

Maximilian Becker  
Mitreiter im Volkstumskampf

**Quellen und Darstellungen  
zur  
Zeitgeschichte**

Herausgegeben vom Institut für  
Zeitgeschichte

Band 101

**DE GRUYTER  
OLDENBOURG**

*Maximilian Becker*

# **Mitstreiter im Volkstumskampf**

Deutsche Justiz  
in den eingegliederten Ostgebieten  
1939–1945

**DE GRUYTER**  
OLDENBOURG

ISBN 978-3-486-77837-3  
e-ISBN 978-3-11-035373-0  
ISSN 0481-3545

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

© 2014 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH  
Rosenheimer Straße 143, 81671 München, Deutschland  
[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)  
Ein Unternehmen von De Gruyter

Gedruckt in Deutschland  
Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

# Inhalt

Vorwort .....	VI
Einleitung .....	1
I. Besatzungskontext: Ausbeutung, Massenverbrechen und Germanisierung .....	19
1. Politische Vorgaben .....	19
2. Verwaltungsgliederung und Bevölkerungsstruktur. ....	21
3. Diskriminierung, Vertreibung und Massenverbrechen. ....	27
4. Ansiedlung und „Deutsche Volksliste“ .....	35
II. Organisation der Annexionsjustiz. ....	41
1. Die Vorgeschichte der Annexionsjustiz: Recht und Justiz zwischen 1933 und 1938 .....	41
2. Sondergerichte und Staatsanwaltschaften .....	47
3. Gerichtsgliederung, Justizverwaltung und Justizpressestellen .....	59
III. Personalpolitik und Gruppenprofil der Richter und Staatsanwälte ...	71
1. Generationenstruktur, Sozialprofil und regionale Herkunft .....	74
2. Nazifizierung und Qualifikation der Justizjuristen .....	84
3. Personalmangel und Alltagserfahrungen .....	95
IV. Zivilgerichtsbarkeit im Dienste der Germanisierung .....	105
1. Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse: Die Enteignung polnischen und jüdischen Besitzes .....	106
2. Grundlagen der „Ostrechtspflege“ .....	117
3. Die Unterbindung sexueller Kontakte zwischen Deutschen und Polen und die Aufhebung von „Mischehen“ .....	125
4. Germanisierung „rassisch wertvoller“ Kinder .....	132
V. Polizei und Justiz: Kooperation und Kompetenzeinbrüche .....	141
1. Standgerichtsbarkeiten. ....	141
2. Kooperation im Alltag der Strafverfolgung .....	149
3. Zusammenarbeit im Strafvollzug .....	155

VI	Inhalt	
VI.	Strafverfolgung	165
1.	Die Basis der Ungleichbehandlung: Sonderrecht und „sinngemäße Anwendung“ deutscher Normen	165
2.	Angeklagte und Sanktionspraxis	178
3.	Die Praxis der Ungleichbehandlung: Strafgerichtsbarkeit über Deutsche und „Fremdvölkische“	185
VII.	Strafvollstreckung und Strafvollzug	215
1.	Strafvollzugsverwaltung	215
2.	Haftbedingungen	224
3.	Arbeitseinsatz	234
4.	Gnadenverfahren und Vollstreckung der Todesurteile	244
VIII.	Die Evakuierung der Haftanstalten und Justizbehörden	251
IX.	Karrieren und Ermittlungen nach 1945	263
X.	Die Annexionsjustiz im Vergleich	275
1.	Nationalsozialistische Besatzungsjustiz	275
2.	Sowjetische Justiz in Ostpolen 1939–1941	285
	Schluss	291
	Anhang	307
	Abkürzungen	307
	Verzeichnis der Karten und Tabellen	308
	Quellen und Literatur	309
	Ungedruckte Quellen	309
	Periodika	311
	Gedruckte Quellen und Literatur	311
	Personenregister	339
	Geographisches Register	340

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation im Fach Neuere und Neueste Geschichte, die im Wintersemester 2011/12 von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Titel „NS-Justiz in den eingegliederten Ostgebieten“ angenommen wurde. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dieter Pohl, der noch in seiner Münchner Zeit mit großem Sachverstand die Betreuung der Arbeit übernahm. Das Zweitgutachten verfasste Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze, Prof. Dr. Martin Schulze Wessel vertrat dankenswerter Weise das Nebenfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte in der Disputation. Dr. Jürgen Zarusky vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) regte die Arbeit an, wofür ich ihm großen Dank schulde.

Geschrieben wurde sie jedoch nicht in München, sondern in Frankfurt am Main, Warschau und Mainz. Meine Zeit in Frankfurt, wo ich Kollegiat am Internationalen Max-Planck-Forschungskolleg für vergleichende Rechtsgeschichte war, hat die Arbeit ganz entscheidend geprägt. Die Diskussionen mit vorwiegend juristisch ausgebildeten Rechtshistorikern halfen mir, manch schwieriges Problem zu lösen. Hierfür danke ich den Professoren Albrecht Cordes, Bernhard Diestelkamp, Gerhard Dilcher, Thomas Duve, Susanne Lepsius, Guido Pfeifer, Joachim Rückert und Michael Stolleis – sie waren oder sind Mitglieder des Leitungsgremiums. Mein Dank gilt auch den Kollegiaten, besonders Dr. Thomas Ditt, Tilmann Krömmelbein und Dr. Michael Löffelsender. Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte bot mir zudem eine fruchtbare Arbeitsatmosphäre und finanzierte überdies manche kostspielige Archivreise.

Das Deutsche Historische Institut in Warschau unter Prof. Dr. Eduard Mühle finanzierte zwei längere Forschungsaufenthalte in Polen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – vor allem Dr. Jochen Böhler, Dr. Jacek Młynarczyk und Grażyna Ślepowrońska – halfen mir dabei, Herausforderungen in den polnischen Archiven und im Alltag zu bewältigen. Prof. Mühle ermöglichte mir zudem, meine Arbeit im Institut zu präsentieren. Dafür danke ich sehr.

Prof. Dr. Irene Dingel und Prof. Dr. Heinz Duchhardt gewährten mir ein Stipendium am Institut für Europäische Geschichte, das es mir ermöglichte, meine Arbeit erfolgreich abzuschließen. Überdies erhielt ich die Gelegenheit, ein Kapitel im Mainzer Stipendiatenkolleg vorzustellen. Hierfür bin ich ihnen sehr verbunden.

Prof. Dr. Marie-Luise Recker und Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, Prof. Dr. Michael Stolleis sowie Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze ermöglichten mir dankenswerter Weise, die Arbeit in ihren Oberseminaren zu diskutieren.

Giles Benett, Prof. Dr. Włodzimierz Borodziej, Dr. Andreas Eichmüller, Maria Fiebrandt, Dr. Ulrich Frisse, Dr. Zaur Gasimov, Prof. Dr. Jan Grabowski, Prof. Dr. Hans-Georg Hermann, Dr. Peter Klein, PD Dr. Edith Raim, Prof. Dr. Hubert Rottleuthner, Johannes Schmid und Prof. Dr. Patrick Wagner gaben mir wertvolle Hinweise oder unterstützten mich auf andere Art. Hierfür danke ich ihnen sehr.

Dank schulde ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive und Bibliotheken, deren Bestände ich benutzen durfte. Stellvertretend für alle seien Herr Schneidereith und Andreas Grunwald vom Bundesarchiv, Manuela Gehrke von der Stasi-Unterlagen-Behörde, Agnieszka Krajewska vom IPN in Warschau, vor allem aber Wiesław Trzeciakowski vom Staatsarchiv in Bydgoszcz genannt.

Die Mühe, das Manuskript kritisch zu lesen, übernahmen Prof. Dr. Bernhard Diestelkamp, Dr. Michael Löffelsender und Stefan Scheffler. Teile der Arbeit lasen Dr. Stephan Lehnstaedt und Johannes Schmid. Hierfür bin ich ihnen ebenso wie dem Institut für Zeitgeschichte, seinem Direktor Prof. Dr. Andreas Wirsching und den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats für die Aufnahme der Arbeit in die „Quellen und Darstellungen“ zu Dank verpflichtet. Dem stellvertretenden Direktor des IfZ PD Dr. Magnus Brechtken danke ich für die Betreuung der Publikation, Gabriele Jaroschka vom Oldenbourg Verlag für die Übernahme des Lektorats.

Ganz besonderer Dank aber gilt meinen Eltern, die auch in schwierigen Zeiten hinter mir standen, mich immer auf jede erdenkliche Weise unterstützt haben und mir mein Studium ermöglicht haben. Mein Vater nahm mir zudem manche lästige und zeitaufwendige Kleinarbeit ab und gestaltete die Karten, die in diesem Buch abgedruckt sind. Ihm ist es gewidmet.

# Einleitung

1957 gelang der DDR ein spektakulärer Propagandacoup: Albert Norden, der „be-gnadetste Demagoge der SED“,<sup>1</sup> präsentierte auf einer „internationalen Pressekonferenz“ des „Ausschuss für deutsche Einheit“ die Namen von 118 Richtern und Staatsanwälten, die im „Dritten Reich“ an Todesurteilen beteiligt gewesen waren und die sich nun in der Bundesrepublik wieder in Amt und Würden befanden.<sup>2</sup> Auch wenn die Pressekonferenz und die folgende Kampagne hauptsächlich das Ziel hatte, den westdeutschen Staat zu diskreditieren, konnte die DDR Beweise für diese Behauptungen vorlegen. In mehreren Broschüren und „Braunbüchern“ führte sie bis 1968 nicht nur die Namen von zuletzt über 1000 „Blutrichtern“ auf, sondern publizierte auch faksimilierte Urteile der NS-Justiz. Im Mittelpunkt standen dabei besonders die Entscheidungen der Sondergerichte, die als typisches NS-Justizinstrument galten. Nordens „Ausschuss für deutsche Einheit“ konzentrierte sich besonders auf Richter und Staatsanwälte, die zwischen 1939 und 1945 in den so genannten eingegliederten Ostgebieten,<sup>3</sup> dem vom Deutschen Reich im Zweiten Weltkrieg annektierten westlichen und nördlichen Teil Polens, tätig gewesen waren.

Diese Fokussierung war berechtigt, eigneten sich die oft unverhältnismäßig harten Strafurteile aus den eingegliederten Ostgebieten doch besonders, die These von den „Blutrichtern“ wirkungsvoll zu untermauern. Die Praxis der Strafjustiz im annektierten Westpolen bildete tatsächlich einen Kulminationspunkt des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Mit schätzungsweise 5000 Todesurteilen, die die Gerichte der eingegliederten Ostgebiete zwischen 1939 und 1945 verhängten, erreichte die Zahl der Todesurteile ein ähnliches Niveau wie am Volksgerichtshof und übertraf an Härte die Sanktionspraxis im Altreich bei weitem.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Miquel: Juristen, S. 165. Zur Person Nordens ebd., S. 182–183.

<sup>2</sup> Hitlers Henker dienen Bonn. 118 Mörder von Antifaschisten in den Schlüsselpositionen des westdeutschen Justizapparates, in: Neues Deutschland, 24. Mai 1957, S. 1. Vorläufer der Kampagne lassen sich bis in die frühen 1950er Jahre zurückverfolgen, als in der „Täglichen Rundschau“, der Zeitung der Sowjetischen Kontrollkommission, erste Berichte über NS-Richter in der Bundesrepublik erschienen. Ihren Höhepunkt erreichte die „Blutrichter“-Kampagne zwischen 1959 und 1963.

<sup>3</sup> Die eingegliederten Ostgebiete umfassten die 1918 an Polen abgetretenen Teile Westpreußens und Oberschlesiens sowie die ehemalige Provinz „Grenzmark Posen“ und Teile der hieran östlich anschließenden historischen Landschaften Großpolen und Masowien. Die ehemalige Freie Stadt Danzig, obwohl ebenfalls annektiert, gehörte nach zeitgenössischem Verständnis nicht zu den eingegliederten Ostgebieten, wird aber in der Untersuchung aus sprachlichen und forschungspraktischen Gründen gleichfalls zu diesen hinzugerechnet. Das restliche deutsch besetzte Polen bildete das Generalgouvernement. Zur Verwaltungsstruktur siehe das Kapitel „Besatzungskontext: Ausbeutung, Massenverbrechen und Germanisierung“.

<sup>4</sup> Der Volksgerichtshof verhängte zwischen 1934 und 1945 mindestens 5279 Todesurteile, wobei sich die Spruchpraxis ab 1941 deutlich verschärfte (Marxen / Schlüter: Terror und „Normalität“, S. 17).

Gleichzeitig war die Besatzungsherrschaft wesentlich durch Gewalt und Massenverbrechen gekennzeichnet. Angesichts von Hitlers oft bekundeter Abneigung gegen die „Juristen“ und die Justiz sowie der in der Forschung behaupteten Rechtsfeindschaft des Nationalsozialismus drängt sich die Frage auf, warum das NS-Regime überhaupt ein Gerichtssystem im besetzten Polen installierte.<sup>5</sup> Im besetzten Gebiet hätte eher als im Reich die Möglichkeit bestanden, die Justiz gänzlich auszuschalten bzw. auf die Einrichtung einer Judikatur zu verzichten. Die Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten nehmen deshalb einen zentralen Platz ein, wenn man danach fragt, welche Rolle der Justiz im „Dritten Reich“ zukam.

## Quellen

In der Überlieferung der Justiz bestehen erhebliche Lücken, weil ein großer Teil der Akten im Krieg zerstört wurde, auf der Flucht vor der Roten Armee im Januar 1945 verloren ging oder kurz vor Kriegsende gezielt vernichtet wurde. Ein geschlossener Quellenbestand besteht deshalb nicht. Trotzdem ist die Überlieferungslage als vergleichsweise gut anzusehen. Quellenmangel besteht nur für einige Teilbereiche wie zum Beispiel der Wahrnehmung der Justiz durch die Bevölkerung. Eine Herausforderung war deshalb weniger, relevante Dokumente zu finden, als vielmehr eine zu bewältigende Anzahl Akten auszuwählen. So konnte insbesondere die systematische Auswertung von Einzelfallakten, wie sie häufig im Zentrum rechtshistorischer Forschung steht, nur begrenzt durchgeführt werden.

Die Analyse stützt sich zunächst auf Dokumente der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Haftanstalten der eingegliederten Ostgebiete, aber auch des Reichsjustizministeriums. Letzteres war nicht nur in den Gesetzgebungsprozess involviert und somit für das Sonderrecht verantwortlich, dem vor allem die polnische Bevölkerung unterlag. Es bestimmte auch die Personalpolitik der Gerichte und Staatsanwaltschaften, leitete die Rechtsprechung an und hielt auf oberster Ebene den Kontakt zu den anderen Behörden und Organen des NS-Staates. Die Akten des Reichsjustizministeriums enthalten auch Informationen der Justizbehörden mittlerer und vereinzelt unterer Ebenen, die diese in Form von Berichten an das Ministerium schickten. Diese betreffen unterschiedlichste Aspekte der Justiztätigkeit, vom Strafvollzug über die Justizverwaltung bis hin zu Anfragen von Justizjuristen<sup>6</sup>, wie konkrete Rechtsprobleme zu lösen seien.

<sup>5</sup> Eine rechtsfeindliche Einstellung führender Nationalsozialisten und des NS insgesamt behauptet vor allem Rütters: Die unbegrenzte Auslegung, S. 104–110 und Rütters: Entartetes Recht, S. 21–22.

<sup>6</sup> Justizjuristen wird als Sammelbezeichnung für die Richter, Staats- und Amtsanwälte verwendet. Letztere sind zwar in der Regel keine Juristen, sondern mit rechtspflegerischen Aufgaben betraute Beamte des mittleren Dienstes. Sie werden hier jedoch ebenfalls zu den Justizjuristen gerechnet, weil eine Differenzierung aufgrund der Quellen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen wäre. Richter und Staatsanwälte gehörten zu den höheren Justizbeamten.

Neben den verschiedenen Berichten der Justizbehörden ans Ministerium ist auch die andere Richtung der internen Kommunikation zu berücksichtigen. Vor allem Rund- und Einzelverfügungen sind in großer Zahl überliefert. Sie umfassen wie die Berichte alle Facetten der Justiztätigkeit. Erhalten geblieben sind auch Protokolle von Konferenzen des Ministeriums mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten.

Verfügungen und Berichte der Justizbehörden der mittleren und unteren Ebenen finden sich in der Überlieferung der Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte. Die Verluste an Akten sind hier für den Osten allerdings sehr hoch; lediglich aus dem Warthegau sind einige Vorgänge erhalten.<sup>7</sup> Vieles wurde wohl auch nur mündlich besprochen, wovon einige erhaltene Besprechungsprotokolle zeugen. Große Überlieferungslücken sind auch für den Schriftverkehr zwischen den Oberlandesgerichtspräsidenten, die auf der mittleren Ebene für die Außenbeziehungen der Justiz zuständig waren, und anderen Besatzungsbehörden zu verzeichnen.

Eine der wichtigsten Quellen zur Justizgeschichte stellen die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte dar, die diese Leitungsbeamten seit 1935 im zweimonatigen Rhythmus verfassten.<sup>8</sup> 1943 verlängerte das Ministerium den Berichtszeitraum auf vier Monate. Sie informieren über die Kriminalitätsentwicklung, die Rechtsprechung, die Stimmung unter den Mitarbeitern der Justiz, Besprechungen mit anderen Behördenvertretern oder die getroffenen Maßnahmen zur Lenkung und geben vereinzelt Auskunft über die Haltung der Bevölkerung zu den Gerichten. Die Lageberichte für die eingegliederten Ostgebiete sind nur unvollständig erhalten. Allgemein setzt die Überlieferung erst 1940 ein. Größere Lücken klaffen insbesondere beim Warthegau, für den die Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten fast vollständig verloren sind, aber auch aus Danzig (ab 1943) und Kattowitz (für 1941/42) sind viele Berichte nicht erhalten. Vereinzelt liegen die Lageberichte der Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte sowie der Amtsrichter an ihre Vorgesetzten vor, aus denen sich die Berichte der Leitungsbeamten speisen.

In der Überlieferung der Justizbehörden dominieren Einzelfallakten, die teilweise vollständig erhalten geblieben sind. Die Gerichtsakten geben Auskunft über das gesamte Verfahren von den polizeilichen Ermittlungen, über die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, die Hauptverhandlung und das Urteil bis hin zum Gnadenverfahren und der Strafvollstreckung. Die wichtigsten Informationen über das Verfahren enthalten auch die Handakten der Staatsanwaltschaften. Sehr knapp gehalten sind dagegen die Häftlingspersonalakten der Justizvollzugsanstalten, die meist außer den Daten zur Person nur das Strafmaß, die Entlassung, die Überstellung an die Polizei bzw. den Tod vermerken.

<sup>7</sup> Für den Landgerichtsbezirk Zichenau war eine entsprechende Akte zwar im Findbuch verzeichnet, blieb aber unauffindbar.

<sup>8</sup> Zu den Lageberichten allgemein Michelberger: Berichte aus der Justiz und Oldenhage: Justizverwaltung.

Die dritte große Aktengruppe neben den General- und Fallakten bilden die Personalunterlagen der Justizjuristen, die im Reichsjustizministerium und bei den unterstellten Behörden geführt wurden. Die Ministerialakten enthalten meist nur die dürftigen Informationen der Personalbögen und sind nur wenige Blatt stark, nur bei manchen Personen umfassen sie mehrere Bände. Umfangreicher sind die Akten, die bei den regionalen Behörden geführt wurden, doch ist ihr Informationsgehalt oft recht gering. Aufgrund ihrer Masse und der vergleichsweise schlechten Zugänglichkeit in polnischen Archiven konnten sie nur für wenige Personen eingesehen werden.<sup>9</sup>

Persönliche Dokumente der Justizjuristen sind selten überliefert. Nur wenige verfassten Memoiren, wobei diese teilweise geschönte Darstellungen über das eigene Tun und die Einstellung zu den Polen enthalten und vor allem der Selbstentlastung dienen.<sup>10</sup> Private Unterlagen gelangten in der Regel nicht in die Archive. Überliefert ist jedoch der Nachlass des Posener Landgerichtspräsidenten Georg Braun. Insbesondere seine persönliche Korrespondenz bietet dabei Einblicke in das Leben eines Richters der mittleren Gerichtsebene.

Eine weitere Quelle bildet die umfangreiche Kommentarliteratur. Ab 1942 erschienen zahlreiche Darstellungen, die den Justizjuristen, aber auch Rechtsanwälten und Verwaltungsjuristen Auslegungsrichtlinien für das spezielle Recht der eingegliederten Ostgebiete an die Hand gaben. Dominierend waren Ausführungen zum Sonderrecht, wobei vor allem dem bürgerlichen Recht große Aufmerksamkeit geschenkt wurde.<sup>11</sup> Von den Kommentaren nicht immer klar zu trennen sind zeitgenössische Darstellungen über die Entwicklung und Aufgaben der Justiz, die häufig von Justizjuristen verfasst worden sind, und ideologisch gefärbte Schilderungen von Leben und Arbeit im besetzten Polen.<sup>12</sup>

Trotz der reichen Überlieferung der Justizbehörden ist es notwendig, verschiedene andere Provenienzen zur Besatzungsgeschichte heranzuziehen, um den Zu-

<sup>9</sup> Personenbezogene Unterlagen legten auch die Partei und verschiedene NS-Organisationen an. Neben vollständigen Personalakten aus der Parteigerichtsbarkeit und SS-Führungspersonalakten existieren als sog. Parteikorrespondenz Auskünfte der Ortsgruppen oder der Parteileitung über die politische Verlässlichkeit einzelner Justizjuristen, die – wenn überhaupt – meist nur Standardfloskeln enthalten.

<sup>10</sup> Dies trifft besonders auf Hartmann: Erinnerungen zu, deren Aussagen teilweise denjenigen in seinen Personalakten widersprechen (Personalakten Woldemar Hartmann, 1940–1943, in: APP 83/426–428).

<sup>11</sup> Z. B. Breithaupt: Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten; Breithaupt: Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten; Buchholz: Ostrechtspflegeverordnung; Buchholz: Mieterschutz in den eingegliederten Ostgebieten; Fechner: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten; Freisler: Das deutsche Polenstrafrecht. I–III; Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten; Grau: Zweifelsfragen im Polenstrafrecht; Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten; Klinge: Bemerkungen zur Begriffsbildung im Polenstrafrecht; Pungs: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau.

<sup>12</sup> Z. B. Aus dem Brief eines deutschen Richters in dem neuen Ostgebiet; Drendel: Aus der Praxis der Strafverfolgung; Freisler: Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland; Froböß: Zwei Jahre Justiz im Warthegau; Thiemann: Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

sammenhang mit anderen Institutionen rekonstruieren zu können. Relevanz haben in erster Linie die Akten der Finanz- und Zivilverwaltung sowie der Polizei. Bei der Überlieferung der Polizeibehörden sind die Aktenverluste, die vor 1945 eingetreten sind, wesentlich höher als bei der Justiz zu veranschlagen. Die Gestapo, aber auch die Ordnungspolizei vernichtete gezielt große Teile ihrer Aktenbestände, so dass meist nur wenige Reste überliefert sind. Lediglich die Gestapo Zichenau hinterließ einen umfangreichen Bestand, obwohl auch hier große Aktenmengen vernichtet wurden.<sup>13</sup>

Besser ist die Lage bei den Verwaltungsbehörden, den Siedlungsbehörden des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums und den Treuhandstellen. Hier sind umfangreiche Bestände vorhanden, doch gibt es insgesamt nur wenige Dokumente, die die Verbindungen zur Justiz deutlich machen. Dies trifft besonders auf die Beziehungen zur Wehrmacht zu. Auf der Ebene der Reichszentralinstanzen bestehen zu einem erheblichen Teil Überschneidungen zum Bestand des Justizministeriums.<sup>14</sup>

Einen erheblichen Erkenntniswert haben die Nachkriegsermittlungen verschiedener Behörden und Justizstellen. Diese geben auch Einblick in Vorgänge, zu denen keine Akten existieren oder deren Unterlagen vernichtet wurden. Aufgrund ihrer Masse konnten sie jedoch nur punktuell ausgewertet werden. Zunächst ist an die Unterlagen der Nürnberger Prozesse, vor allem des Juristenprozesses,<sup>15</sup> und die Untersuchungen bundesdeutscher Dienstaufsichtsbehörden und Staatsanwaltschaften zu denken. Daneben ermittelten DDR-Behörden gegen ehemalige NS-Justizjuristen. In den 70er Jahren führten polnische Ermittlungsbehörden zahlreiche Verfahren wegen NS-Justizverbrechen, deren Großteil dem Verfasser nicht zugänglich war.<sup>16</sup>

Urteile, Berichte und Rundverfügungen dienten bestimmten Zwecken. Rechtliche Aspekte stehen im Vordergrund. Die Informationen, die in diesen Dokumenten enthalten sind, sind daher sehr selektiv: Was nicht zur Begründung der Verurteilung oder des Freispruchs, für den unmittelbaren Berichtszweck oder die Weisung benötigt wurde, wurde nicht erwähnt. Auch die Sprache ist durch die Verwendung von Fachtermini stark juristisch geprägt, mitunter wird anstelle des Sachverhalts lediglich der entsprechende Gesetzesparagraph genannt. Bei den Lageberichten ist zudem zu beachten, dass die Verfasser die Berichte für ihre Zwecke zu nutzen versuchten.

Kritisch zu bewerten sind auch die politischen und fachlichen Beurteilungen von Dienstvorgesetzten, die sich in den Personalakten finden. Häufig reichen sie

<sup>13</sup> Grabowski: Holocaust in Northern Mazovia, S. 473.

<sup>14</sup> Dessen relevante Akten wurden zuerst ausgewertet und werden bevorzugt zitiert.

<sup>15</sup> Die wichtigsten Dokumente aus dem Juristenprozess sind veröffentlicht in: Trials of War Criminals, Bd. 3.

<sup>16</sup> Ein entsprechender Antrag am Institut für Nationales Gedenken in Warschau (IPN) wurde trotz mehrfacher Anmahnung nicht bearbeitet. Zum Quellenwert der polnischen Akten siehe Pohl: Sowjetische und polnische Strafverfahren.

über Standardfloskeln nicht hinaus.<sup>17</sup> Auch die Aussagen der ehemalige Akteure der NS-Justiz, die in den westdeutschen Nachkriegsermittlungen gemacht wurden, sind nur vorsichtig zu interpretieren. Sie dienten in der Regel der Selbstentlastung, belastende Zeugenaussagen von früheren Kollegen waren äußerst selten. Trotzdem enthalten sie Informationen, die sich sonst in der Überlieferung nicht finden. In strafrechtlich nicht unmittelbar relevanten Passagen berichteten die Zeugen und Beschuldigten oftmals überraschend freimütig. In den Gerichtsakten sind darüber hinaus häufig Kopien von Dokumenten aus der Zeit vor 1945 enthalten, die als Beweismaterial in den Nachkriegsverfahren dienten.

Der Aussagewert der in der Stasi-Unterlagenbehörde lagernden Ermittlungs- und Gerichtsakten aus der DDR ist dagegen nur schwer zu taxieren. Zeitliche Differenzierungen sind notwendig, Einschüchterungen durch die Stasi und ihre Vorgängerorganisationen müssen dabei stets in Betracht gezogen werden. Die Verfahren dienten oftmals ideologischen und propagandistischen Zwecken, dies wird vor allem in den Plädoyers und Urteilen deutlich. Als eher gering ist der Informationsgehalt der sog. Waldheimer Prozesse von 1950/51 im Hinblick auf die NS-Justiz einzustufen: Für die Verfahren wurden häufig nur die Mitgliedschaften in NS-Organisationen oder die Positionen ermittelt, die die Angeklagten vor 1945 innehatten. Die Urteile waren von der SED vorgegeben.<sup>18</sup> Anders sieht es dagegen bei manchen der späteren Prozesse aus. Weil zentrale Aktenbestände aus der NS-Zeit den DDR-Behörden nicht zugänglich waren,<sup>19</sup> stützten sich die Ermittlungen hauptsächlich auf die Aussagen der Beschuldigten und Unterlagen der NS-Sondergerichte. Die Geständnisse enthalten mitunter interessante Details zum Justizalltag,<sup>20</sup> sind aber insgesamt mit Vorsicht zu interpretieren.

## Forschung

Erste wissenschaftliche Untersuchungen, die sich kritisch mit der Justiz im „Dritten Reich“ auseinandersetzen, erschienen bereits während des Zweiten Weltkrieges.<sup>21</sup> 1944 publizierte Raphael Lemkin eine Untersuchung zum nationalsozialistischen und italienischen Besatzungsrecht in Europa.<sup>22</sup> Nach dem Krieg fanden das Justiz- und Rechtswesen unter der Besatzung insbesondere in Polen starke Aufmerksamkeit, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf den eingegliederten Gebieten und nicht auf dem Generalgouvernement lag. Die polnische Forschung hat hier Grundlegendes geleistet. Allerdings stand sie bis Ende der 1980er Jahre unter

<sup>17</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 102.

<sup>18</sup> Werkentin: Strafjustiz, S. 181-185; Werkentin: Recht, S. 15; Wieland: Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten Verbrechen, S. 380-381.

<sup>19</sup> Für diesen Hinweis dankt der Verfasser PD Dr. Edith Raim.

<sup>20</sup> So z. B. die Aussagen Rudolf Ottes in BStU, MfS, HA IX/11 ZUV Nr. 68, Bd. 1. Otte war im Krieg Staatsanwalt in Graudenz.

<sup>21</sup> Zu nennen sind vor allem Fraenkel: Doppelstaat (engl. 1941) und Neumann: Behemoth (engl. 1942, erw. Aufl. 1944).

<sup>22</sup> Lemkin: Axis Rule.

politischen Beeinflussungen und im Dienst der nationalpolnischen Identitätsfindung, die bis heute nachwirkt und immer noch in den Arbeiten einzelner Historiker anzutreffen ist.<sup>23</sup> Zudem sind viele, vor allem ältere Arbeiten polnischer Historiker recht deskriptiv gehalten. Nach dem Ende der kommunistischen Diktatur ließ das Interesse der polnischen Historiographie an der Geschichte der deutschen Besatzung und ihrer Justiz spürbar nach.

Umgekehrt standen in der Bundesrepublik politische Vorbehalte im Kalten Krieg, aber auch die Vertriebenenpolitik lange Zeit einer Beschäftigung mit der deutschen Besatzung Polens entgegen. Die meisten Akten zur Justiz befanden sich zudem jenseits des „Eisernen Vorhangs“ in der DDR oder in polnischen Archiven. Die Sprachbarriere verhinderte zudem die Rezeption der polnischen Forschung. Mit der Öffnung polnischer Archive 1989/90 wandten sich deutsche Historiker nun auch der Besatzungsgeschichte zu. Im Mittelpunkt der Forschung stand besonders der Holocaust,<sup>24</sup> während andere Themenbereiche, wie Polizei,<sup>25</sup> Zivilverwaltung und Justiz, zunächst weniger Beachtung fanden.

Diese Entwicklung folgte dem allgemeinen Trend: Die NS-Justiz im Reich traf in der Bundesrepublik bis Anfang der 1980er Jahre auf nur geringes Interesse in der Forschung, woran weder die „Blutrichter“-Kampagne der DDR noch die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ von 1960,<sup>26</sup> in deren Folge es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen ehemalige NS-Juristen kam, viel änderten. Ausnahmen bilden hier vor allem die Studien Martin Broszats, Bernd Rütters' und Michael Stolleis<sup>27</sup> sowie einige apologetische oder verharmlosende Werke, meist von ehemaligen Richtern des „Dritten Reiches“.<sup>28</sup> Hierzu zählt auch Günther Moritz' Studie über das Besatzungsrecht, die im Auftrag des Tübinger Instituts für Be-

<sup>23</sup> So z. B. bei Kaczmarek: *Pod rządami gauleiterów*. Für die Rechtsgeschichte trifft das auf die Beiträge Edmund Zarzyckis zu, so zuletzt auf der Konferenz „Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit“ der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (Tagungsbericht *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit*).

<sup>24</sup> An neueren Studien zur Judenverfolgung sind vor allem zu nennen Alberti: *Verfolgung und Vernichtung*; Löw: *Juden im Getto Litzmannstadt*; Klein: *Gettoverwaltung Litzmannstadt*; Steinbacher: „Musterstadt“ Auschwitz sowie die Sammelbände Młynarczyk / Böhler: *Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten* und Gruner / Osterloh: *Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden*. Der Schwerpunkt der Forschung liegt insgesamt klar auf dem Warthegau.

<sup>25</sup> Zu den Einsatzgruppen fehlt nach wie vor eine systematische Darstellung und auch für die übrige Besatzungszeit existieren nur wenige deutschsprachige Arbeiten. Die alltägliche Polizeiarbeit jenseits des Massenmords ist nur wenig untersucht. Auf Interesse stieß hier vor allem die Bekämpfung des Widerstands, wobei das wichtigste Werk aus der Feder eines polnischen Historikers stammt (Borodziej: *Terror und Politik*).

<sup>26</sup> Koppel: *Ungesühnte Nazijustiz*. Eine Analyse der Öffentlichkeitswirkung bietet Glienke: *Ausstellung*.

<sup>27</sup> Vor allem Broszat: *Der Staat Hitlers*, in den auch frühere Forschungen des Autors einfließen, und Rütters: *Die unbegrenzte Auslegung*. Die erste Auflage erschien 1968. Weiter: Stolleis: *Gemeinwohlformeln*.

<sup>28</sup> Als Musterbeispiel für eine apologetische Darstellung gilt das Buch des ehemaligen NS-Militärrichters Otto Schweling zur Wehrmachtjustiz (Schweling: *Die deutsche Militärjustiz*). Vgl. hierzu Stolleis: *Recht im Unrecht*, S. 221–232.

satzungsfragen entstand.<sup>29</sup> Moritz war während des Zweiten Weltkriegs Amtsgerichtsdirektor in Gotenhafen und zeitweilig Mitglied des Sondergerichts Bromberg, also selbst Teil des Justizapparates in den eingegliederten Ostgebieten.<sup>30</sup> Seine Untersuchung verharmlost dessen Tätigkeit, die drakonischen Strafen durch die Gerichte werden nicht erwähnt. Auch die Rechtsgeschichte in der DDR befasste sich kaum mit der NS-Justiz oder den Gerichten im besetzten Polen.<sup>31</sup> Bis 1990 erschien abgesehen von Namenslisten und einzelnen Urteilsabdrucken in den „Braunbüchern“ lediglich eine Studie zur Besatzungsjustiz, die im Anhang wichtige Dokumente aus DDR-Archiven veröffentlichte.<sup>32</sup>

Betrachtet man die polnische und deutsche Forschung zur Justizgeschichte während der Besatzung gemeinsam, zeigt sich, dass das Sonderrecht am intensivsten untersucht ist. Erste Studien erschienen in Polen bereits ab der zweiten Hälfte der 40er Jahre.<sup>33</sup> Einen Abschnitt zur Justiz, der insbesondere die Entstehung des Sonderrechts beleuchtet, enthält auch die bis heute einzige deutsche Gesamtdarstellung der Besatzungspolitik in Polen, die 1961 publiziert wurde.<sup>34</sup> 1982 erschien ein Beitrag von Gustav U. Schminck-Gustavus, in dem dieser auf der Basis publizierter Quellen die Rechtspolitik im besetzten Polen untersucht und dabei wichtige neue Erkenntnisse über die Rolle von Recht und Justiz zur deutschen Besatzungsherrschaft liefert.<sup>35</sup> Ebenfalls Anfang der 1980er Jahre erschien mit Diemut Majers grundlegender Studie zu den „Fremdvölkischen“<sup>36</sup> im „Dritten Reich“ eine Untersuchung, die insbesondere die rassistische Diskriminierung im

<sup>29</sup> Moritz: Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit. Als erweiterte Fassung Moritz: Gerichtsbarkeit. Das Institut war vor allem zur Klärung rechtlicher Probleme der alliierten Besatzung Deutschlands gegründet worden. Es entstanden aber auch Arbeiten zur deutschen Besatzungsherrschaft, die teilweise von ehemaligen Funktionären des Besatzungsapparats verfasst worden und häufig apologetisch waren (Roth: Herrenmenschen, S. 420–421).

<sup>30</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, CD-ROM: Case-ID 17944; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 441.

<sup>31</sup> Schröder: Die Bewältigung des Dritten Reiches, S. 607, 621.

<sup>32</sup> Nestler: Zum Aufbau und zur Tätigkeit.

<sup>33</sup> Ciechanowski: Położenie prawne i społeczno-polityczne ludności polskiej; Ciechanowski: Sądownictwo i więziennictwo; Godlewski: Sądownictwo III Rzeszy; Jaszowski: Hitlerowskie prawo karne na Pomorzu; Jonca: Nationalsozialistisches Recht; Konieczny: Dążenia do wyłączenia kompetencji hitlerowskiego trybunału narodowego; Konieczny: Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku; Pospieszalski: Polska pod niemieckim prawem; Waszczyński: Sytuacja prawna Polaków i Żydów; Zarzycki: Dyskryminacja rasowa.

<sup>34</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik.

<sup>35</sup> Schminck-Gustavus: NS-Justiz und Besatzungsterror.

<sup>36</sup> Mit den „Fremdvölkischen“ werden die nach der nationalsozialistischen Rassenkunde „nicht-deutschen“ und „nicht artverwandten“ Völker bezeichnet, also vor allem Juden, Polen, Russen, Sinti und Roma, Ukrainer und Angehörige anderer osteuropäischer Völker. Der Begriff war unbestimmt und ließ sich je nach politischer Opportunität ausdehnen oder einschränken (Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 23, 125, 133). Unter den Begriff „rassisch“ werden die bevölkerungspolitischen Definitionsprogramme gefasst, die aus der Perspektive der Akteure auf einer geschlossenen „Rasse“-Theorie beruhen. Diese Theorie muss nicht statisch sein, sondern kann sich im Diskurs verändern. Rassistisch dagegen bezeichnet die Diskriminierung von Gruppen, denen bestimmte Merkmale zugeschrieben werden (Wolf: Ideologie und Herrschaftsrationalität, S. 16–17).

Rechtssystem in den Mittelpunkt rückt und dabei neben dem Altreich auch die deutsche Besatzung Polens beleuchtet.<sup>37</sup> Ihre Untersuchung ist nicht nur eine Fundgrube für Fragen zur Behandlung der „Fremdvölkischen“, sondern auch zur NS-Justiz insgesamt und zur Justiz in den eingegliederten Ostgebieten im Speziellen. Majer konnte als eine der ersten deutschen Forscherinnen auch polnische Archive benutzen, verzichtete jedoch weitgehend auf eine Auswertung der einschlägigen polnischen Literatur. Ihre Studie wurde breit rezipiert, aber aufgrund methodischer Schwächen auch scharf kritisiert. Einige Jahre später erschien eine gewichtige Studie Gerhard Werles zum Verhältnis von Justizstrafrecht und polizeilicher „Verbrechensbekämpfung“, die ausführlich auf das Sonderrecht gegenüber Polen und Juden eingeht.<sup>38</sup> Weder bei Werle noch bei Majer standen die Urteilspraxis und damit die Auswirkungen der Diskriminierung in der Rechtsprechung im Vordergrund, den Strafvollzug erwähnen beide nur ganz am Rande.

Während in Deutschland die Rechtspraxis der Gerichte erst spät untersucht wurde,<sup>39</sup> wandte sich die polnische Forschung Anfang der 1960er Jahre verstärkt der Strafrechtsprechung und der Polizei als zentralen Verfolgungsapparat zu.<sup>40</sup> Bei der Untersuchung der Strafjustiz stand das Sondergericht Bromberg wegen seiner Rolle bei der Verfolgung der Vorgänge des sogenannten „Blutsonntags“, also der Tötung von „Volksdeutschen“ im September 1939, im Mittelpunkt. Neben Spezialstudien zum Gericht selbst<sup>41</sup> enthalten die Analysen zum „Bromberger Blutsonntag“ meist Darstellungen zu diesen Verfahren.<sup>42</sup> Mit der Dissertation Gerd Weckbeckers liegt zudem eine deutsche Darstellung zum Sondergericht Bromberg und seiner Rechtsprechung vor, die einen Vergleich mit der Rechtspraxis des Sondergerichts Frankfurt unternimmt.<sup>43</sup> Studien existieren aber auch zu anderen Gerichten,<sup>44</sup> darunter die Monographie Holger Schlüters zum Sonder-

<sup>37</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ihre wichtigsten Ergebnisse gibt auch der als Studienbuch konzipierte Band Majer: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems in gekürzter Form wieder.

<sup>38</sup> Werle: Justiz-Strafrecht 1989. Die wichtigsten Ergebnisse der Studie zum Polenstrafrecht sind zusammengefasst in Werle: Justiz-Strafrecht 1992.

<sup>39</sup> Erste systematische Verfahrensanalysen erschienen ab Ende der 1980er Jahre.

<sup>40</sup> Als wichtige Informationsquelle für die Justizgeschichte erwiesen sich die Einleitungen der Findbücher: Inwentarz zespołu (zbioru) akt Regierung Kattowitz; Inwentarz archiwalne Sondergericht bei dem Landgericht Zichenau; Inwentarz archiwalne Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Zichenau.

<sup>41</sup> Chrośniakowski / Chrośniakowski: Z działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy; Miszewski: Proces Stanisławy Koszcząb; Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy 1976, Zarzycki: Polscy żołnierze przed hitlerowskim sądem specjalnym; Zarzycki: Deutsche Diversion; Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy 2000.

<sup>42</sup> Jastrzębski: Bromberger Blutsonntag; Ders.: Terror i zbrodnia; Rabant: Dokumenty sądu specjalnego w Bydgoszczy; Trzeciakowski / Sobeci: „Krwawa Niedziela“.

<sup>43</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe.

<sup>44</sup> Kulesza: Sprawa ks. Wincentego Harasimowicza; Martyn: Sądownictwo niemieckie na terenie kaliskiej; Siepracka: Mordercy Żydów; Przybyszewski: Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Toruniu; Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi; Waszczyński: Działalność hitlerowskiego Sądu specjalnego w Łodzi; Waszczyński: Prasa hitlerowska; Planer: Sprawa karna.

gericht Litzmannstadt.<sup>45</sup> Kennzeichnend für die meisten Sondergerichtsstudien ist der Fokus auf ein einzelnes Gericht, komparative Untersuchungen, die andere Sondergerichte oder gar die ordentliche Justiz einbeziehen, wurden nur selten unternommen. Auch fehlt häufig eine Verortung in der Besatzungsgeschichte oder eine Einbeziehung anderer Instrumente des Verfolgungsapparates. Dies gilt umgekehrt auch für viele der polizeigeschichtlichen Untersuchungen, die häufig die Justiz ausklammern.<sup>46</sup> Einige jüngere Forschungen zum Widerstand gegen die Besatzung behandeln dagegen die Verfolgung durch Justiz *und* Polizei.<sup>47</sup>

Die Sondergerichtsbarkeit traf insgesamt auf deutlich größeres Interesse als die Amts- und Oberlandesgerichte, die als Verfolgungsinstanzen jedoch eine wesentliche Rolle spielten. In den 1970er und 1980er Jahren erschienen einige Regionalstudien zur Justiz, die auch die ordentlichen Gerichte einbeziehen.<sup>48</sup> Auch verschiedene Untersuchungen der Besatzungspolitik berücksichtigen das Sonderrecht und die Justiz.<sup>49</sup> Nur wenig Beachtung fanden aber z. B. die Verurteilung von Polen durch den Volksgerichtshof und das Reichskriegsgericht.<sup>50</sup> In den 1970er und 1980er Jahren fanden in Polen zahlreiche Tagungen statt, die sich mit dem Verfolgungsapparat und dem Strafvollzug beschäftigten. An ihnen nahmen Vertreter der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei und des Veteranenverbandes teil. Sie waren bewusst populärwissenschaftlich gehalten und für ein breites Publikum offen<sup>51</sup>, die Gerichte selbst blieben dabei weitgehend unberücksichtigt.<sup>52</sup>

Die Bedeutung des Strafvollzuges als Unterdrückungsinstrument wurde in Polen sehr viel früher als in Deutschland erkannt.<sup>53</sup> Die Forschungsergebnisse sind in zahlreichen Monographien, Sammelbänden und Aufsätzen publiziert, die

<sup>45</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“.

<sup>46</sup> Z. B. Wrzosek: Niemieckie siły policyjne. Ausnahmen sind aber beispielsweise Jonca u. a.: *Działalność Gestapo und Martyn: Zbrodnie kaliskiego Gestapo*.

<sup>47</sup> Chrzanowski u. a.: *Polska Podziemna na Pomorzu*; Krajewski: *Kujawy Wschodnie i ziemia dobrzyńska*; Ziółkowski: *Polska Podziemna na Kujawach wschodnich*. Dagegen werden die Gerichte in einer Pionierstudie aus den 60er Jahren nicht erwähnt: Lubecki: *Ruch oporu na Pomorzu Gdańskim*.

<sup>48</sup> Jaszowski: *Hitlerowskie prawo karne na Pomorzu*; Konieczny: *Pod rządami wojennego prawa karnego*; Olejnik: *Sądownictwo niemieckie w powiecie wielunskim*; Zarzycki: *Besatzungsjustiz in Polen*; Ders.: *Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność. Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu lokalnego*, untersucht die Rechtspraxis eines Amtsgerichts.

<sup>49</sup> Jastrzębski: *Terror i zbrodnia*; Jastrzębski / Sziling: *Okupacja hitlerowska na Pomorzu Gdańskim*; Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*.

<sup>50</sup> Teresiński: *O działalności Sądu Wojennego Rzeszy*; Basak: *Sprawa Wolniewiczza*; Konieczny: *Dążenia do wyłączenia kompetencji hitlerowskiego trybunału narodowego*.

<sup>51</sup> Getter: „Hitlerowskie więzienia na ziemiach polskich“; Chańko: *Sesja naukowa „Hitlerowskie więzienie w Sieradzu“*.

<sup>52</sup> *Symposium „Hitlerowskie sądownictwo, więziennictwo i obozy“*; *Sesja Naukowa „Eksterminacyjna polityka okupanta hitlerowskiego“*.

<sup>53</sup> Erst seit den 1990er Jahren begann sich vor allem die Regionalgeschichte für die Vollzugsanstalten zu interessieren: Jung u. a.: *Strafvollzug*; Maier: *Strafvollzug*; Thiesen: *Strafvollzug*. Mittlerweile liegt mit Wachsmann: *Gefangen eine moderne Synthese vor*, die auch die Verbrechen an polnischen und anderen „fremdvölkischen“ Gefangenen behandelt und die einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit der Polizei legt. Lediglich Kinder: *„Stammlager Sosnowitz“*, befasst sich speziell mit einer Haftanstalt der eingegliederten Ostgebiete.

meist einzelne Gefängnisse behandeln.<sup>54</sup> Im Mittelpunkt der Forschung standen vor allem die Haftbedingungen. Die Zwangsarbeit ist dagegen kaum untersucht.

Freilich schoss die polnische Forschung mit ihrer Auffassung, es sei die Absicht der Gerichte und des Strafvollzuges gewesen, das polnische Volk auszulöschen, über das Ziel hinaus,<sup>55</sup> eine These, die durch die Ergebnisse dieser Studien und die darin publizierten verhältnismäßig geringen Opferzahlen immer wieder widerlegt wurde. Der Wert der polnischen Forschung liegt vor allem in der gründlichen Auswertung der vorhandenen Quellen und weniger in den teilweise ideologisch motivierten Schlussfolgerungen.

Auch andere Aspekte der Rechtsgeschichte gerieten in den Blick, wie das Verhältnis von Wirtschaft und Recht, das in den 1990er Jahren im Zentrum eines großen Forschungsprojektes des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte stand. In diesem Rahmen erschienen auch einige Studien zur Besetzung in Polen.<sup>56</sup> Untersucht wurde auch die Rechtsstellung und Behandlung polnischer Jugendlicher vor den Gerichten<sup>57</sup> und die Beobachtung der deutschen Justiz und Polizei durch den Polnischen Untergrundstaat.<sup>58</sup> Kaum erforscht sind dagegen das Zivilrecht und die Zivilrechtsprechung in den eingegliederten Ostgebieten, sieht man von einer knapp eingeleiteten Sammlung von Quellen in Originalsprache<sup>59</sup> und einigen Bemerkungen bei Majer ab.<sup>60</sup>

Auch die Forschung zu den Juristen in den Ostgebieten zählt immer noch zu den Desideraten. Die Personalpolitik ist nur in Ansätzen untersucht, vor allem eine übergreifende Analyse fehlt. Mit der Studie Schlüters zu Litzmannstadt und einer weiteren Untersuchung zu einem Staatsanwalt liegen aber zwei Biographien vor.<sup>61</sup> Die Opferperspektive der polnischen Forschung verhinderte eine analytische Auseinandersetzung mit den Tätern, so dass sich ihre Ausführungen auf Auf-

<sup>54</sup> Adamska: Organizacja więzień i aresztów sądowych 1979; Hitlerowskie więzienie na ziemiach polskich; Nawrocki: Z badań nad problemem więzień hitlerowskich; Nawrocki: O więzieniach hitlerowskich w tzw. Kraju Warty; Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich; Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego; Perlińska u. a.: Więzienie na Wałach Jagiellońskich; Perlińska: Ciężkie więzienie karne; Szefer: Ewakuacja więźniów z poznańskiego okręgu sądowego; Szefer: Ewakuacja więźniów z Górnego Śląska; Szefer (Hg.): Więzienia hitlerowskie na Śląsku; Kurek: Więzienia sądowe w rejencji opolskiej; Kurek: System więziennictwa hitlerowskiego; Kurek: Niemieckie więzienia sądowe na Śląsku; Parzych: Karny hitlerowski obóz pracy; Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek und die Beiträge in: Zeszyty Majdanka 12 (1987).

<sup>55</sup> Beispielhaft hierfür Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność.

<sup>56</sup> Vgl. die Beiträge von Dean, Musial und Wrzyszczyk in Bähr/Banken (Hg.): Europa des „Dritten Reichs“.

<sup>57</sup> Adamska: Stosowanie wobec nieletnich narodowości polskiej; Waszczyński: Hitlerowskie prawo karne; Zarzycki: Odpowiedzialność karna nieletnich polaków.

<sup>58</sup> Chrzanowski: Stan wiedzy o sądownictwie; Chrzanowski: Niemiecki aparat administracyjno-policyjny.

<sup>59</sup> Ryszka: Spór o wprowadzenie niemieckiego prawa cywilnego.

<sup>60</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich.

<sup>61</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“; Schlüter: Neubauer; Riegel: Der tiefe Fall des Professors Pchalek. Zu einem weiteren Staatsanwalt finden sich einige Bemerkungen bei Zarusky: Walter Wagners Volksgerichtshof-Studie.

zählungen von knappen biographischen Daten der Richter und Staatsanwälte und deren Beteiligung an Urteilen über Polen beschränken.<sup>62</sup> In den 1990er Jahren erschienen zwei Darstellungen über den Widerstand des polnischen Wachpersonals der Justizvollzugsanstalten und dessen Verfolgung,<sup>63</sup> das deutsche Justizpersonal blieb damit aber weiter unerforscht.

Blickt man zusammenfassend noch einmal auf die Desiderate, zeigen sich die Bereiche, in die die vorliegende Studie vorstoßen kann: Neben einer Darstellung der Zivilgerichtsbarkeit und der Personalpolitik fehlt eine prosopographische Untersuchung der Justizjuristen. Auch eine umfassende Verortung der Justiz im Netzwerk der Besatzungsbehörden und eine Einordnung in die Besatzungsgeschichte, die die Bedeutung der Justiz für die Okkupation herausarbeiten würde, ist noch nicht unternommen worden. Vor allem aber fehlt eine Analyse, die die verschiedenen Aspekte der Justizgeschichte übergreifend untersucht.

### Fragestellung, Aufbau und konzeptionelle Überlegungen

Die Studie verfolgt den Ansatz einer politischen Institutionengeschichte, die den Apparat und die Tätigkeit der Justiz aus ihrer eigenen Perspektive in den Blick nimmt. Dieser Blickwinkel wird einerseits durch die Quellenlage vorgegeben (wir besitzen kaum Zeugnisse der Opfer oder der Täter, aber große Mengen an Akten des Apparates), erscheint aber auch im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse der Studie als sinnvoll: Ziel ist es, den Anteil, den die Justiz an der Besatzungspolitik und vor allem an der Germanisierung hatte,<sup>64</sup> näher zu bestimmen.

Auch wenn die Germanisierungspolitik als wichtigstes Ziel der Besatzung sowohl in der deutschen als auch in der polnischen Historiographie relativ gut erforscht ist,<sup>65</sup> blieb die Rolle der Justiz dabei weitgehend ausgeklammert. Die Frage nach ihrem Beitrag zur „Eindeutschung“ soll im Zentrum der Untersuchung stehen. Welche Bedeutung kam der Justiz hierbei im Vergleich mit anderen

<sup>62</sup> So z. B. Zarzycki: *Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność*, S. 189–206 und *Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego*, S. 176–184; Waszczyński: *Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi wertet den Bestand des Sondergerichts Litzmannstadt nach der Beteiligung der Justizjuristen an Urteilen aus*.

<sup>63</sup> Bedyński: *Sylwetki niektórych funkcjonariuszy więziennych*; Bedyński: *Represje hitlerowskie*.

<sup>64</sup> Unter Germanisierung bzw. Germanisierungspolitik werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu dienten, die ethnische Struktur der eingegliederten Ostgebiete zu verändern, also Siedlungs- und Vertreibungspolitik, Enteignung und Massenverbrechen. Hierunter fallen auch die Maßnahmen, die auf eine Einbeziehung von Menschen mit vermeintlichen oder tatsächlichen deutschen Wurzeln in die deutsche Bevölkerung zielten und die teilweise unter Zwang erfolgten. Synonym für Germanisierung wird der Begriff „Eindeutschung“ verwendet. Näher werden die Methoden der Germanisierungspolitik, zu denen auch eine abgestufte Diskriminierung der „Fremdvölkischen“, die Beseitigung aller Spuren, die an die polnische Besiedelung der Gebiete erinnerten und die Einführung der Institutionen des NS-Staates gehörten, im Kapitel I. erläutert.

<sup>65</sup> Anstelle von vielen sei hier nur auf Wolf: *Ideologie und Herrschaftsrationalität und Heineemann: Rasse verwiesen*. Von polnischer Seite liegt eine Fülle an Regionalstudien vor, z. B. Jastrzębski: *Polityka narodowościowa*.

Besatzungsbehörden zu? Dabei geht es aber primär nicht um Vertreibung und Mord, die Teil der Germanisierung waren, an denen die Justiz jedoch kaum Anteil hatte. Vielmehr sind diese Fragen auf die Funktion und die Aufgaben der Justiz, das gesamte Spektrum der Verfolgung und das rechtliche Umfeld auszuweiten und etwa zu untersuchen, wie sich die Germanisierungspolitik in Form der Ungleichbehandlung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen vor Gericht, aber auch im Strafvollzug auswirkte.

Diese Leitfrage macht es notwendig, die bisher in der Forschung vorherrschende isolierte Betrachtung von Einzelaspekten justiziellen Handelns zu überwinden und eine übergreifende Perspektive einzunehmen. Die Aufmerksamkeit der Untersuchung richtet sich daher besonders auf die Gesamtfunktionsweise des Justizapparates und die verschiedenen Felder justiziellen Handelns. Zu untersuchen sind die Organisation der Justiz und die Justizverwaltung, die Personalpolitik und das Personal, die Zivilgerichtsbarkeit, die Strafjustiz und der Strafvollzug. Gleichzeitig ist es notwendig, die Justiz in die Besatzungsgeschichte einzubinden, da sie nicht nur an der Besatzung beteiligt, sondern ihr Handeln und ihre Entwicklung umgekehrt auch durch den spezifischen Kontext der Besatzung geprägt waren. Besonders die Maßnahmen zur „Eindeutschung“ und die allgemeinen Leitlinien der Besatzungspolitik beeinflussten hierbei die Tätigkeit der Justiz. Sie agierte also nicht isoliert, sondern in einem Netzwerk von Behörden, Ämtern und Institutionen. Diesen Verbindungen ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Eine solche breit angelegte Darstellung läuft Gefahr, sich zu verzetteln und sich dem Vorwurf auszusetzen, den Gegenstand nicht tief genug zu durchdringen. Für die Lokalgeschichte, die in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Justiz im „Dritten Reich“ häufig dominiert, mag eine kleinräumig angelegte Studie tatsächlich den Königsweg bilden. Ohne deren Ergebnisse, auf die ich mich immer wieder beziehe, wäre diese Untersuchung auch nicht möglich gewesen. Allerdings stellt sich beim jetzigen, weit fortgeschrittenen Forschungsstand die Frage nach dem Mehrwert einer solchen Studie, die sich mit einem aus deutscher Sicht räumlich an der Peripherie gelegenen Territorium auseinandersetzt und die nicht nur für die Rechtsgeschichte, sondern auch für die Erforschung der Besatzung anschlussfähig sein will. Statt einer Mikrogeschichte soll hier deshalb eine breit angelegte Überblicksdarstellung vorgelegt werden, die nicht nur an die Justiz-, sondern auch an die Polizeiforschung und die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um die Besatzung anknüpft und die die Rechts- und Justizgeschichte stärker in die allgemeine Besatzungsgeschichte integrieren will.

Die eingegliederten Ostgebiete sollen dabei als Ganzes in den Blick genommen werden. Die Quellen- und Forschungslage verhindert jedoch eine gleichmäßige Behandlung aller Gebiete, so dass – wie in anderen Darstellungen zur Besatzungspolitik auch<sup>66</sup> – immer wieder Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Auch gilt es,

<sup>66</sup> Vergleichsweise wenig erforscht ist der Bezirk Zichenau, der auch in Überblickswerken wie z. B. in Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands* nur am Rande behandelt wird. Studien liegen für dieses Gebiet zum Holocaust (Grynberg: *Zydzi w rejencji ciechanowskiej*) und

die Unterschiede zwischen den einzelnen Territorien in der Justizpolitik und in den Strukturen der Justiz herauszuarbeiten. In vielen Bereichen wie etwa dem Strafvollzug waren diese Unterschiede jedoch marginal, weil der Justizapparat auch in den eingegliederten Ostgebieten auf das Reichsjustizministerium ausgerichtet blieb und das wirtschaftliche, soziale und ethnische Umfeld überall im besetzten Polen ähnlich war. Anders sieht es bei der Urteilspraxis aus: So gelang es der NS-Justizführung zu keinem Zeitpunkt, die Sanktionshöhen anzugleichen. Unterschiede bestanden hier sowohl zwischen den Territorien, als auch zwischen den einzelnen Gerichten.

Zunächst ist nach der Organisation der Justiz zu fragen und zu klären, inwieweit sie organisatorisch auf die Germanisierung ausgerichtet war. Aus institutionengeschichtlicher Perspektive ist nach den Logiken und Verfahrensweisen zu fragen, nach denen die Justiz funktionierte. Dabei ist auch der Frage nach der Anleitung der Rechtsprechung durch das Reichsjustizministerium und durch die Leitungsbeamten in den Bezirken nachzugehen.

Zu einer Institutionengeschichte gehört eine Untersuchung des Personals, das Teil des Apparats ist. Der Schwerpunkt liegt auf den Richtern und Staatsanwälten,<sup>67</sup> die zusammenfassend als Justizjuristen bezeichnet werden. Sie waren es, die die Germanisierungspolitik im Bereich der Justiz umsetzten. Zu fragen ist nach der Personalpolitik der Justiz sowie nach den Erwartungen der Justizleitung an Qualifikation und weltanschauliche Konformität. Zu analysieren ist aber auch die tatsächliche Befähigung und das Engagement der jeweiligen Richter und Staatsanwälte für den Nationalsozialismus. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Gruppe der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die den Kontakt zu anderen Behörden pflegten, für die Lenkung der Rechtsprechung verantwortlich waren und selbst aktiv am Gesetzgebungsprozess teilnahmen. Weiter ist das Lebensumfeld der Richter und Staatsanwälte zu analysieren. Es prägte nicht nur ihr Bild der eingegliederten Ostgebiete, sondern bietet auch Erklärungspotential für ihr Handeln. Darüber hinaus hatte es Rückwirkungen auf die Personalpolitik der Justiz, da sich die Lebensqualität eines Dienstortes auf die Bewerberzahlen auswirkt. Zu untersuchen ist auch, in welchem Umfang es den Justizjuristen gelang, ihre Karrieren nach 1945 fortzusetzen, welche straf- und disziplinarrechtlichen Folgen sie zu tragen hatten und ob die „Blutrichter“-Kampagne für sie einen Karrierebruch bedeutete. Dabei ist es aber kein Ziel dieser Arbeit, eine regelrechte Gruppenbiographie zu schreiben.

In der Analyse der Straf- und der Zivilrechtsprechung soll es vor allem darum gehen, die zentralen Aufgaben der Justiz in diesen Feldern zu umreißen, wobei besonders auf die Teilnahme an der Germanisierung zu achten ist. Gerade in

zur Wirtschaft (Górczyńska-Przybyłowicz: *Życie gospodarczo-społeczne*) vor. Einen schon etwas älteren Überblick bietet Pronobis: Okkupationspolitik. Andreas Schulz schreibt derzeit an einer Arbeit über die Gestapo in Zichenau.

<sup>67</sup> Hinzu kommt eine kleine Gruppe von Amtsanwälten, die zahlenmäßig kaum ins Gewicht fiel.

der Ziviljustiz bot sich für die Justiz die Möglichkeit zu einer weitreichenden Mitwirkung an der „Eindeutschung“, etwa im Vormundchaftswesen durch die Teilnahme am Kinderraub der SS, durch die Scheidung deutsch-polnischer Ehen oder die Mitwirkung an den Enteignungen. Durch die Verschiebung der Eigentumsstrukturen sind außerdem Auswirkungen auf die Zivilgerichtsbarkeit zu erwarten. Bei der Strafjustiz soll die Frage nach der Diskriminierung polnischer Angeklagter im Zentrum stehen, die bislang lediglich für wenige Gerichte gestellt wurde, dabei aber nicht im Zentrum der Forschung stand.<sup>68</sup> Dies soll sowohl anhand der Rechtsgrundlagen als auch der Urteilspraxis beantwortet werden, wobei keine rechtsdogmatische Analyse der Urteile eines Gerichtes vorgenommen, sondern ein Überblick über die Entwicklung der Gerichtspraxis in den eingegliederten Ostgebieten insgesamt gegeben wird.

Bei der Darstellung des Strafvollzugs ist ebenfalls nach seiner Funktion für die Germanisierung und besonders nach der Diskriminierung „fremdvölkischer“ Häftlinge zu fragen. Daneben steht die Zwangsarbeit im Vordergrund, die den Kern des Strafvollzugs im „Dritten Reich“ bildete. Aus institutionengeschichtlicher Perspektive ist nach den Gewinnen aus der Zwangsarbeit für die Justiz zu fragen, aus Sicht der Opfer nach den Arbeitsbedingungen. Der Ungleichbehandlung ist auch nachzugehen, wenn die Evakuierung der Haftstätten im Januar 1945 untersucht wird. Gleichzeitig ist hier aber auch allgemeiner nach dem Vorgehen der Justiz bei der Räumung ihrer Behörden in den eingegliederten Ostgebieten zu fragen und die Flucht des Justizpersonals vor der Roten Armee darzustellen.

Kaum erforscht ist die Interaktion der Justiz mit anderen Besatzungsbehörden, obwohl etwa das Verhältnis zur Polizei entscheidenden Einfluss auf die Strafjustiz hatte. Außerdem sind die Verbindungen zur Zivilverwaltung, der NSDAP und den Sonderbehörden, die die Germanisierungspolitik wesentlich ausführten, aber auch zur Wehrmacht, die vor allem zu Beginn und am Ende der Besatzung und bei der Verfolgung des Widerstands eine Rolle spielte, darzustellen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei der Charakterisierung dieser institutionellen Verbindungen gelten sowie deren Entwicklung vor dem Hintergrund des allgemeinen Besatzungskontextes. Wie entwickelten sich diese institutionellen Verbindungen? Waren sie eher von Kollegialität und Zusammenarbeit oder tendenziell von Konflikten geprägt? Damit stellt sich auch die Frage nach der Fremdwahrnehmung der Justiz durch andere Akteure der Besatzungspolitik. Wie sahen etwa die Leiter der Verwaltung und der Polizei die Justiz? Welche Bedeutung maßen sie ihr in der Besatzungs- und Germanisierungspolitik bei? Die Kontakte waren jedoch nicht nur dienstlicher Natur. Auch privat trafen die Mitarbeiter der verschiedenen Behörden aufeinander. Diese Kontakte und Zusammenstöße konnten die weitere Entwicklung des dienstlichen Verhältnisses entscheidend beeinflussen. Deshalb ist auch nach ihnen zu fragen.

<sup>68</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“. Die polnische Forschung ging dieser Frage bisher kaum nach.

Anstelle einer chronologischen Gliederung, die zwar Entwicklungen besser zeigen kann, aber den sachlichen Zusammenhang einzelner Aspekte der Justizgeschichte zerreit, folgt die Arbeit diesen justizhistorischen Momenten. Nach einer einfhrenden Darstellung zur Besatzungspolitik, bei der bereits deren Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit anzusprechen sind, ist auf die Organisation der Justiz einzugehen. Anschließend sind die Personalpolitik, die eng mit der Organisation zusammenhngt, und die Justizjuristen im Gruppenprofil darzustellen. Mit dem Abschnitt ber die Zivilrechtsprechung wendet sich die Studie dann der Ttigkeit der Justiz zu, der mit den daran anschließenden Kapiteln zum Verhltnis zwischen Polizei und Justiz, zur Strafverfolgung und zum Strafvollzug weitere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Schließlich ist auf die Evakuierung der Justizbehrden und der Haftanstalten im Winter 1944/45 einzugehen und die Strafverfolgung und Karrieren der Justizjuristen nach 1945 zu beleuchten. Der Leitfrage nach der Germanisierung, die zusammen mit dem Konzept der Institutionengeschichte den roten Faden der Untersuchung bildet, ist in den einzelnen Kapiteln nachzugehen. Am Ende der Arbeit ist sie noch einmal aufzugreifen und zusammenfassend zu beantworten.

Die Untersuchung konzentriert sich auf eine Regionalgeschichte der Justiz, kann jedoch nicht dabei stehen bleiben. Die Justiz der eingegliederten Ostgebiete war ein Produkt des Nationalsozialismus und Ergebnis der Umgestaltung des Rechtswesens seit 1933. Eine isolierte Betrachtung ist deshalb nicht zielfhrend. Vielmehr muss das Altreich mit in die Darstellung einbezogen werden. In geraffter Form ist deshalb auch auf die Vernderungen im Rechts- und Justizwesen,<sup>69</sup> die sich nach 1933 vollzogen, einzugehen. Diese bilden die Vorgeschichte der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten. Hierbei sind nicht nur die institutionellen Neuerungen wie die Einfhrung von Sondergerichten und des Volksgerichtshofs, sondern auch der Wandel im Rechtsdenken darzulegen, dem fr die Entstehung des Sonderrechts enorme Bedeutung zukam. Die Justiz des Altreichs bildete die Folie, vor deren Hintergrund die Gerichtsbarkeit in den eingegliederten Ostgebieten operierte. Ihre vergleichende Einbeziehung ist deshalb unverzichtbar.

Abschließend ist die Perspektive zu erweitern und die Justiz der eingegliederten Ostgebiete in Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten unter diktatorischer Herrschaft zu setzen, um sie justizgeschichtlich zu verorten und Bewertungsmastbe fr die Analyse zu gewinnen. Deshalb ist nach der Bedeutung der Justiz in den jeweiligen Herrschaftssystemen zu fragen. Dabei kann es aber nicht darum gehen, systematisch zu vergleichen. Herausgearbeitet werden sollen hier besonders die gemeinsamen Strukturen. Die doppelte Besatzung Polens bietet die Mglichkeit, die nationalsozialistische und die stalinistische Justiz am Beispiel eines Landes miteinander komparativ zu betrachten, wobei die Besonderheiten der Annexion zu hnlichen Zielsetzungen fhrten. Ein Vergleich mit der sowjetischen Justiz in

<sup>69</sup> Im Folgenden wird zwischen dem Rechtswesen, das die normative Grundlage gerichtlicher Entscheidungen bildet, und dem Justizwesen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug) unterschieden.

Ostpolen erscheint daher vielversprechend. Als weitere Vergleichsgegenstände wurde die nationalsozialistische Justiz in den verschiedenen angegliederten Territorien, den besetzten Ostgebieten und in Frankreich gewählt.

Der Vergleich mit verschiedenen besetzten Gebieten, die einen unterschiedlichen Rechtsstatus hatten, macht eine begriffliche Schärfung notwendig. Von der Justiz der eingegliederten Ostgebiete als einer „Besatzungsjustiz“<sup>70</sup> zu reden ist deshalb nicht angängig, da sonst die vorhandenen Unterschiede zu den nicht annektierten, sondern nur besetzten Territorien verwischen. Stattdessen soll im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit in ein- und angegliederten Gebieten von Annexionsjustiz gesprochen werden.<sup>71</sup> Die Anfänge der Annexionsjustiz in Polen liegen jedoch in der kurzen Phase der Militärverwaltung im September und Oktober 1939, so dass am Beginn eine Besatzungsgerichtsbarkeit steht.

Abschließend noch einige Bemerkungen zu Formalia und Sprache: Bei einer Arbeit über die NS-Justiz lässt es sich nicht ganz vermeiden, auf die NS-Terminologie zurückzugreifen. Doch sind die Grenzen zum Sprachgebrauch der Nachkriegszeit oft fließend. Um die Distanz des Autors zum NS-Gedankengut zum Ausdruck zu bringen, wurden typisch nationalsozialistische Begriffe wie z. B. „fremdvölkisch“ oder „gemeinschaftsfremd“<sup>72</sup> in Anführungsstriche gesetzt. Die Ausweitung einer solchen Kennzeichnung auf alle politisch aufgeladenen Begriffe, die teilweise vor und nach 1945 benutzt wurden, verbot sich dagegen aus Gründen der Lesbarkeit ebenso wie eine entsprechende Kennzeichnung geographischer Bezeichnungen wie eingegliederte Ostgebiete oder Altreich, die aus den Quellen übernommen wurden. Die Schreibweise und Verwendung deutscher und polnischer Ortsnamen folgt dem jeweiligen Zeitgebrauch. Für die Besatzungszeit werden die deutschen, für die Zeit vor dem September 1939 und nach 1945 die polnischen Bezeichnungen verwendet. Bei Orten, deren Name während der Besatzungszeit mehrfach geändert wurde – wie z. B. Lodz / Lodsch / Litzmannstadt – wird der gebräuchlichste verwendet. Als Deutsche werden alle diejenigen bezeichnet, die damals rechtlich als Deutsche galten – unabhängig davon, ob es sich um (zwangs-)germanisierte Polen handelte. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, neben die männlichen Personenbezeichnungen auch die weiblichen zu setzen, die aber – sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt – stets mitgedacht wurden. Wo nur von Frauen die Rede ist, werden die weiblichen

<sup>70</sup> Das macht z. B. Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 491.

<sup>71</sup> Neben den eingegliederten Ostgebieten, die das Reich formal annektiert hatte, gab es eine Reihe Territorien, die nur de facto annektiert („angegliedert“) worden waren. Hierzu zählten das Elsass und Lothringen, Luxemburg, Eupen-Malmedy und der 1941 eingerichtete Bezirk Bialystok sowie die Untersteiermark und Oberkrain. Eine Sonderform der Verwaltung bestand in den beiden Operationszonen Alpenvorland und Adriatisches Küstenland.

<sup>72</sup> „Gemeinschaftsfremd“ oder „asozial“ ist die Sammelbezeichnung für Personen aus den sozialen Unterschichten, die nicht arbeiteten oder einen unangepassten Lebenswandel führten. Der Begriff war dehnbar und umfasste Bettler und Hausierer genauso wie Prostituierte und betraf Personen deutscher als auch anderer ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, darunter die Sinti und Roma.

Formen benutzt. Die Namen der Opfer werden in der Regel abgekürzt wiedergegeben, um ihre Persönlichkeitsrechte zu schützen. In den Fällen, in denen sie schon in der Literatur mit vollem Namen genannt sind, bestand hierzu jedoch keine Veranlassung mehr. Das gleiche gilt für die Richter und Staatsanwälte, die Personen des „öffentlichen Lebens“ waren.<sup>73</sup> Auch ihre Namen werden vollständig genannt.

<sup>73</sup> Mündliche Auskunft von Herrn Andreas Grunwald, Bundesarchiv, an den Verfasser.

# I. Besatzungskontext: Ausbeutung, Massenverbrechen und Germanisierung

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Justiz waren durch die allgemeinen Leitlinien der Besatzungspolitik und die Praxis der Besatzungsherrschaft vorgegeben, die in den eingegliederten Ostgebieten von Massenverbrechen, der Wegnahme „fremdvölkischen“ Eigentums, sowie von Vertreibung, Deportation und Umsiedlung hunderttausender Menschen geprägt war. Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Besatzungsherrschaft in Polen war der Zeitraum zwischen September 1939 und Sommer 1940, als die Leitlinien der Besatzungspolitik formuliert und die Verwaltung errichtet wurden. In dieser Zeit entfaltete sich ein weitgehend ungehemmter Terror gegen die polnische Zivilbevölkerung. Der Raub polnischen und jüdischen Eigentums nahm damals seinen Anfang.

## 1. Politische Vorgaben

Nach 1933 hatten deutsche Agrarwissenschaftler, Raumplaner und Wirtschaftswissenschaftler Pläne für eine wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Neuordnung Osteuropas entwickelt, die teilweise an entsprechende Vorhaben aus der Zeit des Ersten Weltkriegs anknüpften. Schon zwischen 1914 und 1918 war eine deutsche Beherrschung Osteuropas, die Annexion weiter Gebiete, deren wirtschaftliche Nutzung und eine bevölkerungspolitische Umstrukturierung vorgesehen, bei der die Gesamtbevölkerungszahl gesenkt und Deutsche in diesen Territorien angesiedelt werden sollten.<sup>1</sup> In den 1930er Jahren gingen deutsche Ökonomen und Agrarwissenschaftler von einer ländlichen Überbevölkerung und einem durch die Juden verstärkten „Bevölkerungsdruck“ mit negativen wirtschaftlichen Folgen aus. An diese Forschungen knüpften die Planer im Zweiten Weltkrieg an. Allerdings radikalisierten sich die Pläne und die Mittel, mit denen diese umgesetzt werden sollten, deutlich.<sup>2</sup>

Bereits zu Kriegsbeginn im September 1939 hatte Hitler die Auslöschung des polnischen Staates und die Vertreibung der jüdischen und polnischen Bevölkerung aus den westlichen Teilen Polens gefordert.<sup>3</sup> Zu diesem Zeitpunkt stand bereits fest, dass das polnische Westpreußen und Ostoberschlesien annektiert werden sollten.<sup>4</sup> In seiner Reichstagsansprache vom 6. Oktober 1939 machte Hitler einen Teil dieser Pläne öffentlich. Um Westpolen „germanisieren“ zu können, sollten „Volksdeutsche“ aus den Staaten Osteuropas dorthin umgesiedelt wer-

<sup>1</sup> Strazhas: Deutsche Ostpolitik, S. 246-253.

<sup>2</sup> Aly / Heim: Vordenker der Vernichtung, S. 69-72, 91-101.

<sup>3</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 21; Mallmann u. a.: Einsatzgruppen, S. 57; Wildt: Generation des Unbedingten, S. 457.

<sup>4</sup> Esch: Gesunde Verhältnisse, S. 21.

den.<sup>5</sup> Zu diesem Zweck schloss das Deutsche Reich zwischen dem Herbst 1939 und dem Frühjahr 1941 Abkommen mit den baltischen Staaten, der Sowjetunion und Rumänien.<sup>6</sup> Denn mit Ausnahme Danzigs existierte zu Beginn der Besetzung auf polnischem Gebiet nirgends eine deutsche Mehrheitsbevölkerung.<sup>7</sup>

Hitlers Vorgaben wurden in mehreren Expertisen konkretisiert. Die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik wurde erstmals in der Denkschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP aus dem Oktober 1939 festgelegt. Ausgehend von der Prämisse, dass sich die polnische von der deutschen Bevölkerung „rassisch“ grundlegend unterscheidet, systematisierte sie die „negative“ und „positive“ Bevölkerungspolitik aus Vertreibung und Ansiedlung.<sup>8</sup> Das Memorandum regte eine umfassende Diskriminierung der polnischen Bevölkerung im Alltagsleben, in Wirtschaft und Kultur an, wie sie die Gauleiter bald darauf in den eingegliederten Ostgebieten verwirklichten. Die rechtliche Herabsetzung ihrer polnischen Einwohner, die mittels Sonderrecht auch vor Gericht umgesetzt wurde, und die vollständige Enteignung der polnischen und jüdischen Bevölkerung, wie sie ab dem Herbst 1939 vorbereitet und verwirklicht wurde, war in dem Gutachten bereits empfohlen. Außerdem enthielt die Denkschrift eine Anleitung zur „Eindeutschung“ der „Zwischenschichten“ und „rassisch wertvoller Kinder“, die später weitgehend in dieser Form umgesetzt wurden. Weiter befasste sie sich mit der Vertreibung der polnischen und jüdischen Bevölkerung und legte die Kriterien für die Abschiebung der betreffenden Bevölkerungsgruppen fest. Schließlich ging die Expertise detailliert auf die Ansiedlung Deutscher ein.<sup>9</sup> Ein Jahr später legte Himmler ein Memorandum vor, das sich auf die Vorlage des Rassenpolitischen Amtes stützte und das Hitler als Richtschnur für die Polenpolitik anerkannte.<sup>10</sup>

Die bevölkerungspolitische Umgestaltung konkurrierte mit der wirtschaftlichen Ausbeutung, dem zweiten wesentlichen Ziel der deutschen Besatzungspolitik. Zwischen beiden bestand ein struktureller Widerspruch, denn eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik hätte nicht zuletzt ein Belassen der polnischen und jüdischen Bevölkerung, deren Arbeitskraft und Fachwissen benötigt wurde, in den eingegliederten Ostgebieten erfordert.<sup>11</sup> Gleichzeitig widersprach die massenhafte Rekrutierung von Zwangsarbeitern den wirtschaftspolitischen Besatzungszielen. Der Verlust an Arbeitskräften durch die Deportationen war beträchtlich: Bis 1944

<sup>5</sup> Haar: Inklusion und Genozid, S. 39; Domarus: Hitler, S. 1377–1393, vor allem S. 1381–1382; ausführlich zu Hintergrund, Inhalt und Bedeutung der Rede Wildt: „Eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse“.

<sup>6</sup> Aly: Endlösung, S. 63, 65; Zwangsumsiedlung, Flucht und Vertreibung, S. 160.

<sup>7</sup> Schenk: Post von Danzig, S. 21.

<sup>8</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 88.

<sup>9</sup> Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten, 25. November 1939, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawa“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 2–28.

<sup>10</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 23.

<sup>11</sup> Długoborski: Die deutsche Besatzungspolitik.

verschleppte die Polizei im Auftrag der Arbeitsämter fast 730 000 Menschen aus dem annektierten Westpolen zur Zwangsarbeit.<sup>12</sup>

Die Planungen maßten der Ausbeutung der Landwirtschaft, die in den vorwiegend ländlich strukturierten Ostgebieten einen großen Anteil an der Wirtschaftsleistung hatte, zur Versorgung der deutschen Bevölkerung im Reich große Bedeutung bei. Vor allem der Warthegau sollte zur „Kornkammer“ des Reiches werden. In der Praxis wurde dieses Ziel jedoch verfehlt. Schon in der Vorkriegszeit war die Landwirtschaft in Teilen der Ostgebiete wenig profitabel. Unter der Besatzung sank die Produktivität, weil die polnischen Bauern enteignet wurden, ohne dass sie durch deutsche Landwirte ersetzt worden wären. Selbst wenn die Polen nicht vertrieben wurden, wie das in Zichenau und in Danzig-Westpreußen der Fall war, mussten sie doch jederzeit mit ihrer Umsiedlung rechnen. Die Folge war eine geringe Bereitschaft, die Felder für die Besatzer zu bestellen, zumal die polnischen Bauern weder über die Ernte noch über ihr Vieh frei verfügen konnten. Große Teile der Ostgebiete wurden in Truppenübungsplätze umgewandelt, so dass sich die Anbaufläche erheblich verringerte.<sup>13</sup>

Industriell bedeutend war vor allem Oberschlesien, wo Kohle und Erz gefördert wurden und Stahlwerke bestanden. Die Anlagen waren jedoch veraltet, so dass zunächst umfangreiche Investitionen notwendig waren. Gleichwohl gingen bereits im Herbst 1939 erste Rüstungsaufträge nach Oberschlesien. Im Zuge des Bombenkrieges wurden ab 1942/43 auch immer mehr Produktionsstätten aus dem Reich in den Osten verlegt.<sup>14</sup> Relevanz für die Kriegsindustrie hatte darüber hinaus das Getto Litzmannstadt, wo jüdische Zwangsarbeiter vor allem Textilien für die Wehrmacht produzierten.

Anders als später in den besetzten sowjetischen Gebieten verlief die wirtschaftliche Ausbeutung in den eingegliederten Ostgebieten noch weitgehend in einem rechtlich fixierten Rahmen.<sup>15</sup> Dies gilt vor allem für einen großen Teil der Enteignungen, die in mehreren Verordnungen geregelt wurden. Die Justiz war hierin einbezogen.<sup>16</sup>

## 2. Verwaltungsgliederung und Bevölkerungsstruktur

Im Rahmen der Planungen für den Krieg gegen Polen hatte die Wehrmachtsführung ein Konzept für die Errichtung einer Militärverwaltung ausarbeiten lassen, das jedoch aufgrund neuer Entscheidungen Hitlers bereits Anfang September 1939 weitgehend hinfällig war. Stattdessen erließ das Oberkommando des Heeres am 8. September 1939 die von Hitler genehmigten „Richtlinien zur Errichtung

<sup>12</sup> Meist handelte es sich um Polen, aber auch Kaschuben, Masuren und Angehörige anderer „fremdvölkischer“ Minderheiten gelangten als Zwangsarbeiter ins Altreich.

<sup>13</sup> Dies galt besonders für den Warthegau (Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 94-95).

<sup>14</sup> Sikora: Kuźnia broni III Rzeszy.

<sup>15</sup> Bähr / Banken: Ausbeutung durch Recht, S. 7.

<sup>16</sup> Hierzu näher der Abschnitt „Zivilgerichtsbarkeit im Dienste der Germanisierung“.

einer Militärverwaltung“: Diese sahen vier Militärbezirke vor, an deren Spitze ein Militärbefehlshaber stand, dem je ein Chef der Zivilverwaltung (CdZ) zugeordnet war. Der CdZ leitete die gesamte Verwaltung seines Bezirks, ihm unterstand die Justiz und nominell die Ordnungs- und Sicherheitspolizei.<sup>17</sup> Mit den Posten der CdZ betraute Hitler verdiente Parteigenossen, die auch nach Aufhebung der Militärverwaltung Ende Oktober 1939 an der Spitze der Verwaltung bleiben sollten.<sup>18</sup> Die NSDAP spielte so von Anfang an eine wichtige Rolle bei der Besetzung.

Mit Albert Forster war es einer aus dem Kreis der CdZ, der Hitler den Anstoß zur Beendigung der Militärverwaltung lieferte. Der Danziger Gauleiter intervenierte am 5. Oktober beim Diktator, weil seiner Ansicht nach der Militärführung das richtige Gespür für die geplante „ethnische Flurbereinigung“ fehle.<sup>19</sup> Tatsächlich hatte sich der Oberbefehlshaber des Heeres Generaloberst Walther von Brauchitsch bereits am 18. September 1939 ausbedungen, dass die geplanten Vertreibungen erst nach dem Ende der Militärverwaltung beginnen sollten.<sup>20</sup> Proteste einzelner Wehrmachtbefehlshaber gegen die Morde der Einsatzgruppen taten ein Übriges, um Hitler zu einer raschen Beendigung der Militärverwaltung zu veranlassen.<sup>21</sup>

Seit dem 5. Oktober 1939 ließ er deshalb einen Erlass über die Annexion der westlichen Gebietsteile vorbereiten, der drei Tage später erging und am 26. Oktober 1939 in Kraft trat. Eine Rolle spielten auch Wünsche Forsters nach einer Arrondierung des Danziger Gebiets. Die Chefs der Zivilverwaltung Forster, Greiser und Koch erreichten, dass die Annexion weit über die alte Reichsgrenze von 1914 hinausgriff und auch Gebiete umfasste, die bis 1918/20 österreichisch oder russisch gewesen waren.<sup>22</sup> Am 26. Oktober 1939 wurde auch das Generalgouvernement unter Hans Frank gebildet. Damit war die Militärverwaltung beendet.

Das größte der neuen Territorien bildete der Reichsgau Wartheland, der die ehemalige Provinz Posen, den Raum Kalisch und seit Anfang November 1939 Litzmannstadt umfasste.<sup>23</sup> Gauleiter und Reichsstatthalter wurde Arthur Greiser, der bis wenige Tage vor Kriegsbeginn Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig gewesen war. Im Norden entstand der Reichsgau Danzig-Westpreußen. Er schloss neben dem ehemaligen Freistaat Danzig die 1920 vom Deutschen Reich an Polen abgetretenen Teile der Provinz Westpreußen, Teile der ehemaligen preußischen Provinz Posen und die beiden Kreise Rippin und Lipno, die früher zu Kongress-

<sup>17</sup> Jonca u. a.: *Działalność Gestapo*, S. 11; Nawrocki: *Poznań w okresie zarządu wojskowego*, S. 33; Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 22–23; Rebentisch: *Verwaltung*, S. 167–168.

<sup>18</sup> Zu CdZ ernannt wurden Albert Forster in Danzig, Arthur Greiser in Posen, Erich Koch für das nördliche Masowien und Josef Wagner für Ostoberschlesien.

<sup>19</sup> Meindl: *Ostpreußens Gauleiter*, S. 251–252.

<sup>20</sup> Mallmann u. a.: *Einsatzgruppen*, S. 60.

<sup>21</sup> Böhler: *Auftakt zum Vernichtungskrieg*, S. 11.

<sup>22</sup> Rebentisch: *Führerstaat*, S. 170–171; Meindl: *Ostpreußens Gauleiter*, S. 253; Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 30–31.

<sup>23</sup> Łuczak: *Pod niemieckim jarzmem*, S. 5; Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 31.

polen gehört hatten, ein. Außerdem kam der Regierungsbezirk Marienwerder zu Danzig-Westpreußen, der seit dem Ende des Ersten Weltkriegs Teil Ostpreußens war.<sup>24</sup> Der bisherige Danziger Gauleiter Albert Forster wurde Reichsstatthalter. Als Entschädigung für Marienwerder erhielt die Provinz Ostpreußen auf Betreiben Gauleiter Kochs „koloniales Neuland“ im Süden, das als Regierungsbezirk Zichenau das nördliche Masowien umfasste und bis vor die Tore Warschaws reichte. Dem Regierungsbezirk Allenstein wurde der Kreis Soldau zugeschlagen, der bis 1920 deutsch gewesen war. Im Osten der Provinz kam der Kreis Sudauen, der das Dreieck zwischen dem sowjetisch besetzten Ostpolen, dem Generalgouvernement und dem Altreich umfasste, zum Regierungsbezirk Gumbinnen.<sup>25</sup> Der Provinz Schlesien schloss der Erlass Hitlers das seit Beginn der 20er Jahre polnische Ostoberschlesien, das Dambrowaer Industrierevier als sogenannten „Oststreifen“ und das Olsagebiet mit der Stadt Teschen im Zentrum an. Teile Ostoberschlesiens wurden dem Regierungsbezirk Oppeln zugeschlagen, der Rest des eingegliederten Gebiets bildete zusammen mit Altreichsteilen den neuen Regierungsbezirk Kattowitz. Am 1. April 1941 teilte ein Reichsgesetz die Provinz Schlesien in zwei neue Provinzen.<sup>26</sup> Die beiden Regierungsbezirke Oppeln und Kattowitz bildeten nun die Provinz Oberschlesien. Neuer Oberpräsident und Gauleiter wurde Fritz Bracht.<sup>27</sup>

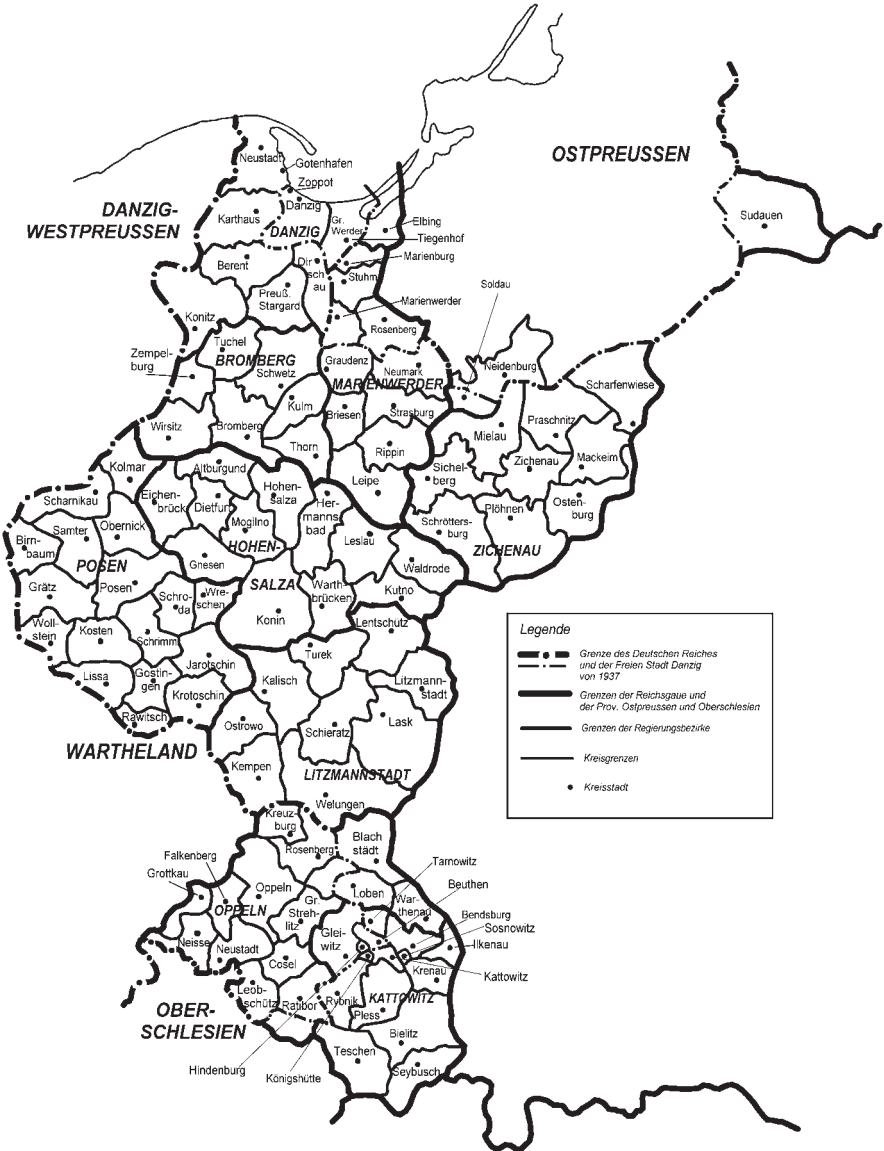
1939 bildeten die Deutschen – von Danzig abgesehen – überall in Polen eine Minderheit. Die meisten Einwohner waren Polen, es gab eine starke jüdische Minderheit, die kaum assimiliert war. Außerdem lebten einige zehntausend Ukrainer und Weißrussen, die sog. „Volksrussen“, sowie slawisch-deutsche Ethnien wie die Kaschuben in Danzig-Westpreußen oder die autochthonen Oberschlesier in den eingegliederten Ostgebieten. Bis 1944 versuchten die Besatzer, die Bevölkerungsstruktur durch Ansiedlung von Deutschen, durch „Eindeutschung“ und Vertreibung und schließlich durch die Ermordung von Polen und Juden zu verändern. Doch auch Ende 1944 gab es keine deutsche Bevölkerungsmehrheit. Die Justiz war hierbei in erster Linie Zuschauer, eine größere Rolle – etwa durch Todesurteile – spielte sie bei der Veränderung der ethnischen Struktur nicht. Die Bevölkerungsstruktur hatte jedoch direkte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Justiz: Die Mehrzahl der Strafprozesse richtete sich gegen polnische Angeklagte, die schon alleine wegen des Sonderrechts, dem sie unterlagen, härter bestraft wurden. Zivilklagen waren Polen dagegen meist verwehrt, was zum quantitativen Bedeutungsverlust der Zivilrechtsprechung beitrug.

<sup>24</sup> Rebenitsch: Führerstaat, S. 171; Bloech / Heide: Landwirtschaft, S. 123. Zum Verwaltungsaufbau in den beiden Reichsgauen Janowicz: Ustrój administracyjny.

<sup>25</sup> Kopciał: Suwałki, S. 447; Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 253; Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 35–36. Die neuostpreußischen Gebiete wurden auch als „Südostpreußen“ bezeichnet.

<sup>26</sup> Kaczmarek: Pomiędzy pragmatyzmem a ideologią, S. 112.

<sup>27</sup> Hubatsch: Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte, S. 182–263, 269–312.



Karte 1: Verwaltungseinteilung der eingegliederten Ostgebiete<sup>28</sup>

<sup>28</sup> Karte nach Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, nach S. 1034, mit geringfügigen Korrekturen.

## Besondere Rechtslage in den eingegliederten Ostgebieten

Auf Himmlers ausdrücklichen Wunsch blieb die Polizeigrenze zwischen dem Reich und den eingegliederten Gebieten bestehen. Die eingegliederten Ostgebiete galten passrechtlich als Ausland, die nur mit besonderer Genehmigung betreten und verlassen werden durften.<sup>29</sup> Nur in Danzig und Ostoberschlesien wurde die Polizeigrenze vorgeschoben.<sup>30</sup> Erst als im Zuge des Krieges gegen die Sowjetunion die Polizeikräfte, die die Grenze bewachten, abgezogen wurden, wurde sie schließlich im Sommer 1941 aufgehoben.<sup>31</sup> Im Warthegau ließ Greiser die Grenze zunächst durch eigene Polizisten weiterhin überwachen.<sup>32</sup> Der Verbleib der Polizeigrenze verhinderte nicht nur Migrationsbewegungen der polnischen Bevölkerung ins Altreich, die von der Sicherheitspolizei als „rassische Gefahr“ betrachtet wurde. Auch die „Volksdeutschen“ in Polen und die deutschen Umsiedler aus Osteuropa konnten so an einer Abwanderung aus den strukturschwachen Ostgebieten gehindert werden.<sup>33</sup> Um unkontrollierte Bevölkerungsbewegungen zu unterbinden, wurde auch die Grenze zum Generalgouvernement überwacht. Sie nahm auf die polnische Verwaltungsstruktur keine Rücksicht, ihr genauer Verlauf war geheim. Die Grenze durfte nur mit Pass und „Durchlassschein“ überquert werden,<sup>34</sup> bei illegalem Grenzübertritt drohten Polen und Juden drakonische Strafen bis zum Tod.<sup>35</sup>

In den eingegliederten Ostgebieten galt das Reichsrecht nicht automatisch, sondern wurde erst nach und nach und nie vollständig in Kraft gesetzt. Diese besondere Rechtslage begünstigte die Massenverbrechen und Vertreibungen. Die Rechtssituation war teilweise verworren, da auch das polnische Recht nicht per se außer Kraft gesetzt wurde. In den einzelnen Gebietskörperschaften hatten zudem die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten weitgehende Vollmachten zum Erlass von Rechtsvorschriften, die auch Materien betrafen, die im Altreich einheitlich geregelt waren wie zum Beispiel im Arbeits- oder Mietrecht. Für die Gerichte hieß das, dass sie vor einer Entscheidung zunächst zu prüfen hatten, welches Recht überhaupt anwendbar war. Während im Strafrecht ein deutlicher Schnitt gemacht und anstelle des polnischen das deutsche Recht angewendet wurde, war in der sehr viel komplexeren Materie des bürgerlichen Rechts das simple Ersetzen der polnischen durch die deutschen Vorschriften nicht möglich. Gleichzeitig wurde während der ersten Besatzungsjahre aber auch nicht gesetzlich bestimmt,

<sup>29</sup> Tilitzki: *Alltag in Ostpreußen*, S. 44.

<sup>30</sup> Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 32.

<sup>31</sup> Esch: *Gesunde Verhältnisse*, S. 22.

<sup>32</sup> Epstein: *Model Nazi*, S. 154–155.

<sup>33</sup> Ebd., S. 140; Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 32.

<sup>34</sup> Baedeker: *Generalgouvernement*, S. IX.

<sup>35</sup> Verfügung der Geheimen Staatspolizei in Posen an den Landrat in Schrimm, 13. Dezember 1939. In: Łuczak (Hg.): *Wysiedlenia ludności polskiej*, S. 17; Anordnung der Staatspolizeileitstelle in Posen an die Landräte des Bezirks, den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Posen, den Regierungspräsidenten in Posen und die Außendienststellen des Bezirks, 5. Februar 1942, in: BArch Film 72605.



Abbildung 1: Die Gesetzessammlung „Die Neuordnung des Rechts in den eingegliederten Ostgebieten“ aus der Bibliothek des Amtsgerichts Posen; Bibliothek des IfZ

wann welches Recht anzuwenden war. Die Gerichte stellten deshalb häufig Verfahren zurück, was aber Auswirkungen auf die Wirtschaft haben konnte, wenn etwa Forderungen nicht erfüllt und auch nicht einklagbar waren, weil die Gerichte die Fälle nicht entschieden.

### 3. Diskriminierung, Vertreibung und Massenverbrechen

Entrechtung, Vertreibung und Ermordung liefen nicht nacheinander, sondern zeitweise parallel ab und bedingten sich teilweise gegenseitig.<sup>36</sup> Die polnische Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete sah sich einer ganzen Reihe von Diskriminierungen im öffentlichen und privaten Leben ausgesetzt. Noch die Militärverwaltung verbot polnische Parteien, schloss polnische Zeitungen und Bibliotheken. Polen mussten deutsche Uniformträger grüßen und den Bürgersteig verlassen, um diesen den Weg frei zu geben. In den Trambahnen waren mancherorts die ersten Wagen den Deutschen vorbehalten. Parks, Gaststätten, Kinos, Theater, Museen und Bibliotheken waren für Polen geschlossen und durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Polen unterlagen Heiratsbeschränkungen, wurden bei der Lebensmittelzuteilung und bei der Bedienung in den Läden benachteiligt. Es gab getrennte Marktzeiten für Deutsche und Polen. Die polnische Bevölkerung wurde in Stadtvierteln mit schlechteren Lebensbedingungen konzentriert, in der medizinischen Versorgung wurde sie benachteiligt. Auch arbeitsrechtlich wurden Polen diskriminiert, sie erhielten schlechtere Löhne als Deutsche und mussten überdies eine Sonderabgabe entrichten. In Danzig-Westpreußen entzog Gauleiter Forster zudem polnischen Ärzten, Zahnärzten, Notaren und Anwälten die Zulassung und verbot polnischen Handwerkern, selbständig eine Werkstatt zu führen.<sup>37</sup> Das Leben in den eingegliederten Ostgebieten war durch diese und weitere Diskriminierungen von einer „Kultur der Ungleichheit“ geprägt, die den Alltag bestimmte und sich tief in das Bewusstsein der polnischen, aber auch der deutschen Bevölkerung und der reichsdeutschen Beamten ingrüb. Auch die Justizangehörigen wurden hiervon beeinflusst, die Diskriminierung von Polen vor Gericht wurde so zur täglich geübten Selbstverständlichkeit.

Die jüdische Bevölkerung unterlag seit dem Herbst 1939 noch weiter gehenden Beschränkungen als die Polen. Boykottmaßnahmen, Sondersteuern und die Registrierung ihrer Vermögen erfolgten noch unter der Militärverwaltung.<sup>38</sup> Ende 1939 führten die Behörden im Warthegau und in Zichenau, ab 1941 auch in

<sup>36</sup> Zu diesem Zusammenhang Aly: Endlösung.

<sup>37</sup> Marczewski: *Hitlerowska polityka narodowościowa*; Meindl: *Ostpreußens Gauleiter*, S. 288–289; Ciechanowski: *Położenie prawne i społeczno-polityczne ludności polskiej*, S. 29–30; zu den Unterschieden in der Diskriminierung zwischen dem Warthegau, Danzig-Westpreußen und Oberschlesien s. Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 261–263.

<sup>38</sup> Alberti: *Verfolgung und Vernichtung*, S. 105–106.

Ostoberschlesien eine Kennzeichnungspflicht für die jüdische Bevölkerung ein, die einer öffentlichen Brandmarkung gleichkam.<sup>39</sup>

## Enteignung und Vertreibung

Nach dem Führererlass über die „Festigung des deutschen Volkstums“ vom 7. Oktober 1939 lagen die weiteren Stufen der „negativen“ Bevölkerungspolitik, Enteignung, Vertreibung und Ermordung aller nichtdeutschen Bevölkerungsteile, weitgehend in den Händen Himmlers.<sup>40</sup> Auch mit der „Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung“ betraute Hitler den Reichsführer SS. Himmler sollte sich dazu auf die bestehenden Behörden und Ämter stützen, die der Erlass zur Zusammenarbeit verpflichtete. Tatsächlich baute Himmler jedoch eine eigene Behörde auf, in die er nach und nach andere Dienststellen integrierte. Sie war Teil des SS-Apparates und erlangte 1941 den Status eines SS-Hauptamtes. Himmler selbst machte sich noch 1939 zum Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums.<sup>41</sup>

Zwischen der Vertreibung der Polen und Juden und der Ansiedlung Deutscher bestand ein Kausalzusammenhang. Die „Aussiedlung“ der „Fremdvölkischen“ wurde von den Planern als Voraussetzung für die deutsche Besiedlung angesehen, erstere sollten den notwendigen Platz für letztere schaffen. Die Umsiedler, zu denen nach dem Krieg Veteranen und Siedler aus dem Altreich hinzukommen sollten, erhielten die Höfe, Geschäfte und Wohnungen der zuvor vertriebenen Polen und Juden und sollten so für ihr in der Heimat zurückgelassenes Eigentum entschädigt werden.<sup>42</sup>

Zur Germanisierung zählte deshalb die Enteignung polnischen und jüdischen Besitzes. In den ersten Monaten der Besatzung nahm dies die Ausmaße eines wilden Raubzuges an, an dem sich Partei- und staatliche Verwaltungsstellen und auch die Justiz<sup>43</sup> beteiligten. Erst im Frühjahr 1940 gelang es Hermann Göring und der von ihm gegründeten Haupttreuhandstelle Ost, diese „wilden Beschlagnahmen“ einzudämmen und dem staatlich betriebenen Diebstahl nichtdeutschen Eigentums ein pseudolegales Gewand überzuziehen.<sup>44</sup> Ab diesem Zeitpunkt war die Justiz in die Enteignungen eingebunden.

<sup>39</sup> Grabowski: *Polityka antyżydowska na terenie rejencji ciechanowskiej*, S. 60; Pohl: *Völkermord an den Juden*, S. 117.

<sup>40</sup> Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums, 7. Oktober 1939, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1939-1945*, das folgende Zitat in Art. I.

<sup>41</sup> Heinemann: *Rasse*, S. 191.

<sup>42</sup> Aly: *Endlösung*.

<sup>43</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1-29, hier Bl. 4-5.

<sup>44</sup> Rosenkötter: *Treuhandpolitik*; Sikora: *Zasady i praktyka pryncypia majątku polskiego 2008*; Sikora: *Zasady i praktyka pryncypia majątku polskiego 2009*; Dingell: *Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost*.

Im Frühjahr 1940 begann die Gettoisierung der polnischen Juden. Sie erfolgte nicht systematisch, sondern in verschiedenen Etappen, betraf aber fast die gesamten eingegliederten Ostgebiete. Der größte „jüdische Wohnbezirk“ existierte in Litzmannstadt, in zahlreichen Städten und Orten der östlichen Regierungsbezirke des Warthegaus wurden weitere kleinere und größere Gettos eingerichtet.<sup>45</sup> Auch in Ostoberschlesien<sup>46</sup> und dem Regierungsbezirk Zichenau entstanden im Laufe der Jahre 1940 und 1941 Gettos.<sup>47</sup> Aus Westpreußen hatte Gauleiter Forster die jüdische Bevölkerung dagegen schon 1939/40 weitgehend vertreiben lassen.

Planung und Durchführung der Vertreibungen lagen beim Reichssicherheitshauptamt und dem Rasse- und Siedlungshauptamt der SS (RuSHA), die eng miteinander kooperierten.<sup>48</sup> Unterstützt wurden sie dabei durch die „Umwandererzentralstelle“, die in den eingegliederten Ostgebieten Lager für die Vertriebenen unterhielt. Das Reichssicherheitshauptamt entwarf seit dem Herbst 1939 eine ganze Reihe von Nah- und Fernplänen, die die Vertreibung von etwa vier Millionen Menschen polnischer Nationalität und der gesamten, etwa 550 000 Personen umfassenden jüdischen Bevölkerung ins Generalgouvernement vorsahen. Die verbliebenen, „rassisch wertvollen“ und wirtschaftlich unentbehrlichen Polen sollten germanisiert werden, so dass ursprünglich eine totale Eindeutschung vorgesehen war.<sup>49</sup> Seit 1941/42 war der Warthegau in den „Generalplan Ost“ miteinbezogen,<sup>50</sup> ohne dass dies konkrete Auswirkungen auf die Ausführung der Vertreibungen gehabt hätte. Denn nach mehreren vorläufigen Stopps waren aufgrund des Widerstands der Verwaltung des Generalgouvernements, Görings und der Wehrmacht alle weiteren Deportationen seit März 1941 auf die Zeit nach Kriegsende verschoben.<sup>51</sup>

Doch auch wenn die geplanten Aussiedlungszahlen nicht erreicht wurden, veränderten die Vertreibungen die ethnische und soziale Struktur der eingegliederten Ostgebiete erheblich.<sup>52</sup> Insgesamt waren nach Berechnungen polnischer Historiker mehr als 300 000 Polen und etwa 83 000 bis 93 000 Juden von der Vertreibung ins Generalgouvernement betroffen. Die offizielle deutsche Statistik geht von etwa 420 000 Vertriebenen aus. Hinzu kamen etwa 480 000 Polen, die innerhalb der eingegliederten Ostgebiete umgesiedelt wurden und eine unbekannte Zahl von Menschen, die Opfer „wilder Vertreibungen“ durch Einsatzgruppen,

<sup>45</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 3.

<sup>46</sup> So z. B. am 1. Juli 1940 in Bendsburg (Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 95).

<sup>47</sup> Grabowski: Polityka antyżydowska na terenie rejencji ciechanowskiej, S. 61.

<sup>48</sup> Heinemann: Rasse, S. 14; Marczewski: Hitlerowska koncepcja polityki kolonizacyjno-wysiedleńczej, S. 471; Koehl: RKFVD, S. 72.

<sup>49</sup> Aly: Endlösung, S. 15.

<sup>50</sup> Madajczyk: Einleitung, S. VII. Aus der umfangreichen Literatur zu den verschiedenen Versionen des „Generalplan Ost“ seien nur Aly / Heim: Vordenker der Vernichtung, und der Sammelband von Rössler / Schleiermacher (Hg.): Generalplan Ost, genannt.

<sup>51</sup> Sikora: Zasady i praktyka pryncypia majątku polskiego 2008, S. 56–57; Marczewski: Hitlerowska polityka narodowościowa, S. 62; Marczewski: Hitlerowska koncepcja polityki kolonizacyjno-wysiedleńczej, S. 471; Haar: Inklusion und Genozid, S. 44–45.

<sup>52</sup> Długoborski: Die deutsche Besatzungspolitik.

Wehrmacht und örtliche Verwaltungsstellen im September und Oktober 1939 wurden. Alleine in Westpreußen betraf das etwa 35 000 Personen. Darunter befanden sich Angehörige der polnischen Intelligenz, Kriminelle, Kranke, Invalide und Arme, die als „asozial“ galten. Aus Danzig-Westpreußen wurden außerdem alle Polen ausgewiesen, die erst nach 1918 in dieses Gebiet eingewandert waren.<sup>53</sup>

Je nach Gebiet nahmen die Vertreibungen unterschiedliche Ausmaße an. Der Schwerpunkt lag eindeutig im Warthegau. In Ostpreußen sperrte sich Gauleiter Koch aus wirtschaftlichen Erwägungen gegen Aussiedlungen in größerem Umfang. In Danzig-Westpreußen und Ostoberschlesien wurden zahlreiche Personen „eingedeutscht“, so dass auch hier die Umsiedlungen nicht das gleiche Ausmaß annahmen wie im Warthegau.

Diese Vertreibungen erfolgten vor allem im Herbst und Winter 1939/40 und 1940/41. Meist im Morgengrauen umstellte die Polizei die Dörfer und holte die Menschen aus ihren Wohnungen. Die Betroffenen durften nur das Nötigste mitnehmen. Vieh, Inventar, Hausrat, selbst die Wäsche mussten sie zurücklassen.<sup>54</sup> Während vertriebene Juden direkt ins Generalgouvernement deportiert wurden, wo sie in der Regel von den jüdischen Gemeinden aufgenommen wurden,<sup>55</sup> kamen die Polen in Lager innerhalb der eingegliederten Ostgebiete. Dort wurden sie einer „Rasseprüfung“ durch Mitarbeiter des RuSHA unterzogen. Etwa 35 000 von 500 000 bis 700 000 Menschen, die diese Prozedur durchliefen, kamen ins „Wiedereindeutschungsverfahren“.<sup>56</sup> Der Rest wurde ins Generalgouvernement deportiert oder zur Zwangsarbeit ins Altreich verschleppt. Nach dem endgültigen Abschiebestopp vom März 1941 entstanden im Osten des Warthegaus und im „Oststreifen“ spezielle „Polenreservate“ und „Polenlager“ für die polnische Bevölkerung, die bis zum Ende der Besatzung jederzeit damit rechnen musste, aus ihren Wohnungen ausgewiesen zu werden. Vor allem Alte und Kranke sowie Frauen mit kleinen Kindern kamen in die Lager, in denen katastrophale hygienische Verhältnisse herrschten. Arbeitsfähige wurden entweder zur Zwangsarbeit ins Altreich verschleppt oder in der Industrie des „Oststreifens“ eingesetzt.<sup>57</sup>

## Massenverbrechen an der polnischen und jüdischen Bevölkerung

Während der deutschen Herrschaft wurden nicht nur Millionen Menschen vertrieben oder deportiert. Ein Merkmal der Besatzungsherrschaft waren neben gewaltigen Bevölkerungsbewegungen vor allem Massenverbrechen. In den eingegliederten Ostgebieten dürfte die Besatzungsherrschaft über 800 000 Menschen

<sup>53</sup> Zwangsumsiedlung, Flucht und Vertreibung, S. 66; Marczewski: Hitlerowska polityka narodowościowa, S. 63; Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 87; Bömelburg / Musial: Die deutsche Besatzungspolitik, S. 61; Einleitung 1989, S. 59.

<sup>54</sup> Heinemann: Rasse, S. 222.

<sup>55</sup> Pohl: Völkermord an den Juden, S. 117.

<sup>56</sup> Rutowska: Wsysiedlenia ludności polskiej, S. 97–194; Heinemann: Rasse, S. 601.

<sup>57</sup> Tokarz: Zniemczanie dzieci polskich; Konieczny: Polenlager.

das Leben gekostet haben. Der größte Teil – mindestens 583 800 – waren Juden, doch auch etwa 250 000 Polen starben.<sup>58</sup> Für etwa 11 000 Tote war die Justiz verantwortlich, wobei die meisten ihrer Opfer Polen waren. Trotz dieser erschreckenden Zahl, die neben den Todesurteilen auch Personen enthält, die in den Justizvollzugsanstalten starben, lag die Bedeutung der Justiz nicht darin, dass sie quantitativ einen entscheidenden Anteil zu den Massenverbrechen und der Vernichtungspolitik geleistet hätte. Auf ihre Rolle wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein.

Bereits in den ersten Kriegstagen kam es zu Übergriffen von Wehrmachtsoldaten auf Zivilisten. Die Wehrmacht erschoss tausende Polen als Vergeltung für angebliche Partisanenüberfälle. Zur Abschreckung fanden diese Exekutionen zu meist öffentlich, oft auf Dorfplätzen, statt.<sup>59</sup> Auch Juden waren seit Kriegsbeginn Opfer von Repressalien der Wehrmacht und Erschießungen der Einsatzgruppen. Doch war die Gewalt gegen sie zu diesem Zeitpunkt noch unsystematisch und häufig spontan; anders als in der Sowjetunion zwei Jahre später waren Juden noch nicht die hauptsächlichen Opfer. Daneben waren Juden seit Beginn des Krieges Opfer erniedrigender Übergriffe: Soldaten schnitten ihnen öffentlich Bärte und Gebetslocken ab, Synagogen gingen in Flammen auf.<sup>60</sup>

Als Katalysator der Gewalt wirkte die Tötung von Angehörigen der deutschen Minderheit, die auf die sich zurückziehenden polnischen Truppen geschossen hatten und die als „Septemberverbrechen“ auch von der NS-Justiz verfolgt wurden.<sup>61</sup> Vor allem dem sogenannten „Bromberger Blutsonntag“ kam in der nationalsozialistischen Propaganda als Rechtfertigung für die Repressalpolitik gegen die polnischen Führungsschichten besondere Bedeutung zu: Am 3. und 4. September 1939 hatten sich polnische Truppen und deutsche Saboteure in der westpreußischen Stadt Bromberg Feuergefechte geliefert.<sup>62</sup> Die deutsche Propaganda sprach bald von 1200 „Volksdeutschen“, die vom „polnischen Mob“ alleine in Bromberg brutal ermordet worden seien.<sup>63</sup> Für ganz Polen war seit Januar 1940 von 58 000 „Ermordeten“ die Rede. Tatsächlich dürfte die Zahl der getöteten

<sup>58</sup> Gniazdowski: Zu den Menschenverlusten, S. 86, 89; Łuczak: Szanse i trudności bilansu demograficznego Polski, S. 13; Rutowska: Represje niemieckie, S. 74; Loose: Wartheland, S. 258; Schulz: Regierungsbezirk Zichenau, S. 261–280, S. 279–280; Steinbacher: „Musterstadt“ Auschwitz, S. 328; Berendt: Żydzi na terenie Wolnego Miasta Gdańska, S. 287–288.

<sup>59</sup> Böhler: Auftakt zum Vernichtungskrieg, S. 77–146; Toppe: Militär und Kriegsvölkerrecht, S. 295.

<sup>60</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 105–106; Alberti: Exerzierplatz des Nationalsozialismus, S. 112; Bömelburg / Musial: Die deutsche Besatzungspolitik, S. 48; Böhler: Judenverfolgung im deutsch besetzten Polen.

<sup>61</sup> Zu den Ereignissen und ihren Hintergründen: Chinciński: Forpoczta Hitlera.

<sup>62</sup> Der „Blutsonntag“ dürfte das am besten erforschte Ereignis des Septemberkrieges sein. Aus der umfangreichen Literatur sei vor allem auf Schubert: Unternehmen „Bromberger Blutsonntag“, und Olstowski: W sprawie tragicznych wydarzeń, verwiesen, der die gegensätzlichen Ergebnisse polnischer und deutscher Forschung diskutiert. Neueste Ergebnisse präsentieren Krzoska: „Bromberger Blutsonntag“ und Chinciński / Machciewicz (Hg.): Bydgoszcz 3–4 września 1939.

<sup>63</sup> Trzeciakowski / Sobecki: „Krwawa Niedziela“, S. 21.

Deutschen insgesamt bei ungefähr 4 000 liegen,<sup>64</sup> davon etwa 260 in Bromberg.<sup>65</sup> Als Vergeltung erschossen Einsatzgruppen und Wehrmacht wahrscheinlich mehrere 1000 Menschen.<sup>66</sup> Fast 250 Personen wurden aufgrund eines Todesurteils des Sondergerichts Bromberg hingerichtet.

Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei,<sup>67</sup> zu denen bald nach Kriegsausbruch Bataillone der Ordnungspolizei hinzukamen,<sup>68</sup> verhafteten seit Anfang September auf der Grundlage vorbereiteter Fahndungslisten und spontaner Denunziationen Aktivisten polnischer Verbände, Vereine und politischer Parteien, sowie Personen, die in anderer Form angeblich „antideutsch“ aufgetreten waren.<sup>69</sup> Nach den Bromberger Ereignissen wurden viele der Festgenommenen exekutiert. Eine weitere „Mordeinheit“ war der „Volksdeutsche Selbstschutz“, eine Art Miliz der einheimischen Deutschen, die unter SS-Führung stand. Die Exekutionen des Selbstschutzes verliefen oft barbarisch. Weil die Männer ungeübt im Umgang mit Waffen und häufig völlig betrunken waren, lebten einige ihrer Opfer noch, wenn die Gräber zugeschüttet wurden.<sup>70</sup> Manche Exekutionen des Selbstschutzes und der Einsatzgruppen entwickelten sich zu regelrechten Gewaltorgien, bei denen die Täter ihre Opfer sadistisch quälten und erniedrigten, bevor sie sie töteten.<sup>71</sup>

Doch fungierten die Einsatzgruppen und die Bataillone der Ordnungspolizei nicht nur als Mordkommandos. Im Herbst 1939, als sie im besetzten Polen die einzigen Polizeieinheiten waren, führten sie mancherorts auch Ermittlungen für die neu eingerichteten Staatsanwaltschaften durch.<sup>72</sup> Während also selbst die Männer der Einsatzgruppen auch „normale“ polizeiliche Aufgaben wahrnahmen,

<sup>64</sup> Krzoska: „Bromberger Blutsonntag“, S. 240. Pospieszalski: *Sprawa 58 000 „Volksdeuschów“*, S. 76, nennt 2000 getötete „Volksdeutsche“. Diese Zahl dürfte jedoch zu niedrig sein. Die neueste IPN-Publikation zu den polnischen Bevölkerungsverlusten im Zweiten Weltkrieg geht dagegen von 5437 getöteten „Volksdeutschen“ aus und wiederholt damit die Angaben der NS-deutschen „Gräberzentrale“, die auch viele unidentifizierte Leichen zu toten „Volksdeutschen“ erklärte (Grabowski: *Raport*, S. 34).

<sup>65</sup> Angabe bei Krzoska: „Bromberger Blutsonntag“, S. 248, der die Forschungsergebnisse auf aktuellem Stand zusammenführt. Eine Historikerkommission des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau kam 2008 auf 365 Opfer in Bromberg, von denen 20 polnische Soldaten waren und sich von 33 die Nationalität nicht feststellen ließ (Kosiński: *Ofiar pierwszych dni września 1939*). In den 1980er Jahren gab der deutsche Publizist Günter Schubert, gestützt auf Angaben von Pospieszalski, 280 Tote an (Schubert: *Unternehmen „Bromberger Blutsonntag“*, S. 280).

<sup>66</sup> Bis zum 13. September exekutierten deutsche Polizisten und Soldaten alleine in Bromberg mindestens 1000 Menschen (Epstein: *Model Nazi*, S. 128).

<sup>67</sup> Zu den Einsatzgruppen in Polen siehe vor allem den instruktiven Überblick bei Mallmann u. a.: *Einsatzgruppen*. Eine systematische Darstellung der Tätigkeit der Einsatzgruppen fehlt bislang jedoch.

<sup>68</sup> Mallmann: *Mißgeburten*.

<sup>69</sup> Mallmann u. a.: *Einsatzgruppen*, S. 15, 102–103; Wildt: *Generation des Unbedingten*, S. 421.

<sup>70</sup> Bojarska: *Eksterminacja inteligencji polskiej*; Jansen / Weckbecker: *Der „Volksdeutsche Selbstschutz“*.

<sup>71</sup> Madajczyk: *Okkupationspolitik Nazideutschlands*, S. 15–16; Urteil des Sondergerichts in Posen, 23. Juli 1940, in: *IZ Dok.* I–110.

<sup>72</sup> Zarzycki: *Polscy żołnierze przed hitlerowskim sądem specjalnym*, S. 6.

akzeptierte die Justiz die Morde der Einsatzgruppen als „staatspolizeiliche Maßnahmen“. <sup>73</sup> Rechtsgrundlage bildete dafür das Gestapogesetz von 1936, das der Staatspolizei nicht nur weitreichende Befugnisse einräumte, sondern ihre Aktionen vor allem jeder gerichtlichen Überprüfung und der Strafverfolgung entzog. <sup>74</sup> Damit waren nicht nur die Massenverbrechen der Einsatzgruppen, sondern auch alle anderen polizeilichen Exekutionen aus Sicht der NS-Justiz rechtmäßig, da sie im Auftrag der Gestapo geschahen.

Im Zuge der sogenannten „Intelligenzaktion“ systematisierten die Einsatzgruppen, unterstützt vom Selbstschutz, die Morde seit dem 14. Oktober 1939. Fanden Exekutionen bis dahin meist entweder als Vergeltung für angebliche Freischärlerüberfälle oder aus Rache für die Übergriffe auf „Volksdeutsche“ in den ersten Kriegstagen statt, war es nun das Ziel, Polen seiner Führungsschicht zu berauben und den erwarteten Widerstand von vorneherein zu schwächen. <sup>75</sup> Opfer der Erschießungen waren vor allem Angehörige der polnischen Eliten, Gebildete, die Mitglieder nationaler Verbände wie des Westmarkenvereins oder der schlesischen Aufständischenverbände, Träger öffentlicher Ämter, Ärzte, Lehrer und Rechtsanwälte. <sup>76</sup> Ein besonderes Ziel war die polnische, katholische Geistlichkeit. <sup>77</sup> Erschossen wurden nun auch häufig diejenigen, die in den ersten Wochen des Krieges lediglich verhaftet worden waren. <sup>78</sup> Doch nicht nur Angehörige der Bildungsschichten wurden Opfer der „Intelligenzaktion“: In Danzig-Westpreußen ermordeten Einsatzkommandos und Selbstschutz auch Landwirte, Handwerker und Arbeiter. <sup>79</sup> Selbst schwangere Frauen und kleine Kinder wurden getötet. Schwerpunkt der Aktion war Danzig-Westpreußen, doch auch im Warthegau, in den neuostpreußischen Gebieten und in Oberschlesien fielen mehrere tausend Menschen zwischen September 1939 und Januar 1940 Exekutionen zum Opfer. <sup>80</sup>

Der Kreis der Opfer wurde bald erweitert. Zwischen September und Dezember 1939 töteten SS-Einheiten, Selbstschutz und Einsatzgruppen die polnischen und jüdischen Insassen der psychiatrischen Kliniken in Danzig-Westpreußen und dem Wartheland. Deutsche wurden vorerst noch verschont, doch bis Februar 1940 wurden auch die deutschen Patienten der Heil- und Pflegeanstalten des Warthegaus ermordet. Die „Euthanasie“ wurde im Warthegau bis Mitte 1941 fortgesetzt. Insgesamt fielen ihr alleine dort rund 11 000 Menschen zum Opfer,

<sup>73</sup> Zeugenaussage des Oberamtsrichters a.D. Adolf Freuer, 24. September 1964, in: BArch B 162/27254, Bl. 79–86, hier: Bl. 83.

<sup>74</sup> Schwegel: Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 150–199.

<sup>75</sup> Alberti: Exerzierplatz des Nationalsozialismus, S. 111; Wildt: Generation des Unbedingten, S. 456; Wardyńska: Był rok 1939.

<sup>76</sup> Wrzosek: Niemieckie siły policyjne, S. 105; Mallmann u. a.: Einsatzgruppen, S. 66, 83.

<sup>77</sup> Samerski: Priester im annektierten Polen, S. 18.

<sup>78</sup> Sziling: Polen und Deutsche in Thorn, S. 276–277.

<sup>79</sup> Bojarska: Eksterminacja inteligencji polskiej, S. 118.

<sup>80</sup> Epstein: Model Nazi, S. 130; Grabowski / Grabowski: Germans, S. 25–26; Wrzosek: Niemieckie siły policyjne, S. 106.

wobei nicht nur geistig, sondern auch körperlich Behinderte, Alte und Kranke ermordet wurden.<sup>81</sup>

Die weitaus meisten Opfer der deutschen Besatzungsherrschaft in Polen aber waren Juden.<sup>82</sup> Erste Initiativen in Richtung einer systematischen Ermordung der jüdischen Bevölkerung gingen von der Zivilverwaltung im Warthegau aus. Der Zwangsarbeitseinsatz in Lagern und Gettos, der im Herbst 1939 begonnen worden war<sup>83</sup> und das Scheitern der Vertreibungen lieferten die entscheidenden Impulse zur systematischen Ermordung der jüdischen Bevölkerung. Juden, die nicht arbeiteten, galten zunehmend als unerwünschte Esser. Bei der Räumung der kleineren Gettos im Warthegau im Herbst 1941 brachten SS und Polizei Kranke und Arbeitsunfähige um.<sup>84</sup> 150 000 Menschen wurden ins Vernichtungslager Kulmhof deportiert, wo die SS sie in Gaswagen erstickte. Seit dem Sommer 1942 wurden auch die meisten Zwangsarbeitslager im Warthegau aufgelöst und ihre Insassen nach Kulmhof verschleppt.<sup>85</sup>

Zeitlich verzögert dehnten die Besatzer die Ermordung der Juden auf die anderen Bezirke der eingegliederten Ostgebiete aus. Seit dem Frühjahr 1942 wurden die Gettos im Bezirk Zichenau aufgelöst und ihre Bewohner in die Vernichtungslager deportiert. Ende 1942 konnte Gauleiter Erich Koch vermelden, dass seine Provinz „judenrein“ sei.<sup>86</sup> Nach dem Warschauer Gettoaufstand im April und Mai 1943 befahl Heinrich Himmler die Auflösung der Gettos und Zwangsarbeitslager in Oberschlesien. Die SS deportierte die Insassen nach Auschwitz, die letzten oberschlesischen Zwangsarbeitslager wurden in Außenlager der Konzentrationslager Auschwitz und Groß-Rosen umgewandelt.<sup>87</sup> Anfang Juni 1944 ordnete Himmler die Auflösung des letzten noch bestehenden Gettos in Litzmannstadt an. Die meisten Bewohner wurden in Auschwitz-Birkenau ermordet, ein Teil zur Zwangsarbeit ins Reich deportiert.<sup>88</sup>

Unabhängig von diesen Massenverbrechen gehörten Exekutionen von Polen und Juden bis zum Ende der Besatzungszeit zum Alltag in den eingegliederten Ostgebieten. Wie schon im Herbst 1939 fanden diese Hinrichtungen teilweise öffentlich statt.<sup>89</sup> Viele wurden von den Gauleitern, den Höheren SS- und Polizei-

<sup>81</sup> Alberti: Exerzierplatz des Nationalsozialismus, S. 120-121; zur Euthanasie siehe auch Nasierowski: Zagłada osób z zaburzeniami psychicznymi, und Riefß: Anfänge der Vernichtung.

<sup>82</sup> Regionale Überblicke auf der Grundlage neuester Forschung bieten Loose: Wartheland, Schulz: Regierungsbezirk Zichenau und Steinbacher: Ostoberschlesien.

<sup>83</sup> Ziółkowska: Obozy pracy przymusowej dla Żydów, S. 6; Wenzel: Zwangsarbeitslager für Juden, S. 126; Gruner: Jewish forced labour, S. 214/216; zur jüdischen Zwangsarbeit in Oberschlesien und dem Warthegau auch Ziółkowska: Zwangsarbeitslager für Juden; Lehnstaedt: Coercion and Incentive; Lehnstaedt: Jewish Labor in the Smaller Ghettos.

<sup>84</sup> Cygański: Działalność urzędu rejencji w Łodzi, S. 203.

<sup>85</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 3-4, 205, 509; Gruner: Jewish forced labour, S. 190; Loose: Wartheland, S. 248.

<sup>86</sup> Grabowski: Holocaust in Northern Mazovia, S. 464, Grabowski: Polityka antyżydowska na terenie rejencji ciechanowskiej, S. 65-66.

<sup>87</sup> Gruner: Jewish forced labour, S. 228; Steinbacher: „Musterstadt“ Auschwitz, S. 285-305.

<sup>88</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 4.

<sup>89</sup> Bericht der Staatspolizeistelle Oppeln, 30. November 1943, in: AAN 1335/214/VIII/1, Bl. 22.

führern (HSSPF) oder dem Reichsführer SS angeordnet.<sup>90</sup> Doch die meisten Opfer forderten Hinrichtungen durch die Gestapo, vor allem aufgrund des seit Sommer 1942 in weiten Teilen der eingegliederten Ostgebiete geltenden Standrechts. Zu größeren Exekutionswellen kam es im April 1940 im Regierungsbezirk Zichenau, dem Kreis Sudauen, im Warthegau, in Oberschlesien und dem „Oststreifen“. Ihre Opfer waren erneut vor allem Angehörige der polnischen Intelligenz.<sup>91</sup> Zwischen Januar und März 1942 wurden hunderte Juden im Warthegau wahllos aus den Gettos heraus verhaftet und öffentlich exekutiert.<sup>92</sup> Die größte Massenhinrichtung von Polen in den eingegliederten Ostgebieten fand im März 1942 bei Litzmannstadt statt, wo 100 Menschen exekutiert wurden.<sup>93</sup> Doch Ausmaße wie im Generalgouvernement, wo Massenrepressalien gegen ganze Dörfer während des Partisanenkrieges seit 1942 häufig waren,<sup>94</sup> erreichten die Exekutionen in den eingegliederten Gebieten nicht.

#### 4. Ansiedlung und „Deutsche Volksliste“

Zwischen 1939 und dem Frühjahr 1941 wurde rund eine halbe Million „Volksdeutsche“ aus dem Baltikum, aus Wolhynien, dem Generalgouvernement, aus Rumänien, der Nordbukowina, aus Bessarabien und aus dem von der Sowjetunion annektierten Ostpolen in die eingegliederten Ostgebiete umgesiedelt. Nach 1941 kamen weitere 500 000 „Volksdeutsche“, vor allem aus der Sowjetunion, in die eingegliederten Ostgebiete. Die Umsiedlungen wurden bis 1944 fortgesetzt.<sup>95</sup> Die allermeisten „Volksdeutschen“ hatten sich freiwillig dazu bereit gefunden, weil sie sich eine Verbesserung ihrer materiellen Situation versprachen, sie der kommunistischen Herrschaft entkommen wollten oder sich als Angehörige einer Minderheit diskriminiert fühlten. Auch die Bewunderung für Hitler aufgrund seiner außenpolitischen Erfolge, die Indoktrination durch die NS-Propaganda, bei einigen auch eine ideologische Identifikation mit dem Nationalsozialismus, spielten eine Rolle.<sup>96</sup> Ihre Hoffnungen erfüllten sich jedoch nur teilweise.

Nach ihrer Ankunft in Deutschland durchliefen die „Volksdeutschen“ ein mehrstufiges Einbürgerungsverfahren. Zuständig war hierfür die Einwandererzentralstelle (EWZ), in der verschiedene staatliche und SS-Dienststellen zusammengefasst waren. Sie war Teil des RKF-Apparates und gehörte organisatorisch zum Reichssicherheitshauptamt.<sup>97</sup> Beamte des RSHA durchleuchteten die politi-

<sup>90</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 814.

<sup>91</sup> Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 187.

<sup>92</sup> Loose: Kredite für NS-Verbrechen, S. 184.

<sup>93</sup> Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 188.

<sup>94</sup> Seidel: Deutsche Besatzungspolitik, S. 195–196.

<sup>95</sup> Heinemann: Rasse, S. 242–243.

<sup>96</sup> Hartmann: Erinnerungen, S. 203–204; Personalakte Dr. Leo von Witte, in: BArch R 3001 (alt R 22) 80724; Heinemann: Volksdeutsche.

<sup>97</sup> Zur EWZ Cygański: Centralny urząd migracyjny; Strippel: NS-Volkstumspolitik; Strippel: Einwandererzentralstelle Litzmannstadt.

sche und eventuelle kriminelle Vergangenheit der Umsiedler. NS-Funktionäre aus der Heimatgemeinde der Umsiedler fungierten als Vertrauensmänner. Ärzte des Gesundheitsamtes prüften, ob Geschlechts-, andere ansteckende oder erbliche Krankheiten vorhanden waren. Mitarbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes untersuchten die Umsiedlerfamilien „rassisch“. Insbesondere diese Rassenuntersuchung müssen die meisten Umsiedler als erniedrigend empfunden haben, wurden doch zu diesem Zweck auch Nacktaufnahmen von ihnen angefertigt. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen entschieden SS und Innenministerium über das weitere Schicksal der Umsiedler und ihre Einbürgerung. Ein Kriterium stellte dabei auch ihre berufliche Qualifikation dar. Nur einen Teil der Umsiedler sahen die Eignungsprüfer als tauglich für die Ansiedlung in den eingegliederten Ostgebieten an und nur sie wurden für das zurückgelassene Eigentum entschädigt. Andere wurden zur Arbeit ins Altreich geschickt, wo sie häufig schlecht behandelt und diskriminiert wurden. Bestanden Zweifel an der Loyalität oder der „rassischen“ Eignung, konnte auch eine Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgen. Manche sollten auch in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden oder wurden ins Generalgouvernement deportiert.<sup>98</sup>

Viele verbrachten Jahre in den Umsiedlerlagern, in die sie gleich nach ihrer Ankunft gebracht wurden. Nur eine Minderheit von ihnen konnte angesiedelt werden,<sup>99</sup> weil die Vertreibung der polnischen und jüdischen Bevölkerung nicht in dem geplanten Umfang durchgeführt werden konnte und viele Vertreibungsmaßnahmen nicht der Ansiedlung Deutscher, sondern der Errichtung von Truppenübungsplätzen für die Wehrmacht, von HJ-Lagern, SS- und anderen Einrichtungen dienten.<sup>100</sup> Die meisten „Volksdeutschen“ kamen in den Warthegau, ein kleinerer Teil nach Danzig-Westpreußen und nach Oberschlesien.<sup>101</sup> In Ostpreußen weigerte sich Gauleiter Koch, Umsiedler im Regierungsbezirk Zichenau aufzunehmen. Letztlich ließ Koch nur etwa 3500 dringend benötigte Handwerker ansiedeln.<sup>102</sup>

## Die Erfassung der einheimischen Deutschen

Der Germanisierung der eingegliederten Ostgebiete diene auch die Erfassung und Integration der dort bereits lebenden Deutschen in die deutsche „Volksgemeinschaft“ und die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. Mitte September 1939 begann die Registrierung dieser „Volksdeutschen“;<sup>103</sup> wobei die Verfahren regional sehr unterschiedlich waren. Das Reichsinnenministerium gab im Herbst 1939 bekannt, alle „Volksdeutschen“ einbürgern zu wollen. In Posen und anderen Städten wurden dazu Pässe ausgegeben.<sup>104</sup> Um das Verfahren zu verein-

<sup>98</sup> Koehl: RKFVD, S. 106–107; Heinemann: Rasse, S. 236; Strippel: NS-Volkstumspolitik, S. 98–129.

<sup>99</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 504; Aly: Endlösung, S. 74–75.

<sup>100</sup> Koehl: RKFVD, S. 134–135; Esch: Gesunde Verhältnisse, S. 23.

<sup>101</sup> Rutowska: Wysziedlenia ludności polskiej, S. 37.

<sup>102</sup> Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 267–269.

<sup>103</sup> Matelski: Polityka germanizacji Kraju Warty, S. 133.

<sup>104</sup> Koehl: RKFVD, S. 120.

heitlichen und es unter seine Kuratel zu bringen, gründete Himmler als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums im September 1940 per Erlass die „Deutsche Volksliste“ (DVL). Ein Vorläufer existierte seit Oktober 1939 im Warthegau.<sup>105</sup> Im März 1941 erging eine Verordnung, die die formale Rechtsgrundlage für die Volksliste darstellte und die den Erlass Himmlers im Wesentlichen übernahm.<sup>106</sup>

Die Verordnung unterschied zwischen vier Gruppen mit unterschiedlichem Rechtsstatus. In die Abteilung 1 und 2 wurden solche Deutsche aufgenommen, bei denen die Nationalität zweifelsfrei feststand und die sich in der Zwischenkriegszeit aktiv im „Kampf für das Deutschtum“ engagiert hatten oder sich zumindest ihr „Deutschtum“ bewahrt hatten. Sie erhielten rückwirkend zum 26. Oktober 1939 (dem Tag der Annexion) die deutsche Staatsangehörigkeit und sollten auch das Reichsbürgerrecht erhalten, jedoch nur vorläufig.<sup>107</sup> In Abteilung 3 sollten Deutschstämmige aufgenommen werden, die zwar „Bindungen zum Polentum“ eingegangen waren, bei denen Himmler aber noch die Chance sah, sie zu „vollwertigen Deutschen“ umzuerziehen. Betroffen waren vor allem deutsche Männer, die Polinnen geheiratet hatten, die sich selbst aber als Deutsche identifizierten und deren Haushalt und Lebensführung den deutschen (Ordnungs-)Vorstellungen entsprach.<sup>108</sup> Sie erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Das Reichsbürgerrecht war für sie nicht vorgesehen. In Abteilung 4 wurden diejenigen eingetragen, die „politisch im Polentum aufgegangen“ waren. Die hier Eingetragenen sollten deutsche Staatsangehörige auf Widerruf werden. Erst nach einer zehnjährigen Bewährungsfrist war die endgültige Verleihung vorgesehen.<sup>109</sup> Die Angehörigen der Abteilungen 3 und 4 wurden wie die polnische und jüdische Bevölkerung enteignet.<sup>110</sup> Sie sollten zur Umerziehung ins Altreich umgesiedelt werden. Dieser Plan musste aber aufgrund des Krieges bald aufgegeben werden.<sup>111</sup> Stattdessen modifizierte eine Verordnung Himmlers im Januar 1942 ihren Rechtsstatus, legalisierte damit jedoch nur eine schon seit März 1941 geübte Praxis. Die in die Abteilung 3 Eingetragenen erhielten nur noch die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, Angehörige der Abteilung 4 wurden auf das Einbürgerungsverfahren verwiesen<sup>112</sup> und blieben damit de facto staatenlos.

Den Angehörigen der Abteilung 4 rechtlich gleichgestellt waren die „rassisch wertvollen Fremdvölkischen“, zu denen Himmler die russische, weißrussische,

<sup>105</sup> Heinemann: Rasse, S. 261–262.

<sup>106</sup> Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, 4. März 1941, in: RGBl. I, S. 118–120.

<sup>107</sup> Grundsätze und Ausführungsbestimmungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige, 13. März 1941, in: Długoborski (Hg.): *Położenie ludności w rejencji katowickiej*, S. 38–49, hier: S. 46.

<sup>108</sup> Aly / Heim: *Vordenker der Vernichtung*, S. 144.

<sup>109</sup> Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, 4. März 1941, in: RGBl. I, S. 118–120.

<sup>110</sup> Klee: *Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten*, S. 57.

<sup>111</sup> Heinemann: Rasse, S. 275.

<sup>112</sup> Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, 31. Januar 1942, in: RGBl. I, S. 51–52; Heinemann: Rasse, S. 275.

ukrainische, tschechische und litauische Minderheit der eingegliederten Ostgebiete rechnete. Sie erhielten ebenfalls die Staatsangehörigkeit auf Widerruf und unterlagen wie die Angehörigen der Abteilung 4 sicherheitspolizeilicher Überwachung.<sup>113</sup> Polen erhielten als „Schutzangehörige“ einen minderen Rechtsstatus. Die jüdische Bevölkerung, „jüdische Mischlinge“ sowie Sinti und Roma waren de facto vollkommen rechtlos.<sup>114</sup>

Die auf diese Weise im Staatsangehörigkeitsrecht festgelegte Bevölkerungshierarchie spiegelte sich auch im bürgerlichen Recht, vor allem aber im Strafrecht der eingegliederten Ostgebiete wider. Die Eintragung in die „Deutsche Volksliste“ entschied darüber, welches Recht die Gerichte im jeweiligen Fall anzuwenden hatten. Sonderrecht galt nur für Polen und polnische Juden, die übrigen Bevölkerungsgruppen unterlagen dem „normalen“ deutschen Zivil- und Strafrecht, das auch im Altreich galt.<sup>115</sup> Eine paradoxe Folge dieser Festlegung war, dass beispielsweise die als „rassisch minderwertig“ geltenden Russen rechtlich besser gestellt waren als die Polen, deren „Rassewert“ eigentlich höher eingeschätzt wurde. Die „rassische“ Einteilung war diskursiv und folgte eher politischen Erwägungen als biologisch-genetischen Kriterien. Die rechtliche Fixierung der Rassenhierarchie im Sonderrechtsregime konterkarierte jedoch diese Flexibilität und hatte zur Folge, dass eine mögliche Wendung in der antipolnischen Politik, wie sie seit 1942/43 diskutiert wurde, erheblich erschwert wurde.

In den internen Durchführungsbestimmungen machte Himmler deutlich, dass Rasse und Blut als wichtigste Kriterien für die Einstufung in die verschiedenen Abteilungen und Gruppen zu gelten habe. Kultur, Sprache, Sitte und das politische Bekenntnis zum Deutschtum vor dem deutschen Überfall auf Polen hingen für Himmler mit der „rassischen“ Zugehörigkeit zum deutschen Volk zusammen und sollten deshalb nur untergeordnete Bedeutung haben.<sup>116</sup> Insbesondere bei den in die Abteilungen 3 und 4 eingetragenen Zweifelsfällen sollte daher eine „Rasseprüfung“ verbindlich gemacht werden.<sup>117</sup> Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse war aber als Kriterium kaum brauchbar. Weil auch die Gauleiter der Ostgebiete gegen diese „Rasseprüfungen“ opponierten, blieben die politische Einstellung, kulturelle Merkmale und wirtschaftliche Kriterien ausschlaggebend.<sup>118</sup>

In Danzig-Westpreußen und in Oberschlesien versuchten die Gauleiter Forster und Bracht möglichst große Teile der Bevölkerung einzudeutschen. Ausschlaggebend waren hierfür in erster Linie volkstumpolitische Überlegungen, wirtschaft-

<sup>113</sup> Aly / Heim: Vordenker der Vernichtung, S. 144.

<sup>114</sup> § 7 Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, 4. März 1941, in: RGBl. I, S. 118–120; Art. I, Abs. 2 u. Art. IV Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, 31. Januar 1942, in: RGBl. I, S. 51–52.

<sup>115</sup> Eine Ausnahme bildeten die Sinti und Roma, die vor Gericht aber keine Rolle spielten.

<sup>116</sup> Grundsätze und Ausführungsbestimmungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige, 13. März 1941, in: Długoborski (Hg.): *Położenie ludności w rejencji katowickiej*, S. 38–49, hier: S. 39–40.

<sup>117</sup> Heinemann: Rasse, S. 596.

<sup>118</sup> Wolf: Ideologie und Herrschaftsrationalität, S. 473–479.

liche Erwägungen spielten nur in zweiter Linie und vor allem in Ostoberschlesien eine Rolle. Daneben ging es vor allem darum, Männer für die Wehrmacht zu rekrutieren. Aufgenommen wurden auch Vorbestrafte und Personen, die sich „antideutsch“ geäußert hatten. Sowohl Danzig-Westpreußen als auch Ostoberschlesien waren ehemals preußische Territorien, ihre Bevölkerung galt daher als deutsch oder jedenfalls eher deutschfreundlich. Eine Ausnahme bildeten die nach dem Ersten Weltkrieg zugezogenen Kongresspolen, die Forster dementsprechend vertreiben ließ. „Rassische“ Kriterien spielten weder für Forster noch für die beiden schlesischen Gauleiter Wagner und Bracht eine Rolle.<sup>119</sup>

Die Erfassung der „Volksdeutschen“ erfolgte von Anfang an unter Zwang. In Ostoberschlesien erklärten sich im Dezember 1939 bei einer Volkszählung 95% aller Einwohner zu Deutschen, weil sie andernfalls ihre Aussiedlung fürchteten.<sup>120</sup> Mit der Einführung der „Deutschen Volksliste“ wurden alle „Volksdeutschen“ und Deutschstämmigen verpflichtet, einen Antrag auf Aufnahme in die Liste zu stellen. Wer sich weigerte, riskierte KZ-Haft und die Wegnahme seiner Kinder, die dann durch die SS „deutsch erzogen“ würden.<sup>121</sup> Die Gestapo übte zudem Druck aus und hatte auch keine Bedenken, Personen zur Eintragung zu zwingen. Manche der Betroffenen wurden gar gänzlich ohne ihre Kenntnis in die DVL aufgenommen, andere aus Abteilung 4 in Abteilung 3 umgeschrieben. Ziel war es dabei, Rekruten für die Wehrmacht zu gewinnen, da Angehörige der Gruppe 4 nicht der Wehrpflicht unterlagen, auch wenn sie in manchen Gegenden eingezogen wurden. Einschüchternd wirkten auch die drakonischen Strafdrohungen der Polenstrafrechtsverordnung aus dem Dezember 1941, die praktisch jedes als antideutsch auslegbare Fehlverhalten mit härtesten Strafen bedrohte. In die „Deutsche Volksliste“ Aufgenommene unterlagen ihr nicht, weshalb sich die Attraktivität einer Eintragung erhöhte und die Wirksamkeit der Volkslistenkampagne in Ostoberschlesien und in Danzig-Westpreußen steigerte.<sup>122</sup> Trotz massiver Drohungen versuchten manche nach der Niederlage in Stalingrad ihre Eintragung in die DVL wieder rückgängig zu machen oder ihre Anträge zurückzuziehen, um der Einziehung zur Wehrmacht zu entgehen.<sup>123</sup>

## Zusammenfassung

Massenverbrechen und Vertreibungen prägten die nationalsozialistische Besetzung in den eingegliederten Ostgebieten. Etwa 800 000 Einwohner verloren während der deutschen Besetzung ihr Leben – die meisten von ihnen Juden, aber auch etwa 250 000 Polen und wahrscheinlich einige tausend Angehörige von „fremdvölkischen“ Minderheiten sowie Deutsche. Mehrere Millionen Menschen – Polen und

<sup>119</sup> Heinemann: Rasse, S. 266, 269–274.

<sup>120</sup> Stefanski: Nationalsozialistische Volkstums- und Arbeitseinsatzpolitik, S. 47.

<sup>121</sup> Heinemann: Rasse, S. 263.

<sup>122</sup> Jaszowski: Hitlerowskie prawo karne na Pomorzu, S. 257; Stefanski: Nationalsozialistische Volkstums- und Arbeitseinsatzpolitik, S. 52.

<sup>123</sup> Brandes / Stiller: Deutsche Volksliste, S. 188.

Juden, aber auch „volksdeutsche“ Umsiedler – wurden von den Behörden teilweise mehrfach umgesiedelt. Über 130 000 Polen aus den eingegliederten Ostgebieten befanden sich zwischen 1939 und 1945 in Konzentrationslagern.<sup>124</sup>

Trotzdem war die Besatzungsherrschaft in den eingegliederten Ostgebieten weitgehend von rechtlichen Regelungen bestimmt, die freilich in der Regel rein formalen Charakter hatten. Denn dem NS-Rechtsverständnis lag ein anderer Rechtsbegriff zugrunde als er einem Rechtsstaat eigen ist: Nicht der Schutz des einzelnen vor dem Staat stand im Vordergrund, sondern der Schutz der (rassisch definierten) „Volksgemeinschaft“. Das NS-„Recht“ und die deutsche Justiz waren nicht zum Schutz der einheimischen Bevölkerung vor staatlichen Eingriffen gedacht, sondern Instrument von Ausbeutung und Unterdrückung. Die Opfer der Besatzung empfanden diese deshalb zu Recht als rechtlos. Aus der Perspektive der Strukturen zeigt sich jedoch, dass sowohl die Enteignungen als auch die Diskriminierungen weitgehend einem (im Sinne des NS-Rechtsbegriffs) rechtlich vorgegebenen Rahmen folgten. In begrenztem Maße gilt das auch für die Vertreibungen, die von der – wiederum rechtlich fixierten – Bestimmung der Volkszugehörigkeit der Betroffenen abhing. Selbst die Verbrechen konnten sich auf das Gestapogesetz von 1936 stützen, das jede staatspolizeiliche Maßnahme legitimierte und der gerichtlichen Kontrolle entzog. Während der Militärverwaltung wurden zudem völkerrechtliche Argumentationsmuster herangezogen, die jedoch nach der Annexion, die das Völkerrecht aus Sicht der NS-Juristen in Polen außer Kraft setzte, nicht mehr notwendig waren.<sup>125</sup>

Das Umfeld der Justiztätigkeit war durch ein allgemeines Klima der Gewalt vorgegeben, das auch Rückwirkungen auf die Justiz hatte. Der alltägliche Rassismus und die Diskriminierungen beeinflussten das Handeln der Justizangehörigen, wie im Folgenden noch näher zu zeigen sein wird. Massenverbrechen und Bevölkerungsverschiebungen hatten direkte Auswirkungen auf die Rechtsprechung. Zivilrechtliche Verfahren mussten ausgesetzt oder eingestellt werden,<sup>126</sup> weil die Beteiligten nicht auffindbar waren. Auch für die Strafverfolgung ergaben sich Schwierigkeiten, weil Zeugen ermordet oder vertrieben waren.<sup>127</sup> Gleichzeitig wuchs die Macht der Polizei, auch auf Kosten der Justiz, durch die Übertragung immer neuer Aufgabengebiete seit dem Herbst 1939. Die Massenverbrechen der Anfangsphase wie die Euthanasie und die Morde der „Intelligenzaktion“ werfen zudem die Frage auf, warum man sich überhaupt der Mühe unterwarf, Polen durch Gerichte aburteilen zu lassen und nicht den einfacheren und im Hinblick auf die Vernichtungspolitik auch offenkundig „effektiveren“ Weg einer rein polizeilichen Strafverfolgung einschlug. Diese Frage soll in den folgenden Kapiteln schrittweise beantwortet werden. Zum Schluss ist noch einmal auf sie zurückzukommen.

<sup>124</sup> Rutowska: Represje niemieckie, S. 64.

<sup>125</sup> Zu den völkerrechtlichen Diskursen s. Toppe: Militär und Kriegsvölkerrecht.

<sup>126</sup> Beschluss des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 10. Dezember 1940, in: AP 85/10.

<sup>127</sup> Strafsache des Sondergerichts Bromberg gegen Harry Schulz, in: AP Bydg. 80/307.

## II. Organisation der Annexionsjustiz

Als das Deutsche Reich am 1. September 1939 Polen angriff, war der Rechtsstaat von Weimar längst Vergangenheit. Die Justiz war nach 1933 organisatorisch umgestaltet, personell gesäubert und auf die NS-Ideologie ausgerichtet worden. Seit Mitte der 1930er Jahre hatte die Justizverwaltung Erfahrungen beim Aufbau von Gerichten außerhalb der im Versailler Vertrag festgelegten Reichsgrenzen gesammelt. Auf diesen Voraussetzungen baute die Justiz in den eingegliederten Ostgebieten auf. Gleichwohl bestanden organisatorische Unterschiede zur Justiz im Altreich, die aus der Besatzungssituation und der Germanisierungsabsicht resultierten.

### 1. Die Vorgeschichte der Annexionsjustiz: Recht und Justiz zwischen 1933 und 1938

#### Die Beseitigung der „liberalen“ Rechtsgrundsätze und die Entstehung der Sondergerichte

Bereits kurz nach der „Machtergreifung“ wurde die Justiz auf den NS-Staat ausgerichtet. Der erste und zugleich wichtigste Schritt auf dem Weg zur Beseitigung des Weimarer Rechtsstaates war die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933,<sup>1</sup> in der die Grundrechte aufgehoben und die Zahl der Delikte, die mit der Todesstrafe bedroht waren, vermehrt wurde. Auf ihr beruhte die Ausweitung der polizeilichen Machtbefugnisse wie die Einführung der „Schutzhaft“ und der „vorbeugenden Polizeihaft“,<sup>2</sup> die beide nichts anderes als eine Inhaftierung ohne Urteil darstellten. Sie ermöglichte die Verfolgung von politischen Gegnern des NS-Regimes und der sogenannten „Gemeinschaftsfremden“.<sup>3</sup> Die Gerichte sanktionierten diese und andere Maßnahmen der Gestapo und legitimierten so die Auflösung des Rechtsstaats.<sup>4</sup>

Der zweite bedeutende Schritt bei dessen Beseitigung stellte das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 dar. Die Reichsregierung erhielt damit legislative Kompetenzen und konnte künftig ohne Beteiligung des Parlaments Gesetze verab-

<sup>1</sup> Fraenkel: Doppelstaat, S. 55, bezeichnet die Verordnung als „Verfassungsurkunde“ des „Dritten Reiches“.

<sup>2</sup> „Schutzhaft“ verhängte die Gestapo gegen Regimegegner, seit der Neuregelung 1938 war sie „zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen“ zugelassen (zit. nach: Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung, S. 6). „Vorbeugungshaft“ dagegen wurde von der Kriminalpolizei gegen „Berufs“- und „Gewohnheitsverbrecher“ sowie „Asoziale“ verhängt. Beide Instrumente wurden zur Korrektur gerichtlicher Strafen verwendet, indem aus der Haft Entlassene in „Schutz“- oder „Vorbeugungshaft“ genommen wurden (Ebd., S. 5–6).

<sup>3</sup> Herbst: Das nationalsozialistische Deutschland, S. 64, 80; Stolleis: Recht im Unrecht, S. 18–19; Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 59.

<sup>4</sup> Fraenkel: Doppelstaat; Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 365–366.

schieden, die nicht mehr verfassungsgemäß sein mussten. Dies verhinderte fortan die gerichtliche Normenkontrolle, da sich das Recht nicht mehr an einer übergeordneten Verfassung messen ließ, und schwächte somit die Position der Justiz.

Gleichzeitig ermöglichte das Ende der Verfassungsmäßigkeit, allgemein gültige Rechtsgrundsätze aufzuheben. Als erstes fiel das Rückwirkungsverbot: Auf die Forderung Hitlers, dass im sog. Reichstagsbrandprozess die Todesstrafe verhängt werden müsse, wurde am 29. März 1933 in der sogenannten „Lex van der Lubbe“ unter anderem für Brandstiftung die Todesstrafe rückwirkend bis zum 31. Januar 1933 eingeführt. Endgültig aufgehoben wurde der Grundsatz „nulla poena sine lege“ im Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935.<sup>5</sup> Darin wurde auch das Analogieverbot abgeschafft: Um bei eigentlich straffreien Verfehlungen zu einer Bestrafung zu gelangen, konnten Rechtsvorschriften, die sich auf andere Delikte bezogen, nun analog angewandt werden.<sup>6</sup>

Nach 1933 setzte sich das „völkische Rechtsdenken“, das die Grundwerte der nationalsozialistischen Rechtsordnung definierte, in der Juristenausbildung und der Rechtsprechung durch. Es führte nationalsozialistische Wertmaßstäbe wie das „gesunde Volksempfinden“, das „Wohl des Reiches“, die „völkischen Belange“ und weitere unscharfe und mit nahezu beliebigem Inhalt füllbare Begriffe in das Rechtssystem ein.<sup>7</sup> Gleichzeitig wurden die nationalsozialistische Weltanschauung, der Führerwille und das Parteiprogramm der NSDAP zu Rechtsquellen erhoben und erhielten damit quasi Gesetzescharakter. Gesetze sollten fortan nur noch „im nationalsozialistischen Sinn“ ausgelegt werden.

Kern des „völkischen Rechtsdenkens“ war die Ungleichheit unter „rassischen“ und politischen Gesichtspunkten, die den Gleichheitsgrundsatz ersetzte. „Rechtsgenosse“ sollte nur noch sein, „wer deutscher Volksgenosse“ war, „Volksgenosse“ nur, „wer deutschen Blutes“ war.<sup>8</sup> „Fremdrassige“ wurden aus der deutschen Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und einem minderen Recht unterstellt. Dieses „völkische Rechtsdenken“ bildete damit die Basis des Sonderrechts, das im Krieg mit der Polenstrafrechtsverordnung und dem Entwurf zu einem „Gemeinschaftsfremdengesetz“ seinen Höhepunkt finden sollte.<sup>9</sup> Wer als „deutschblütig“ oder „fremdrassig“ galt, war dabei keineswegs eindeutig oder endgültig bestimmt.

<sup>5</sup> Broszat: Der Staat Hitlers, S. 405; Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 28. Juni 1935, in: RGBl. I, S. 839-843.

<sup>6</sup> Möhler: Strafjustiz, S. 425.

<sup>7</sup> Rütters: Ideologie des Nationalsozialismus; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1138. Zu den Veränderungen im Rechtssystem allgemein Stolleis: Recht im Unrecht, S. 31-32.

<sup>8</sup> Karl Larenz: Rechtsperson und subjektives Recht – Zur Wandlung der Rechtsbegriffe, in: Ders. (Hg.): Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 225, zit. nach: Rütters: Ideologie des Nationalsozialismus, S. 30. Zur Ungleichbehandlung Majer: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, S. 117-200 und Anderbrügge: Völkisches Rechtsdenken, S. 167-178.

<sup>9</sup> Zur Diskussion um die Entwürfe des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ siehe Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 619-660, Schädler: „Justizkrise“ und „Justizreform“, S. 280-315, und Wilking: Bewahrungsgesetz, S. 187-208, sowie die in Ayaß: „Gemeinschaftsfremde“ abgedruckten Quellen.

Die ersten Opfer der Ungleichbehandlung waren die Juden in Deutschland, die bereits mit den ersten Gesetzen, die nach der „Machtergreifung“ ergingen, diskriminiert wurden. Eine Wegmarke stellten die Nürnberger Gesetze von 1935 dar, die die staatsrechtliche Schlechterstellung der Juden festlegten und mit dem „Rassenschandeparagraphen“ sexuelle Kontakte zwischen nicht miteinander verheirateten Deutschen und Juden kriminalisierten.<sup>10</sup> Gerichtlich verfolgt wurden damit allerdings nur Männer.<sup>11</sup> 1936 erkannte das Reichsgericht in einer viel zitierten Entscheidung Juden generell die Rechtsfähigkeit ab.<sup>12</sup> Diese Bahnen zeichneten die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten vor.

Im Strafrecht setzten sich außerdem kriminalbiologische Denkmuster durch, die von einer erblichen Veranlagung zum Verbrechen ausgingen. Die Kriminalbiologie war bereits in den 1920er Jahren, als die meisten der Richter und Staatsanwälte der eingegliederten Ostgebiete studierten, im Strafvollzug institutionalisiert und an den Universitäten mit Lehrstühlen repräsentiert. Sie beeinflusste schon allein deshalb die späteren Justizjuristen und passte zudem in den rassistischen Diskurs der Zeit. Im Mittelpunkt der Kriminalbiologie stand im „Dritten Reich“ die Frage, ob der „Täter“ resozialisierbar war, oder ob er „ausgemerzt“ werden sollte, was vor allem nach 1939 häufig ein Todesurteil bedeutete. An bestimmten Gruppen von Verurteilten wurden hierzu kriminalbiologische Untersuchungen durchgeführt.<sup>13</sup> „Fremdrassige“ waren hiervon ausgeschlossen. Eine (Re-)Integration in die rassistisch definierte „Volksgemeinschaft“ – das Ziel der Resozialisierung – kam für sie nicht in Frage, was den Weg in Richtung „Ausmerze“ ebnete. Die Kriminalbiologie trug auch mit zum Durchbruch rassistischer Argumentationsmuster in der „Verbrechensbekämpfung“ bei.<sup>14</sup> Zusammen mit antipolnischen Vorurteilen wie dem angeblichen Hang zum Verbrechen, die im Nationalsozialismus rassistisch überformt und so verstärkt wurden, steuerte die Kriminalbiologie ihren Teil zur harten Rechtsprechung in den eingegliederten Ostgebieten bei.<sup>15</sup> Stereotype fanden Eingang in die Begründung von Urteilen und wurden in juristischen Fachaufsätzen angeführt.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Reichsbürgergesetz, 15. September 1935, in: RGBl. I, S. 1146; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15. September 1935, in: RGBl. I, S. 1146–1147; Essner: Nürnberger Gesetze.

<sup>11</sup> § 5 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15. September 1935, in: RGBl. I, S. 1146–1147.

<sup>12</sup> Fraenkel: Doppelstaat, S. 147.

<sup>13</sup> Betroffen waren Verurteilte unter 26 Jahren, die sich entweder im Jugendstrafvollzug befanden oder eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verbüßten, Verurteilte die älter als 26 waren und eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verbüßten, Sicherungsverwahrte und zur Entmannung Verurteilte. Bei allen anderen Gefangen konnte eine kriminalbiologische Untersuchung angeordnet werden (Simon: Kriminalbiologie, S. 89).

<sup>14</sup> Zur Kriminalbiologie siehe Simon: Kriminalbiologie.

<sup>15</sup> Evans: Rituale der Vergeltung, S. 1047; Haidiger: Ein Jahr Deutsche Justiz in Litzmannstadt, 1940, in: APfL 196/10879, S. 81–85, hier: S. 81.

<sup>16</sup> So z. B. Freisler: Das deutsche Polenstrafrecht. Teil I, S. 1129–1130 oder in Urteilen des Sondergerichts Bromberg ab dem Herbst 1939 (Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 476).

Eng mit der Kriminalbiologie verbunden war die Einführung von Tätertypen wie dem „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ (1933), dem „Gewaltverbrecher“ oder dem „Volksschädling“ (beide 1939). Diese Charakterisierungen hatten strafverschärfende Wirkung und ermöglichten vielfach erst die Verhängung von Todesurteilen. Die Gerichte der Ostgebiete wandten die Tätertypen häufig an, bis die Polenstrafrechtsverordnung ab 1942 ihre Bedeutung schwinden ließ.<sup>17</sup> Neben dem Täterstrafrecht veränderte das Willensstrafrecht das Strafrecht im Nationalsozialismus, das den Schutz der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ in den Mittelpunkt stellte. Durch das primäre Anknüpfen an den Willen wurde die Strafbarkeit bis hin zur bloßen Tatbereitschaft vorverlagert, neue Straftatbestände entstanden. Der Täterbegriff wurde ausgedehnt. Gleichzeitig wurde die Versuchsstrafbarkeit verschärft.<sup>18</sup> Manche Gerichte der eingegliederten Ostgebiete machten hiervon extensiv Gebrauch.<sup>19</sup>

Nicht nur das Rechtswesen wurde bereits seit 1933 nationalsozialistisch ausgerichtet. Auch organisatorisch wurde die Justiz transformiert und den Bedürfnissen der neuen Machthaber angepasst. Dies betraf vor allem die Strafgerichte, die am 21. März 1933 durch neu errichtete Sondergerichte ergänzt wurden. Sie urteilten nach einem beschleunigten Verfahren, das die Rechte der Angeklagten einschränkte. Urteile der Sondergerichte – auch Todesurteile – wurden sofort rechtskräftig, eine Berufung war nicht möglich. Ihre Kompetenzen erstreckten sich anfangs auf die in der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 und die in der Heimtückeverordnung vom 21. März 1933 festgelegten Straftaten. Damit waren die Sondergerichte primär als Verfolgungsinstanz für tatsächliche und vermeintliche Gegner des Nationalsozialismus bestimmt. Über die Heimtückeverordnung ließ sich prinzipiell jede, auch spontane und unbedachte kritische Äußerung über das Regime oder seine Repräsentanten kriminalisieren.<sup>20</sup> Durch die Zuständigkeit auch für die Delikte der Reichstagsbrandverordnung, die auch allgemeine Kriminaldelikte wie Brandstiftung beinhaltete, war die Ausweitung der Kompetenzen der Sondergerichte über die „politischen“ Delikte hinaus bereits intendiert, wie sie seit 1939 breit umgesetzt wurde. In den eingegliederten Ostgebieten hatten die Sondergerichte besondere Bedeutung, wie noch zu zeigen sein wird.<sup>21</sup>

Die Sonderjustiz komplettierte der Volksgerichtshof, der am 24. April 1934 als Reaktion auf das aus Sicht der NS-Führung ungenügende Urteil des Reichsge-

<sup>17</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 129; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 54–59.

<sup>18</sup> Zum Willensstrafrecht Hartl: Willensstrafrecht.

<sup>19</sup> So vor allem das Sondergericht Bromberg in den „Septemberfällen“. Vgl. hierzu das Kapitel „Strafverfolgung“.

<sup>20</sup> Grundlegend zur Verfolgung der „Heimtücke“-Delikte Dörner: „Heimtücke“. Zur Zuständigkeit der Sondergerichte u. a. Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 72; Tilitzki: Alltag in Ostpreußen, S. 37; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 37. Bis 1936 kamen als weitere politische Delikte die Beschimpfung des Reichs, seiner Flagge, der Wehrmacht und Verfassung sowie der NSDAP, ihrer Gliederung, Abzeichen und Symbole hinzu.

<sup>21</sup> Siehe hierzu unten in diesem Kapitel und im Kapitel „Strafverfolgung“.

richts im Reichstagsbrandprozess errichtet wurde. Zuständig war er für die Bekämpfung des Widerstands, im Krieg auch für Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung. Hinzu kamen weitere politische Straftaten.<sup>22</sup> Weitere Mittel zur Gleichschaltung der Justiz waren die Entfernung jüdischer, republikanisch gesinnter oder sonst missliebiger Justizjuristen durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und andere personalpolitische Maßnahmen, die Nazifizierung des Personals und die Einführung von Lenkungsmaßnahmen wie Rundverfügungen und Richterbesprechungen, die die Rechtsprechung nationalsozialistisch ausrichten sollten.<sup>23</sup>

### **Justiz in der „Ostmark“, im Sudetengau und im „Protektorat Böhmen und Mähren“**

1935 ergab sich mit der Rückgabe des Saarlandes nach einer vom Völkerbund durchgeführten Abstimmung erstmals die Notwendigkeit, die Justiz in einem Territorium zu restrukturieren, das bislang nicht zum „Dritten Reich“ gehört hatte. Die Justizbeamtenschaft wurde gesäubert, das NS-Recht schrittweise eingeführt und 1936 am Oberlandesgericht Saarbrücken ein Sondergericht eingerichtet.<sup>24</sup> Drei Jahre später, im März 1938, erfuhr die Reichsjustiz durch den „Anschluss“ Österreichs eine erneute Erweiterung. Die Landesjustizverwaltungen wurden aufgelöst, doch Sondergerichte entstanden erst im Januar 1939. Das österreichische Recht blieb in Kraft, wurde aber um die NS-Strafnormen und ab dem 1. September 1939 durch das „Kriegsstrafrecht“<sup>25</sup> ergänzt. Personell setzte die Justiz auf die österreichischen Richter und Staatsanwälte. Republikaner, Anhänger des Ständestaates und Juden wurden entlassen und teilweise in Konzentrationslager deportiert.<sup>26</sup> Nur wenige reichsdeutsche Justizjuristen gelangten zum Einsatz in der „Ostmark“.

Am 1. Oktober 1938 begann nach dem Einmarsch der Wehrmacht ins Sudetenland dort der Neuaufbau des Justizwesens. Die tschechoslowakische Gerichtsbarkeit stellte ihre Tätigkeit ein, die tschechischen Justizbeamten flohen ins Landesinnere. Ihre Stellen nahmen Großteils sudetendeutsche Juristen ein. Reichsdeutsche Justizjuristen, die jedoch in der Minderzahl blieben, unterstützten sie.<sup>27</sup> Schon am Tag vor der Besetzung hatte Reichsjustizminister Franz Gürtner „auf

<sup>22</sup> Form: Politische Strafjustiz, S. 79–86; Wagner: Volksgerichtshof, S. 17–18.

<sup>23</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 206; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1091–1101.

<sup>24</sup> Muskalla: NS-Politik an der Saar, S. 194–201.

<sup>25</sup> Mit „Kriegsstrafrecht“ fassten schon Juristen im „Dritten Reich“ die Volksschädlings-, Gewaltverbrecher-, Kriegswirtschafts- und Rundfunkverbrecherverordnung zusammen. Von der Forschung wurde der Begriff übernommen. Gleichwohl ist er unscharf, da er ursprünglich die Grundsätze bezeichnet, mit denen Straftaten der einheimischen Bevölkerung gegen eine Besatzungsmacht verfolgt wurden.

<sup>26</sup> Palme: NS-Justiz in Tirol, S. 98–107; Achrainer: Standgerichte der Heimatfront.

<sup>27</sup> Anders-Baudisch: Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte, S. 338–341.

Ersuchen des Oberbefehlshabers des Heeres“ eine Verordnung erlassen, die die Errichtung einer Sonderjustiz vorsah.<sup>28</sup> Diese Sondergerichte der ersten Stunde kamen – wie später in Polen – zusammen mit der Wehrmacht ins Land. Tatsächlich nahmen sie ihre Arbeit nie auf, die abgeordneten Richter und Staatsanwälte kehrten schon nach wenigen Tagen an ihre Arbeitsplätze in Bamberg, Hof, München und Zwickau zurück. Die fehlende Infrastruktur und die noch im Aufbau befindliche Gestapo, die als politische Polizei in erster Linie für die Ermittlungen der politischen Justiz der Sondergerichte zuständig war, machten nach Ansicht der entsandten Justizjuristen eine Arbeit der Sondergerichte unmöglich und unnötig. Auch das Oberkommando der Wehrmacht war der Ansicht, dass vorerst keine Sondergerichtssitzungen stattfinden sollten. Stattdessen drängte die Wehrmacht auf die Errichtung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit, die anscheinend schon unmittelbar nach der Annexion die Arbeit aufnahm. Lediglich das tschechische Personal musste ersetzt werden. Erst ab März 1939 wurden erneut Sondergerichte eingerichtet. Gleichzeitig wurde rückwirkend das deutsche Strafrecht in Kraft gesetzt.<sup>29</sup>

In der Zwischenzeit herrschte ein „rechtloser Zustand“, in dem der Sudetendeutsche Schutzdienst willkürliche Verhaftungen vornahm, die Verwaltung von Juden, Tschechen und Gegnern des Nationalsozialismus „gesäubert“ wurde und es teilweise zu pogromartigen Ausschreitungen kam. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei machten Jagd auf politische Gegner und verhafteten mehrere tausend Menschen, die zunächst in die Gefängnisse der Land- und Amtsgerichte gebracht wurden, ehe sie entweder freigelassen oder in die Konzentrationslager deportiert wurden. Die Gerichtsgefängnisse waren im Herbst 1938 allein mit Schutzhäftlingen belegt und teilweise überfüllt.<sup>30</sup>

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Böhmen und Mähren am 15. März 1939 erfolgte eine erneute Erweiterung des deutschen Machtbereichs und der territorialen Zuständigkeit der deutschen Justiz. Nach Hitlers Vorstellungen sollten die Deutschen im „Protektorat“ deutschem Recht unterstehen, weshalb das Reichsinnenministerium in einem Rundschreiben vom 29. April 1939 festlegte, dass alle Rechtsvorschriften, die im Altreich und Österreich in Kraft waren, auch im Protektorat galten. Für die Reichs- und „Volksdeutschen“ ließ Gürtner am 14. April 1939 das Oberlandesgericht Prag und die beiden Landgerichte Brünn und Prag einrichten. Erst 1940 und damit nach der Errichtung einer deutschen Justiz im okkupierten Polen wurden in Brünn und Prag Sondergerichte eingerichtet.<sup>31</sup> Ob man hier auf die „guten“ Erfahrungen aus Polen zurückgriff oder

<sup>28</sup> Verordnung über Sondergerichte in den sudetendeutschen Gebieten, 30. September 1938, in: IfZ Fa 216, Bl. 13.

<sup>29</sup> Anders: Strafrecht im Sudetengau, S. 331–333; Anders-Baudisch: Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte, S. 337–339; Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten, 8. Oktober 1938, in: RGBl. I, S. 1345–1346.

<sup>30</sup> Anders: Strafrecht im Sudetengau, S. 86–89; Gebel: „Heim ins Reich!“, S. 69–73.

<sup>31</sup> Kastner: Gerichtsbarkeit des NS-Regimes im Protektorat, S. 233–234; Anders-Baudisch: Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte, S. 336.

die Einrichtung dem allgemeinen Trend zur Stärkung der Sondergerichtsbarkeit folgte, wie er seit Kriegsbeginn bestand, ist dabei kaum zu entscheiden. Die deutsche Gerichtsbarkeit unterstand der Reichsjustizverwaltung in Berlin, von wo aus auch die Lenkung der Gerichte im Protektorat erfolgte.<sup>32</sup>

Anders als im Sudetenland und den eingegliederten Ostgebieten blieb im „Protektorat Böhmen und Mähren“ eine autonome tschechische Gerichtsbarkeit bestehen, die nach tschechoslowakischem Zivilrecht bzw. einem autonomen Protektoratsstrafrecht urteilte. Sie entschied ausschließlich Fälle der nichtdeutschen Bevölkerung, stand jedoch unter dem Primat der deutschen Justiz: Für Delikte, auf die das Reichsstrafgesetzbuch Anwendung fand sowie seit Herbst 1939 bei Straftaten nach der Volksschädlings- und der Gewaltverbrecherverordnung war ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig. Im Zivilrecht konnte der Reichsprotektor Einspruch gegen eine Entscheidung eines tschechischen Gerichts einlegen. Die Sache wurde dann automatisch an das zuständige deutsche Gericht verwiesen.<sup>33</sup>

## 2. Sondergerichte und Staatsanwaltschaften

Die Erfahrungen, die die Justiz bei den Annexionen vor 1939 sammelte, flossen in die Vorbereitung eines Gerichtswesens im besetzten Polen ein. Die Errichtung eines zivilen Justizwesens war Teil der Planungen des Krieges gegen Polen. Wie im Sudetenland kooperierten Wehrmacht und Reichsjustizministerium eng. Die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Ziviljustiz bildete die Kriegsstrafverfahrensverordnung, die im August 1938 während der „Sudetenkrise“ ausgearbeitet worden war. Diese Verordnung legte auch das Primat der Wehrmachtjustiz, die bei Straftaten deutscher Soldaten grundsätzlich zuständig war, gegenüber zivilen Gerichten im besetzten Gebiet fest.<sup>34</sup> Unklar blieb jedoch – von Sonderfällen<sup>35</sup> sowie einigen Tat-

<sup>32</sup> Kastner: Gerichtsbarkeit des NS-Regimes im Protektorat, S. 233–234; Michelberger: Berichte aus der Justiz, S. 233–236.

<sup>33</sup> Kastner: Gerichtsbarkeit des NS-Regimes im Protektorat, S. 233–234; Brandes: Tschechen unter deutschem Protektorat, S. 20, 39–40; Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren, 14. April 1939, in: RGBl. I, S. 752–754; Ronke: Fünf Jahre Rechtsentwicklung im Protektorat, S. 262, 265.

<sup>34</sup> Eigentlich: Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, 17. August 1938, in: RGBl. I, S. 1457–1476. § 3 sah für das „rückwärtige Armeeggebiet [...] allgemeine Gerichte“ vor, die von den Armeeeoberbefehlshabern zur Entlastung der Wehrmachtjustiz errichtet werden konnten. Die Kriegsstrafverfahrensverordnung war im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des deutschen Angriffs auf die Tschechoslowakei 1938 erarbeitet worden, trat aber erst am 26. August 1939 in Kraft.

<sup>35</sup> Deutsche Zivilisten konnten an die nichtmilitärischen Gerichte überstellt werden. Waren an Straftaten von Wehrmachtangehörigen Zivilisten beteiligt, konnten alle Beschuldigten durch zivile Gerichte belangt werden. In beiden Fällen entschied der Gerichtsherr (§§ 3 und 18 Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, 17. August 1938, in: RGBl. I, S. 1457–1476).

beständen<sup>36</sup> abgesehen – die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen militärischer und ziviler Justiz, wenn die Angeklagten Zivilisten waren. Nicht geklärt waren auch die Kompetenzen der Wehrmachtbefehlshaber gegenüber den zivilen Gerichten.

Bei der Errichtung einer zivilen Besatzungsjustiz in Polen lag das Schwergewicht auf den Sondergerichten, die sich durch ihr verkürztes Verfahren und die Einschränkung der Angeklagtenrechte besonders für die Strafverfolgung unter Kriegsbedingungen eigneten. Im Juli 1939 und damit zu einer Zeit, als die Vorbereitungen der Einsatzgruppen in ihrer „heißen Phase“ angelangt waren,<sup>37</sup> erging ein als „Geheime Kommandosache“ eingestuft Befehl des Oberkommandos des Heeres, in dem auch ein Abschnitt „Rechtspflege“ enthalten war.<sup>38</sup> Schon damals stellte Justizminister Gürtner die Bereitstellung einer Anzahl Sondergerichte in Aussicht, die die Heeresgruppen- und die Armeeoberkommandos bei Bedarf über das OKH anfordern konnten. Eine Einflussnahme auf die Gerichte durch die Armeeoberbefehlshaber sollte nur über die Anklagevertreter möglich sein. Mitte August 1939 erließ das in Dresden stationierte Heeresgruppenkommando 3 einen Befehl über die „künftige Besetzung und Verwaltung Polens“, der diese Bestimmungen noch einmal einschärfte. Identische Befehle wurden auch von anderen am Überfall beteiligten Armeen herausgegeben.<sup>39</sup>

Auf diesen Befehlen baute die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres auf, die vor Kriegsbeginn vorbereitet worden war und am 5. September 1939 erging.<sup>40</sup> Diese bestimmte, dass „die Oberbefehlshaber der Armeen Sondergerichte für das rückwärtige Armeegebiet errichten“ konnten und gab den Startschuss für den Aufbau der Ziviljustiz.<sup>41</sup> Die Verordnung regelte insbesondere das Verfahrensrecht, wobei sie sich auf die Sondergerichtsverordnung vom März 1933 bezog. Die Zuständigkeiten der Sondergerichte im besetzten Polen wurden gegenüber denjenigen im Reich erweitert und erstreckten sich auf alle strafbaren Handlungen der Zivilbevölkerung. Ausgenommen waren Delikte, die in die Kompetenzen der Wehrmachtgerichte fielen, wie Anschläge auf deutsche Soldaten oder der seit dem 12. September 1939 verbotene Besitz von Waffen und Munition.<sup>42</sup> Im

<sup>36</sup> Bei Spionage, Freischärlerei, Hoch- und Landesverrat, Wehrkraftersetzung sowie Verstößen gegen Verordnungen der Wehrmachtbefehlshaber waren die Militärgerichte zuständig, auch wenn es sich bei den Angeklagten um Zivilisten handelte (§ 2 Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, 17. August 1938, in: RGBl. I, S. 1457–1476).

<sup>37</sup> Wildt: Radikalisierung und Selbstradikalisierung, S. 17; Mallmann u. a.: Einsatzgruppen, S. 15–16.

<sup>38</sup> Befehl des Oberkommandos des Heeres an die Heeresgruppenkommandos 1–6, 24. Juli 1939, in: IfZ MA 272, Bl. 572–587, hier Bl. 581.

<sup>39</sup> Sonderbestimmungen, 16. August 1939, in: CAW II/2/17, Bl. 46–53.

<sup>40</sup> Nestler: Zum Aufbau und zur Tätigkeit, S. 582; Jastrzębski: Terror i zbrodnia, S. 233.

<sup>41</sup> Präambel Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet, 5. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 40–43.

<sup>42</sup> § 4 Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet, 5. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 40–43.

Altreich erfolgte diese Zuständigkeitserweiterung auf nicht-politische Strafsachen erst im Laufe des Krieges.<sup>43</sup>

Für das Personal der Gerichte war die Justiz verantwortlich.<sup>44</sup> In Polen gab es anders als im Saarland, Österreich oder dem Sudetenland kaum deutschstämmige Juristen, auf die man zurückgreifen konnte. Die Beschäftigung polnischer Richter und Staatsanwälte kam aus ideologischen Gründen nicht in Frage. Richter und Staatsanwälte, aber auch die meisten Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes konnten deshalb nur von den Behörden des Altreichs kommen. In Breslau, Oppeln und Gleiwitz, wo sich die Stäbe der Chefs der Zivilverwaltung der Heeresgruppe Süd sammelten, die Oberschlesien und Zentralpolen erobern sollte, zog die Justiz bereits vor dem 1. September das Personal mehrerer Sondergerichte zusammen.<sup>45</sup> Zumindest über die bevorstehende Errichtung von Gerichten im Kriegsfall müssen die Beamten daher informiert gewesen sein; inwieweit bereits der Einsatzort feststand und sie darüber oder andere Einzelheiten informiert waren, ist nicht mehr nachvollziehbar. Diese ersten Richter müssen sich freiwillig gemeldet haben, da erst die Aufhebung der Unversetzbarkeit am 1. September 1939 ermöglichte, Richter auch gegen ihren Willen an andere Gerichte abzuordnen.<sup>46</sup> Solche Zwangsabordnungen blieben jedoch auch später die Ausnahme. Staatsanwälte konnten schon zuvor jederzeit versetzt werden.

## Die Einrichtung der Sondergerichte

Am 5. September errichtete der Oberbefehlshaber der 4. Armee, die von Pommern aus in den sog. „Korridor“ vorgestoßen war, in Bromberg das erste Sondergericht auf polnischem Boden. Weitere folgten in den kommenden Tagen und Wochen. So bestanden am 9. September bereits drei Sondergerichte (neben Bromberg hatten sie ihren Sitz in Wielun und Tschenstochau).<sup>47</sup> Zwei Tage später entstanden auch in Kattowitz und Krakau Sondergerichte.<sup>48</sup> Bis zum 20. September waren es sieben (außer in den genannten Orten in Posen und Lodz),<sup>49</sup> am

<sup>43</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 204–205; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 977; Mechler: Kriegsalltag an der „Heimatfront“, S. 126.

<sup>44</sup> § 4 Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet, 5. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 40–43.

<sup>45</sup> Konieczny: Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku, S. 187.

<sup>46</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1133–1134.

<sup>47</sup> Hausverfügung der Abt. III, 15. September 1939, in: BArch R 3001 Film 22917; Bericht des Staatsanwalts bei dem Sondergericht II in Petrikau an den Reichsminister der Justiz, 16. November 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 51; Wrzyszczy: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie, S. 50.

<sup>48</sup> Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 12. Die ersten Richter und ein Staatsanwalt trafen am 16. September in Kattowitz ein (Sroka: Policja hitlerowska w rejencji katowickiej, S. 49).

<sup>49</sup> Das Personal des Sondergerichts Posen traf an diesem Tag in Posen ein (Besondere Anordnung Nr. 3 des Militärbefehlshabers in Posen, 20. September 1939, in: BArch Film 72705). Zu Lodz äußert sich ausführlich Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 55.

8. Oktober nahm das Sondergericht in Praschnitz seine Tätigkeit auf. Die Bezirke der Sondergerichte waren anfangs sehr groß. Das Bromberger Gericht war beispielsweise für den ganzen, am 8. September eingerichteten Militärbezirk Danzig zuständig, der etwa 21 000 km<sup>2</sup> mit 1,4 Millionen Einwohnern umfasste.<sup>50</sup> In Kattowitz verhandelte das Gericht Fälle aus dem gesamten polnischen Oberschlesien.<sup>51</sup> Angesichts der kriegsbedingt unsicheren Lage, zerstörter Eisenbahnlinien und Straßen und des Mangels an geeigneten Fahrzeugen für die Justiz war eine flächendeckende Durchsetzung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht möglich. Auch fehlten anfangs Polizeibehörden,<sup>52</sup> die die Ermittlungen hätten führen können, und ausreichendes Personal, um die zu erwartenden Fallzahlen zu bewältigen.

Anders als im Altreich waren die Sondergerichte in den besetzten Gebieten nicht den Landgerichten angeschlossen, sondern selbständige Justizbehörden. Damit fehlte ihnen in der Anfangszeit der institutionelle und organisatorische Rückhalt, den ein aus mehreren Kammern mit entsprechend großer Kanzlei und anderen Mitarbeitern bestehendes Landgericht bot.<sup>53</sup> Das änderte sich erst allmählich mit der Einrichtung der ordentlichen Justiz ab Oktober 1939.

Nach dem Ende der Militärverwaltung am 26. Oktober 1939 wurde der Ausbau der Sondergerichte in den nun annektierten Gebieten von der Justiz weiter vorangetrieben. Am gleichen Tag entstand am Landgericht Oppeln ein Sondergericht, das außer für den großteils zum Altreich gehörenden Landgerichtsbezirk Oppeln auch für Teile Ostoberschlesiens zuständig war. In Bielitz nahm am 1. November 1942 ein weiteres Sondergericht für Oberschlesien seine Arbeit auf. Im gleichen Jahr wurde das Sondergericht in Kattowitz um eine zusätzliche Kammer erweitert, 1943 folgte eine dritte. Ebenfalls 1943 erhielt auch das Sondergericht Oppeln eine zweite Kammer.<sup>54</sup> Auch in den anderen Teilen der eingegliederten Gebiete wurde die Sondergerichtsbarkeit weiter ausgebaut, so dass Mitte Januar 1942 ohne Oppeln insgesamt 13 Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten bestanden, die teilweise über mehrere Kammern verfügten. 1943 setzte eine allmähliche Schließung von Kammern und Gerichten ein, weil die Polizeistandgerichte viele Fälle an sich zogen und die Justiz kriegsbedingt unter zunehmenden Personalmangel litt.<sup>55</sup> Zu einer erneuten Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit kam es

<sup>50</sup> Zu den während der kurzen Phase der Militärverwaltung mehrfach geänderten Grenzen des Militärbezirks Danzig Umbreit: *Deutsche Militärverwaltungen*, S. 100–102.

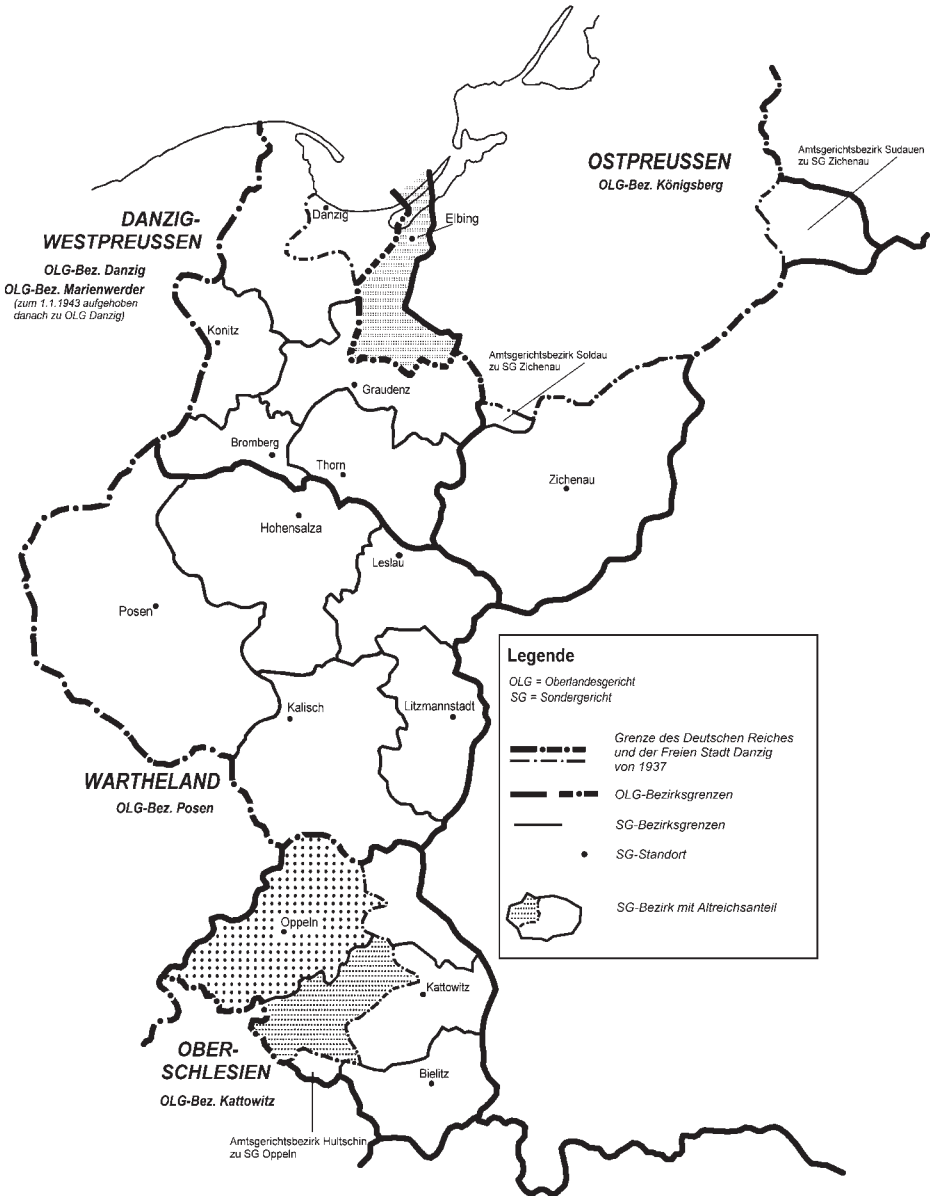
<sup>51</sup> Wrzosek: *Niemieckie siły policyjne*, S. 108; Konieczny: *Pod rządami wojennego prawa karnego*, S. 143.

<sup>52</sup> Bericht des Staatsanwalts bei dem Sondergericht II in Petrikau an den Reichsminister der Justiz, 16. November 1939, in: *BArch R 3001/9803/7/2*, Bl. 51. Der Aufbau der Polizei war erst im Juni 1940 abgeschlossen (Nawrocki: *Policja hitlerowska*, S. 59; Kaczmarek: *Górny Śląsk*, S. 239).

<sup>53</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 49.

<sup>54</sup> Konieczny: *Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku*, S. 187, 194, Konieczny: *Pod rządami wojennego prawa karnego*, S. 200.

<sup>55</sup> Am 31. Dezember 1943 wurde das Sondergericht Thorn aufgehoben. In Litzmannstadt wurde die erste von insgesamt drei Kammern am 15. März 1943 aufgelöst.



Karte 2: Bezirke der Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten (Stand: 25.07.1942)<sup>56</sup>

<sup>56</sup> Karte nach Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, nach S. 1034, Angaben nach Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 82-86 und Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz 11. März 1940, in: Deutsche Justiz, S. 323-324.

erst wieder ab Januar 1945, als mit den zunehmenden Luftangriffen „Plünderer-sondergerichte“ eingerichtet wurden und die Justiz im Zuge der Vorbereitungen zur Räumung der Ostgebiete plante, weitere Sondergerichte zu errichten.<sup>57</sup>

### Errichtung der ordentlichen Gerichtsbarkeit 1939–1941

Im Herbst 1939 wurde parallel zur Errichtung der Sondergerichte mit dem Aufbau eines ordentlichen Justizwesens begonnen. Die Koordination lag beim Ministerium. Der zuständige Mitarbeiter war Ministerialrat Dr. Wittland, ein Bereichsleiter der Abteilung I, die für Personalsachen und Gerichtsorganisation verantwortlich war.<sup>58</sup> Die Arbeit vor Ort übernahmen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte der angrenzenden Altreichsbezirke. In Ostoberschlesien, dem Generalgouvernement und dem Militärbezirk Posen war der Breslauer Chefpräsident Freiherr von Steinaecker verantwortlich, den vom Ministerium entsandte „Beauftragte für Justizangelegenheiten“ unterstützten.<sup>59</sup> Schon beim Aufbau der Justiz im Sudetenland hatte es einen solchen „Beauftragten“ gegeben.<sup>60</sup> Diese „Justizkommissare“, wie sie sich auch nannten, waren in die Stäbe der Chefs der Zivilverwaltung (CdZ) integriert und berichteten diesen und dem Ministerium.<sup>61</sup> Ihr Einsatz und der Aufbau der ordentlichen Justiz war teilweise auf Forderungen einzelner CdZ nach einem beschleunigten Aufbau der nichtmilitärischen Justiz zurückzuführen.<sup>62</sup> Bereits am 22. September eröffneten die ersten Amtsgerichte in Oberschlesien.<sup>63</sup> Auch in den Militärbezirken Posen und Danzig ging die Errichtung der ordentlichen Gerichte rasch voran. Anfang Dezember 1939 wurde das bisherige Obergericht in das Oberlandesgericht Danzig umgewandelt.<sup>64</sup> Am 2. April 1940 eröffnete Reichsjustizminister Gürtner das neue Oberlandesgericht Posen, das für den Warthegau zuständig war.<sup>65</sup> Der organisatorische Aufbau der Gerichte war im Sommer 1940 im Wesentlichen abgeschlossen.<sup>66</sup>

<sup>57</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig an die Landgerichtspräsidenten in Elbing, Graudenz, Marienwerder und Thorn, 21. September 1944, in: IfZ MA 430/2; Schenk: Hitlers Mann, S. 255.

<sup>58</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsinnenminister und die übrigen obersten Reichsbehörden, 9. Oktober 1939, in: BArch R 3001 Film 22917; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1152, 1175.

<sup>59</sup> Wrzyszczy: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie, S. 268; Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 140.

<sup>60</sup> Anders-Baudisch: Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte, S. 336–337.

<sup>61</sup> Nawrocki: Organizacja i działalność urzędu namiestnika Rzeszy, S. 74; Bericht des Justizkommissars an den Chef der Zivilverwaltung in Posen, 6. Oktober 1939, in: BArch Film 72706.

<sup>62</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 144, Konieczny: Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku, S. 188.

<sup>63</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 152–153.

<sup>64</sup> § 2 Verordnung zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, 5. Dezember 1939, in: RGBl. I, S. 2375–2376.

<sup>65</sup> Amtseinführung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, in: Deutsche Justiz 102 (1940), S. 409–410.

<sup>66</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 1. Juli 1940, in: IfZ MA 430/2; SD-Bericht, 19. April 1940, in: IfZ MA 441/1, Bl. 1298–1323, hier: Bl. 1314.

Dass die Einrichtung der Gerichte in Westpreußen und dem Wartheland so schnell vonstatten ging, lag nicht zuletzt am Einvernehmen zwischen der lokalen Justizführung und den Chefs der Zivilverwaltung Forster und Greiser. In Posen war mit Hellmut Froböß der Wunschkandidat Greisers für die Justiz zuständig. Beide kannten sich noch aus der Zeit vor dem Krieg, als Greiser Senatspräsident in Danzig und Froböß der Polizeipräsident der Freien Stadt war.<sup>67</sup> Auch zwischen Oberlandesgerichtspräsident Wohler und Forster bestand noch aus dieser Zeit ein gutes Verhältnis. In Oberschlesien sollten die Gerichte Rechtssicherheit für die Wirtschaft schaffen, was im Interesse des Gauleiters Josef Wagner und des CdZ Otto Fitzner – des Präsidenten der Breslauer Industrie- und Handelskammer – lag. Anders sah es im Bezirk Zichenau aus. Dort behinderte der ostpreußische Gauleiter Erich Koch den Aufbau der Justiz. In einer Besprechung im Mai 1940 bezeichnete er die Existenz einer deutschen Justiz als „hinderlich“ für die Verwirklichung der Germanisierungspolitik,<sup>68</sup> da er für sich das Recht in Anspruch nahm, jeden Polen und Juden, der sich seinen Anordnungen widersetze, einfach aufhängen zu lassen.<sup>69</sup> Auch nach der Aufhebung der Militärverwaltung ging der Aufbau der Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirk Zichenau nicht reibungslos vonstatten. Das Sondergericht wurde aus Praschnitz in die Hauptstadt des Regierungsbezirks nach Zichenau verlegt, wo auch das Landgericht und eine Staatsanwaltschaft eingerichtet wurden. Durch die Verlegung des Gerichts ergaben sich Probleme: In Zichenau – einem Ort, der zum großen Teil aus einstöckigen Holzhäusern bestand – gab es kein geeignetes Gebäude, so dass das Gericht provisorisch in einer ehemaligen Schule untergebracht werden musste.<sup>70</sup> Hinzu kam, dass sich Kripo- und Gestapostelle nicht in Zichenau, sondern in Schröttersburg befanden.<sup>71</sup> Die Entfernung zwischen Gericht und Polizei erschwerte die Zusammenarbeit.

## Die Bildung von Anklagebehörden

Parallel zum Aufbau der Gerichte entstanden neue Staatsanwaltschaften. Mit Ausnahme der Bromberger Behörde bestanden die meisten Staatsanwaltschaften anfangs nur aus einem Beamten. Dies änderte sich erst allmählich. So bat Staatsanwalt Petri in Praschnitz am 15. November 1939 um Entsendung eines weiteren Staatsanwalts, da er alleine der steigenden Fallzahlen nicht mehr Herr wurde.<sup>72</sup> Doch erst Ende 1939 oder Anfang 1940 wurde mit Franz Schlesiger ein weiterer

<sup>67</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 280.

<sup>68</sup> Niederschrift, 27. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 247–249.

<sup>69</sup> Tilitzki: Alltag in Ostpreußen, S. 46.

<sup>70</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg, 5. Januar 1940, in: BArch R 3001/23375, Bl. 4–7.

<sup>71</sup> Grabowski / Grabowski: Germans.

<sup>72</sup> Bericht des Vorsitzenden des Sondergerichts in Praschnitz an den Reichsminister der Justiz, 15. November 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 53–56, hier: Bl. 55.

Staatsanwalt abgeordnet und am 29. Januar 1940 mit der Leitung der Anklagebehörde betraut.<sup>73</sup> Petri übernahm die Zweigstelle in Plock.<sup>74</sup>

Wie die Richter unterstanden die Staatsanwälte während der Militärverwaltung der Dienstaufsicht des Reichsjustizministeriums. Ihre Anweisungen erhielten die Anklagevertreter direkt vom Ministerium,<sup>75</sup> da die Territorialbezirke der Justizverwaltung erst nach der Aufhebung der Militärverwaltung Ende Oktober 1939 gebildet wurden. Zwar sahen die Planungen im Sommer 1939 vor, die Staatsanwaltschaften den Armeeeoberbefehlshabern zu unterstellen. Doch nur die Gerichtsherren bei der 10. Armee machten von ihrem Weisungsrecht Gebrauch und wiesen die Staatsanwälte in Wielun und Tschenschow an, Verfahren einzuleiten oder entzogen ihnen diese und übertrugen sie der Wehrmachtjustiz.<sup>76</sup>

Nach der „Eingliederung“ der Ostgebiete ging der Aufbau der Staatsanwaltschaften zügig weiter voran. Die Arbeit wurde nun größtenteils von den Generalstaatsanwälten in Danzig und Breslau übernommen. Ende Mai 1940 war der Aufbau der Anklagebehörden im Oberlandesgerichtsbezirk Danzig vorläufig abgeschlossen.<sup>77</sup> Im Warthegau waren die meisten Staatsanwaltschaften bereits am 1. Oktober 1939 besetzt.<sup>78</sup>

## Die Übernahme des Strafvollzuges

Nach der Besetzung Polens übernahmen Polizei und Wehrmacht die Gefängnisse der polnischen Justiz. Die Armee brachte hier manche ihrer Kriegsgefangenen unter.<sup>79</sup> Polizei, Selbstschutz und Einsatzgruppen nutzten die Vollzugsanstalten, um politische Gegner, Juden und Polen, die sich in Verbänden organisiert hatten oder auf andere Weise als „antideutsch“ galten, zu inhaftieren. Viele von ihnen wurden ohne Urteil erschossen.<sup>80</sup> Auch bereits vor Kriegsausbruch durch die

<sup>73</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 138.

<sup>74</sup> Dies lässt sich aus dem Kopf eines Berichtes schließen (Bericht des Oberstaatsanwalts in Zichenau – Zweigstelle Plock – an den Generalstaatsanwalt in Königsberg, 5. April 1940, in: R 3001/20848, Bl. 224).

<sup>75</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an den Kammergerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht sowie die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Breslau, Königsberg, Marienwerder und Stettin, 15. September 1939, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>76</sup> Befehl des Oberkommandos des Heeres an die Heeresgruppenkommandos 1–6, 24. Juli 1939, in: IfZ MA 272, Bl. 572–587, Bl. 581; Bericht des Beauftragten des Reichsjustizministeriums für die Justizangelegenheiten beim Chef der Zivilverwaltung, 19. September 1939, in: BArch R 3001/20848, Bl. 41–43, hier Bl. 41; Bericht des Staatsanwalts bei dem Sondergericht II in Petrikau an den Reichsminister der Justiz, 16. November 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 51.

<sup>77</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 30. Mai 1940, in: Fa 85/1a, Bl. 171–180.

<sup>78</sup> Die bisherige Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten im Warthegau, o. D., in: BArch R 3001/22906, Bl. 2–11.

<sup>79</sup> Bericht des Vorsitzenden und des Staatsanwalts des Sondergerichts in Praschnitz an den Chef der Zivilverwaltung für Südostpreußen, 16. Oktober 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 59–60.

<sup>80</sup> Zeugenaussage des Oberamtsrichters a.D. Adolf Freuer, 24. September 1964, in: BArch B 162/27254, Bl. 79–86, hier: Bl. 83; Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 7; Schenk: Hitlers Mann, S. 152–154.

polnische Justiz verurteilte Insassen der Haftanstalten fielen der Gestapo zum Opfer.<sup>81</sup>

Für die Justiz hatte die Nutzung der Gefängnisse durch Polizei und andere Organisationen vor allem praktische Folgen. Durch die Belegung mit Kriegsgefangenen, Geiseln und Polizeihäftlingen war die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Freiheitsstrafen im September und Oktober 1939 nahezu unmöglich.<sup>82</sup> Doch selbst wenn für die Justiz Haftraum zur Verfügung stand, musste sie bei anderen Behörden Bewachungspersonal ausleihen, da sie im Herbst 1939 noch über keine eigenen Wachbeamten verfügte.<sup>83</sup>

Erst ab Mitte Oktober 1939 räumten Wehrmacht und Polizei die ersten Haftanstalten. Teilweise war dies auf lokale Initiativen von Staatsanwälten zurückzuführen. Bis Ende 1939 hatte die deutsche Justiz die meisten Gefängnisse übernommen, die früher der polnischen Justizverwaltung unterstanden. Doch bis dieser Prozess vollständig abgeschlossen war, sollte noch einige Zeit vergehen. In Oberschlesien wurden erst am 1. Dezember 1940 die letzten, fremd genutzten Gefängnisse durch die Justiz übernommen.<sup>84</sup> Erst 1941 war der organisatorische Aufbau des Strafvollzugs mit dem Inkrafttreten der Vollstreckungspläne für die Oberlandesgerichtsbezirke Posen, Danzig und Kattowitz abgeschlossen.<sup>85</sup>

Während der gesamten Besatzungszeit existierten insgesamt hunderte von Lagern und Gefängnissen, die weiterhin der Polizei, SS, dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, der Wehrmacht oder der Zivilverwaltung unterstanden und in denen mehrere 100 000 Menschen, vor allem Juden und Polen, aber auch Deutsche und Angehörige der „fremdvölkischen“ Minderheiten, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene eingesperrt waren.

## Zivilrechtliche Sondergerichtsbarkeiten

Neben den Sondergerichten, die in Strafsachen entschieden, existierten im Nationalsozialismus auch zivilrechtliche Sondergerichtsbarkeiten, die dem Justizressort zuzurechnen waren. Seit 1934 bestanden bei bestimmten Amtsgerichten sog. Erbgesundheitsgerichte, die über die Sterilisation psychisch und körperlich Kranker und Behinderter entschieden. Grundlage dafür bildete das „Erbgesundheitsgesetz“<sup>86</sup> vom 1. Januar 1934. Als Berufungsinstanz schuf es Erbgesundheitsobergerichte,

<sup>81</sup> Zeugenaussage von Dr. Kurt Bode, 1. Dezember 1964, in: BArch B 162/27254, Bl. 154–156, hier: Bl. 155; Adamska: *Organizacja więzień i aresztów sądowych 1979*, S. 103–104.

<sup>82</sup> Konieczny: *Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku*, S. 194.

<sup>83</sup> Bericht des Vorsitzenden und des Staatsanwalts des Sondergerichts in Praschnitz an den Chef der Zivilverwaltung für Südostpreußen, 16. Oktober 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 59–60.

<sup>84</sup> Adamska: *Organizacja więzień i aresztów sądowych 1979*, S. 104.

<sup>85</sup> Vorläufiger Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 27. Januar 1941, in: APP 83/2; Perlińska: *Ciężkie więzienie karne*, S. 12; Konieczny: *Pod rządami wojennego prawa karnego*, S. 410.

<sup>86</sup> Eigentlich: *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, 14. Juli 1933, in: RGBl. I, S. 529–532.

die bei den Oberlandesgerichten angesiedelt wurden. Auf der Richterbank beider Instanzen waren neben Berufsrichtern auch Ärzte vertreten. Ausschlaggebend für die Urteile der Erbgesundheitsgerichte waren weniger juristische Erwägungen, als vielmehr medizinische Gutachten, die von Sachverständigen – in der Regel den Amtsärzten – abgegeben wurden. Seit 1935 entschieden die Erbgesundheitsgerichte auch über Beschwerden gegen die Verweigerung des „Ehetauglichkeitszeugnisses“, das durch das „Ehegesundheitsgesetz“ vom 18. Oktober 1935 als Voraussetzung für eine Heirat eingeführt worden war.<sup>87</sup> Von beiden Gesetzen, die das Kernstück der nationalsozialistischen Rassenhygienepolitik bildeten, waren ausschließlich Deutsche betroffen. So unterlagen die Polen als „Fremdvölkische“ nicht dieser Gesetzgebung.

In den eingegliederten Ostgebieten wurden zwar seit 1939 das Ehe- und „Erbgesundheitsgesetz“ durch die Standesämter angewandt und Heiratswillige mussten ein „Ehetauglichkeitszeugnis“ vorlegen, das die Gesundheitsämter gegen eine Gebühr von 10 Reichsmark ausstellten.<sup>88</sup> Formal eingeführt wurden beide Gesetze aber erst zu Weihnachten 1941, Erbgesundheitsgerichte wurden Ende Januar 1942 flächendeckend gebildet, in Posen entstand ein Erbgesundheitsobergericht.<sup>89</sup>

Grund für die späte Inkraftsetzung der Rassenhygienegesetzgebung war, dass der Apparat des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums die Gesundheitsvorsorge der deutschen Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete und der Umsiedler, zu der die „Rassenhygiene“ zählte, für sich allein beanspruchte. Im Rahmen der „Rasseüberprüfung“ der Angehörigen der Gruppen 3 und 4 der „Deutschen Volksliste“, die Himmler im September 1941 anordnete, wurden die Betroffenen auch auf Erbkrankheiten untersucht. Als „rassisch minderwertig“ Eingestufte – also auch die „Erbkranken“ – sollten aus der Volksliste gestrichen werden und damit der Deportation bzw. Vernichtung preisgegeben werden. Die Streichung sollte indes erst nach dem Krieg erfolgen, um eine Beunruhigung der Bevölkerung zu verhindern. Auch eine Zwangssterilisation, wie sie der Leiter der Rasse und Siedlungsamt-Dienststelle (RuS) in Litzmannstadt SS-Oberführer Richard Kaaserer 1941 vorschlug, war während des Krieges aus dem gleichem Grund nicht durchsetzbar. Lediglich die für eine Heirat erforderliche „Eheunbedenklichkeitsbescheinigung“ wurde auf Anordnung der RuS-Dienststelle den „Erbkranken“ verweigert.<sup>90</sup> Aus Sicht der Besatzer brachten diese eugenischen Maßnahmen aber nicht den gewünschten Erfolg, da sich damit die Fortpflanzung dieser Menschen nicht vollständig verhindern ließ. Einen geeigneten Ausweg aus

<sup>87</sup> Erbacher / Höroldt: Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, S. 1144, 1146. Die Erbgesundheitsgerichte sind bislang nur wenig untersucht. Den aktuellen Forschungsstand fassen die Beiträge in dem Sammelband *Justiz und Erbgesundheit* zusammen. Untersuchungen zu den eingegliederten Ostgebieten liegen nicht vor.

<sup>88</sup> Radziszewska / Riecke: *Germanizacja Łodzi w nazistowskiej prasie*, S. 74. Reichsrecht galt hier nicht automatisch, sondern bedurfte der Einführung durch eine Verordnung des zuständigen Fachministers oder des Reichsstatthalters bzw. Oberpräsidenten.

<sup>89</sup> Errichtung von Erbgesundheitsgerichten in den eingegliederten Ostgebieten. Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz, 21. Januar 1942, in: *Deutsche Justiz*, S. 85.

<sup>90</sup> Heinemann: *Rasse*, S. 237, 265–267, 276, 278.

dem Dilemma zwischen Rassenideologie und kriegsbedingter Mäßigung bot das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die formale Einführung des Gesetzes und die Errichtung der Erbgesundheitsgerichte im Frühjahr 1942 geschahen wahrscheinlich aus diesen Motiven heraus. Die Erbgesundheitsgerichte boten zudem die Möglichkeit, auch „Erbkranke“ unter den Angehörigen der Volkslistengruppen 1 und 2 sterilisieren zu können, die der „rassischen Überprüfung“ nicht unterlagen. Damit war auch beabsichtigt den „unerwünschten Bevölkerungszuwachs“ in Danzig-Westpreußen und Oberschlesien zu verkleinern, wo die Gauleiter die Überprüfung der Angehörigen der Gruppen 3 und 4 verhindert hatten. Der Einfluss des RuSHA auf die Entscheidungen der Gerichte blieb dabei über die Amtsärzte gewahrt, die zu dessen Apparat gehörten und deren Gutachten die Entscheidungsgrundlagen für die Gerichte bildeten.<sup>91</sup> Die Justiz war auf diese Weise wie im Altreich direkt in die Rassenpolitik des NS-Regimes involviert.

Zu den NS-Gesetzen im Zivilrecht zählte neben dem „Erb“- und dem „Ehegesundheitsgesetz“ das „Reichserbhofgesetz“ vom 29. September 1933. Es regelte das Bodenrecht auf der Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie neu, band das Grundeigentum an den Ariernachweis, beseitigte die Realteilung und legte fest, das landwirtschaftlicher Grundbesitz nur auf einen Erben übergehen durfte. Die Entscheidung, welcher Hof ein Erbhof sein sollte, oblag den Anerbengerichten.<sup>92</sup>

In den eingegliederten Ostgebieten wurde das Erbhofrecht nie in Kraft gesetzt. Es passte nicht in die Pläne der Germanisierungspolitik, deren Umsetzung Himmler als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums und damit praktisch dem SS-Apparat oblag. Himmler beabsichtigte, ein neues Lehensrecht<sup>93</sup> in den Ostgebieten mit sich als Lehnsherrn einzuführen.<sup>94</sup> Lehen ließen sich bei kriminellen, politischen oder „rassischen“ Vergehen einfach entziehen. Die ansässigen „Volksdeutschen“ und die „Rückwanderer“ aus dem Baltikum, Wolhynien, Bessarabien und anderen Gebieten sollten auf diese Weise unter der Verfügungsgewalt der Siedlungsbehörden bleiben. Eine Rolle spielte sicher auch der Einfluss des Reichsnährstandes auf die Anerbengerichte, der Himmler

<sup>91</sup> Zur Rolle der Amtsärzte im Erbgesundheitsverfahren allgemein Ley: Erbgesundheitsverfahren, S. 43, 45, 55.

<sup>92</sup> Reichserbhofgesetz, 29. September 1933, in: RGBl. I, S. 685–692. Die Erbhofgerichtsbarkeit ist bislang kaum untersucht. Lediglich einige Regionalstudien liegen vor. Jost Hausmann hat im Rahmen des Projektes über die Justiz im „Dritten Reich“ im heutigen Rheinland-Pfalz einen Beitrag verfasst. Auch in Peter Lindemanns Untersuchung über den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin findet sich ein Abschnitt über die Erbhofgerichtsbarkeit (Hausmann: Erbhofgerichtsbarkeit; Lindemann: Pommersche Gerichtsbarkeit, S. 103–115).

<sup>93</sup> Vermerk über eine Besprechung zur Einführung des bürgerlichen Rechts in den eingegliederten Ostgebieten, 2. August 1940, in: Ryszka: Spór o wprowadzenie niemieckiego prawa cywilnego, S. 112–117, hier: S. 113.

<sup>94</sup> Für diese These spricht, dass der polnische und jüdische landwirtschaftliche Grundbesitz in den Ostgebieten von Himmler als RKF vollständig enteignet und auf den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums in den eigentumsbegründenden Grundbüchern umgeschrieben wurde.

das Monopol bei der Siedlungspolitik streitig zu machen versuchte und den der Reichskommissar deshalb auszuschalten versuchte.<sup>95</sup>

### Weitere Rechtsprechungsorgane in den eingegliederten Ostgebieten

Die zivile Justiz war nicht das einzige Gerichtsorgan im besetzten Polen. Die Gerichtsbarkeit und ihre Zuständigkeiten waren im Nationalsozialismus weitgehend zersplittert. Dies galt auch für das Gerichtssystem der eingegliederten Ostgebiete. Neben der ordentlichen Justiz und den Sondergerichten, die zum Justizressort gehörten, existierten diverse Ehrengerichtsbarkeiten verschiedener Organisationen, Verbände und Vereinigungen.<sup>96</sup> Auch die NSDAP verfügte über eine eigene Parteigerichtsbarkeit, die Disziplinarstrafen bis zum Parteiausschluss gegen ihre Mitglieder verhängen konnte.<sup>97</sup> Im Herbst 1939 waren ferner Stand- und Feldkriegsgerichte der Wehrmacht im besetzten Polen tätig, die auch bestimmte Straftaten der einheimischen Zivilbevölkerung ahndeten. Zuständig war die Wehrmachtjustiz unter anderem für die Verfolgung von Spionage, verbotenen Waffenbesitz und Freischärlerei,<sup>98</sup> doch schon während des Polenfeldzugs wurden Personen, die unter Verdacht standen, Partisanen zu sein, oft ohne jegliches Verfahren erschossen. Das Reichskriegsgericht war über die Aufhebung der Militärverwaltung hinaus für die Verfolgung des Widerstands zuständig und hatte hierbei erhebliche Relevanz. An den Standorten der Wehrmacht bestanden Garnisonsgerichte, die Straftaten von Angehörigen der Streitkräfte verfolgten.<sup>99</sup> Von Bedeutung war auch die Polizeijustiz, deren SS- und Polizeigerichtsbarkeit seit dem Herbst 1939 die Mitglieder der SS- und Polizeiverbände, später nach und nach alle SS- und Polizeiangehörigen, der Strafverfolgung durch die ordentliche und die Militärjustiz entzog.<sup>100</sup> Polizeistandgerichte übernahmen im Herbst 1939 und ab Sommer 1942 einen großen Teil der Strafverfolgung über die „Fremdvölkischen“.

Nicht dem Justiz-, sondern dem Innenministerium zugeordnet war das Bezirksverwaltungsgericht in Kattowitz.<sup>101</sup> Auf den ersten Blick ist seine Einrichtung angesichts der Krise, in die die Verwaltungsgerichtsbarkeit seit der „Machtergrei-

<sup>95</sup> Zur Konkurrenz zwischen Himmler und dem „Reichsbauernführer“ Richard Walter Darré vgl.: Mai: Rasse.

<sup>96</sup> Die stark zersplitterte Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit, die eine wesentliche Konkurrenz vor allem für die Amtsgerichte darstellte, ist bislang kaum untersucht. Zu ihrer Existenz auch in den eingegliederten Ostgebieten finden sich einige Hinweise in: Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates, S. 149, 298.

<sup>97</sup> Block: Parteigerichtsbarkeit.

<sup>98</sup> § 2, Abs. 4 Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, 17. August 1938, in: RGBl. I, S. 1457–1476.

<sup>99</sup> §§ 2–4 Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, 17. August 1938, in: RGBl. I, S. 1457–1476.

<sup>100</sup> Godlewski: Sądownictwo III Rzeszy, S. 542–543; Vieregge: Die Gerichtsbarkeit einer Elite, S. 20–23.

<sup>101</sup> Zum Bezirksverwaltungsgericht Kattowitz siehe Boda-Krężel: Wstęp, S. 3–8.

fung“ geraten war, erstaunlich. Wichtige Bereiche waren aus der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entfernt worden, so die Kontrolle polizeilicher Maßnahmen oder der Individualschutz gegen Eingriffe des Staates. Am Bedeutungsverlust der Verwaltungsgerichtsbarkeit änderten auch die Erweiterung ihrer Kompetenzen und die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts am 3. April 1941 nichts. Die Zuständigkeitsgewinne betrafen unter anderem das Ordnungsstrafrecht und das Gewerberecht,<sup>102</sup> so dass die Einrichtung eines Bezirksverwaltungsgerichts in Kattowitz wohl vor allem Rechtssicherheit für die deutschen Betriebe schaffen sollte. Ein Zusammenhang mit der scheinbaren Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Gründung des Reichsverwaltungsgerichts 1941 ist auszuschließen, da die wenigen überlieferten Akten des Bezirksverwaltungsgerichts aus den Jahren 1939 und 1940 stammen, das oberschlesische Gericht also schon bestand, als die Zentralinstanz gegründet wurde.<sup>103</sup>

### 3. Gerichtsgliederung, Justizverwaltung und Justizpressestellen

Die Festlegung der Bezirksgrenzen der ordentlichen und der Sondergerichte bereitete den deutschen Besatzern erhebliche Schwierigkeiten. Die meisten Probleme ergaben sich aus der politischen Vorgabe, in den Ostgebieten Überschneidungen der Grenzen der Gaue, Regierungsbezirke und Landkreise mit den Bezirksgrenzen der Justiz zu vermeiden.<sup>104</sup> Die Grenzen der allgemeinen Verwaltung waren auch Anfang 1940 noch nicht überall endgültig festgelegt,<sup>105</sup> bei Änderungen wurde auf die zwischenzeitlich festgelegten Sprengel der Gerichte keinerlei Rücksicht genommen und die Justiz auch nicht immer sofort über die Korrekturen informiert.<sup>106</sup> Die Folge waren unzählige Entwürfe zur Gerichtsgliederung, die nicht nur das Reichsjustizministerium sondern auch die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Danzig, Breslau, Posen und Königsberg ausarbeiteten. In den östlichen Teilen der eingegliederten Ostgebiete wirkte die zunächst unklare Grenzziehung zum Generalgouvernement zusätzlich hinderlich.<sup>107</sup>

<sup>102</sup> Stolleis: *Recht im Unrecht*, S. 199–205.

<sup>103</sup> *Inwentarz zespołu (zbioru) akt Regierung Kattowitz*; zum Reichsverwaltungsgericht s. Kohl: *Reichsverwaltungsgericht*, S. 452–483.

<sup>104</sup> Schnellbrief des Reichsinnenministers an den Reichsjustizminister, 28. Oktober 1939, in: BArch R 3001 Film 22785.

<sup>105</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Reichsminister der Justiz, 30. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22785.

<sup>106</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an den Reichsminister der Justiz, 5. August 1940, in: BArch R 3001 Film 22785; Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an den Reichsstatthalter, 28. März 1941, in: BArch Film 72715.

<sup>107</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an den Reichsminister der Justiz, 22. August 1940, in: BArch Film 22785, und die umfangreiche Korrespondenz zu diesem Thema in dieser Akte.

Erschwert wurde der Entscheidungsprozess auch durch die Vielzahl der beteiligten Stellen und Ministerien. Stellungnahmen zur Gerichtsgliederung gaben unter anderem das Reichsinnenministerium, der Stellvertreter des Führers, die Reichskanzlei und das Reichsfinanzministerium ab. Auch die Gau- und Kreisleiter der Ostgebiete waren beteiligt,<sup>108</sup> ebenso die Regierungspräsidenten und Landräte,<sup>109</sup> was bei der Größe der „neuen“ Territorien und der Zahl der Landkreise zu erheblichen Verzögerungen führte. Vor allem diese nachgeordneten Verwaltungsstellen waren es jedoch, die Vorschläge zur Gerichtsgliederung machten und Änderungswünsche einbrachten.<sup>110</sup>

Das Justizministerium behinderte eine rasche Umsetzung aber auch selbst, indem es die Gerichtsgliederung an die Verabschiedung weiterer Gesetzesvorhaben koppelte; auch hierfür war die Zustimmung der genannten Ministerien und Kanzleien notwendig. Ursprünglich sollte zusammen mit der Verordnung über die Gerichtsgliederung das Gerichtsverfassungsgesetz und das deutsche Straf- und Zivilrecht im annektierten Teil Polens eingeführt werden.<sup>111</sup> Hinzu kam die zur gleichen Zeit von Gürtner betriebene Aufhebung des Oberlandesgerichts Marienwerder, des zweiten Oberlandesgerichts im Reichsgau Danzig-Westpreußen.<sup>112</sup> Dies multiplizierte die Zahl der Stellungnahmen und führte zu weiteren Verzögerungen, weil einzelne Teile des Vorhabens abgelehnt wurden.

Erst im Herbst 1940 gelang es, im Erlass über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten eine Regelung zu finden.<sup>113</sup> Bis dahin war man gezwungen mit regionalen Notbehelfen und Übergangslösungen zu arbeiten.<sup>114</sup> Doch war mit dem Erlass das Problem noch nicht endgültig gelöst. So waren die Amtsgerichtsbezirke in dem Erlass nicht berücksichtigt worden, mit der Folge, dass es auch später immer wieder zu Reibereien zwischen Partei- und Justizstellen kam.<sup>115</sup>

Nach 1940 kam es noch zu zwei größeren Veränderungen in der Gerichtsgliederung. Nachdem die Provinz Schlesien am 1. April 1941 geteilt worden war,

<sup>108</sup> Schreiben der Gauleitung Schlesien an den Generalstaatsanwalt in Breslau, 24. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22785; Schreiben des Kreisbeauftragten der NSDAP für den Kreis Bielitz an den Landgerichtspräsidenten in Bielitz, 15. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22785; Verfügung des Reichsministers der Justiz an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt in Posen, 16. Dezember 1939, in: BArch R 3001 Film 22785.

<sup>109</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an den Reichsstatthalter, 28. März 1941, in: BArch Film 72715; Schreiben des Regierungspräsidenten in Kattowitz, 30. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22785.

<sup>110</sup> Konieczny: *Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku*, S. 189–190.

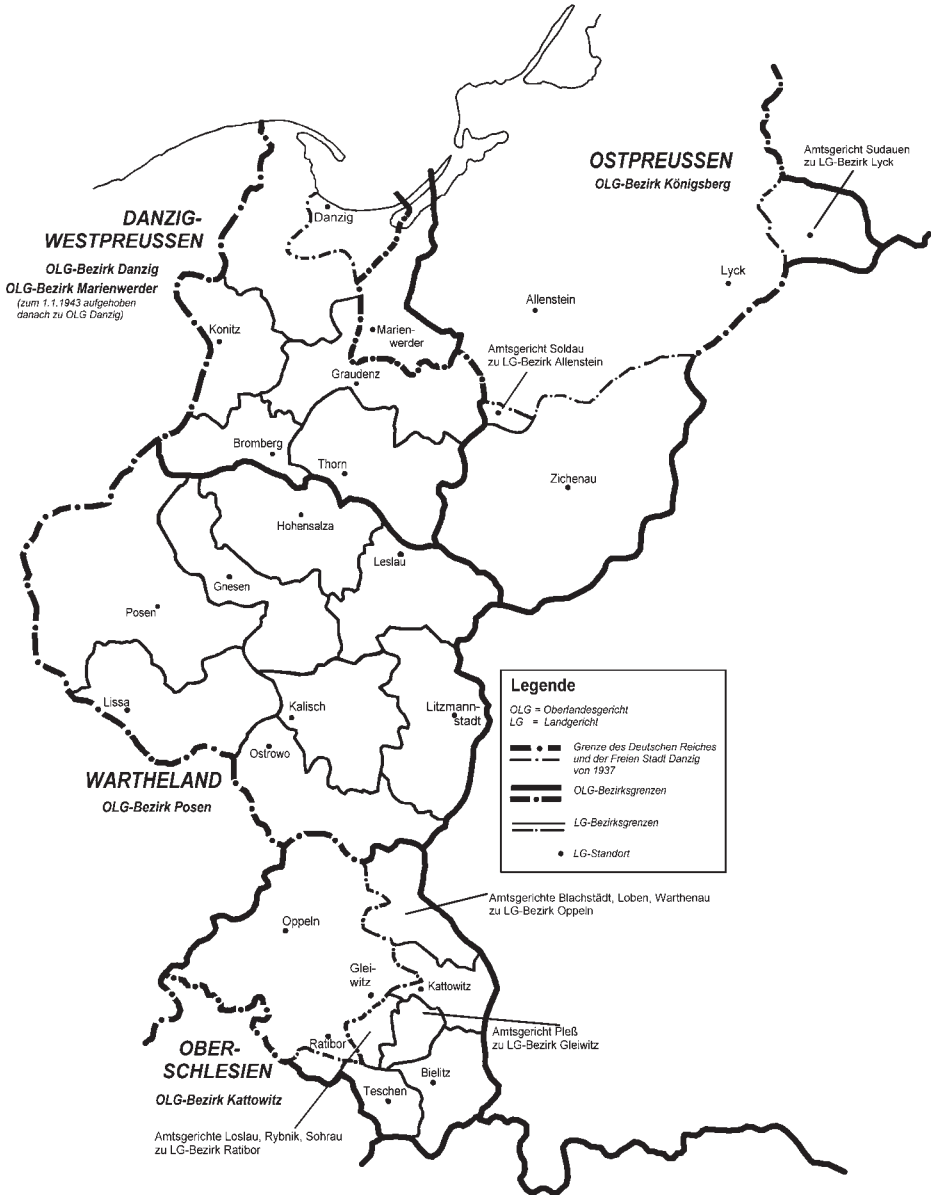
<sup>111</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsinnenminister und den Stellvertreter des Führers, 3. Februar 1940, in: BArch R 2/23943.

<sup>112</sup> Gruchmann: *Justiz im Dritten Reich*, S. 275.

<sup>113</sup> Die Reichsjustizverwaltung im Reichsgau Wartheland, 1941, in: BArch Film 72715.

<sup>114</sup> Verfügung des Reichsministers der Justiz an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt in Breslau, 1. Dezember 1939, in: BArch R 3001 Film 22785; Verfügung des Reichsministers der Justiz an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt in Danzig, 6. November 1939, in: BArch R 3001 Film 22785.

<sup>115</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an den Reichsstatthalter, 28. März 1941, in: BArch Film 72715.



Karte 3: Landgerichtsbezirke der eingegliederten Ostgebiete (Stand: Januar 1942)<sup>116</sup>

<sup>116</sup> Karte nach Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, nach S. 1034. Angaben nach Handbuch der Justizverwaltung, S. 74-78, 146-148, 150-152, 167, 171, 173, 218-224.

wurden auch die Justiz- und Polizeiverwaltungen aufgesplittet.<sup>117</sup> Die Justiz war in die Vorbereitungen zur Aufteilung miteinbezogen worden, so dass am 1. April 1941 das Oberlandesgericht in Kattowitz eröffnet werden konnte. Das Oberlandesgericht Breslau, zu dessen Bezirk Oberschlesien bis dahin gehört hatte, blieb vorerst für Hoch- und Landesverratsachen aus Oberschlesien zuständig, ehe am 30. Juni 1941 ein entsprechender Senat in Kattowitz eingerichtet wurde.<sup>118</sup> Die zweite Umstrukturierung betraf den Reichsgau Danzig-Westpreußen, wo neben dem Oberlandesgericht Danzig im Altreichsteil des Gaues noch das Oberlandesgericht Marienwerder bestand. Am 1. Januar 1943 wurde es aufgehoben, die im Reichsgau gelegenen Teile seines Bezirkes dem Danziger Gericht zugeschlagen und in Marienwerder ein Landgericht eingerichtet.<sup>119</sup>

### Justiz und Zivilverwaltung

Unter der Militärverwaltung war die Justiz in allen administrativen Fragen dem Chef der Zivilverwaltung unterstellt. In die Rechtsprechung durfte er jedoch nicht eingreifen; die Unabhängigkeit der Justiz blieb so gewahrt. Nach der Aufhebung der Militärverwaltung wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Posen und Danzig in die Behörden der Reichsstatthalter integriert. In allen politischen Belangen mussten die Justizjuristen ans Ministerium und an ihre übergeordnete Verwaltungsdienststelle berichten.<sup>120</sup> Die Reichsstatthalter konnten der Justiz in Fragen politischer Bedeutung Weisungen erteilen;<sup>121</sup> in der Rechtsprechung blieben die Gerichte jedoch weiter unabhängig. Dies galt vor allem für die Strafjustiz. In zivilrechtlichen Fällen mit polnischer Beteiligung dagegen konnten die Gauleiter der vier Ostgaue seit dem Herbst 1941 eine Aussetzung des Verfahrens verfügen. In Schlesien und Ostpreußen wurde die Justiz nicht in die Verwaltungsbehörden integriert, doch hatten die Gauleiter Erich Koch, Josef Wagner und (ab 1941) Fritz Bracht ebenfalls ein politisches Weisungsrecht, das sich jedoch auf die ehemals polnischen Teile Ostpreußens und (Ober-)Schlesiens beschränkte.<sup>122</sup> Der Umfang, in dem die Gauleiter dieses Weisungsrecht tatsächlich für sich in Anspruch nahmen, ist nur schwer zu beurteilen.

<sup>117</sup> Konieczny: *Organizacja i działalność placówki Gestapo w Katowicach*, S. 318.

<sup>118</sup> Konieczny: *Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku*, S. 193.

<sup>119</sup> Erlass über die Aufhebung des Oberlandesgerichts Marienwerder, 5. Oktober 1942, in: *RGBl. I*, S. 576. Die in Pommern bzw. Ostbrandenburg gelegenen Landgerichtsbezirke Schneidemühl und Meseritz wurden dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin bzw. dem Kammergerichtsbezirk (Berlin) zugeschlagen.

<sup>120</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und die Leiter der Amtsgerichte, 12. Januar 1940, in: *APP 83/1*, S. 16–17.

<sup>121</sup> Enke: *Rechtspflege im Volkstumskampf*, S. 2490; Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und die Leiter der Amtsgerichte, 12. Januar 1940, in: *APP 83/1*, S. 16–17; *Die Reichsjustizverwaltung im Reichsgau Wartheland*, 1941, in: *BArch Film 72715*.

<sup>122</sup> § 9 Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete, 2. November 1939, in: *RGBl. I*, S. 2133–2134.

In der schriftlichen Überlieferung hat es kaum Spuren hinterlassen, aber es ist wohl davon auszugehen, dass die Weisungen vielfach nur mündlich erfolgten.

Die Einbindung der Leitungsbeamten in die Behörden der Reichsstatthalter hatte zur Folge, dass die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in den Ostgebieten sehr viel besser über die Ziele der NS-Politik informiert waren als ihre Kollegen im Altreich. Dort war die Justiz nicht in die allgemeinen Verwaltungsbehörden integriert; auch in den Reichsgauen der „Ostmark“ und im Sudetenland existierte keine vergleichbare Einbindung dieser Art.<sup>123</sup> Der Danziger Oberlandesgerichtspräsident Wohler war zu den von Gauleiter Forster regelmäßig abgehaltenen „Führertagungen“ eingeladen. Auch an der Dienstbesprechung vom 10. bis 15. September 1939, auf der Forster anordnete, die polnische „Intelligenz“, die Geistlichkeit und die Juden zu ermorden oder zu vertreiben, nahm Wohler wahrscheinlich teil.<sup>124</sup>

Der enge Kontakt zu den „Gaukönigen“ bedeutete eine Stärkung der Justiz in der Auseinandersetzung um die Wahrung ihrer Zuständigkeiten.<sup>125</sup> So widersprachen sie 1942 der von Reichsjustizminister Thierack und Heinrich Himmler gemeinsam betriebenen Übertragung der Strafverfolgung über alle „Fremdvölkischen“ an die Polizei.<sup>126</sup> Forster und Greiser waren auf der Ebene ihrer Gauen gleichzeitig die Leiter der Justizverwaltung, ein Amt, das ihnen viel Prestige einbrachte und das sie offenbar nicht durch allzu weitgehende Eingriffe der Polizei in Justizkompetenzen schmälern lassen wollten. Greiser bedachte in seinen Reden zum alljährlich stattfindenden „Tag der Freiheit“ die Gerichte und den Arbeitsinsatz der Strafgefangenen mit viel Lob.<sup>127</sup> Und auch Forster stand der Justiz positiver gegenüber als Koch oder der oberschlesische Gauleiter Fritz Bracht.<sup>128</sup>

### Justizpressestellen und Fremdwahrnehmung der Justiz

Zur Steuerung und Kontrolle der Presseberichterstattung richtete Reichsjustizminister Gürtner am 9. April 1940 in Posen, Danzig und Kattowitz Justizpressestellen ein und setzte gleichzeitig die „Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen“ vom 1. Juni 1938 in Kraft.<sup>129</sup> Für den Bezirk des Landgerichts Zichenau war die Pressestelle in Königsberg zuständig. Die Justizpressestellen informierten

<sup>123</sup> Oberfinanzpräsident und Justizverwaltung, [Frühjahr 1940], in: BArch Film 72715.

<sup>124</sup> Vermerk, 24. Juni 1959, in: BArch B 162/3385, Bl. 20–25.

<sup>125</sup> Oberfinanzpräsident und Justizverwaltung, [Frühjahr 1940], in: BArch Film 72715.

<sup>126</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 153.

<sup>127</sup> Tag der Freiheit 1941, S. 40–41; Der Tag der Freiheit 1943, S. 29; Der Tag der Freiheit 1944, S. 33–34.

<sup>128</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 25. November 1940, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 05/159–05/163, Bl. 162; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 5. Oktober 1942, in: APG 89/115, S. 13–16, Bl. 15.

<sup>129</sup> Verzeichnis der Justizpressestellen. Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz, 9. April 1940, in: Deutsche Justiz, S. 427; Einführung der Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen in den eingegliederten Ostgebieten. Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz, 9. April 1940, in: Deutsche Justiz, S. 427.

die Oberlandesgerichtspräsidenten über Zeitungsberichte und sammelten Artikel, die ihnen die Pressedezernenten bei den Landgerichten zusandten.<sup>130</sup> Bei der Gerichtsberichterstattung arbeiteten sie mit den Reichspropagandaämtern zusammen, deren Hauptaufgabe die Lenkung der Presse auf der Ebene der Gaue war.<sup>131</sup> Die Reichspropagandaämter und die Justizpressestellen wählten die Gerichtsreporter gemeinsam aus, die Akkreditierung oblag alleine den Pressestellen.<sup>132</sup>

Im Warthegau waren die Staatsanwaltschaften verpflichtet, dem Pressedezernenten ein Exemplar der Anklageschrift zu übersenden, auf dem die Geschäftsstelle des Gerichts Ort und Termin der Hauptverhandlung vermerkt hatte. Die Pressedezernenten sollten die eingehenden Sachen auf ihre Eignung für eine Veröffentlichung prüfen und an die Justizpressestelle weitergeben. Beizufügen waren kurze Schilderungen des Sachverhalts, die zur Weiterleitung an die Redaktionen gedacht waren. In Litzmannstadt konnte der Pressedezernent auch direkt das dortige Reichspropagandaamt oder die Schriftleitung der Litzmannstädter Zeitung, der wichtigsten Zeitung der Stadt, informieren.<sup>133</sup>

Da deren Gerichtsberichterstattung so mit anderen Arbeiten überhäuft war, dass er außer Stande war, an den Sitzungen teilzunehmen,<sup>134</sup> übernahm die Justiz die Pressearbeit zum größten Teil selbst. Die Richter am Sondergericht Litzmannstadt waren gehalten, „in allen Fällen, in denen eine Berichterstattung in der Presse in Betracht kommt“, dem Pressedezernenten einen entsprechenden, zur Veröffentlichung geeigneten Text im Anschluss an die Sitzung zuzuleiten.<sup>135</sup> Beim Schnellgericht in Litzmannstadt – einer Abteilung des Amtsgerichts – verfasste ein Justizangestellter nach Ende der Sitzung für die Lokalpresse einen Bericht, den er zunächst dem Richter und dem Pressedezernenten zur Kontrolle vorlegen musste. Erst danach wurde der Beitrag an die Redaktion der Litzmannstädter Zeitung geschickt.<sup>136</sup>

<sup>130</sup> Hinweise darauf, dass umgekehrt die Justizpressestellen den Pressedezernenten Berichte aus überregionalen Zeitungen schickten, wie das Anders: Strafjustiz im Sudetengau, S. 178, beschreibt, waren in der lückenhaften Überlieferung nicht zu finden. Kaum glaubhaft scheint die von Rüping: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 61, aufgestellte These, dass die Übersendung der Presseberichte durch die Justizdezernenten an andere Oberlandesgerichte zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen sollten. Denn dazu hätte ihr Inhalt nicht nur den Oberlandesgerichtspräsidenten, sondern vor allem auch den Richtern vor Ort mitgeteilt werden müssen, was einen gewaltigen bürokratischen Aufwand bedeutet hätte.

<sup>131</sup> Zur Kooperation von Justizpressestelle und Reichspropagandaamt im Reichsgau Sudetengau Anders: Strafjustiz im Sudetengau, S. 178. Für die eingegliederten Ostgebiete fehlt hierzu die Überlieferung.

<sup>132</sup> Anders: Strafjustiz im Sudetengau, S. 190.

<sup>133</sup> Verfügung des Leiters der Justizpressestelle in Posen an den Pressedezernenten bei dem Landgericht in Litzmannstadt, 6. Juli 1940, in: APŁ 196/10879, Bl. 42–43.

<sup>134</sup> Bericht des Justizdezernenten in Litzmannstadt an den Leiter der Justizpressestelle in Posen, 12. Juni 1940, in: APŁ 196/10879, Bl. 32–34.

<sup>135</sup> Verfügung des Pressedezernenten beim Landgericht in Litzmannstadt an den Vorsitzenden des Sondergerichts I, 22. Mai 1940, in: APŁ 196/10879, Bl. 27.

<sup>136</sup> Vermerk des Pressedezernenten beim Landgericht in Litzmannstadt, 22. Mai 1940, in: APŁ 196/10879, Bl. 28.

Die Leiter der Justizpressestellen, die Pressedezernenten oder Richter und Staatsanwälte verfassten zudem Beiträge, in denen sie über den Aufbau der Gerichte und Staatsanwaltschaften informierten oder resümierende Berichte über die Tätigkeit der Gerichte im abgelaufenen Jahr gaben.<sup>137</sup> Neben der Information über die Arbeit der Gerichte dienten die Artikel der Propaganda. Regelmäßig bedienten sie antipolnische Topoi, wenn sie etwa die Schwierigkeiten in den ersten Monaten der deutschen Herrschaft schilderten oder von der Übernahme der Gebäude berichteten, die den Artikeln zufolge unter polnischer Herrschaft völlig verwahrlost waren. Auch über das neu eingeführte Reichsrecht,<sup>138</sup> neue Verordnungen und insbesondere das Polenstrafrecht informierte die Presse. Die Litzmannstädter Zeitung betonte, dass den Gerichten damit eine scharfe Waffe im Kampf mit dem „polnischen Untermenschentum“ in die Hand gegeben sei.<sup>139</sup> Berichte über den Strafvollzug betonten die Nützlichkeit der Häftlingsarbeit für die Kriegsanstrengungen.<sup>140</sup>

Verurteilungen polnischer Straftäter standen im Zentrum der Gerichtsberichterstattung, was vor allem auf die Instrumentalisierung dieser Fälle in der antipolnischen Propaganda, aber auch auf die quantitative Bedeutung der „Polensachen“ in der Rechtsprechung zurückzuführen ist. Artikel über verbotenen Waffenbesitz, die Alltagskriminalität oder die „Septemverbbrechen“ sowie andere „Gewalttaten“ gegen Deutsche sollten den Eindruck einer hart durchgreifenden Justiz vermitteln, die die Belange, das Eigentum und Leben der Deutschen zu schützen wusste. Propagandistisch dienten Beiträge über Eigentumsdelikte als Beleg für einen angeblichen Hang der Polen zur Kriminalität.<sup>141</sup> Besondere Bedeutung innerhalb der Gerichtspresse kamen Berichte über Verhandlungen wegen Übergriffen auf Deutsche in den ersten Kriegstagen zu. Karl Drendel, der Generalstaatsanwalt in Posen, wies die Staatsanwälte an, die Ermittlungsergebnisse in diesen Fällen gezielt propagandistisch auszuwerten. Nicht nur in der innerdeutschen, sondern auch in der Propaganda gegenüber Großbritannien wurden sie durch ihre vermeintliche Objektivität als Belege für die „polnische Grausamkeit“ genutzt.<sup>142</sup> Über Verurteilungen von „Reichs- und Volksdeutschen“ wurde dagegen aus Abschreckungsgründen berichtet.<sup>143</sup> Allerdings durfte über bestimmte Delik-

<sup>137</sup> Z. B.: Haidiger: Ein Jahr Deutsche Justiz in Litzmannstadt, 1940, in: APŁ 196/10879, S. 81–85.

<sup>138</sup> Graßmann: Der Aufbau und die Arbeit der Staatsanwaltschaft im Reichsgau, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>139</sup> Radziszewska / Riecke: Germanizacja Łodzi w nazistowskiej prasie, S. 100.

<sup>140</sup> Graßmann: Der Aufbau und die Arbeit der Staatsanwaltschaft im Reichsgau, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>141</sup> Waszczyński: Prasa hitlerowska, S. 69, 77.

<sup>142</sup> Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an die Oberstaatsanwälte als Leiter der Anklagebehörden bei den Sondergerichten in Posen, Kalisch und Lodsche, 12. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>143</sup> So berichtete eine Zeitung aus dem Warthegau 1943 über das Todesurteil gegen einen deutschen Metzger (Ausschnitt aus der Litzmannstädter Zeitung, 8. Mai 1943, in: BArch B 162/22027).

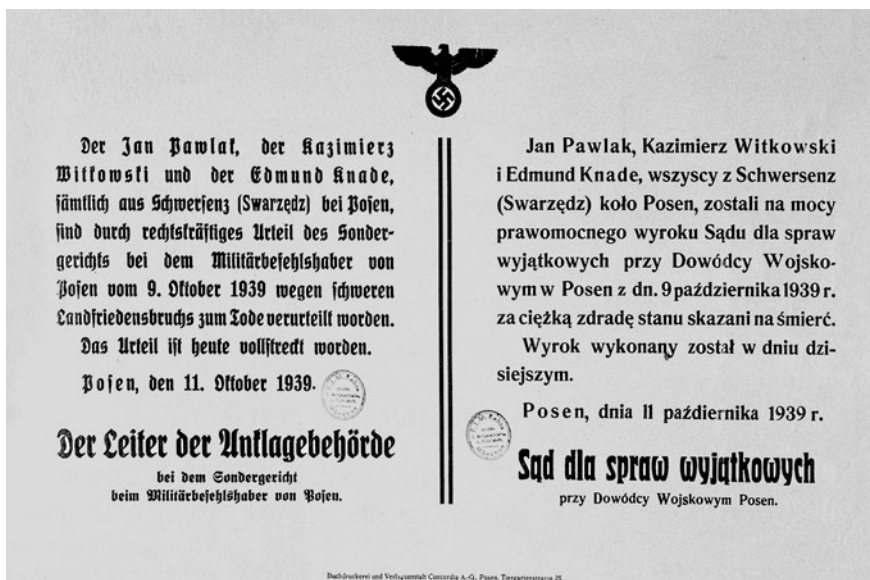


Abbildung 2: Plakatierung der Vollstreckung von Todesurteilen; BArch Plak 003-033-019

te von Deutschen wie „Rassenschande“ nicht berichtet werden.<sup>144</sup> Die Verbote, über welche Straftaten keine Presseartikel erscheinen durften, gingen über die im Altreich geübte Praxis hinaus.<sup>145</sup>

In zweisprachigen, öffentlichen „Bekanntmachungen“, gedruckt auf rotem Papier, informierten die Leiter der Staatsanwaltschaften auch die polnische Bevölkerung über Verordnungen und über Urteile der Strafjustiz gegen Polen. Auch die Vollstreckung von Todesurteilen wurde so bekannt gegeben.<sup>146</sup> Auf die gleiche Weise wurden während des Krieges auch im Altreich Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung, Eigentumsdelikten oder „Rundfunkverbrechen“ veröffentlicht.<sup>147</sup> In den eingegliederten Gebieten wie auch im Altreich sollte so die abschreckende Wirkung der Urteile erhöht werden.

Der Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit der NS-Justiz ist nur schwer zu beurteilen. Nur vereinzelt geben die Quellen Auskunft über Reaktionen in der Bevölkerung,

<sup>144</sup> Waszczyński: Prasa hitlerowska, S. 70.

<sup>145</sup> Arani: Fotografische Selbst- und Fremdbilder, S. 778.

<sup>146</sup> Anstelle von vielen: Bekanntmachung des Staatsanwalts bei dem Sondergericht in Bromberg, 14. Oktober 1939, in: BArch Plak 003-033-020.

<sup>147</sup> Wachsmann: „Soldiers of the Home Front“, S. 89; Hensle: Todesurteile des Sondergerichts Freiburg, S. 168–170. Unter „Rundfunkverbrechen“ fiel das Hören ausländischer Sender, das seit dem 7. September 1939 verboten war. Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen sah hierfür Zuchthausstrafen vor, bei Weiterverbreitung der Nachrichten konnte auch auf die Todesstrafe erkannt werden (Hensle: Rundfunkverbrechen).

die Alltagsarbeit der Justiz stand damals wie heute nicht im Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit. Auf Unverständnis stießen unter der deutschen Bevölkerung Verurteilungen von Deutschen wegen Übergriffen auf Polen.<sup>148</sup> Negative Auswirkungen auf die Reputation der Justiz hatte im Landgerichtsbezirk Bromberg die Niederschlagung des Verfahrens gegen den dortigen Kreisleiter Kampe, der in großem Stil Veruntreuungen begangen hatte.<sup>149</sup> Auch polizeiliche Eingriffe in justizielle Befugnisse und die Übertragung von Justizkompetenzen auf die Gestapo wie die Überstellung von Polen, die zu Haftstrafen von über einem halben Jahr verurteilt waren, gefährdeten die Autorität der Justiz oder die Justizjuristen befürchteten dies zumindest.<sup>150</sup>

Trotz dieser Eingriffe äußerten sich manche Polizeiführer, die über Mitteilungen der Justiz vom Ausgang der Strafverfahren unterrichtet waren, zufrieden über die Arbeit der Strafgerichte. Auf einer Besprechung im Herbst 1940 berichtete der Breslauer Generalstaatsanwalt Sturm, dass die Polizeiführung in ihren Bezirken sich bislang nicht negativ über die Sondergerichtspraxis geäußert habe.<sup>151</sup> In Kattowitz forderte der Kommandeur der Gendarmerie in einem Schreiben an den Staatsanwalt des dortigen Sondergerichts sogar eine personelle Aufstockung des Gerichts, um „alle von der Polizei ermittelten Rechtsbrecher schnellstens der schärfsten Bestrafung“ zuzuführen.<sup>152</sup> Und auch die meisten Landräte und Parteifunktionäre sahen die Justiz positiv oder zumindest neutral.<sup>153</sup>

Einen Kontrast zu diesen positiven Stellungnahmen bilden dagegen die SD-Berichte, die die Justiz häufig als zu langsam und ihre Urteile als unzureichend darstellten.<sup>154</sup> Diese Berichte waren eines der Druckmittel Himmlers gegen die Justiz, stellten jedoch weniger eine Außen- als vielmehr eine Binnenperspektive der Justiz dar. Die Verfasser der Meldungen, aus denen die Berichte zusammengestellt wurden, waren meist Richter und Staatsanwälte, die für den SD arbeiteten. Auch war die Justiz verpflichtet, dem SD auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Offen-

<sup>148</sup> SD-Bericht, 21. August 1941, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 8, S. 2679; Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 15. Dezember 1940, in: AP Bydg. 1561/110, Bl. 14–16, hier: Bl. 15–16.

<sup>149</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. November 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>150</sup> Z. B. Bericht des Oberstaatsanwalts in Zichenau an den Generalstaatsanwalt in Königsberg, 14. April 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 259; Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 3. Dezember 1941, in: IfZ PS-674; Bericht des Generalstaatsanwalts in Posen an den Reichsminister der Justiz, 8. September 1943, in: BArch R 3001/20850, Bl. 533.

<sup>151</sup> Notizen von Staatssekretär Freisler von der Besprechung mit den Leitungsbeamten der Ostgebiete, 8. November 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 574–583, hier: Bl. 579; Zweiter Teil der Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete, 8. November 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 586–593, hier: Bl. 593.

<sup>152</sup> Schreiben des Kommandeurs der Gendarmerie in Kattowitz an den Anklagevertreter beim Sondergericht, 9. November 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 41.

<sup>153</sup> Schreiben des Kreisbeauftragten der NSDAP für den Kreis Bielitz an den Landgerichtspräsidenten in Bielitz, 15. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22785.

<sup>154</sup> Z. B. SD-Bericht, 8. Juli 1940, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 5, S. 1359.

bar sahen die V-Leute des SD unter den Justizjuristen die Arbeit ihrer Kollegen also weit kritischer als das manche in Polizei und Partei taten.<sup>155</sup> Die Berichte dienten auch als Vehikel für Forderungen aus der Justiz, etwa nach Strafverschärfungen oder zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.<sup>156</sup>

Ausgesprochene „Justizschelten“ kamen nur selten vor.<sup>157</sup> Auch in den Jahren 1941/42, als im Reich eine Kampagne gegen die Justiz inszeniert wurde,<sup>158</sup> blieb eine öffentliche Justizkritik in den eingegliederten Ostgebieten weitgehend aus.<sup>159</sup>

## Zusammenfassung

Bereits wenige Tage nach dem Angriff auf Polen richtete die Wehrmacht in Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium Sondergerichte ein, die sich aufgrund ihres einfacheren Verfahrens besonders für die Ausübung der Besatzungsjustiz eigneten. Sie sorgten nicht nur für eine schnellere Urteilsfindung als die ordentlichen Gerichte, sondern eigneten sich auch zur Ausübung einer abschreckenden und „terroristischen“ Justiz.

Errichtung und personelle Besetzung oblagen alleine der Reichsjustizverwaltung. Die Richter blieben weisungsfrei, die Rechtsprechung formal unabhängig. Anders als bei den Feldkriegsgerichten, deren Urteile die Gerichtsherren der Wehrmacht bestätigen mussten, konnte die Armee keinen direkten Einfluss auf die Rechtsprechung der Sondergerichte nehmen. Im Oktober 1939 und damit noch unter der Militärverwaltung begann die Reichsjustiz mit der Errichtung erster Amtsgerichte. Nachdem die Militärverwaltung am 26. Oktober 1939 aufgehoben und das westliche Polen annektiert worden war, blieb die Gerichtsbarkeit bestehen. Für die Justiz hatte der Wechsel von der Militär- zur Zivilverwaltung deshalb nicht die Zäsurfunktion, die ihm für andere Bereiche unterstellt werden.<sup>160</sup> Das Reichsjustizministerium baute die Gerichtsbarkeit in Abstimmung mit den Verwaltungs- und Parteistellen der Ostgebiete nach dem Oktober 1939 weiter aus. Erst im Herbst 1940 war der organisatorische Aufbau der Justiz weitgehend abgeschlossen. Unterschiede zwischen den einzelnen Territorien bestanden in der Geschwindigkeit, mit der die Gerichtsbarkeit eingerichtet wurde, und, bis Mitte 1940, in der Durchsetzung ihrer Zuständigkeit. In beiden Punkten fiel der Bezirk Zichenau hinter den übrigen Gebieten zurück. 1942 bestanden in den eingegliederten Ostgebieten 150 Amts-, 17 Land-<sup>161</sup> und 13 Sondergerichte, die zu vier Oberlandesgerichtsbezirken gehörten.

<sup>155</sup> Einführung, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 1, S. 29–30.

<sup>156</sup> Manche Justizjuristen versuchten offenbar auch, ihre eigene Karriere mit Hilfe der Berichte zu befördern (Schreiber: *Elite im Verborgenen*, S. 439–445).

<sup>157</sup> Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg, 10. Februar 1941, in: *IfZ MA 430/2*.

<sup>158</sup> Zur „Justizkrise“ Schädler: „Justizkrise“ und „Justizreform“, die die Kampagne gegen die Justiz überzeugend als Inszenierung begreift.

<sup>159</sup> Weder in den Lageberichten noch in den Überlieferungen der Justizpressestellen, die Zeitungsberichte über die Justiz sammelten und auswerteten, fanden sich nennenswerte Spuren.

<sup>160</sup> So vor allem Broszat: *Nationalsozialistische Polenpolitik*, S. 31.

<sup>161</sup> *Handbuch der Justizverwaltung*, S. 74–78, 146–148, 150–152, 167, 171, 173, 218–224.

Durch den Ausdruck staatlicher Souveränität, den die Ausübung der Justizhoheit darstellte, war die Einrichtung deutscher Gerichte auch Teil der institutionellen „Eindeutschung“ des annektierten Gebietes. Die Justiz vertrat die staatliche Autorität und signalisierte, dass die eingegliederten Ostgebiete damit Teil des Dritten Reiches geworden waren. Deshalb fällte sie ihre Urteile nach deutschem Recht „im Namen des deutschen Volkes“ und bediente sich in ihren Gerichten nationalsozialistischer Symbolik. Die Integration der Justiz in die Behörden der Reichsstatthalter, vor allem aber das politische Weisungsrecht der Gauleiter der Ostgebiete, diente der Ausrichtung auf die Germanisierung. Auch die späte Einrichtung der Erbgesundheitsgerichte und der Verzicht auf Erbhofgerichte hatte seine Ursache in „germanisierungspolitischen“ Überlegungen. Zu nennen sind außerdem die Ausschaltung des Reichsgerichts aus der Rechtsprechung der eingegliederten Ostgebiete, ein direktes Eingriffsrecht der Gauleiter in die Rechtsprechung bei bestimmten zivilrechtlichen Fällen und die Einrichtung des Straflagervollzuges für polnische Gefangene. Hinzu kam, dass die Gauleiter ab 1941 anstelle des Reichsjustizministers bei Polen das Gnadenrecht ausübten.<sup>162</sup>

Bis in den Sommer 1940 hinein war die Stellung der Gerichte in der Besatzungsverwaltung angesichts von Massenverbrechen und Vertreibungen relativ schwach. Zwar hatten sie seit dem September 1939 bereits zahlreiche Fälle zu entscheiden. Doch vor allem in den ersten Monaten der Besatzung war die Gerichtstätigkeit auf dem Land wegen fehlender Transportmittel, zerstörter Brücken und Straßen erheblich eingeschränkt.<sup>163</sup> Negativ wirkte sich auch die Belegung der Haftanstalten, die im Herbst 1939 noch nicht der Justiz unterstanden, mit Polizeigefangenen aus. Anfangs fehlten Polizeidienststellen, die Ermittlungen hätten führen können. Im bürgerlichen Recht war nicht klar, welche Rechtsstellung die nichtdeutsche Bevölkerung haben sollte. Besonders aber der Konflikt mit der Polizei um die Standgerichte, der im Frühjahr 1940 seinen Höhepunkt erreichte, schränkte die Gerichtsbarkeit ein. Erst als diese Auseinandersetzung im Sommer 1940 beigelegt war und parallel dazu der organisatorische Aufbau der Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch der Polizeibehörden abgeschlossen war, erlangte die Justiz auch durch ihre Fallzahlen erhebliche Bedeutung.

<sup>162</sup> Hierauf wird im Folgenden noch näher eingegangen.

<sup>163</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 27. April 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 3-14.



### III. Personalpolitik und Gruppenprofil der Richter und Staatsanwälte

Eine Institutionengeschichte kommt nicht ohne eine Analyse des Personals aus, denn erst das Personal ist es, das die Organisation entstehen lässt, sie prägt und ihr „Körper und Geist, Reputation und persönliche Kontakte zur Verfügung stellt“.<sup>1</sup> Die Richter und Staatsanwälte waren in ihrer Funktion für die Rechtsprechung in ihren Bezirken verantwortlich, sie repräsentierten die Justiz vor Ort, sowohl anderen Behörden als auch den deutschen und „fremdvölkischen“ Einwohnern gegenüber. Die Radikalität der Rechtsprechung in den eingegliederten Ostgebieten sowie der Beitrag der Justiz zur Germanisierung sind ohne Einbeziehung der Personen der Richter und Staatsanwälte, ihrer Prägungen und möglichen Motive nicht vollständig zu verstehen. Nachzugehen ist dabei den Erwartungen, die die Justizführung an das Personal hatte und dessen tatsächlichen Qualifikationen. Besondere Aufmerksamkeit ist insbesondere dem Engagement für den Nationalsozialismus zu widmen. Darüber hinaus wird die Sozialisation der Justizjuristen zu skizzieren sein. Zu fragen ist aber auch nach den in den Biographien liegenden Faktoren für die radikale Rechtsprechung. Für das Funktionieren der Justiz unerlässlich waren neben den Justizjuristen auch die vielen Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes, die als Schreib- und Kanzleikräfte den Gerichtsbetrieb erst ermöglichten. Daneben sorgten Arbeiter und Angestellte für einen reibungslosen Ablauf und hielten die Gebäude instand. Im Strafvollzugsdienst bedurfte es neben den für die Anstalten verantwortlichen Leitern der Vollzugsanstalten einer Vielzahl von Aufsichtskräften. Auf die Rechtsprechung als Kernbereich justiziellen Handelns hatten sie aber in der Regel keinen Einfluss, was eine ausführliche Untersuchung des Strafvollzugs- und des „einfachen“ Personals verzichtbar erscheinen lässt.<sup>2</sup>

Insgesamt lassen sich 1162 Richter und Staatsanwälte identifizieren, die zwischen September 1939 und Januar 1945 Dienst in den eingegliederten Ostgebieten taten.<sup>3</sup> Einige von ihnen waren nur für wenige Wochen oder Monate in den

<sup>1</sup> Luhmann: Organisation, S. 177.

<sup>2</sup> Miteinbezogen werden hingegen die Amtsanwälte, die zwar ebenfalls Beamte des gehobenen Dienstes waren, aber staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnahmen (Rüping: Polizeianwalt).

<sup>3</sup> Diese Personen ließen sich aufgrund der Datenbank von Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, einigen Publikationen der „Blutrichter“-Kampagne der DDR (Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher; Freiheit und Demokratie im Würgegriff von 1000 Blutrichtern; Wir klagen an), der Datenbank Die Verfolgung von NS-Verbrechen und verschiedenen Archivadokumenten (z. B.: die Namenslisten in BStU, MfS, HA IX/11, RHE 34/86 DDR Bd. 1a und AP Bydg. 1844/1256 sowie Personalakten) ermitteln. Die Zuverlässigkeit der hierin enthaltenen Informationen unterscheidet sich erheblich. Verlässlich sind die Angaben in den Personalakten und der Datenbank von Rottleuthner. Auch die Namenslisten und „Braunbücher“ sind weitestgehend zuverlässig. Anders sieht es mit der Datenbank Verfolgung von NS-Verbrechen aus, die auf den Ermittlungsakten bundesdeutscher Staatsanwaltschaften beruht und dementsprechend fehlerbehaftet ist. Über diese Quelle ließen sich 33 Personen in den Ostgebieten verorten.

Osten abgeordnet, andere blieben für mehrere Jahre. Ihre tatsächliche Zahl dürfte aufgrund der hohen Fluktuation noch etwas höher liegen. Bei den Justizjuristen der eingegliederten Ostgebiete handelte es sich ausschließlich um Männer. Frauen hatten auch im Reich kaum Aussicht auf eine Beschäftigung im höheren Justizdienst und durften weder als Staatsanwältinnen noch als Prozessrichterinnen in Straf- oder Zivilsachen tätig sein.<sup>4</sup> Letztlich waren ihre Beschäftigungsmöglichkeiten damit auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt, deren wichtigste Felder in den eingegliederten Ostgebieten Grundbuch- und Vormundschaftssachen darstellten.

Im Folgenden wird sich diese Untersuchung mit den Richtern, Staats- und Amtsanwälten des Gerichtsortes Posen beschäftigen. In der Gauhauptstadt des Warthelandes residierte nicht nur eines der größten Sondergerichte der eingegliederten Ostgebiete. Mit einem Oberlandesgericht, einem Land- und einem Amtsgericht sowie den entsprechenden Staatsanwaltschaften und einer Amtsanwaltschaft bot Posen Planstellen für 87 Richter, Staats- und Amtsanwälte und war damit einer der größten Standorte der deutschen Justiz im besetzten Polen.<sup>5</sup> Insgesamt lassen sich 175 Justizjuristen identifizieren, die zwischen September 1939 und Januar 1945 dort Dienst taten,<sup>6</sup> was eine hinreichende Repräsentativität gewährleistet. Die Auswahl Posens ermöglicht die Analyse des Personals eines der Oberlandesgerichte, das als Leitgericht des Warthegaus die dortige Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht vorgab und dessen Urteile auch über das Wartheland hinaus die Justizpraxis in den eingegliederten Ostgebieten beeinflusste. Zu fragen ist, ob die Richter am Oberlandesgericht besser qualifiziert oder stärker für den Nationalsozialismus engagiert waren als im Vergleich zu ihren Kollegen an den nachgeordneten Gerichten. Gleichzeitig ist die Einbeziehung der Juristen der ordentlichen Gerichte in die Untersuchung sinnvoll, da sie und nicht die Sondergerichte die Hauptlast der Strafverfolgung zu tragen hatten. Hinzu kommt, dass Richter der Amts- und Landgerichte, ja selbst der Oberlandesgerichte, immer wieder an Urteilen der Sondergerichte beteiligt waren. Auch bei den Staatsanwaltschaften gab es keine ausschließlich für die Sondergerichte zuständigen Abteilun-

<sup>4</sup> Rüping: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 50.

<sup>5</sup> Handbuch der Justizverwaltung, S. 218.

<sup>6</sup> Über Personalakten bzw. Einträge in der CD-ROM bei Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, war ein Dienst in Posen für 94 Personen nachweisbar, dagegen ließen sich 18 nur über die IfZ-Datenbank Verfolgung von NS-Verbrechen, als Posener identifizieren. Im Folgenden wird bei den Auswertungen auf die Nachweise der einzelnen Akten verzichtet, um keine überlangen Fußnoten zu produzieren. Zu den ausgewerteten Beständen sei auf die Einleitung verwiesen.

Zu 110 Justizjuristen konnten Personalunterlagen im Bundesarchiv oder in deutschen Landesarchiven ausgewertet werden. Einige von ihnen waren nur kurze Zeit in Posen und hatten deshalb geringen Einfluss auf die dortige Rechtsprechung. Sie aus der Untersuchungsgruppe zu entfernen erschien nicht sinnvoll, da sich bei den meisten nicht bestimmen ließ, wie lange sie in Posen waren. Dagegen wurden 28 Personen, die laut ihren Personalunterlagen vor ihrem Dienstantritt zur Wehrmacht eingezogen worden waren, nicht in die Untersuchungsgruppe aufgenommen.

gen.<sup>7</sup> Klare personelle Grenzen zwischen Sonder- und ordentlicher Justiz sind deshalb nicht zu ziehen. Dies gilt auch für Staatsanwaltschaften und Gerichte, weshalb Richter und Staatsanwälte im Folgenden gemeinsam behandelt werden. Im Krieg verstärkte sich die Durchlässigkeit der beiden Karrierewege, Abordnungen von Richtern in Staatsanwaltschaften waren häufig.<sup>8</sup>

Besondere Bedeutung hatten die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die für die Lenkung der Rechtsprechung in ihrem Bezirk, die Leitung der Justizverwaltung und die Beziehungen zu anderen Behörden verantwortlich waren. Zwischen 1939 und 1945 amtierten in Danzig, Posen und Kattowitz insgesamt neun Leitungsbeamte. In Danzig wurde Walter Wohler im Dezember 1939 zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Der 1893 geborene Wohler war bereits in der Zwischenkriegszeit Präsident des Obergerichts, des höchsten Gerichts der Freien Stadt gewesen. Auch auf dem Posten des Danziger Generalstaatsanwalt kam es zu keiner personellen Veränderung: Dieses Amt übte Kurt Graßmann aus, der bereits seit 1936 in dieser Funktion tätig war. Nachdem Graßmann im Oktober 1941 verstarb, wurde Kurt Bode, der bisherige Vizepräsident des Oberlandesgerichts, zum Generalstaatsanwalt ernannt. Bode behielt diesen Posten bis 1945. Oberlandesgerichtspräsident in Posen war von 1940 bis 1945 Hellmut Froböß. Das Amt des Generalstaatsanwalts im Warthegau bekleidete bis in den Sommer 1943 Karl Drendel. Sein Nachfolger wurde der bisherige Litzmannstädter Oberstaatsanwalt Hans Steinberg, der bis 1945 im Amt blieb. Zum Präsidenten des 1941 eingerichteten Oberlandesgerichts in Kattowitz war zunächst Johannes Block bestellt worden, der im Sommer 1943 als Kammergerichtspräsident nach Berlin wechselte. Nachfolger Blocks wurde Karl Drendel. Zum oberschlesischen Generalstaatsanwalt ernannte der Justizminister 1941 Paul Steimer, der Ende 1943 verstarb. Sein Nachfolger wurde der bisherige Oberstaatsanwalt in Hamm Harry Haffner, der nach der Evakuierung der oberschlesischen Justizbehörden im Februar 1945 zum Präsidenten des Volksgerichtshofs aufstieg.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zählten zu den Spitzenbeamten der Justiz im „Dritten Reich“. 1935 wurden ihre Kompetenzen vor allem in der Justizverwaltung erheblich erweitert.<sup>9</sup> Sie waren in den Gesetzgebungsprozess involviert und trugen zur Entstehung des Sonderrechtsregimes bei, dem die polnische und jüdische Bevölkerung im Zivil- und Strafrecht unterlag. Sie pflegten die Kontakte zu anderen Behörden, zur Polizei und zur NSDAP. Die Oberlandesgerichtspräsidenten waren für die Durchsetzung einer harten Linie in der Strafgerichtsbarkeit verantwortlich. Ihnen oblag die Lenkung der Rechtsprechung. Sie kritisierten auf Besprechungen mit den Landgerichtspräsidenten „unpassende“ Zivil- und Strafurteile und ließen die Kritik an die betreffenden

<sup>7</sup> Przybyszewski: Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Toruniu, S. 78.

<sup>8</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an den Kammergerichtspräsidenten und die Oberlandesgerichtspräsidenten, Juli 1942, in: BArch R 3001/22741, Bl. 42; Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten, 13. Oktober 1943, in: BArch R 3001/20300, Bl. 54.

<sup>9</sup> Köckritz: Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 17.

Richter weiterleiten. Für die Richter blieb diese Kritik nicht immer folgenlos, da in manchen Fällen die Urteilsschelte zu den Personalakten genommen wurde.<sup>10</sup> Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmten zudem die Zusammensetzung der Gerichte und konnten unliebsame Richter aus Strafkammern abziehen.<sup>11</sup> Hellmut Froböß soll Richter, die unzureichende Strafen verhängten, versetzt und aus der Strafgerichtsbarkeit abgezogen haben.<sup>12</sup>

Die Generalstaatsanwälte führten die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften und setzten durch, dass die Staatsanwälte entsprechend hohe Strafanträge stellten. Über die Nichtigkeitsbeschwerde konnten sie zudem Strafurteile der Sonder- und Amtsgerichte korrigieren lassen. Auch für die Durchführung der Ermittlungen waren sie in letzter Instanz verantwortlich. Sie führten die Aufsicht über den Strafvollzug und waren für die Ausbeutung der Gefangenenarbeit zuständig.<sup>13</sup> Die Möglichkeiten der Leitungsbeamten bei der Steuerung der Justiz und der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen sollten aber dennoch nicht überschätzt werden. Aufgrund der Menge an Einzelfällen war es ihnen gar nicht möglich, in jeden Fall einzugreifen. Der Erfolg der Lenkung und damit die Radikalität der Rechtsprechung hingen zudem entscheidend von der Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte ab, sich den Vorgaben zu fügen. Besonders die Richter, aber auch die Staatsanwälte verfügten trotz der Steuerungsmaßnahmen weiterhin über einen beträchtlichen Handlungsspielraum.

## 1. Generationenstruktur, Sozialprofil und regionale Herkunft

Die klassische Biographieforschung misst der Generationenstruktur und der sozialen Herkunft einige Bedeutung für die Persönlichkeitsprägung bei. Die Angehörigen einer Generation, die eine homogene soziale Herkunft aufweisen, verbinde demnach ein gemeinsamer Erfahrungshintergrund, der sie ihre Umwelt in ähnlicher Weise wahrnehmen lasse.<sup>14</sup> Die sozialgeschichtliche Forschung sah hierin lange Zeit ein hohes Erklärungspotential für die Täterschaft im Nationalsozialismus. Auch wenn die sog. neuere Täterforschung dies aufgrund der Erkenntnis, dass keine Altersgruppe und kein soziales Milieu vor der Verstrickung in die Massenverbrechen immun war, relativiert hat,<sup>15</sup> ist die Darstellung von Herkunft und Alter der Justizjuristen doch aufschlussreich für die Untersuchung der NS-Justiz.

<sup>10</sup> Keldungs: Duisburger Sondergericht, S. 93.

<sup>11</sup> Niermann: Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz, S. 50; Köckritz: Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 17.

<sup>12</sup> Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf, 24. September 1954, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>13</sup> Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung), Berlin 1940.

<sup>14</sup> Daniel: Kompendium Kulturgeschichte, S. 331; Jaeger: Generationen in der Geschichte, S. 450.

<sup>15</sup> Paul / Mallmann: Sozialisation, Milieu und Gewalt, S. 16.

Denn das Reichsjustizministerium sah in der Durchsetzung einer tatsächlich nationalsozialistisch ausgerichteten Justiz in erster Linie eine Generationenfrage, die durch die Ersetzung der älteren, in Kaiserreich und Republik sozialisierten Richter durch jüngere Kräfte gelöst werden sollte.<sup>16</sup> Inwieweit war dies in den eingegliederten Ostgebieten bereits verwirklicht?

### Generationenstruktur, Ausbildung und soziale Herkunft

1939 lag das Durchschnittsalter der Posener Beamten bei etwa 37 Jahren, was auch für die Richter und Staatsanwälte am Oberlandesgericht gilt. Mehr als 72 Prozent der 155 Justizjuristen, deren Geburtsjahr ermittelt werden konnte, waren nach der Jahrhundertwende geboren. Fast zwei Drittel waren zwischen 1900 und 1910 und etwa sieben Prozent noch später zur Welt gekommen. Bei Dienstantritt in Posen waren die Jüngsten gerade 28 Jahre alt. Nur 19 waren vor 1890 geboren – der älteste 1873 – und 21 zwischen 1890 und 1899. Diese Altersstruktur wirkte sich mit zunehmender Dauer negativ auf den Personalbestand der Justiz aus, denn viele der Jüngeren wurden im Laufe des Krieges zur Wehrmacht eingezogen. In Posen betraf das bis September 1944 mit 65 Personen fast ein Drittel der höheren Beamten, die nach 1906 geboren worden waren.<sup>17</sup> Sie wurden weiterhin in Posen geführt und erhielten ihr Gehalt von der Justiz. Teilweise noch posthum durchgeführte Beförderungen<sup>18</sup> sollten dabei die Loyalität zum NS-Regime sicherstellen, zu der auch das Wissen beitrug, dass die Angehörigen auch im Todesfall weiter versorgt wurden. Dass der Schwerpunkt der Altersverteilung auf dieser jüngeren Zwischenkriegsgeneration von Juristen lag, trug zur Radikalisierung der NS-Justiz bei, denn sie identifizierten sich tendenziell stärker mit dem Nationalsozialismus und neigten somit auch generell zu härteren Urteilen.<sup>19</sup> Diese Beobachtung gilt nicht nur für die eingegliederten Ostgebiete, sondern für die Justiz im „Dritten Reich“ insgesamt: Hinsichtlich der Altersstruktur bestanden nämlich kaum Unterschiede zwischen dem annektierten Westpolen und dem Altreich.<sup>20</sup> Die meisten Leitungsbeamten waren dagegen vor der Jahrhundertwende zur Welt gekommen: Block, Graßmann, Steimer, und Froböß zwischen 1881 und 1884, Drendel, Steinberg, Wohler und Bode 1890 bis 1895. Lediglich der Kattowitzer Oberlandesgerichtspräsident Harry Haffner war 1900 geboren worden. Außer Haffner und Froböß, der vom Kriegsdienst freigestellt und seit 1916 im Kriegswucheramts tätig war, waren alle Leitungsbeamten als Soldaten im Ersten Weltkrieg gewesen. Die meisten der vor 1900 geborenen „Posener“ hatten ebenfalls am

<sup>16</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 103.

<sup>17</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die höheren Reichsjustizbehörden, 6. September 1944, in: BArch R 3001/22820, Bl. 5–8.

<sup>18</sup> Z. B. Personalakte Ernst Pfüller, in: BArch R 3001 (alt R 22) 70728. Dies wurde allgemein praktiziert (Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 213).

<sup>19</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 107.

<sup>20</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 47.

Ersten Weltkrieg teilgenommen. Das Ende des Krieges und die Revolution von 1918/19 sahen viele als Bedrohung für ihr Weiterkommen.<sup>21</sup>

Einen wesentlichen Sozialisationschritt stellte die Juristenausbildung dar.<sup>22</sup> Diese bestand aus einem drei- bis fünfjährigen Studium, der daran anschließenden mindestens dreijährigen Referendarzeit<sup>23</sup> und dem zweijährigen Assessorat, das nur nach einer mehrjährigen Wartezeit auf eine freie Stelle absolviert werden konnte.<sup>24</sup> Die Mehrzahl der Justizjuristen die nach 1900 zur Welt gekommen war, absolvierte die Ausbildung nicht mehr im Kaiserreich, sondern bereits nach dem Ersten Weltkrieg. An verschiedenen juristischen Fakultäten lehrten zwar liberal gesinnte Professoren, von denen sich manche an den legislativen Reformvorhaben der Weimarer Republik beteiligten.<sup>25</sup> Doch waren unter den Studenten, in den Allgemeinen Studentenausschüssen der Hochschulen und in der Deutschen Studentenschaft – dem Zusammenschluss der Studentenausschüsse – seit Anfang der 1920er Jahre völkische Aktivisten dominierend, die die akademischen Institutionen zu „Bollwerken des Antisemitismus“ machten.<sup>26</sup> Wahrscheinlich eigneten sich zahlreiche Justizjuristen wie viele andere Akademiker dieser Generation spätestens an der Universität eine antisemitische Grundeinstellung an. Liberal oder demokratisch gesinnte Studenten bildeten nur eine Minderheit.<sup>27</sup>

In der Ausbildung entwickelten die späteren Richter und Staatsanwälte die typischen Verhaltensweisen des Juristen, die ihr späteres Handeln auf dem Richterstuhl oder als Anklagevertreter prägten. Neben einem ausgeprägten Elite- und Standesbewusstsein gehörte das Bestreben, sich möglichst normenkonform zu verhalten und so wenig wie möglich anzuecken, für viele zu ihrem Habitus. Der junge Jurist erfuhr, dass es Hierarchien von Normen, Institutionen und Personen gab. Ihm wurde vermittelt, dass er am erfolgreichsten war, wenn er der „herrschenden Meinung“ der oberen Instanzgerichte und der Lehrbücher folgte. Als Anfänger konnte er so Fehler vermeiden. Doch auch als Richter war es meist besser, der „herrschenden Meinung“ zu folgen. Davon abweichende Urteile liefen Gefahr, von höheren Instanzen aufgehoben zu werden. Kam das gehäuft vor, konnte es der Karriere schaden.<sup>28</sup> Zudem bedeuteten abweichende Urteile Mehrarbeit, denn sie mussten besonders sorgfältig begründet werden.<sup>29</sup> Hier setzte im

<sup>21</sup> Thamer: NS-Justiz und Täterforschung, S. 26.

<sup>22</sup> Allgemein zur Bedeutung von Schule und Universität für die Charakterprägung Raphael: Habitus und sozialer Sinn, S. 271.

<sup>23</sup> Justizausbildungsordnung des Reiches, S. 3, 13.

<sup>24</sup> Die Wartezeit lag 1933, als viele der späteren Posener Juristen Gerichtsassessoren wurden, je nach Oberlandesgerichtsbezirk zwischen knapp viereinhalb und fast zehn Jahren (Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 22).

<sup>25</sup> Schroeder: „Eine Universität für Juristen und von Juristen“; Schröder: Die Geschichte der Juristischen Fakultät, S. 91.

<sup>26</sup> Paul / Mallmann: Sozialisation, Milieu und Gewalt, S. 8; ausführlich zur politischen Entwicklung der Studenten Jarausch: Studenten, S. 117–163.

<sup>27</sup> Ebd., S. 146–150.

<sup>28</sup> Stolleis: Furchtbare Juristen, S. 538–539; Stolleis: Vorwort, S. IX.

<sup>29</sup> Bästlein: Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts, S. 158.

Nationalsozialismus die Lenkung der Justiz an, die auf eine NS-konforme Gesetzesauslegung und auf eine Verschärfung der Strafurteile hinwirkte.

Viele Nachwuchsjuristen verinnerlichteten, dass es in der Rechtsprechung nicht um abstrakte Gerechtigkeit ginge, sondern dass alleine eine streng positivistische Auslegung des Gesetzes zähle. Inhalt und Zweck der Normen waren für viele dabei nur nebensächlich.<sup>30</sup> Auch wenn es für viele Richter im Nationalsozialismus vor allem darauf ankam, zu den politisch gewünschten Urteilen zu gelangen und sie dabei auch über das geschriebene Gesetz hinausgingen oder von ihm abwichen,<sup>31</sup> sollte die Bedeutung der Gesetzesbindung für die Radikalität der Rechtsprechung nicht unterschätzt werden. Die Bindung an das Gesetz blieb auch in der Justiz des Nationalsozialismus eines der zentralen Elemente. Die ganze Juristenausbildung zielte auf eine „umfassende Formung der Persönlichkeit“ ab.<sup>32</sup> Die Referendare und Assessoren wurden fortlaufend durch die Ausbildungsleiter, Gerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte beurteilt, die nicht nur die fachlichen Leistungen der Nachwuchsjuristen bewerteten. Miteinbezogen wurde das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten, nach 1933 auch die politische Haltung.<sup>33</sup> Die Beurteilungen entschieden mit darüber, ob ein Nachwuchsjurist eine Anstellung im Justizdienst erhielt oder nicht. Auf diese Weise wurden nicht nur Juristen geformt, deren Entscheidungen meist der „herrschenden Meinung“ entsprachen. Die Beurteilungen sorgten dafür, dass die Referendare und Assessoren sich möglichst leistungswillig zeigten und konform verhielten.<sup>34</sup> Die an der Universität und in den praktischen Ausbildungsabschnitten erlernten Verhaltensweisen des Juristen zählten damit zu den Ursachen, die unter veränderten Bedingungen zu der radikalen Rechtsprechung der Kriegsjahre führte. In der historischen wie in der juristisch-rechtshistorischen Forschung wird dieser Faktor häufig übersehen.

Wer in den 1920er Jahren und Anfang der 1930er Jahre Jura studierte, sah sich mit einer „Juristenschwemme“ konfrontiert, und blickte deshalb einer ungewissen Zukunft entgegen. Um wenige freie Planstellen in der Justiz konkurrierten zahlreiche Bewerber. Einen Ausweg stellte eine Beschäftigung in der Wirtschaft dar, die zwar oft besser bezahlt war als der Staatsdienst, jedoch aufgrund der Weltwirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre ebenfalls keine Sicherheit bot. Für die Selbständigkeit als Anwalt war entsprechendes Startkapital notwendig, über das die meisten nicht verfügten.<sup>35</sup> Hier stiegen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten die Chancen, denn die Berufsausübung für jüdische Rechtsanwälte wurde eingeschränkt.<sup>36</sup> Die meisten der Justizjuristen der Jahrgänge nach 1900 hatten ihre Festanstellung erst nach 1933 bekommen. Die öko-

<sup>30</sup> Stolleis: Vorwort, S. IX.

<sup>31</sup> Rüthers: Die unbegrenzte Auslegung, S. 18–209; Meinck: Justiz, S. 36–37.

<sup>32</sup> Hattenhauer: Juristenausbildung, S. 516.

<sup>33</sup> Lührig: Diskussion, S. 34, 44.

<sup>34</sup> Hattenhauer: Juristenausbildung; Lührig: Diskussion, S. 34. Stolleis: Furchtbare Juristen, S. 538. Stolleis: Vorwort, S. IX.

<sup>35</sup> Schmerbach: Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, S. 87–88.

<sup>36</sup> Douma: Deutsche Anwälte, S. 130–142.

nomische Situation der Nachwuchsjuristen begünstigte somit die Akzeptanz des Nationalsozialismus.<sup>37</sup> Innerhalb der Justiz stiegen die Beschäftigungsaussichten für die Nachwuchsjuristen nach dem März 1933 zunächst jedoch kaum. Durch das allmähliche Ausscheiden jüdischer, republikanisch gesinnter oder älterer Richter und Staatsanwälte wurden zwar Stellen frei,<sup>38</sup> doch waren die Auswirkungen dieser Entlassungen praktisch kaum spürbar, da gleichzeitig die Zahl der richterlichen Planstellen in den ersten Jahren der NS-Diktatur um mehr als 200 sank. Ein Engagement in der NSDAP versprach jedoch verbesserte Beförderung- und Berufschancen. Mit dem Anstieg der Stellenzahl ab 1936 erhöhten sich die Karrieremöglichkeiten, zumal immer weniger Gymnasialabgänger ein Jurastudium aufnahmen und die Zahl der Referendare und Assessoren rückläufig war. Hitler versprach den Justizjuristen eine Erhöhung ihrer in den letzten Jahren der Weimarer Republik gesunkenen Bezüge. Dieses Versprechen wurde durch mehrere Gehaltserhöhungen bis 1941 eingelöst. Referendare erhielten seit 1935 erstmals ein Salär.<sup>39</sup> Trotzdem war für viele junge Juristen der Justizdienst nach wie vor wenig attraktiv. Berufsaussichten für die Nachwuchsjuristen bot auch die Polizei. Auf der Führungs- und mittleren Ebene der Gestapo wurden in den 1930er Jahren zahlreiche Juristen angestellt,<sup>40</sup> so dass eine zunehmende Konkurrenz zwischen Polizei und Justiz um den Juristennachwuchs entstand.

Die Posener Justizjuristen stammten überwiegend aus bürgerlichen Familien, einige gehörten der Oberschicht an. Ein großer Teil waren soziale Aufsteiger aus den „neuen Mittelschichten“, deren Väter „kleine“ Beamte oder Angestellte waren. Auch die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte kamen aus der Ober- oder Mittelschicht, aus Beamten- oder aus Gutsbesitzerfamilien. So war der Vater von Paul Steimer Kaufmann.<sup>41</sup> In Beamtenfamilien, die dem deutsch-nationalen Milieu zuzuordnen waren, waren die Obrigkeitshörigkeit weit verbreitet.<sup>42</sup> Auch wurde das NS-Regime vielfach als legale Regierung betrachtet, deren Maßnahmen zu respektieren waren. In der Forschung ist behauptet worden, dass vor allem die Herkunft aus dem „neuen Mittelstand“ der Angestellten und unteren Beamten die Konformität erhöht habe, weil diese Gruppe – um den eigenen Aufstieg zu sichern – danach gestrebt habe, Karriere zu machen.<sup>43</sup> Doch ist dies im konkreten Einzelfall kaum zu belegen, stützen sich solche Aussagen auf

<sup>37</sup> Rottleuthner: *Karrieren und Kontinuitäten*, S. 47–48.

<sup>38</sup> Die bei Angermund: *Die geprellten „Richterkönige“*, S. 308, genannte Zahl von 370 entlassenen Richtern ist zu niedrig gegriffen, da das Justizministerium aus politischen Gründen unliebsame Justizbeamte nicht nur mit dem von Angermund angeführten Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus der Justiz entfernte. Viele ältere Richter schieden wegen der Absenkung des Pensionsalters oder durch die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aus (Rottleuthner: *Karrieren und Kontinuitäten*, S. 206).

<sup>39</sup> Zur Entwicklung der Stellenzahl und der Gehälter Angermund: *Deutsche Richterschaft*, S. 101–103. Genaue Zahlen jetzt bei Rottleuthner: *Karrieren und Kontinuitäten*, S. 16, 19.

<sup>40</sup> Dams / Stolle: *Gestapo*, S. 59, 61.

<sup>41</sup> *Personalakte Dr. Paul Steimer*, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77235–36.

<sup>42</sup> Gruchmann: *Justiz im Dritten Reich*, S. 298.

<sup>43</sup> *Ebd.*, S. 288; differenzierter: Niermann: *Durchsetzung politischer und politisierter Strafrecht*, S. 64.

gruppenpsychologische Überlegungen. Es ist lange diskutiert worden, ob die homogene soziale Herkunft für die härtere Rechtsprechung über Angeklagte aus den Unterschichten verantwortlich ist. Dies würde für die Justiz der eingegliederten Ostgebiete auch bis zu einem gewissen Grad die Bereitschaft erklären, über die meist aus den Unterschichten stammenden polnischen Angeklagten längere Haftstrafen und öfter die Todesstrafe zu verhängen als über deutsche. Allerdings konnte die Rechtssoziologie, die sich jedoch nicht auf die NS-Zeit, sondern auf die Bundesrepublik mit ihren veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und gestiegenen sozialen Mobilität konzentriert, die Existenz dieses Zusammenhangs nicht empirisch und für die Richterschaft als Gruppe belegen.<sup>44</sup> Es erscheint jedoch plausibel, dass einzelne Richter Angeklagte aus den unteren Gesellschaftsschichten härter bestrafen, zumal sich im „Dritten Reich“ kriminalbiologische und rassistische Vorstellungen vom „geborenen Verbrecher“ durchsetzten, die sich ebenfalls vor allem gegen mutmaßliche Kriminelle aus den Unterschichten und gegen die aus den gleichen sozialen Schichten stammenden „Asozialen“ richteten. In der Rechtsprechung über Polen verbanden sich solche Vorstellungen mit dem angeblich im polnischen „Volkscharakter“ liegenden Hang zur Kriminalität, so dass jeder polnische Angeklagter weit stärker als die deutsche Gerichtsklientel als potentieller „geborener Verbrecher“ galt. Polen wurden im nationalsozialistischen Diskurs als „Untermenschen“ betrachtet und von der Propaganda entsprechend dargestellt. In der Presse tauchten Polen außer im Zusammenhang mit Kriminalität nur auf, um ihre vermeintlich „primitive Lebensweise“ zu zeigen. Fotos von Erdhöhlen, in denen die Landbevölkerung angeblich lebte, waren Teil dieser Kampagnen.<sup>45</sup> Ergänzt wurden diese Bilder von antipolnischen Klischees vom „polnischen Chaos“ und dem „unvorstellbaren Dreck“, in dem die Polen angeblich hausten.<sup>46</sup> Schon vor dem Krieg hatte in weiten Teilen der Ostgebiete Armut geherrscht; durch die massenhaften Enteignungen vergrößerte sie sich immer mehr, so dass schon aufgrund der Wohlstandsunterschiede zu den deutschen Besatzern und der sich als Elite fühlenden Justizjuristen der soziale Abstand zu den Polen so erheblich war, dass sie im Bewusstsein der Besatzer tatsächlich als die „Untermenschen“ erschienen, als die sie die Propaganda zeichnete.<sup>47</sup> Dies hatte auch Rückwirkungen auf die konkrete Behandlung der Polen.<sup>48</sup>

## Regionale Herkunft und Antipolonismus

Prägend waren aber nicht nur Altersstruktur und soziale Herkunft. Die Erfahrungswelten unterschieden sich auch nach dem Ort, an dem die Justizjuristen aufwuchsen, studierten oder vor dem Osteinsatz Richter oder Staatsanwalt waren.

<sup>44</sup> Röhl: Rechtssoziologie, S. 384–390.

<sup>45</sup> Arani: Fotografische Selbst- und Fremdbilder.

<sup>46</sup> Tomala: Polnische Wirtschaft.

<sup>47</sup> Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, S. 197.

<sup>48</sup> Foedrowitz: Auf der Suche nach einer besatzungspolitischen Konzeption, S. 348.

Die Richter und Staatsanwälte, die im September 1939 als erste an den Sondergerichten im besetzten Polen tätig waren, kamen fast durchweg von Gerichten und Staatsanwaltschaften der Grenzbezirke Breslau und Marienwerder. Auch die Justiz der ehemaligen Freien Stadt Danzig ordnete zahlreiche Beamte ins besetzte Polen ab.<sup>49</sup> Justizjuristen aus den ostdeutschen Oberlandesgerichtsbezirken bildeten auch später einen großen Teil des Personals. Etwa die Hälfte aller 175 in Posen eingesetzten Justizjuristen stammte aus Schlesien, der Provinz Grenzmark Posen, West- oder Ostpreußen oder war vor dem Zweiten Weltkrieg längere Zeit im deutschen Osten tätig gewesen. Unter den übrigen dominierten die Preußen, wobei die größte Gruppe in Brandenburg geboren war, in Berlin studiert hatte oder vor dem „Osteinsatz“ im Kammergerichtsbezirk tätig gewesen war. Nur wenige stammten aus Süddeutschland. Wer aus den deutschen Ostprovinzen kam, die 1918 dem neuen polnischen Staat zugeschlagen wurden, erlebte das Ende des Ersten Weltkriegs als existenzielle Bedrohung. Der Krieg setzte sich in Großpolen, in Westpreußen und Oberschlesien als Krieg zwischen deutschen und polnischen Freikorps bis in die beginnenden 20er Jahre hinein fort. Viele Deutsche verkauften in Panik ihr Hab und Gut und wanderten ins Reich ab.<sup>50</sup> Juristen, die im Justizdienst Karriere machen wollten, mussten ihre Heimat verlassen, da Polen kaum Deutsche in den Staatsdienst übernahm. Eine Alternative bot allerdings die Freie Stadt Danzig, in der in der Zwischenkriegszeit viele Richter und Staatsanwälte aus dem nun polnischen Westpreußen tätig waren. Dort erlebten sie die Auseinandersetzungen um die „Danziger Frage“ aus nächster Nähe mit.

Dem Einsatz von Richtern und Staatsanwälten, die aus dem Osten stammten und im „Volkstumskampf aufgewachsen“ waren, kam in den Vorstellungen der Justizführung zur Erreichung einer harten Rechtsprechung über polnische Angeklagte und einer allgemeinen, auch das Zivilrecht umfassende Diskriminierung der polnischen Bevölkerung besondere Bedeutung zu.<sup>51</sup> Eine gezielte Rekrutierung aus den Ostbezirken alleine wegen dieser „Erfahrung im Volkstumskampf“ lässt sich aber nicht nachweisen. Vielmehr entsprach es einer bereits länger geübten Praxis, die Justiz in neu zum Reich gekommenen Territorien vor allem aus den benachbarten Grenzbezirken aufzubauen.<sup>52</sup> Von den neun Leitungsbeamten erfüllten Wohler, Bode, Graßmann, Drendel und Froböß das Kriterium der „Erfahrung im Volkstumskampf“. Sie waren vor dem Krieg lange in Danzig oder Breslau beschäftigt oder im Osten geboren worden. Steinberg hatte sich seine „Erfahrungen“ in der Annexionsjustiz erworben: Seit dem 1. Juni 1940 war er fast vier Jahre Ober-

<sup>49</sup> Allgemeine Anordnung Nr.1 des Präsidenten des Danziger Obergerichts, o.D. [nach 30.9.1939], in: APG 89/115, S.99–107; Bericht des Präsidenten des Obergerichts in Danzig an den Reichsminister der Justiz, 23. September 1939, in: BArch R 3001/20848, Bl. 18–21, Bl. 18.

<sup>50</sup> Niendorf: Minderheiten an der Grenze, S.200–201.

<sup>51</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. Januar 1941, in: IfZ MA 430/2. Ähnlich auch Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 84–88, hier: Bl. 87.

<sup>52</sup> Die Justiz im Memelland war 1938 mit Personal aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg aufgebaut worden.

staatsanwalt in Litzmannstadt gewesen, ehe er zum Generalstaatsanwalt befördert wurde. In der Ansprache zu dessen Amtseinführung in Posen hob Gauleiter Greiser 1944 die Leistungen Steinbergs in Litzmannstadt ausdrücklich hervor.<sup>53</sup> Lediglich die Biographien der Leitungsbeamten in Kattowitz, Johannes Block, Paul Steimer und Harry Haffner, wiesen keine Verbindung zum Osten auf. Haffner hatte sich für den Posten des Generalstaatsanwalts durch seine Arbeit als Oberstaatsanwalt in Hamm empfohlen.<sup>54</sup> Ausschlaggebend für die Ernennung Steinbers war vor allem seine Erfahrung bei der Organisation der Gefangenenarbeit, der im Kattowitzer Industrieviertel besondere Bedeutung zukam. In den 30er Jahren war er bereits als Generalstaatsanwalt für die Emslandlager vorgesehen gewesen.<sup>55</sup>

Eine antipolnische Einstellung war jedoch nicht auf die aus dem Osten stammenden Justizjuristen beschränkt: Den Erinnerungen Woldemar Hartmanns zufolge, eines Landgerichtsrats in Ostrowo, waren an seinem Gericht zwei aus Holstein und Westfalen kommende Richter „glühende Polenhaser“.<sup>56</sup>

Antipolonismus und Antisemitismus waren keine Erfindung der Nationalsozialisten. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts brachen sich antipolnische und antislawische Klischeebilder ungehindert Bahn in der deutschen Gesellschaft.<sup>57</sup> Antisemitische und antipolnische Vorurteile fanden seit dem 19. Jahrhundert zudem Eingang in die Kriminalpolitik.<sup>58</sup> Der Nationalsozialismus griff diese Stereotype auf. Zu den gängigen Topoi, derer sich auch die nationalsozialistische Propaganda bediente, zählte die angebliche Unfähigkeit der Polen, einen Staat zu organisieren und ihr angeblicher Hang zur Kriminalität. In den Berichten der Justizjuristen finden sich diese Klischeebilder ebenso wie in Publikationen von Richtern in juristischen Fachzeitschriften oder der Tagespresse.<sup>59</sup> Selbst in Urteilsbegründungen, den Plädoyers einiger Staatsanwälte und in Anklageschriften und Berichten wurden nationalistische Beschimpfungen wie „polnisches Mordgesindel“ oder „polnische Banditen“ verwendet.<sup>60</sup> Einige Richter des Sondergerichts in Bromberg taten sich dabei besonders hervor.<sup>61</sup> Auch antisemitische Topoi gebrauchten die Richter, um etwa jüdische Zeugen abzulehnen, oder Urteile über Personen zu

<sup>53</sup> Amtseinführung des Generalstaatsanwalts Steinberg in Posen, in: Deutsche Justiz 106 (1944).

<sup>54</sup> Ernennungsvorschlag Harry Haffner, 26. Juli 1943, in: BArch R 2/23980; zu Hamm siehe Niermann: Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz.

<sup>55</sup> Personalakte Dr. Paul Steimer, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77235-77236.

<sup>56</sup> Hartmann: Erinnerungen, S. 223.

<sup>57</sup> Hahn: Polnische Nation, S. 251.

<sup>58</sup> Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 345.

<sup>59</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 27. April 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 3-14, hier: Bl. 4.

<sup>60</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 476; Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. November 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 28-33.

<sup>61</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 713; Ein Beweis für eine tatsächliche antipolnische Haltung des einzelnen Richters sind solche Äußerungen indes nicht, denn sie könnten ebenso gut dem Drang entsprungen sein, den Vorgesetzten zu gefallen oder der Propagandaversion von den polnischen „Untermenschen“ Genüge zu tun. So auch allgemein zu NS-Terminologie in Urteilen Schröder: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geliebt!“, S. 22-24.

begründen, die Juden geholfen hatten.<sup>62</sup> Bereits vor 1933 verbanden sich der Antipolonismus, besonders aber der Antisemitismus mit einem eugenischen Rassismus, der in der Verschmelzung des „arischen Blutes“ mit „fremdrassigem“ eine Gefahr für das Deutschtum sah.<sup>63</sup> Allerdings war dieser Rassismus keine Voraussetzung für eine polen- oder judenfeindliche Haltung. Nicht jeder antisemitisch oder antipolnisch denkende Justizjurist war notwendigerweise gleichzeitig ein überzeugter Rassist.

Eine große Gruppe unter den Justizjuristen im Warthegau und in Danzig-Westpreußen stellten die Umsiedler. In Posen dominierten die Balten, die im Frühjahr 1940 fast ein Drittel der „Rechtswahrer“ im Warthegau ausmachten, während in den Landgerichtsbezirken Kalisch und Litzmannstadt vorwiegend Wollhynien- und Galiziendeutsche zum Einsatz kamen.<sup>64</sup> Viele der Umsiedler beherrschten die deutsche Sprache nur mangelhaft und konnten oftmals besser Litauisch, Lettisch, Estnisch, Russisch oder Polnisch als Deutsch.<sup>65</sup> Manche hatten in ihren Herkunftsländern im Justizdienst gestanden, aber wahrscheinlich waren die meisten als Rechtsanwälte tätig gewesen. Das deutsche Recht war ihnen zumeist fremd, weil sie in der Regel nicht in Deutschland studiert hatten. Vor ihrem Einsatz an den deutschen Gerichten mussten sie erst umgeschult werden. Weil die meisten Umsiedler schon älter waren – der älteste im Landgerichtsbezirk Posen eingesetzte war bereits 76<sup>66</sup> – hatten viele Schwierigkeiten, sich in das für sie fremde deutsche Recht einzuarbeiten und waren deshalb für ihre reichsdeutschen Kollegen häufig eine Belastung.<sup>67</sup> Für die Tätigkeit der Justiz erwiesen sich viele Umsiedler deshalb als eher hinderlich, weil ihre Betreuung für die reichsdeutschen Juristen Zusatzarbeit bedeutete. Trotzdem war es politisch gewollt, sie in den Justizdienst zu übernehmen. Seit Dezember 1939 konnten sie die Befähigung zum Richteramt erwerben.<sup>68</sup> Aber nicht bei allen befürwortete Landgerichtspräsident Braun und Oberlandesgerichtspräsident Froböß eine Anstellung. Auch war es für manche Umsiedler nicht einfach, sich mit über 50 Jahren wieder in der Position eines Gerichtsassessors zu finden. Vor allem das Auftreten der Baltendeutschen empfanden manche ihrer Vorgesetzten als anmaßend und arrogant.<sup>69</sup> Einige versuchten, über Beziehungen ihre Übernahme in den Justizdienst zu erreichen.<sup>70</sup> Trotzdem machte Froböß den

<sup>62</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“; S. 67–68; Dörner: Justiz und Judenmord 2000, S. 260.

<sup>63</sup> Herbst: Das nationalsozialistische Deutschland, S. 38–55.

<sup>64</sup> Oberfinanzpräsident und Justizverwaltung, [Frühjahr 1940], in: BArch Film 72715; Schreiben Brauns, 26. August 1940, in: APP 1135/4.

<sup>65</sup> Schreiben Brauns, 26. August 1940, in: APP 1135/4.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Personalakte Georg Adelheim, in: BArch R 3001 (alt R 22) 50065; Personalakte Alfred Heerwagen, in: BArch R 3001 (alt R 22) 59407.

<sup>68</sup> Godlewski: Sądownictwo III Rzeszy, S. 529.

<sup>69</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. April 1941, Bl. 69.

<sup>70</sup> Personalakte Dr. Leo von Witte, in: BArch R 3001 (alt R 22) 80724; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. April 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 68–74, hier: Bl. 69; Schreiben Brauns, 26. August 1940, in: APP 1135/4.

dienstlichen Beurteilungen zufolge auch gute Erfahrungen mit den Umsiedlern, die er wegen ihrer Lebenserfahrung und ihres Fleißes schätzte.<sup>71</sup> Anders als die Baltendeutschen galten die Wolhynien- und Galiziendeutschen dagegen als bescheiden und anspruchslos. Sie ließen aber zum Unwillen der Justizführung häufig den gewünschten Abstand zur polnischen Bevölkerung vermissen.<sup>72</sup> Für die Umsiedler hatte der Erste Weltkrieg einen tiefen Einschnitt dargestellt. Die Deutsch-Balten verloren alle ihre Privilegien, die Wolhyniendeutschen wurden verfolgt, viele von ihnen ins Innere des Zarenreiches deportiert. Das österreichische Galizien, Wolhynien und das Baltikum waren 1914/15 Kriegsschauplatz und danach bis 1918 deutsch besetzt. Mit der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg wurden die Deutschen zu Minderheiten in den neuen baltischen Nationalstaaten und in Polen. Zahlreiche Diskriminierungen und die außenpolitische Erfolge Hitlers in den 1930er Jahren machten sie empfänglich für völkisches Gedankengut und den Nationalsozialismus.<sup>73</sup>

Anders als im Sudetengau und bei manchen der Annexionen von 1940 konnte die deutsche Justiz bei der Besetzung Polens kaum auf „volksdeutsche“ Juristen zurückgreifen.<sup>74</sup> Polnische Justizjuristen wurden entlassen oder bestenfalls als einfache Angestellte mit Aufgaben betraut, die nicht unmittelbar die Rechtsprechung betrafen.<sup>75</sup> Nur zu Beginn der Besetzung durften sie nach politischer Überprüfung im Militärbezirk Posen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Geschäfte übernehmen, die ein deutscher Jurist gegenzeichnen musste.<sup>76</sup> Neben einfacheren Arbeiten in den Gerichten wurden Polen vor allem herangezogen, um polnische Akten zu übersetzen. Auch im Strafvollzugsdienst waren zahlreiche Polen als Wärter beschäftigt.<sup>77</sup> Die Justizführung war in der Folgezeit darum bemüht, die polnischen Mitarbeiter zu entlassen. Wohler machte es 1942 zur Bedingung für eine Weiterbeschäftigung, dass sie sich in die DVL aufnehmen ließen.<sup>78</sup> Die polnischen Mitarbeiter vollzählig durch Deutsche zu ersetzen war aber nicht möglich, so dass auch 1945 noch Polen beschäftigt waren.<sup>79</sup>

<sup>71</sup> Personalakte Dr. Georg Strobel, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77747; Personalakte Johannes Breyer, in: BArch R 3001 (alt R 22) 52740.

<sup>72</sup> Schreiben Brauns, 26. August 1940, in: APP 1135/4.

<sup>73</sup> Zu den deutschen Minderheiten in der Zwischenkriegszeit Störtkuhl (Hg.): Aufbruch und Krise; Garleff: Deutschbalten, S. 454, 482-514, 527-533; Brandes: Verfolgungen, S. 131; Röska-Rydel: Galizien, S. 153-184.

<sup>74</sup> Bericht des Justizkommissars an den Chef der Zivilverwaltung in Posen, 6. Oktober 1939, in: BArch Film 72706; Vernehmung des Bundesministers a.D. Hans Krüger, 12. Oktober 1964, in: BArch B 162/27254, Bl. 93-113, hier: Bl. 100; Waszczyński: Działalność hitlerowskiego Sądu specjalnego w Łodzi, S. 546.

<sup>75</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. März 1942, in: IfZ MA 430/2.

<sup>76</sup> Bericht des Justizkommissars an den Chef der Zivilverwaltung in Posen, 6. Oktober 1939, in: BA Film 72706.

<sup>77</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 17.

<sup>78</sup> Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig an den Landgerichtspräsidenten in Bromberg, in: AP Bydg. 1561/2; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. März 1942, in: IfZ MA 430/2.

<sup>79</sup> Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bendsburg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15-17, hier: Bl. 16.

## 2. Nazifizierung und Qualifikation der Justizjuristen

Die Erwartungen der Justiz- und Parteiführung an das politische Engagement und die juristische Qualifikation der Justizjuristen waren sehr hoch. Nur die Besten sollten gut genug für den Dienst in den eingegliederten Ostgebieten sein. Sie sollten ausnahmslos besonders leistungsfähig und gesund sein; nur „charakterlich und weltanschaulich gefestigte Beamte“ sollten im Osten zum Einsatz kommen,<sup>80</sup> denn hier sei der politisch denkende Richter vorausgesetzt, der seine Urteile nach politischen Kriterien fälle, da er neben dem deutschen Recht auch das Ziel der „Eindeutschung“ berücksichtigen müsse.<sup>81</sup> Die Justizführung erwartete deshalb von der Justizbeamtenschaft der eingegliederten Ostgebiete weit stärker als von den Richtern und Staatsanwälten in anderen Teilen des „Großdeutschen Reiches“ ein Engagement für den Nationalsozialismus, die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen der Partei und die Übernahme von Ehrenämtern in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden.<sup>82</sup> Eine einfache Parteimitgliedschaft sollte nicht genügen. Hellmut Froböß machte es allen im Warthegau eingesetzten Richtern zur Pflicht, „sich beratend und helfend zu aktiver Mitarbeit den Parteistellen zur Verfügung zu stellen“.<sup>83</sup> Doch wie sah das Engagement für den Nationalsozialismus in der Realität aus?

Insgesamt lässt sich für 103 Posener Justizjuristen eine Mitgliedschaft in der NSDAP belegen.<sup>84</sup> Lediglich sechs waren nachweislich nicht Mitglied der Partei, von denen zwei am Oberlandesgericht eingesetzt waren. Bei einem weiteren, der seit dem 1. Juni 1942 als Regierungsrat in der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht tätig war, lässt sich die Mitgliedschaft nur bis 1937 dokumentieren.<sup>85</sup> Zwei andere hatten einen Aufnahmeantrag gestellt,<sup>86</sup> drei waren Anwärter. Drei der Nichtparteiengenossen waren Umsiedler, die sich häufig in rechtsextremen Organisationen in ihren Heimatländern engagiert hatten und die nun offenbar keine Veranlassung mehr sahen, ihre nationalsozialistische Gesinnung durch einen Parteibeitritt erneut unter Beweis zu stellen. Sie waren auch meist schon älter, einige hatten das Pensionsalter bereits erreicht, was einen NSDAP-Beitritt aus Karriere-

<sup>80</sup> Tag der Freiheit, 25. Oktober 1941, in: BArch R 3001/22906, Bl. 12–17, hier: Bl. 15. Ähnlich auch SD-Bericht, 30. Januar 1941, in: Boberach (Hg.): Meldungen, Bd. 6, S. 1960.

<sup>81</sup> Urteil des Bezirksgerichts Schwerin, 14. April 1961, in: Rüter (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 3, S. 351–374, hier: S. 353–354.

<sup>82</sup> Zweiter Teil der Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete, 8. November 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 586–593, hier: Bl. 593; Froböß: Zwei Jahre Justiz im Warthegau, S. 2465–2466.

<sup>83</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 10. Juli 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 16–35, hier: Bl. 34.

<sup>84</sup> Zu 117 Personen lagen Unterlagen über Mitgliedschaften in der Partei und NS-Organisationen vor.

<sup>85</sup> Personalakte Erich Junghans, in: BArch ZJ 265 A 06.

<sup>86</sup> Personalakte Friedrich Ganz, in: BArch R 3001 (alt R 22) 56851; BArch (ehem. BDC) PK, Gerkinsmeyer, Wilhelm, geb. 20. 7. 1898.

gründen überflüssig machte.<sup>87</sup> Die seit Kriegsbeginn erneut bestehende Aufnahmesperre erlaubte zudem nur in Ausnahmefällen einen Parteibeitritt, der sich aber immerhin für 18 Posener Justizjuristen nachweisen lässt. Ab 1943 wurden nur noch HJ-Mitglieder in die NSDAP aufgenommen.<sup>88</sup> Entgegen den Erwartungen der Justizführung und offizieller Beteuerungen waren nur relativ wenige Justizjuristen als Rechtsberater für die Partei und ihre Gliederungen tätig,<sup>89</sup> doch engagierten sich viele in der Partei oder NS-Organisationen.<sup>90</sup> Fast ein Drittel der Justizjuristen, die in Posen Dienst taten, übten ein Ehrenamt in der NSDAP oder einem der angeschlossenen Verbände aus. Allerdings erreichten sie in der Regel kaum höhere Ämter. 16 waren vor oder während ihrer Zeit in Posen in der Parteigerichtsbarkeit aktiv, Drendel als Vorsitzender des Gaugerichts Wartheland.<sup>91</sup> Selbst im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB), in dem 103 der Posener Mitglieder waren,<sup>92</sup> waren die Justizjuristen nicht tonangebend. Lediglich in Danzig-Westpreußen war mit Oberlandesgerichtspräsident Wohler ein Richter Gauführer.<sup>93</sup>

Die Veranstaltungen des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes waren jedoch meist gut besucht. Zur ersten Arbeitstagung des Gauers Wartheland, die am 22. und 23. Juli 1940 in Posen stattfand, erschienen die Posener Mitglieder nahezu vollzählig, und auch aus anderen Kreisen waren trotz der zum Teil beträchtlichen Entfernungen zahlreiche Mitglieder erschienen.<sup>94</sup> Die Veranstaltungen des NSRB sollten vornehmlich der ideologischen Indoktrination der Teilnehmer dienen. In Vorträgen wurden neben juristischen Materien auch Fragen der „Volkstumspolitik“ behandelt. Zu diesem Zweck wurden auch immer wieder hochrangige Mitglieder aus der Gauverwaltung oder anderen NS-Organisationen eingeladen.<sup>95</sup> Die Berich-

<sup>87</sup> Der 1877 geborene Amtsgerichtsrat Walter von Stackelberg war zwischen 1937 und 1939 Mitglied der nationalsozialistischen Estländischen Volksdeutschen Vereinigung. Alfred Heerwagen, der 1888 geboren und in Posen am Sondergericht tätig war, war Mitglied der „Deutschen Volksgemeinschaft Lettland“. Georg Adelheim war Mitglied der verbotenen Baltischen Bruderschaft. Er wurde deshalb von einem lettischen Gericht zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. (Personalakte Walter von Stackelberg, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77000; Personalakte Alfred Heerwagen, in: BArch R 3001 (alt R 22) 59407; Personalakte Georg Adelheim, in: BArch R 3001 (alt R 22) 50065; Verfolgung von NS-Verbrechen).

<sup>88</sup> Wetzel: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre, S. 83.

<sup>89</sup> Aufzeichnung über die Besprechung im RJM, [vor dem 13. April 1943], in: IPN GK 75/1, Bl. 88.

<sup>90</sup> Diesen Befund bestätigt für Bromberg Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 715.

<sup>91</sup> Vorschläge zur Ernennung des SenPräs. Ernst Emmert zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Nürnberg und des GStA Karl Drendel zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 4.-29. Mai 1943, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1945. Online Datenbank, München, <http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=APK-015600>, zuletzt besucht am 20. 08. 2013.

<sup>92</sup> Für einen weiteren war nur eine Mitgliedschaft im BNDSJ, der Vorgängerorganisation des NSRB, zu ermitteln (Personalakte Willi Foge, in: LA Berlin C Rep. 375-01-13 Nr. 2116/A1).

<sup>93</sup> Handbuch der Justizverwaltung, S. 305.

<sup>94</sup> Einladung des NSRB, 5. Juni 1940, in: BArch Film 72715; Erste Arbeitstagung des Gauers Wartheland, in: Deutsches Recht 10 (1940), S. 1271-1272.

<sup>95</sup> Bekanntgabe des NS-Rechtswahrerbundes, Kreisgruppe Posen, 4. November 1941, in: APP 1135/7.

te über gut besuchte Veranstaltungen der Partei und ihrer Verbände sind aber kein Beleg für ein hohes Maß an weltanschaulicher Übereinstimmung. Vielmehr dürfte schon alleine der Mangel an sonstigen Freizeitangeboten in den Ostgebieten vor allem in den ersten Jahren der Besatzung für regen Zulauf gesorgt haben.

45 Richter und Staatsanwälte waren Mitglied der SA, wobei einige nach dem Aufnahmestopp 1933 statt in die Partei in die SA eingetreten und nach ihrem NSDAP-Beitritt Mitglied geblieben waren. Für manche wie den Posener Oberlandesgerichtsrat Adolf Tautphaeus stellte die SA-Mitgliedschaft vor allem eine bequeme Möglichkeit dar, nach außen seine weltanschauliche Übereinstimmung zu demonstrieren, ohne sich zeitintensiv engagieren zu müssen. Tautphaeus ließ sich häufig entschuldigen, um nicht an den obligatorischen Wehrübungen seines SA-Sturms teilnehmen zu müssen.<sup>96</sup> Auch war eine Mitgliedschaft in der SA vergleichsweise einfach zu erhalten. Es gab keine Aufnahmesperrn und eine „Rasseprüfung“ wie in der SS fand nicht statt. Unter den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte findet sich kein Mitglied der SA.

Neun Justizjuristen waren in der SS, in der – wie im Altreich – nur wenige höhere Ränge erreichten. Dies traf in erster Linie auf die Leitungsbeamten zu, von denen Drendel, Steinberg und Wohler Offiziersränge in der SS bekleideten, womit drei von sieben SS-Führern unter den Leitungsbeamten der Reichsjustizverwaltung<sup>97</sup> in den eingegliederten Ostgebieten amtierten. Hellmut Froböß war das einzige fördernde Mitglied der SS unter den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete.

Manche Richter hatten auch in ihrer Tätigkeit ihre Loyalität zum NS-Regime in besonderer Weise unter Beweis gestellt. Johannes Block hatte in den Augen Thieracks bereits vor 1933 in Strafprozessen „ein erkennbares Verständnis für die nationalsozialistische Bewegung gezeigt“.<sup>98</sup> 1933 war er Vorsitzender des Sondergerichts Altona im ersten Prozess um den „Altonaer Blutsonntag“ und war damit für die Todesurteile gegen vier Kommunisten wegen der angeblichen Ermordung zweier SA-Männer maßgeblich verantwortlich – und damit für die ersten politischen Todesurteile überhaupt im „Dritten Reich“.<sup>99</sup> Wahrscheinlich war es vor allem dieses Verfahren, das seine Karriere stark beförderte. Am Tag nach der Urteilsverkündung wurde Block zum Amtsgerichtspräsident Berlin-Mitte, des größten Amtsgerichts im Reich, befördert. Nach seiner Abberufung aus Kattowitz setz-

<sup>96</sup> BArch (ehem. BDC) PK, Tautphaeus, Adolf, geb. 2. 7. 1900.

<sup>97</sup> Köckritz: Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 506. Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 81, nennt drei Oberlandesgerichtspräsidenten und einen Generalstaatsanwalt, bei dem es sich wahrscheinlich um Karl Drendel handelt, der auch in der Untersuchungsgruppe von Köckritz' enthalten ist.

<sup>98</sup> Vorschläge zur Ernennung des OLGPräs. Johannes Block zum Kammergerichtspräsidenten in Berlin, des OLGK Konrad (Kurt) Ossberger zum Landgerichtspräsidenten in Leoben, des SenPräs. Richard Huber zum Landgerichtspräsidenten in Straßburg und des SenPräs. Erich Lawall zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933–1945. Online Datenbank, München. <http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=APK-015392>, zuletzt besucht am 20. 08. 2013.

<sup>99</sup> Schirmann: Verfahren des Sondergerichts Altona/Kiel, S. 139.

te er seine Karriere als Kammergerichtspräsident in Berlin fort.<sup>100</sup> Auch andere Juristen hatten sich vor 1933 für angeklagte SA-Leute eingesetzt, sie vor Gericht verteidigt oder milde Urteile über Nationalsozialisten verhängt.<sup>101</sup>

Doch entsprach dieses Engagement für den Nationalsozialismus den Erwartungen des Justizministeriums? Zeugnisse hierzu fehlen; gewisse Anhaltspunkte kann aber ein Vergleich mit dem Personal von Gerichten im Altreich bieten. Forschungen liegen unter anderem für die Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg und der Strafsenate der Oberlandesgerichte Kassel und Darmstadt vor.<sup>102</sup> Allerdings ist aufgrund unvollständiger Daten, vor allem aber aufgrund von Verzerrungen, die sich aus den unterschiedlichen Untersuchungszeiträumen ergeben, gewisse Vorsicht geboten. Die beiden Studien zu Hessen und Hamburg behandeln die gesamte NS-Zeit, ohne dabei zwischen Kriegs- und Vorkriegszeit zu differenzieren. 1937 stieg die Quote der NSDAP-Mitgliedschaft jedoch durch die Aufhebung des Aufnahmestopps für Beamte an. Auch rückten zahlreiche jüngere Juristen nach, unter denen mehr Parteimitglieder waren. Trotzdem lässt sich erkennen, dass insgesamt die ideologische Durchdringung des Justizapparates in Posen wohl etwas über dem Reichsdurchschnitt lag. Dies wird vor allem mit einem Blick auf die NSDAP-Mitgliedschaft und die ehrenamtlichen Tätigkeiten recht deutlich: Während in Kassel und Darmstadt 79 Prozent der Justizjuristen der Oberlandesgerichte Parteimitglieder waren, lag der Posener Anteil bei knapp 90 Prozent. Damit bewegt sich Posen im Bereich von Hamburg (88 Prozent), wo Curt Rothenberger als Justizsenator eine stramm nationalsozialistische Personalpolitik verfolgte.<sup>103</sup> Zudem waren in Posen anteilig mehr Richter und Staatsanwälte Mitglieder der SA oder der SS als in Hamburg oder bekleideten ein Ehrenamt.<sup>104</sup>

Einen Indikator für das hohe Maß an weltanschaulicher Konformität der Posener Justizjuristen bietet die Religionszugehörigkeit.<sup>105</sup> Insbesondere die Angabe „gottgläubig“ lässt auf eine stärkere Übereinstimmung mit der NS-Ideologie schließen. Als gottgläubig bezeichneten sich selbst und die Verwaltung diejenigen, die aus den Kirchen ausgetreten waren. In Posen waren das mit 21 Personen fast ein Viertel der Justizjuristen, bei denen die Religionszugehörigkeit feststellbar war, womit der Posener Wert den hessischen und Hamburger um das 10fache überstieg.<sup>106</sup> Sicher war das auch das Ergebnis von Greisers antikirchlicher Politik.<sup>107</sup>

<sup>100</sup> Ebd., S. 149; Personalakte Dr. Johannes Block, in: BArch R 3001 (alt R 22) 51926.

<sup>101</sup> Der Posener Landgerichtspräsident Georg Braun trat unter anderem als Verteidiger im Potempa-Prozess auf (Wernicke: Jugendjahre im Schatten des NS-Regimes, S. 144).

<sup>102</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 195–307; Stein-Stegemann: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“; Lojowsky: Richter und Staatsanwälte.

<sup>103</sup> Bästlein: Vom hanseatischen Richtertum, S. 107.

<sup>104</sup> Lojowsky: Richter und Staatsanwälte, S. 1080; Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 228, 240; Stein-Stegemann: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“, S. 178.

<sup>105</sup> Zu 94 Personen waren Angaben vorhanden.

<sup>106</sup> Lojowsky: Richter und Staatsanwälte, S. 1070; Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 255.

<sup>107</sup> Hierzu Epstein: Model Nazi, S. 222–230 und Stasiewski: Kirchenpolitik.

Eine Opposition zum Nationalsozialismus oder gar aktiven Widerstand gegen die NS-Herrschaft oder die Besatzungspolitik im Warthegau lässt sich, zumindest aus den Personalakten der Posener, in keinem einzigen Fall nachweisen. Für die gesamten eingegliederten Ostgebiete sind nur wenige Fälle oppositioneller Justizjuristen bekannt. Alfred Hülff, der in der Besatzungszeit Amtsrichter in Konitz war, wurde seiner eigenen Aussage aus der Nachkriegszeit zufolge im Sommer 1935 für wenige Tage in Schutzhaft genommen, weil er in Danzig eine unabhängige Beamtenorganisation mitgegründet habe.<sup>108</sup> Am Landgericht in Gleiwitz, dessen Bezirk großteils zum Altreich gehörte, aber auch eingegliederte Gebiete umfasste, trat ein Richter bei der Gestapo für verhaftete polnische Priester ein.<sup>109</sup> Andere Justizjuristen wie der Konitzer Landgerichtspräsident Berthold Wersche sagten nach dem Krieg aus, in Widerstandsorganisationen tätig gewesen zu sein. Doch war dies wahrscheinlich eine Schutzbehauptung im Hinblick auf eine mögliche Strafverfolgung. Wersche versuchte auf diese Weise wohl auch, einer entlastenden Aussage für seinen ehemaligen Konitzer Richterkollegen Adolf Freuer mehr Gewicht verleihen.<sup>110</sup> Kriminelle oder politische Verfehlungen von Justizbeamten scheinen – gemessen an der weit verbreiteten Kriminalität unter den übrigen Reichsdeutschen und der grassierenden Korruption in der Besatzungsverwaltung – relativ selten gewesen zu sein.<sup>111</sup>

Das hohe Maß an weltanschaulicher Konformität muss zu den Ursachen der harten Rechtsprechung in den eingegliederten Ostgebieten gezählt werden. Denn zur „nationalsozialistischen Gesinnung“ zählte untrennbar die Verinnerlichung des „Rassedankens“, wie er im Sonderrecht der Ostgebiete in der Diskriminierung polnischer und jüdischer Angeklagter und Zivilprozessparteien zum Ausdruck kam. Gestützt wird diese These durch einen erneuten Vergleich mit der NS-Hochburg Hamburg, wo sich ebenfalls eine ausgesprochen harte Rechtsprechung entwickelte.<sup>112</sup>

Vor allem zu Beginn der Besatzung versuchten Partei- und allgemeine Verwaltungsstellen Einfluss auf die Personalpolitik der Justiz zu nehmen.<sup>113</sup> Die Parteiführung erhob immer wieder die Forderung nach dem Einsatz „alter Kämpfer“, die jedoch wie schon in den 30er Jahren im Altreich mangels geeigneter Kandidaten nicht hatten erfüllt werden können.<sup>114</sup> Von den Leitungsbeamten erfüllte

<sup>108</sup> Vernehmung des Oberstaatsanwalts i.R. Dr. Alfred Hülff, 8. März 1965, in: BArch B 162/27254, Bl. 183–185; Schorn: Richter im Dritten Reich, S. 289–291.

<sup>109</sup> Wernicke: Jugendjahre im Schatten des NS-Regimes, S. 146.

<sup>110</sup> Bestätigung Berthold Wersches für Adolf Freuer, 11. April 1947, in: BArch B 162/27254, Bl. 89–90. Aus dem Dokument, das in der Akte lediglich als beglaubigte Abschrift vorhanden war, geht der Entstehungszusammenhang nicht hervor.

<sup>111</sup> Akte des Sondergerichts in Kattowitz, 1940, in: BArch Film 61527; Personalakte Erich Sternsdorff, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77450.

<sup>112</sup> Zur Hamburger Rechtspraxis Bozyakali: Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht.

<sup>113</sup> Zeugenaussage des Oberamtsrichters a.D. Adolf Freuer, 24. September 1964, in: BArch B 162/27254, Bl. 79–86, hier: Bl. 81.

<sup>114</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 714.

keiner dieses Kriterium und unter den Posener Justizjuristen lässt sich nur der Amtsgerichtsrat Fritz Kimme als ein solcher „alter Kämpfer“ ausfindig machen. Kimme war bereits seit Herbst 1923 in der NSDAP-Ortsgruppe Marburg engagiert gewesen und blieb auch nach dem Verbot der Partei 1925 zunächst noch Mitglied. Zwischen 1923 und 1924 war Kimme außerdem Mitglied der SA. Sein frühes Engagement für die „Bewegung“ sollte sich für ihn auch beruflich auszahlen: 1933 wurde er als Amtsgerichtsrat übernommen, nachdem er zuvor sechs Jahre Gerichtsassessor gewesen war. Weitere, schnelle Beförderungen blieben jedoch aus, obwohl er sich laut der Beurteilung seines Vorgesetzten, des Oberlandesgerichtspräsidenten in Marienwerder, als Aufsichtsrichter eines kleinen Amtsgerichts bewährt hatte. Erst 1941 wurde er zum Amtsgerichtsdirektor ernannt und gleichzeitig ans Amtsgericht Leipe im äußersten Südosten des Oberlandesgerichtsbezirks Danzig versetzt, nachdem er seit September 1939 am Sondergericht Bromberg tätig gewesen war.<sup>115</sup> Ein nur langsamer Aufstieg war in der Justiz jedoch anscheinend die Regel, wobei sich jedoch die Partei- und SA-Mitgliedschaft positiv auswirkte. Die Chancen von Nicht-„Parteigenossen“ befördert zu werden waren auch bei guten Noten gering.<sup>116</sup> In Posen war Kimme schließlich Richter am Sondergericht.<sup>117</sup>

Nur verhältnismäßig wenige Justizjuristen waren schon in der Weimarer Republik völkischen oder nationalistischen Gruppierungen beigetreten. Die Mitgliedschaft in solchen Parteien und Verbänden ebenso wie in der NSDAP hätte im von den Parteien der „Weimarer Koalition“ SPD, Zentrum und DDP regierten Preußen, aus dem die meisten der späteren Posener Justizjuristen stammten, ihre Karrieren behindert und außerdem dem Bild des „unpolitischen Richter“, wie es von den Justizjuristen der Weimarer Republik propagiert wurde, widersprochen. Von 1930 bis 1932 war die Mitgliedschaft in der NSDAP preußischen Beamten zudem verboten.<sup>118</sup> Auch in antirepublikanischen Freikorps waren nur vier der späteren Posener engagiert, unter ihnen auch Fritz Kimme, der zwischen Dezember 1918 und Mai 1919 erst im Baltikum und danach als Mitglied des „Grenzschutzes Ost“ gegen polnische Verbände kämpfte.<sup>119</sup> Insgesamt ließ sich nur für 17 aus der untersuchten Gruppe eine Mitgliedschaft in einer der Parteien der Weimarer Republik nachweisen, von denen die meisten für maximal zwei Jahre in der DNVP gewesen waren.

Formal war der Einfluss der Partei auf die Personalpolitik der Justiz sehr begrenzt. Politische Beurteilungen der NSDAP, die seit Oktober 1940 nur noch vom Stellvertreter des Führers (StdF), also der Parteizentrale, und nicht mehr von den Gauleitern abgegeben werden durften, waren nur bei Versetzungen,<sup>120</sup> nicht aber

<sup>115</sup> Personalakte Dr. Fritz Kimme, in: BArch R 3001 (alt R 22) 63171.

<sup>116</sup> Rottleuthner: *Karrieren und Kontinuitäten*, S. 224–348.

<sup>117</sup> Liste ehemaliger NS-Richter, in: BStU, MfS, HA IX/11, RHE 34/86 DDR Bd. 1a, Bl. 56.

<sup>118</sup> Angermund: *Deutsche Richterschaft*, S. 38; Köckritz: *Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten*, S. 502.

<sup>119</sup> Personalakte Dr. Fritz Kimme, in: BArch R 3001 (alt R 22) 63171.

<sup>120</sup> Angermund: *Deutsche Richterschaft*, S. 77, 79.

bei den im Osten zahlreichen Abordnungen von Beamten vorgeschrieben. Ihre politische Zuverlässigkeit sollte durch die Beurteilungen ihrer Fachvorgesetzten sichergestellt werden. Im Krieg sanken die Einflussmöglichkeiten der Partei weiter. Häufig war es bei Versetzungen nicht möglich, die politischen Beurteilungen innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Wochen einzuholen. War die Frist verstrichen, konnte der Kandidat auch ohne Zustimmung der Partei-Kanzlei, der Nachfolgeinstitution des StdF, ernannt werden.<sup>121</sup>

Bei der Ernennung der Leitungsbeamten bat der Reichsjustizminister um die Zustimmung der jeweiligen Gauleiter. Ein gutes Verhältnis zu den Parteiführern war wichtig, da diese die politische Linie in ihrem Gau vorgaben und die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte für die Umsetzung der politischen Ziele in den eingegliederten Ostgebieten in Recht und Justiz verantwortlich waren. Anders als bei einigen Besetzungen im Altreich vor 1939<sup>122</sup> sprachen sich die Gauleiter gegen keinen der vorgeschlagenen Kandidaten aus. Das Verhältnis zur Partei war allgemein meist gut,<sup>123</sup> wozu auch das Einvernehmen zwischen den Leitungsbeamten und den Gauleitern beitrug. Gelegentliche Konflikte zwischen Partei und Justiz ließen sich aufgrund dieser guten persönlichen Verhältnisse in der Regel leichter lösen.

Eine ernsthafte Auseinandersetzung ist nur zwischen Gauleiter Greiser und dem Posener Generalstaatsanwalt Drendel überliefert. Dieser fühlte sich von Greiser und der Parteiführung im Wartheland zurückgesetzt, weil Greiser ihm die Strafverfolgung politischer Leiter entzog und alleine der Parteigerichtsbarkeit übertrug. Nach der Ernennung Thieracks zum Reichsjustizminister ging Drendel in offene Opposition zum Gauleiter. Auch das Verhältnis Drendels zu Oberlandesgerichtspräsident Froböß litt. Der Konflikt eskalierte, als ein Gegner Greisers aus Danziger Tagen Kontakt zu Drendel aufnahm und diesen gerüchteweise veranlasste, für ihn ein Schreiben an die Parteileitung aufzusetzen, in dem unter anderem Greisers „arische Abstammung“ in Zweifel gezogen werden sollte.<sup>124</sup> Drendel bestritt, einen solchen Brief jemals verfasst zu haben. Das Schreiben blieb trotz einer intensiven Suche unauffindbar, weshalb sich die Sache für Drendel durch eine „ehrenwörtliche Erklärung“ aus der Welt schaffen ließ.<sup>125</sup> Nichtsdestotrotz betrieb Greiser die Abberufung Drendels aus Posen und schrieb es sich zu,

<sup>121</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Juli 1941, in: BArch R 3001/24466, Bl. 124.

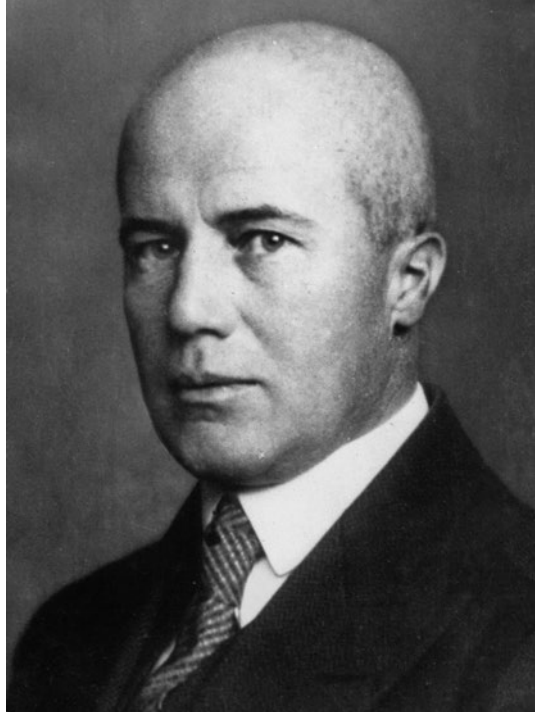
<sup>122</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 75-76.

<sup>123</sup> Z. B. Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 1. Juli 1940, in: IfZ MA 430/2.

<sup>124</sup> Bericht des Höheren SS- und Polizeiführers im Generalgouvernement an den persönlichen Stab des Reichsführers-SS, 7. Januar 1944, in: BArch (ehem. BDC) SS-Führungspersonalakte, Drendel, Karl, geb. 17. 03. 1890; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 5. April 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 94-98, hier: Bl. 95.

<sup>125</sup> Personalakte Karl Drendel, in: BArch (ehem. BDC) SSO/SS, Drendel Karl, geb. 17. 3. 1890; Schreiben des Reichsführers SS – Persönlicher Stab an das SS-Personalhauptamt, 29. Januar 1944, in: BArch NS 19/1179, Bl. 8; Epstein: Model Nazi, S. 285-287.

Abbildung 3: Hellmut Froböß;  
APP 4807/731



dass der Generalstaatsanwalt aus dem Warthegau versetzt und zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz befördert wurde.<sup>126</sup>

Die Versetzung Drendels war nicht das erste Mal, dass Greiser erfolgreich in die Personalpolitik der Justiz eingriff. 1940 hatte Reichsjustizminister Gürtner den bisherigen Danziger Polizeipräsidenten Hellmut Froböß auf besonderen Wunsch des Gauleiters zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen ernannt. Froböß und Greiser kannten sich aus Danzig, wo Greiser seit 1933 Senator für Inneres und damit unmittelbarer Vorgesetzter von Froböß gewesen war. Froböß war schon früh ein überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus. 1921 hatte er „wegen seiner nationalen Gesinnung“ den preußischen Staatsdienst verlassen müssen und war nach Danzig gegangen, wo er in der Polizei rasch Karriere machte und am 1. Juli 1921 zum Polizeipräsidenten aufstieg.<sup>127</sup> Bereits vor der Danziger „Machtergreifung“ im Mai 1933 hatte Froböß die NSDAP nach Kräften gefördert und die Polizei nach „nationalsozialistischen Gesichtspunkten“ umgebaut. Seinen Mitarbeitern ermöglichte er den Zugang zu verbotenem NS-Schriftgut und die verbotenen Fachschaften der Polizei – NS-Organisationen – ließ er heimlich

<sup>126</sup> Schreiben Gauleiter Greisers an Reichsführer-SS Heinrich Himmler, 18. September 1943, in: BArch (ehem. BDC) SS-Führungspersonalakten, Drendel, Karl, geb. 17. 03. 1890.

<sup>127</sup> Personalakte Hellmut Froböß, in: BArch R 3001/56519.

weiterarbeiten. Nachdem die NSDAP bei den Danziger Wahlen im Mai 1933 die absolute Mehrheit errungen hatte und sie alleine die Stadtregierung stellte, habe sich Froböß, so Greiser, als „kluger Jurist“ bewährt. Die Polizei ging unter seiner Führung ohne Rechtsgrundlage gegen die demokratischen und oppositionellen Parteien vor. Auch Gauleiter Forster hatte Froböß hierfür seine Anerkennung ausgesprochen. An der Ausarbeitung des nationalsozialistischen Polizeibeamtengesetzes war Froböß führend beteiligt. Himmler zeigte sich von diesem Gesetz so beeindruckt, dass er Froböß in den Ausschuss für Polizeirecht in der Akademie für Deutsches Recht berief. An der Vorbereitung des Krieges gegen Polen war Froböß durch die heimliche Aufstellung von Danziger Einheiten beteiligt.<sup>128</sup> Trotzdem hatte Froböß in Danzig seit 1938 einen schweren Stand. In der Auseinandersetzung zwischen den Rivalen Forster und Greiser hatte er sich auf Greisers Seite gestellt, dessen relativ gemäßigte Politik gegenüber der jüdischen Bevölkerung Danzigs er mittrug. Noch im September 1939 veranlasste er die Freilassung einer großen Anzahl jüdischer Gefangener aus dem Gewahrsam der Gestapo. In der eigenen Behörde wurde Froböß deshalb sukzessive entmachtet.<sup>129</sup>

Im späteren Warthegau baute er seit September 1939 als „Justizkommissar“ die deutschen Gerichte auf. Bereits im November 1939 forderte Greiser, der als Chef der Zivilverwaltung weiterhin Froböß' Vorgesetzter war und nun den Posten des Gauleiters im Wartheland bekleidete, dessen Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten.<sup>130</sup> In dieser Position trug Froböß die Germanisierungs- und Entpolonisierungspolitik Greisers mit und unterstützte dessen Bestrebungen nach einer Einhegung der polizeilichen Machtbefugnisse zugunsten der Kompetenzen des Gauleiters. Froböß trat entschieden für eine gerichtliche Bestrafung des verbotenen Sexualkontakts zwischen Polen und Deutschen ein.<sup>131</sup> Er unterstützte die Enteignung der polnischen Bevölkerung und übte Druck auf die ihm unterstellten Gerichte aus, diese Verfahren zu beschleunigen.<sup>132</sup> Daneben beteiligte er sich mit (den vom Reichsjustizministerium eingeforderten) Stellungnahmen an der diskriminierenden straf- und zivilrechtlichen Gesetzgebung. Im Oktober 1940 legte er einen eigenen Verordnungsentwurf zu der die Enteignungen erheblich verzögernden und zu diesem Zeitpunkt noch ungelösten Frage, wie mit den auf den Grundstücken lastenden Schulden umzugehen sei, vor.<sup>133</sup>

Froböß war außerdem Gaurechtsberater im Wartheland und wurde als solcher von Greiser in dessen Reden zum „Tag der Freiheit“ auch mehrfach erwähnt. Als Gaurechtsberater wirkte Froböß bei Gesetzesvorschlägen und bei der Durch-

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Schenk: Post von Danzig, S. 81; Levine: Local Authority and the SS State, S. 337–338. Zu Greiser allgemein und zu seiner Rivalität mit Forster: Epstein: Model Nazi.

<sup>130</sup> Personalakte Hellmut Froböß, in: BArch R 3001/56519.

<sup>131</sup> Bericht an Ministerialdirektor Schäfer, 4. November 1941, in: BArch R 3001/20850, Bl. 324.

<sup>132</sup> Schreiben des Leiters des SS-Bodenamtes Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 14. Dezember 1940, in: APP 1010/7, Bl. 42.

<sup>133</sup> Anlage zum Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 18. Oktober 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 47–49.

führung von Strafsachen, an denen Parteigenossen beteiligt waren, mit. Eine entsprechende Einflussnahme auf diese Verfahren war gesichert, da Froböß in seiner Rolle als Oberlandesgerichtspräsident das vom Gauleiter gewünschte Strafmaß an die Richter übermitteln konnte. Allein 1944 bearbeitete er als Gaurechtsberater 90 Eingaben und Rechtsschutzgesuche.<sup>134</sup> Froböß gab in dieser Eigenschaft auch Stellungnahmen in „Eindeutschungsverfahren“ ab, wie im Fall des Fürsten Radziwiłł. Hierbei scheute er auch nicht den Konflikt mit dem Reichsjustizministerium, das die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an Radziwiłł im Gegensatz zu Froböß befürwortete.<sup>135</sup>

Außer Greiser im Warthegau gelang es auch Gauleiter Erich Koch von Ostpreußen aus, die Personalpolitik der Justiz aktiv zu beeinflussen. Nachdem das Verhältnis zwischen Koch und dem Königsberger Oberlandesgerichtspräsidenten Max Draeger angespannt war,<sup>136</sup> wollte die Führung des Reichsjustizministeriums im Bezirk Zichenau das Verhältnis zur Gauleitung nicht belasten. Mit dem Königsberger Senatspräsidenten Alfred Funk erhielt im Herbst 1939 deshalb ein Günstling Kochs die kommissarische Leitung des Landgerichts. Funk hatte seine Karriere maßgeblich dem Gauleiter zu verdanken. Schwer kriegsbeschädigt war er körperlich kaum dazu in der Lage, ein Amt auszuüben. Trotzdem wurde er weiter befördert und erhielt 1943 auch offiziell die Leitung des Zichenauer Landgerichts, ehe er bald darauf in die Verwaltung des Reichskommissariats Ukraine wechselte.<sup>137</sup>

Während in der allgemeinen Staatsverwaltung und, den Lageberichten zufolge, auch unter dem einfachen Personal der Justiz viele waren, die dem Dienst körperlich kaum gewachsen waren und häufig erkrankten, scheinen nur wenige Justizjuristen mit gesundheitlichen Problemen gekämpft zu haben.<sup>138</sup> Allerdings gab es auch Ausnahmen, zu denen der Kattowitzer Generalstaatsanwalt Paul Steimer zählte. Steimer litt an den Folgen einer Verwundung aus dem Ersten Weltkrieg und die schlechte Luft im Kattowitzer Industrierevier machte ihm schwer zu schaffen. Mehrfach bat er um eine Versetzung nach West- oder Mitteldeutschland, die jedoch nicht zustande kam. Steimer war seit Mitte September 1943 krankgeschrieben und starb am 25. Oktober 1943.<sup>139</sup>

## Fachliche Qualifikation

Die juristischen Kenntnisse und dienstlichen Fähigkeiten der Richter und Staatsanwälte schätzten ihre jeweiligen Dienstvorgesetzten zumeist als überdurch-

<sup>134</sup> Der Tag der Freiheit 1944, S. 14.

<sup>135</sup> Schreiben Georg Brauns, 27. April 1942, in: APP 1135/8. Zu diesem Fall allgemein Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 475–476.

<sup>136</sup> Koch stand Draeger wegen dessen „beweglichen und geschäftigen Wesen“ ablehnend gegenüber (Tilitzki: Alltag in Ostpreußen, S. 40).

<sup>137</sup> Ebd., S. 38, 40; Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, CD-ROM, Case-ID 6892.

<sup>138</sup> Teil der Personalakten waren Beurteilungen der Gesundheit durch die Fachvorgesetzten.

<sup>139</sup> Personalakte Dr. Paul Steimer, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77236.

schnittlich oder „erheblich über dem Durchschnitt“ stehend ein.<sup>140</sup> Nur bei wenigen finden sich negative Einschätzungen ihrer dienstlichen Leistungen. So galt der am Amtsgericht in Posen eingesetzte Heinrich von Bercken als lediglich „schwach durchschnittlich begabt“<sup>141</sup> und Alfred Nötzold erwies sich als für das Sondergericht ungeeignet und vermochte am Amtsgericht Posen sowohl im Zivil- wie im Strafrecht „nicht einmal durchschnittlichen Ansprüchen zu genügen“.<sup>142</sup>

Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei einem Blick auf die Note des zweiten Staatsexamens. Diese sind anders als die Zensuren der ersten Staatsprüfung, die bis 1933 nach unterschiedlichen Prüfungsordnungen vergeben wurden relativ gut vergleichbar.<sup>143</sup> Nur 17 erreichten ein „gut“ oder besser, dagegen 45 ein „ausreichend“ oder „genügend“.<sup>144</sup> Etwas besser war der Durchschnitt bei den am Oberlandesgericht in Posen tätigen Richtern und der an der Anklagebehörde des höchsten Gerichts des Warthegaus beschäftigten Staatsanwälte.<sup>145</sup> Die Posener schnitten insgesamt besser ab als ihre Kollegen in Hamburg oder Hessen.<sup>146</sup> Die Justizjuristen am Sondergericht Bromberg hatten hingegen deutlich schlechtere Zensuren als die Posener, Hamburger und Hessen. Gerd Weckbecker hat ermittelt, dass von 16 Richtern und Staatsanwälten des dortigen Sondergerichts 12 lediglich ein „ausreichend“ im zweiten Staatsexamen erreicht hatten.<sup>147</sup> Trotzdem galt die Rechtsprechung des Sondergerichts Bromberg als vorbildhaft.<sup>148</sup> Auf die Radikalität der Rechtsprechung hatten die Prüfungsnoten kaum Einfluss: Sowohl in Posen als auch in Bromberg war die Rechtsprechung ausgesprochen hart.

Die Prüfungsergebnisse sollten auch aus einem anderen Grund nicht überbewertet werden: Etwa 60 Prozent der Nachwuchsjuristen, die zwischen 1870 und 1932 ihr Examen ablegten, hatte lediglich ein „ausreichend“ erzielt. Nur sechs bis sieben Prozent erreichten nach 1913 ein „gut“ oder besser.<sup>149</sup> Trotzdem entsprach der Notendurchschnitt nicht den Erwartungen der Justizführung. 1936 galt ein

<sup>140</sup> So wörtlich in Personalakte Heinrich Rasch, in: BArch R 3001 (alt R 22) 71544 und in Personalakte Karl Sommer, in: LA Berlin C Rep. 375-01-17, Nr. 331 A 04. Ähnlich auch: Personalakte Bruno von Nolte, in: BArch R 3001 (alt R 22) 69806; Personalakte Georg Abramowski, in: BArch R 3001 (alt R 22) 50026.

<sup>141</sup> Personalakte Heinrich von Bercken, in: BArch R 3001 (alt R 22) 51366.

<sup>142</sup> Personalakte Alfred Nötzold, in: BArch R 3001 (alt R 22) 83822.

<sup>143</sup> Bästlein: Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts, S. 151. Bei 95 Personen ließen sich die Noten feststellen. Ausgeklammert wurden die von den Umsiedlern an ausländischen Universitäten erworbenen Zensuren, die sich aufgrund anderer Prüfungssysteme nicht vergleichen lassen.

<sup>144</sup> Zu den Bezeichnungen der Noten s. Stein-Stegemann: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“, S. 157, und Köckritz: Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 496.

<sup>145</sup> Von den 36 Justizjuristen dieser beiden Justizbehörden, deren Noten überliefert sind, hatten immerhin etwa ein Drittel ein „gut“ erreicht oder mit Prädikat abgeschlossen.

<sup>146</sup> Stein-Stegemann: In der „Rechtsabteilung“, des „Unrechts-Staates“, S. 157; Lojowsky: Richter und Staatsanwälte, S. 1074-1075.

<sup>147</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 709.

<sup>148</sup> Bericht Staatssekretär Joels von einer Dienstreise, 6. Dezember 1939, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>149</sup> Ebert: Normierung, S. 259.

„gut“ als Mindestanforderung für eine Übernahme in den Justizdienst,<sup>150</sup> doch schon vor dem Krieg hatte sich die Justiz ihre Mitarbeiter kaum aussuchen können. Während zu Beginn der 1930er Jahre zahlreiche Nachwuchsjuristen um die Stellen in der Justiz konkurrierten, gelang es in manchen Bezirken schon 1937 nicht mehr, alle Planstellen zu besetzen.<sup>151</sup> Mit Kriegsbeginn verschärfte sich die personelle Lage weiter. Die Folge war, dass die Anforderungen für eine Übernahme in den Justizdienst sanken und auch Juristen mit schlechteren Prüfungsergebnissen eingestellt wurden.

Auch bei den Leitungsbeamten ergibt sich ein differenziertes Bild. Mit „gut“ hatten Froböß und Wohler das zweite Examen abgelegt. Johannes Block dagegen hatte nur ein „ausreichend“ erhalten und Paul Steimer beide Staatsprüfungen wiederholen müssen. Mit Kurt Bode war anscheinend auch ein herausragender Jurist unter den Leitungsbeamten, den Walter Wohler 1937 als „die beste Kraft der Danziger Justiz“ bezeichnete.<sup>152</sup>

Ein Vergleich der Richter und Staatsanwälte am Oberlandesgericht mit den übrigen Posenern zeigt, dass Unterschiede vor allem im Qualifikationsniveau bestanden. Die am Oberlandesgericht Beschäftigten hatten im zweiten Staatsexamen besser abgeschnitten, was auf das Bestreben der Justiz hinweist, die besseren Juristen am Leitgericht einzusetzen. Bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten, unter denen auch einige mit schlechteren Prüfungsergebnissen waren, spielte die juristische Qualifikation dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Auf diesen Posten waren vor allem Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, für die Organisationstalent die wichtigste Voraussetzung war. Ein hohes Maß an weltanschaulicher Konformität wurde dagegen auf allen Ebenen vorausgesetzt, weil das die beste Gewähr für eine konforme Rechtsprechung war.

### 3. Personalmangel und Alltagserfahrungen

Die Justiz im besetzten Polen litt von Anfang an unter Personalmangel. Der Dienst in den eingegliederten Ostgebieten war unter dem Justizpersonal unbeliebt, weil er als ausgesprochen hart galt. Die Justizjuristen klagten über hohe Arbeitsbelastung<sup>153</sup> und Lebenshaltungskosten bei gleichem Gehalt wie im Altreich,<sup>154</sup> über fehlende Anerkennung bzw. geringe Berücksichtigung bei der Verteilung der Kriegsverdienstkreuze<sup>155</sup> und über eine unzureichende Wohnungs-

<sup>150</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 710-711.

<sup>151</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 102.

<sup>152</sup> Zit. nach Schenk: Post von Danzig, S. 151.

<sup>153</sup> Aus dem Brief eines deutschen Richters in dem neuen Ostgebiet, S. 338-339.

<sup>154</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 5. April 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 94-98, hier: Bl. 95; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. März 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>155</sup> Z. B. Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. Juli 1942, in: IfZ MA 430/2; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Januar 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 106-113, hier: Bl. 112.

situation.<sup>156</sup> Die Ostgebiete galten als ärmlich und kulturell rückständig; Freizeitangebote würden teilweise völlig fehlen.<sup>157</sup> Die Pflege antipolnischer Klischees und negative Schilderungen des Dienstalltags, von Land und Leuten in Veröffentlichungen der Deutschen Justiz förderte die mangelnde Bereitschaft, sich zum Einsatz in den Osten zu melden.<sup>158</sup>

Als das Reichsjustizministerium 1941 in der „Deutschen Justiz“ Stellen für Staatsanwälte in Oberschlesien ausschrieb, gingen so wenige Meldungen ein, dass das Ministerium von weiteren derartigen Annoncen absah. Stattdessen forderte es die Generalstaatsanwälte auf, geeignete Kandidaten zu benennen.<sup>159</sup> Auch die meisten der abgeordneten Richter und Staatsanwälte waren nicht dazu bereit, sich um einen Posten in den eingegliederten Ostgebieten zu bewerben.<sup>160</sup> In der Konsequenz hieß das, dass von 1172 Planstellen, die 1942 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bestanden, nur 605 besetzt waren.<sup>161</sup> Die weitaus günstigeren Einstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten, die in den Ostgebieten aufgrund des Neuaufbaus des gesamten Justizsystems bestanden, konnten an der schlechten Bewerberlage kaum etwas ändern.<sup>162</sup> Nur in der Anfangszeit gab es freiwillige Meldungen.<sup>163</sup>

Um die Stellen zu besetzen, wurden seit 1939 in steigender Zahl Rechtsanwälte als „beauftragte Richter“ oder „beauftragte Staatsanwälte“ in die eingegliederten Ostgebiete entsandt.<sup>164</sup> Auch mit Gerichtsassessoren versuchte das Reichsjustizministerium die immer größer werdenden Lücken zu füllen. Seit Kriegsbeginn konnten sie an allen Gerichten im Reich und auch als Kammervorsitzende eingesetzt werden. Sie trugen zur Radikalisierung der Rechtsprechung bei. Die Assessoren waren nicht planmäßig angestellt. Um ihre Übernahme in den Justizdienst nicht zu gefährden und eine Anstellung auf Lebenszeit zu erlangen, bemühten sie sich darum, die Forderungen der Justizführung nach einer harten Rechtsprechung zu erfüllen.<sup>165</sup>

Im Laufe des Krieges verschlechterte sich die Personallage immer mehr. Verantwortlich für die zunehmenden Lücken in der personellen Ausstattung der Justizbehörden waren der steigende Bedarf der Militärjustiz an Richtern<sup>166</sup> und die Errichtung einer zivilen Besatzungsjustiz in weiteren besetzten Gebieten. Gleich-

<sup>156</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 27. Januar 1941, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 156–158, hier: Bl. 157–158.

<sup>157</sup> Z. B. Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Januar 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 106–113, hier: Bl. 111.

<sup>158</sup> So z. B. Aus dem Brief eines deutschen Richters in dem neuen Ostgebiet, S. 338–339.

<sup>159</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte (mit Ausnahme der Ostmark und Prag), 7. April 1941, in: BArch R 3001/24466, Bl. 53.

<sup>160</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 46.

<sup>161</sup> Handbuch der Justizverwaltung, S. 74–78, 146–152, 167, 171, 173, 218–223.

<sup>162</sup> Schreiben Brauns an Landgerichtsrat Berger, 2. August 1940, in: APP 1135/4.

<sup>163</sup> Beispielsweise ließ sich Staatsanwalt Erich Randzio bereits am 1. Oktober 1939 nach Posen versetzen (Personalakte Erich Randzio, in: BArch R 3001 (alt R 22) 71524).

<sup>164</sup> Douma: Rechtsanwälte als Staatsdiener, S. 108.

<sup>165</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 317.

<sup>166</sup> Messerschmidt: Wehrmachtjustiz, S. 82–84.

zeitig verringerte sich die Personaldecke in den eingegliederten Ostgebieten durch Einberufungen zur Wehrmacht. Ab 1942 machte sich der Personalmangel an den Gerichten der Ostgebiete spürbar bemerkbar. Die Abordnung zahlreicher Gerichtsassessoren in die eingegliederten Ostgebiete wirkte sich personalpolitisch fatal aus, denn viele dieser jüngeren Justizjuristen wurden noch vor ihrem Dienstantritt zur Wehrmacht eingezogen. Ersatz für Eingezogene aus anderen Bezirken des Reiches zu erhalten, wurde mit zunehmender Dauer des Krieges immer schwieriger, da auch die übrigen Bezirke gleichermaßen unter den Einberufungen litten. Als einziger Ausweg aus der personalpolitischen Misere blieb somit nur die Stilllegung von Gerichten und die weitgehende Einschränkung der Zivilrechtsprechung.<sup>167</sup>

Trotz des vor allem in den Lageberichten gezeichneten düsteren Bildes eines entbehrungsreichen, sich finanziell nicht lohnenden Dienstalltags mit unzureichender Wohnsituation und fehlenden Freizeitmöglichkeiten war die reale Lage differenzierter.<sup>168</sup> Die Justizjuristen versuchten, ihre Arbeitsbelastung zu reduzieren, indem sie den Gebrauch von Dolmetschern so weit wie möglich eingeschränkten,<sup>169</sup> den Umständen des Einzelfalls weniger Bedeutung beimaßen<sup>170</sup> und von sich aus Kompetenzen auf die Polizei übertrugen.<sup>171</sup> Auch das Fällen „stromlinienförmiger“ Urteile, die keiner ausführlichen Begründung bedurften, senkte die Arbeitsbelastung.<sup>172</sup> Das Streben nach Entlastung bei den Justizjuristen war damit einer der wesentlichen Radikalisierungsfaktoren in der Gerichtspraxis, denn die Berücksichtigung von Einzelfallumständen wirkte häufig strafmildernd und Urteile, die von der Linie abwichen, hatten in der Regel ein geringeres Strafmaß.

Die Wohnsituation war für viele Justizjuristen erheblich besser als es vor allem die Lageberichte vermuten lassen. Zwar bildeten in Posen und Litzmannstadt die Richter anfangs Wohngemeinschaften, was für verheiratete Familienväter sicherlich eine ungewohnte Erfahrung war. Doch sorgten polnische Hausmädchen für das leibliche Wohl der Beamten, die damit auf die von zu Hause gewohnte Bedienung nicht verzichten mussten.<sup>173</sup> Wohnraum stand trotz der Konkurrenz mit anderen Behörden fast überall genügend zur Verfügung. Meist wurde er kurzer-

<sup>167</sup> Der Tag der Freiheit 1944, S. 34.

<sup>168</sup> Z. B. Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 28. September 1940, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 164–167.

<sup>169</sup> Zarzycki: Besatzungsjustiz in Polen, S. 14; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 483.

<sup>170</sup> Martyn: Sądownictwo niemieckie na terenie kaliskiej, S. 177; Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 606. Dies entsprach einer Forderung Justizminister Gürtners vom Oktober 1939 (Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, S. 49.)

<sup>171</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz, 31. Oktober 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 35–40; Bericht des Generalstaatsanwalts in Posen an den Reichsminister der Justiz, 8. September 1943, in: BArch R 3001/20850, Bl. 533; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg, 29. November 1943, in: BArch R 3001/23375, Bl. 229–236, hier: Bl. 231–232.

<sup>172</sup> Bästlein: Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts, S. 158.

<sup>173</sup> Zeugnis für Marie P., 13. April 1940, in: APP 1135/13.

hand „freigemacht“, indem die polnischen und jüdischen Bewohner „evakuiert“ wurden, wobei sie selbstverständlich Möbel, Hausrat und die meiste Kleidung zurücklassen mussten.<sup>174</sup> Mancherorts sicherte sich die Justiz Villen für ihre Mitarbeiter. Trotzdem klagten Justizjuristen häufig über verwahrloste Wohnungen, und viele Richter hatten Probleme, aufgrund ihrer Wohnsituation ihre Familien nachziehen zu lassen.<sup>175</sup> In manchen ländlichen Regionen war es kaum möglich, für alle Beamten annehmbare Unterkünfte zu finden. Der Lebensstandard war in Polen meist niedriger als im Reich. So verfügten längst nicht alle Häuser über Wasserklosetts und Bäder.<sup>176</sup>

Die Versorgungssituation, zu der kaum Quellen vorliegen, ist ambivalent einzuschätzen. Zwar wurden in den Ostgebieten Lebensmittelkarten später als im Reich eingeführt und manche Luxusprodukte wie Zigarren waren auch im Herbst 1941 noch erhältlich.<sup>177</sup> Doch bestimmte Güter wie Bohnenkaffee oder Wein waren in Posen bereits 1940 nicht mehr zu bekommen. Landgerichtspräsident Georg Braun bat deshalb einen Gleiwitzer Bekannten, der in Metz tätig war, ihm Beaujolais und Kaffee aus dem Elsass zuzuschicken.<sup>178</sup> Die Justizjuristen verzehrten im Rahmen von Strafverfahren beschlagnahmte Lebensmittel, die als Beweismittel dienten, noch bevor das Urteil ergangen war.<sup>179</sup> Die Posener Gerichtskantine versorgte sich wenigstens teilweise mit Fleisch aus Schwarzschlachtungen, das Justizbeamte unter Missbrauch ihrer Amtsstellung und der Drohung strafrechtlicher Konsequenzen von deutschen Gutsverwaltern erpressten. Einige, darunter der Posener Amtsanwalt Sternsdorff, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Adolf Tautphaeus und OLG-Rat Werner Klinge besserten auf diese Weise auch ihre private Verpflegung auf.<sup>180</sup>

Ab 1940 wurde eine „Aufbauzulage“ gezahlt. Mit der Oststeuerhilfeverordnung vom Dezember des gleichen Jahres erhielten die Beamten, die sich in die Ostgebiete versetzen ließen, steuerliche Vergünstigungen, was einen Anreiz für Bewerbungen schaffen sollte.<sup>181</sup> Trotzdem konnten sich manche Richter, die noch am Anfang ihrer Karriere standen, nur durch Zuschüsse über Wasser halten.<sup>182</sup>

Aufgrund sozialer und sprachlicher Schranken und des Verbots, Kontakte zur polnischen Bevölkerung zu knüpfen, verkehrten die Besatzer meist ausschließlich untereinander. Mit den örtlichen „Volksdeutschen“ und den Umsiedlern war der Umgang oftmals schwierig, da diese kaum die deutsche Sprache beherrschten.

<sup>174</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1-29, hier: Bl. 4-5.

<sup>175</sup> Dienstakten Ernst Raasch, 1933-1944, in: APG 96/2274a.

<sup>176</sup> Chronik des AG Lentschütz, 1. Dezember 1940, in: APŁ 196/10879, Bl. 163-175, hier: Bl. 173; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 9. Januar 1942, in: IfZ MA 430/2.

<sup>177</sup> Hohenstein: Wartheländisches Tagebuch, S. 17.

<sup>178</sup> Schreiben Brauns, 14. Januar 1941, in: APP 1135/5, Bl. 58-59.

<sup>179</sup> Góral / Uzdowski: Hitlerowskie Sądy Specjalny w Piotrkowie Trybunalskim, S. 48.

<sup>180</sup> Personalakte Erich Sternsdorff, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77450.

<sup>181</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. März 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>182</sup> Dienstakten Ernst Raasch, 1933-1944, in: APG 96/2274a.

Abbildung 4: Der Posener Landgerichtspräsident Georg Braun; Personalakte Dr. Georg Braun, in: BArch R 3001 (alt R 22) 52593



Auch blieben diese Gruppen meist unter sich, auch innerhalb der Behörden. Der Bekanntenkreis war auf diese Weise sehr eingeschränkt, denn es gab nur verhältnismäßig wenig deutsche Beamte in den Ostgebieten.<sup>183</sup> Meist verbrachten die Justizbeamten ihre Freizeit daher im Kollegenkreis, was zwar den Zusammenhalt förderte, aber auch Spannungen erhöhte. In Danzig gab es einen „Richterstammisch“, die Ehefrauen trafen sich im „Damenkränzchen“. Dienstbesprechungen innerhalb der Behörden oder unter Beteiligung von Vertretern anderer Dienststellen mündeten häufig in ein lockeres Zusammensein, bei dem dann auch Alkohol – vornehmlich Champagner – floss.<sup>184</sup>

Im Dezember 1942 ordnete das Reichsjustizministerium die Einrichtung von „Ämtern für Gemeinschaftspflege“ bei den Justizbehörden an, die die bisherigen Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten der Justizangehörigen institutionalisierten und gleichzeitig die Freizeitgestaltung reglementierten. Zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Justizangehörigen und zur sozialen Kontrolle der Richterschaft führten die Ämter Betriebsappelle und -ausflüge, Kameradschaftsabende und andere Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art durch.<sup>185</sup> Gemeinsam verbrachte Freizeit und ideologische Indoktrination verbanden sich bei diesen Veranstaltungen. Das „Amt für Gemeinschaftspflege“ des Amtsgerichts im oberschle-

<sup>183</sup> Schreiben Brauns, 26. August 1940, in: APP 1135/4; Hartmann: Erinnerungen.

<sup>184</sup> Schenk: Post von Danzig, S. 185.

<sup>185</sup> Schädler: „Justizkrise“ und „Justizreform“, S. 239–240.

sischen Rybnik organisierte beispielsweise am 9. November 1943 eine Gedenkfeier zum 20. Jahrestag des Hitlerputsches, am 27. November fand ein Betriebsappell zum zehnjährigen Bestehen der Freizeitorganisation „Kraft durch Freude“ statt. Anfang Juni 1944 veranstaltete es einen Betriebsausflug nach Radoschau, auf dem es neben einer Kaffeetafel auch ein gemeinsames Abendessen gab. Anschließend marschierte die Belegschaft des Gerichts „unter Gesang“ zurück nach Rybnik. Nach dem Attentat auf Hitler fand am 23. Juli eine „Treuekundgebung auf den Führer“ statt, die ebenfalls das Amt für Gemeinschaftspflege organisierte.<sup>186</sup>

Auch an anderen Gerichten fanden Kameradschaftsabende, Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern statt.<sup>187</sup> Sie waren als Ausgleich zum Arbeitsalltag gedacht, sollten dem Kennenlernen der Beamten dienen, die aus unterschiedlichen Teilen des Reiches oder als Umsiedler aus Osteuropa stammten. Neben den Justizjuristen nahmen auch die deutschen Gerichtsangestellten teil. Die Atmosphäre war jedoch nicht immer gelöst, bestimmte Gesprächsgegenstände wurden vermieden. Auch die Justizangehörigen hatten Angst vor Denunziation. Dies war offenbar auch berechtigt: So befanden sich unter den Beamten auch Spitzel des SD.<sup>188</sup> Daneben vermittelten die „Ämter für Gemeinschaftspflege“ Karten für Theateraufführungen, Konzerte und Vorträge. Auch die Durchführung von Betriebssport und Gefallenenehrungen zählte zu ihren Aufgaben.<sup>189</sup> Seit Herbst 1943 verfassten die Ämter „Feldpostbriefe“ an die eingezogenen Arbeitskollegen, die sie über Freizeitaktivitäten, das Ausscheiden oder die Versetzung von Beamten der Behörde und fachliche Vorträge informierten.<sup>190</sup>

Die Amtsrichter fungierten zumeist als Alleinrichter und damit als Behördenleiter.<sup>191</sup> Oft waren die deutschen Justizbeamten neben dem Landrat, dem Bürgermeister und einigen Gendarmeriebeamten die einzigen deutschen Amtsträger am Ort und genossen deshalb hohes Ansehen unter der deutschen Bevölkerung. Dem Streben der Richter nach sozialer Anerkennung kam dieser Umstand sehr entgegen. Gleichzeitig verwischten die Standesunterschiede zwischen Richtern und den Beamten des gehobenen Dienstes. In Lentschütz beispielsweise wohnten Amtsrichter Mundt und der Justizinspektor anfangs zusammen, ehe der Justizinspektor in ein repräsentables Haus und der Richter in eine Wohnung im Gericht umzogen. Die Abende verbrachte man gemeinsam beim Schachspiel oder man war bei deutschen Familien zu Gast.<sup>192</sup>

An manchen Orten beschädigten jedoch Auseinandersetzungen mit Parteifunktionären die Reputation der Justizjuristen und belasteten das Verhältnis zwi-

<sup>186</sup> Bericht über die Tätigkeit des Amtes für Gemeinschaftspflege in Rybnik, 8. November 1944, in: APKat 133/6, Bl. 298.

<sup>187</sup> Siehe hierzu die Berichte der Ämter für Gemeinschaftspflege in APKat 133/9.

<sup>188</sup> Hartmann: Erinnerungen, S. 232–233, und die Dokumente in APKat 133/9.

<sup>189</sup> Schädler: „Justizkrise“ und „Justizreform“, S. 239–240.

<sup>190</sup> APKat 133/9.

<sup>191</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 51.

<sup>192</sup> Chronik des Amtsgerichts Lentschütz, Januar 1941, in: APŁ 196/10879, Bl. 178–181, hier: Bl. 179.

schen NSDAP und Justiz. In Krone an der Brahe, einer kleinen Stadt in der Nähe von Bromberg, sah sich der dortige, mit der Leitung des Amtsgerichts betraute Gerichtsassessor Schombardt, der gleichzeitig Schulungsleiter der Partei war, Schikanen und persönlichen Attacken durch Ortsgruppenleiter Basner ausgesetzt. Als Schombardt zur Eröffnung der Reichsuniversität nach Posen eingeladen wurde und er die Einladung gegen den Widerstand Basners annahm, stellte ihn der Ortsgruppenleiter auf einer Veranstaltung öffentlich bloß.<sup>193</sup>

Justizbeamte wurden immer wieder zu Opfern der gegen Polen und Juden gerichteten Gewalt. Diese Übergriffe belasteten das Verhältnis zu SS und Polizei erheblich. Der Justizminister machte hierfür in der Regel Verwechslungen der Beamten mit Polen verantwortlich, doch mögen auch Antipathien gegen die Justiz und eine zur Gewohnheit gewordene Gewalttätigkeit eine Rolle gespielt haben. In Litzmannstadt wurde ein Staatsanwalt von Polizisten „nachdrücklich zur Zwangsarbeit aufgefordert.“ Wiederholt war es vorgekommen, dass „Justizbeamte von Polizei- oder SS-Organen verhaftet und längere Zeit mit Polen und Juden zusammen festgehalten wurden, ohne daß man sich die Mühe gemacht hätte, die Dienstausweise zu prüfen“.<sup>194</sup> Dabei kam es auch vor, dass die Polizei in die Gruppe der Verhafteten hineinschoss. In Litzmannstadt nahm die Polizei einen Justizoberinspektor und einen Gerichtsassessor mit zur Wache, obwohl sie sich ausgewiesen hatten. In Plock beleidigte ein betrunkenen SS-Scharführer einen Justizangestellten und einen Justizassistenten, schlug auf sie ein und schoss auf die Flüchtenden. Das anschließende Verfahren vor einem SS-Gericht gegen den Scharführer belastete das Verhältnis zwischen Justiz und SS außerordentlich und erst die Auflösung des Bataillons führte wieder zu einer gewissen Entspannung. Schutz vor solchen Übergriffen bot nur das Tragen einer Uniform, doch wurde diese für die Justizbeamten erst im Herbst 1940 eingeführt. Bis dahin hatten sie weiterhin mit Nachteilen zu rechnen, denn in Geschäften wurden Uniformträger bevorzugt bedient, die Straßenbahn konnten sie unentgeltlich benutzen und auch im zwischenbehördlichen Verkehr war eine Uniform manchmal notwendig, um sich durchzusetzen. Die Übergriffe hörten indes auch nach Einführung der Beamtenuniform nicht auf.<sup>195</sup>

Diese Alltagserfahrungen, die sich auch unter den Justizbeamten des Altreichs rasch herumsprachen,<sup>196</sup> waren nicht nur für die mangelnde Bereitschaft verant-

<sup>193</sup> Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 16. Juni 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>194</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer – SS, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, 13. Januar 1941, in: BArch R 3001/24466, Bl. 20–26, hier: Bl. 24.

<sup>195</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 2. April 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 63–65, hier: Bl. 65; Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 12–13; Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer – SS, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, 13. Januar 1941, in: BArch R 3001/24466, Bl. 20–26, hier: Bl. 23–26.

<sup>196</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 4. Februar 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 90–93, hier: Bl. 93.

wortlich, sich freiwillig zum Dienst in den „Osten“ zu melden oder gar dauerhaft dorthin versetzen zu lassen. Die fehlenden Freizeitangebote erhöhten die Attraktivität der Schulungsveranstaltungen der Partei und so indirekt auch die ideologische Übereinstimmung des Justizpersonals mit dem Nationalsozialismus, auch wenn die Wirkung solcher Veranstaltungen nur schwer zu taxieren ist.<sup>197</sup> Zentrales Thema der Schulungen war immer wieder die Besatzungspolitik, die rassistische Trennung der Bevölkerungsgruppen und die Germanisierung,<sup>198</sup> womit diese Veranstaltungen indirekt auch zur Eskalation der Rechtsprechung beitrugen. Die Verinnerlichung der Benachteiligung der polnischen Bevölkerung durch die Justizjuristen war eine der Voraussetzungen für die diskriminierende Rechtspraxis.

### Zusammenfassung

Trotz des erheblichen Personalmangels, unter denen die Gerichte und Staatsanwaltschaften der eingegliederten Ostgebiete litten, waren die Erwartungen, die das Justizministerium an das Engagement der Justizbeamten für den Nationalsozialismus und an ihre fachliche Qualifikation richtete, sehr hoch. Diese Anforderungen erfüllte die Mehrzahl der Justizjuristen. Nur bei einer Minderheit hatten die fachlichen Leistungen nicht überzeugt.

Fast 90 Prozent der Richter und Staatsanwälte, die in Posen Dienst taten, waren Mitglied der NSDAP. Viele waren darüber hinaus ehrenamtlich in der Partei engagiert und entsprachen damit einer Forderung Staatssekretär Freislers, wonach eine einfache Parteimitgliedschaft für den Einsatz im annektierten Westpolen nicht genügen sollte.<sup>199</sup> Auch der Anteil der SA-Mitglieder lag über demjenigen in manchen als besonders „braun“ geltenden Oberlandesgerichtsbezirk des Altreichs. Insgesamt war die Nazifizierung höher als im Altreich, wobei vor allem der Anteil der „Gottgläubigen“ hervorsticht. In Posen lag er bei fast einem Viertel und damit weit über dem Reichsdurchschnitt. Der hohe Nazifizierungsgrad war teilweise auf den Einsatz jüngerer Juristen zurückzuführen, die sich stärker als ältere Richter in NS-Organisationen engagierten.

Hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft unterschieden sich die Posener Justizjuristen kaum von ihren Kollegen im Altreich. Wie diese stammten auch in Posen die meisten aus dem oberen Mittelstand oder den Oberschichten. Etwa die Hälfte war im Osten Deutschlands geboren worden oder war vor dem Krieg längere Zeit dort tätig gewesen. Das Justizministerium maß dieser regionalen Herkunft großes Gewicht bei, galt eine Abstammung aus dem deutschen Osten doch als Gewähr für eine entsprechende antipolnische Haltung. Die übrigen kamen vorwiegend

<sup>197</sup> Paul: Psychopathen, S. 50.

<sup>198</sup> Erste Arbeitstagung des Gaues Wartheland; Der Tag der Freiheit 1944, S. 23; Bekanntgabe des NS-Rechtswahrerbundes, Kreisgruppe Posen, 4. November 1941, in: APP 1135/7.

<sup>199</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 713.

aus den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken. Eine große Gruppe bildeten auch die Umsiedler.

Geht man der Frage nach den biographischen Ursachen für die radikale, diskriminierende Rechtsprechung nach, öffnen sich eine ganze Reihe methodischer Probleme. Gesicherte Erkenntnisse sind hier kaum zu erzielen, zumal Quellen fehlen und sich ein Zusammenhang etwa zwischen der hohen Nazifizierung und dem Antipolonismus der Richter auf der einen und der radikalen Spruchpraxis auf der anderen Seite kaum belegen lässt. Trotzdem ist es wahrscheinlich, dass die Identifizierung mit dem Nationalsozialismus und dem Ziel der „Eindeutschung“ der Ostgebiete ebenso wie eine antipolnische und rassistische Haltung die Bereitschaft erhöhten, die polnische Gerichtsklientel zu diskriminieren. Einen weiteren Faktor stellte die weitgehend homogene soziale Herkunft der Justizjuristen aus der Mittel- und Oberschicht dar, die zu härteren Urteilen über Angeklagte aus dem „einfachen Volk“ führte, aus dem die meisten der polnischen Angeklagten stammten.

Diese Umstände trugen zu einer Dynamik bei, die zu einer sich immer mehr radikalierenden Rechtsprechung führte. Hinzu kamen Abstumpfungseffekte, die sich aus der steigenden Zahl der Todesurteile und der brutalen Besatzungspolitik ergaben, die durch massenhafte Vertreibungen und fortlaufende, außerjustizielle Exekutionen gekennzeichnet war. Zur Radikalisierung trug auch der massenhafte Einsatz von Gerichtsassessoren bei, die noch nicht fest angestellt waren und sich deshalb möglichst konform verhielten. Allgemein führte der Einsatz jüngerer, stärker nazifizierter Juristen zu Urteilen, die stärker systemkonform und damit im Strafrecht härter waren. Die regionale Herkunft der Juristen und das Niveau der juristischen Qualifikation hatte dagegen kaum Einfluss auf die Radikalisierung.

Die Grundvoraussetzung für diese politisch gewollte und durch die Rechtssetzung und die Lenkung der Rechtsprechung vorangetriebenen Entwicklung aber war schon in der Juristenausbildung der Zwischenkriegszeit angelegt. Denn dort verinnerlichte der Nachwuchsjurist, dass er im Interesse des eigenen Fortkommens sich strikt nach dem jeweils geltenden Gesetz und nach der herrschenden Meinung zu richten habe. Letztere aber fand in der Justiz der NS-Diktatur vor allem in den Lenkungsvorgaben des Reichsjustizministeriums und der Behördenleiter auf den mittleren Ebenen der Justiz ihren Ausdruck. Abweichende Urteile dagegen bildeten Karrierehindernisse.



## IV. Zivilgerichtsbarkeit im Dienste der Germanisierung

Die Zivilgerichtsbarkeit kam im Herbst 1939 relativ rasch wieder in Gang. Ausschlaggebend waren hierfür meist wirtschaftliche Erwägungen, die vor allem bei Zwangsvollstreckungen eine Rolle spielten. Erste Entscheidungen ergingen aber auch in Rechtsgebieten, die keinen unmittelbaren ökonomischen Bezug hatten, wie dem Familienrecht.<sup>1</sup> Zu Auseinandersetzungen zwischen Zivilverwaltung und Justiz, ob die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgenommen werden solle, war es lediglich im Regierungsbezirk Zichenau gekommen. Im Oktober 1939 hatten noch einige Landräte in diesem Gebiet, in dem der Aufbau der ordentlichen Justiz nur langsam anliefe, die baldige Einführung der Zivilgerichtsbarkeit gefordert.<sup>2</sup> Gauleiter Koch hielt dies jedoch noch im Mai 1940 mit Blick auf die Vertreibungen und Massenexekutionen von Polen und Juden für verfrüht,<sup>3</sup> „da man noch gar nicht wissen könne, ob nicht eine der Parteien in kurzer Zeit ausgewiesen, seines Eigentums für verlustig erklärt oder vielleicht zum Tode verurteilt würde.“<sup>4</sup> Das „Justizverbot“, das Koch im Konflikt um die Polizeistandgerichte aussprach, betraf auch die Zivilgerichtsbarkeit. Auf Weisung Kochs ordnete der kommissarische Landgerichtspräsident in Zichenau Ende Mai 1940 an, bis auf weiteres keine Termine in Zivilsachen mehr abzuhalten.<sup>5</sup> Lediglich die freiwillige Gerichtsbarkeit<sup>6</sup> wurde fortgeführt.<sup>7</sup> Nach der Aufhebung der Verfügung Kochs durch den Justizminister Anfang Juni 1940 wurde auch die bürgerliche Rechtspflege wieder aufgenommen.

Die Quellenlage erschwert die Analyse der Zivilrechtssprechung in den eingegliederten Ostgebieten erheblich. Zwar sind von einigen Amtsgerichten, von denen insgesamt ein riesiger Quellenfundus erhalten blieb, Dokumente vorhanden, doch betreffen diese meist Rechtsmaterien, die für die Beantwortung der Fragestellung

<sup>1</sup> Bericht des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber in Posen, 3. November 1939, in: BArch R 3001/22861, Bl. 12; Bericht des Justizkommissars an den Chef der Zivilverwaltung in Posen, 6. Oktober 1939, in: BArch Film 72706.

<sup>2</sup> Bericht des Vorsitzenden des Sondergerichts und des Staatsanwalts beim Sondergericht im Bereich des A.O.K. 3 in Praschnitz an den Reichsminister der Justiz, 17. Oktober 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 61–62, hier: Bl. 62.

<sup>3</sup> Zu den Massenmorden im Bezirk Zichenau Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 187; Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 286–287, und allgemein zur „Volkstumspolitik“ in diesem Gebiet Monkiewicz: Polityka narodowościowa w rejencji ciechanowskiej.

<sup>4</sup> Niederschrift, 27. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 247–249, hier: Bl. 247.

<sup>5</sup> Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Zichenau, 27. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 250.

<sup>6</sup> Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist Teil der bürgerlichen Rechtsprechung und umfasst neben den Vormundschaftsangelegenheiten vor allem Registersachen, zu denen unter anderem das Grundbuch und das Handelsregister zählen.

<sup>7</sup> Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Zichenau, 29. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 251.

nur von geringem Interesse sind.<sup>8</sup> Der Warthegau ist in der Überlieferung deutlich überrepräsentiert, doch sind auch aus den anderen Territorien Bestände erhalten.

Die Suche nach aussagekräftigen Fällen (im Hinblick auf die Leitfragen nach der Rolle der Justiz in der Germanisierungspolitik und bei der Diskriminierung der nichtdeutschen Bevölkerung) gestaltet sich so insgesamt ausgesprochen schwierig. Da die Klagemöglichkeiten der „Fremdvölkischen“ erheblich eingeschränkt waren, stellten die Verfahren von Deutschen untereinander die Masse dar. Gerade diese Prozesse aber waren von germanisierungspolitischen Einflüssen weitgehend frei.

Eine umfassende Darstellung der Zivilgerichtsbarkeit erscheint nicht sinnvoll, weil nicht alle ihre Teilmaterien für die Leitfragen dieser Untersuchung relevant sind. In Bezug auf die „Eindeutschung“ kam der Justiz vor allem bei der Durchsetzung der Trennung der deutschen von der „fremdvölkischen“ Bevölkerung, die sich in der Scheidung deutsch-polnischer Ehen und in der Diskussion über die Strafbarkeit sexueller Beziehungen Deutscher mit Polen oder Polinnen manifestierte, Bedeutung zu. Durch Sorgerechts- und Vormundschaftssachen machten sich die Gerichte zum Komplizen der SS bei deren groß angelegten „Kinderraub“. Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellung bildet die Konfiskation polnischen und jüdischen Vermögens<sup>9</sup> seit dem Herbst 1939, die Beteiligung der Justiz an diesem Raubzug und die Auswirkungen der Enteignungen auf die Rechtsprechung.

## 1. Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse: Die Enteignung polnischen und jüdischen Besitzes

In den Planungen der „Germanisierungspolitik“ kam der Enteignung polnischen und jüdischen Eigentums an Wohnungen, Geschäften, Betrieben und Bauernhöfen zentrale Bedeutung zu. Nach der Konzeption aus dem Herbst 1939 sollten nach der Vertreibung von Polen und Juden ins Generalgouvernement deren verwaiste Immobilien an deutsche Umsiedler aus dem Baltikum und anderen Regionen Osteuropas vergeben werden. Polnisches und jüdisches Eigentum sollte der Entschädigung der Umsiedler dienen, die ihren Besitz zum größten Teil in ihren Herkunftsländern zurückgelassen hatten.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Hierunter fallen vor allem die Testamentsakten, die in großer Zahl überliefert sind, Standesamtssachen, und selbst ein großer Teil der Grundbücher, der Besitz betrifft, der schon vor dem September 1939 in deutscher Hand war. Aussagekräftig sind vor allem Vormundschaftsakten, die in größerer Zahl jedoch nur vom Amtsgericht Litzmannstadt überliefert sind. Der dortige Regierungspräsident verfolgte eine strikte Germanisierungspolitik, die selbst diejenige Greisers in Posen übertraf, so dass hier zu erwarten steht, dass besonders viele polnische Kinder „germanisiert“ wurden.

<sup>9</sup> Unter Vermögen fällt neben Bargeld und Bankguthaben auch Immobilienbesitz und das Eigentum an beweglichen Sachen wie z. B. der Warenbestand eines Geschäfts oder die Maschinen einer Fabrik. Auch Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände sowie Bekleidung zählten zum Vermögen und mussten von den Vertriebenen zurückgelassen werden.

<sup>10</sup> Esch: Gesunde Verhältnisse, S. 32.

Um die Siedlungspolitik umzusetzen, errichtete die SS Ende November 1939 im besetzten Polen „Bodenämter“, die den landwirtschaftlichen Besitz erfassten und zusammen mit den gleichfalls zum Apparat des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums zählenden „Ansiedlungsstäben“ die polnischen Höfe nach der Vertreibung oder Ermordung ihrer Eigner an „volksdeutsche Umsiedler“ verteilten. Die Bodenämter waren aus den „Rasse- und Siedlungs-Beratungen“ – acht bis neun Mann zählenden Sondereinheiten des RuSHA – hervorgegangen, die zusammen mit den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen eingerückt waren. Bereits seit Anfang September 1939 erfassten sie den landwirtschaftlich genutzten Boden und enteigneten polnische oder jüdische Landwirte, die dabei häufig von den Einsatzgruppen ermordet wurden.<sup>11</sup>

Die Behörden des RKF waren jedoch nicht die einzigen Dienststellen, die polnisches und jüdisches Eigentum konfiszierten. Im Herbst und Winter 1939/40 requirierten Landräte, Bürgermeister und Amtskommissare teilweise durch Erpressung und Drohungen vor allem jüdisches Vermögen und finanzierten so den Aufbau der deutschen Verwaltung.<sup>12</sup> Auch der Aufbau der NSDAP-Parteiorganisation im besetzten Polen wurde vor allem auf diese Weise bestritten.<sup>13</sup> Um sich den Zugriff auf die polnischen Industrieanlagen und die Kohle- und Erzvorkommen zu sichern, gründete Hermann Göring, der als „Beauftragter für den Vierjahresplan“ für die Rohstoffbewirtschaftung und Rüstungsproduktion zuständig war, am 19. Oktober 1939 die Haupttreuhandstelle Ost (HTO). Seit Herbst 1939 errichtete die HTO in Kattowitz, Posen, Gdingen und Zichenau Treuhandstellen; in Lodz entstand wegen der bedeutenden Textilindustrie in der Stadt eine Nebenstelle.<sup>14</sup> Das Vermögen von Auslandspolen, polnischen Staatsangehörigen, die im Reich lebten, und polnischen Institutionen im Reichsgebiet wurde von der „Sonderabteilung Altreich“ enteignet.<sup>15</sup> Für die Beschlagnahme landwirtschaftlichen Besitzes blieb der RKF zuständig.

Die Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmte das Vermögen polnischer juristischer und natürlicher Personen, vor allem von Betrieben und Privatleuten, soweit sie nicht nachweisen konnten, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit endgültig erworben hatten. Vermögen der in die Abteilung 3 der „Deutschen Volksliste“ Eingetragenen wurde, da sie die deutsche Staatsangehörigkeit nur „auf Widerruf“ erworben hatten, ebenfalls beschlagnahmt; sie sollten aber anders als die polnische oder jüdische Bevölkerung nach der endgültigen Einbürgerung entschädigt werden.<sup>16</sup> Enteignet wurden auch die in die Abteilung 4 Eingetragenen. Zusam-

<sup>11</sup> Aly: Endlösung, S. 66; Jonca: Nationalsozialistisches Recht, S. 245; Heinemann: Rasse, S. 16, 201–208, 212–213.

<sup>12</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 108–109, 111.

<sup>13</sup> Rosenkötter: Treuhandpolitik, S. 103.

<sup>14</sup> Ebd., S. 95–98.

<sup>15</sup> Dingell: Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, S. 12; Loose: Kredite für NS-Verbrechen, S. 111.

<sup>16</sup> Lediglich in Gotenhafen erhielten Angehörige der Abteilung 3 teilweise ihren enteigneten Besitz zurück (Levine: Local Authority and the SS State, S. 344).

men mit dem Vermögen beschlagnahmte die HTO sämtliche „Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art“.<sup>17</sup>

Durch die Beschlagnahme ihres Eigentums verloren die bisherigen Besitzer die Verfügungsgewalt<sup>18</sup> über ihr Vermögen, in das sie nur mehr im Rahmen „ordnungsmäßiger Wirtschaft“ und damit praktisch nicht mehr eingreifen durften. Denn die Aufnahme von Krediten oder Hypotheken war untersagt; Betriebe durften ihre Warenlager nicht veräußern. Zur Sicherstellung der „ordnungsmäßigen Wirtschaft“ konnte die HTO auch einen „kommissarischen Verwalter“ bestellen, was nach der Beschlagnahme jederzeit möglich war. Zu seinen Aufgaben gehörte die Befriedigung der Verbindlichkeiten, die auf dem Unternehmen lasteten, gegebenenfalls auch die Abwicklung des Betriebes.<sup>19</sup>

Die Beschlagnahme, ein Instrument des Bürgerlichen Gesetzbuches, begründete noch kein Eigentum durch das Reich oder die Haupttreuhandstelle Ost. Ein Verkauf des beschlagnahmten Besitzes oder seine Vergabe an die Umsiedler konnte erst nach der Einziehung erfolgen. Zuvor jedoch wurden die auf dem Besitz lastenden Verbindlichkeiten abgewickelt. Dieser Dreischritt aus Beschlagnahme, Schuldenabwicklung und Einziehung war notwendig, damit nicht das Reich die Schulden begleichen musste, die vor allem auf den Immobilien lasteten. Auch die deutschen Erwerber sollten von den Verbindlichkeiten freigestellt werden.<sup>20</sup>

### Die Rolle der Justiz bei der Enteignung und Schuldenabwicklung

Die Justiz wirkte an allen diesen Schritten mit. Beschlagnahmungen konnten nach der Polenvermögensverordnung, die die Enteignung des Vermögens natürlicher und juristischer Personen regelte, auf Antrag der HTO in die Grundbücher eingetragen werden. Die Treuhandstellen sahen hiervon nach einer Vereinbarung mit dem Reichsjustizminister ab, da aus der Beschlagnahme kein Eigentum resultierte und eine Eintragung grundbuchrechtlich nicht möglich war.<sup>21</sup> Die Grundbuchämter, Abteilungen der Amtsgerichte, vermerkten aber seit 1940 die Beschlagnahme auf den Deckeln der Grundbücher oder den Handblättern, um Belastungen oder Veräußerungen zu verhindern.<sup>22</sup> In die Handels- und Genossenschaftsregister trugen die Amtsgerichte dagegen Beschlagnahmevermerke und die Namen der „kommissarischen Verwalter“ ein.<sup>23</sup> Liquidierte oder zusammen-

<sup>17</sup> § 3 Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, 17. September 1940, in: RGBl. I, S. 1270–1273.

<sup>18</sup> Mit Verfügungsgewalt ist hier das Recht gemeint, über das Vermögen zu bestimmen.

<sup>19</sup> Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 223–224.

<sup>20</sup> Hilberg: Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, S. 255.

<sup>21</sup> Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 12. Februar 1943, in: BArch Film 72660.

<sup>22</sup> Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an die Treuhandstelle Kattowitz, 25. Juni 1940, in: APKat 1421/24, Bl. 28–29; Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 12. Februar 1943, in: BArch Film 72660.

<sup>23</sup> Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an die Treuhandstelle Kattowitz, 25. Juni 1940, in: APKat 1421/24, Bl. 28–29, hier: Bl. 29.

gelegte Betriebe löschten sie aus den Verzeichnissen. Dies betraf einen Großteil aller Unternehmen. Im Warthegau wurden bis zum 15. Oktober 1941 28 110 Betriebe gelöscht, was knapp 80% aller am 1. Oktober 1939 eingetragenen Unternehmen betraf.<sup>24</sup> Insgesamt beschlagnahmte die HTO in den eingegliederten Gebieten 130 000 Betriebe, von denen bis 1944 100 000 stillgelegt und aus den Registern gelöscht wurden.<sup>25</sup>

Die Beschlagnahmung von Hypotheken und Briefschulden polnischer und jüdischer Gläubiger ermöglichte ihre Löschung, was jedoch nur dann geschehen sollte, wenn sie sich gegen anderes beschlagnahmtes Vermögen richteten. „Reichs- und Volksdeutsche“ profitierten nicht von der Schuldenabwicklung. Ansprüche gegen deutsche Schuldner blieben bestehen<sup>26</sup> und wurden nur beschlagnahmt. Die Gettoverwaltung in Litzmannstadt trieb die Forderungen jüdischer Gläubiger zur Finanzierung des Gettos ein.<sup>27</sup> Waren Deutsche Gläubiger von polnischen oder jüdischen Personen oder Unternehmen, wurden ihre Ansprüche zwar prinzipiell aufrechterhalten. Die HTO beglich sie jedoch ausschließlich aus der beschlagnahmten Vermögensmasse. Überstiegen die Schulden deren Wert, was bei Grundstücken relativ häufig vorkam,<sup>28</sup> wurden die Gläubiger wie in einem Konkursverfahren anteilmäßig entschädigt. Über den Wert des beschlagnahmten Vermögens hinausgehende Verbindlichkeiten zahlte die HTO nicht.<sup>29</sup>

Die Amtsgerichte löschten Belastungen auf städtischem oder gewerblichem Grundbesitz einzeln auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost. Dieses Verfahren war äußerst zeitaufwendig. Ende 1942 waren im Zuständigkeitsbereich der Treuhandstelle Posen, der den größten Teil des Warthegaus umfasste, von 300 000 Hypotheken nur rund 10 000 gelöscht.<sup>30</sup> Zur Ermittlung der Nationalität des Gläubigers konnte die HTO die Amtshilfe der Gerichte in Anspruch nehmen. Diese mussten jeden in Frage kommenden Gläubiger brieflich auffordern, durch Vorlage seines Volkslisten- oder Staatsangehörigkeitsausweises nachzuweisen, dass sein Vermögen und damit auch die Rechte nicht beschlagnahmt waren. Meldete sich der Gläubiger in einer im jeweiligen Einzelfall festgesetzten Frist nicht, wurde die Hypothek gelöscht.<sup>31</sup>

Wesentlich einfacher als bei gewerblichem oder städtischem Besitz war die Schuldenabwicklung für landwirtschaftlich genutztes Eigentum geregelt. Hypo-

<sup>24</sup> Gebert: Die Entwicklung der Handels- und Genossenschaftsregister, S. 2502.

<sup>25</sup> Rosenkötter: „Deutschmachung auf wirtschaftlichem Gebiet“, S. 18.

<sup>26</sup> § 1 Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen, 15. August 1941, in: RGBl. I, S. 516–525.

<sup>27</sup> Klein: Gettoverwaltung Litzmannstadt, S. 191–192, 626.

<sup>28</sup> Anlage zum Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 18. Oktober 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 47–49.

<sup>29</sup> Zum Verfahren der Schuldenabwicklung Dingell: Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, S. 95–98; Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 198–201.

<sup>30</sup> Niederschrift über die im Oberlandesgericht Posen stattgefundene Besprechung von Zweifelsfragen der Rechtspraxis im Gebiete des Grundbuch-, Aufwertungs- und Feststellungsverfahrens, 11. Dezember 1942, in: APP 1010/7, Bl. 281–316, hier: Bl. 296–297.

<sup>31</sup> § 7 Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen, 15. August 1941, in: RGBl. I, S. 516–525.

theken und alle dinglichen Belastungen, die sich auf Zahlung eines Geldbetrages richteten, löschten die Amtsgerichte automatisch mit der Beschlagnahme. Lediglich „volks- oder reichsdeutsche“ sowie ausländische Gläubiger hatten Anspruch auf eine volle Entschädigung. Sie mussten ihre Rechte bis zum 28. Februar 1942 bei dem Amtsgericht anmelden, in dessen Bezirk das belastete Grundstück lag.<sup>32</sup> Das Amtsgericht ermittelte die Höhe der Schuld, die oft nicht im Grundbuch eingetragen war. Der Entschädigungsanspruch erlosch automatisch, wenn er nicht fristgerecht beantragt worden war.<sup>33</sup> Polnische und jüdische Geldgeber gingen grundsätzlich leer aus.

Mit der Löschung der Verbindlichkeiten erfolgte gleichzeitig die Einziehung, so dass der Dreischritt, der bei gewerblichem Eigentum notwendig war, in einem einzigen Akt erfolgen konnte. Die Bodenämter beantragten bei den Amtsgerichten listenweise die Umschreibung landwirtschaftlichen Grundbesitzes auf den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums (RKF).<sup>34</sup> Während in Oberschlesien ein regelrechter Wettbewerb unter den Amtsgerichten ausgebrochen sein soll, welches Grundbuchamt in der kürzesten Zeit die meisten Grundbuchumschreibungen erledigt hatte,<sup>35</sup> kamen die Amtsgerichte im Warthegau mit der Bearbeitung der Anträge kaum nach. Bearbeitungszeiten zwischen vier Wochen und zwei Jahren verzögerten Anfang 1940 die Ansiedlung wlohyniendeutscher Bauern.<sup>36</sup> Belege dafür, dass einzelne Amtsrichter hier ihren Handlungsspielraum ausnutzten, um die Enteignungen zu behindern, finden sich jedoch keine; völlig ausschließen lässt sich das jedoch nicht. Bezeichnend ist die Reaktion des Posener Oberlandesgerichtspräsidenten Hellmut Froböß: Nachdem der Leiter des Bodenamts erneut über das „wochenlange Warten auf die Erledigung der Anträge“ geklagt hatte,<sup>37</sup> wollte Froböß im November 1940 disziplinarische Schritte gegen die Amtsrichter einleiten.<sup>38</sup> Dies ging dem Bodenamt jedoch zu weit.<sup>39</sup>

Besondere Bedeutung kam der Justiz bei der Durchführung der Siedlungspolitik in den vor 1914 russischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete zu. In diesen Landstrichen, die die östlichen Teile des Warthegaus, den sog. „Oststreifen“ im Regierungsbezirk Kattowitz, zwei Landkreise des Reichsgaus Danzig-Westpreu-

<sup>32</sup> Dingell: Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, S. 97; Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 171.

<sup>33</sup> § 43 Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen, 15. August 1941, in: RGBl I, S. 516–525.

<sup>34</sup> Schreiben des Bodenamts in Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 12. Februar 1940, in: APP 1010/7, Bl. 7.

<sup>35</sup> Wernicke: Jugendjahre im Schatten des NS-Regimes, S. 140.

<sup>36</sup> Schreiben des Leiters des SS-Bodenamtes Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 25. Januar 1940, in: APP 1010/7, Bl. 1.

<sup>37</sup> Schreiben des Leiters des SS-Bodenamtes Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 13. November 1940, in: APP 1010/7, Bl. 40.

<sup>38</sup> Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an den Leiter des SS-Bodenamtes in Posen, 18. November 1940, in: APP 1010/7, Bl. 41.

<sup>39</sup> Schreiben des Leiters des SS-Bodenamtes Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 14. Dezember 1940, in: APP 1010/7, Bl. 42.

ßen sowie den Regierungsbezirk Zichenau und den Kreis Sudauen umfassten, existierten keine Grundbücher, da das dort auch nach dem Ersten Weltkrieg weiter geltende russische Recht diese nicht kannte. Ihre Neuanlage wurde seit dem Herbst 1941, als die Ostrechtspflegeverordnung im Grundbuchrecht Klarheit schuf, zu einer Hauptaufgabe der Amtsgerichte.<sup>40</sup> Aber schon in den Jahren zuvor hatten die Gerichte damit begonnen, Vermessungsunterlagen zu beschaffen, die Nationalität der Eigentümer zu klären und die polnischen Hypothekenbücher zu übersetzen.<sup>41</sup> Da eine Eintragung des polnischen oder jüdischen Vorbesitzers nicht erwünscht war, legten die Gerichte zunächst Grundbuchentwürfe an, in denen die Spalte für den Eigentümer leer blieb. Aufgrund von Vertreibung und Ermordung war der ursprüngliche Eigner auch häufig nicht mehr feststellbar.<sup>42</sup>

Die Schuldenabwicklung erfolgte wie in den übrigen Teilen der Ostgebiete, in denen es bereits Grundbücher gab. Bei landwirtschaftlichem Grundbesitz wurden Belastungen einfach nicht ins Grundbuch aufgenommen. Die Gläubiger wurden – sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder Ausländer waren – zur Anmeldung der Hypotheken aufgefordert. Bei gewerblichem oder städtischem Grundbesitz hatte sich das Grundbuchamt mit der Haupttreuhandstelle Ost in Verbindung zu setzen. Erklärte die HTO, dass die Verbindlichkeiten erloschen seien, trugen sie die Amtsrichter nicht ins Grundbuch ein. Bestanden Zweifel über die Nationalität des Gläubigers, hatte ihn das Amtsgericht zu verständigen. Er musste dann innerhalb einer bestimmten, durch das Grundbuchamt festgelegten Frist, nachweisen, dass er deutscher Staatsangehöriger war. Nur dann wurde die Hypothek anerkannt.<sup>43</sup>

Die Anlage der Grundbücher und der Grundbuchentwürfe beschränkte sich auf Einzelgrundstücke, die von der HTO oder den Dienststellen des RKF eingezo- gen worden waren und verwertet werden sollten. Für den ländlichen Grundbesitz sollte sie in enger Abstimmung mit den Bodenämtern der SS erfolgen,<sup>44</sup> da für die annektierten Gebiete nach dem Krieg eine vollkommene Neugestaltung der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur geplant war. Die bestehenden Dörfer insbesondere im bis 1914 russischen Teil der Ostgebiete sollten großteils abgerissen werden und an gleicher oder anderer Stelle neu aufgebaut werden. Auf bestehen- de Eigentumsverhältnisse sollte dabei keine Rücksicht genommen werden, die teilweise Vertreibung der polnischen Bevölkerung war fester Bestandteil der Pla-

<sup>40</sup> Der Tag der Freiheit 1943, S. 29.

<sup>41</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/ 9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 21.

<sup>42</sup> Niederschrift über die im Oberlandesgericht Posen stattgefundene Besprechung von Zwei- felsfragen der Rechtspraxis im Gebiete des Grundbuch-, Aufwertungs- und Feststellungsver- fahrens, 11. Dezember 1942, in: APP 1010/7, Bl. 281–316, hier: Bl. 285–286.

<sup>43</sup> Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz, 24. November 1941, in: Deutsche Justiz, S. 1091–1092.

<sup>44</sup> Niederschrift über die im Oberlandesgericht Posen stattgefundene Besprechung von Zwei- felsfragen der Rechtspraxis im Gebiete des Grundbuch-, Aufwertungs- und Feststellungsver- fahrens 11. Dezember 1942, in: APP 1010/7, Bl. 281–316, hier: Bl. 286.

nungen.<sup>45</sup> Auch die jüdische Bevölkerung war bis in den Herbst 1941 von den Vertreibungsplänen betroffen.<sup>46</sup> Für die Städte war eine groß angelegte Neugestaltung vorgesehen. Diese Planungen betrafen nicht nur den vermeintlichen „Mustergau“ Wartheland, sondern auch Ostoberschlesien und den Regierungsbezirk Zichenau. Die Stadt Zichenau selbst sollte bis auf die Burgruine, die noch aus der Zeit des Deutschen Ordens stammte, abgetragen und an gleicher Stelle mit „deutschem Antlitz“ wieder aufgebaut werden.<sup>47</sup> Diese Vorhaben kamen jedoch nie über das Planungsstadium hinaus.<sup>48</sup>

Unstimmigkeiten zwischen der Justiz und dem RKF ergaben sich ab März 1943 bei der Überlassung des eingezogenen Eigentums an die Umsiedler, die der RKF jedoch schon im Jahr zuvor auf die Zeit nach dem Krieg zurückgestellt hatte. Himmler wollte die Höfe im Osten nur als eine Art „Lehen“, die jederzeit wieder entzogen werden konnten, an die „volksdeutschen“ Bauern verleihen.<sup>49</sup> Der Besitzübergang sollte deshalb lediglich durch eine Verleihungsurkunde und nicht durch einen Grundbucheintrag vollzogen werden. Die Justiz drängte wohl in Unkenntnis dieser Pläne darauf, die Grundbücher auf die Umsiedler umzuschreiben, was den Vorstellungen Himmlers von einem „Lehenstaat“ zuwiderlief.<sup>50</sup>

Ein weiteres Aufgabengebiet für die Gerichte war die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, etwa um Eigentümer oder Gläubiger zu ermitteln, die sie im Wege der Amtshilfe für die HTO und den RKF zu übernehmen hatten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dies in der Praxis allzu oft vorkam, denn die beiden Beschlagnahmebehörden konnten sich jederzeit der Polizei bedienen. Nur die eidliche Vernehmung war alleine den Gerichten vorbehalten, bei Polen aber seit Ende 1941 nicht mehr möglich.<sup>51</sup>

### Auswirkungen der Beschlagnahme auf die Zivilgerichtsbarkeit

Der Verlust ihres Vermögens schloss Klagen gegen Polen und Juden nicht aus. Auf Grund der Vertreibungen scheiterten viele Verfahren jedoch, weil der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln war.<sup>52</sup> Forderungen gegen Polen konnten

<sup>45</sup> Wolschke-Bulmahn: Gewalt als Grundlage nationalsozialistischer Stadt- und Landschaftsplanung.

<sup>46</sup> Aly: Endlösung.

<sup>47</sup> Allgemein zu den Siedlungsplanungen Hartenstein: Neue Dorflandschaften. Zu Zichenau Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 278, und zum Warthegau Gutschow: Stadtplanung, S. 234-255.

<sup>48</sup> Hartenstein: Neue Dorflandschaften, S. 458.

<sup>49</sup> Vermerk über eine Besprechung zur Einführung des bürgerlichen Rechts in den eingegliederten Ostgebieten, 2. August 1940, in: Ryszka: Spór o wprowadzenie niemieckiego prawa cywilnego, S. 112-117, hier: S. 113.

<sup>50</sup> Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 10. März 1943, in: BArch R 49/196, Bl. 36-37, hier: Bl. 36.

<sup>51</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und die aufsichtführenden Richter der Amtsgerichte, 13. März 1943, in: APP 83/1, Bl. 259; Art. IX Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759-761.

<sup>52</sup> Beschluss des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 10. Dezember 1940, in: APP 85/10.

dabei meist nur aus dem nicht beschlagnahmten Arbeitslohn befriedigt werden.<sup>53</sup> Klagen, bei denen es sich um Schulden handelte, die auf dem beschlagnahmten Vermögen lasteten, wurden von den Gerichten abgewiesen. Dies war zum Beispiel bei Hypotheken der Fall, die an das Grundstück gebunden waren. Die offensichtliche Unfähigkeit des Schuldners, die Ansprüche zu begleichen, war dagegen kein Hinderungsgrund, da es nur darauf ankam, die Forderungen festzustellen.<sup>54</sup> Auch Klagen gegen Juden waren rechtlich nicht verboten. Allerdings ist es schwierig, Aussagen darüber zu treffen, wie die Gerichte damit umgingen. Die zivilrechtliche Überlieferung des Oberlandesgerichts Posen setzt erst im Frühjahr 1941 ein, zu einem Zeitpunkt also, als die jüdische Bevölkerung des Warthegaus bereits in Gettos deportiert und aus dem Wirtschaftsleben ausgeschieden waren. Die Forderungen aus dem Vermögen der Juden zu begleichen kam nicht in Frage, waren sie doch sehr viel stärker als die polnische Bevölkerung von den Enteignungen betroffen. Bis zum Beginn des Jahres 1940 hatten sie bereits den größten Teil ihrer Habe verloren und waren zudem nahezu vollständig aus dem Wirtschaftsleben verdrängt. In Litzmannstadt beglich die Gettoverwaltung aber Außenstände von Juden bei der öffentlichen Hand, private Gläubiger verwies sie an die HTO.<sup>55</sup> Die Haupttreuhandstelle Ost verweigerte aber im Januar 1940 mit dem Hinweis auf die noch ausstehende gesetzliche Regelung, die erst im Herbst 1941 zustande kam, die Begleichung der jüdischen Schulden.<sup>56</sup> Die Gerichte werden sich – wie auch in anderen Fragen<sup>57</sup> – der HTO gefügt haben. Fälle mit jüdischen Beklagten ließen sich jedenfalls nicht nachweisen.

Im Frühjahr 1940 versuchte die HTO, Pfändungen gegen kommissarisch verwaltete Unternehmen zu verhindern, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sollten von der Zustimmung der Treuhandstelle abhängig sein. Aus Zwangsverwaltungen sollten generell nur mehr die laufenden Kosten und die Steuern bezahlt werden, womit diese Maßnahme ihren ursprünglichen Sinn – die Befriedigung der Gläubiger aus den laufenden Einnahmen des Unternehmens – verlor. Konkursverfahren gegen kommissarisch verwaltete Betriebe sollten ebenfalls nicht mehr durchgeführt werden. Für die Eröffnung von Konkursverfahren nicht beschlagnahmter Unternehmen war eine Zustimmung der Treuhandstelle erforderlich, die wohl nur erteilt wurde, wenn die Eigentümer Deutsche waren, die Interessen der HTO auf Sicherung des polnischen Vermögens für das Reich also nicht berührt waren. Die Treuhandstelle Kattowitz verweigerte Zwangsvoll-

<sup>53</sup> Ciechanowski: *Położenie prawne i społeczno-polityczne ludności polskiej*, S. 31. Polen und Juden war zwar in der Polenvermögensverordnung ein Freibetrag von 1000 RM auf Sparguthaben eingeräumt worden. Doch wurde diese Regelung von den Treuhandstellen nicht beachtet und die Guthaben meist vollständig beschlagnahmt (Loose: Kredite für NS-Verbrechen, S. 113).

<sup>54</sup> Klee: *Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten*, S. 219–220. Dies wird auch heute noch bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners praktiziert.

<sup>55</sup> Für diesen Hinweis dankt der Verfasser Peter Klein.

<sup>56</sup> Klein: *Gettoverwaltung Litzmannstadt*, S. 67.

<sup>57</sup> So bei der Einklagbarkeit von Forderungen Deutscher gegen Polen. Siehe hierzu unten.

streckungen gegen kommissarisch verwaltetes Vermögen.<sup>58</sup> Um Auseinandersetzungen bei Zwangsvollstreckungen zu vermeiden, hatte der Breslauer Oberlandesgerichtspräsident Freiherr von Steinaecker den Gerichten in mehreren Rundverfügungen nahe gelegt, sich den Wünschen der für Oberschlesien zuständigen Treuhandstelle in Kattowitz zu beugen und vor der Urteilsverkündung deren Zustimmung zur Vollstreckung einzuholen. Die Mitteilung des Gerichts über das Verfahren ermöglichte das Aufspüren weiteren Vermögens, das dann beschlagnahmt werden konnte.<sup>59</sup> Anschließend verweigerte die Treuhandstelle die Zustimmung zur Vollstreckung. Ziel war es, so viel Vermögenssubstanz wie möglich für den NS-Staat zu sichern.<sup>60</sup>

Rechtsgrundlage für die Weigerung der Treuhandstelle Kattowitz, dem gerichtlich gewährten Gläubigerschutz nachzukommen, war eine Generalklausel in der „Bekanntmachung über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost“ vom 1. November 1939, nach der diese für alle „ihr im Einzelfall“ von Göring „übertragene[n] Wirtschaftsaufgaben“ zuständig war.<sup>61</sup> Diese Bestimmung war jedoch nach Meinung von Steinaeckers viel zu wenig konkret, um daraus eine bindende Wirkung für die Gerichte ableiten zu können. Rundverfügungen stellten aus von Steinaeckers Sicht keine dauerhafte Lösung des Problems dar, da sie für die Gerichte nicht bindend seien. Anweisungen aber könne er aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht erteilen. Deshalb sei eine ausreichend konkrete gesetzliche Festlegung der Aufgaben der Treuhandstelle notwendig. Ende April 1940 teilte er den Landgerichtspräsidenten mit, dass er keine Möglichkeit mehr sehe, „den Gerichten Empfehlungen zu geben, die eine Berücksichtigung der bisher geltend gemachten Wünsche der Treuhandstelle Kattowitz bei den einzelnen gerichtlichen Verfahren erreichen sollten.“<sup>62</sup> Einen Verbündeten hatte von Steinaecker in Landrat Seifarth, der die Treuhandstelle Kattowitz leitete und ebenfalls eine Klärung der Rechtslage anstrebte. Seifarth war der Ansicht, dass bei Vollstreckungen die Treuhandstelle den kommissarischen Verwalter im Dienstaufsichtswege zur Zahlung der Schulden zwingen sollte.<sup>63</sup>

<sup>58</sup> Vermerk über eine Besprechung mit Vertretern der Treuhandstelle Kattowitz am 13. März 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 142-147. Ähnliche Konflikte bestanden auch zwischen den Gerichten des Warthegaus und der Treuhandstelle Posen (SD-Bericht, 21. Februar 1940, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 3, S. 792).

<sup>59</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Reichsjustizminister, 23. April 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 140-141; Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau, 25. Oktober 1940, in: APKat 1421/24, Bl. 57.

<sup>60</sup> Besprechung zwischen Rechtsanwalt Dr. Borck von der Treuhandstelle Kattowitz und Landgerichtsrat Dr. van Bürck, 26. März 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 148-149.

<sup>61</sup> Abgedruckt in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 188-189.

<sup>62</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an die Landgerichtspräsidenten, 23. April 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 155.

<sup>63</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Reichsjustizminister, 23. April 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 140-141; Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an die Landgerichtspräsidenten, 23. April 1940, in: BArch R 3001/22861,

Am 12. Juni 1940 erfolgte mit der „Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost“ die von Seifarth und von Steinaecker geforderte rechtliche Festlegung der Aufgaben der HTO. Die Probleme für die Gerichtstätigkeit waren damit aber nicht beseitigt. Die Anordnung legte zwar fest, dass die HTO als einzige Behörde neben dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums zu Beschlagnahmen berechtigt sei. Die rechtlichen Wirkungen der Beschlagnahme waren aber nicht festgelegt.<sup>64</sup> Sie sollten erst mit der Polenvermögensverordnung im September 1940 bestimmt werden.

Diese schrieb die vorherige Zustimmung der Treuhandstelle zu Zwangsvollstreckungen und Pfändungen fest. Die gerichtliche Sicherstellung des Vermögens war bei noch nicht beschlagnahmten Vermögen jederzeit möglich, um zu verhindern, dass der polnische Schuldner Geldmittel, Wertgegenstände oder andere Dinge zur Seite schaffen konnte.<sup>65</sup> Da die Geldgeber nur mit Zustimmung der HTO befriedigt werden konnten,<sup>66</sup> ist es unwahrscheinlich, dass die Gläubiger durch diese Arrestvollstreckung Kapital zurück erhielten. Die Gerichte fungierten in diesen Fällen nur noch als eine Art Hilfsorgan der Beschlagnahmebehörden der HTO und des RKF.

Die Haupttreuhandstelle Ost beanspruchte nicht nur, Vollstreckungen zu genehmigen; auch Grundstücksgeschäfte machte sie seit Januar 1940 von ihrer Zustimmung abhängig. Die Treuhandstelle Kattowitz forderte die Überprüfung aller seit dem 1. September 1939 vorgenommenen Grundbucheintragen. Waren Polen oder Juden beteiligt, verweigerte sie generell ihre Zustimmung. Bereits erfolgte Eigentumsübergänge sollten nicht anerkannt werden.<sup>67</sup> Die Treuhandstelle Posen erstreckte die Genehmigungspflicht auch auf alle noch nicht abgeschlossenen Grundstücksverkäufe aus der Zeit vor dem 1. September 1939 und bat den Oberlandesgerichtspräsidenten im Mai 1940, eine entsprechende Anweisung an die Grundbuchämter herauszugeben.<sup>68</sup> Oberlandesgerichtspräsident Frobösch erließ daraufhin eine Rundverfügung an die Amtsgerichte des Warthegaus, dass bei allen Rechtsgeschäften, die vor dem 30. September 1939 getätigt worden waren, überprüft werden müsse, ob das Geschäft nachweislich zwischen Volks- oder

Bl. 155; Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an die Treuhandstelle Kattowitz, 23. April 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 153-154.

<sup>64</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Reichsminister der Justiz, 25. Juni 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 158-159.

<sup>65</sup> § 16 Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, 17. September 1940, in: RGBl. I, S. 1270-1273. Erläuternd dazu Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau, 25. Oktober 1940, in: APKat 1421/24, Bl. 57, und Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 19. August 1941, in: APP 759/1690.

<sup>66</sup> Schreiben der Treuhandstelle Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 18. Juli 1941, in: APP 759/1690.

<sup>67</sup> Schreiben der Haupttreuhandstelle Ost – Treuhandstelle Kattowitz an den Oberlandesgerichtspräsidenten von Schlesien, Dienststelle Kattowitz, 27. Januar 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 135-136.

<sup>68</sup> Schreiben der Treuhandstelle Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 9. Mai 1940, in: APP 759/1690.

Reichsdeutschen abgeschlossen worden sei. War das nicht der Fall, sollte eine Genehmigung der Treuhandstelle Posen eingeholt werden.<sup>69</sup>

Bei land- und forstwirtschaftlichem Besitz war nicht die HTO, sondern der RKF für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Eine Bitte um Erlass einer ähnlichen Rundverfügung äußerte das Bodenamt Posen Mitte Februar 1940.<sup>70</sup> Im März 1941 ordnete Froböß an, dass die Amtsgerichte noch nicht abgeschlossene Grundbucheinträge „aus polnischer Zeit“ sammeln und beim Reichskommissar bzw. der Treuhandstelle um Genehmigung für ihre Erledigung ansuchen sollten. Dies sollte Klarheit über die Eigentumsverhältnisse schaffen. Mit Misstrauen begegnete Froböß dabei insbesondere den „Volksdeutschen“, die seiner Ansicht nach immer wieder versucht hätten, Grundeigentum für sich zu reklamieren, das ihnen nicht mehr gehörte. Deshalb sollte bei Verkäufen von Deutschen an Polen, die vor dem Krieg begonnen, aber nicht mehr abgeschlossen worden waren, immer zuerst geprüft werden, ob der Deutsche überhaupt noch Eigentum an dem Grundstück hatte. War dies nicht der Fall, beschlagnahmte der RKF den Landbesitz.<sup>71</sup>

Eine besondere Form des Eigentumsentzugs, die in ihren Rechtsfolgen der Beschlagnahme gleichkam, war die „öffentliche Bewirtschaftung“ land- und forstwirtschaftlichen Besitzes, die Göring am 12. Februar 1940 anordnete.<sup>72</sup> Die öffentliche Bewirtschaftung kam wie die Beschlagnahme einer entschädigungslosen Enteignung gleich. Dem Besitzer wurde die Verfügungsgewalt über seinen Hof, sein Vieh und seine Felder samt Ernte entzogen. Gleichwohl hatte er ihn weiter zu bewirtschaften. Verkauf oder Verpachtung des Hofes oder seines Inventars waren dem Besitzer untersagt. Ein Generalverwalter kontrollierte dies. Eigens zu diesem Zweck gründete das Landwirtschaftsministerium die Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft mbH (Ostland),<sup>73</sup> die – nachdem sie 1940 schon ihre Zuständigkeit auf das besetzte Frankreich ausgedehnt hatte – nach einer erneuten territorialen Kompetenzerweiterung auf das Reichskommissariat Ostland 1941 in Reichsland umbenannt wurde. Auch bereits durch den RKF konfiszierte Betriebe

<sup>69</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und die Leiter der Amtsgerichte, 23. Mai 1940, in: APP 759/1690. Wieso der 30. und nicht der 1. September 1939 in dem Dokument genannt wird, war nicht zu ermitteln.

<sup>70</sup> Schreiben des Bodenamts in Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 13. Februar 1940, in: APP 1010/7, Bl. 6.

<sup>71</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und aufsichtführenden Richter der Amtsgerichte, 23. März 1941, in: APP 1010/7, S. 87–92, hier: S. 88–89.

<sup>72</sup> Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten, 12. Februar 1940, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 215–218.

<sup>73</sup> Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Bestellung der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mbH. als Generalverwalter im Sinne der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten, 28. Februar 1940, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 218.

unterlagen der öffentlichen Bewirtschaftung.<sup>74</sup> Angesichts der Machtverhältnisse zwischen Landwirtschaftsministerium und dem SS-Apparat ist es jedoch fraglich, ob die öffentliche Bewirtschaftung über diese Betriebe wirksam ausgeübt werden konnte. Der Verordnung kam daher vor allem landwirtschaftspolitische Bedeutung zu, denn sie verbot Zwangsvollstreckungen und andere gerichtliche Zwangsmaßnahmen. Landwirtschaftliche Betriebe konnten keinen Konkurs mehr anmelden und Klagen gegen sie waren erst möglich, wenn der Generalverwalter den Anspruch bestritt.<sup>75</sup> Damit konnte er jeden – auch deutschen – Gläubiger ins Leere laufen lassen, denn eine Frist, bis wann dies geschehen musste, sah die Verordnung nicht vor. Letztlich war die öffentliche Bewirtschaftung eine radikalisierte Form der landwirtschaftlichen Schuldenbereinigung im Reich, wie sie seit den 1920er Jahren und forciert nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten betrieben wurde, um die Überschuldung der deutschen Bauern zu beseitigen.<sup>76</sup>

## 2. Grundlagen der „Ostrechtspflege“

War die polnische Bevölkerung durch die Beschlagnahmung ihres Eigentums beraubt, so wurde sie im Zivilrecht rechtlos gestellt. Juden spielten aus den bereits genannten Gründen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seit Beginn der deutschen Besatzung keine Rolle. In der Auseinandersetzung um die Einführung des deutschen Zivilrechts zwischen Himmler, Bormann und Heydrich auf der einen und dem Justizministerium und den Wirtschaftsbehörden auf der anderen Seite kamen sie nicht einmal mehr vor.<sup>77</sup>

Im Zivilrecht fehlte während der ersten beiden Jahre der deutschen Besatzung eine umfassende Regelung. Nur einige Spezialgebiete wurden bereits 1939 und 1940 einheitlich geregelt, teils durch die Einführung von Reichsrecht, das in den Ostgebieten keine automatische Geltung erlangte, teils durch Sondernormen, die nur in den Ostgebieten anwendbar waren. Hierunter fielen das Wechsel- und Scheckrecht, das Handels-, Arbeits- und Grundstücksverkehrsrecht. Neben diesen einheitlich für alle Gaue und Provinzen der eingegliederten Ostgebiete geltenden Verordnungen traten Erlasse der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten, die nur für den von ihnen verwalteten Bereich galten. Besonders Arthur Greiser in Posen erließ eine Vielzahl von Bekanntmachungen, Erlassen und Verordnungen, die hauptsächlich das Arbeits- und Wirtschaftsorganisationsrecht sowie das Kredit-

<sup>74</sup> Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 56; Pungs: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau, S. 2494; Sikora: *Zasady i praktyka pryncypia majątku polskiego* 2008, S. 72.

<sup>75</sup> § 6 Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten, 12. Februar 1940, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce* 1952, S. 215–218.

<sup>76</sup> Anlauf: *Vorgänger der Restschuldbefreiung*, S. 203–389.

<sup>77</sup> Ryszka: *Spór o wprowadzenie niemieckiego prawa cywilnego. Über die Rechtstellung der Angehörigen der ukrainischen und russischen Minderheiten, die nicht in die „Deutsche Volksliste“ aufgenommen wurden*, liegen keine Quellen vor.

und Bankwesen betrafen.<sup>78</sup> Symptomatisch für die verworrene Rechtslage war eine Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in Oberschlesien von Ende September 1939, in der er anordnete, dass sowohl das (reichsdeutsche) Bürgerliche Gesetzbuch als auch das polnische Recht aus der Zwischenkriegszeit weiter gelten solle,<sup>79</sup> ohne allerdings näher abzugrenzen, wann welches Recht angewandt werden sollte.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung schufen sich die Gerichte die Rechtsgrundlage für ihre Entscheidungen auf der Basis des Reichsrechts selbst, wobei die Linie der Rechtsprechung nur teilweise durch Rundverfügungen des Reichsjustizministers vorgegeben wurde. Auf Bezirksebene nahmen die Gauleiter über die Oberlandesgerichtspräsidenten Einfluss, die die jeweilige politische Linie im Gau den Richtern in schriftlichen Richtlinien oder mündlich auf den regelmäßig stattfindenden Richterbesprechungen mitteilten. Hieran änderte sich auch nach der Einführung des deutschen Zivilrechts im Herbst 1941 nichts.<sup>80</sup> In den beiden Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen erleichterte zudem die Integration der Oberlandesgerichtspräsidenten in die Behörden der Reichsstatthalter die Einflussnahme der Gauleiter.<sup>81</sup> Die Lenkung der Zivilrechtsprechung war in den eingegliederten Ostgebieten von erheblich größerer Bedeutung als im Altreich, wo in aller Regel das bürgerliche Recht von den Gerichten nicht anders ausgelegt wurde als vor 1933. Dies gilt im Altreich – mit gewissen Abstrichen – bis 1938 auch für Fälle mit jüdischer Beteiligung. Erst danach setzte sich im Altreich eine zunehmende Benachteiligung von Juden auch im Zivilprozess durch, wofür in der Forschung hauptsächlich die verschärfte antisemitische Gesetzgebung verantwortlich gemacht wird.<sup>82</sup>

Ganz anders war die Lage in den eingegliederten Ostgebieten. Die Diskriminierung ging hier nicht vom Gesetzgeber, sondern von den Gerichten aus. Der Lenkung kam dabei besondere Bedeutung zu, da das deutsche Recht nur die Basis der Entscheidungen sein sollte, die Richter aber bei polnischen oder jüdischen Prozessparteien davon abweichen sollten und in „freier Rechtsschöpfung“,<sup>83</sup> also letztlich ohne gesetzliche Grundlage, zu einem Urteil gelangen sollten. Gegebenenfalls sollte ein „sich aus dem deutschen Recht ergebende[r] Anspruch ganz oder teilweise“ versagt „oder in anderer Gestalt“ zuerkannt werden.<sup>84</sup> Der Willkür war damit Tür und Tor geöffnet. Die Lenkung sollte sicherstellen, dass der

<sup>78</sup> Rohlfig (Hg.): Neuordnung des Rechts, S. 6–8.

<sup>79</sup> Bekanntmachung betr. Gerichtsbarkeit, in: BArch R 3001/20848, Bl. 598, die wahrscheinlich von Ende September 1939 datiert.

<sup>80</sup> Enke: Rechtspflege im Volkstumskampf, S. 2490.

<sup>81</sup> Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 358–359.

<sup>82</sup> Dreyer: Die Zivilgerichtliche Rechtsprechung 2005, S. 176; Schröder: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“, S. 15; eine andere Auffassung vertritt Rühlers: Die unbegrenzte Auslegung, S. 91–430, der auf der Grundlage veröffentlichter Gerichtsentscheidungen zu dem Schluss kommt, dass das bestehende Zivilrecht ab 1933 durch eine neue Auslegung mit neuem Inhalt gefüllt wurde.

<sup>83</sup> Beschluss des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 25. März 1941, in: APP 83/3, Bl. 3.

<sup>84</sup> Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 362.

Richter das „richtige Recht“ ermittelte,<sup>85</sup> war jedoch nicht das einzige Mittel, das hierzu angewendet wurde.

Die fehlende gesetzliche Regelung des Zivilrechts führte zu einem Bedeutungsgewinn der Oberlandesgerichte der Ostgebiete, die die Rechtsanwendung in ihren Bezirken vorgaben. Die Rechtsprechung der oberen Instanzgerichte war und ist das klassische Mittel, eine bestimmte Rechtspraxis durchzusetzen und ist auch der Justiz im Rechtsstaat eigen. Eine Vorreiterrolle nahmen die Oberlandesgerichte in Posen und Breslau ein, wo bis zur Errichtung des Oberlandesgerichts Kattowitz im April 1941 ein besonderer Zivilsenat für die eingegliederten oberschlesischen Gebiete bestand. Der Posener Oberlandesgerichtspräsident Hellmut Froböß und der Zivilsenat des OLG arbeiteten Richtlinien über die Rechtsanwendung aus, die dem Senat und den nachgeordneten Gerichten als Entscheidungsgrundlage dienten.<sup>86</sup> Orientierungsmaßstab soll dabei ein nur mündlich erteilter Führerbefehl aus dem September 1939 an Greiser gewesen sein, den Warthegau „in das Deutsche Reich einzugliedern und einzudeutschen“.<sup>87</sup> Der Führererlass „über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom Oktober des gleichen Jahres bot mit seinen unklaren Formulierungen dagegen kaum eine Hilfestellung für die Gerichte.<sup>88</sup> Den Polen wurde eine rechtliche Gleichstellung mit der deutschen Bevölkerung verwehrt.<sup>89</sup> Einem Beitrag<sup>90</sup> Hellmut Froböß' zufolge sollten den Polen nur so viele Rechte zugebilligt werden, wie zur Sicherung einer bescheidenen Existenz und zum Erhalt ihrer Arbeitskraft für das deutsche Volk notwendig seien. Polen sollten nur Anspruch auf gerichtliches Gehör haben, wenn dies „nicht staatlichen oder völkischen Belangen“ widersprach.<sup>91</sup> De facto bedeutete dies eine völlige Entrechtung der polnischen Bevölkerung.

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> Pungs: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau, S. 2491-2492.

<sup>87</sup> Froböß, Hellmut: Das in den eingegliederten Ostgebieten anzuwendende Recht, o. D., in: IFZ MA 1303/1; Froböß: Zwei Jahre Justiz im Warthegau; Zitat bei: Tautphaeus: Der Richter im Reichsgau Wartheland, S. 2466. So auch Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 355-356. Eine direkte Bekanntgabe dieses Führerbefehls an die Justiz ist nicht nachweisbar. Trotzdem waren die Richter wohl von Beginn ihrer Tätigkeit an von den Oberlandesgerichtspräsidenten über diese Zielsetzung unterrichtet, die die Justizbeamten in Besprechungen mündlich in ihre Aufgaben einwies.

<sup>88</sup> In § 7 heißt es, dass das „bisher geltende Recht“ in Kraft bleiben solle, „soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.“ Was unter diesem Recht gemeint war – das deutsche oder das polnische – war jedoch unklar (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete, 8. Oktober 1939, in: RGBl. I, S. 2042-2043).

<sup>89</sup> Fechner: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 2484; Pungs: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau, S. 2491.

<sup>90</sup> Es handelt sich wahrscheinlich um einen Aufsatz für eine Fachzeitschrift, evtl. auch für eine Tageszeitung. Ob er veröffentlicht wurde oder in Abschrift an die Gerichte des Bezirks geschickt wurde ist nicht ersichtlich. Da es sich jedoch um einen von Froböß zur Veröffentlichung geschriebenen Text handelt, kannten die Richter des Warthelands zumindest seine inhaltliche Richtung, die Froböß mit Sicherheit in Richterbesprechungen oder Rundverfugungen verlautbarte.

<sup>91</sup> Froböß, Hellmut: Das in den eingegliederten Ostgebieten anzuwendende Recht, o. D., in: IFZ MA 1303/1. So auch Buchholz: Ostrechtspflegeverordnung, S. 2480, in einem juristischen Kommentar.

In der Forschung ist bezweifelt worden, dass dieser „sinngemäßen Anwendung“ – also der Abweichung vom geschriebenen Text des deutschen Gesetzes, um gegen polnische Prozessparteien entscheiden zu können, auch wenn sie nach dem Buchstaben des Gesetzes Recht bekommen mussten – überhaupt größere Bedeutung zukam. Diemut Majer meint, dass deutsches Recht fast lückenlos auf alle Rechtsbeziehungen (also auch auf Streitigkeiten, an denen Polen beteiligt waren) angewendet worden sei. Die Konkretheit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die wenig Raum zur Auslegung ließen, hätte die „sinngemäße Anwendung“ beinahe unmöglich gemacht.<sup>92</sup> Dies ist jedoch nicht die Ursache für die geringe Bedeutung der „sinngemäßen Anwendung“, die auch nur die Anfangszeit der Besatzung betrifft. Tatsächlich stellten die Gerichte Prozesse zurück, die aus politischer Sicht schwierig zu entscheiden waren und die ein Versuchsfeld für die „sinngemäße Anwendung“ dargestellt hätten. In Posen ließ der Landgerichtspräsident Mitte Oktober 1939 Anträge auf Erteilung einer Vollstreckbarkeitserklärung polnischer Urteile zurücklegen, wenn es sich um Schuldtitel von Polen gegen Deutsche handelte. Erst wenn „eine Regelung [...] im Wege des Gesetzes oder einer Verordnung höheren Ortes erfolgt“ sei, solle über sie entschieden werden.<sup>93</sup> Doch schon ab 1940 stiegen die Zivilverfahren an.<sup>94</sup>

### Die Ostrechtspflegeverordnung vom 25. September 1941

Eine definitive Klärung der Rechtslage erfolgte erst im Herbst 1941. Die Ostrechtspflegeverordnung führte das deutsche Zivilrecht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein<sup>95</sup> und setzte das polnische Recht außer Kraft.<sup>96</sup> Deutsches Recht war formell auch auf aus der Zwischenkriegszeit stammende Rechtsverhältnisse anwendbar, gegebenenfalls nur „sinngemäß“.<sup>97</sup> Die Rechtsbeziehungen der „volksdeutschen Umsiedler“, die sie vor ihrer Einbürgerung eingegangen waren, bestimmten sich weiter nach dem Recht ihres Herkunftsgebietes.<sup>98</sup> Rechtsstreitigkeiten dieser Art scheinen aber nicht allzu oft von den Gerichten entschieden worden sein.

<sup>92</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 829.

<sup>93</sup> Bericht des Landgerichtspräsidenten in Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 18. Oktober 1939, in: BArch R 3001/22861, Bl. 13.

<sup>94</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 25.

<sup>95</sup> Diese Ausnahmen waren in § 1, Abs. 3 der Ostrechtspflegeverordnung und in § 11 der Ersten Ostrechtspflege-Durchführungsverordnung festgelegt. Sie betrafen das Aufwertungsrecht, in dem das entsprechende polnische Gesetz von 1924 in Kraft blieb, das Schul- und Hypothekenrecht, das Erbhof- und Heimstättenrecht sowie das Mietrecht. Letzteres war bereits durch die Ostmiet-Verordnung vom 15. August 1941 geregelt worden.

<sup>96</sup> § 3 Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung – ORpflVO), 25. September 1941, in: RGBl. I, S. 597–599.

<sup>97</sup> Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 361; Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 16.

<sup>98</sup> Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 89–91.

Die Ostrechtspflegeverordnung schrieb das Prinzip der „sinngemäßen Anwendung“ fest, wie es von den Gerichten seit Herbst/Winter 1939/40 gefordert und praktiziert wurde. Damit bestätigte die Ostrechtsverordnung die Möglichkeit zur Abweichung von geltendem Recht, wenn dies zur Diskriminierung der polnischen Prozesspartei erforderlich würde.<sup>99</sup> Polen war zwar das Recht auf Klageerhebung nicht von vorneherein verwehrt. Klagen gegen Deutsche hatten jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn ein „deutsches Interesse“ bestand. Über die „sinn-gemäße Anwendung“, die eine Abweichung vom geschriebenen Recht ermöglichte, konnten solche Ansprüche jederzeit abgewiesen werden, auch wenn der Fall nach dem Buchstaben des (deutschen) Gesetzes eindeutig zugunsten der polnischen Prozesspartei ausfallen musste. Zudem konnten die Richter auch nachdem die Ostrechtspflegeverordnung in Kraft getreten war weiterhin in „freier Rechts-schöpfung“,<sup>100</sup> also ohne jede normative Bindung, zu einem willkürlichen, poli-tisch gewünschten Ergebnis kommen.<sup>101</sup>

Die Bedeutung der Lenkung der Rechtsprechung wuchs gleichzeitig, da nur über Richtlinien, Rundverfügungen und Richterbesprechungen der „Wille der politischen Führung“ vermittelt werden konnte. Die Richter wurden aufgefordert, vor ihrer Entscheidung Rücksprache mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu halten oder sich an das Reichsjustizministerium zu wenden. Besondere Bedeutung wurde der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft beigemessen,<sup>102</sup> die im Juli 1941 als spezielle Steuerungsmaßnahme für Zivilprozesse eingeführt worden war,<sup>103</sup> um so über die weisungsgebundenen Staatsanwälte Einfluss auf die Zivil-gerichtsbarkeit nehmen zu können.<sup>104</sup> Inwieweit sie tatsächlich wirksam wurde, ist jedoch fraglich. Der Posener Generalstaatsanwalt Drendel beklagte sich im Frühjahr 1942 in einem seiner Lageberichte darüber, dass manche Richter sie als „höchst überflüssige Einmischung“ bezeichneten, „die man am besten nicht prak-tisch werden lasse.“<sup>105</sup>

Zum ausschlaggebenden Kriterium für die Entscheidung des Gerichts, ob und wie weit einem Kläger rechtlicher Schutz zu gewähren war, erhob die Ostrechts-

<sup>99</sup> § 4 Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung – ORpflVO), 25. September 1941, in: RGBl. I, S. 597–599. Der Ein-wand von Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 836, dass der § 4 der Ostrechtspflegeverordnung keine Klarheit brachte, weil keine Definition der Floskel „Sinn der Eingliederung“ existiert habe, ist nicht stichhaltig. Jedem Richter musste die Bedeutung klar sein, wurde sie doch immer wieder in den einschlägigen Kommentaren erläutert.

<sup>100</sup> Beschluss des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 25. März 1941, in: APP 83/3, Bl. 3.

<sup>101</sup> Froböß: Zwei Jahre Justiz im Warthegau, S. 2465; Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 362.

<sup>102</sup> Buchholz: Ostrechtspflegeverordnung, S. 2479.

<sup>103</sup> Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen, 15. Juli 1941, in: RGBl. I, S. 383–384.

<sup>104</sup> Popp: Die nationalsozialistische Sicht einiger Institute des Zivilprozeß- und Gerichtsverfas-sungsrechts.

<sup>105</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 5. April 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 94–98, hier: Bl. 98.

pflegeverordnung seine Nationalität, die das Gericht von Amts wegen prüfte.<sup>106</sup> Als Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit diente der Volkslistenausweis, eine Bestätigung einer NSDAP-Dienststelle<sup>107</sup> oder einer Verwaltungsbehörde. Alle übrigen galten – sofern sie keine Juden oder Roma waren – als Polen. War der Kläger Pole, konnte das Gericht die Klage entweder direkt als unzulässig abweisen,<sup>108</sup> das Verfahren unterbrechen oder dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorlegen, der prüfte, ob es staatlichen oder „völkischen“ Belangen entsprach.<sup>109</sup> Dies betraf vor allem Unterhaltsklagen polnischer Kinder; eine formelle Ablehnung ausschließlich aufgrund der Nationalität des Klägers fand generell nicht statt. Riefen die Gerichte den Oberlandesgerichtspräsident an, war seine Entscheidung für sie bindend, die Unabhängigkeit der Gerichte war damit aufgehoben.

Die Einschaltung des Oberlandesgerichtspräsidenten sollte die Rechtsprechung vereinheitlichen, vor allem aber die Umsetzung der politischen Linie der Gauleitung in der Rechtsprechung sicherstellen. Es war erwünscht, dass die Gerichte von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch machten.<sup>110</sup> Sie sicherte den Einfluss der NSDAP auf die Zivilgerichtsbarkeit, denn vom Oberlandesgerichtspräsidenten wurde erwartet, dass er die politischen Vorgaben kannte und umsetzte. Zudem konnte er die (dann bindende) Meinung des Gauleiters einholen.<sup>111</sup> Damit gingen die Bestimmungen der Ostrechtspflegeverordnung weit über die Integration der Dienststellen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in die Behörden der Reichsstatthalter hinaus, indem sie ein Weisungsrecht der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten auch für die Rechtspflege selbst begründeten und die Unabhängigkeit der Gerichte beseitigten.<sup>112</sup> Letztlich erreichte diese Bestimmung als einzige Norm des NS-Staates das Ideal einer völlig gesteuerten Justiz.

Die Ostrechtspflegeverordnung setzte die deutsche Zivilprozessordnung in den Ostgebieten mit allen ihren Nebengesetzen formell in Kraft. Auch das Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit, das unter anderem das Verfahren in Grundbuch- und Vormundschaftssachen regelte, führte sie ein.<sup>113</sup> Tatsächlich wurde

<sup>106</sup> Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 67.

<sup>107</sup> Beschluss des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 25. März 1941, in: APP 83/3, Bl. 3.

<sup>108</sup> Diese Auffassung vertreten Fechner: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 2485, Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 362, und Pungs u. a.: Ost-Rechtspflege-Verordnung, S. 40, die sich auf § 4 Ostrechtspflegeverordnung beziehen. Aus dem Gesetzestext selbst geht diese Ermächtigung nicht hervor. Kaulbach nennt statt § 4 § 14, wohl ein Druckfehler. Die Ostrechtspflegeverordnung hatte nur neun Paragraphen.

<sup>109</sup> Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 68–69.

<sup>110</sup> Buchholz: Ostrechtspflegeverordnung, S. 2480; Pungs u. a.: Ost-Rechtspflege-Verordnung, S. 40–41.

<sup>111</sup> Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 362.

<sup>112</sup> Zu den Rechtsfolgen Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 68–69.

<sup>113</sup> § 1 Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung – ORpflVO), 25. September 1941, in: RGBI. I, S. 597–599.

damit nur die bereits geübte Praxis bestätigt, denn das deutsche Verfahrensrecht war seit dem Herbst 1939 bis auf einige Ausnahmen angewendet worden. Polnische Parteien wurden auch prozessrechtlich diskriminiert. Das Landgericht Litzmannstadt verweigerte beispielsweise in einem Beschluss, der an Heiligabend 1940 erging, einer Polin im Scheidungsprozess gegen ihren Ehemann das Armenrecht.<sup>114</sup> Das Oberlandesgericht in Posen wies Mitte Januar 1941 die Beschwerde der Frau gegen das Urteil zurück, da „Staatenlosen [...] das Armenrecht nach freiem Ermessen des Gerichts bewilligt werden“ könne. „Mit Rücksicht auf die frühere Einstellung der polnischen Bevölkerung zum deutschen Volkstum“ sei „es aber nicht angebracht, gegenwärtig von dieser Befugnis Gebrauch zu machen“.<sup>115</sup> Polen solle grundsätzlich nur mehr das Armenrecht gewährt werden, wenn „die Durchführung einer Rechtsangelegenheit im deutschen Interesse“ liege.<sup>116</sup> Dies war nur dann der Fall, wenn andernfalls eine finanzielle Belastung für das Reich drohte, wie etwa bei den Unterhaltsklagen gegen polnische Väter, da deren Kinder ansonsten auf Kosten der öffentlichen Fürsorge großgezogen werden mussten.

Die letzte Instanz für zivilrechtliche Verfahren sollte grundsätzlich in den Ostgebieten liegen, da „die Entscheidung darüber, in welcher Art das deutsche Recht in den Ostgebieten anzuwenden ist, in der Regel den dort tätigen Gerichten überlassen bleiben soll“.<sup>117</sup> Eine Berufung ans Reichsgericht war deshalb für beinahe alle Fälle gesetzlich ausgeschlossen.<sup>118</sup> Dies war im Sinne der NS-Führung nur folgerichtig, sollten doch die Oberlandesgerichtspräsidenten oder die Gauleiter in letzter Instanz über die Zulässigkeit von polnischen Klagen entscheiden. Die Möglichkeit einer Beschwerde an das höchste deutsche Gericht, das außerhalb der direkten Beeinflussung dieser „Provinzfürsten“ der Ostgebiete lag, hätte diese Bestimmung konterkariert. Dieses Rechtsmittel war deshalb nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen.<sup>119</sup> Daneben wurde die Territorialjustiz der Ostgebiete nur noch in Patentstreitigkeiten durchbrochen, für die das Landgericht Berlin zuständig war.<sup>120</sup>

<sup>114</sup> Mit Armenrecht wurde die Befreiung von den Prozesskosten bezeichnet. Es konnte weitgehend Mittellosen unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass der Prozess „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ bot (Schütze (Hg.), Zivilprozeßordnung, S. 226, 228).

<sup>115</sup> Beschluss des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 14. Januar 1941, in: IPN GK 75/3.

<sup>116</sup> Pungs: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau, S. 2492.

<sup>117</sup> Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 371.

<sup>118</sup> Diese Ausnahmen betrafen nur Fälle, in denen die Oberlandesgerichte in erster Instanz entschieden (§ 33 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, 25. September 1941, in: RGBl. I, S. 599–608.) Hierzu zählte beispielsweise die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn mehrere Gerichtsstände in Frage kamen (§ 36 ZPO).

<sup>119</sup> Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, 25. September 1941, in: RGBl. I, S. 599–608; Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 372.

<sup>120</sup> Fechner: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 2487–2488.

## Anerkennung polnischer Entscheidungen aus der Zwischenkriegszeit

Polnische Urteile galten als Entscheidungen ausländischer Gerichte und bedurften daher nach den „sinngemäß“ angewendeten Vorschriften der Zivilprozessordnung der Bestätigung durch ein deutsches Gericht, um vollstreckbar zu sein.<sup>121</sup> Bis in den Herbst 1941 bestimmten die Oberlandesgerichte der Ostgebiete, inwieweit polnische Urteile verbindlich waren.

Im Warthegau war die Praxis äußerst rigide und rein von ideologischen Erwägungen bestimmt. Polnische Urteile unterlagen hier einer „sachlichen Nachprüfung“,<sup>122</sup> die letzten Endes eine Neuverhandlung des Falles und eine Degradierung des polnischen Urteils zu einem bloßen Beweismittel bedeutete.<sup>123</sup> Bei Vollstreckungen aus polnischen Urteilen prüften die Gerichte des Warthegaus vor allem, ob der Kläger Pole war. War dies der Fall, war die Erteilung einer Vollstreckungsklausel in der Regel ausgeschlossen.<sup>124</sup>

In Breslau wurde keine sachliche Nachprüfung durchgeführt, doch die anderen Kriterien, die auch in Posen galten, wurden auch hier angewendet. Polnische Entscheidungen wurden grundsätzlich anerkannt, wenn sie vor dem 26. August 1939 rechtskräftig geworden waren. Bei Zwangsvollstreckungen bedurfte es dagegen eines Beschlusses, der die Vollstreckung für zulässig erklärte. Bei einem Verstoß gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes war er zu verweigern;<sup>125</sup> hinter diesem verklausulierten Ausdruck verbarg sich die Prüfung, ob das Urteil den „deutschen Rechtsvorstellungen“ und den Zielen der Annexionspolitik entsprach.<sup>126</sup> Das Oberlandesgericht Breslau orientierte sich dabei an einer Verordnung aus dem September 1940, die die Überleitung der Zivilrechtspflege in Eupen, Malmedy und Moresnet festlegte.<sup>127</sup>

Die Ostrechtspflegeverordnung vereinheitlichte die bisherige Gerichtspraxis<sup>128</sup> und das Verfahren der Anerkennung polnischer Urteile, wobei sich ihre Bestim-

<sup>121</sup> Bericht des Vorsitzenden des Zivilsenats beim Oberlandesgericht in Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten, 10. Oktober 1940, in: APP 85/10; Pungs: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau, S. 2493.

<sup>122</sup> Ebd. Nach deutschem Zivilverfahrensrecht war die sachliche Nachprüfung ausländischer Urteile verboten (Gaupp u. a.: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, § 328). Zur sachlichen Nachprüfung Martiny: Anerkennung ausländischer Entscheidungen, S. 149.

<sup>123</sup> Schütze (Hg.), Zivilprozeßordnung, S. 286.

<sup>124</sup> Froböß, Hellmut: Das in den eingegliederten Ostgebieten anzuwendende Recht, o. D., in: IfZ MA 1303/1.

<sup>125</sup> Richtlinien über Unterbrechung und Aufnahme vor den polnischen Gerichten anhängig gewesener Verfahren und über die Anerkennung polnischer Urteile, o. D., in: APKat 1421/24, Bl. 21-22, hier: Bl. 22.

<sup>126</sup> Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 84-85.

<sup>127</sup> Denkschrift des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau über den Stand der Aufbauarbeit am 1. Dezember 1940 der Gerichtsorganisation in den im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau eingegliederten Ostgebieten, 22. Dezember 1940, in: BArch R 3001/20283, Bl. 2-39, hier: Bl. 29.

<sup>128</sup> Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten, S. 362-363; Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, S. 234; Tautphaeus: Der Richter im Reichsgau Wartheland, S. 2466.

mungen an der Breslauer Praxis orientierten. Die sachliche Nachprüfung, wie sie in Posen praktiziert worden war, fand keinen Eingang in die Verordnung. Der Grund war wahrscheinlich der große zeitliche und personelle Aufwand. Die bis zum Inkrafttreten der Verordnung ergangenen Entscheidungen wurden jedoch sämtlich sanktioniert.<sup>129</sup>

### 3. Die Unterbindung sexueller Kontakte zwischen Deutschen und Polen und die Aufhebung von „Mischehen“

Zu den Kernpunkten der „Eindeutschung“ der Ostgebiete zählte die Errichtung eines Regimes, das auf die Trennung von deutscher und nichtdeutscher Bevölkerung zielte. Außer der jüdischen Bevölkerung, die sich seit Sommer 1940 nicht mehr frei bewegen durfte, waren vor allem die polnischen Einwohner der Ostgebiete Opfer diskriminierender Maßnahmen. Kontakte zwischen Deutschen und Polen waren verboten, wenn sie über das Maß des dienstlich Notwendigen hinausgingen.<sup>130</sup>

Insbesondere sexueller Verkehr war untersagt. In der rassistischen Argumentation der Zeit sollte die Vermischung des „deutschen Blutes“ mit dem als inferior geltenden „fremdvölkischen“ verhindert werden. Deutsche Beamte, die ein Liebesverhältnis zu einer Polin unterhielten, mussten mit einem Dienststrafverfahren rechnen, das „nach dem ausdrücklichen Willen des Führers“ grundsätzlich mit der Entlassung des Beamten und der Streichung seines Pensionsanspruches enden sollte.<sup>131</sup> In der Praxis war die Gefahr, tatsächlich für eine Beziehung zur Verantwortung gezogen zu werden, jedoch gering, obwohl solche Verhältnisse schon allein aufgrund der Tatsache, dass die Ehefrauen häufig nicht mit in die Ostgebiete kamen, häufig waren.<sup>132</sup> Fälle, in denen Richter oder Staatsanwälte aufgrund von sexuellen Beziehungen zu Polinnen entlassen worden wären, sind nicht bekannt.

<sup>129</sup> In der Verordnung war festgelegt, dass die bisher ergangenen Entscheidungen als gültig anzusehen seien, wenn sie wenigstens „sinngemäß“ mit dem in der Ostrechtspflegeverordnung festgelegten Verfahrensrecht übereinstimmen. In der (allerdings ausgesprochen spärlichen) Überlieferung der Zivilrechtsprechung konnte ich keinen Fall finden, in dem ein Urteil aufgrund dieser Bestimmung abgeändert oder aufgehoben worden wäre. Es erscheint zweifelhaft, dass dies überhaupt geschah, da die Floskel „sinngemäß“ genug Spielraum bot, um alle Urteile zu sanktionieren.

<sup>130</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 364, und Grabowski / Grabowski: *Germans*, S. 31, mit Beispielen.

<sup>131</sup> Vertrauliches Rundschreiben des Reichsinnenministers an die Reichsstatthalter usw., 12. Februar 1941, in: BArch R 3001/20850, Bl. 326–327. Das Rundschreiben wurde vom Reichsjustizminister per Rundverfügung an die höheren Reichsjustizbehörden vom 28. Februar 1941 bekannt gemacht (ebd.).

<sup>132</sup> Verfügung des Reichsstatthalters in Posen an den Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsstatthalter, 25. September 1940, in: IfZ MA 1303/1; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. April 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 68–74, hier: Bl. 69–70. Ähnlich für Warschau und Minsk Lehnstaedt: *Okkupation im Osten*, S. 335.

„Volks- und Reichsdeutsche“ riskierten bei sexuellen Beziehungen zu Polen, von der Gestapo in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden.<sup>133</sup> Sowohl Männer<sup>134</sup> als auch Frauen waren hiervon bedroht.<sup>135</sup> Doch war die entsprechende Verfügung für die eingegliederten Ostgebiete eher theoretischer Natur. Lediglich für den Regierungsbezirk Zichenau lassen sich „staatspolizeiliche Maßnahmen“ belegen, aber ob sich dahinter tatsächlich „Schutzhaft“ verbarg, ist nicht mit Sicherheit zu sagen.<sup>136</sup>

Für einige Justizbeamten der Ostgebiete stellte die rein polizeiliche Verfolgung eine unbefriedigende Lösung dar. Insbesondere der Posener Oberlandesgerichtspräsident Hellmut Froböß drängte auf eine gerichtliche Bestrafung. Allerdings fehlte ein entsprechender gesetzlicher Straftatbestand. Eine mögliche Lösung sah Froböß in der analogen Anwendung des „Blutschutzgesetzes“ von 1935, das den außerehelichen Geschlechtsverkehr deutscher Männer mit Jüdinnen mit Gefängnis oder Zuchthaus bedrohte. Frauen gingen nach diesem Gesetz jedoch grundsätzlich straffrei aus, weshalb der Kattowitzer Oberlandesgerichtspräsidenten Johannes Block die analoge Anwendung des Blutschutzgesetzes nicht als ausreichend ansah und die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes forderte.<sup>137</sup>

Gegen die polnische Bevölkerung ging in der Praxis vor allem die Gestapo vor. Polnische Frauen konnten von dieser im Warthegau seit September 1940 in Bordelle eingewiesen werden.<sup>138</sup> Polnische Männer sollen entweder durch die Gestapo exekutiert oder in ein Konzentrationslager deportiert worden sein. Nachweisbar sind Exekutionen durch die Polizei – anders als gegen polnische Zwangsarbeiter im Altreich – für die eingegliederten Ostgebiete aber nicht.<sup>139</sup> In Oberschlesien war seit Sommer 1942 das Standgericht der Gestapo in Kattowitz alleine für die Ahndung dieser Fälle zuständig.<sup>140</sup> War eine deutsche Frau von einem Polen

<sup>133</sup> Verfügung des Reichsstatthalters in Posen an den Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsstatthalter, 25. September 1940, in: IfZ MA 1303/1.

<sup>134</sup> Im schlesischen Regierungsbezirk Oppeln beabsichtigte die Gestapo im Fall eines reichsdeutschen Bahnarbeiters „Sonderbehandlung“ zu beantragen. Allerdings war er nicht nur wegen des verbotenen Geschlechtsverkehrs mit einer Polin, sondern auch wegen „staatsabträglicher Äußerungen“ in Haft (Tagesrapport der Staatspolizeistelle Oppeln, 10. Dezember 1943, in: AAN 1335/214/VII/1, S. 23–25, hier: S. 26). Der Fall hatte sich in dem zum Altreich gehörenden Teil des Bezirks abgespielt.

<sup>135</sup> Nachweisbar ist das jedoch nur für Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Kriegsgefangenen und deutschen Frauen (Gellately: Hingeschaut und wegesehen, S. 235–236).

<sup>136</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 72–81, hier: Bl. 149.

<sup>137</sup> Korrespondenz zwischen dem Reichsjustizminister und den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, Königsberg und Kattowitz sowie dem Generalstaatsanwalt in Posen, 20. April–21. Mai 1942, in: BArch R 3001/20850, Bl. 335–339, hier: Bl. 339.

<sup>138</sup> Verfügung des Reichsstatthalters in Posen an den Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsstatthalter, 25. September 1940, in: IfZ MA 1303/1; Marczewski: Hitlerowska polityka narodowościowa, S. 74.

<sup>139</sup> Die Bemerkung bei Grabowski / Grabowski: Germans, stützt sich auf Gellately: Backing Hitler, der sich nur auf das Altreich bezieht.

<sup>140</sup> Lisiewicz: Problem odpowiedzialności, S. 467.

schwanger, wurde der Vater des Kindes „rassisch“ untersucht. Bei einer positiven Bewertung wurde er zwangsweise „eingedeutscht“.<sup>141</sup>

Parallel zur außerjustiziellen Verfolgung durch die Polizei wurde im Dezember 1941 die Möglichkeit einer gerichtlichen Bestrafung durch die Polenstrafrechtsverordnung geschaffen. Die Sondergerichte verhandelten aber nur wenige Fälle wegen sexueller Kontakte, wobei hierfür neben der wahrscheinlich hohen Dunkelziffer die Übernahme der Strafverfolgung durch die Geheime Staatspolizei verantwortlich war. Die Gestapo in Posen hatte am 18. Oktober 1941 angeordnet, dass derartige Fälle nicht an die Justiz abgegeben werden dürften. Nur die Eigenmächtigkeit einiger Polizeibeamter, die Verdächtige der Staatsanwaltschaft überstellten, führte zu einer justiziellen Strafverfolgung.<sup>142</sup> Aus Litzmannstadt sind zwölf Fälle nachgewiesen, je sechs gegen polnische Männer und Frauen; auch das Sondergericht Zichenau verfolgte solche Fälle. Eine einheitliche Linie bei der Strafzumessung ist dabei nicht erkennbar, die Strafen reichten von mehrmonatigen Freiheitsstrafen bis hin zur Todesstrafe, wobei Frauen tendenziell weniger streng bestraft wurden als Männer.<sup>143</sup> Dabei war es umstritten, ob Polinnen überhaupt bestraft werden sollten. Das Reichsjustizministerium führte deshalb im April 1942 eine Umfrage unter den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der Ostgebiete durch. Das Ergebnis fiel gemischt aus: Die Königsberger Leitungsbeamten und der Danziger Oberlandesgerichtspräsident Wohler lehnten eine Bestrafung polnischer Frauen ab. Block in Kattowitz und der Posener Generalstaatsanwalt Drendel dagegen waren der Ansicht, dass eine gerichtliche Bestrafung polnischer Frauen unbedingt erforderlich sei.<sup>144</sup>

### Die Scheidung deutsch-polnischer Ehen

Aus der Sicht der nationalsozialistischen Rassenpolitiker stellten Ehen zwischen deutschen und polnischen Partnern ein ähnliches Problem dar wie deutsch-jüdische Mischehen, denn nach NS-Verständnis bestand das „Wesen der Ehe“ in der Zeugung „rassisch einwandfreier“ Kinder. Als 1938 ein neues Ehegesetz in Kraft trat, wurde deshalb als Aufhebungstatbestand der Irrtum über die Rassenzugehörigkeit eingeführt.<sup>145</sup> Deutsche Ehepartner, die mit Juden oder Jüdinnen verheiratet waren, konnten aufgrund dieser Bestimmung bei Gericht die Aufhebung ihrer Ehe beantragen, wenn sie sich bei der Eheschließung über die „Person des ande-

<sup>141</sup> Koehl: RKFVD, S. 141–142. Bei polnischen Zwangsarbeitern, die mit einer Deutschen ein Kind gezeugt hatten, wurde ebenfalls eine „Rasseuntersuchung“ des Kindsvaters durchgeführt (Gellately: Hingeschaut und weggesehen, S. 236).

<sup>142</sup> Anordnung der Staatspolizeileitstelle in Posen an die Landräte des Bezirks, 2. Juni 1942, in: BArch Film 72605.

<sup>143</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 120–122; Pronobis: Okkupationspolitik, S. 71.

<sup>144</sup> Korrespondenz zwischen dem Reichsjustizminister und den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, Königsberg und Kattowitz sowie dem Generalstaatsanwalt in Posen, 20. April–21. Mai 1942, in: BArch R 3001/20850, Bl. 335–339.

<sup>145</sup> Palandt (Hg.): Bürgerliches Gesetzbuch, S. 1241, 1245.

ren Ehegatten betreffende Umstände“ geirrt hatten, die sie von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte.<sup>146</sup> Da aber nicht anzunehmen war, dass bei der Eheschließung dem deutschen Partner die mosaische Religionszugehörigkeit des anderen unbekannt war, urteilte das Reichsgericht, das auch unvorhergesehene Auswirkungen der unterschiedlichen „Rassezugehörigkeit“ einen Anfechtungsgrund darstellten.<sup>147</sup> Damit war eine weitere Restriktion des Ehegesetzes ausgehebelt. Denn es sah eine Frist von einem Jahr vor, die zwischen dem Erkennen des Irrtums und der Stellung des Antrags<sup>148</sup> auf Aufhebung der Ehe vergehen durfte.

Um sie zur Stellung eines entsprechenden Antrags anzuhalten, setzten die Behörden der „Deutschen Volksliste“ „volksdeutsche“ Frauen unter Druck, die mit Polen verheiratet waren, die die Kriterien zur Aufnahme in die DVL nicht erfüllten. Den Frauen wurde eine schlechtere Einstufung innerhalb der Volksliste oder aber die Verweigerung ihres Aufnahmeersuchens angedroht. Das hatte weitreichende Folgen: Wer nicht in der Volksliste eingetragen war, galt als Pole und wurde ebenso enteignet wie die in die DVL-Abteilungen 3 und 4 Eingetragenen. Nicht nur der Verlust des gesamten Besitzes drohte, sondern für die nicht in die Volksliste Eingetragenen auch die Vertreibung ins Generalgouvernement bzw. die Verschleppung zur Zwangsarbeit ins Altreich.

Das Oberlandesgericht in Posen entsprach den entsprechenden Anträgen der Frauen auf Eheaufhebung. Als Fristbeginn setzte es den Erhalt des DVL-Bescheides fest. So bewilligte das Oberlandesgericht im Falle einer deutschen Antragstellerin, deren polnischer Ehemann die „Rasseprüfung“ nicht bestanden hatte und der deshalb nicht in die DVL aufgenommen wurde, am 19. Juni 1942 das Armenrecht für das Verfahren und präjudizierte damit gewissermaßen die Auflösung ihrer Ehe.<sup>149</sup> Zur Begründung führte es an, dass die Ehefrau erst durch den ablehnenden Bescheid der „Deutschen Volksliste“ davon erfahren habe, dass ihr Mann als Pole eingestuft würde. Im Dezember 1941 sei ihr dann ein Schreiben der Volksliste zugegangen, dass die Ehe ihre Einstufung in die Abteilung 2 der DVL in Frage stelle. Deshalb sei ihr Antrag auf Eheaufhebung fristgerecht eingegangen,<sup>150</sup> da ihr erst mit dem Schreiben der DVL die Folgen ihrer Ehe mit einem Polen vollständig klar geworden sei. „Eine derartige Auswirkung der durch die Nichtaufnahme in die ‚Deutsche Volksliste‘ festgestellten Zugehörigkeit ihres Mannes zum polnischen Volkstum hat die Antragstellerin, die nur einen geringen Bildungsgrad besitzt und nicht einmal ihren Namen schreiben kann, sicherlich nicht

<sup>146</sup> § 37 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, 6. Juli 1938, in: Palandt (Hg.): Bürgerliches Gesetzbuch, S. 1186–1339.

<sup>147</sup> Das Urteil wird zitiert im Beschluss des Oberlandesgericht Posen, 13. Juni 1941, in: APP 83/3, Bl. 16.

<sup>148</sup> Das Ehegesetz spricht von Antrag, doch schon die Gerichte verwendeten auch das Wort Klage.

<sup>149</sup> Die Zuerkennung des Armenrechts erfolgte nur in Fällen, in denen „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ der Klage bestand (Gaupp u. a.: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, § 114).

<sup>150</sup> Das Landgericht in Litzmannstadt hatte den Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die Frist versäumt worden sei.

voraussehen können.<sup>151</sup> Ein ähnliches Urteil fällte das Oberlandesgericht am 14. Oktober 1942. Die Ehefrau hatte ihre Klage ebenfalls mit ihrer drohenden Schlechterstellung innerhalb der DVL begründet. Die Richter hoben die Ehe auf.<sup>152</sup>

Diese Rechtspraxis bestand jedoch nicht überall in den Ostgebieten. In Litzmannstadt hatte das Landgericht in den beiden genannten Fällen die Aufhebung der Ehen verweigert und so erst den Gang vor das Oberlandesgericht ermöglicht. Am Landgericht Bromberg (Oberlandesgerichtsbezirk Danzig) war eine „volksdeutsche“ Antragstellerin im August 1940 mit ihrem Antrag ebenfalls nicht durchgedrungen. Die dortige Vorgängerbehörde der DVL (diese war erst im März 1941 gegründet worden) hatte ihr mitgeteilt, dass sie den „volksdeutschen Ausweis“ erst erhalten würde, wenn sie sich von ihrem polnischen Ehemann scheiden würde. Um ihren Antrag auf Eheaufhebung zu begründen führte sie außerdem an, dass ihr Mann sich antideutsch verhalten und sich abfällig über das Reich geäußert habe. Über die „Charaktereigenschaften der Polen“ sei sie sich erst nach dem „Blutsonntag“ und dem deutsch-polnischen Krieg bewusst geworden, weshalb sie erst jetzt ihren Irrtum über die persönlichen „Umstände“ ihres Mannes erkannt habe. Die Richter wiesen die Klage jedoch ab, da die Ehefrau noch im Oktober 1939 einen „liebvoll gehaltenen“ Brief an ihren sich in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Mann geschrieben hatte. Im Übrigen hätte sie sich als eine gebildete Frau vor Kriegsausbruch über den polnischen Volkscharakter im Klaren sein müssen, der den „Volksdeutschen“ schon damals allgemein bekannt gewesen sei.<sup>153</sup>

Die Bromberger Entscheidung führte zu einem Protest aus dem Stab des Stellvertreters des Führers an den Justizminister, der forderte, „volksdeutschen“ Eheleuten „möglichst großzügig“ die Scheidung zu ermöglichen. Die Umstände des Einzelfalls sollten außer Acht gelassen werden, wenn es zur Erzielung des „volkstumpolitisch“ gewünschten Ergebnisses notwendig sei. Entscheidend sei, „daß jeder Tropfen deutschen Blutes unter allen Umständen für das deutsche Volkstum gerettet werden muß.“ Zur Beurteilung, ob eine deutsch-polnische Ehe aufrechterhalten werden könne, sollten sich die Gerichte an die Kreisleiter der NSDAP wenden, die Auskunft darüber geben könnten, ob der polnische Teil „einen erwünschten Bevölkerungszuwachs“ darstelle. Diese Punkte sollte der Justizminister den Gerichten in einer Rundverfügung mitteilen.<sup>154</sup> Ob eine entsprechende Rundverfügung tatsächlich erging, lässt sich nicht feststellen; eine Erleichterung der Scheidung von „Mischehen“, die die Umstände des Einzelfalles außer Acht

<sup>151</sup> Beschluss des Oberlandesgerichts in Posen, 19. Juni 1942, in: APP 83/3, Bl. 98–99.

<sup>152</sup> Beschluss des Oberlandesgerichts in Posen, 14. Oktober 1942, in: APP 83/3, Bl. 106.

<sup>153</sup> Durch den StfF Beanstandung einer durch das Landgericht Bromberg ausgesprochenen Abweisung einer Klage auf Scheidung einer deutsch-polnischen Mischehe, 1941, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933–1945. Online Datenbank, München, zuletzt besucht am 20. 08. 2013.

<sup>154</sup> Ebd.

ließen, erfolgte weder auf gesetzlichem Wege noch ist sie in den überlieferten Urteilen nachweisbar.<sup>155</sup>

Deutsche Männer, die mit Polinnen verheiratet waren, setzte die DVL dagegen nicht vergleichbar unter Druck.<sup>156</sup> Dass es nur deutsche Frauen waren, für die eine Drohung der Volkslistenbehörden mit einer schlechteren Rechtsstellung nachweisbar ist, entsprach der „rassisch“ begründeten Vorstellung von der Frau als Trägerin des „deutschen Blutes“, wie sie schon in die Nürnberger Gesetze Eingang gefunden hatte.<sup>157</sup> Dies spiegelte sich auch in der Rechtsprechung wider. Deutsche Männer hatten geringere Aussichten, ihre „Mischehen“ aufheben zu lassen. Im Gegensatz zu der Forderung des Stabes des Führerstellvertreters und seiner eigenen Praxis bei Aufhebungsanträgen deutscher Frauen stellte der Zivilsenat des Oberlandesgerichts Posen im Eheaufhebungsverfahren eines deutschen Mannes fest, dass „in jedem einzelnen Falle geprüft werden“ müsse, „wie sich die Zugehörigkeit des beklagten Ehegatten zum polnischen Volkstum gerade in dieser Ehe ausgewirkt hat.“<sup>158</sup> Das Gericht wies die Klage ab, weil der Mann, nachdem ihm die deutschfeindliche Haltung seiner Frau klar geworden war, noch versucht hatte die Ehe zu retten. Diese und weitere Entscheidungen des Oberlandesgerichts Posen scheinen auf keinen Widerspruch von Seiten der Partei oder der SS gestoßen zu sein. Jedenfalls wurden diese Urteile im Rahmen der Justizlenkung an alle Landgerichte des Warthegaus verschickt.

Das nationalsozialistische Ehegesetz hatte nicht nur das Zerrüttungsprinzip eingeführt, das im gerade geschilderten Fall die Scheidung ermöglichen sollte. Es hielt auch am traditionellen Schuldprinzip fest, nach dem Ehen bei schweren Verfehlungen wie Ehebruch geschieden werden konnten.<sup>159</sup> In einem Fall hatte eine „volksdeutsche“ Frau die Scheidung aus alleiniger Schuld ihres ebenfalls „volksdeutschen“ Gatten beantragt, weil ihr Mann über Jahre hinweg „perversen Verkehr verlangt“ habe. Er forderte in der Widerklage die Scheidung aus Verschulden seiner Frau, weil sie „ehewidrige Beziehungen“ mit einem Russen angeknüpft habe.<sup>160</sup> Das Landgericht in Litzmannstadt schied die Ehe am 5. November 1940 und sprach beiden Parteien die Schuld an der Scheidung zu, wobei jedoch die Schuld der Ehefrau überwiege. Gegen das Urteil hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Die Ehefrau argumentierte nun zusätzlich, dass ihr Mann polnische Gottesdienste besucht, polnischen Vereinen angehört und ihre beiden gemeinsamen Kinder polnisch erzogen habe. Ihr Mann entgegnete, dass seine Frau ver-

<sup>155</sup> Ob das Oberlandesgericht Danzig auf den Protest hin die Ehe aufhob, ist ebenfalls nicht feststellbar.

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> Essner: Nürnberger Gesetze, S. 19.

<sup>158</sup> Beschluss des Oberlandesgericht Posen, 13. Juni 1941, in: APP 83/3, Bl. 16; Unterstreichung im Orig.

<sup>159</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, 6. Juli 1938, in: Palandt (Hg.): Bürgerliches Gesetzbuch, S. 1186–1339.

<sup>160</sup> Beschluss des Oberlandesgerichts in Posen, 18. Juni 1941, in: APP 83/3, Bl. 24–26, hier: Bl. 24.

sucht habe, seine Aufnahme in die „Deutsche Volksliste“ zu hintertreiben und er aufgrund ihrer Angaben nur in Abteilung 4 eingestuft worden sei. In der Urteilsbegründung gehen die Posener Richter hierauf ausführlich ein, kommen aber zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau nur ihrer Auskunftspflicht gegenüber der Behörde nachgekommen sei. Obwohl die Richter damit indirekt auch die „Polenfreundlichkeit“ des Mannes als erwiesen ansahen, spiele dieser Umstand für das Ehescheidungsverfahren keine Rolle. Die Ehefrau habe dies trotz der Auseinandersetzungen, die sich vor allem in der Erziehung der Kinder ergeben hätten, nicht als ehezerstörend angesehen.<sup>161</sup> Im Ergebnis kamen die Posener Richter zu dem Schluss, dass beide Parteien gegen ihre ehelichen Pflichten verstoßen hätten: Er durch das Verlangen nach „anormalem Verkehr“, sie durch ihren Umgang mit dem russischen Mann. Da die endgültige Zerrüttung der Ehe jedoch erst durch ihr Fehlverhalten eingetreten sei, überwiege die Schuld der Ehefrau. Anders als Diemut Majer behauptet, stellte „polenfreundliches Verhalten“ zumindest bei Männern also keinen automatischen Scheidungsgrund dar.<sup>162</sup> Die Frage nach der Bewertung „polenfreundlichen Verhaltens“ einer Ehefrau durch die Richter muss hier offen bleiben. Aufgrund des traditionellen Rollenbildes der Frau ist anzunehmen, dass ihm die Richter größeres Gewicht beimaßen.

Zu den häufigeren Ehesachen zählten Scheinehen „volksdeutscher“ Umsiedler mit nichtdeutschen Partnern. Vor allem Ukrainer, Letten, aber auch Russen versuchten durch die Heirat eines deutschen Partners mit diesem aus ihrer Heimat ins Reich umgesiedelt zu werden, um beispielsweise dem Zugriff der stalinistischen Geheimpolizei zu entkommen. Ausländische Ehepartner von Deutschen wurden grundsätzlich mit umgesiedelt. Solche Scheinehen wurden seit Sommer 1941 auf Antrag der Staatsanwaltschaft für nichtig erklärt.<sup>163</sup> Ob der nichtdeutsche Partner daraufhin in die Sowjetunion abgeschoben wurde oder andere Konsequenzen, etwa eine Inhaftierung in einem Konzentrationslager, zu tragen hatte, ließ sich nicht feststellen. Rechtsgrundlage für den Antrag des Staatsanwalts, der eigentlich nur als Ankläger in Strafprozessen fungierte, war das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen.<sup>164</sup> Entsprechende staatsanwaltliche Anträge für deutsch-polnische Mischehen sind nicht nachweisbar, auch wenn ihre Auflösung staatlicher Politik entsprach.

<sup>161</sup> Ebd.

<sup>162</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 840. Leider belegt die Autorin die entsprechende Stelle nicht exakt genug, um das Auffinden der Quelle zu ermöglichen.

<sup>163</sup> Entscheidung des Landgerichts Hohensalza, 16. Dezember 1941, in: Deutsche Justiz, S. 769–770; Entscheidung des Landgerichts in Litzmannstadt, 17. Dezember 1941, in: Deutsche Justiz, S. 769–770. Beide Beschlüsse sind nur in Auszügen abgedruckt. Zur Scheidung solcher Scheinehen auch Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 20.

<sup>164</sup> Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen, 15. Juli 1941, in: RGBl. I, S. 383–384.

#### 4. Germanisierung „rassisch wertvoller“ Kinder

Gemäß der von Heinrich Himmler ausgegebenen Devise, dass „kein Tropfen deutschen Blutes“ verloren gehen dürfe, begann die SS im Herbst 1939 mit einem groß angelegten „Kinderraub“ im von Deutschland besetzten Europa. Die Initiative hierzu war auf das Rassenpolitische Amt der NSDAP zurückzuführen, von dem im Herbst 1939 die entscheidenden Impulse zur Handhabung der „Volksstumsfrage“ im besetzten Polen ausgingen. Es war das Rassenpolitische Amt, das in einer Denkschrift vom 25. November 1939 die Leitlinien zur Behandlung der nichtdeutschen Bevölkerung in Polen formulierte, die dann von Himmler als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums übernommen und umgesetzt wurden.<sup>165</sup> Am gleichen Tag verschickte das Rassenpolitische Amt ein Schreiben über die Behandlung „rassisch wertvoller“ Kinder an die Behörden, die sich an der Verschleppung der Kinder beteiligen sollten und markierte damit den Beginn der Aktion.<sup>166</sup> Im Winter 1939/40 fand daraufhin im Warthegau ein groß angelegtes „Auskehren“ polnischer Waisenhäuser durch das Gaujugendamt statt, das der Behörde des Reichsstatthalters unterstand und damit zur Zivilverwaltung zählte. In den Waisenhäusern befanden sich nicht nur Kinder, die ihre Eltern verloren hatten; auch viele uneheliche Kinder waren in diesen Heimen untergebracht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter suchten primär nach „polonisierten“ deutschen Waisen, aber auch polnische Kinder wurden zur Germanisierung aus den Heimen genommen. Die obligatorischen „Rasseuntersuchungen“ nahm wahrscheinlich der Leiter des Gaugesundheitsamtes vor.<sup>167</sup>

Systematisiert wurde die Kinderverschleppung erst gegen Ende des Jahres 1941, als in Brockau im Regierungsbezirk Posen ein zentrales Gaukinderheim für das Wartheland errichtet wurde. Es wurde im November 1942 nach Kalisch verlegt. Im Wartheland entstanden 1942 und 1943 mindestens zwei weitere Heime in Puschkau bei Posen und in Ludwikow im Nordosten des Gaus. Auch in Schlesien und Ostpreußen befanden sich „Germanisierungszentren“ (Zofia Tokarz) für polnische Kinder.<sup>168</sup> Für Danzig-Westpreußen war ebenfalls die Einrichtung eines entsprechenden Heimes geplant.<sup>169</sup> In den Gaukinderheimen wurden die für die Germanisierung in Frage kommenden Kinder gesammelt und psychologisch getestet. Zuvor durchliefen sie „erbbiologische“ und „rassische“ Untersuchungen, die die „Rasseexperten“ des RuSHA vornahmen. Auch der Gesundheitszustand der Kinder wurde überprüft.<sup>170</sup>

<sup>165</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 23; Stefanski: Nationalsozialistische Volkstums- und Arbeitseinsatzpolitik, S. 48–49.

<sup>166</sup> Martyn: Gaukinderheim, S. 76.

<sup>167</sup> Koehl: RKFVD, S. 142–143.

<sup>168</sup> Heinemann: Rasse; Tokarz: Zniemczanie dzieci polskich, S. 114–116.

<sup>169</sup> Heinemann: Rasse, S. 511.

<sup>170</sup> Verfügung des Reichsinnenministers an den Reichsstatthalter im Warthegau, 11. März 1942, in: Łuczak (Hg.): Położenie ludności Polskiej, S. 176–177; Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt, 1940–1943, in: APŁ 899/23.

Außer den Insassen der Waisenhäuser und Kinderheime, auf die die deutschen Behörden unmittelbaren Zugriff hatten, nahmen Mitarbeiter des RKF seit dem Sommer 1940 auch polnischen Familien ihre Kinder weg, die sich weigerten, am „Wiedereindeutschungsverfahren“ teilzunehmen.<sup>171</sup> Opfer der Germanisierung wurden nicht nur Kinder, die aus deutsch-polnischen Beziehungen hervorgegangen waren. Auch Kinder aus rein polnischen „wildem Ehen“ wurden ihren Eltern entzogen und zur Germanisierung in die Kinderheime gebracht.<sup>172</sup> Zu den ausschlaggebenden Motiven, möglichst viele Kinder in das „Eindeutschungsverfahren“ aufzunehmen, zählte zweifellos die Absicht, die durch den Krieg verursachten eigenen Bevölkerungsverluste auszugleichen und gleichzeitig die unterworfenen Völkern so stark wie möglich zu dezimieren. Kinder, die die „Rasseprüfungen“ nicht bestanden, wurden „ausgemerzt“, also vermutlich getötet.<sup>173</sup> Die übrigen Kinder blieben für mindestens sechs Wochen in den Heimen, wo sie Charakterbeobachtungen und psychologischen Tests unterzogen wurden.<sup>174</sup> Anschließend wurden sie vom Lebensborn übernommen, der sie entweder in deutsche Pflegefamilien im Altreich oder zur Adoption vermittelte oder in Heimschulen unterbrachte.<sup>175</sup>

Die Gerichte schufen die rechtlichen Voraussetzungen für die Germanisierung, indem sie polnischen ledigen Müttern das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen. Dies geschah in der Regel auf Antrag des Jugendamtes, nachdem zuvor eine oberflächliche „Rasseuntersuchung“ des Kindes stattgefunden hatte, oder wenn der Vater Deutscher war. Die Gerichte begründeten ihre Entscheidungen meist mit der in ihren Augen fehlenden Gewähr für eine deutsche Erziehung. Bei Scheidungen deutsch-polnischer Ehen wurde deshalb das Sorgerecht auch regelmäßig dem deutschen Elternteil übertragen.<sup>176</sup> Das Verfahren regelte sich nach dem (auch für deutsche Minderjährige geltenden) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das in den eingegliederten Ostgebieten jedoch nur sinngemäß angewandt und nicht formell eingeführt wurde, was Abweichungen vom geschriebenen Gesetzestext ermöglichte.<sup>177</sup>

<sup>171</sup> Hopfer: *Geraubte Identität*, S. 41.

<sup>172</sup> Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt, 1940–1943, in: APŁ 899/23.

<sup>173</sup> Bericht über die Germanisierung unehelicher Kinder polnischer Mütter mit deutschen Vätern, in: Łuczak (Hg.): *Położenie ludności Polskiej*, S. 177–178.

<sup>174</sup> Stargardt: *Kinder in Hitlers Krieg*, S. 209; Verfügung des Reichsinnenministers an den Reichsstatthalter im Warthegau, 11. März 1942, in: Łuczak (Hg.): *Położenie ludności Polskiej*, S. 176–177.

<sup>175</sup> Heinemann: *Rasse*, S. 511; Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt 1941–1944, in: APŁ 899/66; Martyn: *Gaukinderheim*, S. 77.

<sup>176</sup> Hrabar u. a.: *Kriegsschicksale polnischer Kinder*, S. 205–206; z. B. Beschluss des Oberlandesgerichts in Posen, 12. Dezember 1942, in: APP 83/3, Bl. 118.

<sup>177</sup> Es wird in keiner der einschlägigen Verordnungen, die zivilrechtliche Materien in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft setzten, genannt. Gleichwohl wandten es sowohl die Gerichte als auch die Jugendämter, deren Einrichtung sich auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stützte, an. Siehe beispielsweise Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt, 1941–1944, in: APŁ 899/66.

Anfangs standen in der Arbeit der Vormundschaftsgerichte – Abteilungen der Amtsgerichte – die Ablösung der polnischen Vormünder, die Einsetzung der Jugendämter als Amtsvormünder und die Sicherstellung des Vermögens der polnischen Mündel im Vordergrund.<sup>178</sup> Die Gerichte teilten auch laufende Vormundschaftssachen den zuständigen Treuhandstellen mit, die das Vermögen beschlagnahmten. Der Unterhalt wurde dann durch die Fürsorge bestritten.<sup>179</sup> Von der Beschlagnahme betroffen waren nicht nur Minderjährige; auch das Eigentum von Erwachsenen, die wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen entmündigt worden waren, wurde beschlagnahmt.

Die Vormundschaftsgerichte hatten die Aufsicht über die Vormünder zu führen. Sie wurden deshalb von den Jugendämtern über „rassenbiologische Untersuchungen“, Heimeinweisungen und die Germanisierung der Kinder unterrichtet.<sup>180</sup> So informierte beispielsweise das Jugendamt in Litzmannstadt das dortige Amtsgericht am 15. November 1941 darüber, dass die knapp vierjährige Lucina, die sich bei ihrer Großmutter in Pflege befunden hatte, in das Deutsche Kinderheim in Litzmannstadt eingewiesen worden sei, nachdem das Gesundheitsamt sie „als rassistisch wertvoll bezeichnet und ihre ‚Eindeutschung‘ vorgeschlagen“ hatte. Ende Mai 1941 kam das Mädchen dann ins Gaukinderheim in Brockau. Nachdem dieses im Juli 1943 aufgelöst worden war, wurde sie ins Altreich verschleppt. Wo sich Lucina befand, war dem Jugendamt in Litzmannstadt nicht bekannt. Es teilte dem Amtsgericht lediglich mit, dass die weitere Betreuung nun beim Rasse- und Siedlungshauptamt der SS liege und bat um Aufhebung der Vormundschaft. Dies geschah am 18. November 1943. Ende Januar 1944 teilte der Lebensborn dem Amtsgericht auf Anfrage mit, dass sich Lucina im „Wiedereindeutschungsverfahren“ befinde und in einer Pflegestelle untergebracht sei. Wie viele andere polnische Kinder mit ähnlichen Schicksalen war Lucina keine Waise: ihre Mutter galt „seit Jahren“ als verschollen, sie sollte sich in Frankreich aufhalten, war also möglicherweise im Rahmen der „Aktion Frankreich“ zur Zwangsarbeit verschleppt worden. Ihr Vater leistete Zwangsarbeit im Altreich.<sup>181</sup>

Während „rassistisch wertvolle“ uneheliche Kinder ihren Müttern weggenommen und von der SS „germanisiert“ wurden, suchten sich die Jugendämter und die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen ihrer Verpflichtungen gegenüber polnischen Kindern und Jugendlichen möglichst zu entledigen. Wie hierbei vorgegangen werden sollte, besprachen im Frühjahr 1943 Vertreter des RKF, des RuSHA, des Innen- und Justizministeriums und der vier Oberlandesgerichte in Königsberg, Danzig, Kattowitz und Posen. Dabei vereinbarten sie, dass die Jugendämter

<sup>178</sup> Die Justiz in Graudenz baut auf, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917; Haidiger: Ein Jahr Deutsche Justiz in Litzmannstadt, 1940, in: APŁ 196/10879, S. 81–85, hier: S. 84.

<sup>179</sup> Die Justiz in Graudenz baut auf, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917; Bericht der Treuhandstelle Posen an die HTO, 25. Mai 1940, in: APP 759/1690.

<sup>180</sup> Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt, 1941–1944, in: APŁ 899/192; Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt, 1940–1943, in: APŁ 899/23. Entsprechende Vorschriften §§ 1850 und 1851 BGB.

<sup>181</sup> Vormundschaftsakte des Amtsgerichts Litzmannstadt, 1941–1944, in: APŁ 899/66.

in den eingegliederten Ostgebieten die Amtsvormundschaft für polnische Jugendliche nur noch beantragen sollten, wenn ein „deutsches Interesse“ bestehe. Die Jugendämter sollten dann Unterhaltsklagen gegen die Erzeuger der Kinder bei Gericht anstrengen. Stellten die Jugendämter keinen Antrag, war auch kein Vormund zu bestellen.<sup>182</sup> In manchen Fällen hatten die Jugendämter schon früher die Übernahme der Amtsvormundschaft abgelehnt.<sup>183</sup>

Bei den Unterhaltsklagen ging es vor allem darum, möglichst rasch einen Zahlvater zu ermitteln, um die Reichskasse vom Unterhalt für die unehelichen polnischen Kinder zu entlasten. Diesem Ziel diene die Gewährung des Armenrechts an polnische uneheliche Kinder ebenso wie die Beschränkung der Beweismittel für die Beklagten im Verfahren selbst. In einem Beschluss aus dem Dezember 1941 wies das Amtsgericht in Posen aus diesem Grund die sog. Mehrverkehrseinrede eines Polen ab.<sup>184</sup> Es zählte allein die Möglichkeit, dass er der Vater des Kindes sein könne. Allerdings stellte das Amtsgericht den Beklagten nicht vollkommen rechtlos. Im Beweisaufnahmeverfahren, auf das das Urteil Bezug nahm, war eine Blutgruppenuntersuchung vorgenommen und mehrere Zeugen befragt worden. Auch erkannte es prinzipiell medizinische Gründe an, die gegen eine Vaterschaft sprechen könnten. Diese lagen jedoch in diesem Fall nicht vor.<sup>185</sup>

Das Urteil machte rasch Furore. Der Posener Landgerichtspräsident Georg Braun schickte es in Abschrift an sämtliche Gerichte seines Bezirks, da es mit seines Erachtens zutreffender Begründung feststelle, dass die Zulassung der Mehrverkehrseinrede zu einem mit den Zielen der Germanisierungspolitik unvereinbaren Ergebnis führen würde.<sup>186</sup> Im Warthegau und nicht nur im Landgerichtsbezirk Posen wurde diese Praxis allgemein gepflegt. Ein anderes Amtsgericht wies das Rechtshilfeersuchen des Amtsgerichts Deutsch-Krone in Pommern um Beweiserhebung über die Mehrverkehrseinrede eines polnischen Zwangsarbeiters zurück, weil diese für Polen im Warthegau unzulässig sei. Das Oberlandesgericht urteilte auf die Beschwerde des pommerschen Gerichts zwar, dass die Weigerung des Amtsgerichts, dem Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, nicht begründet sei. Gleichzeitig legte es dem Gericht in Deutsch-Krone aber nahe, „sich im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung polnischer Erzeuger innerhalb und außerhalb des Warthegaues und insbesondere zur Vermeidung einer Besserstellung solcher Polen aus den eingegliederten Ostgebieten, die vorübergehend oder dauernd im Altreich zum Arbeitseinsatz gelangen, der Rechtsprechung der Gerichte des Reichsgaues Wartheland“ anzuschließen.<sup>187</sup> An dieser Praxis wurde auch fest-

<sup>182</sup> Aufzeichnung über die Besprechung im RJM, [vor dem 13. April 1943], in: IPN GK 75/1, Bl. 88.

<sup>183</sup> Schreiben des Jugendamts in Litzmannstadt an das Amtsgericht, 17. Juli 1942, in: APŁ 899/19, S. 4.

<sup>184</sup> Mit der Mehrverkehrseinrede konnte der beklagte Mann gegen die Feststellung seiner Vaterschaft einwenden, dass die Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit, also 181 bis 302 Tage vor der Geburt des Kindes, mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr hatte.

<sup>185</sup> Entscheidung des Amtsgerichts in Posen, 5. Dezember 1941, in: APP 83/3, Bl. 64.

<sup>186</sup> Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Posen, 6. Januar 1942, in: IPN GK 75/1, S. 6.

<sup>187</sup> Beschluss des Oberlandesgerichts in Posen, 4. Dezember 1942, in: IZ Dok. I-664.

gehalten, als aus dem Innenministerium im Frühjahr 1943 verlautete, dass kein Interesse am Ausschluss der Mehrverkehrseinrede für Polen bestehe und das Reichsjustizministerium daraufhin anregte, sie wieder zuzulassen. Für die Justiz des Warthegaus kam dies aus Prestige Gründen nicht in Frage.<sup>188</sup>

### Bewertung und abschließende Bemerkungen

Insgesamt gesehen nahm die Zivilgerichtsbarkeit während der gesamten Besatzungszeit im Vergleich zur Straferichtsbarkeit nur einen untergeordneten Stellenwert ein. Gemessen an der Zahl der Strafverfahren war der Geschäftsanfall in bürgerlichen Rechtssachen und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erheblich geringer. Dies ist für die Zeit des Nationalsozialismus nichts Ungewöhnliches. Im „Dritten Reich“ ist ein allgemeiner Rückgang der Zahl der Zivilprozesse im Vergleich zu den Jahren der Weimarer Republik zu beobachten. Die Ursachen hierfür sind nicht in der von der Forschung ins Feld geführten „Justizfeindschaft“ des Nationalsozialismus zu suchen.<sup>189</sup> Im Gegenteil arbeiteten die Gerichte trotz der Angriffe aus Kreisen der Partei auch nach 1933 normal weiter – auch wenn nun die Gesetze im nationalsozialistischen Sinn ausgelegt wurden. Vielmehr führten unter anderem die Schaffung neuer Schiedsgerichte sowie die Veränderung der Wirtschaftsordnung und die „Arisierungen“ zu einem Rückgang der Zivilprozesse bis 1939. Auch die sinkende Zahl der Rechtsanwälte, bedingt durch die Ausschaltung der Juden aus der Anwaltschaft, trug zu einem Abnehmen der Zahl der bürgerlichen Streitverfahren bei.<sup>190</sup>

Die Juden in Deutschland waren nur eine Minderheit. In den eingegliederten Ostgebieten hingegen war die Mehrheit der Bevölkerung – Polen, Juden und die nichtdeutschen Minderheiten – von Enteignungen betroffen, die ihre wirtschaftliche Existenz vernichteten. Auch alle Unternehmen, die nicht vollständig im Eigentum von Deutschen waren, wurden enteignet. Dadurch schied die Mehrzahl der Betriebe aus dem Wirtschaftsleben aus.<sup>191</sup> Klagen zwischen Betrieben, die beschlagnahmt waren, verhinderten die Treuhandstellen, so dass ein Großteil aller möglichen Verfahren von vorneherein unterbunden wurde. Ebenso war das Einlegen von Forderungen, die sich gegen beschlagnahmtes Vermögen richteten, von der Zustimmung der Treuhandstelle abhängig, was auch Verfahren betraf, die von deutschen Privatpersonen oder Unternehmen anstrengt wurden. Klagen von

<sup>188</sup> Aufzeichnung über die Besprechung im RJM, [vor dem 13. April 1943], in: IPN GK 75/1, Bl. 88.

<sup>189</sup> Rüthers: Die unbegrenzte Auslegung.

<sup>190</sup> Schröder: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“, S. 15, 245–246. Über die Zahl jüdischer Anwälte, die vor 1933 im Deutschen Reich praktizierten, fehlen weitgehend statistische Angaben. Douma: Deutsche Anwälte, S. 225 hat ermittelt, das am Oberlandesgericht Hamm 13 Prozent der dort zugelassenen Rechtsanwälte 1933 jüdischen Glaubens waren.

<sup>191</sup> Von ursprünglich 130 000 Handelsbetrieben blieben nur 30 000 erhalten, von denen nur mehr 3000 von ihren polnischen Eigentümern weiter geführt wurden (Rosenkötter: „Deutschmachung auf wirtschaftlichem Gebiet“, S. 17–18).

Polen gegen Deutsche waren generell nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Mangel an Rechtsanwälten in den eingegliederten Ostgebieten wirkte sich ebenfalls negativ auf die „Prozessfreudigkeit“ und damit auf die Zahl der Zivilverfahren aus. Polnische Rechtsanwälte durften – wenn überhaupt – nur noch eingeschränkt tätig werden,<sup>192</sup> viele waren den Erschießungen im Herbst 1939 zum Opfer gefallen.<sup>193</sup> Gleichzeitig war es jedoch nicht möglich, sie in vollem Umfang durch deutsche Anwälte zu ersetzen.<sup>194</sup> Die Diskrepanz im Geschäftsanfall zwischen Straf- und Zivilverfahren dürfte deshalb in den eingegliederten Ostgebieten erheblich größer gewesen sein als im Altreich.

Gesicherte Zahlen liegen jedoch nur vereinzelt vor. Ehe- und Mietsachen nahmen 1940 und 1941 in der streitigen Gerichtsbarkeit des Warthegaus die statistische Spitzenposition ein.<sup>195</sup> 1940 waren allein am Landgericht in Litzmannstadt 802 Scheidungsverfahren anhängig, 1941 waren es 916. Die mehr als 4800 Zivilprozesse, die 1940 vor dem Amtsgericht in Litzmannstadt verhandelt wurden, waren fast ausschließlich Mietstreitigkeiten. 1941 ging die Zahl stark zurück. Durch die Abschaffung des gerichtlichen Kündigungsschutzes für den Warthegau im September 1941 und die generelle Verweigerung des Rechtsschutzes für die polnische Bevölkerung, die bis zum Ende der Besatzung jederzeit mit ihrer Vertreibung aus ihren Wohnungen rechnen mussten, sank sie noch einmal erheblich.<sup>196</sup> In der Freiwilligen Gerichtsbarkeit waren Vormundschaftsangelegenheiten die mit weitem Abstand häufigsten Sachen. 1940 waren am Amtsgericht Litzmannstadt 4500, ein Jahr später schon 6906 anhängig.<sup>197</sup> Ein ähnliches Bild ergibt sich bei anderen Amtsgerichten des Warthegaus<sup>198</sup> und Ostoberschlesiens. Insbesondere die Ablösung polnischer Vormünder beschäftigte die Gerichte.<sup>199</sup> 1943 spielten Anträge deutscher Gläubiger eine herausragende Rolle, Forderungen gegen beschlagnahmtes Vermögen festzustellen und solche Forderungen aufzuwerten, die noch auf alte, vorinflationäre Złoty- oder Reichsmarkwährung lauteten. Im ganzen Warthegau waren 41 000 solcher Verfahren anhängig. Die meisten waren als nichtkriegswichtig zurückgelegt worden.<sup>200</sup> 1944 kam die Zivilgerichtsbarkeit

<sup>192</sup> Bericht des Justizkommissars an den Chef der Zivilverwaltung in Posen, 6. Oktober 1939, in: BArch Film 72706.

<sup>193</sup> Rzepliński: Justiz in der Volksrepublik Polen, S. 30.

<sup>194</sup> Im Frühjahr 1940 waren im ganzen Warthegau nur 29 Rechtsanwälte zugelassen, von denen 20 gleichzeitig Notare waren (Oberfinanzpräsident und Justizverwaltung, [Frühjahr 1940], in: BArch Film 72715.

<sup>195</sup> Tag der Freiheit 1941, S. 40.

<sup>196</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 20, 25; Buchholz: Mieterschutz in den eingegliederten Ostgebieten.

<sup>197</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 25.

<sup>198</sup> Chronik des AG Lentschütz, 1. Dezember 1940, in: APŁ 196/10879, Bl. 163–175, hier: Bl. 170; Hauptübersicht der Geschäfte bei dem Amtsgericht in Grätz für das Jahr 1940, 16. Januar 1941, in: APP 4439/81.

<sup>199</sup> Die Justiz in Graudenz baut auf, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>200</sup> Der Tag der Freiheit 1943, S. 29.

dann kriegsbedingt fast völlig zum Stillstand.<sup>201</sup> Auch im Reichsgau Danzig-Westpreußen ging die Zahl der Zivilprozesse 1944 spürbar zurück.<sup>202</sup>

De facto stellte das deutsche bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten ein reines Privilegienrecht für Deutsche dar. Das Konstrukt der „sinngemäßen Anwendung“ diente dazu, das Zivilrecht für die nichtdeutsche Bevölkerung im Einzelfall außer Kraft zu setzen. Klagen gegen Deutsche waren zwar nicht von vorneherein unzulässig; die Verfahren wurden jedoch ausgesetzt, wenn sie nicht im Interesse des Reiches waren. Damit war die Rechtsstellung der nichtdeutschen Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten erheblich schlechter als im Generalgouvernement, wo keine „sinngemäße Anwendung“ existierte und die polnischen Gerichte, die für sämtliche Zivilsachen der nichtdeutschen Bevölkerung untereinander zuständig waren, weiterhin polnisches Recht anwandten.<sup>203</sup> Vor den deutschen Gerichten des Generalgouvernements, die alle Fälle verhandelten, an denen mindestens eine deutsche Partei beteiligt war, galt das Reichsrecht unmittelbar.<sup>204</sup> Und auch die deutschen Juden im Reich waren rechtlich zunächst besser gestellt als die Polen in den eingegliederten Ostgebieten. Im Reich gab es keine „regelmäßige, auf breiter Linie vorgenommene Benachteiligung der jüdischen Parteien unter Umgehung von geltendem Recht“;<sup>205</sup> wie das durch die „sinngemäße Anwendung“ und die Unzulässigkeit polnischer Klagen in den Ostgebieten der Fall war. Letzteres sprach der NS-Gesetzgeber für die deutschen Juden, die seit dem Novemberpogrom von 1938 aber zunehmend diskriminiert wurden, nie aus. Die polnischen Juden dagegen waren de facto bereits seit Herbst 1939 mit der Konfiszierung ihrer Habe aus der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Die prozessuale Entrechtung der Polen rechtfertigte Paul Enke, Oberregierungsrat beim Stab des Stellvertreters des Führers und Jurist, in einem Aufsatz mit der Diskriminierung der „Volksdeutschen“ vor polnischen Gerichten der Zwischenkriegszeit. In Verfahren gegen Polen seien deutsche Prozessbeteiligte grundsätzlich unterlegen gewesen. Das Ergebnis dieser Justizpraxis sei die „völlige Entrechtung des deutschen Volkstums, dem Deutschen wurde der Boden geraubt, das Vermögen genommen und die Existenz zerstört.“ Ähnliche Folgen habe das eine Diskriminierung der deutschen Minderheit ermöglichende Grenzzonengesetz nach sich gezogen, das jede Eigentumsänderung bei Grundbesitz von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht hatte.<sup>206</sup> Um die angeblichen polnischen Unrechtsakte nicht zu sanktionieren, dürften Polen deshalb nicht die gleichen Rechte wie Deutschen gewährt werden.<sup>207</sup> Doch war das Grenzzonenge-

<sup>201</sup> Der Tag der Freiheit 1944, S. 34.

<sup>202</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 5. Dezember 1944, in: IfZ MA 430/2.

<sup>203</sup> Wrzyszczyk: O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego, S. 115.

<sup>204</sup> Wrzyszczyk: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie, S. 382.

<sup>205</sup> Dreyer: Die zivilgerichtliche Rechtsprechung 2004, S. 334.

<sup>206</sup> Niendorf: Minderheiten an der Grenze, S. 236; Urban: Verlust, S. 36.

<sup>207</sup> Enke: Rechtspflege im Volkstumskampf, S. 2489.

setz kaum für die Propaganda geeignet. Es spielte im Diskurs der damaligen Zeit kaum eine Rolle, anders als die „polnischen Gräueltaten“ aus dem September 1939, die massenmedial mit Fotos und Filmaufnahmen wirksam aufbereitet wurden und als Rechtfertigung für die deutschen Gewaltverbrechen gegen die polnische Zivilbevölkerung aus den Jahren 1939 und 1940 dienten.

Aus „rassenpolitischer“ Sicht zählte die Aufhebung deutsch-polnischer Mischehen zu den wichtigsten Aufgaben der Gerichte. Trotzdem konnte von einer „rechtsschöpferischen Tätigkeit“ der Gerichte, wie sie die Chronik des Amts- und Landgerichts Litzmannstadt behauptet,<sup>208</sup> eigentlich nicht die Rede sein. Im Gegenteil bewegte sich die Rechtsprechung hauptsächlich in den Bahnen, die bereits das Reichsgericht bei der Scheidung deutsch-jüdischer Ehen angelegt hatte. Eheaufhebungen erfolgten aufgrund des „Irrtums“ des deutschen Ehepartners über die Auswirkungen der polnischen Volkstumszugehörigkeit. Bei Ehen zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern übte die Behörde der „Deutschen Volksliste“ erheblichen Druck auf die Frau aus, die Aufhebung ihrer Ehe zu beantragen. Auch wurden zahlreiche Ehen geschieden, in denen die Partner sich bereits vor 1939 getrennt hatten und für die das polnische Recht keine Scheidungsmöglichkeit vorgesehen hatte. Um die Scheidung von deutsch-polnischen Ehen zu ermöglichen, wurde das Ehegesetz, das nur für deutsche Staatsangehörige galt, auch auf Ehen von „Volksdeutschen“ angewandt, die noch nicht eingebürgert worden waren. Anders als im Altreich spielte die Scheidung von deutsch-jüdischen Ehen in den eingegliederten Ostgebieten keine Rolle. Das Deutsche Gericht in Lublin (Generalgouvernement) dagegen schied auch Ehen zwischen deutschen Juden, die in die polnische Stadt deportiert worden waren, und Deutschen.<sup>209</sup> Zahlen liegen hierzu jedoch keine vor.

Im Vormundschaftswesen legitimierten die Gerichte die Germanisierung polnischer Kinder durch den Entzug des Sorgerechts. Betroffen waren vor allem Kinder aus geschiedenen deutsch-polnischen Mischehen und uneheliche Kinder von Polinnen mit Deutschen oder Polen.<sup>210</sup> Seit 1943 beantragten die Jugendämter in den eingegliederten Ostgebieten nur noch in den Fällen, in denen die Kinder zur Germanisierung in Frage kamen, die Übertragung der Amtsvormundschaft.<sup>211</sup> Anschließend wurden sie „rassenbiologisch“ untersucht und kamen bei

<sup>208</sup> Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29, hier: Bl. 19.

<sup>209</sup> Wrzyszczyk: *Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie*, S. 265; zu den Deportationen Einleitung 2012, S. 38–39.

<sup>210</sup> Isabel Heinemanns These, dass vor allem die Rasse handlungsleitendes Motiv für die Germanisierungspolitik Himmlers und der SS war, bedarf der Relativierung. Dass nämlich auch Kinder rein polnischer Abstammung zur Germanisierung in die Heime kamen deutet auf das Bestreben hin, den kriegsbedingten Bevölkerungsverlust ausgleichen zu wollen. Eine „rassische Überprüfung“ schloss das freilich nicht aus, so dass eher von einer Mischung unterschiedlicher Motive auszugehen ist

<sup>211</sup> Aufzeichnung über die Besprechung im RJM, [vor dem 13. April 1943], in: IPN GK 75/1, Bl. 88. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sah die Einsetzung der Jugendämter als Amtsvormünder bei unehelichen Kindern generell vor. Diese Bestimmung wurde in den Ostgebieten jedoch nicht angewandt.

einem positiven Ergebnis in Kinderheimen, wo sie weiteren Untersuchungen unterzogen und „eingedeutscht“ wurden. 1944 wurde dieses Verfahren auch auf Kinder ausländischer Zwangsarbeiterinnen, die im Altreich eingesetzt waren, ausgedehnt.<sup>212</sup> Auch im Generalgouvernement entzogen die Deutschen Gerichte polnischen Müttern das Sorgerecht für ihre Kinder mit deutschen Vätern.<sup>213</sup>

Insgesamt kam der Justiz bei der Germanisierung, deren wichtigste Akteure HTO, RKF, SS und Polizei waren, jedoch nur eine Hilfsfunktion zu. Die Justiz wurde vor allem einbezogen, um Rechtssicherheit herzustellen und um der „Eindeutschung“ Legitimation zu verleihen. Gerichtliche Entscheidungen waren hierzu weit besser geeignet als Verwaltungsanordnungen, da der Justiz auch im Nationalsozialismus der Ruf der Unabhängigkeit vorausente. Die Siedlungsbehörden des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums – und das ist nicht nur für das Verhältnis von Justiz und SS in den eingegliederten Ostgebieten, sondern im Nationalsozialismus allgemein relevant – arbeiteten Hand in Hand mit der Justiz, ohne in ihren Kompetenzbereich einzugreifen oder bei den Enteignungen das NS-Recht zu brechen. Auch zwischen SS und Justiz, die in der Forschung meist als Antipoden dargestellt werden, war aufgrund gemeinsamer Ziele und ähnlicher Interessen eine Zusammenarbeit möglich, und zwar nicht erst, als mit Thierack ein überzeugter Nationalsozialist ins Amt des Justizministers gelangte. Bei der Frage der Eigentumsübertragung hingegen strebte Himmler danach, die Justiz auszuschalten, um den enteigneten Boden, der von der Justiz in den Grundbüchern auf ihn als RKF umgeschrieben worden war, weiter in seiner Verfügungsgewalt zu halten. Dahinter verbargen sich pseudomittelalterliche Vorstellungen von einem Lehnsstaat, der Wille, als künftiger Lehns Herr die eigene Machtstellung im NS-Apparat weiter auszubauen und die Absicht, die „volkstumpolitische Neuordnung“ fest in den eigenen Händen zu halten.<sup>214</sup>

<sup>212</sup> Runderlass des Reichsinnenministers, 5. Juni 1944, in: IPN GK 74/1, Bl. 2–5.

<sup>213</sup> Wrzyszczyk: *Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie*, S. 230.

<sup>214</sup> Vermerk über eine Besprechung zur Einführung des bürgerlichen Rechts in den eingegliederten Ostgebieten, 2. August 1940, in: Ryszka: *Spór o wprowadzenie niemieckiego prawa cywilnego*, S. 112–117, hier: S. 113; Longeric: *Heinrich Himmler*, S. 449–451.

# V. Polizei und Justiz: Kooperation und Kompetenzeinbrüche

Das Verhältnis von Polizei und Justiz in den eingegliederten Ostgebieten war weitgehend von Zusammenarbeit bestimmt. Große Auseinandersetzungen gab es nur wenige; die wichtigsten drehten sich um die Polizeistandgerichte, für die es im Altreich keine Entsprechung gab und die zwischen Herbst 1939 und Frühjahr 1940 und ab Sommer 1942 Teile der Strafverfolgungskompetenzen über die rechtlich festgelegte Zuständigkeit hinaus usurpierten. Das in der Forschung tradierte Bild von einer ständig zurückweichenden Justiz, der die Polizei immer mehr Kompetenzen „abjagte“ ist in dieser Form also nicht haltbar.<sup>1</sup> Im Folgenden soll es darum gehen, das Verhältnis von Justiz und Polizei in den eingegliederten Ostgebieten näher zu bestimmen. Wie kooperierten Polizei und Justiz im Alltagsgeschäft der Strafverfolgung, aber auch bei der Durchführung von Verbrechen und der Vernichtungspolitik? Welche Ausmaße nahmen die Kompetenzeingriffe der Polizei, vor allem der Gestapo, an und wie reagierten die Justizjuristen darauf? In den Blick genommen werden soll aber auch die Ungleichbehandlung „fremdvölkischer“ und deutscher Beschuldigter während der polizeilichen Ermittlungen.

## 1. Standgerichtsbarkeiten

Am 21. September 1939 unterzeichnete der Oberbefehlshaber des Heeres Walther von Brauchitsch eine Verordnung, die es den Einsatzgruppen und -kommandos erlaubte, Standgerichte einzusetzen.<sup>2</sup> Mit dem Aufbau der Polizeibehörden und der Auflösung der Einsatzgruppen wurden die Standgerichte seit Ende Oktober 1939 den Staatspolizeistellen zugeordnet. Mit Ausnahme Oberschlesiens verfügte auch die Ordnungspolizei über Standgerichte. Hinzu kamen in Danzig-Westpreußen noch die irregulären Standgerichte des „Volksdeutschen Selbstschutzes“, die teilweise Urteile von Kriegsgewicht „korrigierten“.<sup>3</sup> Richter der Polizeigerichte waren der Kommandeur der Einheit und zwei Offiziere seines Befehlsbereichs. Anklage oder Verteidigung waren nicht vorgesehen, über das Verfahren und die möglichen Strafen enthielt die Verordnung vom 21. September 1939 keinerlei nähere Bestimmungen. Todesstrafen waren sehr häufig, wurden aber nicht jedem Fall verhängt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> So v. a. Gruchmann: Justiz im Dritten Reich.

<sup>2</sup> Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz, 21. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 47.

<sup>3</sup> Jansen / Weckbecker: Der „Volksdeutsche Selbstschutz“, S. 108–111.

<sup>4</sup> Z. B. Bericht des Oberstaatsanwalts in Zichenau an den Reichsminister der Justiz, 1. April 1940, in: BAArch R 3001/20848, Bl. 21; Vermerk über einen Bericht des Staatsanwalts Verlohren, 24. Oktober 1939, in: BAArch R 3001 Film 22917.

Ein Nachprüfungsrecht des vorgesetzten Polizeioffiziers war gegeben, wenn die Wehrmacht dies wünschte.<sup>5</sup>

Der Erlass der Verordnung stellte einen Verzicht auf Zuständigkeiten seitens der Wehrmachtjustiz dar. Er bedeutete aber auch einen Einschnitt für die zivilen Gerichte, ohne dass dies im Reichsjustizministerium auf Proteste gestoßen wäre. Die Kompetenzen der Sondergerichte wurden durch die Verordnung selbst noch nicht beschnitten: Sie gestand den Polizeistandgerichten lediglich zu, Verstöße gegen die Abgabepflicht von Waffen zu verfolgen. Hierfür waren bisher ausschließlich die Militärgerichte zuständig gewesen. Die Verordnung hatte dennoch erhebliche Tragweite, da die Polizei erstmals rechtsprechende Befugnisse erhielt. Bald beanspruchten die Standgerichte überall in den eingegliederten Ostgebieten Kompetenzen für sich, die über die Verordnung hinausgingen.<sup>6</sup>

So kamen sie bei den Morden an Angehörigen der polnischen Intelligenz zum Einsatz und verurteilten Mitglieder von polnischen Verbänden und Parteien zum Tode, wobei häufig behauptet wurde, dass die Verurteilten dem polnischen Widerstand zuzurechnen seien.<sup>7</sup> Im November 1939 ordnete Himmler an, Polen und Juden, die nach ihrer Deportation ins Generalgouvernement in die Ostgebiete zurückgekehrt waren, „sofort standrechtlich zu erschießen“.<sup>8</sup> Der Erlass sollte den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinden mündlich bekannt gegeben werden, die polnische Bevölkerung erfuhr davon nichts. In Zichenau wurden in der Folge am 16. April 1940 mehrere Juden nach einem Standgerichtsurteil exekutiert.<sup>9</sup> Zur selben Zeit verurteilte das Sondergericht Warschau Juden wegen illegalen Grenzübertritts lediglich zu Geld- oder Gefängnisstrafen.<sup>10</sup>

Überall in den eingegliederten Ostgebieten griffen die Standgerichte in Justizkompetenzen ein und verfolgten auch allgemeine Kriminaldelikte.<sup>11</sup> In Danzig-Westpreußen und dem Warthegau beteiligten sich die Standgerichte unter anderem an der Verfolgung von Polen, die im September 1939 angeblich „volksdeutsche“ Zivilisten ermordet hatten.<sup>12</sup> Im Bezirk Zichenau erhielten sie durch den

<sup>5</sup> Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz, 21. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 47.

<sup>6</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums, o. D. [nach dem 4. Januar 1940], in: BArch R 3001/20848, Bl. 220–221.

<sup>7</sup> Schenk: *Hitlers Mann*, S. 200, 239; Jansen / Weckbecker: *Der „Volksdeutsche Selbstschutz“*, S. 108–111; Majer: *„Fremdvölkische“ im Dritten Reich*, S. 802; Vermerk über einen Bericht des Staatsanwalts Verlohren, 24. Oktober 1939, in: BArch R 3001 Film 22917; Nawrocki: *Policzka hitlerowska*, S. 20.

<sup>8</sup> Verfügung der Geheimen Staatspolizei in Posen an den Landrat in Schrimm, 13. Dezember 1939, in: Łuczak (Hg.): *Wysiedlenia ludności polskiej*, S. 17.

<sup>9</sup> Akten der Geheimen Staatspolizei Zichenau, 1940, in: IPN GK 629/3035.

<sup>10</sup> Grabowski: *Polityka antyżydowska na terenie rejencji ciechanowskiej*, S. 60–61.

<sup>11</sup> Urteile des Polizeistandgerichts in Praschnitz, 24. November 1939, in: BArch R 3001 Film 22917; Vermerk des Reichsjustizministeriums, o. D. [nach dem 4. Januar 1940], in: BArch R 3001/20848, Bl. 220–221, hier: Bl. 220.

<sup>12</sup> Protokoll über die Sitzung des Gerichts des EK 14/VI, 30. Oktober 1939, in: BStU, MfS, HA IX, Nr. 21289, S. 72.

Regierungspräsidenten und die Landräte Rückendeckung, die in immer neuen Verordnungen Delikte zur Aburteilung an die Standgerichte übertrugen. Der Leiter der Anklagebehörde in Zichenau, Staatsanwalt Petri, hatte deshalb schon Ende November 1939 gefordert, dass das Reichsjustizministerium mit Himmler eine Auseinandersetzung um die Standgerichtsbarkeit führen müsse. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, müssten außer den Stand- auch die Sondergerichte in jedem Fall auf Todesstrafe erkennen können.<sup>13</sup> Zur Verteidigung der eigenen Kompetenzen bereitete das Justizressort seit Anfang 1940 die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vor, die die Standgerichte durch die Übertragung ihrer Zuständigkeiten auf die Sondergerichte überflüssig machen und so zu ihrer Aufhebung führen sollte.<sup>14</sup>

Parallel zu diesen Verhandlungen eskalierte im Frühjahr 1940 der seit Herbst 1939 schwelende Konflikt um die Standgerichte im Bezirk Zichenau. Petris Nachfolger Franz Schlesiger berichtete wiederholt an das Justizministerium über die immer weiter zunehmenden Kompetenzeinbrüche. Als von dort keine Reaktion erfolgte, verbot Schlesiger Mitte Mai den Gendarmeriebeamten die Überstellung von Verdächtigen an die Standgerichte. Ostpreußens Gauleiter Erich Koch untersagte daraufhin jede zivil- und strafrechtliche Gerichtstätigkeit im Bezirk Zichenau, ein Verbot, das von Oberlandesgerichtspräsident Max Draeger und Landgerichtspräsident Funk noch am selben Tag in die Tat umgesetzt wurde. Draeger berichtete jetzt selbst dem Reichsjustizminister, der sofort die Verfügung Kochs aufheben und den Gauleiter wissen ließ, dass er kein Recht besäße, sich in Justizangelegenheiten einzumischen.<sup>15</sup>

Nachdem am 6. Juni 1940 das deutsche Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten formal eingeführt worden war, erklärte sich Himmler dazu bereit, vorerst auf die Standgerichte zu verzichten. Eine formelle Aufhebung kam jedoch nicht zustande; Himmlers Stellvertreter Kurt Daluege verfügte lediglich die vorläufige Aussetzung aller Verfahren.<sup>16</sup> Dass es der zunehmend entmachtete Daluege und nicht etwa Heydrich war, der diese Anweisung erteilte, war bezeichnend und deutete schon auf die weitere Entwicklung hin. Die neue Rechtslage war in der

<sup>13</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts in Zichenau – Zweigstelle Plock – an den Reichsminister der Justiz, 21. April 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 222–223; Bericht des Oberstaatsanwalts in Zichenau an den Reichsminister der Justiz, 18. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 233–234; Bericht Staatssekretär Joels von einer Dienstreise, 6. Dezember 1939, in: BArch R 3001 Film 22917; Bericht des Oberstaatsanwalts in Zichenau an den Reichsminister der Justiz, 1. April 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 216.

<sup>14</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 142–148.

<sup>15</sup> Anordnung des Oberstaatsanwalts beim Landgericht in Zichenau an den Kreisführer der Gendarmerie, die Ortspolizeibehörden und die Staatliche Kriminalpolizeistelle in Zichenau, 18. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 235–236; Niederschrift, 27. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 247–249; Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Zichenau, 27. Mai 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 250; Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 263–264.

<sup>16</sup> Vermerk des Reichsministers der Justiz, 15. Juni 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 240; Vermerk des Reichsministers der Justiz, o. D.[nach dem 14. Juni 1940], in: BArch R 3001/20848, Bl. 435; Funkspruch des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei an die HSSPF in Danzig, Posen, Breslau und Königsberg, 14. Juni 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 253.

Verordnung vom 6. Juni 1940 nicht eindeutig geregelt. Von einer Übertragung der bisherigen standgerichtlichen Kompetenzen auf die Sondergerichte war keine Rede, auch von einer Aufhebung der Verordnung vom 21. September 1939, die die Standgerichte eingeführt hatte, stand nichts in dem Gesetzestext. Die Polizei nutzte diese „Gesetzeslücke“ geschickt aus; eine vollständige Einstellung der „Rechtspflege“ durch die Standgerichte im Sommer 1940 erfolgte in keinem der Ostgaue, auch wenn das Reichsjustizministerium eine weitgehende Einschränkung der Tätigkeit erreicht hatte. Standgerichte wurden weiterhin bei Vergeltungsmaßnahmen eingesetzt.<sup>17</sup> In Danzig-Westpreußen verfolgten sie Fälle von verbotenen Waffenbesitz, auch wenn ein Teil jetzt vor die Sondergerichte gelangte. Das Ministerium, aber auch die Richter und Staatsanwälte vor Ort nahmen den Fortbestand der Standgerichte hin; außer einem halbherzigen Protest des Danziger Oberlandesgerichtspräsidenten beim Höheren SS- und Polizeiführer sind keine weiteren Schritte der Justiz überliefert, die auf eine Aufhebung der Standgerichte zielten.<sup>18</sup>

### Die Standgerichte Gauleiter Greisers

Im Warthegau richtete Gauleiter Greiser im Sommer 1941 eine neue Art von Standgerichten ein, die anders als die Polizeistandgerichte unter seiner persönlichen Kontrolle standen. Den konkreten Anlass bot ein Überfall auf einen Gendarmen im Kreis Litzmannstadt. Greiser, der zufällig auf einer Kundgebung im Nachbarort war, ließ die beiden Täter und 13 Geiseln erschießen – anschließend berichtete er Hitler von dem Vorfall, der ihn ermächtigte, eine eigene Standgerichtsbarkeit aufzubauen. Die „Richterbank“ der neuen, am 22. Juli 1941 eingeführten Standgerichte bestand aus dem örtlichen Hoheitsträger der NSDAP als Vorsitzenden und je einem Offizier der Ordnungs- und der Sicherheitspolizei als Beisitzer. Das Urteil konnte nur auf Haft in einem Konzentrationslager „bis auf weiteres“ oder auf Tod lauten. Greiser setzte sich selbst als „Berufungsinstanz“ ein: er behielt sich das Recht vor, das Urteil in die jeweils andere der beiden vorgesehenen Strafen umzuwandeln. Eine Bestätigung des Urteils durch ihn war nicht notwendig. Greisers Einfluss auf die „Urteilsfindung“ und eine umfassende Kontrolle der Standgerichte war ohnehin gegeben, da die Vorsitzenden als „Amtswalter“ der Partei an Greisers Weisungen als Gauleiter gebunden waren. Auch musste er in jedem Einzelfall persönlich Standgerichte einsetzen. Dieses umständliche Verfahren sorgte dafür, dass ihre Bedeutung gering blieb, zumal die Sondergerichte der Justiz – wie der im Konflikt mit Greiser liegende Generalstaatsanwalt Drendel triumphierend feststellte – schneller urteilten.<sup>19</sup> Diese Standgerichte

<sup>17</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 804; Vermerk der Stapo Zichenau, 23. September 1940, in: BAArch B 162/22035, Bl. 111.

<sup>18</sup> Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig an den HSSPF im Wehrkreis XX, 27. Juni 1940, in: AP Bydg. 1561/11.

<sup>19</sup> Nawrocki: Policja hitlerowska, S. 204; Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 805–806; Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland, 22. Juli 1941, in:

waren eine singuläre Erscheinung, in den anderen Teilen der Ostgebiete hatten sie keine Entsprechung.

## Die Standgerichte ab 1942

Im Dezember 1941 erhielt die Standgerichtsbarkeit in der Polenstrafrechtsverordnung eine neue rechtliche Basis. Darin war in Artikel XIII festgelegt, dass die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten der Ostgebiete „mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz“ anordnen konnten, dass „Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden“ durch Standgerichte abgeurteilt werden konnten.<sup>20</sup> Die Standgerichte konnten nur auf Tod oder auf Überweisung an die Gestapo erkennen. Freisprüche oder Geldstrafen waren laut der Polenstrafrechtsverordnung nicht vorgesehen. Auch wenn damit die Kompetenzen der Polizei erheblich erweitert waren, schaltete die Regelung die Strafjustiz nicht aus.

Die Beteiligung der Gauleiter, des Reichsinnen- und Reichsjustizministeriums verhinderte wahrscheinlich die sofortige Umsetzung, weil die Kompetenzen der Standgerichte, die in der Polenstrafrechtsverordnung nicht festgelegt waren, erst ausgehandelt werden mussten. Erst am 1. Juni 1942 errichtete der oberschlesische Gauleiter Bracht als erster Provinzpotentat Standgerichte. Am 3. und 15. August 1942 folgten entsprechende, im Wortlaut beinahe identische Verordnungen Greisers und Kochs.<sup>21</sup> Auch Freisprüche sollten nun möglich sein. Nur Forster sprach sich gegen die Standgerichtsbarkeit aus,<sup>22</sup> weil er um die Erfolge seiner Germanisierungspolitik fürchtete, wenn er die Strafbefugnisse über die polnische Bevölkerung der Polizei überließ. Berichten des polnischen Untergrundstaates zufolge verurteilten aber auch in Danzig-Westpreußen seit 1942 Standgerichte Polen zum Tode,<sup>23</sup> doch lagen diesen Meldungen in einigen Fällen nachweislich Übersetzungsfehler deutscher Zeitungsberichte zugrunde, so dass ihre Zuverlässigkeit fraglich erscheint.<sup>24</sup> Offiziell existierten in Danzig-Westpreußen keine Standgerichte.

Trotz der Standgerichtsbarkeit blieb in den eingegliederten Ostgebieten anders als bei der Verfolgung der polnischen Zwangsarbeiter im Altreich die primäre Zuständigkeit der Strafjustiz bestehen, da sich die Gauleiter die Entscheidung

BArch R 138 II/17; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 84–88, hier: Bl. 88; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 1. Oktober 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 82–83.

<sup>20</sup> Art. XIII Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>21</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 811.

<sup>22</sup> Besprechungen mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29. September 1942, in: BArch R 3001/24199, Bl. 131–132.

<sup>23</sup> Z. B. Raport o sytuacji na Ziemiach Zachodnich Nr. 7 (do 30.IX. 1943), in: Mazur (Hg.): Raporty z ziem wcielonych, S. 227–274, S. 232.

<sup>24</sup> Chrzanowski: Stan wiedzy o sądownictwie, S. 151–152.

vorbehalten, welche Straftaten „Fremdvölkischer“ im Einzelfall an die Polizeijustiz abgegeben wurden. Vor allem Greiser und Forster opponierten gegen eine allgemeine Zuständigkeit.<sup>25</sup> Greiser hatte im Warthegau den Standgerichten auch die Möglichkeit eingeräumt, Fälle an die allgemeinen Gerichte abzugeben.<sup>26</sup>

Nur in Oberschlesien strebte Gauleiter Bracht eine generelle Zuständigkeit der Standgerichte für bestimmte Delikte an. Der geschäftsführende Justizminister Franz Schlegelberger und Staatssekretär Freisler versuchten im Mai 1942 vergeblich, dies zu verhindern.<sup>27</sup> Am 1. Juni 1942 übertrug Bracht in einer vertraulichen Rundverfügung an die Polizeidienststellen den Standgerichten die Zuständigkeit für insgesamt 21 Delikte, die alle entweder zum Nachteil von Deutschen oder zum Schaden des Reiches von Polen oder Juden begangen worden waren. Darunter fielen allgemeine Kriminaldelikte wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder Untreue, Kriegswirtschaftsdelikte und politische Straftaten wie Verstöße gegen das Heimtückegesetz oder die Rundfunkverordnung und Hochverrat.<sup>28</sup> Mit der Entscheidung darüber, in welchen Fällen die Standgerichte urteilten, wollte sich Bracht nicht belasten. Dies war sicherlich auch ein Zugeständnis an die konkreten Machtverhältnisse zwischen Gestapo und Partei in den eingegliederten Ostgebieten, denn im Zweifel entschied die Gestapo selbständig. Am 2. Juli 1942 dehnte Bracht die Zuständigkeit auf den (aus „rassepolitischen“ Gründen) verbotenen Sexualkontakt von Polen mit deutschen Frauen aus.<sup>29</sup> Die mit dem Vermerk „Vertraulich“ versehenen Zuständigkeitsverordnungen Brachts wurden nicht veröffentlicht. Ob er sie den Justizbehörden mitteilen ließ, ist nicht ermittelbar.

Vor der Vollstreckung mussten die Standgerichtsurteile durch die Gauleiter oder die Höheren SS- und Polizeiführer bestätigt werden. Diese Regelung entsprach derjenigen im Generalgouvernement, die dort bereits seit 1940 praktiziert wurde.<sup>30</sup> Sie diente der Kontrolle der Standgerichte und der Einhegung der Macht der Gestapo. Doch übertrugen sowohl Koch als auch Greiser das Bestätigungsrecht auf die Inspekture der Sicherheitspolizei, die seit 1941 die Gestapo und Kriminalpolizei leiteten.<sup>31</sup> Der obereschlesische Gauleiter Bracht soll die Bestätigungsformulare sogar blanko unterschrieben haben.<sup>32</sup>

<sup>25</sup> Schnellbrief des Reichsministers der Justiz an den Reichsinnenminister, 12. Mai 1942, in: BArch R 3001/22906, Bl. 43–44, hier: Bl. 43.

<sup>26</sup> § 2, Abs. 2 Verordnung über die Errichtung von Standgerichten im Reichsgau Wartheland, 3. August 1942, in: IPN GK 75/4, S. 23.

<sup>27</sup> Schnellbrief des Reichsministers der Justiz an den Reichsinnenminister, 12. Mai 1942, in: BArch R 3001/22906, Bl. 43–44; Schreiben des Reichsministers der Justiz an Gauleiter Bracht, 23. Mai 1942, in: BArch R 3001/22906, Bl. 46.

<sup>28</sup> Vertrauliche Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, 1. Juni 1942, in: APKat 141/20, S. 40–41.

<sup>29</sup> Steinbacher: „...nichts weiter als Mord“, S. 274; Lisiewicz: Problem odpowiedzialności, S. 467.

<sup>30</sup> Verordnung über die Errichtung von Standgerichten in den eingegliederten Ostgebieten der Provinz Oberschlesien, 1. Juni 1942, in: APKat 141/20, S. 42–43, hier: S. 43.

<sup>31</sup> Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 265; Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 810.

<sup>32</sup> Steinbacher: „...nichts weiter als Mord“, S. 227.

Wie sich die „Rechtsprechung“ der Standgerichte in den Ostgebieten insgesamt entwickelte, ist aufgrund der Quellenlage nicht feststellbar. Nur aus Kattowitz sind einige Zahlen zum Geschäftsanfall und wenige Einzelfälle überliefert. Alfred Konieczny schätzt, dass alleine das Standgericht der Gestapo in Kattowitz zwischen 1942 und Anfang 1945 5200 Menschen verurteilte,<sup>33</sup> die meisten davon zum Tode. Nur einige wenige kamen ins Konzentrationslager. Verhandlungen begannen meist in den frühen Morgenstunden und zogen sich bis in den Nachmittag hinein hin. In wenigen Stunden verhandelte das Gericht so über 200 bis 300 Menschen,<sup>34</sup> über deren Schicksal es jeweils in nur wenigen Minuten entschied. Da viele der Beschuldigten kein Deutsch verstanden und Dolmetscher nicht zugelassen waren, erfuhren viele nicht einmal, was ihnen vorgeworfen wurde. Eine Verteidigung war so unmöglich. Die Mehrzahl der Verurteilten wurde verdächtigt, in der polnischen Widerstandsbewegung aktiv zu sein, aber es waren auch zahlreiche einfache Kriminalfälle und politische Delikte wie das Abhören von „Feindsendern“ oder „Heimtückeverbrechen“ darunter. Auch Fahrrad- und Taschendiebe oder Schwarzbrenner fanden sich mitunter vor dem Standgericht wieder und wurden von diesem zum Tode verurteilt. Für diese Bagatelldelikte hatte das Standgericht nach dem Wortlaut der Polenstrafrechtsverordnung keine Zuständigkeit.<sup>35</sup> Mitte Juni 1944 ordnete der Kattowitzer Gestapochef Johannes Thümmeler an, dass Lebensmittelschmuggler und Polen, die sich auf dem Schwarzmarkt mit Lebensmitteln versorgten, ebenfalls grundsätzlich vom Standgericht bestraft werden sollten. Doch schon am 2. September 1944 zog Thümmeler die Verfügung wegen polizeiinterner Kompetenzkonflikte zurück.<sup>36</sup>

Das Standgericht in Kattowitz überschritt nicht nur bei der Verfolgung von Bagatellen seine Kompetenzen. Im September 1942 berichtete der Kattowitzer Generalstaatsanwalt Paul Steimer an das Reichsjustizministerium, er sei davon überzeugt, dass das Standgericht auch Personen aburteile, die in die „Deutsche Volksliste“ eingetragen seien. Er habe sich deshalb mit Gauleiter Bracht in Verbindung gesetzt, der dieses Vorgehen ablehne.<sup>37</sup> Trotzdem hörte die Verurteilung „Volksdeutscher“ durch das Standgericht auch in den folgenden Jahren nicht auf.<sup>38</sup>

<sup>33</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 394; Steinbacher: „...nichts weiter als Mord“, S. 278, geht von mindestens 2200 Todesurteilen aus.

<sup>34</sup> Zahlen bei Lisiewicz: Problem odpowiedzialności, S. 479, und Diamant: Gestapochef Thümmeler, S. 65. Steinbacher: „...nichts weiter als Mord“, S. 276, schreibt, dass an einem Tag bis zu 150 Menschen durch das Standgericht verurteilt wurden.

<sup>35</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 3. September 1942, in: BArch R 3001/23372, Bl. 66–76.

<sup>36</sup> Lisiewicz: Problem odpowiedzialności, S. 477; Steinbacher: „...nichts weiter als Mord“, S. 276–277, 279.

<sup>37</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 3. September 1942, in: BArch R 3001/23372, Bl. 66–76.

<sup>38</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 6. Oktober 1944, in: BArch R 3001/23372, Bl. 267–276.

Auch im Warthegau entwickelte die Tätigkeit der Standgerichte einen beträchtlichen Umfang, die wie in Oberschlesien ab 1943 zu einem Rückgang der Fälle vor den Sonder- und ordentlichen Gerichten führte. Verurteilt wurden echte oder angebliche Mitglieder der Widerstandsbewegung ebenso wie „Schwarzschlachter“. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei ordnete am 18. September 1942 an, dass alle Polen, die der Sabotage oder Spionage verdächtigt wurden oder Fallschirmagenten halfen, den Standgerichten zuzuführen seien.<sup>39</sup> Aus dem Bezirk Zichenau sind nur wenige Dokumente überliefert, die Auskunft über die Tätigkeit der Standgerichte geben. Doch auch hier verurteilte ein Standgericht Polen wegen angeblicher Widerstandsaktivitäten zum Tode.<sup>40</sup>

### Die Standgerichte der „Endphase“

Zu einem weiteren Ausbau der Standgerichtsbarkeit kam es im Februar 1945, als zivile Standgerichte in den „feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken“ errichtet wurden.<sup>41</sup> Sie waren reine Terrorinstrumente, die vor allem im Altreich Todesurteile gegen „Defaitisten“ aussprachen, die es gewagt hatten, weiße Fahnen zu hissen oder die Zweifel am „Endsieg“ geäußert hatten. Ihre Bedeutung war insgesamt wahrscheinlich nur gering.<sup>42</sup> In den eingegliederten Ostgebieten war ihre territoriale Zuständigkeit schon alleine durch die weitgehende Eroberung durch die Rote Armee erheblich eingeschränkt. Ihre Errichtung für den Warthegau,<sup>43</sup> den die Wehrmacht bis Ende Januar 1945 vollständig geräumt hatte, geschah nur noch pro forma. Über ihre Tätigkeit in den noch nicht von der Roten Armee besetzten Teilen der eingegliederten Ostgebiete ist nichts bekannt. Auf den ersten Blick scheint es so, als ob die Polizeijustiz im annektierten Polen Pate für die Endphasenstandgerichte gestanden habe. Verbindungslinien lassen sich jedoch nicht nachweisen und formal waren die Rechte der Angeklagten auch nicht so weitgehend eingeschränkt.<sup>44</sup> In einem Punkt bestand freilich eine Übereinstimmung mit der Rechtspraxis im Osten: Das Verfahrensrecht der Reichsstrafprozessordnung sollte nur sinngemäß angewendet werden.<sup>45</sup> Doch stammte diese Bestimmung eher aus dem Generalgouvernement und nicht aus den eingegliederten Ostgebieten.<sup>46</sup>

<sup>39</sup> Nawrocki: *Policja hitlerowska*, S. 206; Nawrocki: *Terror policyjny*, S. 64.

<sup>40</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 12. Oktober 1942, in: BArch R 3001/23375, Bl. 179–182, hier: Bl. 182.

<sup>41</sup> Verordnung über die Errichtung von Standgerichten, 15. Februar 1945, in: IfZ Fa 600/3, Bl. 15–17, hier: Bl. 15.

<sup>42</sup> Gribbohm: *NS-Standgerichte*.

<sup>43</sup> Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung von Standgerichten, 15. Februar 1945, in: IfZ Fa 600/3, Bl. 17.

<sup>44</sup> Verordnung über die Errichtung von Standgerichten, 15. Februar 1945, in: IfZ Fa 600/3, Bl. 15–17, hier: Bl. 15.

<sup>45</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>46</sup> Zur Verbreitung der „sinngemäßen Anwendung“ deutschen Rechts siehe den Abschnitt „Nationalsozialistische Besatzungsjustiz“.

## 2. Kooperation im Alltag der Strafverfolgung

Während die Gestapo mit den Standgerichten justizielle Zuständigkeiten übernahm, war das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz im Alltagsgeschäft der Kriminalitätsbekämpfung von weitgehender Zusammenarbeit bestimmt. Die Kriminalpolizei oder die Gendarmerie führten die Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaften durch, vernahmen Zeugen, führten Haussuchungen durch, stellten Beweise sicher, verhafteten Verdächtige und lieferten sie in die Anstalten der Justiz ein. Behindert wurde die „Verbrechensbekämpfung“ anfangs dadurch, dass die Polizisten ausschließlich in Uniform auftraten, was Verdächtigen die Flucht erleichterte.<sup>47</sup> Schwierigkeiten ergaben sich wie im Altreich auch durch die personelle Schwäche der Kriminalpolizei. Durch die Einberufungen zur Wehrmacht und durch den Einsatz von Polizeiverbänden aus dem besetzten Polen in der Sowjetunion seit dem Sommer 1941 verstärkte sich die Personalnot.<sup>48</sup> Das Fehlen von Kriminalbeamten ließ sich auch nicht durch die Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben durch die Ordnungspolizei ersetzen. Gerade die Angehörigen der Ordnungspolizei waren vielfach nur ungenügend ausgebildet. Ihren Dienststellen fehlten im Frühjahr 1940 häufig auch elementare Hilfsmittel, um Spuren zu sichern und zu verwerten.<sup>49</sup> Trotzdem übernahmen vielerorts die Schutzpolizei oder die Gendarmerie die Ermittlungen der Kriminalpolizei wenigstens teilweise. Aufgrund nachlässiger Ermittlungen der Polizei mussten in der Folge immer wieder Angeklagte freigesprochen werden. Ermittlungsspannen waren indes nicht nur ein Problem der Ordnungspolizei, sondern auch der Gestapo, und zwar auch im Altreich.<sup>50</sup>

Die Polizei misshandelte Beschuldigte unabhängig von ihrer Nationalität.<sup>51</sup> „Schläge mit [der] Faust, [dem] ‚Ochsenziemer‘ oder Stock in Gesicht, Magen oder Geschlechtsteile, überlanges Einschließen in Einzelzelle[n], Einsatz von ‚aggressiven‘ Schäferhunden [und die] Simulierung von Erschießungen“ waren die Methoden, die vor allem von der Gestapo angewandt wurden.<sup>52</sup> Geschlagen wurden nicht nur Beschuldigte, um sie zu Geständnissen zu zwingen; die Gestapo misshandelte auch polnische Zeugen, um „passende“ Aussagen zu erhalten. Teilweise beteiligten sich auch Staatsanwälte an den Einschüchterungen: In Bromberg etwa bedrohte ein Anklagevertreter einen Beschuldigten mit seiner Dienstpistole.<sup>53</sup>

<sup>47</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 27. April 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 3–14, hier: Bl. 11.

<sup>48</sup> Kohlhaas: Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen; Mallmann: Mißgeburten.

<sup>49</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 27. April 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 3–14, Bl. 11.

<sup>50</sup> Bericht der Vorsitzenden der Sondergerichte in Posen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 13. Dezember 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 185; Wagner: Volksgerichtshof, S. 76.

<sup>51</sup> Semków: *Polityka Trzeciej Rzeszy*, S. 116.

<sup>52</sup> Weckbecker: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 775.

<sup>53</sup> Ebd., S. 476.

Das Sondergericht Bromberg erkannte die so gewonnenen Geständnisse und Zeugenaussagen meist an und verurteilte die Angeklagten.<sup>54</sup> Andernorts standen die Richter der Praxis der Polizei jedoch offenbar kritischer gegenüber. In Litzmannstadt waren Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen aufgrund von Folter häufig.<sup>55</sup> Und auch der Danziger Generalstaatsanwalt Bode, zu dessen Bezirk Bromberg gehörte, sah die Folterungen durch die Polizei kritisch.<sup>56</sup>

Doch nicht nur Gewalt wurde gezielt eingesetzt, um Beschuldigte vor Gericht bringen zu können. Kindern und geistig behinderten Zeugen stellten ermittelnde Polizeibeamte Suggestivfragen. Dies war weit verbreitet, doch nur für das Sondergericht Bromberg lässt sich nachweisen, dass solche Aussagen genutzt wurden, um polnische Angeklagte zu verurteilen.<sup>57</sup>

Die meisten Ermittlungen wurden aufgrund von Denunziationen oder Anzeigen aus der polnischen und deutschen Bevölkerung ausgelöst. Nur bei manchen Delikten stieß die Polizei auf eine Mauer des Schweigens.<sup>58</sup> Dies galt in erster Linie für Äußerungsdelikte und „Schwarzschlachtungen“. Polen waren häufig Zeugen im Ermittlungsverfahren und vor Gericht.<sup>59</sup> Die Gestapo konnte sich auf ein dichtes Netz von Informanten und Vertrauensleuten stützen,<sup>60</sup> unter denen auch Polen waren.<sup>61</sup> Im Generalgouvernement erreichten die Denunziationen zwischen 1942 und 1944 solche Ausmaße, dass die Widerstandsbewegung ernsthaft gefährdet war. Verraten wurden neben Mitgliedern des Untergrundes vor allem versteckte Juden.<sup>62</sup> Auch in den eingegliederten Ostgebieten wurden untergetauchte Juden oft denunziert. Denunzianten waren sowohl Deutsche als auch Polen.<sup>63</sup>

Ende Juni 1940 erteilte der Königsberger Generalstaatsanwalt der Anklagebehörde in Zichenau Anweisung, Anklage gegen einen Polen zu erheben, der seine ehemalige Freundin und zehn weitere Polen bei der Gestapo wegen angeblicher Betätigung für den Widerstand denunziert hatte. Die elf Beschuldigten wurden von der Gestapo verhaftet und ins „Durchgangslager“ Soldau gebracht, wo sechs von ihnen starben. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich jedoch heraus, dass die

<sup>54</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 462–463.

<sup>55</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 78; Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi, S. 70.

<sup>56</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 3. Juni 1943, in: IfZ Fa 85/1 a, Bl. 05/109–05/111, hier: Bl. 05/111.

<sup>57</sup> Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy 2000, S. 165.

<sup>58</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. April 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 68–74, hier: Bl. 74.

<sup>59</sup> Anklageschrift des Oberstaatsanwalts in Zichenau, 25. Januar 1941, in: APW 644/50, Bl. 33; Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht in Posen an den Generalstaatsanwalt, 31. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>60</sup> Jastrzębski: Terror i zbrodnia, S. 237.

<sup>61</sup> Grabowski: Holocaust in Northern Mazovia, S. 470.

<sup>62</sup> Madajczyk: Kann man in Polen 1939–1945 von Kollaboration sprechen? S. 146, 148. Zur Denunziation von Juden im Generalgouvernement Grabowski: Judenjagd, und Engelking-Boni: Jest taki piękny słoneczny dzień. Siepracka: Einstellung der christlichen Polen, S. 368, geht anders als Grabowski und Engelking-Boni davon aus, dass die Denunziation versteckter Juden durch Polen lediglich eine Randerscheinung war.

<sup>63</sup> Grabowski: Holocaust in Northern Mazovia, S. 469.

Anschuldigungen frei erfunden waren. Offenbar hatte der Denunziant sich an seiner Freundin, die ihn verlassen hatte, und den zehn tatsächlichen oder vermeintlichen Nebenbuhlern rächen wollen. Das Sondergericht in Zichenau verurteilte ihn daraufhin wegen wissentlich falscher Aussage am 2. Oktober 1941 zu zweieinhalb Jahren Haft. Die Gestapo bat um seine Überstellung nach der Strafverbüßung.<sup>64</sup>

Im Warthegau hatten einige Landräte schon im Herbst 1941 versucht, Ermittlungen selbst abzuschließen und darüber entschieden, ob sie die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft weiterleiteten. Den Oberstaatsanwälten und Generalstaatsanwalt Drendel gelang es, diese Eingriffe abzustellen.<sup>65</sup> Doch seit Sommer 1942 erreichten die polizeilichen Usurpationen gerichtlicher Befugnisse eine neue Dimension, die zu einem Rückgang der Gerichtstätigkeit führte. Verantwortlich waren hierfür vor allem die Standgerichte, aber sie waren nicht die einzige Ursache. Die Polizei informierte die Staatsanwaltschaften in zunehmendem Maße nicht von ihren Ermittlungen. Dies betraf nicht nur politische Verbrechen, in denen die Gestapo die Ermittlungen führte, sondern auch allgemeine Kriminaldelikte. Die Polizei bestrafte die Verdächtigen; außergerichtliche Exekutionen häuften sich.<sup>66</sup>

Im März 1942 klagte der Danziger Oberlandesgerichtspräsident Walter Wohler in einem seiner Lageberichte, dass in einigen Fällen von Polizei- und Verwaltungsbehörden „einer ordnungsmäßigen Rechtspflege geradezu entgegen gearbeitet wurde“. Betroffen war aber ausschließlich der Bromberger Landgerichtsbezirk, in dem das Verhältnis zwischen Justiz und Partei und damit auch zu Verwaltung und Polizei ausgesprochen schwierig war. Die Polizei hatte zwei durch das Sondergericht Bromberg freigesprochene Angeklagte in Konzentrationslager deportiert. Nachdem das Urteil nach einer Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts aufgehoben und an das Sondergericht zurückverwiesen worden war, verzögerte sich die Fortführung des Prozesses, da die Polizei den Antrag auf Rücküberstellung der Angeklagten nur in einem Fall bearbeitete, das Verfahren aber nur in Anwesenheit beider Angeklagter durchgeführt werden konnte. Besonders eklatant war die Weigerung der Kriminalpolizei in Berlin, Akten an die Staatsanwaltschaft Bromberg zu schicken, weil ein Runderlass des Reichsführers SS die Überlassung von Dokumenten an andere Dienststellen verbiete.<sup>67</sup>

Einen großen Teil der Strafverfolgung polnischer Jugendlicher übernahm die Polizei, ohne dass sich von Seiten der Justiz Widerspruch regte. Als die Kriminal-

<sup>64</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 12. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 109-119, Bl. 116-117. Urteil des Sondergerichts Zichenau, 2. Oktober 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 121-122.

<sup>65</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 84-88, hier: Bl. 87-88.

<sup>66</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 11. Juni 1942, in: BArch R 3001/23375, Bl. 157-167, hier: Bl. 165; Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 6. August 1942, in: BArch BA R 3001/20850, Bl. 432.

<sup>67</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. März 1942, in: IfZ MA 430/2.

polizei in Litzmannstadt ein eigenes Konzentrationslager für „verwahrloste“ und kriminelle polnische Jugendliche, das „Polenjugendverwahrlager der Sicherheitspolizei“, einrichtete,<sup>68</sup> versuchten einzelne Amtsgerichte junge Polen (ein Lager für Mädchen wurde erst im Januar 1943 eröffnet) in das Lager einzuweisen und so auch die Strafvollstreckung der Polizei zu überlassen. Allerdings scheiterten diese Vorstöße am Widerstand der Kriminalpolizei, die die Entscheidungen der Amtsrichter als Eingriff in sicherheitspolizeiliche Belange kritisierte und die Überstellung der Jugendlichen in das Lager verweigerte.<sup>69</sup>

Im Bezirk Zichenau wiesen Landräte, die über polizeiliche Befugnisse verfügten, und die Gendarmerie Polen wegen verschiedener Kriminal- und Wirtschaftsdelikte, vor allem aber wegen des in dieser ländlichen Gegend weit verbreiteten Schwarzbrennens, in die Arbeitserziehungslager der Gestapo ein. Nach Abschluss der Ermittlungen sollten die Verdächtigen an die Justiz übergeben werden, doch kam es immer wieder vor, dass sie noch vor Abschluss der Ermittlungen entlassen wurden, weil die Hafthöchstdauer von acht Wochen erreicht war. Eine harte gerichtliche Bestrafung vor Augen, nutzten viele die Gelegenheit unterzutauchen.<sup>70</sup> Mitte Mai 1942 erreichte die Staatsanwaltschaft in Zichenau, dass die Gestapo wegen krimineller Vergehen festgenommene Polen aus den Arbeitserziehungslagern in die Gerichtsgefängnisse überstellte.<sup>71</sup> Das übereinstimmende Interesse von Polizei und Justiz – harte Strafen für polnische „Rechtsbrecher“ – sorgte für dieses Zugeständnis.

Im Juni 1942 weitete Himmler mit Zustimmung Schlegelbergers die in der Reichsstrafprozessordnung festgelegten polizeilichen Strafbefugnisse aus.<sup>72</sup> Jede Polizeidienststelle, also nicht nur die Gestapo, konnte nun selbständig ohne Gerichtsurteil oder Bestätigung durch obere Polizeinstanzen gegen Polen und Juden Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 10 000 Reichsmark verhängen.<sup>73</sup> Vollstreckt wurden die Haftstrafen in den Arbeitserziehungslagern, die der jeweiligen Staatspolizeistelle unterstanden.<sup>74</sup> Ein gerichtlicher Einspruch des Betroffenen war wie bei der „Vorbeugungs“- und „Schutzhafte“ nicht zugelassen. Himmlers Runderlass stützte sich auf das Recht zur freien

<sup>68</sup> Kosmala: Polenjugendverwahrlager; Cygański: Policja Kryminalna i Porządkowa, S. 40–42.

<sup>69</sup> Schreiben der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 30. April 1943, in: APP 83/1, S. 274.

<sup>70</sup> Bericht des Gendarmeriepostens Kittlitz an den Gendarmerie-Kreisführer in Sichelberg, 27. April 1942, in: APW 1205/1; Bericht des Landrats in Sichelburg an den Oberstaatsanwalt in Zichenau, 11. Mai 1942, in: APW 1205/1; Bericht des Landrats in Sichelburg an den Oberstaatsanwalt in Zichenau, 23. Juni 1942, in: APW 1205/1.

<sup>71</sup> Bericht der Gestapo Zichenau an den Oberstaatsanwalt in Zichenau, 15. Mai 1942, in: APW 1205/1.

<sup>72</sup> Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten an Senatspräsident Borck, 20. Juli 1942, in: APP 83/1, Bl. 191.

<sup>73</sup> Runderlass des Reichsführers SS, 15. Juni 1942, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 341.

<sup>74</sup> Runderlass des Reichsführers SS, 28. Dezember 1942, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 348–351; zu den Arbeitserziehungslagern allgemein Lotfi: KZ der Gestapo.

Verfahrensgestaltung, das die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 normiert hatte, und der damit verbundenen Auflösung strafprozessualer Bestimmungen.<sup>75</sup> Die selbstständige Verfolgung kleinerer Vergehen durch die unteren Polizeibehörden diente auch zur Beschaffung von Arbeitskräften, so dass mancher Polizeichef auch schwerere Straftaten durch die Einweisung in das ihm unterstehende Arbeitserziehungslager ahndete.<sup>76</sup> Die Justizbeamten im Warthegau empfanden die Ausweitung der polizeilichen Strafgewalt unterdessen als „neue[n] Schlag gegen die Justiz“.<sup>77</sup>

Im Sommer und Herbst 1942 zog sich die Justiz mehr und mehr aus der Strafverfolgung gegenüber nichtdeutschen Beschuldigten zurück. Nachdem erneut Standgerichte eingerichtet worden waren, vereinbarten SS-Chef Heinrich Himmler und der neu ernannte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack am 18. September 1942 die Übertragung der Strafverfolgungskompetenz gegen Juden, Sowjetrussen, Polen, Sinti und Roma auf die Polizei. Die Justiz sollte hiermit nicht mehr befasst werden.<sup>78</sup> Das Abkommen ebnete den Weg für die vollständige Exklusion der Juden aus der Gerichtszuständigkeit, die die Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz am 1. Juli 1943 vollendete.<sup>79</sup> Ausgenommen waren die in den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement lebenden ukrainischen und weißrussischen Minderheiten, außerdem die „Mischbevölkerung“ der Kaschuben, Schlonsaken, autochthonen Oberschlesier, Goralen und Lemken, die gemäß der von Himmler ausgegebenen Devise, die Bevölkerung Polens in möglichst viele Gruppen zu zersplittern,<sup>80</sup> weiterhin der deutschen Justizhoheit unterworfen blieben. Schon zuvor hatte das in den eingegliederten Ostgebieten geltende Sonderstrafrecht für sie keine Geltung erhalten.<sup>81</sup>

Von wem die Initiative für das Abkommen ausging, lässt sich heute nicht mehr klären. Bormann regte zwar das Treffen zwischen Thierack und Himmler an, doch ob er auch die Idee für die Übertragung der Strafkompetenzen über die „Fremdvölkischen“ an die Polizei hatte, ist nicht sicher. Außer dem Chef der Partei-Kanzlei hatte auch Himmler ein Interesse daran, die Strafverfolgung über diese Gruppe auf den SS- und Polizei-Apparat zu übertragen. Aus der Sicht Himmlers und des Reichssicherheitshauptamtes sollte bei der Tat eines „Fremd-

<sup>75</sup> Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten an Senatspräsident Borck, 20. Juli 1942, in: APP 83/1, Bl. 191.

<sup>76</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 3. September 1942, in: BArch R 3001/23372, Bl. 66–76, hier: Bl. 68.

<sup>77</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 14. August 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 102–104, hier: Bl. 104.

<sup>78</sup> Besprechung von Reichsjustizminister Thierack mit Himmler, 18. September 1942, in: BArch R 3001/24062, Bl. 35a–37.

<sup>79</sup> § 1 Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz 1. Juli 1943, in: RGBl. I, S. 372.

<sup>80</sup> Conelly: Nazis and Slavs, S. 19.

<sup>81</sup> Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 366–367; Verordnung über die Nichtanwendung der §§ 8 bis 15 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten auf bestimmte Volksgruppen, 1. November 1941, in: BArch R 3001/20848, Bl. 490.

völkischen“ alleine ausschlaggebend sein, dass diese die „deutsche Volksordnung“ bedrohe und dass „weitere Gefährdungen“ zu verhindern waren, weshalb bei der Verfolgung dieser Straftaten alleine der Gesichtspunkt der „polizeilichen Gefahrenabwehr“ ausschlaggebend sein sollte.<sup>82</sup> Doch auch Thierack kommt als Initiator in Frage. Zwischen ihm und Himmler gab es eine weitgehende Interessenskongruenz, denn auch Thierack war der Meinung, dass der „Pole, der sich gegen einen Deutschen empört, beseitigt und ausgebrannt“ werden sollte, wie er auf einer Besprechung mit den Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten am 29. September 1942 ausführte.<sup>83</sup> Doch, so Thierack weiter, könne niemand von den Richtern erwarten, dass sie in jedem Fall auf die Todesstrafe erkennen, weshalb die Übertragung der Strafverfolgung auf die Polizei sinnvoll sei. Die Botschaft, die dahinter stand war klar: Das Reichsjustizministerium war nicht gewillt, an das Verfahrensrecht mit seiner Beweiserhebung zu rühren, das trotz aller Einschränkungen der Angeklagtenrechte weiterhin im Zentrum des Strafprozesses stand. Die Aufrechterhaltung dieses Elements, das dem Strafprozess erst seine Legitimität und der Strafjustiz ihren Zweck in der Diktatur verleiht, war für die Justiz im „Dritten Reich“ überlebenswichtig.

Ausschlaggebend war für Thierack bei seinem Abkommen mit Himmler der Gedanke „der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum“. Die Justiz könne „nur in kleinem Umfange“ zur dafür notwendigen Vernichtung der einheimischen polnischen und jüdischen Bevölkerung beitragen, während die Polizei hierbei „wesentlich bessere Ergebnisse“ erzielen könne.<sup>84</sup> Für Thierack ging es also um den Beitrag der Justiz zur Vernichtungspolitik in Polen, deren Opfer nicht nur die jüdische, sondern auch Teile der polnischen Bevölkerung werden sollte.

Die Umsetzung der Vereinbarung stieß auf den entschiedenen Widerstand Greisers, Forsters und Brachts, die negative Auswirkungen auf die Kriegswirtschaft und die Volkslistenpolitik befürchteten.<sup>85</sup> Auch der Danziger Oberlandesgerichtspräsident Wohler war gegen eine Übertragung der Strafverfolgung auf die Polizei, weil die Gerichte dann bis zu 75 Prozent ihrer Fälle verlieren würden. Thieracks Erwiderung, dass das sehr zu begrüßen sei, weil dann Männer für die Wehrmacht frei würden, offenbart nicht nur ein weiteres Ziel der Vereinbarung mit Himmler – die „Kräfteersparnis“ für den Kriegseinsatz – sondern wirft auch ein bezeichnendes Licht auf Thieracks Haltung gegenüber den Mitarbeitern der

<sup>82</sup> Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes an die Höheren SS- und Polizeiführer u. a., 5. November 1942, in: IfZ Fa 506/11, Bl. 57–58. Ein inhaltlich ähnliches Schreiben Himmlers zitiert Evans: *Rituale der Vergeltung*, S. 871.

<sup>83</sup> Besprechungen mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29. September 1942, in: BArch R 3001/24199, Bl. 37.

<sup>84</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an Reichsleiter Bormann, 13. Oktober 1942, in: IfZ MA 1563/7 (NG 558), hier auch alle Zitate.

<sup>85</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsleiter Bormann, 16. November 1942, in: IfZ Fa 199/51, Bl. 83–85.

Justiz.<sup>86</sup> Letztlich verzichtete Himmler auf die Übernahme der Strafverfolgung gegen die polnische Bevölkerung, auch für das Generalgouvernement.<sup>87</sup> Hinsichtlich der übrigen Bevölkerungsgruppen setzten Polizei und Justiz das Abkommen jedoch um, ohne dass sich von irgendeiner Seite Widerstand regte.

### 3. Zusammenarbeit im Strafvollzug

Nicht nur bei der Strafverfolgung gab es Berührungspunkte zwischen Polizei- und Justizarbeit. Auch bei der Freiheitsentziehung bestand eine weitgehende Kooperation zwischen beiden Verfolgungsinstanzen. Polizei- und „Schutzhäftlinge“ brachte die Polizei regelmäßig in Justizvollzugsanstalten unter, wo sie getrennt von den übrigen Gefangenen inhaftiert wurden. Der Reichsjustizminister wies im Juli 1939 die Justizvollzugsanstalten an, zu diesem Zweck Haftraum freizuhalten.<sup>88</sup> Die Verfügung wurde ungeachtet der Überfüllung der Gefängnisse bis 1945 aufrechterhalten. Betroffen von der „Schutzhaft“ waren Personen aller Nationalitäten, die die Gestapo auf Verlangen an die Justiz zur gerichtlichen Aburteilung übergab. Nach Strafverbüßung überstellten sie die Strafvollzugsbehörden zurück an die Polizei, um die Fortsetzung der „Schutzhaft“ zu ermöglichen.<sup>89</sup>

Umgekehrt nutzte die Justiz aber auch Polizeigefängnisse zur Unterbringung eigener Gefangener.<sup>90</sup> In Danzig-Westpreußen sollen gerichtlich verhängte Freiheitsstrafen gegen Polen sogar im Konzentrationslager Stutthof vollstreckt worden sein.<sup>91</sup> Auch für den Transport der Justizgefangenen war die Polizei zuständig. Meist übernahm diese Aufgabe die Gendarmerie.<sup>92</sup>

Eine besonders radikale Form zur Zusammenarbeit ergab sich seit 1940, als die Polizei für „Sühnemaßnahmen“ – Erschießungen als Vergeltung für Anschläge auf Polizeibeamte – auch auf Straf- und Untersuchungsgefangene zurückgriff. Proteste gegen diese Exekutionen in einem Gebiet, das als Reichsterritorium galt, sind kaum bekannt. Lediglich der Breslauer Oberlandesgerichtspräsident äußerte in seinem Lagebericht vom September 1940, dass die Praxis der Gestapo, auf Justizgefangene als Geiseln zurückzugreifen, Besorgnis unter den Richtern ausgelöst habe. Von Seiten der Gefängnisbehörden, die dem Generalstaatsanwalt unterstanden, wurde hiergegen kein Widerspruch erhoben.<sup>93</sup> Für den Warthegau sollte Ge-

<sup>86</sup> Besprechungen mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29. September 1942, in: BArch R 3001/24199, Bl. 131–132.

<sup>87</sup> Aktenvermerk der Feldkommandostelle, 18. Januar 1943, in: BArch NS 7/398, Bl. 18.

<sup>88</sup> Adamska: *Organizacja więzień i aresztów sądowych* 1979, S. 104.

<sup>89</sup> Gruchmann: *Justiz im Dritten Reich*, S. 591.

<sup>90</sup> Verfügung der Ortspolizeibehörde in Zichenau an die Staatsanwaltschaft in Zichenau, 14. Dezember 1943, in: APW 1205/6, S. 42.

<sup>91</sup> Ciechanowski: *Położenie prawne i społeczno-polityczne ludności polskiej*, S. 32–33.

<sup>92</sup> Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 13. April 1943, in: APP 1163/422, S. 3.

<sup>93</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau, 11. September 1940, in: IfZ MA 430/2.

neralstaatsanwalt Drendel, wenn die Gestapo auf Justizgefangene für Repressalmaßnahmen zurückgreifen wolle, an Freisler berichten. Der Staatssekretär wollte dann persönlich darüber entscheiden, ob der betreffende Häftling ausgeliefert werden sollte.<sup>94</sup> Im Juni 1941 protestierte Freisler erfolglos gegen die Absichten Greisers, auch Untersuchungsgefangene bei Sühnemaßnahmen durch die Polizei töten zu lassen.<sup>95</sup> Greiser und die Polizei beteiligten daraufhin zwar die Staatsanwaltschaften an der Auswahl der Gefangenen, die für Exekutionen ausgeliefert werden sollten. Doch an der Praxis, auch Untersuchungshäftlinge einzubeziehen, änderte sich nichts. Im Juli 1941 ordnete Greiser mit Kenntnis des Reichsjustizministers und Freislers an, acht polnische Gefangene, von denen mindestens drei Untersuchungshäftlinge waren, der Gestapo zur „Sonderbehandlung“ zu überstellen.<sup>96</sup> Etwaige rechtliche Bedenken wischte der Litzmannstädter Oberstaatsanwalt Hans Steinberg mit dem Hinweis auf weitere Anschläge gegen Polizisten weg. Die beabsichtigte Vergeltungsmaßnahme war in seinen Augen „im Hinblick auf die Belange des Deutschtums in den Ostgebieten“ gerechtfertigt.<sup>97</sup> Unter den Opfern befand sich auch Jan S., der sich wegen Begünstigung – er hatte Diebesgut gegen Entgelt verwahrt – in Untersuchungshaft befand. Die Verbindung zu dem Mitangeklagten R., der „als Gewohnheitsverbrecher anzusehen“ sei, und seine vielen Vorstrafen bewiesen nach Ansicht Steinbergs, dass S. „als minderwertiges Element zu betrachten“ sei.<sup>98</sup> Um den Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung Genüge zu tun, wies Generalstaatsanwalt Drendel Steinberg im Auftrag des Justizministers an, das vor dem Sondergericht schwebende Verfahren gegen S. zunächst ins ordentliche Verfahren zu verweisen und dann einzustellen. Anschließend sollte der Haftbefehl aufgehoben werden. Am 21. August 1941 holte die Gestapo S. zusammen mit drei weiteren Gefangenen aus der Untersuchungshaftanstalt Litzmannstadt ab.<sup>99</sup>

Während die Beteiligung der Justiz an den Geislerschießungen ein Spezifikum der eingegliederten Ostgebiete war, verliefen andere Bereiche der Kooperation analog zum üblichen Verfahren im Altreich. So stand die Auslieferung ganzer Gefangenengruppen in der Tradition einer Praxis, die die Justiz bereits kurz nach der „Machtergreifung“ begonnen hatte. Seit 1933 meldeten die Staatsanwaltschaften

<sup>94</sup> Verfügung des Reichsministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Posen, 5. Mai 1941, in: BArch R 3001/25003, Bl. 7.

<sup>95</sup> Schreiben des Staatssekretärs Freisler an den Reichsstatthalter Greiser, 24. Juni 1941, in: BArch R 3001/20850, Bl. 64–65, hier: Bl. 65.

<sup>96</sup> Verfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an den Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt, 5. Juli 1941, in: IPN Ld. 189/320, Bl. 123; Schreiben der Staatspolizeistelle Litzmannstadt an den Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt, 17. Juli 1941, in: IPN Ld. 189/320, Bl. 124; Verfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an den Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt, 18. Juli 1941, in: IPN Ld. 189/320, Bl. 126.

<sup>97</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts in Litzmannstadt an den Reichsminister der Justiz, 5. Juni 1941, in: IPN Ld. 189/320, Bl. 117–118.

<sup>98</sup> Ebd., Bl. 117.

<sup>99</sup> Verfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an den Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt, 5. Juli 1941, in: IPN Ld. 189/320, Bl. 123.

ten bestimmte, zur Entlassung aus der Strafhaft anstehende Gefangene an die Gestapo. Ziel war es, der Polizei die Einweisung in ein Konzentrationslager zu ermöglichen. Bereits in der Vorkriegszeit dehnte das Reichsjustizministerium in Abstimmung mit den Polizeibehörden diese Mitteilungspflicht immer weiter aus. Betroffen waren Zeugen Jehovas, politische Gefangene, Juden, die wegen „Rassenschande“ verurteilt worden waren, und „Zuchthäusler“.<sup>100</sup> Seit Oktober 1940 nahm die Kriminalpolizei „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ sowie „Asoziale“ auch in den eingegliederten Ostgebieten in „polizeiliche Vorbeugungshaft“.<sup>101</sup> Die Justiz kooperierte auch hierbei, indem sie den Polizeibehörden Häftlinge vor der Entlassung meldete, um ihre Deportation in Konzentrationslagern zu ermöglichen.<sup>102</sup> Diese Praxis wurde auch in den eingegliederten Ostgebieten umgesetzt, wo die Justiz seit dem Herbst 1939 polnische Häftlinge überstellte,<sup>103</sup> und im Laufe der Jahre immer weiter ausgedehnt. Die Staatsanwälte ließen auch freigesprochene Polen häufig der Polizei ausliefern. Doch bedeutete dies nicht zwingend, dass die Polizei die Betroffenen auch tatsächlich übernahm.<sup>104</sup>

Seit August 1940 meldeten die Strafvollzugsbehörden polnische Gefangene, die zu einer Zuchthausstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden waren, vor ihrer Entlassung an die Gestapo.<sup>105</sup> Ende April 1943 dehnte das Reichsjustizministerium die Mitteilungspflicht auf alle polnischen Häftlinge aus, die zu Freiheitsstrafen von mehr als einem halben Jahr verurteilt worden waren. Die Strafvollzugsbehörden sollten diese Personen der Sicherheitspolizei übergeben, die sie „für die Dauer des Krieges“ in ein Konzentrationslager überführte.<sup>106</sup> In beiden Fällen reagierte die Justiz auf Forderungen des Reichssicherheitshauptamtes oder gleich ihre eigenen Vorschriften an diejenigen der Polizei an.<sup>107</sup> Das Recht der Kriminalpolizei, die Entlassungsdaten jedes polnischen Häftlings anzufordern, um ihn nach der Strafverbüßung in Vorbeugungshaft zu nehmen, blieb ausdrücklich unberührt.<sup>108</sup>

In der Praxis wurden jedoch nicht alle betroffenen Gefangenen auch tatsächlich deportiert. Einige Gefangene, vor allem Frauen, verschleppte die Sicherheits-

<sup>100</sup> Naumann: Gefängnis und Gesellschaft, S. 144; Rüping: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 116.

<sup>101</sup> Runderlass des Regierungspräsidenten in Posen, 17. Oktober 1940, in: APP 1235/190, Bl. 5. Am 30. September 1940 führte ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes die Vorbeugungshaft in den eingegliederten Ostgebieten ein. Vollstreckt wurde sie wie die Schutzhaft in Konzentrationslagern (Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 109).

<sup>102</sup> Bericht des Landrats des Kreises Bielitz an den Regierungspräsidenten in Kattowitz, 20. Januar 1942, in: APKat 119/2876, S. 51-52.

<sup>103</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 47.

<sup>104</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 758-759.

<sup>105</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 307.

<sup>106</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, an den Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland, 21. April 1943, in: IFZ Fa 506/11, Bl. 47-48.

<sup>107</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 307.

<sup>108</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Danzig, Posen, Kattowitz und Königsberg, 11. März 1944, in: IFZ MA 193/2, Bl. 8481-8482.

polizei nicht in Konzentrationslager.<sup>109</sup> In manchen Fällen verwendeten sich Staatsanwälte für bestimmte Gefangene und erreichten die Aufhebung des Schutzhaftbefehls wie im Falle Cecilia M., die wegen Höchstpreisüberschreitung zu 14 Monaten Straflager verurteilt worden. Die Gestapo ordnete ihre Inschutzhaftnahme nach der Strafverbüßung an, stieß damit aber auf den Widerstand des Zichenauer Oberstaatsanwalts, der darauf hinwies, dass ihre Entlassung (in einem nicht näher spezifizierten) „deutschen Interesse“ liege. Cecilia M. kam am 26. November 1943 frei.<sup>110</sup>

In Danzig-Westpreußen wies Reichsstatthalter Forster die Justizbehörden an, den Erlass nicht umzusetzen, weil er den dauerhaften Verlust zahlreicher Arbeitskräfte fürchtete.<sup>111</sup> Auch der Posener Generalstaatsanwalt Karl Drendel kritisierte den Erlass in einem seiner Lageberichte sehr deutlich. Drendel befürchtete wie Forster negative wirtschaftliche Folgen vor allem für die Landwirtschaft des Warthegaus, da viele der Verurteilten – Drendel schrieb von etwa 1200 im Vierteljahr – Landwirte oder Landarbeiter waren. Ihre Verbringung in Konzentrationslager würde zu Produktionsausfällen führen. Auch auf den Strafvollzug befürchtete er negative Auswirkungen, da die Zahl der Ausbrüche steigen würde, wenn ein großer Teil der Gefangenen mit der Überstellung an die Gestapo rechnen müsse. Gleichzeitig bestehe die Gefahr, dass die bislang sehr hohe Zahl der Polen, die sich freiwillig stellten, zurückgehe. Die Folge wäre ein erhöhter Fahndungsaufwand. Drendel sah außerdem das Problem, dass die Gerichte entweder öfter auf Haftstrafen unter sechs Monaten erkannten oder vermehrt die Todesstrafe verhängten.<sup>112</sup> Im März 1944 ruderte das Reichsjustizministerium schließlich zurück. In einer Rundverfügung hob Karl Engert, der Leiter der Strafvollzugsabteilung, nach einer Absprache zwischen Justizministerium und Reichssicherheitshauptamt den Erlass von 1943 auf und ordnete an, künftig wieder nur noch polnische Häftlinge mit Strafen von über einem Jahr an die Polizei zu melden.<sup>113</sup>

Die Strafvollzugsbehörden meldeten seit April 1943 alle an Tuberkulose erkrankten Gefangenen, die zu Strafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden waren, an die Gestapo,<sup>114</sup> die sie nach der Haftentlassung meist direkt nach Auschwitz deportierte. Die meisten ermordete die SS dort bereits in den ersten Tagen.<sup>115</sup> Einzelne Staatspolizeistellen weigerten sich jedoch, diese Gefangenen zu übernehmen – wahrscheinlich aus Angst vor Ansteckung. Engert teilte daher im

<sup>109</sup> Perlińska: *Z dziejów więzienia fordońskiego*, S. 176–177.

<sup>110</sup> Akte der Geheimen Staatspolizei Zichenau, 1943, in: IPN GK 629/9584.

<sup>111</sup> Schenk: *Post von Danzig*, S. 185.

<sup>112</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 121–123.

<sup>113</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Danzig, Posen, Kattowitz und Königsberg, 11. März 1944, in: IfZ MA 193/2, Bl. 8481–8482.

<sup>114</sup> Olejnik: *Sądownictwo niemieckie w powiecie wielunskim*, S. 3.

<sup>115</sup> Wachsmann: *Gefangen*, S. 306.

März 1944 den Generalstaatsanwälten mit, dass die Gestapo diese Gefangenen dem Reichsführer SS zur „Sonderbehandlung“ vorschlagen werde.<sup>116</sup>

Betroffen von den Überstellungen waren nicht nur Polen, sondern auch polnische und deutsche Juden. Seit April 1941 meldete die Justiz jüdische Strafgefängene generell zwei Wochen vor ihrer Entlassung an die Gestapo, die sie meist am Gefängnistor abholte und anschließend in ein Konzentrationslager verschleppte.<sup>117</sup> Offenbar kamen die Staatsanwaltschaften ihrer Mitteilungspflicht aber nicht konsequent genug nach, denn im Oktober 1941 beschwerte sich das Reichssicherheitshauptamt dementsprechend. Das Justizministerium wiederholte die Vorschrift noch zweimal im November 1941 und im April 1943.<sup>118</sup> Im Frühjahr 1942 ordnete der kommissarische Justizminister Schlegelberger zudem an, dass auf Antrag der Gestapo jüdische Strafgefängene auch vor Ende ihrer Straffrist an die Polizei überstellt werden konnten. Die Justiz in Oberschlesien kam entsprechenden Ersuchen der Gestapo Kattowitz nach.<sup>119</sup>

Die Überstellung von Gefangenen vor dem Ende ihrer Straffrist stellte eine erhebliche Radikalisierung dar. Indem die Justiz auf die Vollstreckung der Strafen verzichtete, wurden die Urteile der Gerichte damit faktisch Makulatur. Betroffen waren nicht nur Juden, sondern auch polnische Gefängene. Eine zentrale Anweisung scheint es hierfür zunächst aber nicht gegeben zu haben. Vielmehr beruhte dieses Prozedere auf Einzelfallabsprachen zwischen den lokalen und regionalen Justiz- und Polizeibehörden. Die Initiative ging meist von der Polizei aus, aber es gab auch Fälle, in denen Strafvollzugsbeamte die Gestapo auf Häftlinge aufmerksam machten oder Staatsanwälte vorschlugen, welche Maßnahmen die Polizei ergreifen solle. Es kam auch vor, dass die Staatsanwaltschaften die Gefängnisse anwiesen, eine bestimmte Zahl Gefängener an die Gestapo auszuliefern.<sup>120</sup>

Systematisiert wurde die Abgabe ganzer Gefängengruppen vor Ende ihrer Haftzeit in der Vereinbarung aus dem Herbst 1942, die eine Überstellung aller gerichtlich verurteilten Russen, Ukrainer, Juden, Sinti und Roma, aller Sicherungsverwahrten und aller zu mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Polen in die Konzentrationslager vorsah. Thieracks ausdrückliches Ziel bei der Vereinbarung war – wie beim Verzicht auf die Strafverfolgung über „Fremdvölkische“ – dass die Justiz einen Beitrag zur Vernichtungspolitik leistete.<sup>121</sup> Frauen waren zunächst nicht betroffen, doch bis zum 9. Oktober 1942 einigten sich das

<sup>116</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Danzig, Posen, Kattowitz und Königsberg, 11. März 1944, in: IfZ MA 193/2, Bl. 8481–8482.

<sup>117</sup> Naumann: Gefängnis und Gesellschaft, S. 144.

<sup>118</sup> Möhler: Strafvollzug, S. 142–143; Walk: Sonderrecht für die Juden, S. 356; Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, an den Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Strafgefängenenlager im Emsland, 21. April 1943, in: IfZ Fa 506/11, Bl. 47–48.

<sup>119</sup> Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 616–617.

<sup>120</sup> Wachsmann: Gefängnis, S. 307; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 761.

<sup>121</sup> Besprechung von Reichsjustizminister Thierack mit Himmler, 18. September 1942, in: BArch R 3001/24062, Bl. 35a–37. Zu dieser Aktion Wachsmann „Annihilation through Labor“.

Reichsjustizministerium und das Reichssicherheitshauptamt, sie miteinzubeziehen.<sup>122</sup> Bei „asozialen“ Deutschen und Tschechen, die zu mehr als acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden waren und die ebenfalls an die Polizei abgegeben wurden, erfolgte anders als bei den „Fremdvölkischen“ und den Sicherungsverwahrten eine Einzelfallprüfung durch das Reichsjustizministerium.<sup>123</sup> Mit der Abgabe aller „fremdvölkischen“ Häftlinge beseitigten Thierack und Himmler einen Teil der bis dahin geltende Privilegierung der ukrainischen und russischen Minderheiten der eingegliederten Ostgebiete, die strafrechtlich besser gestellt waren als die polnische und jüdische Bevölkerung. Die Nationalitätenpolitik im besetzten Polen, die von Himmler als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums maßgeblich mitgestaltet wurde und die auf eine Zersplitterung der Ethnien setzte, wurde so konterkariert. Ob dies zu einem Anwachsen des Widerstandes unter diesen Minderheiten führte, lässt sich aber nicht sagen.

Thierack war darum bemüht, die Abgabe so schnell wie möglich zu realisieren. Am 29. September 1942 informierte er auf einer Konferenz die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten über die getroffene Vereinbarung, wobei auch noch die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit auf die Polizei, die Thierack erst später wieder zurücknahm, zur Sprache kam.<sup>124</sup> Die Strafvollzugsabteilung unter Ministerialrat Marx erließ am 10. Oktober 1942 eine Rundverfügung, in der sie die Generalstaatsanwälte anwies, binnen neun Tagen über die Zahl der für die Überstellung in Frage kommenden Gefangenen zu berichten. Häftlinge, die die Kriterien angeblich erfüllten und in kleineren Anstalten einsaßen, sollten in die großen Zuchthäuser und Gefängnisse gebracht werden,<sup>125</sup> um die Abgabe zu erleichtern. Im Oberlandesgerichtsbezirk Danzig geschah dies seit Anfang November 1942.<sup>126</sup> Die Haftanstalten fertigten seit Ende Oktober 1942 Listen mit den in Frage kommenden „fremdvölkischen“ Gefangenen und Sicherungsverwahrten an, die sie über die Generalstaatsanwälte an das Reichsjustizministerium leiteten. Die Strafvollzugsabteilung gab die Listen an die Polizei weiter, nachdem ihre Mitarbeiter lediglich geprüft hatten, ob die formalen Kriterien zutrafen,<sup>127</sup> und ordnete die Unterbrechung der Strafvollstreckung an, um die Auslieferung vor dem Strafende zu ermöglichen.<sup>128</sup>

Einige Strafvollzugsbeamte äußerten Kritik an der Vereinbarung und warnten vor allem vor den negativen wirtschaftlichen Folgen, da gerade die Gefangenen

<sup>122</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 316.

<sup>123</sup> Besprechung von Reichsjustizminister Thierack mit Himmler, 18. September 1942, in: BArch R 3001/24062, Bl. 35a–37; Wachsmann: Gefangen, S. 311–312.

<sup>124</sup> Besprechungen mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29. September 1942, in: BArch R 3001/24199.

<sup>125</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 10. Oktober 1942, in: AP Bydg. 90/29, Bl. 116.

<sup>126</sup> Z. B. angeordnet durch: Verfügung des Generalstaatsanwalts in Danzig an den Vorstand des Strafgefängnisses in Neustadt (Westpr.), 7. November 1942, in: AP Bydg. 90/29, Bl. 123.

<sup>127</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 314–315.

<sup>128</sup> Z. B. Bericht des Stammlagers Schieratz an die Staatsanwaltschaft Zichenau, 7. Dezember 1942, in: APW 644/70, Bl. 57.

mit längeren Haftstrafen oft mit rüstungs- und kriegswichtiger Arbeit beschäftigt waren. Während manche deutsche Verurteilte durch ihre Facharbeiterqualifikation vor der Überstellung gerettet wurden, sollte bei den „Fremdvölkischen“ keine Ausnahme zugelassen sein.<sup>129</sup> Doch in der Praxis ließ sich eine vollständige Abgabe der Gefangenen an die Polizei nicht durchsetzen. Wie aus den Überstellungszahlen ersichtlich ist, gelangten trotz weitestgehender Kooperationsbereitschaft der Strafvollzugsbehörden nicht alle in Frage kommenden polnischen Verurteilten in die Konzentrationslager.<sup>130</sup> Im oberschlesischen Gefängnis Sosnowitz beispielsweise blieben acht polnische Häftlinge mit Strafen von über drei Jahren verschont. Doch die übergroße Mehrzahl lieferte die Haftanstalt aus. Alleine aus Sosnowitz meldete die Justiz 95 polnische, vier ukrainische und vier jüdische Häftlinge an die Gestapo.<sup>131</sup>

Insgesamt teilte das Justizministerium dem Reichssicherheitshauptamt bis zum 24. April 1943 die Namen von 16 830 Gefangenen mit. Davon waren 6242 polnischer Nationalität, aber auch 1078 jüdische und 451 russische Häftlinge hatte die Strafvollzugsabteilung an die Polizei gemeldet. Die größte Gruppe waren die deutschen Sicherungsverwahrten, die kleinste die der Sinti und Roma.<sup>132</sup> Wie viele der Überstellten in den Haftanstalten der eingliederten Ostgebiete einsaßen, lässt sich nicht genau sagen. Bis Kriegsende erhöhte sich die Gesamtzahl der an die Polizei gemeldeten Gefangenen auf über 20 000. Die allermeisten übergab die Justiz auch tatsächlich an die Polizei, die sie in die Konzentrationslager deportierte. Polnische Gefangene brachte die Polizei meist nach Mauthausen oder Auschwitz, wohin auch alle jüdischen Häftlinge verschleppt wurden. Schätzungen zufolge kamen mindestens zwei Drittel aller in die Konzentrationslager deportierten Gefangenen um.<sup>133</sup> Während wahrscheinlich die meisten jüdischen Häftlinge und der Großteil der Sicherungsverwahrten starben,<sup>134</sup> scheint die Todesrate unter den polnischen Gefangenen nicht ganz so hoch gewesen zu sein. Von 496 Frauen, die am 1. April 1943 aus dem Zuchthaus Fordon ins Konzentrationslager Auschwitz verschleppt wurden, überlebten 208 nicht.<sup>135</sup> Die tatsächliche Zahl der Todesfälle ist aber höher zu veranschlagen, da im Chaos der Lagerevakuierung im Januar 1945 der Tod der Häftlinge nur noch unvollständig erfasst wurde<sup>136</sup> und die Gestapo wahrscheinlich keine Meldungen über Todesfälle mehr an die Justiz weitergab.

<sup>129</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 331–333.

<sup>130</sup> Alleine von den durch das Sondergericht Litzmannstadt Verurteilten kamen 548 Polen für die Abgabe in Frage. Die These von Wachsmann: Gefangen, S. 333, dass alle Polen der Polizei überstellt wurden, bedarf für die eingegliederten Ostgebiete der Differenzierung.

<sup>131</sup> Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 615.

<sup>132</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 315–319.

<sup>133</sup> Ebd., S. 326–327.

<sup>134</sup> Wachsmann: „Annihilation through Labor“, S. 650; Wachsmann: Gefangen, S. 327–330.

<sup>135</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 176. Wachsmann: Gefangen, S. 327, behauptet auch für die überstellten Polen, dass die meisten von ihnen in den Konzentrationslagern starben, gibt dafür aber keinen Beleg an.

<sup>136</sup> Blatman: Todesmärsche, S. 28.

## Zusammenfassung

Trotz der zahlreichen eigenmächtigen polizeilichen Exekutionen und der Eingriffe in gerichtliche Zuständigkeiten war das Verhältnis von Justiz und Polizei weitgehend von Kooperation bestimmt. Das von Hitler im Herbst 1939 vorgegebene Ziel der „Eindeutschung“ der Ostgebiete ließ alle Differenzen in den Hintergrund treten und die Justiz zunehmend und von sich aus auf Strafverfolgungskompetenzen verzichten. Schlegelbergers Unterstützung für die Polenstrafrechtsverordnung, die Standgerichte vorsah, hatte hierin ihren Ursprung. Den in der Forschung häufig behaupteten angeblichen Antagonismus zwischen Polizei und Justiz hat es in dieser Deutlichkeit nicht gegeben. Vielmehr herrschte eine Arbeitsteilung zwischen Gerichten und Polizei, wie sie in ähnlicher Form auch im Altreich bestand.<sup>137</sup>

Gleichzeitig radikalisierte sich die Justizpraxis durch die Zusammenarbeit mit der Polizei. Schon in der Vorkriegszeit hatte die Justiz versucht, durch härtere Urteile die polizeilichen Eingriffe in ihre Kompetenzen zurückzudrängen. Erleichtert wurde dies durch eine weitgehende Interessenkongruenz: Polizei und Justiz gingen nach 1933 hart gegen angebliche Kriminelle vor und erfüllten so Forderungen aus den eigenen Reihen, die schon vor der „Machtergreifung“ erhoben worden waren. Im besetzten Polen trugen das von einem Klima der Gewalt geprägte Umfeld und die Zusammenarbeit mit der Polizei, die nahezu täglich mordete, zu einer weiteren Radikalisierung bei. Die Justizjuristen wurden häufig aus erster Hand über diese Verbrechen informiert, mitunter waren sie auch Zeugen. Dieses Wissen trug zum Abbau eigener Hemmungen bei und beförderte die Bereitschaft der Richter, auch in ihrem Bereich mit äußerster Härte gegen die polnische Bevölkerung vorzugehen.<sup>138</sup>

Im Alltagsgeschäft der beiden Verfolgungsapparate gab es nur wenig Reibereien. Die Polizei ermittelte für die Staatsanwaltschaften, „staatspolizeiliche Maßnahmen“ wurden von den Justizjuristen akzeptiert. Letztlich waren beide Institutionen aufeinander angewiesen: Der Polizei war es aufgrund von Personalmangel nicht möglich, die Strafverfolgung alleine zu übernehmen. Auch wirkten Gerichtsurteile in der Öffentlichkeit abschreckender als polizeiliche Maßnahmen, denen auch im Verständnis der nationalsozialistisch dominierten Öffentlichkeit ein Mangel an Legitimität anhaftete und die auch in der deutschen Bevölkerung der Ostgebiete nicht immer auf Verständnis stießen.<sup>139</sup> Umgekehrt brauchte die Justiz die Polizei nicht nur für die Ermittlungen, sondern auch zur Durchführung von Verhaftungen und zum Häftlingstransport.<sup>140</sup> Polizisten sagten in fast allen Fällen

<sup>137</sup> Siehe hierzu Roth: Verbrechensbekämpfung.

<sup>138</sup> Zur Rolle, die das Wissen um die Verbrechen für ihre Akzeptanz unter den Besatzern spielte siehe Lehnstaedt: Okkupation im Osten, S. 337–338.

<sup>139</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 3. Dezember 1941, in: IfZ PS-674.

<sup>140</sup> Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 13. April 1943, in: APP 1163/422, S. 3.

als Belastungszeugen vor Gericht aus. Häufig waren sie die einzigen Zeugen.<sup>141</sup> Die gemeinsamen Ziele bei der „Verbrechensbekämpfung“ überbrückten so die Differenzen zwischen den Apparaten von Polizei und Justiz.<sup>142</sup> Zu diesen Zielen zählten allgemein die Bekämpfung der Kriminalität sowie die Sicherung der Besatzungsherrschaft und der „Heimatfront“ durch die Verfolgung von antideutschen und „heimtückischen“ Äußerungen, des Widerstands oder von zumeist weiblichen Beschuldigten, die Deserteuren halfen. Ein weiteres gemeinsames Ziel war der Schutz der deutschen „Volksgemeinschaft“, indem der Sexualkontakt zwischen Deutschen und Polen oder Deutschen und Juden kriminalisiert und verfolgt wurde.

Mit zunehmender Kriegsdauer verloren die Konfliktlinien zwischen Polizei und Justiz weiter an Bedeutung. Reichsjustizminister Schlegelberger überließ 1941 und 1942 der Polizei Teile der Strafverfolgung über die polnische Bevölkerung, was Forderungen Himmlers, Heydrichs und Bormanns entsprach.<sup>143</sup> Gleichzeitig trat, je länger der Krieg dauerte, auch die Konkurrenz zwischen den Apparaten um Nachwuchspersonal mehr und mehr in den Hintergrund. Die bestehenden Aufgaben mussten mit dem verbleibenden Personalbestand, der durch Einberufungen mehr und mehr schrumpfte, bewältigt werden. Junge Nachwuchsjuristen, um die Polizei und Justiz in der Vorkriegszeit konkurriert hatten, wurden meist sofort zur Wehrmacht einberufen, noch bevor sie ihren Dienst antreten konnten. Auch hatte sich die Personalpolitik der Polizei seit 1940 grundlegend geändert. Mit dem Ausscheiden Werner Bests aus dem RSHA übernahm die Gestapo deutlich weniger Juristen in ihre Reihen.

Zieht man Ernst Fraenkels Modell des „Doppelstaats“ zur Interpretation heran, so zeigt sich, dass sowohl Justiz als auch Polizei Teil des Normen- und des Maßnahmestaates waren und als Mittler zwischen beiden Sphären fungierten. Fraenkel verstand unter dem Normenstaat ein „Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen.“<sup>144</sup> Dies traf auch auf das „Dritte Reich“ zu, das sich ebenfalls auf rechtliche Normen stützte und in dem das Verordnungswesen immer mehr ausuferte. Der Maßnahmestaat als „Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist“ machte auch im Nationalsozialismus nur einen kleinen Teil aus.<sup>145</sup> Das schablonenhafte Verständnis von Fraenkels Modell, das eine permanente Gegnerschaft von Justiz und Polizei annimmt, die Gerichte häufig als „Hüter des Normenstaates“ wahrnimmt und das häufig in der Forschung anzutreffen ist,

<sup>141</sup> Anklageschrift des Oberstaatsanwalts in Zichenau, 2. August 1940, in: APW 644/27; Anklageschrift des Oberstaatsanwalts in Zichenau, 25. Januar 1941, in: APW 644/50, Bl. 33; Martyn: Sądownictwo niemieckie na terenie kaliskiej, S. 173.

<sup>142</sup> So auch Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 51.

<sup>143</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 142.

<sup>144</sup> Fraenkel: Doppelstaat, S. 49.

<sup>145</sup> Ebd.

führt dagegen in die Irre, indem es einerseits die Rolle der Justiz bei der Demontage des Rechtsstaats unterschlägt, andererseits aber auch die Polizei zu einer reinen Willkürmacht abstempelt und so von der Kooperation zwischen beiden Verfolgungsorganen ablenkt.<sup>146</sup>

Schon Fraenkel hat darauf hingewiesen, dass die Gerichte in der Vorkriegszeit bereitwillig Kompetenzen an die Polizei abgaben. Dies setzte sich in der Kriegszeit fort und erreichte in der Vereinbarung Himmlers mit Thierack über die Strafverfolgung gegen „Fremdvölkische“ den Höhepunkt.

Selbst die Gestapo, die auch Fraenkel ausschließlich als Teil des Maßnahmestaates sah, repräsentierte diesen nicht bei allen Handlungen. Auch sie half dabei, das nationalsozialistische Rechtssystem aufrechtzuerhalten. Besonders deutlich wird dies bei der Verfolgung der politischen Straftaten, bei denen sie die Ermittlungen führte. Die Rundfunkverordnung überließ es ausdrücklich ihr, ob sie einen Verdächtigten der Justiz überstellte oder selbständig bestrafte, war damit aber eine auch im Nationalsozialismus einmalige Bestimmung.<sup>147</sup> Normen- und Maßnahmestaat gingen ineinander über und waren keineswegs deutlich voneinander abgegrenzt.

Hinsichtlich der Ungleichbehandlung ist zu konstatieren, dass sie im polizeilichen Ermittlungsverfahren anscheinend deutlich weniger ausgeprägt war als vor Gericht. Zwar sind Vorurteile, eine antipolnische und antisemitische Einstellung auch bei den Polizeibeamten zu finden gewesen,<sup>148</sup> doch waren Beschuldigte aller Nationalitäten – also auch Deutsche – häufig Opfer von Misshandlungen und wurden in „Schutzhaft“ oder „polizeiliche Vorbeugungshaft“ genommen. Die Gestapo entschied im eigenen Ermessen, wer als Pole galt und damit Sonderstrafrecht unterstand, und erkannte die Zugehörigkeit zur „Deutschen Volksliste“ in manchen Fällen ab. Zumindest in Oberschlesien wurden Angehörige der „Deutschen Volksliste“ vom Standgericht der Gestapo, das für sie nicht zuständig war, zum Tode verurteilt.

Insgesamt überstieg das Ausmaß der polizeilichen Eingriffe dasjenige im Altreich ganz erheblich. Die Grenzen zwischen tatsächlicher Kompetenzusurpation, Korrektur gerichtlicher Urteile und Exekutionen, die in keiner Beziehung zu justiziellen Entscheidungen standen, sind dabei fließend, etwa wenn die Gestapo nach einem Freispruch fünf polnische Angeklagte als Vergeltung für einen Angriff auf einen Polizeibeamten exekutierte.<sup>149</sup> Die Zahl polizeilicher Vergeltungsaktionen war erheblich, wurde aber meist von den Justizjuristen nicht als Eingriff in ihre Befugnisse wahrgenommen.

<sup>146</sup> Z. B. Gruchmann: Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik. Ähnlich auch Tuchel: „Rechtspflege“ und Mordaktionen, S. 151, der Fraenkel aber nicht rezipiert.

<sup>147</sup> § 5 Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, 1. September 1939, in: RGBl. I, S. 1683. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 345.

<sup>148</sup> Wagner: Volksgemeinschaft, S. 306.

<sup>149</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. Juli 1942, in: IfZ MA 430/2.

## VI. Strafverfolgung

Während die Zivilrechtsprechung eingeschränkt wurde, weil die Nationalsozialisten sie nicht zum Kernbereich ihrer Machtausübung zählten,<sup>1</sup> war die Strafjustiz als Teil des Repressionsapparates für sie von besonderer Bedeutung. Der größte Teil der Gerichtstätigkeit spielte sich auf diesem Feld ab, die meisten Lenkungs-vorgaben richteten sich auf sie und sie erfuhr die größte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Entsprechend war ihre propagandistische Verwertbarkeit weit höher als die der Zivilrechtsprechung. Wie diese war auch die Strafjustiz in den eingegliederten Ostgebieten geprägt von der rassistisch motivierten Ungleichbehandlung. Die Strafrechtsprechung in ihrer Gänze darzustellen, würde den Rahmen dieser Studie jedoch sprengen. Deshalb konzentriert sich die Untersuchung auf die Darstellung ihrer wichtigsten Aufgaben. Hierzu zählte die Sicherung der deutschen Herrschaft und der Germanisierungspolitik durch die Verfolgung von Widerstandshandlungen, von antideutschen Äußerungen und von Angriffen gegen Deutsche. Die Ausbeutung der Ostgebiete für die Kriegswirtschaft des „Dritten Reiches“ in Industrie und Landwirtschaft sollte die Strafjustiz durch die Verfolgung von Saboteuren und von Verstößen gegen Kriegswirtschaftsbestimmungen sicherstellen. Die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität diente in erster Linie der Sicherung des beschlagnahmten Eigentums.

Wie gestaltete sich die Rechtsprechung bei diesen Delikten, auch im Vergleich zum Altreich? Zu untersuchen ist nicht nur die Sonderjustiz, sondern auch die ordentliche Gerichtsbarkeit. Wie war die Bedeutung der Sondergerichte vor allem im Vergleich zu den Amtsgerichten, wie wurde sie eingeschätzt und wie verteilten sich die Fälle zwischen beiden Gerichtszweigen? Im Zentrum des Kapitels steht die Frage nach der Ungleichbehandlung polnischer, jüdischer und deutscher Angeklagter. Dabei sind drei Aspekte zu berücksichtigen: Das materielle Strafrecht, das Strafprozessrecht und die Urteilspraxis der Gerichte. Hinsichtlich der Strafrechtsprechung ist zu fragen, ob sich die Diskriminierung bei manchen Delikten stärker auswirkte als bei anderen und welche Folgen sie für die Angeklagten hatte.

### 1. Die Basis der Ungleichbehandlung: Sonderrecht und „sinngemäße Anwendung“ deutscher Normen

Zentrales Element der Diskriminierung der polnischen Bevölkerung war ihre rechtliche Schlechterstellung. Die Anwendung des polnischen Strafrechts kam schon in der kurzen Phase der Militärverwaltung nicht in Frage. Die Wehrmachtjustiz und die nichtmilitärischen Gerichte stützten ihre Entscheidungen auf das deutsche Strafrecht, das der Oberbefehlshaber des Heeres bereits am 5. September

<sup>1</sup> Dreyer: Die zivilgerichtliche Rechtsprechung 2004, S. 344–345.

1939 im besetzten Gebiet einführt.<sup>2</sup> Nach dem Willen des Reichsjustizministeriums und Hitlers sollte es für die nichtdeutsche Bevölkerung jedoch nicht unmittelbar gelten, sondern lediglich „sinngemäß“ angewandt werden. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, härtere Strafen als die im Gesetz vorgesehenen zu verhängen.<sup>3</sup> Für polnische Jugendliche galt seit September 1939 das Erwachsenenrecht; das Strafmündigkeitsalter war in der Verordnung nicht festgelegt.<sup>4</sup> Erst Anfang 1942 bestimmte das Reichsjustizministerium, dass die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren auch für Polen gelte. Doch blieb es weiterhin den Richtern und Staatsanwälten überlassen, auch jüngere zu verfolgen.<sup>5</sup>

### Die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten und die Polenstrafrechtsverordnung

Die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, die am 15. Juni 1940 in Kraft trat,<sup>6</sup> ersetzte und präziserte die Bestimmungen der Militärverwaltung. Sie bestätigte die Praxis der „sinngemäßen Anwendung“ und enthielt in den „besonderen Strafvorschriften“ erstmals kodifiziertes Sonderrecht für die polnische und jüdische Bevölkerung.<sup>7</sup> Die deutsche Bevölkerung unterlag ihm ebenso wenig wie die übrigen Minderheiten, die von den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten ausgenommen worden waren und für die weiterhin das deutsche Straf- und Prozessrecht galt.<sup>8</sup> Die Folge war, dass die in der nationalsozialistischen Rassenhierarchie unter den Polen stehende russische Minderheit in den Ostgebieten rechtlich faktisch besser gestellt war als die polnische Bevölkerung. Die Einführungsverordnung hob den Verfolgungszwang auf; die Staatsanwaltschaften mussten Ermittlungsverfahren nur noch dann einleiten, wenn es politisch opportun erschien. Die Folge war, dass Straftaten von Deutschen gegen Polen oder Juden deshalb nicht mehr verfolgt werden mussten.

<sup>2</sup> Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Einführung des deutschen Strafrechts, 5. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 44.

<sup>3</sup> Weckbecker: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 783; Werle: *Justiz-Strafrecht 1989*, S. 353-364; Froböß: *Zwei Jahre Justiz im Warthegau*, S. 2465.

<sup>4</sup> Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Aburteilung von Taten Jugendlicher, 10. September 1939, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 45.

<sup>5</sup> Bestrafung Jugendlicher im Polenstrafrecht, 23. Juli 1942, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952*, S. 342; Niederschrift über die Erörterung strafrechtlicher Fragen in der Dienstbesprechung mit den Landgerichtspräsidenten des Bezirks Posen, 23. Februar 1943, in: APP 85/3, Bl. 52-54, hier: Bl. 53.

<sup>6</sup> Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, 6. Juni 1940, in: RGBl. I, S. 844-846.

<sup>7</sup> Der entsprechende Abschnitt der Einführungsverordnung ist mit „Besondere Strafvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete“ überschrieben.

<sup>8</sup> Verordnung über die Nichtanwendung der §§ 8 bis 15 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten auf bestimmte Volksgruppen, 1. November 1941, in: BArch R 3001/20848, Bl. 490; Werle: *Justiz-Strafrecht 1989*, S. 366-367.

Auch im Altreich wurde bei der juristischen Verfolgung von Zwangsarbeitern, bestimmten Personengruppen wie Parteifunktionären und einigen Delikten wie den „Rundfunkverbrechen“ und als „Heimtücke“ qualifizierten Äußerungen über die Judenvernichtung das Opportunitätsprinzip im Krieg weiter ausgedehnt. Seinen Anfang hatte es 1933/34 genommen, als Verbrechen von NS-Anhängern in der Phase der „Machtergreifung“ und in den Konzentrationslagern von den Gerichten geduldet wurden.<sup>9</sup>

Im Dezember 1941 ersetzte die Polenstrafrechtsverordnung die Einführungsverordnung als Rechtsgrundlage der Gerichtsbarkeit über die polnische und jüdische Bevölkerung. Von ihrer Geltung ausgenommen waren Ukrainer, Russen und die übrigen Minderheiten ebenso wie deutsche Juden, die in die eingegliederten Ostgebiete deportiert bzw. verzoogen waren und weiterhin dem deutschen Strafrecht unterlagen.<sup>10</sup> Die Politik der abgestuften Privilegierung fand so im Strafrecht ihre Fortsetzung.

Die Polenstrafrechtsverordnung bestätigte die „besonderen Strafvorschriften“ der Einführungsverordnung, die jedoch um zentrale Bestimmungen ergänzt wurden. Diese erfüllten Forderungen von Richtern und Staatsanwälten der Ostgebiete, öfter auf die Todesstrafe erkennen zu können.<sup>11</sup> Die Polenstrafrechtsverordnung normierte in einer Generalklausel eine allgemeine Gehorsamspflicht für die polnische und jüdische Bevölkerung gegenüber deutschen Gesetzen und Anordnungen deutscher Behörden sowie die Verpflichtung, „alles zu unterlassen, was [...] dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist“.<sup>12</sup> Für eine Verletzung der Gehorsamspflicht selbst war keine Sanktion vorgesehen. Sie bildete aber gleichwohl die Grundlage des Polenstrafrechts.<sup>13</sup> Einer zweiten Generalklausel, die den zentralen Inhalt der ersten, nämlich das „Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes“, wiederholte, und für dessen „Schädigung“ als Regelstrafe die Todesstrafe vorsah, kam erhebliche Relevanz als strafverschärfende Bestimmung zu.<sup>14</sup> Sie ließ jedes Verhalten eines Polen oder Juden, für das weder

<sup>9</sup> Hensle: Rundfunkverbrechen; Dörner: Justiz und Judenmord 1995; Broszat: Der Staat Hitlers, S. 414.

<sup>10</sup> Anders als die ins Generalgouvernement deportierten deutschen Juden, die mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz am 25. November 1941 ausgebürgert wurden, blieben die deutschen Juden in den eingegliederten Ostgebieten bis April 1943 deutsche Staatsangehörige. Ihre Ausbürgerung hatte jedoch fast nur noch symbolischen Charakter, denn im Frühjahr 1943 waren die meisten bereits ermordet.

<sup>11</sup> Z. B. Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 2. August 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 90–95, hier: Bl. 92–93; Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 141–150, betont dagegen, dass das Reichsjustizministerium vor den Forderungen Bormanns und Himmlers zurückgewichen sei. Diese, die Justiz letztlich exkulpierende Ansicht verkennt jedoch die Radikalisierung „von unten“, die von den Justizjuristen der eingegliederten Ostgebiete ausging.

<sup>12</sup> Art. I, Abs. 1 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>13</sup> Freisler: Das deutsche Polenstrafrecht. Teil II, S. 27–28.

<sup>14</sup> Art. I, Abs. 3 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

das „Kriegsstrafrecht“ noch das Strafgesetzbuch oder andere Normen Sanktionen vorsahen, strafbar werden.<sup>15</sup> Diese zweite Generalklausel gilt als „Zentraltatbestand“ der Verordnung und war ihr wichtigstes Element.<sup>16</sup>

Die Polenstrafrechtsverordnung ermöglichte außerdem die Verhängung der Todesstrafe für jedes Delikt, „wenn die Tat von besonders niederer Gesinnung zeugt oder besonders schwer ist.“ Diese Vorschrift stellte es alleine den Richtern anheim, polnische Angeklagte auch wegen einer Bagatelle zum Tode zu verurteilen und erweiterte ihren Handlungsspielraum erheblich. Ausdrücklich war die Bestimmung auch auf „jugendliche Schwerverbrecher“ anwendbar,<sup>17</sup> womit das Täterstrafrecht,<sup>18</sup> das für Deutsche geschaffen worden war, mit dem Sonderrecht verbunden wurde.<sup>19</sup> Anders als die „besonderen Strafvorschriften“ der Einführungsverordnung war die Polenstrafrechtsverordnung auch auf die polnischen Zwangsarbeiter im Reich anwendbar.

Eine dritte Neuerung betraf das Strafsystem. Nach Inkrafttreten der Verordnung konnten die Gerichte polnische und jüdische Angeklagte nicht mehr zu Gefängnis oder Zuchthaus, sondern nur noch zu einfachem oder verschärftem Straflager verurteilen.<sup>20</sup> Damit wurde die schon vorher eingeführte Trennung nach „Rassezugehörigkeit“ im Vollzug auch im Gesetz verankert. Als weitere, selbständige Sanktionsmöglichkeit sah die Verordnung die Vermögenseinziehung vor, die im Deutschenstrafrecht nur als Nebenstrafe zusammen mit anderen Sanktionen verhängt werden konnte und deshalb in der Polenstrafrechtsverordnung eine andere Qualität hatte. Sie war jedoch in der Praxis kaum relevant, da die Haupttreuhandstelle Ost polnisches Vermögen generell beschlagnahmte.<sup>21</sup> Um Konflikten vorzubeugen, wies das Reichsjustizministerium die Staatsanwaltschaften an, vor Beantragung dieser Strafe bei der Treuhandstelle anzufragen, ob das Vermögen beschlagnahmt oder die Beschlagnahme vorgesehen war. In diesen Fällen sollte die Staatsanwaltschaft von dem Antrag absehen.<sup>22</sup>

<sup>15</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 432.

<sup>16</sup> Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 377.

<sup>17</sup> Zur Bestimmung, ob das Täterbild des „jugendlichen Schwerverbrechers“ vorlag, sollten die Richter die Persönlichkeit des Angeklagten sowie „Art und Ausführung der Tat“ berücksichtigen. Ihr Handlungsspielraum war damit sehr weit (Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 439).

<sup>18</sup> Das Täterstrafrecht, das die Beurteilung einer strafbaren Handlung nicht von der Tat, sondern weitgehend von der Persönlichkeit des Täters abhängig machte, war kein Spezifikum des Nationalsozialismus. Vielmehr kannte beispielsweise auch das schweizerische Recht oder die DDR ein Täterstrafrecht. Eine Untersuchung zu den Kontinuitäten steht noch aus.

<sup>19</sup> Art. III, Abs. 2 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761. Dort auch das Zitat. Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 380.

<sup>20</sup> Art. III, Abs. 1 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>21</sup> Die Polenvermögensverordnung sah zwar vor, dass Polen ein Freibetrag von 1000 RM auf ihre Bankguthaben gewährt werden konnte, doch beschlagnahmte die HTO meist das gesamte Vermögen (Loose: Kredite für NS-Verbrechen, S. 113–114).

<sup>22</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums über eine Besprechung mit Vertretern der HTO, 17. Februar 1942, in: BArch R 3001/20851, S. 84.

Die polnische und jüdische Bevölkerung unterlag auch im Strafverfahrensrecht zahlreichen Diskriminierungen.<sup>23</sup> Die Strafprozessordnung und die Verordnung über die Errichtung von Sondergerichten von 1933, die das Verfahren vor den Sondergerichten regelte, wurden von Anfang an nur „sinngemäß“ angewandt. Aussagen polnischer Zeugen und Angeklagter maßen die Richter weniger Gewicht bei als Aussagen Deutscher.<sup>24</sup> In der Polenstrafrechtsverordnung wurde die bestehende verfahrensrechtliche Schlechterstellung bestätigt und weiter ausgebaut.<sup>25</sup> Sie sprach polnischen Zeugen und Angeklagten die Eidesfähigkeit ab, was den geringeren Beweiswert der Aussagen von Polen rechtlich fixierte.<sup>26</sup> Diese Maßnahme stieß bei der Justizbeamtenschaft aber nicht auf uneingeschränkte Zustimmung: Der Königsberger Oberstaatsanwalt Capeller bemängelte, dass bei der stark religiösen polnischen Bevölkerung der Eid oft die einzige Möglichkeit sei, sie zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu zwingen.<sup>27</sup>

Die Gerichte konnten jederzeit von der Strafprozessordnung abweichen und das Verfahren „nach pflichtgemäßem Ermessen“ selbst bestimmen, waren also quasi völlig frei von jeder verfahrensrechtlichen Bindung, wenn dies zu einer schnellen und harten Verurteilung des oder der Angeklagten notwendig war.<sup>28</sup> Das Recht zur freien Verfahrensgestaltung kam in seiner Bedeutung für die Diskriminierung den materiell-rechtlichen Bestimmungen der Polenstrafrechtsverordnung gleich. Auch die Ablehnung eines Pflichtverteidigers durch die Gerichte, die Reichsjustizminister Thierack im Mai 1942 forderte, stützte sich auf das Recht zur freien Verfahrensgestaltung.<sup>29</sup> Das Recht auf einen Pflichtverteidiger hatte Thieracks Vorgänger Gürtner für alle Angeklagte unabhängig von ihrer Nationalität bereits im September 1939 eingeschränkt.<sup>30</sup> Die Praxis gegenüber polnischen und jüdischen Angeklagten übertraf die Bestimmungen aus dem Herbst 1939, denn bei diesen wurden auch in Fällen, in denen die Todesstrafe drohte, keine Verteidiger mehr gestellt.<sup>31</sup> Diese Regelung hatte ihren Ursprung im Rassismus der NS-Ideologie, doch spielte der praktische Mangel an Rechtsanwältinnen in den Ostgebieten ebenfalls eine Rolle.<sup>32</sup>

<sup>23</sup> Hierzu ausführlich Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 762–773; Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 387–391; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 436–438.

<sup>24</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 64; Hartmann: Erinnerungen.

<sup>25</sup> Zu den einzelnen verfahrensrechtlichen Bestimmungen Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 435; Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 757–758; Art. X, Abs. 1 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>26</sup> Art. IX Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>27</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 11. Juni 1942, in: BArch R 3001/23375, Bl. 157–167, hier: Bl. 164.

<sup>28</sup> Art. XII Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>29</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 772.

<sup>30</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1069–1070.

<sup>31</sup> Schenk: Hitlers Mann, S. 201.

<sup>32</sup> Oberfinanzpräsident und Justizverwaltung, [Frühjahr 1940], in: BArch Film 72715.

Das Sonderrecht im materiellen wie im Verfahrensrecht bildete einen der wesentlichen Radikalisierungsfaktoren für die Justiz in den eingegliederten Ostgebieten. Trotz der „sinngemäßen Anwendung“, die ein Abweichen vom kodifizierten Strafrecht vorsah, trotz der Analogie und trotz der Generalklauseln, die den Richtern einen weiten Handlungsspielraum einräumten, blieb die Gesetzesbindung auch in der Justiz des Nationalsozialismus eines der zentralen Elemente. Diese wirkte (selbst)entlastend, denn auf diese Weise konnten die Justizjuristen auf die Rechtsnormen verweisen, die ihnen harte Urteile „aufzwingen“ und die Verantwortung hierfür auf den Gesetzgeber abwälzen.<sup>33</sup> Ihnen lag es fern, aus eigener Initiative über das geschriebene Gesetz hinaus zu gehen. Dies war einer der Gründe, weshalb Richter und Staatsanwälte gefordert hatten, nicht nur eine besonders harte Rechtsprechung zu erwarten, sondern auch auf gesetzlichem Wege die Voraussetzungen dazu zu schaffen. Eine Rolle spielte auch die antipolnische Haltung vieler Justizjuristen.

Gleichzeitig stellte die Neuregelung der Nichtigkeitsbeschwerde in der Polenstrafrechtsverordnung einen Schritt auf dem Weg zur Entstehung einer Territorialjustiz innerhalb des Warthegaus und Danzig-Westpreußens dar. Die Nichtigkeitsbeschwerde, die im Februar 1940 zur Korrektur der auf dem Rechtsweg nicht anfechtbaren Sondergerichtsurteile geschaffen worden war, wurde bei Urteilen der Gerichte der eingegliederten Ostgebiete nicht mehr durch den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, sondern durch die Generalstaatsanwälte der Ostgebiete eingelegt. Die Entscheidung oblag dem Strafsenat des jeweiligen Oberlandesgerichts und nicht wie bisher dem Reichsgericht, das damit aus der Strafgerichtsbarkeit im besetzten Polen ausschied.<sup>34</sup> Trotzdem gelang es den Gauleitern Forster und Greiser nicht, die Rechtsprechung vollständig in ihren Reichsgauen zu territorialisieren. Der Volksgerichtshof und das Reichskriegsgericht blieben bis 1945 für die eingegliederten Ostgebiete zuständig.<sup>35</sup>

## Die Gerichte und die „Deutsche Volksliste“

Probleme bei der Anwendung des Sonderstrafrechts ergaben sich immer wieder aus der unklaren Abgrenzung der Nationalitäten. Den Gerichten stand eine Entscheidung über die Nationalität und damit über den Rechtsstatus der Angeklag-

<sup>33</sup> Dies ist eine der Ursprünge der sog. „Positivismuslegende“, der exkulpierten „Meistererzählung“ der Nachkriegszeit. Demnach habe der Rechtspositivismus, also die Bindung an das „gesetzliche Unrecht“ des Nationalsozialismus, die Richter „wehrlos“ gegen die Auflösung des Rechtsstaats und die Normen des NS-Rechts gemacht. Ihnen sei keine Wahl geblieben, als dieses Recht anzuwenden.

<sup>34</sup> Zur Nichtigkeitsbeschwerde Dietmeier: Außerordentlicher Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde, und zur Regelung in der Polenstrafrechtsverordnung Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 389. Die entsprechende Vorschrift findet sich in Art. X, Abs. 2 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>35</sup> Art. V, Abs. 3 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

ten nicht zu. Diese durfte nur von den Verwaltungsbehörden getroffen werden, weshalb in Zweifelsfällen die Gerichte eine Anfrage an die zuständige Zweigstelle der „Deutschen Volksliste“ stellen mussten.<sup>36</sup> Auskünfte konnte sie aber nur über bereits erledigte Aufnahmeanträge erteilen. War über den Antrag noch nicht entschieden, erstellte beispielsweise im Reichsgau Danzig-Westpreußen der Regierungspräsident ein Gutachten über den vermuteten Ausgang des Aufnahmeverfahrens.<sup>37</sup> Dieses Verfahren führte angeblich teilweise zu Verzögerungen bei der Durchführung von Strafverfahren,<sup>38</sup> diente aber wohl vor allem als willkommene Ausrede für die Staatsanwälte, wenn sich Ermittlungen und die Anberaumung von Hauptverhandlungen verzögerten. In der Praxis jedenfalls scheinen die Justiz- und Polizeibehörden nur in Ausnahmefällen entsprechende Anfragen gestellt zu haben.<sup>39</sup> Die Gestapo entschied meist selbst über die Volkstumszugehörigkeit und zog Volkslistenausweise bei kriminellen oder politischen Verfehlungen ein oder erkannte sie nicht an,<sup>40</sup> was für die Betroffenen gravierende Folgen haben konnten. Für manche führte das ab dem September 1942 zu einer Anklage vor dem Standgericht.<sup>41</sup>

Bereits nach der Polenstrafrechtsverordnung Verurteilte, die in die „Deutsche Volksliste“ (DVL) aufgenommen wurden, konnten seit Januar 1943 eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens beantragen.<sup>42</sup> Umgekehrt legte der Generalstaatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde ein, wenn der Verurteilte aus der „Deutschen Volksliste“ gestrichen wurde.<sup>43</sup> Beides kam jedoch nicht häufig vor und bedeutete nicht unbedingt ein anderes Strafmaß. Oft wurde die Strafe lediglich von Gefängnis

<sup>36</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 31. März 1941, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 154–155.

<sup>37</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 30. Mai 1941, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 148–153, hier: Bl. 149.

<sup>38</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 30. Mai 1942, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 120–126, Bl. 120.

<sup>39</sup> In der Auswahl von Akten des Sondergerichts Kattowitz, die auf den Bestandsergänzungsfilmern des Bundesarchivs enthalten und vollständig verfilmt sind, konnte nur eine geringe Anzahl solcher Anfragen nachgewiesen werden. In den durchgesehenen, teilweise vollständig erhaltenen Fallakten des Sondergerichts Zichenau fand sich kein einziger Hinweis auf eine entsprechende Anfrage.

<sup>40</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 3. September 1942, in: BArch R 3001/23372, Bl. 66–76, hier: Bl. 66; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 10. Februar 1944, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 98–102, hier: Bl. 105.

<sup>41</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 3. September 1942, in: BArch R 3001/23372, Bl. 66–76.

<sup>42</sup> Niederschrift über die Erörterung strafrechtlicher Fragen in der Dienstbesprechung mit den Landgerichtspräsidenten des Bezirks, 26. Mai 1943, in: APP 85/3, Bl. 55–57, hier: Bl. 55. Aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung Verurteilten war ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gestattet. Erst durch die Zuständigkeitsverordnung vom 29. Januar 1943 wurde dies geändert (Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zuständigkeitsverordnung, 29. Januar 1943, in: RGBl. I, S. 76; Niederschrift über die Erörterung strafrechtlicher Fragen in der Dienstbesprechung mit den Landgerichtspräsidenten des Bezirks, 26. Mai 1943, in: APP 85/3, Bl. 55–57, hier: Bl. 55).

<sup>43</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 707.

oder Zuchthaus in Straflager oder umgekehrt geändert.<sup>44</sup> Der Verurteilte wurde in eine andere Haftanstalt verlegt – in eine für Deutsche oder für Polen – bzw. kam innerhalb derselben Anstalt in die Abteilung für die jeweils andere Nationalität. An den konkreten Haftbedingungen änderte sich dadurch meist nur wenig.

Die Justiz versorgte die Volkslistenbehörden mit Informationen über Strafverfahren. In Danzig-Westpreußen waren Richter und Staatsanwälte von Oberlandesgerichtspräsident Wohler und dem Generalstaatsanwalt angewiesen worden, den Zweigstellen der „Deutschen Volksliste“ Meldungen über alle Strafverfahren gegen Personen zukommen zu lassen, die noch nicht in die Volksliste eingetragen waren. Auch über das gegebenenfalls verhängte Urteil und das Strafmaß sollten sie die Volkslistenbehörden informieren.<sup>45</sup> Die Mitteilungen waren offensichtlich dazu gedacht, in die Überprüfung auf etwaige kriminelle Verfehlungen einzuzießen, die vor jeder Einbürgerung durch Beamte der Sicherheitspolizei durchgeführt wurde.<sup>46</sup> Eine gerichtliche Verurteilung konnte auch zur Streichung aus der „Deutschen Volksliste“ führen.<sup>47</sup>

Als im Zuge der großen Volkslisten-Kampagne, die im Frühjahr 1942 in Danzig-Westpreußen durchgeführt wurde, auch Vorbestrafte und Justizhäftlinge in die DVL aufgenommen wurden, reagierte Wohler verärgert. Er monierte, dass selbst Verurteilungen wegen antideutscher Äußerungen bei einigen kein Hindernis für die Aufnahme in die Volksliste gewesen seien.<sup>48</sup> Schon im November 1941 hatte der Danziger Generalstaatsanwalt Graßmann diese Praxis kritisiert. Geändert hatte sich wenig, im Gegenteil. Manche der Volkslistenkommissionen hatten ihre Sitzungen in Gefängnissen abgehalten, in mindestens einem Fall soll der Volkslistenausweis in der Haftanstalt ausgehändigt worden sein.<sup>49</sup> Das Bestreben Gauleiter Forsters, möglichst viele Personen in die „Deutsche Volksliste“ aufzunehmen, um den Reichsgau Danzig-Westpreußen zu „germanisieren“, ging einer Prüfung, *wer* hier zum Deutschen erklärt wurde, vor – sehr zum Unwillen Wohlhers, der in diesem Punkt nicht mit Forster einer Meinung war.

Bei Taten, an denen sowohl deutsche als auch polnische oder jüdische Täter beteiligt waren, forderte die Justizführung im Herbst 1941 eine Trennung der Ermittlungs- und Vorverfahren gegen deutsche und „fremdvölkische“ Beschuldigte.<sup>50</sup>

<sup>44</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 131-132; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 707.

<sup>45</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalts in Danzig an die Landgerichtspräsidenten, Oberstaatsanwälte, aufsichtführenden Richter und Leiter der Anwaltschaften des Bezirks, 8. April 1942, in: BArch R 3001/22906, Bl. 95-96.

<sup>46</sup> Koehl: RKFVD, S. 105-107.

<sup>47</sup> Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 376.

<sup>48</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. Juli 1942, in: IfZ MA 430/2.

<sup>49</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 27. November 1941, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 139-141, hier: Bl. 139; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 3. August 1942, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 118-119, hier: Bl. 118, und das bei Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 707, zitierte Schreiben des Generalstaatsanwalts in Danzig aus dem Februar 1942.

<sup>50</sup> Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 28., 29. und 30. Oktober 1941, in: BArch R 3001/20246, Bl. 7-8.

Gegen deutsche Angeklagte sollte vor Gericht separat verhandelt werden.<sup>51</sup> Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften brachte dies laut dem Danziger Generalstaatsanwalt Bode Schwierigkeiten mit sich, denn auch hier wirke sich das Volkslistenverfahren auf die Ermittlungen aus.<sup>52</sup> Trotzdem wurde die Trennung der Verfahren rasch eingeführt, auch im Altreich. Im Oberlandesgerichtsbezirk München hatte der Chefpräsident bereits im September 1941 Entsprechendes angeordnet.<sup>53</sup> In Danzig dagegen verhandelte das Sondergericht auch 1944 noch gemeinsam gegen Polen, Volkslistenangehörige und Reichsdeutsche,<sup>54</sup> wohl ein Zugeständnis an die Germanisierungspolitik Forsters und den Personalmangel der Justiz. Die kritischen Berichte Bodes sollten dies rechtfertigen.

Nach Erlass der Polenstrafrechtsverordnung diskutierten das Reichsjustizministerium, die Gauleiter und Justizleitungsbeamten der eingegliederten Ostgebiete die Verabschiedung einer Verordnung über die Strafbarkeit der Beteiligung Deutscher an strafbaren Handlungen von Polen und Juden. Ziel war es, die Teilnahme Deutscher an sog. „Polendelikten“, die für Deutsche keine Straftat darstellten, gerichtlich sanktionieren zu können. Hierunter fiel vor allem „völkisch würdeloses Verhalten“, das den Abstand zur polnischen Bevölkerung vermissen ließ, wie etwa intime Beziehungen deutscher Frauen zu Polen, wenn die Initiative zu dem Verhältnis von ihr ausging, oder die Aufforderung an Polen, politische Witze zu erzählen. Letztlich gelang es den Beteiligten jedoch nicht, sich auf einen Entwurf zu einigen. In einigen Fällen verurteilten die Gerichte durch analoge Anwendung anderer Strafvorschriften Deutsche zu drakonischen Strafen, doch in der Mehrzahl übernahm die Gestapo die außergerichtliche Ahndung dieser Verstöße.<sup>55</sup>

## Lenkung

Zu den zentralen Mechanismen der Justiz im „Dritten Reich“ zählte die Lenkung der Rechtsprechung. Ab 1935 führte das Reichsjustizministerium eine Reihe von Maßnahmen ein, die die „nationalsozialistische Ausrichtung“ der Justiz sicherstellen sollten. Hierzu gehörten Konferenzen von Vertretern des Ministeriums mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten sowie Tagungen

<sup>51</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 438.

<sup>52</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 27. November 1941, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 139–141, hier: Bl. 140.

<sup>53</sup> SD-Bericht, 25. September 1941, in: Boberach (Hg.): Meldungen, Bd. 8, S. 2803–2804.

<sup>54</sup> Urteil des Sondergerichts Danzig, 22. Dezember 1944, in: BStU, MfS, HA IX/11, RHE 34/86 DDR, Bd. 9, Bl. 62–92.

<sup>55</sup> Korrespondenz zwischen dem Reichsjustizminister und den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, Königsberg und Kattowitz sowie dem Generalstaatsanwalt in Posen, 20. April–21. Mai 1942, in: BArch R 3001/20850, Bl. 335–339; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 30. Januar 1942, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 137–138, hier: Bl. 137; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Januar 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 106–113, hier: Bl. 109–110; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 114; Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 759–762; Grabowski / Grabowski: Germans.

der Sondergerichtsvorsitzenden. In Fachzeitschriften besprachen und kritisierten Referenten des Justizministeriums Gerichtsurteile. Schon vor dem Krieg ließ Justizminister Gürtner nachträgliche Kritik an Entscheidungen, in einzelnen Fällen auch vorab das gewünschte Urteil, über die Staatsanwälte an die Richter übermitteln. In der *Deutschen Justiz* veröffentlichte das Ministerium Allgemeinverfügungen. Es verschickte darüber hinaus bis 1945 mehrere tausend vertrauliche Rundverfügungen an die Leitungsbeamten, seit dem Winter 1941/42 in immer kürzeren Abständen. Rund- und Allgemeinverfügungen behandelten alle möglichen Aspekte justiziellen Handelns, vom Strafvollzug bis zu Verwaltungsangelegenheiten. Ein großer Teil davon betraf die Strafjustiz. Die Anweisungen waren meist allgemein gehalten und für die Richter anders als für die Staatsanwälte nicht bindend.<sup>56</sup>

Im Krieg intensivierte das Ministerium die Anleitung weiter. Im September 1942 führte Reichsjustizminister Thierack Richterbriefe ein, in denen Urteile besprochen, als vorbildlich dargestellt oder kritisiert wurden.<sup>57</sup> Gleichzeitig wurde die Steuerung dezentralisiert, indem das Ministerium den Leitungsbeamten mehr Verantwortung übertrug.<sup>58</sup> Thierack ordnete im Herbst 1942 an, dass vor Urteilen in wichtigen Fällen die Richter des entscheidenden Gerichts, der jeweilige Gerichtspräsident und die Vertreter der Staatsanwaltschaft den Fall erläutern sollten. Nach dem Ende des Prozesses sollte das Urteil in gleicher Besetzung durchgesprochen und gegebenenfalls kritisiert werden.<sup>59</sup>

Voraussetzung für die Lenkung war die Information des Reichsjustizministeriums, der Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten über die Verfahren. Die Staatsanwaltschaften und Gerichtspräsidenten hatten deshalb in zahlreichen Angelegenheiten an ihre jeweils vorgesetzte Stelle zu berichten. Diese Berichtspflichten beschränkten sich nicht alleine auf die Strafjustiz, sondern erstreckten sich auch auf Verwaltungsangelegenheiten, die Ziviljustiz und den Strafvollzug.<sup>60</sup> Das Verfassen von Berichten an vorgesetzte Stellen war – jedenfalls für die Staatsanwaltschaft – keine Neuerung des Nationalsozialismus, sondern bestand in Preußen schon im 19. Jahrhundert<sup>61</sup> und wurde auch nach 1945 nicht abgeschafft. Im „Dritten Reich“ wurde das Berichtswesen jedoch immer mehr intensiviert.

Im Strafprozess beschränkte sich diese Berichtspflicht nicht nur auf eine einmalige Anzeige des Verfahrens. Die Staatsanwälte informierten ihre Vorgesetzten

<sup>56</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 221; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1095–1106, 1108.

<sup>57</sup> Boberach (Hg.): Richterbriefe.

<sup>58</sup> Achraier: Standgerichte der Heimatfront, S. 116; Angermund: Die geprellten „Richterkönige“, S. 330.

<sup>59</sup> Anders: Strafjustiz im Sudetengau, S. 176–177.

<sup>60</sup> Z. B. Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und die Leiter der Amtsgerichte, 12. Januar 1940, in: APP 83/1, S. 16–17; Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 22. Oktober 1940, in: APP 85/9; Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 16. Februar 1942, in: APW 1205/6, S. 11.

<sup>61</sup> Rüping: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 42.

laufend und über alle Phasen vom Ermittlungsverfahren über die Anklage bis zum Urteil und das anschließende Gnadenverfahren.<sup>62</sup> Im Laufe des Krieges wurden die Verfahrensgruppen, über die die Staatsanwälte berichten mussten, immer mehr erweitert.<sup>63</sup> Eine allgemeine Berichtspflicht in Strafsachen mit polnischen Angeklagten bestand aber nicht. Lediglich der Posener Oberlandesgerichtspräsident Froböß ordnete im Februar 1942 an, ihm in allen Fällen, in denen ein Urteil aufgrund der Generalklauseln der Polenstrafrechtsverordnung gefällt worden war, eine Urteilsabschrift zu übersenden.<sup>64</sup>

Die Besonderheiten der Strafgerichtsbarkeit der eingegliederten Ostgebiete nahmen insgesamt nur verhältnismäßig wenig Raum in den allgemeinen Lenkungsvorgaben des Reichsjustizministeriums ein, die an alle Oberlandesgerichtsbezirke im Deutschen Reich verschickt wurden. Nur ein Bruchteil der Rundverfügungen betraf die Strafgerichtsbarkeit über polnische Angeklagte. Lediglich zwei der insgesamt 21 Richterbriefe sprachen Strafurteile über Polen an, dienten aber nicht dazu, Auslegungsfragen des Sonderstrafrechts zu erläutern, sondern zur Illustration allgemeiner Probleme.<sup>65</sup> Bevor die Polenstrafrechtsverordnung verabschiedet wurde, wurde die Strafgerichtsbarkeit über Polen auf mehreren Konferenzen zwischen Herbst 1941 und Herbst 1942 angesprochen und diskutiert.<sup>66</sup> Diese Besprechungen waren die einzigen, in denen die Strafjustiz über Polen thematisiert wurde. Offensichtlich bestand kaum zentraler Lenkungsbedarf, da die Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten und im Altreich polnische Angeklagte zumeist ohnehin überhart bestrafte. Im Altreich kamen polnische Zwangsarbeiter zudem nur selten vor Gericht, sondern wurden meist von der Gestapo verfolgt. Das Sonderrecht bildete deshalb nur ein Randproblem für die Anleitung der Strafjustiz im Krieg. Im annektierten Polen war die Anleitung stark regionalisiert und auf die Leitungsbeamten der Bezirke übertragen, die in ständigem Kontakt mit den Gauleitern standen und so die jeweilige Linie der „Volkstumspolitik“ weitergeben konnten.

Neben den Besprechungen aller Leitungsbeamten fanden auch mehrere Regionalkonferenzen statt, an denen lediglich einige höhere Beamte des Reichsjustizministeriums und die Chefpräsidenten sowie die Generalstaatsanwälte der eingegliederten Ostgebiete teilnahmen. Im November 1940, nur wenige Monate nachdem die Einführungsverordnung in Kraft getreten war, wurde beispielsweise die Notwendigkeit zur Schaffung eines weitergehenden Sonderrechts besprochen und fast

<sup>62</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 56; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 79. Als Beispiel: Strafsache des Sondergerichts Bromberg gegen Harry Schulz, in: AP Bydg. 80/307.

<sup>63</sup> Rüping: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 71.

<sup>64</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten und die aufsichtführenden Richter der Amtsgerichte, 20. Februar 1942, in: APP 83/1, Bl. 153.

<sup>65</sup> Richterbrief Nr. 4 vom 1. Januar 1943 und Richterbrief Nr. 5 vom 1. Februar 1943, in: Bobe-rach (Hg.): Richterbriefe, S. 51–67 und S. 68–81, hier: S. 58, 63 und S. 70.

<sup>66</sup> Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 28., 29. und 30. Oktober 1941, in: BArch R 3001/20246, Bl. 7–8, hier: Bl. 7.

einhellig bejaht. Nur der Breslauer Oberlandesgerichtspräsident Freiherr von Steinaecker meldete Bedenken wegen der starken Vermischung der Volksgruppen in Oberschlesien an.<sup>67</sup> Im Juli 1942 wurde unter anderem die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Polen und Juden, die Strafbarkeit der Beteiligung von Deutschen an den „speziellen“ Polendelikten, die für Deutsche keine Straftat darstellten, und strafverschärfende Änderungen der Polenstrafrechtsverordnung besprochen.<sup>68</sup> Parallel zu der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden am 24. Oktober 1939 in Berlin<sup>69</sup> trafen die Vorsitzenden der Sondergerichte im besetzten Polen zusammen. Reichsjustizminister Gürtner und Staatssekretär Freisler nahmen zeitweise an dieser Konferenz teil und ließen sich über die Tätigkeit der Gerichte und ihr Verhältnis zu Polizei, Wehrmacht und Zivilverwaltung berichten. Anschließend klärten die Sondergerichtsvorsitzenden mit Ministerialrat Mettgenberg<sup>70</sup> einige Einzelfragen wie die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Abgrenzung der Gerichtsbezirke oder die Hinzuziehung von Pflichtverteidigern, die aufgrund des Anwältemangels im besetzten Polen auf große Schwierigkeiten stieß.<sup>71</sup>

In Danzig wies Oberlandesgerichtspräsident Walter Wohler 1939 die neu ankommenden Richter in die Ziele der deutschen Besatzungspolitik ein.<sup>72</sup> Einmal im Monat hielt Wohler Besprechungen mit den Landgerichtspräsidenten und den Vorsitzenden der Sondergerichtskammern ab, in denen Urteile der Sonder-, Land- und Amtsgerichte besprochen und teilweise auch kritisiert wurden.<sup>73</sup> In allen Landgerichtsbezirken der beiden Reichsgaue fanden Besprechungen der Landgerichtspräsidenten mit den Amtsrichtern statt, an denen die Oberlandesgerichtspräsidenten teilnahmen.<sup>74</sup> Auch die Oberstaatsanwälte sollten regelmäßige Konferenzen mit den Amtsanwälten ihres Bezirks abhalten.<sup>75</sup> Eine ähnliche Praxis wurde auch im Altreich ausgeübt.<sup>76</sup>

<sup>67</sup> Besprechung über die Strafrechtspflege der eingegliederten Ostgebiete in Posen, 13. Dezember 1940, in: BACh R 3001/20850, Bl. 38.

<sup>68</sup> Besprechung mit den Vorstandsbeamten der eingegliederten Ostgebiete am 28. Juli 1942 im Reichsjustizministerium, in: BACh R 3001/20850, Bl. 414–426.

<sup>69</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1102–1103. Die Vorträge sind gekürzt abgedruckt in: Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit.

<sup>70</sup> Wolfgang Mettgenberg war Mitarbeiter der Abteilungen für Strafgesetzgebung (Abt. II), Strafrecht und Strafvollzug (Abt. III) (Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1158–1184).

<sup>71</sup> Vermerk über die Besprechung mit den Vorsitzenden der in den ehemaligen polnischen Gebieten errichteten Sondergerichte, in: BACh R 3001 Film 22917.

<sup>72</sup> Zeugenaussage des Oberamtsrichters a.D. Adolf Freuer, 24. September 1964, in: BACh B 162/27254, Bl. 79–86, hier: Bl. 83; Besprechungen mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29. September 1942, in: BACh R 3001/24199, Bl. 86.

<sup>73</sup> Ebd., Bl. 87.

<sup>74</sup> Zeugenaussage des Oberamtsrichters a.D. Adolf Freuer, 24. September 1964, in: BACh B 162/27254, Bl. 79–86, hier: Bl. 81; Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten des Bezirks, 4. November 1942, in: APP 83/1, Bl. 220.

<sup>75</sup> Schädler: „Justizkrise“ und „Justizreform“, S. 171. Die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahme ließ sich für die eingegliederten Ostgebiete nicht nachweisen.

<sup>76</sup> Verfahren gegen den ehemaligen Landgerichtspräsidenten in Köln, 1949–1953, in: Rüter / de Mildt (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 11, S. 2–93.

Als Reichsjustizminister Thierack 1942 von den Oberlandesgerichtspräsidenten forderte, alle zwei Wochen Besprechungen mit den Landgerichtspräsidenten und den Vorsitzenden der Sondergerichte abzuhalten, sah sich der Posener Chefpräsident Hellmut Froböß hierzu außerstande. Der Oberlandesgerichtsbezirk Posen sei einfach zu groß und die Straßenverhältnisse zu schlecht, um alle zwei Wochen eine Konferenz abzuhalten. Stattdessen übertrug Froböß die Verantwortung für die Lenkung verstärkt auf die Landgerichtspräsidenten, mit denen er wie bisher alle vier Wochen konferierte.<sup>77</sup>

Auf diese Weise gelang es jedoch nicht, im Warthegau eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen. Da die Sondergerichtsurteile und mit Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung die meisten Amtsgerichtsentscheidungen sofort rechtskräftig wurden und Rechtsmittel ausgeschlossen waren, blieb als Korrektiv nur die Nichtigkeitsbeschwerde. Der Posener Generalstaatsanwalt Drendel nutzte diese häufig, um Urteile von Sonder- und Amtsgerichten zu korrigieren. Alleine 1944 sind für Posen 14 Nichtigkeitsbeschwerden überliefert, von denen sich sechs gegen Urteile von Sondergerichten und sieben gegen amtsgerichtliche Entscheidungen richteten.<sup>78</sup> Im Ergebnis verschärfte das Oberlandesgericht Posen die meisten der ohnehin schon drakonischen Strafaussprüche. Daneben griff Froböß auf bewährte Mittel der Lenkung zurück. In unzähligen Rundverfügungen teilte er die gewünschte Handhabung bestimmter Fälle mit oder leitete die Rundverfügungen des Reichsjustizministers an die Landgerichtspräsidenten weiter.

Über die Wirksamkeit dieser Lenkungsmaßnahmen ist in der Literatur viel spekuliert worden.<sup>79</sup> Auch ihre Bedeutung für die Justiz der eingegliederten Ostgebiete ist nur schwer einzuschätzen. Die Lenkungsmaßnahmen dürften psychologischen Druck auf die Richter ausgeübt haben, aus Angst vor Karrierenachteilen oder um den eigenen Aufstieg zu befördern den Forderungen der höheren Justizstellen zu entsprechen und trugen so zur Radikalisierung bei, selbst wenn „unangepasste“ Richter in der Praxis tatsächlich kaum Karrierenachteile zu erleiden hatten.<sup>80</sup> Doch sollte die Bedeutung der Lenkung nicht überbewertet werden. Denn im Warthegau gelang es ja eben nicht, durch sie eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen. Das Urteil bleibt daher ambivalent: Einerseits ist der psychologische Druck in Rechnung zu stellen, der zu einer allgemeinen Strafverschärfung beitrug. Andererseits waren viele Vorgaben in der Praxis insgesamt jedoch wirkungslos.

<sup>77</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an die Landgerichtspräsidenten des Bezirks, 4. November 1942, in: APP 83/1, Bl. 220.

<sup>78</sup> Eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde richtete sich gegen ein Urteil des Landgerichts Litzmannstadt. Die Entscheidungen des OLG Posen sind enthalten in: IPN GK 74/13.

<sup>79</sup> Rüping: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 173–174; Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1142–1143.

<sup>80</sup> Dies ist in der Forschung nach wie vor umstritten. Während z. B. Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1110, davon ausgeht, dass Richter, die sich nicht an die Vorgaben hielten, in die Kritik gerieten und Keldungs: Duisburger Sondergericht, S. 93, berichtet, dass Urteilskritiken in die Personalakten aufgenommen wurden, geht Kißener: Zwischen Diktatur und Demokratie, davon aus, dass es in Baden eine ganze Reihe Unangepasster gegeben hat.

## 2. Angeklagte und Sanktionspraxis

Die mit Abstand meisten Angeklagten vor den Gerichten der eingegliederten Ostgebiete waren polnischer Nationalität, gefolgt von den Deutschen als zweitgrößter Gruppe.<sup>81</sup> Trotz des großen jüdischen Bevölkerungsanteils gelangten nur wenige jüdische Angeklagte vor die Sondergerichte. Verantwortlich hierfür war in erster Linie die Übernahme eines großen Teils der Strafverfolgung durch die Polizei, aber die geringe Bedeutung der Sondergerichte bei der Verfolgung von Juden hatte auch justizinterne Gründe. Wie bei den anderen Angeklagtengruppen teilten sich ordentliche Justiz und Sondergerichte die Strafverfolgung, so dass Verstöße von Juden gegen deutsche Bestimmungen wahrscheinlich häufig vor die Amtsgerichte gelangten.<sup>82</sup> Genaue Zahlenangaben hierzu fehlen, aber eine Untersuchung der Rechtsprechung der Amtsgerichte wäre Forschungsbemühungen wert. Hinzu kam die Bildung von Räumen, auf die die Justiz keinen Zugriff hatte oder in denen sie auf eine Strafverfolgung weitgehend verzichtete wie die Zwangsarbeitslager und die Gettos.

In den Lagern im Warthegau bestrafte die zur Bewachung eingesetzte Polizei Vergehen, ohne dass die Justiz eingeschaltet wurde. Bei Lebensmitteldiebstählen und Fluchtversuchen wurden die Juden exekutiert.<sup>83</sup> In den schlesischen Zwangsarbeitslagern, die der „Organisation Schmelt“ und damit der SS unterstanden, herrschten KZ-ähnliche Bedingungen und ein rigides Repressionssystem, das unter anderem die Prügelstrafe vorsah.<sup>84</sup> Die Gettoisierung der jüdischen Bevölkerung ermöglichte es Justiz, Polizei und Zivilverwaltung, diese schon 1940 weitgehend aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts herauszulösen. Wie die Zwangsarbeitslager bildeten auch die Gettos weitgehend rechtsfreie Räume, in denen Polizei und Zivilverwaltung willkürlich verfahren konnten. Die Seuchengefahr, mit der die Errichtung der Gettos begründet wurde, lieferte den Vorwand zum Rückzug der Justiz aus den „jüdischen Wohnbezirken“. Rechtlich möglich

<sup>81</sup> Im Warthegau waren zwischen Januar und April 1943 insgesamt 553 Verfahren gegen Polen und 447 gegen Deutsche anhängig (Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 119). Andere Zahlenverhältnisse nennen Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 61–62, für das Sondergericht Litzmannstadt, wo etwa ein fünftel der Angeklagten Deutsche waren, und Zarzycki: *Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność*, S. 74, 127, 157, für den OLG-Bezirk Danzig. Dort machten Deutsche – ohne die Septemberverfahren – etwa 35% der Angeklagten aus. Die Angaben von Schlüter und Zarzycki beziehen sich jeweils auf die gesamte Besatzungszeit. Die Angehörigen der ukrainischen, russischen und anderer Minderheiten fielen zahlenmäßig kaum ins Gewicht.

<sup>82</sup> Strafsache des Amtsgerichts in Mielau, 1942–1943, in: BArch B 162/570, Bl. 89–94; Radziszewska / Riecke: *Germanizacja Łodzi w nazistowskiej prasie*, S. 33; Verzeichnis der im Stammlager Schieratz einsitzenden jüdischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, 29. November 1942, in: IPN Ld. 1/167/CD.

<sup>83</sup> Ziegler: *Wer kennt schon Zabikowo*, S. 11; Ziółkowska: *Zwangsarbeitslager für Juden*, S. 194–195.

<sup>84</sup> Steinbacher: „Musterstadt“ Auschwitz, S. 147; zu den „Schmelt“-Lagern siehe auch Rudorff: *Lagersystem*.

Tabelle 1: Bevölkerungsverteilung in den eingegliederten Ostgebieten<sup>85</sup>

	Deutsche <sup>86</sup>	Juden	Polen und Andere	Gesamt	Jahr
Wartheland	325 000	435 000	4 162 000	4 922 000	1939
	932 000	60 000	3 450 000	4 442 000	1944
Danzig-Westpreußen <sup>87</sup>	242 543	2000	1 344 160	1 588 703	1939
	1 040 000	–	689 000	1 729 000	1944
Ostoberschlesien <sup>88</sup>	k. A.	80 000	k. A.	2 758 859	1939
	1 476 000	–	1 040 000	2 516 000	1944
Zichenau <sup>89</sup>	15 000	80 000	900 000	995 000	1939
	80 500	–	920 000	1 000 500	1944
Gesamt		597 000		10 264 362	1939
	3 528 500	60 000	6 099 000	9 687 500	1944

wurde er mit der Einführungsverordnung vom Juni 1940, die den Verfolgungszwang aufhob. Der Litzmannstädter Oberstaatsanwalt Hans Steinberg verzichtete daraufhin im Juli 1940 auf eine Verfolgung der „jüdischen Kriminalität“ innerhalb des Gettos.<sup>90</sup> Dies machte den Weg zur Gründung von Gettogerichten in den „jüdischen Wohnbezirken“ des Landgerichtsbezirks Litzmannstadt frei.<sup>91</sup>

Wurden Juden vor Gericht gestellt, fielen die Strafen gegen sie teilweise drastisch aus, doch sind aufgrund der geringen Anzahl der Fälle statistische Berechnungen mit Vorsicht zu interpretieren. In Litzmannstadt galt das mosaische Bekenntnis als strafverschärfendes Merkmal, doch verurteilte das Sondergericht nur einen jüdischen Angeklagten zum Tode. Auch Freisprüche kamen in Litzmannstadt vor.<sup>92</sup> Das Kattowitzer Sondergericht verhängte in beinahe zehn Prozent der Fälle mit jüdischen Angeklagten und damit öfter als bei anderen Angeklagten die

<sup>85</sup> Je nach Berechnungsgrundlage kursieren in der Literatur z.T. abweichende Angaben. Zahlen nach Łuczak: *Pod niemieckim jarzmem*, S. 83; Jastrzębski: *Polityka narodowościowa*, S. 454–455; Loose: *Kredite für NS-Verbrechen*, S. 75; Harvey: *Women and the Nazi East*, S. 79; Rehm: *Bevölkerung in den östlichen Reichsgebieten*, S. 53–54; Gruner: *Jewish forced labour*, S. 193–194; Alberti: *Verfolgung und Vernichtung*, S. 34; Steinbacher: *Ostoberschlesien*, S. 306; Schulz: *Regierungsbezirk Zichenau*, S. 261–280, S. 279; Gippert: *Danzig-Westpreußen*, S. 225; Pohl: *Der Mord an den Juden*.

<sup>86</sup> Reichsdeutsche, Umsiedler und in die „Deutsche Volksliste“ eingetragene Personen. Auf eine (sonst in der Literatur vielfach übliche) Unterteilung der Deutschen in einzelne Gruppen wurde verzichtet, da das für die Justiz unerheblich war.

<sup>87</sup> Ohne die ehemalige Freie Stadt und den Regierungsbezirk Marienwerder.

<sup>88</sup> Mit „Oststreifen“ und Olsagebiet.

<sup>89</sup> Mit den Landkreisen Sudauen und Soldau.

<sup>90</sup> Schreiben des Oberstaatsanwalts in Litzmannstadt an die Kriminalpolizeistelle, 28. Juni 1940, in: IPN Ld. 189/257, Bl. 3.

<sup>91</sup> Zum Litzmannstädter Gettogericht Löw: *Juden im Getto Litzmannstadt*, S. 112/115. Außer in Litzmannstadt selbst soll es auch in den kleineren Gettos des Regierungsbezirks jüdische Gerichte gegeben haben (Hohenstein: *Wartheländisches Tagebuch*, S. 46, Eintrag vom 11. Januar 1941).

<sup>92</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 66–67.

Todesstrafe.<sup>93</sup> Mehr als die Hälfte der angeklagten Juden erhielt in Kattowitz Zuchthausstrafen oder wurde zu verschärftem Straflager verurteilt. Der Durchschnitt des Gerichts lag hier bei gut 40 Prozent. Hoch war aber auch der Anteil der freigesprochenen Juden. Er lag in Kattowitz mit 9,4 Prozent über dem Durchschnitt des Gerichts.<sup>94</sup> Auf die Ursache der relativ zahlreichen Freisprüche wird im Folgenden noch zurückzukommen sein.

Die fortschreitende Gettoisierung der jüdischen Bevölkerung führte zwischen 1940 und 1941 zu einem Rückgang der Fälle.<sup>95</sup> Ab 1942 sank die Zahl jüdischer Angeklagter vor den Sondergerichten weiter, da Juden seit dem Herbst 1941 Opfer gezielter Mordaktionen und des Holocausts wurden. Alleine bei der Auflösung der kleineren Gettos im Wartheland seit September 1941 starben 150 000 Menschen.<sup>96</sup> Mit der Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack über die Strafverfolgung „Fremdvölkischer“ fiel die jüdische Bevölkerung vollständig aus der Justizzuständigkeit heraus. In Gesetzesform gebracht wurde das Abkommen mit der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, in der die Strafverfolgung gegen Juden gänzlich der Polizei übertragen wurde.<sup>97</sup> Die Verordnung bildete zwar den rechtlichen Abschluss der Justizzuständigkeit, hatte aber gleichwohl nur noch symbolische Bedeutung: Außer den Insassen des Gettos Litzmannstadt und einigen wenigen, die untergetaucht waren, waren zu diesem Zeitpunkt bereits alle Juden ermordet worden oder befanden sich als Zwangsarbeiter im Konzentrationslager Auschwitz und seinen Außenlagern.<sup>98</sup>

## Sanktionspraxis und Zahl der Todesurteile

Die Sanktionspraxis der Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten war durch eine Vielzahl von Todesurteilen und einem deutlichen Übergewicht langjähriger Haftstrafen gekennzeichnet.<sup>99</sup> Verglichen mit vielen Sondergerichten des Altreichs, die über drei bis fünf Prozent der Angeklagten die Höchststrafe verhängten,<sup>100</sup> verurteilten die Sondergerichte in den Ostgebieten einen höheren Anteil der Angeklagten zum Tode. Das Sondergericht Litzmannstadt verhängte

<sup>93</sup> Im Durchschnitt lag die Quote des Sondergerichts Kattowitz bei Todesurteilen bei 8,2 Prozent.

<sup>94</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 241.

<sup>95</sup> Nachdem 1940/41 bereits die meisten im Warthegau und im Bezirk Zichenau lebenden Juden in Gettos zusammengepfercht waren, wurde seit 1941 auch die jüdische Bevölkerung Oberschlesiens in Gettos deportiert.

<sup>96</sup> Alberti: Verfolgung und Vernichtung, S. 3.

<sup>97</sup> § 1 Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, 1. Juli 1943, in: RGBl. I, S. 372; Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 451–452.

<sup>98</sup> Pohl: Völkermord an den Juden, S. 129.

<sup>99</sup> Übersicht über die Tätigkeit bei dem Sondergericht in Posen für die Zeit vom 16. Dezember 1939 bis 31. Dezember 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 201; Übersicht über die Tätigkeit bei dem Sondergericht in Kattowitz für die Zeit vom 11. 12 bis 31. 12. 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 193; Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi.

<sup>100</sup> Schmidt: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 158, 189; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 800.

etwa über sechs und das Kattowitzer Gericht über acht Prozent der Angeklagten die Todesstrafe.<sup>101</sup> In Bromberg betrug der Anteil der Todesurteile sogar 19 Prozent und lag damit weit über dem als besonders streng geltenden Sondergericht Hamburg.<sup>102</sup>

Von der drakonischen Strafpraxis besonders betroffen waren polnische Angeklagte. Polen wurden häufiger zu längeren Haftstrafen verurteilt als Deutsche, während Deutsche häufiger als Polen Geldstrafen erhielten.<sup>103</sup> Dies galt partiell auch für das Altreich, wo Polen aber nur einen kleinen Teil der Angeklagten ausmachten.<sup>104</sup> Doch als besonders gravierend erweisen sich die Unterschiede bei den Todesurteilen: In Danzig-Westpreußen erhielten Polen bezogen auf ihren Anteil an den Verurteilten fast zwölf Mal häufiger als Deutsche die Todesstrafe.<sup>105</sup> In Litzmannstadt traf sie die Todesstrafe mehr als dreimal öfter.<sup>106</sup>

Besonders radikal war die Spruchpraxis des Sondergerichts Zichenau, das in der ersten Hälfte des Jahres 1943 in einem Viertel aller Verfahren die Todesstrafe verhängte.<sup>107</sup> Insgesamt 443 Todesurteile lassen sich aufgrund von Berichten der Staatsanwaltschaft und der von Diemut Majer ausgewerteten, nur lückenhaft überlieferten Vollstreckungslisten nachweisen.<sup>108</sup> Diese Bilanz ist vor allem auf die selbst an NS-Maßstäben gemessene überharte Rechtsprechung gegen polnische Schwarzschräcker zurückzuführen.<sup>109</sup> Etwas weniger rigide war die Rechtsprechung im Warthegau, wo sich für die dortigen fünf Sondergerichte und den Strafsenat des Oberlandesgerichts um die 2000 Todesurteile nachweisen lassen, wovon alleine das Sondergericht Posen mindestens 436 verhängte.<sup>110</sup> Deutlich

<sup>101</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“; S. 81; Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 211.

<sup>102</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 453; Bozyakali: Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht, S. 246-249, geht von 12,06% für 1940-1945 in Hamburg aus.

<sup>103</sup> Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi.

<sup>104</sup> Form: Politische Strafjustiz, S. 746.

<sup>105</sup> Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 21, 29, 51, 74, 126 und 158 nennt 545 Todesurteile gegen Polen und 46 gegen Deutsche und Angehörige der DVL-Abteilung 3.

<sup>106</sup> Eigene Berechnung nach den Zahlen bei Waszczyński: Działalność hitlerowskiego Sądu specjalnego w Łodzi, S. 549.

<sup>107</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 789.

<sup>108</sup> Ebd., S. 789-790; Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Praschnitz, 15. Dezember 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 182; Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zichenau, 21. August 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>109</sup> Hierzu siehe unten.

<sup>110</sup> Berechnung auf der Grundlage der Angaben bei Übersicht des Sondergerichts Lodz für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 10. 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 15; Übersicht des Sondergerichts Lodz für die Zeit vom 1. bis 15. 11. 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 93; Übersicht des Sondergerichts Lodz für die Zeit vom 1. bis 15. 12. 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 187; Übersicht des Sondergerichts Lodz für die Zeit vom 16. bis 30. 11. 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 185; Übersicht über die Tätigkeit bei dem Sondergericht in Posen für die Zeit vom 16. Dezember 1939 bis 31. Dezember 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 201; Übersicht über die Tätigkeit bei dem Sondergericht in Kalisch für die Zeit vom 1. August bis

weniger Todesurteile verhängten die Gerichte in Danzig-Westpreußen und in Oberschlesien. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Kattowitz lassen sich 622 Todesurteile belegen,<sup>111</sup> für Danzig-Westpreußen zwischen 606 und 635.<sup>112</sup>

Der größte Teil dieser Todesurteile entfiel auf die Sondergerichte, ein kleinerer auf die Oberlandesgerichte. Nur untergeordnete Bedeutung hatten in diesem Zusammenhang die Strafkammern der Landgerichte, doch auch sie verhängten einzeln Todesurteile.<sup>113</sup> Da diese Zahlen unvollständig sind, kann schätzungsweise von etwa 5000 Todesurteilen ausgegangen werden, von denen zwischen 90 und 99 Prozent vollstreckt wurden.<sup>114</sup> Ein Blick auf die Gesamtbilanz der nichtmilitärischen Gerichte im Zweiten Weltkrieg verdeutlicht die Radikalität: Von 15 896 Todesurteilen<sup>115</sup> entfiel fast ein Drittel auf die eingegliederten Ostgebiete.

1942 erreichte die Zahl der verhängten Todesurteile ihren Höhepunkt. Für den Warthegau lassen sich in diesem Jahr 800, für das Sondergericht Zichenau 175 und für Danzig-Westpreußen 154 Verurteilungen zur Kapitalstrafe nachweisen.<sup>116</sup> Ursache war das Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung, aber auch die zunehmende Lenkung der Rechtsprechung seit Sommer 1942 spielte eine Rolle. Auch die Angriffe auf die Strafjustiz in der gleichgeschalteten Presse und in Hitlers Reichstagsrede vom 26. April 1942 dürften nicht spurlos an den Richtern der eingegliederten Ostgebiete vorbeigegangen sein.<sup>117</sup> 1943, als im gesamten Reich der höchste Stand bei den Todesurteilen erreicht wurde,<sup>118</sup> führten Personalmangel bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, vor allem aber die zunehmende Übernahme der Strafverfolgung durch die Polizei sowohl der „fremdvölkischen“

15. August 1940, in: BArch R 3001 Film 22917; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 80, 83–84; Der Tag der Freiheit 1944, S. 34.

Zwischen den 800 von Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 789, für 1942 ermittelten Todesurteilen und der Aufstellung in Der Tag der Freiheit 1943, S. 29, für 1943 können sich Überschneidungen ergeben, weil Greiser seinen Rechenschaftsbericht jedes Jahr im Oktober abgab und die Zählung für 1943 im Oktober 1942 beginnen könnte. Aus Greisers Text geht das jedoch nicht eindeutig hervor. Bestehen keine Überschneidungen, wären im Warthegau 2021 Todesurteile nachweisbar.

<sup>111</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 205, 261.

<sup>112</sup> Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność; Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy 2000; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 80–84; Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 790.

<sup>113</sup> Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 157, weist für das Landgericht Graudenz zwei Todesurteile nach.

<sup>114</sup> 1943 wurden im Warthegau 589 Menschen zum Tode verurteilt und nur acht Gnadenweise erteilt (Der Tag der Freiheit 1943, S. 29). 1944 wurden von 291 zum Tode Verurteilten sechs begnadigt (Der Tag der Freiheit 1944, S. 34). Von den 338 Todesurteilen, die das Sondergericht Bromberg aussprach, wurden 33 durch eine Begnadigung abgewandelt (Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 750).

<sup>115</sup> Evans: Rituale der Vergeltung, S. 831.

<sup>116</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 789–790. Auch die Statistiken bei Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 82–85, belegen, dass 1942 der Höhepunkt bei der Zahl der Todesurteile erreicht wurde.

<sup>117</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 8. Juni 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 99–101, hier: Bl. 100.

<sup>118</sup> Evans: Rituale der Vergeltung, S. 831.

als auch der deutschen Bevölkerung, zu einem Rückgang der Todesurteile im annektierten Westpolen, der sich 1944 fortsetzte.<sup>119</sup>

Trotz der großen Zahl der Todesurteile wurde in den eingegliederten Ostgebieten der weitaus größte Teil der Angeklagten zu Haftstrafen verurteilt. Am Sondergericht in Kattowitz lag ihr Anteil bei knapp 76, in Litzmannstadt bei gut 78 und in Bromberg bei fast 60 Prozent, wobei Haftstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren dominierten.<sup>120</sup> Damit wurden weniger Angeklagte als im Altreich zu Haftstrafen verurteilt, wofür nicht nur die vielen Todesurteile, sondern auch die höhere Freispruchquote verantwortlich war, die an den Sondergerichten Bromberg und Litzmannstadt bei elf und am Sondergericht Kattowitz bei fast neun Prozent lag, wobei deutsche, polnische und jüdische Angeklagte gleichermaßen freigesprochen wurden.<sup>121</sup> Verantwortlich waren in erster Linie Ermittlungsspannen der Polizei. Die vielen Freisprüche sind jedoch ein Hinweis darauf, dass die Richter nicht dazu bereit waren, das überkommene Verfahrensrecht mit seinem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ aufzugeben. Auch bei polnischen Angeklagten hielt die Justiz also prinzipiell daran fest, dass deren Schuld nachgewiesen werden musste, selbst wenn die Kriterien für den Nachweis in vielen Fällen erheblich gesunken waren und häufig das Ziel des Gerichts kaum zu erkennen war, zu einer Verurteilung zu kommen. So reichte die Aussage eines Deutschen vor allem zu Beginn der Besetzung auch dann für eine Verurteilung, wenn keine weiteren Beweise vorlagen und der Angeklagte die Tat abstritt. Polnische Entlastungszeugen wurden von den Richtern als unglaubwürdig eingestuft, erforderte Geständnisse waren in einigen Prozessen das einzige Beweismittel.<sup>122</sup>

Der überwiegende Teil der Strafgerichtsbarkeit wurde nicht von den Sonder-, sondern von den Amtsgerichten ausgeübt, die Geld- oder Freiheitsstrafen verhängten. Sie verfolgten überwiegend Kriminaldelikte, waren aber auch bei minder schweren politischen Sachen wie manchen Heimtückefällen zuständig. Die Entscheidung, Anklage vor dem Amts- oder Sondergericht zu erheben, lag bei der Staatsanwaltschaft. Die Amtsgerichte konnten maximal zwei Jahre Zuchthaus oder fünf Jahre Gefängnis verhängen, Todesurteile waren ausgeschlossen.<sup>123</sup> Polizei und Parteistellen kritisierten Urteile von Amtsgerichten immer wieder als zu mild, doch manche Amtsrichter überschritten bei polnischen Angeklagten auch ihre Strafgewalt.<sup>124</sup> Allein 1942 erhoben die Amtsanwälte des Landgerichtsbezirks

<sup>119</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 201; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 130.

<sup>120</sup> Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi, S. 74.

<sup>121</sup> Zahlen bei Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 205; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 449, bzw. eigene Berechnung nach der Tabelle bei Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 80.

<sup>122</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 496–497, 776; Urteil des Sondergerichts I Posen, 16. Juni 1943, in: BStU, MfS, HA IX/11, RHE 34/86 DDR, Bd. 6, Bl. 61–63..

<sup>123</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1134.

<sup>124</sup> Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 793, 799; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. Januar 1941, in: IfZ MA 430/2; Schenk: Hitlers Mann, S. 200; Olejnik: Sądownictwo niemieckie w powiecie wielunskim, S. 7–8.

Litzmannstadt in 1432 Fällen Anklage vor den Amtsgerichten des Bezirks und beantragten fast 10 000 Strafbefehle.<sup>125</sup> Nicht die im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehenden Sonder-, sondern die Amtsgerichte waren das Rückgrat der Justiz im „Dritten Reich“. Dies trifft nicht nur auf die eingegliederten Ostgebiete, sondern auch auf das Altreich, Österreich und die übrigen annektierten Territorien zu.<sup>126</sup> Selbst bei der Zwangsarbeiterverfolgung übertrafen die Fallzahlen der Amtsgerichte in manchen Regionen wie etwa in Hessen diejenigen der Sondergerichte bei weitem.<sup>127</sup> Im annektierten Polen wuchs die Bedeutung der Sondergerichte mit zunehmender Dauer des Krieges bei insgesamt sinkenden Fallzahlen. Sie blieb aber weiterhin deutlich hinter der ordentlichen Justiz zurück, wie ein Blick auf die Tätigkeit der Justiz im Warthegau verrät.

*Tabelle 2: Übersicht über den Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften und Sondergerichte im Warthegau<sup>128</sup>*

Jahr	Ermittlungsverfahren	Anklagen	Strafbefehl	Sondergerichte
1941	93 000	40 500	keine Angabe	2000
1943	84 000	12 000	21 000	2262
1944	73 400	7500	18 500	1300

Trotz der großen Bedeutung innerhalb der Strafrichtbarkeit sind die Amtsgerichte bislang kaum untersucht worden. Aussagen zur Rechtsprechung sind deshalb schwierig. In den meisten Fällen werden die Amtsrichter kürzere Haftstrafen von wenigen Wochen bis zu zwei Jahren verhängt haben. In den Haftanstalten befanden sich zahlreiche zu kurzen Strafen Verurteilte.<sup>129</sup>

Damit ergibt sich ein insgesamt differenziertes Bild der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten: Während einerseits die Vielzahl der Todesurteile ins Auge sticht, lässt vor allem die verhältnismäßig hohe Freispruchquote darauf schließen, dass die Justiz nicht dazu bereit war, das Beweisverfahren, den Kernbestandteil des Strafprozesses, aufzugeben. Die Beweisaufnahme sicherte in der öffentlichen

<sup>125</sup> Übersicht der Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft in Litzmannstadt für das Jahr 1942, in: IPN Ld. 189/314, Bl. 23–24.

<sup>126</sup> Kißener: Amtsgericht, S. 22–24, konstatiert allerdings zutreffend einen Bedeutungsverlust der Amtsgerichte zwischen 1933 und 1945 im Vergleich zur Weimarer Republik durch Eingriffe von außerjustiziellen Stellen und Veränderungen der Gerichtsverfassung.

<sup>127</sup> Form: Politische Strafjustiz, S. 746; anders war es in München, wo vor dem Sondergericht fünfmal so viele Zwangsarbeiter angeklagt waren wie vor den Amtsgerichten (Heusler: Ausländereinsatz, S. 300).

<sup>128</sup> Tag der Freiheit 1941, S. 40; Der Tag der Freiheit 1943, S. 29; Der Tag der Freiheit 1944, S. 33. Für 1942 liegen nur unvollständige Angaben vor, die sich lediglich auf die Sondergerichte beziehen. Insgesamt lassen sich für dieses Jahr 1876 Verfahren nachweisen. Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch weit über 2000 Prozessen liegen, da alleine das Sondergericht Litzmannstadt fast 1200 Urteile fällte (Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 80).

<sup>129</sup> Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu lokalnego; Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich.

Wahrnehmung die Objektivität des Gerichtsverfahrens. Sie war für die Legitimitätsstiftende Rolle, die den Zweck der Justiz in der NS-Diktatur ausmachte, wesentlich. Gleichzeitig ließ sich durch die Freisprüche eine Justizförmigkeit demonstrieren, die zur Legitimierung der Besatzung gebraucht wurde. Anstelle einer Verurteilung überstellte die Staatsanwaltschaft viele der Freigesprochenen an die Gestapo. Dies bedeutete wohl für die meisten „Schutzhaft“ auf unbestimmte Zeit oder Deportation in ein Konzentrationslager, doch gab es auch Personen, die die Gestapo nach wenigen Monaten wieder freiließ oder an denen sie kein Interesse hatte.<sup>130</sup>

### 3. Die Praxis der Ungleichbehandlung: Strafgerichtsbarkeit über Deutsche und „Fremdvölkische“

#### „Septemberverbrechen“

Zu den wichtigsten Aufgaben der Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten zählte 1939/40 die Ahndung der Gewalt gegen Deutsche vor und während des Septembers 1939. Das deutsche Strafrecht wurde in diesen Fällen rückwirkend angewandt, da die meisten der angeblichen Übergriffe vor seiner Inkraftsetzung stattgefunden hatten. Die Fälle reichten von Eigentumsdelikten über Bedrohung und Nötigung bis hin zu schwerem Landfriedensbruch, Körperverletzung und Mord. Die meisten Anklagen wurden vor den Sondergerichten in Bromberg, Posen und Litzmannstadt verhandelt, doch auch vor anderen Gerichten waren entsprechende Strafsachen anhängig.<sup>131</sup> Besonders die Rechtsprechung des Sondergerichts Bromberg war in diesen sogenannten „Septemberfällen“ ausgesprochen radikal, wofür vor allem die große Publizität des „Blutsonntags“ verantwortlich war. Nach den Berechnungen Edmund Zarzyckis verurteilte das Sondergericht Bromberg von 545 Angeklagten in den „Septemberstrafsachen“ 247 zum Tode und nur 206 zu Haftstrafen.<sup>132</sup>

Die meisten der Bromberger Todesurteile waren wegen Mordes ergangen, obwohl sich nur bei 18 ein direktes Tötungsdelikt nachweisen ließ. Ermöglicht wurde dies durch das Konstrukt der „erweiterten Mittäterschaft“, das auf einem extrem weiten Täterbegriff und einer extensiven Auslegung der Bestimmungen zur Mittäterschaft beruhte. Voraussetzung für die Mittäterschaft war die gemeinsame Ausführung und das gemeinsame Wollen der Tat. Dabei reichte es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn der Mittäter „in irgendeiner Weise

<sup>130</sup> Bei den meisten lässt sich ihr weiteres Schicksal nicht rekonstruieren (Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 759).

<sup>131</sup> Freisler: Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland, S. 1126; Zarzycki: Eks-terminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 45-72.

<sup>132</sup> Zarzycki: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy 2000, S. 49, 55. Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 451, geht von 557 Angeklagten in den „Septemberfällen“ aus, von denen 225 zum Tode verurteilt wurden.

körperl[ich] od[er] geistig mitwirkt“, etwa durch „bewußtes Bestärken im Tatwillen“. <sup>133</sup> Das Sondergericht knüpfte hieran und an das nationalsozialistische Willensstrafrecht an, zu dessen Kennzeichen ein überdehnter Täterbegriff gehörte. Für eine Verurteilung wegen Mordes reichte es den Bromberger Richtern, wenn der Angeklagte die Ermordung der Deutschen gebilligt und andere in ihrer „Mordlust“ bestärkt hatte. Hierfür war es nicht einmal notwendig, dass der Angeklagte von konkreten Tötungsdelikten wusste, wenn sich diese „nur in dem Rahmen des blutigen Gesamtgeschehens, das er billigte, bewegten“. <sup>134</sup> Diese Voraussetzungen sahen die Richter beispielsweise alleine in der auf einen „Volksdeutschen“ gemünzten Äußerung „Der muss auch weg“ als gegeben an und erkannten wegen Mordes auf die Todesstrafe. <sup>135</sup> Für eine Verurteilung reichte es auch, wenn die Angeklagten an einer Hausdurchsuchung teilgenommen oder sie polnischen Soldaten Wohnungen von Deutschen gezeigt hatten. Verurteilungen wegen Mordes und nicht etwa wegen Mordversuchs ergingen auch, wenn die fraglichen „Volksdeutschen“ nicht zu Schaden gekommen waren. In mehreren Fällen sagten die angeblichen „Mordopfer“ sogar als Zeugen aus. <sup>136</sup> Um die Bestimmungen zur Mittäterschaft anwenden zu können, bedurfte es jedoch eines Zusammenhangs zwischen den einzelnen, angeblichen Mordtaten, die die gemeinsame Ausführung konstituierte. Die deutsche Propaganda behauptete, dass es einen zentralen Befehl der polnischen Regierung gegeben habe, die Deutschen auszurotten. Außerdem seien die „polnischen Horden“ durch das Radio, die polnische Geistlichkeit und Intelligenz sowie die antideutsche Propaganda Polens zu „ihren Mordtaten aufgehetzt“ worden. <sup>137</sup> Das Sondergericht Bromberg übernahm diese Behauptungen ungeprüft und stützte darauf die Verurteilungen nach der „erweiterten Mittäterschaft“. <sup>138</sup> Zudem verlieh es damit der Propaganda zusätzliche Glaubwürdigkeit.

Außerhalb von Bromberg erreichte die Rechtspraxis in den „Septemberfällen“ nicht diese Radikalität, <sup>139</sup> doch auch andere Sondergerichte verhängten sogar dann harte Strafen, wenn sich in der Hauptverhandlung nicht nachweisen ließ, dass der Angeklagte selbst gewalttätig geworden war. Eine zu Bruch gegangene Lampe genügte den Richtern des Sondergerichts Litzmannstadt, um 15 Jahre verschärftes Straflager zu verhängen. <sup>140</sup> Todesurteile ergingen im Warthegau und in Danzig-Westpreußen auch wegen Straftaten gegen Deutsche, die vor dem 1. Sep-

<sup>133</sup> Schwarz: Strafgesetzbuch 1939, S. 92–93.

<sup>134</sup> Thiemann: Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, S. 2474.

<sup>135</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 503.

<sup>136</sup> Ebd., S. 499–511.

<sup>137</sup> Jastrzębski: Bromberger Blutsonntag, S. 162; Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 209–210.

<sup>138</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 500; Bergen: Instrumentalization, S. 458.

<sup>139</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 94; Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi, S. 88, geht von nur zwei Todesurteilen des SG Litzmannstadt in „Septembersachen“ aus.

<sup>140</sup> Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi, S. 86.

tember 1939 begangen worden waren.<sup>141</sup> Die meisten der Verurteilten waren Polen, darunter auch Frauen und Jugendliche.<sup>142</sup> Vereinzelt wurden auch „Volksdeutsche“ verurteilt.<sup>143</sup>

Die gleichgeschaltete Presse berichtete regelmäßig über die Verfahren. Bei einzelnen spektakulären Prozessen mit Dutzenden von Angeklagten erschienen gleich mehrere Berichte über die Hauptverhandlung, Zeugenaussagen, Plädoyers und die Urteilsverkündung wurden ausführlich wiedergegeben.<sup>144</sup> Mordanklagen waren hierbei aufgrund der einfacheren Struktur des Tatbestandes propagandistisch wirkungsvoller als Anklagen wegen Landfriedensbruch.<sup>145</sup>

Die Härte der Rechtsprechung in den „Septemberstrafsachen“ ist aber nur teilweise durch die Vorgabe des Reichsjustizministeriums erklärbar, dass die Verfahren der Propaganda dienen sollten. Der Gewalt gegen die „Volksdeutschen“ vor und im September 1939 kam eine Schlüsselrolle für die Rechtfertigung des deutschen Angriffs und der Besatzungsherrschaft zu.<sup>146</sup> Der deutschen Propaganda zufolge fielen alleine in den ersten Septembertagen 58 000 Deutsche polnischen Mördern zum Opfer.<sup>147</sup> Die Verfahren trugen dazu bei, die Besatzung zu legitimieren, indem sie nicht nur diese weit übertriebenen Opferzahlen bestätigten, sondern vor allem die Täter dazu lieferten. Die hohe Anzahl der Verfahren und Verurteilten, zu der das juristische Konstrukt der „erweiterten Mittäterschaft“ entscheidend beitrug, verlieh der Propagandazahl der 58 000 die notwendige Plausibilität. Gleichzeitig ließ sich durch die gerichtliche Aufarbeitung demonstrieren, dass Recht und Gesetz und nicht der Geist der Rache herrschten<sup>148</sup> und von den im Herbst 1939 stattfindenden Massenexekutionen der Einsatzgruppen, Wehrmacht und des Selbstschutzes ablenken.

Weil es sich häufig um schwere Straftaten handelte, aber auch aus propagandistischen Gründen, gelangten die meisten Fälle vor die Sondergerichte, die härtere Strafen verhängen konnten. Nur wenige Fälle wurden wie der eines polnischen Metzgers an Amtsgerichten verhandelt. Der Mann wurde am 15. November 1939

<sup>141</sup> SD-Bericht, 16. Januar 1941, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 6, S. 1911–1912; Jaszowski: *Hitlerowskie prawo karne na Pomorzu*, S. 258. Zarzycki: *Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność*, S. 29.

<sup>142</sup> Das Sondergericht Bromberg verurteilte mindestens neun Jugendliche unter 18 Jahren wegen ihrer angeblichen Beteiligung an den „Septemberverbrechen“ zum Tode (Weckbecker: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, 1998, S. 450). Todesurteile gegen Frauen und Jugendliche fielen aber auch andere Sondergerichte (Betrifft: 16 polnische Todesurteile, in: *IfZ MA 1563/3 (NG-211)*).

<sup>143</sup> Strafsache des Sondergerichts Bromberg, 1940, in: *AP Bydg.* 80/253.

<sup>144</sup> Erstes Geständnis im Obornicker Mordprozeß, Ostdeutschen Beobachter Nr. 249, 31. August 1941, in: *IPN GK 62/11*; Zwei 807-fache Todesstrafen beantragt, Ostdeutschen Beobachter Nr. 244, 3. September 1941, in: *IPN GK 62/11*; 18 Todesurteile für tausendfache Schuld, Ostdeutscher Beobachter Nr. 246, 5. September 1941, in: *IPN GK 62/11*.

<sup>145</sup> Weckbecker: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 492.

<sup>146</sup> Arani: *Fotografische Selbst- und Fremdbilder*, S. 772.

<sup>147</sup> Tatsächlich starben wohl etwa 4000 Deutsche (Krzoska: „Bromberger Blutsonntag“, S. 240).

<sup>148</sup> Keine deutsche Racheaktion in Polen. Gauleiter Greiser über den Aufbau im Wartheland, 1. Mai 1940, in: *BArch R 3001 Film 22917*.

vom Amtsgericht Krone an der Brahe in der Nähe von Bromberg wegen gefährlicher Körperverletzung, Anstiftung zum Diebstahl und Bedrohung mit einem Verbrechen zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Nach dem Urteil kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Amtsrichter von Krone und der Bromberger Staatsanwaltschaft, die einen Gnadenerweis für den Metzger befürwortete, der jedoch auf Betreiben des Richters abgelehnt wurde.<sup>149</sup>

Ins Umfeld der „Septemberfälle“ gehören auch die Verfahren des Sondergerichts Kattowitz gegen die Mitglieder der schlesischen Aufständischenverbände, die die Verteidigung Oberschlesiens gegen die deutschen Angreifer nach dem Abzug der regulären polnischen Truppen am 3. September 1939 fortgesetzt hatten.<sup>150</sup> Aussagen zur Urteilspraxis sind schwierig, quantitative Untersuchungen zur Verfolgung der schlesischen Aufständischen liegen nicht vor. Manche von ihnen endeten nach einem Todesurteil des Sondergerichts auf dem Schafott, doch verhängte das Gericht auch Haftstrafen. Ein angeblicher Führer der Aufständischen, der mit einer „schwarzen Liste“ mit Namen von „Volksdeutschen“ verhaftet worden war, wurde im Herbst 1939 „nur“ zu drei Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre verurteilt, womit das Urteil verglichen mit der zeitgleichen Praxis in Bromberg sehr gemäßigt ausfiel.<sup>151</sup> In einem anderen Fall, in dem ein Eisenbahnarbeiter ermordet worden sein sollte – die Leiche wurde nie entdeckt – wurde einer der beiden (offenbar deutschstämmigen) Täter am 25. September 1941 zum Tode verurteilt, der andere freigesprochen. Welche Rolle die Aufnahme des Freigesprochenen in die SS spielte, die erst nach der Tat erfolgt war, geht aus der Akte nicht hervor. Die Staatsanwaltschaft hielt sie in ihrer Anklageschrift jedenfalls für unerheblich.<sup>152</sup>

Um eine befürchtete Überlastung des Kattowitzer Gerichts zu vermeiden, vereinbarten Staatsanwalt Zippel und die Richter des Sondergerichts mit der Polizei, dass „nur besonders strafwürdige Elemente“ vor Gericht gestellt würden.<sup>153</sup> Die Strafverfolgung der übrigen Aufständischen überließ Zippel der Polizei, die die meisten Verdächtigen mit Wissen Zippels, der Richter und des Reichsjustizministeriums in Konzentrationslager deportierte oder exekutierte. Allein im Oktober 1939 fanden in Oberschlesien mindestens 80 Exekutionen statt, denen insgesamt etwa 1500 Menschen zum Opfer fielen. Die meisten waren Mitglieder der polnischen Eliten oder der Aufständischenverbände.<sup>154</sup> Auch die Polizeistandgerichte gingen in Oberschlesien vor allem gegen die Aufständischen, die Aktivisten des

<sup>149</sup> Lagebericht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts in Krone a.d. Brahe an den Landgerichtspräsidenten in Bromberg, 31. März 1941, in: AP Bydg. 1561/110, Bl. 28. Aus dem Bericht geht leider zur Tat nichts Näheres hervor. Weitere Fälle bei Zarzycki: *Działalność hitlerowskiego sądu lokalnego*, S. 54–55.

<sup>150</sup> Wrzosek: *Niemieckie siły policyjne*, S. 103.

<sup>151</sup> Presseauschnitt aus dem Nachrichtenbüro deutscher Zeitungsverleger, 3. Oktober 1939, in: BArch R 3001 Film 22918.

<sup>152</sup> Akte des Sondergerichts Kattowitz, 1940–1941, in: BArch Film 61522.

<sup>153</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz, 31. Oktober 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 35–40, hier: Bl. 30–40.

<sup>154</sup> Stefanski: *Nationalsozialistische Volkstums- und Arbeitseinsatzpolitik*, S. 42.

Plebiszits von 1921 und die Angehörigen paramilitärischer Verbände vor, die an der Verteidigung Oberschlesiens im September 1939 teilgenommen hatten. Auf den Territorien der (späteren) Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland verfolgten sie während und nach der Militärverwaltung „Septemberverbrecher“, wobei die Standgerichtsverfahren häufig als Deckmantel für die Morde der „Intelligenzaktion“ dienten.<sup>155</sup>

## Widerstand

Zu den zentralen Aufgaben von Polizei und Justiz zählte auch die Verfolgung des Widerstands. Beide Apparate arbeiteten hierbei vor allem 1941 eng zusammen. Der Polizei gelang es, die polnischen Widerstandsorganisationen weitgehend zu unterwandern.<sup>156</sup> Die Gestapo verfügte über zahlreiche Vertrauensleute und viele Polen waren aus unterschiedlichen Motiven bereit, Angehörige von Geheimbünden zu denunzieren. Die Polizei hatte deshalb weniger Schwierigkeiten, an Informationen zu gelangen, als vielmehr die Massen an Material auszuwerten.<sup>157</sup> Auch die mangelnde Koordination zwischen den einzelnen Staatspolizeistellen in den eingegliederten Ostgebieten und den Dienststellen der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement behinderte die Ermittlungen. Trotzdem gelang es immer wieder, Widerstandsorganisationen zu zerschlagen und ihre Mitglieder festzunehmen, doch vor allem ab 1943 hatte der Widerstand starken Zulauf und die Polizei verlor in zunehmendem Maße die Kontrolle.<sup>158</sup>

Zur Bekämpfung des Widerstands führte die Polizei Razzien nach Waffen und Radios durch, deren Besitz der polnischen und jüdischen Bevölkerung seit Oktober 1939 verboten war.<sup>159</sup> Die Gestapo exekutierte dabei häufig verhaftete Mitglieder der Widerstandsbewegung, ohne die Gerichte einzuschalten. Im Herbst 1939 wurden nach einem Anschlag auf einen Oberleutnant der Wehrmacht in Thorn fünf Polen öffentlich durch die Polizei erschossen, 1942 ermordete die Polizei in Rippin (Danzig-Westpreußen) mehrere Polen, die sich angeblich zu einem Geheimbund zusammengeschlossen hatten.<sup>160</sup> Auch die Gauleiter der Ostgebiete oder Himmler befahlen Exekutionen von vermeintlichen Widerstandskämp-

<sup>155</sup> Sroka: *Policja hitlerowska w rejencji katowickiej*, S. 51; Protokoll über die Sitzung des Gerichts des EK 14/VI, 30. Oktober 1939, in: BStU, MfS, HA IX, Nr. 21289, S. 72; Nawrocki: *Policja hitlerowska*, S. 200.

<sup>156</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 1. Oktober 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 43–44, hier: Bl. 43; Jaszowski: *Gestapo w walce z ruchem oporu nad Wisłą i Brdą*; Męclewski: *Neugarten 27*; Sip: *Działalność kaliskiego Gestapo*, S. 30–32.

<sup>157</sup> Madajczyk: *Kann man in Polen 1939–1945 von Kollaboration sprechen?* S. 146.

<sup>158</sup> Borodziej: *Terror und Politik*, S. 169–170; Krajewski: *Kujawy Wschodnie i ziemia dobrzyńska*, S. 238–294; Jaszowski: *Władze administracji ogólnej i Gestapo*, S. 43.

<sup>159</sup> Majer: *„Fremdvölkische“ im Dritten Reich*, S. 450.

<sup>160</sup> Bericht Staatssekretär Joels von einer Dienstreise, 6. Dezember 1939, in: BArch R 3001 Film 22917; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. März 1942, in: IfZ MA 430/2.

fern.<sup>161</sup> In manchen Fällen ordnete das Reichssicherheitshauptamt die Verhängung von Schutzhaft an.<sup>162</sup> Seit dem Sommer 1942 verurteilten Standgerichte der Gestapo in Kattowitz, dem Warthegau und dem Bezirk Zichenau viele Angehörige der Widerstandsorganisation zum Tode.<sup>163</sup>

Trotz zahlreicher Exekutionen durch die Polizei wurden viele Mitglieder der Widerstandsorganisationen vor Gericht gestellt. Militärjustiz, Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte der eingegliederten Ostgebiete teilten die Verfolgung unter sich auf. Zumindest zeitweise waren die wichtigsten Verfahren gegen Angehörige polnischer Untergrundgruppen am Reichskriegsgericht (RKG) anhängig.<sup>164</sup> Da die meisten Akten des RKG verloren sind, ist es schwierig Auskunft über seine Rechtspraxis zu geben. Doch verhängte das oberste Militärgericht auch über Polen zahlreiche Todesurteile.<sup>165</sup> In einem Fall, der im September 1941 in Graudenz verhandelt worden war, zogen Verhandlungsführung und Strafmaß jedoch Kritik aus der Justiz nach sich. Der Graudenzer Landgerichtspräsident beschwerte sich in seinem Lagebericht darüber, dass in einer zunächst öffentlich geführten Verhandlung des Reichskriegsgerichts die anwesenden Polen „lernen konnten, wie man z. B. am einfachsten spanische Reiter zur Störung von Militärtransporten macht“. Erst auf Antrag der Gestapo sei die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden. Auch die Urteile seien weit milder ausgefallen als diejenigen der örtlichen Gerichte. So sei nur ein Jahr Gefängnis für das Hören eines „Feindsenders“ verhängt worden.<sup>166</sup> Das Sondergericht Graudenz hatte im selben Monat wegen des gleichen Delikts gegen eine Polin die Todesstrafe verhängt.<sup>167</sup> In den eingegliederten Ostgebieten verurteilten die Militärgerichte Wehrmachtsoldaten, die sich in polnischen Untergrundorganisationen engagierten. Manche wurden an die zivile Justiz überstellt. Aussagen zur Urteilspraxis sind schwierig; in der Literatur werden nur wenige Einzelfälle besprochen.<sup>168</sup>

<sup>161</sup> Schreiben des Leiters der Staatspolizeileitstelle Bromberg an Oberstaatsanwalt Herder, 23. Mai 1941, in: BACh B 162/1774, Bl. 1290; Alberti: Exerzierplatz des Nationalsozialismus, S. 114; Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 3. Dezember 1941, in: IfZ PS-674.

<sup>162</sup> Schreiben der Staatspolizeistelle Graudenz an die Kommandantur des Konzentrationslagers in Mauthausen, 27. Juli 1942, in: IfZ MA 708/4, Bl. 468.

<sup>163</sup> Wagner: Volksgerichtshof, S. 634; Konieczny: Organizacja i działalność placówki Gestapo w Katowicach, S. 341; Nawrocki: Policja hitlerowska, S. 206; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 12. Oktober 1942, in: BACh R 3001/23375, Bl. 179-182, Bl. 182; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 31. Januar 1943, in: BACh R 3001/23375, Bl. 188-203, Bl. 200.

<sup>164</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums, o.D., in: BACh R 3001/24087, Bl. 27. Eine Auswahl von 75 Verfahren gegen angebliche Angehörige polnischer Widerstandsbewegungen untersucht Teresiński: O działalności Sądu Wojennego Rzeszy.

<sup>165</sup> In den von Teresiński: O działalności Sądu Wojennego Rzeszy, untersuchten Verfahren verhängte das RKG gegen mehr als die Hälfte der Angeklagten die Todesstrafe. Inwiefern sich dieser Befund für die Spruchpraxis des höchsten Militärgerichts verallgemeinern lässt, ist jedoch unklar, da Teresiński seine Auswahl willkürlich getroffen hat.

<sup>166</sup> Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Graudenz an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 11. Dezember 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>167</sup> Gellately: Hingeschaut und weggesehen, S. 259.

<sup>168</sup> Chrzanowski u. a.: Polska Podziemna na Pomorzu, S. 565, 567.

Mitte Juni 1940 erhielt der Volksgerichtshof durch die Einführung des Strafprozessrechts in den eingegliederten Ostgebieten die Zuständigkeit zur Verfolgung der Widerstandsbewegung.<sup>169</sup> Die Zahl der polnischen Angeklagten vor dem Volksgerichtshof, die wegen Spionage oder Hochverrats belangt wurden, war beträchtlich.<sup>170</sup> Zwischen 1940 und 1944 hielt der Volksgerichtshof zahlreiche Hauptverhandlungen in den eingegliederten Ostgebieten ab,<sup>171</sup> um die abschreckende Wirkung durch Verfahren vor Ort zu erhöhen. Reichskriegsgericht und Volksgerichtshof arbeiteten bei der Verfolgung eng zusammen. Der Oberreichsanwalt leitete vor der Anklageerhebung die Akten ans Reichskriegsgericht weiter, das prüfte, ob „besondere militärische Belange“ vorlagen, die eine Aburteilung durch das oberste Militärgericht erforderlich machen würde.<sup>172</sup>

Das starke Anwachsen der Hochverratsverfahren und der Wunsch nach einer Beschleunigung der Verfahren machte aus Sicht der Besatzer eine Dezentralisierung der Verfolgung des Widerstands notwendig.<sup>173</sup> Im Frühjahr 1941 wurde deshalb den Oberlandesgerichten Danzig und Posen die Kompetenz zur Verfolgung von Widerstandshandlungen übertragen. Ausschlaggebend war hierfür vor allem das Streben der Gauleiter der Ostgebiete nach einer Territorialjustiz, um die Reichszentralinstanzen auch in der Justiz aus ihrem Herrschaftsbereich herauszudrängen.<sup>174</sup> An den Oberlandesgerichten in Königsberg und Breslau existierten schon seit den 1930er Jahren politische Strafsenate, die den deutschen und polnischen Widerstand verfolgten. Nach der Errichtung des Oberlandesgerichts in Katowitz wurde im Juni 1941 die Zuständigkeit hierzu von Breslau auf das ober-schlesische Gericht übertragen.<sup>175</sup>

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof gab regelmäßig Verfahren an die Generalstaatsanwälte der eingegliederten Ostgebiete ab, die schwerwiegendsten Fälle klagte er jedoch weiterhin am Volksgerichtshof an. Nur minderschwere Fälle

<sup>169</sup> Konieczny: *Dążenia do wyłączenia kompetencji hitlerowskiego trybunału narodowego*, S. 165.

<sup>170</sup> Schlüter: *Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, S. 116, 190 und Marxen: *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 33 haben ermittelt, dass 969 Polen durch den Volksgerichtshof abgeurteilt wurden, davon 845 seit 1940. Sieben Prozent aller Angeklagten für die Jahre 1940–1945 waren Polen, die damit hinter Deutschen und Tschechen den dritten Platz in der Statistik einnahmen. Leicht abweichende Zahlen nennen Marxen / Schlüter: *Terror und „Normalität“*, S. 17.

<sup>171</sup> Chrzanowski: *Niemiecki aparat administracyjno-policyjny*, S. 83–84.

<sup>172</sup> Z. B. Schreiben des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof an den Präsidenten des Reichskriegsgericht, 13. Juni 1941, in: IPN GK 49/8. Die These von Wagner: *Volksgerichtshof*, S. 636, dass der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof auf die Abgabe von Verfahren an das Reichskriegsgericht verzichtet hätte und dass das oberste deutsche Militärgericht nur das Verfahren gegen den (zum Stronictwo Narodowe gehörenden) „Eidechsenverband“ übernommen hätte, ließ sich nicht bestätigen.

<sup>173</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 1. Oktober 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 43–44, hier: Bl. 43; Konieczny: *Dążenia do wyłączenia kompetencji hitlerowskiego trybunału narodowego*, S. 166.

<sup>174</sup> Wagner: *Volksgerichtshof*, S. 74–76; Konieczny: *Dążenia do wyłączenia kompetencji hitlerowskiego trybunału narodowego*.

<sup>175</sup> Ebd., S. 166.

gelangten so vor die Strafsenate der Oberlandesgerichte. Die Strafen waren unverhältnismäßig hart und übertrafen darin selbst die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs.<sup>176</sup> Todesurteile waren zahlreich, Haftstrafen wurden nur selten verhängt, zu Freisprüchen kam es nur in Ausnahmefällen. Viele der im August 1942 vom Posener Strafsenat Verurteilten hatten gemeinsam Radio gehört, über die Nachrichten diskutiert und sie weiterverbreitet. Einige hatten auch Flugblätter verteilt. Trotz der drakonischen Strafen und der zahlreichen Verurteilungen gingen die als Widerstandshandlung qualifizierten Straftaten jedoch nicht zurück.<sup>177</sup> Im Gegenteil erhielt die Widerstandsbewegung ab 1943 immer mehr Zulauf und begann sich verstärkt zu organisieren.<sup>178</sup> Die meisten Verurteilten waren Polen. Doch auch Deutsche und viele Angehörige der Abteilung 3 der „Deutschen Volksliste“ waren im organisierten Widerstand aktiv.<sup>179</sup>

*Tabelle 3: Im August 1942 vom OLG Posen wegen Widerstandsdelikten (Vorbereitung zum Hochverrat, Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens, Rundfunkverbrechen) verurteilte Polen<sup>180</sup>*

Strafmaß	Anzahl	Prozentanteil
1 Jahr Straflager	1	1,3%
2 Jahre Straflager	2	2,6%
3 Jahre Straflager	4	5,2%
4 Jahre Straflager	12	15,6%
5 Jahre Straflager	5	6,5%
6 Jahre Straflager	18	23,4%
7 Jahre Straflager	4	5,2%
8 Jahre Straflager	3	3,9%
Todesstrafe	26	33,7%
Freispruch	2	2,6%
Anzahl Urteile August 1942	77	

Ab 1943 traten in den eingegliederten Ostgebieten verstärkt Partisanen auf. Im Warthegau verübten sie im Frühjahr 1943 Anschläge auf Eisenbahnlinien, steckten Wälder in Brand und überfielen einzeln stehende Bauernhöfe. Auch einen

<sup>176</sup> Eine interne Statistik des VGH für 1942 verzeichnet nur Haftstrafen und kein Todesurteil (Form: Politische Strafjustiz, S. 699). Auf eine gemäßigte Rechtsprechung lassen auch die in Marxen / Schlüter: Terror und „Normalität“, abgedruckten Urteile schließen, in denen die Angeklagten Haftstrafen erhielten. Eine systematische Urteilsauswertung des VGH existiert nach wie vor nicht. Schlüter: Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, untersucht lediglich eine zehnprozentige Stichprobe, seine Ergebnisse lassen sich deshalb kaum verallgemeinern. Die Rechtsprechung über Polen hat er zudem nicht gesondert analysiert.

<sup>177</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 14. August 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 102–104, hier: Bl. 103.

<sup>178</sup> Jaszowski: Władze administracji ogólnej i Gestapo, S. 42–43.

<sup>179</sup> Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 79–82.

<sup>180</sup> Urteile in IPN GK 74/7. Deutsche Angeklagte lassen sich für diesen Zeitraum nicht nachweisen.

Überfall auf ein Gefängnis sollen sie geplant haben.<sup>181</sup> 1944 nahm die Partisanenbewegung vor allem in Oberschlesien, in der Tucheler Heide westlich von Bromberg, dem Kreis Sudauen und dem Bezirk Zichenau weiter zu.<sup>182</sup> Die Polizei ging mit aller Härte gegen die Widerstandskämpfer vor, bei deren Bekämpfung die Justiz nur mehr eine untergeordnete Rolle spielte. Gleichwohl verurteilten Gerichte Unterstützer der Partisanen.<sup>183</sup>

Insgesamt hatten die Oberlandesgerichte und der Volksgerichtshof aber zeitweise eine größere Bedeutung bei der Verfolgung des polnischen Untergrundes in den eingegliederten Ostgebieten als bisher in der Forschung angenommen.<sup>184</sup> Für eine weitgehende Zusammenarbeit zwischen der die Ermittlungen führenden Gestapo und den Justizbehörden spricht die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat und der Verurteilungen durch die Gerichte, die jedoch nur für 1941 und nur für einige Gerichte vorliegen.<sup>185</sup> Das Oberlandesgericht in Königsberg verurteilte in diesem Jahr mindestens 83 Polen wegen Vorbereitung zum Hochverrat<sup>186</sup> und der Generalstaatsanwalt in Kattowitz erhob im Zeitraum zwischen dem 7. Juni und 6. September 1941 gegen 44 Beschuldigte Anklage. Insgesamt ermittelte er gegen 100 Personen. Die Gestapo in Kattowitz verhaftete im gleichen Zeitraum 171 Personen wegen Betätigung in einer polnischen konspirativen Organisation und fünf wegen kommunistischer Umtriebe.<sup>187</sup> Diese Zahl liegt zwar erheblich höher, doch erhob die Staatsanwaltschaft nicht in allen Fällen Anklage. Erst nach 1942 drängte die Gestapo die Gerichte nach und nach aus der Verfolgung der Untergrundorganisationen. An einer vollständigen Ausschaltung der Strafjustiz konnte der Polizei aber schon wegen des eigenen Personal mangels und der besseren propagandistischen Verwertbarkeit von Gerichtsurteilen im Vergleich zu polizeilichen Maßnahmen nicht gelegen sein, so dass es auch 1943 noch zu zahlreichen Verurteilungen durch die Oberlandesgerichte und den Volksgerichtshof kam, der insgesamt zwischen 1940 und 1945 mehrere hundert Polen verurteilte.<sup>188</sup>

<sup>181</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 116.

<sup>182</sup> Kaczmarek: Górny Śląsk, S. 245; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 10. Februar 1944, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 98–102.

<sup>183</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 8. Juni 1944, in: BArch R 3001/23372, Bl. 201–214, hier: Bl. 204.

<sup>184</sup> Chrzanowski u. a.: Polska Podziemna na Pomorzu, S. 562, schreiben von einer lediglich „helfenden Rolle“ der Gerichte.

<sup>185</sup> Für die Gestapo bietet lediglich Konieczny: Organizacja i działalność placówki Gestapo w Katowicach Zahlenmaterial für Oberschlesien.

<sup>186</sup> Kopiał: Suwałki, S. 456.

<sup>187</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 6. September 1941, in: BArch R 3001/23372, Bl. 20–24, hier: Bl. 20; Konieczny: Organizacja i działalność placówki Gestapo w Katowicach, S. 332–333.

<sup>188</sup> Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Posen verhängte 1943 gegen 105 Polen wegen Hochverrats die Todesstrafe (Der Tag der Freiheit 1943, 1943, S. 29). Marxen: Das Volk und sein Gerichtshof, S. 36.

## „Gewalttaten“ gegen Deutsche und Übergriffe auf Polen

Weniger zur Verfolgung des Widerstands und der „Septemberverbrechen“<sup>189</sup> diente ein weiterer sonderrechtlicher Artikel in der Einführungsverordnung aus dem Juni 1940, der „Gewalttaten“ gegen Deutsche mit der Todesstrafe bedrohte.<sup>190</sup> Sein hauptsächliches Ziel war die Aufrechterhaltung der Autorität deutscher Vorgesetzter und Amtsträger gegenüber als „aufsässig“ empfundenen Polen. Die Auslegung, was unter einer „Gewalttat“ zu verstehen war, blieb dabei den Gerichten überlassen, die den Begriff oft sehr weit fassten. So reichten beispielsweise Handgreiflichkeiten, bei denen der Deutsche, der häufig zuerst zugeschlagen hatte, nicht verletzt worden war, für ein Todesurteil aus.<sup>191</sup> Manche Deutsche nutzten die Bestimmung auch aus, um ihnen unliebsame polnische Arbeitnehmer loszuwerden.<sup>192</sup>

Nicht alle Richter waren dazu bereit, polnische Angeklagte in jedem Fall wegen einer Bagatelle als „Gewalttäter“ zum Tode zu verurteilen. Die Bestimmung sah zwar als einzige Sanktion die Todesstrafe vor, bot aber eine andere Möglichkeit, ein anderes Strafmaß zu verhängen. Um den Tatbestand zu erfüllen, musste der Angriff wegen der „Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum“ erfolgt sein.<sup>193</sup> Sahen die Richter dies als nicht gegeben an, konnte der Angeklagte nur noch wegen Körperverletzung oder seit Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung wegen Schädigung des Wohles des deutschen Volkes verurteilt werden.<sup>194</sup> Beide Bestimmungen ermöglichten auch die Verhängung von Freiheitsstrafen.<sup>195</sup> Manchmal sahen die Richter auch einen „minderschweren Fall“ als gegeben an und verhängten langjährige Freiheitsstrafen, obwohl die Polenstrafrechtsverordnung dies eigentlich ausschloss.<sup>196</sup>

Vor Gericht standen nicht nur polnische Angeklagte wegen Gewalttaten. Auch Deutsche, die Polen misshandelt hatten, wurden in einigen Fällen verurteilt. Die Strafen waren jedoch erheblich niedriger als die gegen Polen ausgesprochenen.

<sup>189</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 532.

<sup>190</sup> § 11 Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, 6. Juni 1940, in: RGBl. I, S. 844–846, und erneut in Art. I, Abs. 2 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>191</sup> Urteil des Sondergerichts Posen, 29. Oktober 1942, in: BArch ZJ 199 A 5, Bl. 7–8; Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 212.

<sup>192</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 14. August 1942, in: BArch R 3001/23383, Bl. 102–104, hier: Bl. 102–103.

<sup>193</sup> § 11 Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, 6. Juni 1940, in: RGBl. I, S. 844–846; Art. I, Abs. 2 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>194</sup> Art. I, Abs. 3 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759–761.

<sup>195</sup> Urteil des Sondergerichts I in Posen, 18. September 1942, in: BArch B 162/572; Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, 1998, S. 663–664.

<sup>196</sup> Urteil des Sondergerichts II in Posen, 4. März 1943, in: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1952, S. 392–394.

Und nur eine verhältnismäßig kleine Zahl gelangte überhaupt vor Gericht. Die Staatsanwaltschaften verfolgten längst nicht alle Delikte, zumal nach der Aufhebung des Verfolgungszwangs im Juni 1940. Im Warthegau besaßen deutsche Vorgesetzte sogar das Recht, ihre polnischen Untergebenen zu schlagen.<sup>197</sup> Dies war auch in anderen Teilen der Ostgebiete gängige Praxis, wo deutsche Arbeitgeber häufig ihre polnischen Arbeiter misshandelten. Ein Gutsverwalter im Bezirk Kattowitz, der eine polnische Arbeiterin als „Hure“ beschimpft und mit einem Ochsenziemer hatte schlagen lassen, erhielt vom Amtsgericht Krenau lediglich eine Geldstrafe von 200 Reichsmark, obwohl während der Untersuchung weitere Misshandlungen ans Licht gekommen waren und der Regierungspräsident in Kattowitz eine exemplarische Bestrafung wünschte.<sup>198</sup>

Viele Täter waren Angehörige der SS oder der Polizei, die in der Regel nicht mehr von den Gerichten belangt werden konnten, sondern einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterlagen. Trotzdem kam es bis 1941 immer wieder zu Prozessen gegen SS-Leute und Polizisten vor den Sondergerichten. Häufig waren Sexualstraftaten Gegenstand der Verfahren, doch auch Eigentums- und Kapitaldelikte wurden verhandelt. Immer wieder wurden Jüdinnen vergewaltigt, was zu Anklagen wegen „Rassenschande“ führte.<sup>199</sup> Zu einer Verurteilung wegen Mordes kam es nur im Fall zweier SS-Leute, die im November 1939 einen Polen beraubt und erschossen hatten.<sup>200</sup> Das Urteil sorgte für Empörung in der SS und trug dazu bei, die Abordnung des Vorsitzenden Richters in die eingegliederten Ostgebiete zu beenden.<sup>201</sup>

### „Äußerungsdelikte“

Prozesse wegen regimiefeindlicher oder -kritischer Äußerungen zählten an einigen Sondergerichten der eingegliederten Ostgebiete mit zu den häufigsten Verfahren.<sup>202</sup> Ihr Schwerpunkt waren keine Unmutsbekundungen von Deutschen, sondern als „deutschfeindlich“ qualifizierte Bemerkungen von Polen. Hierunter

<sup>197</sup> Marczewski: Hitlerowska polityka narodowościowa, S. 78.

<sup>198</sup> Korrespondenz zwischen dem Landrat in Krenau, dem Oberstaatsanwalt in Beuthen-Kattowitz, dem Regierungspräsidenten in Kattowitz und der Zweigstelle Kattowitz der „Reichsland“, 13. Januar–7. Dezember 1943, in: APKat 119/2884.

<sup>199</sup> Strafsache des Sondergerichts Bromberg gegen Harry Schulz, in: AP Bydg. 80/307; Strafsache des Sondergerichts Kattowitz, in: APKat 134/Sg. 12 Kls 126/40; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 72–81, Bl. 76..

<sup>200</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 656–658.

<sup>201</sup> Personalakte Kurt Hennig, 1938–1944, in: APG 96/1303.

<sup>202</sup> In den Statistiken der Sondergerichte Kattowitz und Bromberg nahmen sie den dritten bzw. vierten Platz ein. Auch am Sondergericht Thorn machten Heimtückefälle einen erheblichen Anteil an den Verfahren aus. In Litzmannstadt und Zichenau wurden dagegen nur verhältnismäßig wenige Verfahren geführt (Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 447; Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 207; Przybyszewski: Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Toruniu, S. 84; Inwentarz archiwalne Sondergericht bei dem Landgericht Zichenau, S. 16–18; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 113).

fielen das Singen polnisch-nationalistischer Lieder wie der „Rota“, die sich ursprünglich gegen die preußische Polenpolitik gerichtet hatte und von einem Wiedererstehenden polnischer Staatlichkeit handelt, oder der polnischen Nationalhymne, aber auch Aussagen wie „diese verdammten Deutschen“ oder „deutsche Schweine“.<sup>203</sup> Bereits im Sommer 1940 waren diese Äußerungen Gegenstand zahlreicher Heimtückeverfahren.<sup>204</sup> Außer dem Heimtückegesetz wandten die Sondergerichte häufig auch § 134a des Reichsstrafgesetzbuchs an, der die Beschimpfung des Reiches mit Gefängnis bedrohte.<sup>205</sup> Beide Bestimmungen ließen sich jedoch nur durch eine extensive Auslegung auf die meisten antideutschen Aussagen anwenden, da sich diese in der Regel nicht gegen das Reich oder die durch das Heimtückegesetz geschützte NSDAP richteten. Die Gerichte der eingegliederten Ostgebiete konnten sich bei dieser Praxis auf einen Beitrag in der „Deutschen Justiz“ berufen, den der Autor des amtlichen Kommentars Karl Krug zum Heimtückegesetz verfasst hatte. Unter den Heimtücketatbestand ließen sich demnach auch „Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes“ fassen.<sup>206</sup> Auch standen diese Urteile damit in der Tradition der Rechtspraxis im Sudetenland, wo Tschechen für Äußerungen wie „Du deutsches Schwein“ wegen Heimtücke belangt wurden.<sup>207</sup>

Trotzdem behauptete der SD in mehreren Berichten, dass eine Anwendung des Heimtückegesetzes nur unter Schwierigkeiten möglich sei und die meisten antideutschen Äußerungen von Polen durch die deutschen Gerichten nur als „grober Unfug“ mit sechs Wochen Haft sanktioniert werden könnten.<sup>208</sup> Diese Berichte, die wohl von V-Leuten innerhalb der Justizbeamtenschaft verfasst worden waren, zielten jedoch nicht auf eine Kritik an der Urteilspraxis, sondern auf die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, die die analoge Anwendung des Heimtückegesetzes überflüssig machen und strafverschärfend wirken sollte.

Die Konsequenz wurde in der Polenstrafrechtsverordnung gezogen, die für deutschfeindliche Bekundungen härtere Sanktionen bis hin zur Todesstrafe ermöglichte. Trotz des erweiterten Strafrahmens bewegten sich die meisten Strafen indes weiterhin in dem vom Heimtückegesetz gesteckten Rahmen von zwei Jahren Haft und blieben im Durchschnitt sogar erheblich unter zwei Jahren Straflager.<sup>209</sup>

<sup>203</sup> SD-Bericht, 18. November 1940, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 6, S. 1782.

<sup>204</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Juli 1940, in: BACh R 3001/23383, Bl. 36–38.

<sup>205</sup> Schwarz: *Strafgesetzbuch*, S. 224–225; SD-Bericht, 18. November 1940, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 6, S. 1782.

<sup>206</sup> Krug: *Die Bekämpfung heimtückischer Angriffe*, S. 679. Krug war Oberstaatsanwalt und seit 1939 Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Er war u. a. mit der Redaktionsleitung der „Deutschen Justiz“ betraut (Gruchmann: *Justiz im Dritten Reich*, S. 261).

<sup>207</sup> Anders-Baudisch: *Die verurteilte Alltagskommunikation*, S. 175, 179.

<sup>208</sup> SD-Bericht, 18. November 1940, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 6, S. 1782; SD-Bericht, 8. Juli 1940, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 5, S. 1359.

<sup>209</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 116–117; Weckbecker: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 575. Das Strafmaß von zwei Jahren ist in § 1 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutz der Parteiuniformen, 20. Dezember 1934, in: RGBl. I, S. 1269–1271, genannt.

Nur in einigen Fällen verhängten die Sondergerichte aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung Haftstrafen von bis zu fünf Jahren Straflager. Das Sondergericht in Graudenz verurteilte eine Polin sogar zu acht Jahren verschärftem Straflager.<sup>210</sup> Bereits vor Verabschiedung der Polenstrafrechtsverordnung waren einige Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten über den von der Heimtückeverordnung vorgegebenen Strafraumen hinausgegangen. Grundlage bildete die Volksschädlingsverordnung. So verurteilte das Sondergericht Hohensalza im Dezember 1940 einen polnischen Maurer zu zehn Jahren Zuchthaus und im Oktober 1941 erhielt eine Polin, die die öffentliche Hinrichtung eines wegen Schmuggels verurteilten Juden kommentiert hatte, vom Sondergericht Leslau eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren.<sup>211</sup>

Deutsche Angeklagte wurden meist zu Strafen von unter zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Doch nutzten die Sondergerichte der Ostgebiete in einigen Fällen auch bei Deutschen die Volksschädlingsverordnung, um zu härteren Strafen zu gelangen. Das Sondergericht Hohensalza verhängte im Februar 1942 sogar eine Todesstrafe gegen einen Reichsdeutschen, den das gleiche Gericht im November 1941 aufgrund derselben Bestimmungen bereits zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt hatte. Der Verurteilte, ein polnischer Emigrant, hatte aus Sicht des Gerichts gegen den für die Deutschen geltenden Verhaltenskodex verstoßen, indem er sich „reichsfeindlich“ geäußert hatte. Das Gericht legte die polnische Herkunft des Angeklagten zu dessen Nachteil aus.<sup>212</sup>

Insgesamt lassen sich kaum Unterschiede bei der Bestrafung zwischen deutschen und polnischen Angeklagten feststellen.<sup>213</sup> Die Urteilspraxis bewegte sich insgesamt im Rahmen der als gemäßigt geltenden Rechtsprechung des Sudetengaus und unterhalb des Sanktionsniveaus des besonders „scharfen“ Sondergerichts Hannover.<sup>214</sup> Todesstrafen gegen Polen – wie auch gegen Deutsche – aufgrund einer als „Heimtücke“ oder „deutschfeindlich“ eingestuftes Äußerung bildeten in den eingegliederten Ostgebieten und im Reich die Ausnahme.<sup>215</sup>

Neben Polen wurden im Oberlandesgerichtsbezirk Danzig vor allem Angehörige der Abteilung 3 der „Deutschen Volksliste“ wegen Heimtücke belangt. Im Warthegau fielen 1944 vor allem die evakuierten Berliner durch eine defaitisti-

<sup>210</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 115; Zarzycki: *Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność*, S. 99.

<sup>211</sup> Dörner: „Heimtücke“, S. 171.

<sup>212</sup> Urteil des Sondergerichts Hohensalza, 24. November 1941, in: IPN GK 74/45; Dörner: „Heimtücke“, S. 175–178.

<sup>213</sup> Weckbecker: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 785.

<sup>214</sup> Mechler: *Kriegsalltag an der „Heimatfront“*, S. 79; Anders: *Strafjustiz im Sudetengau*.

<sup>215</sup> Für das Sondergericht Litzmannstadt lässt sich nur ein Todesurteil nachweisen (Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 116). Dörner: *Deutsche Justiz und Judenmord*, S. 275–276, berichtet von einem polnischen Zwangsarbeiter, der in einem Brief an seine Freundin die Ermordung der Juden in Polen ansprach. Das Sondergericht Wien verurteilte ihn im September 1943 zu sieben Jahren verschärftem Straflager. Im Februar 1944 wurde das Urteil nach der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht in die Todesstrafe umgewandelt.

sche Haltung auf, was zahlreiche Verfahren nach sich zog.<sup>216</sup> Auch in Oberschlesien standen häufig Deutsche wegen Verstößen gegen das Heimtückegesetz vor Gericht.<sup>217</sup>

Seit 1943 konnten defaitistische Äußerungen auch als Wehrkraftzersetzung vor den Sonder- und Oberlandesgerichten sowie dem Volksgerichtshof angeklagt werden, nachdem die ausschließliche Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts dafür aufgehoben worden war. Die Strafdrohungen gingen deutlich über das im Heimtückegesetz festgelegte Maß hinaus und reichten bis zur Todesstrafe.<sup>218</sup> Auch in den eingegliederten Ostgebieten kam es zu einigen Anklagen wegen Wehrkraftzersetzung, wobei sich nur Fälle mit deutschen Angeklagten nachweisen lassen. Allein das Posener Oberlandesgericht urteilte 1944 in 31 Fällen, in 44 weiteren Verfahren waren die Ermittlungen im Oktober desselben Jahres noch nicht abgeschlossen.<sup>219</sup> Das Oberlandesgericht in Danzig verurteilte einen 65jährigen Angehörigen der Abteilung 3 der „Deutschen Volksliste“ zum Tode.<sup>220</sup> Auch in den Wehrkraftzersetzungssachen hielten die Gerichte bis zur Evakuierung der Ostgebiete an einem justizförmigen Verfahren fest. So sprach noch am 10. Januar 1945, zehn Tage vor der Räumung Posens, das dortige Oberlandesgericht einen deutschen Landwirt aus Mangel an Beweisen frei.<sup>221</sup>

Während beispielsweise im Sudetengau die Zahl der „Heimtücke“-Verfahren ab 1943 zurückging, da die Staatsanwaltschaften nun vermehrt wegen Wehrkraftzersetzung anklagten,<sup>222</sup> ist eine solche Entwicklung für die eingegliederten Ostgebiete nicht festzustellen. Die meisten „Heimtücke“-Fälle waren hier keine Unmutsäußerungen von Deutschen, sondern „antideutsche“ Aussagen von Polen und Angehörigen der DVL-Abteilung 3.<sup>223</sup> Lediglich am Sondergericht Kattowitz ging 1943 die Zahl der Heimtückesachen zurück. Verantwortlich war aber nicht eine veränderte Anklagepraxis der Staatsanwaltschaft, sondern die Tätigkeit des Standgerichts der Gestapo, das im Herbst 1942 die Verfolgung deutschfeindlicher Äußerungen von Polen vor allem in Kattowitz selbst übernommen hatte.<sup>224</sup> Für den Rest des Oberlandesgerichtsbezirks fiel der Rückgang nicht ganz so gravie-

<sup>216</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 447; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 25. September 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 126–127.

<sup>217</sup> Ein großer Teil der fast 300 verfilmten Fälle des Sondergerichts Kattowitz betraf Heimtückesachen. Viele Angeklagte waren in Abteilung 3 der „Deutsche Volksliste“ eingetragen.

<sup>218</sup> Art. 1 u. 2 Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zuständigkeitsverordnung, 29. Januar 1943, in: RGBl. I, S. 76. Art. 5, Abs. 1, Nr. 1 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung), 17. August 1938, in: RGBl. I, S. 1455–1457.

<sup>219</sup> Der Tag der Freiheit 1944, S. 33.

<sup>220</sup> Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 99.

<sup>221</sup> Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Posen, 10. Januar 1945, in: IPN GK 74/12.

<sup>222</sup> Anders: Strafjustiz im Sudetengau, S. 378.

<sup>223</sup> Zarzycki: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność, S. 97; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 113.

<sup>224</sup> Konieczny: Pod rządami wojennego prawa karnego, S. 203.

rend aus, und im Herbst 1944 stiegen die „Heimtücke“- , aber auch Wehrkraftzer-  
setzungssachen in Oberschlesien wieder an.<sup>225</sup>

### Kriegswirtschaftsdelikte

Um den Bedarf der deutschen Bevölkerung sicherzustellen, wurden im Deutschen Reich seit Kriegsbeginn bestimmte Lebensmittel und Verbrauchsgüter, Getreidesorten und Vieharten der öffentlichen Bewirtschaftung unterworfen. Für die Bevölkerung wurden bereits am 27. August 1939 Bezugskarten eingeführt. In den eingegliederten Ostgebieten erfolgte die Rationierung erst nach und nach ab 1940.<sup>226</sup> Bauern durften ihr Vieh nur noch mit behördlicher Genehmigung schlachten und hatten hohe Abgabequoten bei vielen ihrer Feldfrüchte zu entrichten, für die die Verkaufspreise von den Wirtschafts- und Ernährungsämtern festgelegt wurden. Um dieses Kriegswirtschaftssystem zu schützen, war bald nach Kriegsbeginn eine Reihe von Verordnungen in Kraft getreten, die Verbraucher und Produzenten bei Verstößen gegen die Rationierungsbestimmungen mit Strafen bedrohten. Leichtere Verstöße wurden durch die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verfolgt, die Geld- und Gefängnisstrafen vorsah.<sup>227</sup> Schwerer eingestufte Fälle fielen unter die Kriegswirtschaftsverordnung, die auch die Todesstrafe ermöglichte.<sup>228</sup> Die beiden Verordnungen standen dabei in Konkurrenz zueinander. Die Entscheidung, nach welcher Norm Anklage erhoben wurde, lag bei der Staatsanwaltschaft.<sup>229</sup> Zuständig waren zunächst die Amts- und Sondergerichte, aber die Verwaltungsbehörden konnten auch selbständig Ordnungsstrafen verhängen. Ab Ende Februar 1940 waren bei Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ausschließlich die Sondergerichte zuständig,<sup>230</sup> auch wenn in der Praxis die Amtsgerichte weiterhin viele Fälle übernahmen. Verfolgt wurden Verstöße gegen die Bezugsscheinpflicht bei Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs, Betrügereien mit den Bezugsscheinen und das Horten von Rohstoffen oder Lebensmitteln. Die größte Bedeutung hatte jedoch das als Schwarzschlachtung bezeichnete verbotene Schlachten von Vieh. In den Grenzbezirken der eingegliederten Ostgebiete waren außerdem Fälle von Schmuggel in

<sup>225</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 15. Juli 1943, in: BArch R 3001/23372, Bl. 97; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 6. Oktober 1944, in: BArch R 3001/23372, Bl. 267-276, hier: Bl. 272.

<sup>226</sup> Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes, 27. August 1939, in: RGBl. I, S. 1498-1501; Janicki: *Wież w Kraju Warty*, S. 58; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. März 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>227</sup> Eigentlich: Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse, 6. April 1940, in: RGBl. I, S. 610-612.

<sup>228</sup> Kriegswirtschaftsverordnung, 4. September 1939, in: RGBl. I, S. 1609-1613.

<sup>229</sup> Mechler: *Kriegsalltag an der „Heimatfront“*, S. 125-127.

<sup>230</sup> Werle: *Justiz-Strafrecht 1989*, S. 220-232.

das und aus dem Generalgouvernement häufig. Außerdem beschäftigte Schwarzbrennerei oft die Gerichte.<sup>231</sup>

In den eingegliederten Ostgebieten wurde die Kriegswirtschafts- und die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung durch die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts im Sommer 1940 in Kraft gesetzt. Die Kriegswirtschaftsbestimmungen dienten hier nicht nur der Gewährleistung des Bedarfs der deutschen Bevölkerung, sondern dazu, die Ausbeutung der polnischen Bauern strafrechtlich abzusichern. Die eingegliederten Ostgebiete waren als landwirtschaftliche Überschussgebiete fest in die Versorgungspläne für das Altreich integriert. Doch gelang es nicht, dieses Ziel tatsächlich zu erreichen. Insgesamt sank die landwirtschaftliche Produktion der eingegliederten Ostgebiete unter das Vorkriegsniveau. Verantwortlich waren die geringe Effizienz in der Landwirtschaft, die Verschleppung mehrerer hunderttausend Polen zur Zwangsarbeit ins Altreich und die Unkenntnis der deutschen Neusiedler aus Osteuropa über moderne Anbaumethoden.<sup>232</sup> Als kontraproduktiv erwiesen sich außerdem die rücksichtslose Ausbeutung der Landwirtschaft, die den Bauern hohe Abgabequoten für ihr Vieh und ihre Ernte auferlegte, besonders aber die Politik der Vertreibung und Enteignung der polnischen Bauern. Umso rücksichtsloser verfolgten die Gerichte Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen, die sie – zumal wenn sie von Polen begangen worden waren – als Anschlag auf die Versorgung der Deutschen begriffen.<sup>233</sup> Angeklagt waren aber nicht nur Polen, sondern auch Deutsche, bei denen vielfach die Absicht der Bereicherung im Vordergrund stand.<sup>234</sup> Auch Juden wurden relativ häufig wegen Kriegswirtschaftsverbrechen vor Gericht gestellt, die vor den Sondergerichten die größte Verfahrensgruppe gegen diesen Teil der Bevölkerung darstellten.<sup>235</sup> Verantwortlich waren hierfür die miserable Versorgungslage in den Gettos und die Diskriminierung der Juden bei der Lebensmittelversorgung.

<sup>231</sup> Z. B. Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 12. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 109–119, hier: Bl. 115; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 20. Februar 1944, in: BArch R 3001/23372, Bl. 145–151, hier: Bl. 150.

<sup>232</sup> Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 567–568; Górczyńska-Przybyłowicz: *Życie gospodarczo-społeczne*.

<sup>233</sup> So z. B. die Formulierung im Urteil des Sondergerichts Zichenau, 15. Juni 1944, in: IfZ MA 708/2, Bl. 426–430, hier: Bl. 429: „Er ist ein gewissenloser Schwarzschlächter und Schmuggler, der nachgewiesenermaßen mindestens 3 Schweine der Ernährung des deutschen Volkes entzogen hat. [...] Ihn konnte daher als gerechte Sühne nur die Todesstrafe treffen.“

<sup>234</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 118–119; Strafsache des Sondergerichts Zichenau, 1940–1941, in: APW 644/86.

<sup>235</sup> Von den 149 jüdischen Angeklagten, gegen die etwa das Sondergericht Kattowitz zwischen 1939 und 1943 verhandelte, standen 119 wegen Kriegswirtschaftsdelikten vor Gericht, wobei der Anteil jüdischer Angeklagter an der vor dem Sondergericht verhandelten Kriegswirtschaftskriminalität mit mehr als 11% sehr hoch war. Auch in Litzmannstadt waren die Kriegswirtschaftsdelikte mit Abstand die häufigsten Verfahren gegen Juden (Konieczny: *Pod rządami wojennego prawa karnego*, S. 240; Waszczyński: *Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi*, S. 83). Siehe auch Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz, 3. Mai 1942, in: BArch R 3001/23372, Bl. 44–51.

Die Gerichte verhängten bei Schwarzbrennerei und Schmuggel drakonische Strafen. Wegen zweieinhalb Liter Schwarzgebranntem verurteilte das Amtsgericht Plonsk (Landgerichtsbezirk Zichenau) einen Polen zu zwei Monaten Gefängnis, was der Reichsfinanzminister, der bei Wirtschaftsstrafsachen das Gnadenrecht ausüben konnte, in zwei Wochen Haft umwandelte – sehr zum Unwillen der Justiz.<sup>236</sup> Mit Schmuggel hatten sich die Sondergerichte auseinanderzusetzen, deren Bezirke ans Generalgouvernement grenzten. Immer wieder deckte die Polizei größere Fälle auf, in denen teilweise eisenbahnwagenweise Zucker oder Mehl über die Grenze geschafft worden war. Auch illegal geschlachtetes Fleisch, Textilien und gefälschte Kleiderkarten wurden geschmuggelt. Neben deutschen Zivilisten, Polen und Juden beteiligten sich bisweilen auch Wehrmachtssoldaten am Schmuggel, da deren Fahrzeuge an der Grenze nicht kontrolliert wurden.<sup>237</sup> Das Sondergericht Leslau verhängte in mehreren Fällen im Mai und Juni 1941 Todesurteile gegen Polen, in mindestens einem Fall auch gegen einen jüdischen Angeklagten. Vor dem Sondergericht Zichenau dagegen kamen im Juli 1941 vier „Volksdeutsche“ mit Gefängnisstrafen bis zu zweieinhalb Jahren und Geldstrafen davon.<sup>238</sup>

Drakonisch war die Urteilspraxis im Bezirk Zichenau aber besonders bei Schwarzschlachtungen. Die Zichenauer Staatsanwaltschaft klagte 1941 auch bei geringfügigen Fleischmengen vor dem Sonder- und nicht dem Amtsgericht an. Um das Sondergericht nicht zu überlasten, zog der Vorsitzende die Richter an den Amtsgerichten zu den Verhandlungen heran. In der Folge wurde auch die Rechtsprechung der Amtsgerichte deutlich schärfer. Sie verhängten jetzt Zuchthausstrafen bis zu 2 ½ Jahren, die Schwarzschlachtungen gingen zurück.<sup>239</sup> 1942 stieg ihre Zahl erneut an, weil die Fleischrationen im Bezirk Zichenau herabgesetzt worden waren. Das Sondergericht reagierte mit brutaler Härte, vor allem gegen die angeklagten Polen. Am 5. Mai 1942 wurde das erste Todesurteil gegen einen polnischen Schwarzschlächter vollstreckt. Eine Haftstrafe hatte in der Folge nun nur noch zu erwarten, wer für den eigenen Bedarf ein Schwein schlachtete, wobei die geringste Straffrist bei polnischen Angeklagten zwei Jahre Straflager betrug. Diente die Schlachtung dagegen ausschließlich dem Verkauf, verhängte das Zichenauer Sondergericht seit Mai 1942 regelmäßig die Todesstrafe. Die Anzahl und das Gewicht der geschlachteten Tiere waren dabei gleichgültig. In mehreren Fällen wurden Polen wegen der Schlachtung von nur zwei Schweinen bis Juni 1942 zum Tode verurteilt. Allein zwischen dem 10. und 16. Mai 1942 verhängte das Sonder-

<sup>236</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 72–81, hier: Bl. 78–79.

<sup>237</sup> Schlussbericht des Grenzpolizeikommissariats Modlin-Neuhof, 10. Februar 1941, in: APW 644/86, Bl. 34–37; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 26. Januar 1944, in: BArch R 3001/23375, Bl. 238–247, hier: Bl. 244–245; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Januar 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 106–113, hier: Bl. 108.

<sup>238</sup> Urteil des Sondergerichts in Leslau, 31. Mai 1941, in: BStU, MfS, HA IX/11, RHE VRP 47/71, S. 40–41; Urteil des Sondergerichts in Leslau, 6. Juni 1941, in: BStU, MfS, HA IX/11, RHE VRP 47/71, S. 42–50; Strafsache des Sondergerichts Zichenau, 1940–1941, in: APW 644/86.

<sup>239</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 72–81, hier: Bl. 77–78.

gericht Zichenau sechs Todesurteile.<sup>240</sup> Die Schwarzschlachtungen gingen daraufhin erneut zurück, doch trieb im Winter 1942/43 eine bewaffnete „Schwarzschlächterbande“ ihr Unwesen im Bezirk Zichenau.<sup>241</sup> Die Urteile in solchen Fällen, vor allem gegen Polen, blieben in Zichenau über die gesamte Besatzungszeit hinweg ausgesprochen hart.<sup>242</sup> Dies traf nicht nur auf das Sondergericht zu. Am 13. Januar 1944 verurteilte das Amtsgericht in Sudauen einen polnischen Angeklagten zu fünf Jahren verschärftem Straflager, weil er ein Schwein, das nur 40 Kilo wog, ohne Genehmigung geschlachtet hatte.<sup>243</sup>

Die Spruchpraxis des Sondergerichts Zichenau in den Kriegswirtschaftssachen war jedoch singular. Im Warthegau wurden 1942 in nur wenigen Fällen Todesurteile wegen Schwarzschlachtungen ausgesprochen, obwohl Gauleiter Greiser insgesamt einen scharfen antipolnischen Kurs verfolgte. Meist wurden abhängig von der Menge und Art der geschlachteten Tiere und dem Gewicht des Fleisches mehrjährige Freiheitsstrafen verhängt.<sup>244</sup> Für die Schwarzschlachtung zweier gestohlener Schweine verurteilte das Sondergericht Litzmannstadt einen Polen am 1. Mai 1942 zu acht Jahren Straflager.<sup>245</sup> Die Unterschiede zwischen deutschen und polnischen Angeklagten waren dabei entgegen dem erklärten Willen Greisers nicht allzu gravierend.<sup>246</sup> Im August und September 1942 erhielten Polen für die Schwarzschlachtung eines Schweines durchschnittlich drei bis fünf Jahre Straflager, Deutsche drei Jahre Gefängnis.<sup>247</sup>

Nachsicht konnten dagegen Personen erwarten, die sich um das Deutschtum oder „die Bewegung“ verdient gemacht hatten. Das Sondergericht Litzmannstadt verurteilte im Mai 1942 einen „Volksdeutschen“, der sechzehn Schweine, zwei Kühe und einen Bullen schwarzgeschlachtet hatte, zu vergleichsweise milden zehn Jahren und neun Monaten Zuchthaus, weil er in der Zwischenkriegszeit im Deutschen Volksverband tätig gewesen war. Der Staatsanwalt hatte in der Sitzung die Todesstrafe gefordert.<sup>248</sup>

Ein Grund für den Anstieg der illegalen Schlachtungen im Frühjahr 1941 war, dass im Winter 1940/41 in Danzig-Westpreußen und dann im Mai 1941 auch im

<sup>240</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 11. Juni 1942, in: BArch R 3001/23375, Bl. 157–167, hier: Bl. 160–161.

<sup>241</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 31. Januar 1943, in: BArch R 3001/23375, Bl. 188–203, hier: Bl. 199–200.

<sup>242</sup> Urteil des Sondergerichts Zichenau, 3. April 1943, in: IfZ MA 708/5, Bl. 486–491; Zarzycki: *Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność*, S. 19.

<sup>243</sup> Personalakten des Strafgefangenen Alexander S., in: AP Bydg. 87/78.

<sup>244</sup> Berichte der Oberstaatsanwälte in Leslau, Litzmannstadt, Hohensalza, Kalisch und Posen an den Generalstaatsanwalt in Posen und des Generalstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz, April–September 1942, in: IPN Ld. 189/230.

<sup>245</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts in Litzmannstadt an den Generalstaatsanwalt in Posen, 14. Mai 1942, in: IPN Ld. 189/230, Bl. 120–121.

<sup>246</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 118–119.

<sup>247</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Posen an den Reichsminister der Justiz, 24. September 1942, in: IPN Ld. 189/230, Bl. 198.

<sup>248</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts in Litzmannstadt an den Generalstaatsanwalt in Posen, 14. Mai 1942, in: IPN Ld. 189/230, Bl. 120–121.

Warthegau Lebensmittelkarten eingeführt worden waren.<sup>249</sup> Im Reichsgau Danzig-Westpreußen erarbeitete Generalstaatsanwalt Graßmann 1941 deshalb zusammen mit den Oberstaatsanwälten, der Kriminalpolizei, der Gendarmerie, dem Hauptzollamt, dem Viehwirtschafts- und dem Ernährungsamt Richtlinien zur Bekämpfung der Schwarzschlachtungen.<sup>250</sup> Graßmann teilte die Richtlinien Anfang Juni den beteiligten Stellen mit. Darin wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden gefordert. Das Hauptzollamt, der Viehwirtschaftsverband und das Landesernährungsamt sollten über die Einleitung von Verfahren in Kenntnis gesetzt werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, Material bei der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Die Behörde des zuständigen Oberstaatsanwalts sollte von Anfang an die Ermittlungen leiten. Graßmann wies die Polizeibehörden an, alle in Frage kommenden Beweismittel sicherzustellen und die näheren Umstände der Schlachtung, die Anzahl, die Art, das Gewicht und die Herkunft der Tiere festzustellen und den Absatzweg des Fleisches zu ermitteln.<sup>251</sup> Nachlässigkeiten bei den polizeilichen Ermittlungen hatten oft die Strafverfolgung erschwert.<sup>252</sup> Die Oberstaatsanwälte wies Graßmann an, nur mehr die schwerwiegenden Fälle vor die Sondergerichte zu bringen und nicht wie bisher alle Kriegswirtschaftssachen.<sup>253</sup> Dies hatte laut dem SD zu erheblich voneinander abweichenden Strafen in ähnlich gelagerten Fällen geführt.<sup>254</sup> Leichtere Verstöße sollten vor den Amtsgerichten angeklagt werden.<sup>255</sup> In der Folgezeit wurden die Urteile auch in Danzig-Westpreußen schärfer, die Zahl der Schwarzschlachtungen ging in der Folge zurück.<sup>256</sup>

Die Wirtschafts- und Ernährungsämter, die auch in den eingegliederten Ostgebieten im Zusammenhang mit der Einführung des Kartensystems gegründet worden waren, verhängten Ordnungsstrafen bei Verstößen gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung. Im Warthegau verfolgten sie auch schwere Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung, die in die Kompetenz der Gerichte fielen. Die Strafen der Ernährungsämter wichen erheblich von den Urteilen der Gerichte ab, was den Posener Landgerichtspräsidenten Braun zu deutlicher Kritik an dieser Praxis veranlasste.<sup>257</sup> Die Entscheidung, ob die Amtsgerichte oder die Wirt-

<sup>249</sup> SD-Bericht, 30. Januar 1941, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 6, S. 1961; Janicki: *Wies w Kraju Warty*, S. 58.

<sup>250</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 30. Mai 1941, in: *IfZ Fa 85/1a*, Bl. 148–153, hier: Bl. 153.

<sup>251</sup> Richtlinien für die strafrechtliche Behandlung von Schwarzschlachtungen, 6. Juni 1941, in: *BArch Film 18569*, Bl. 44–46.

<sup>252</sup> Z. B. Strafsache des Sondergerichts Zichenau, 1940–1941, in: *APW 644/86*.

<sup>253</sup> Richtlinien für die strafrechtliche Behandlung von Schwarzschlachtungen, 6. Juni 1941, in: *BArch Film 18569*, Bl. 44–46.

<sup>254</sup> SD-Bericht, 30. Januar 1941, in: Boberach (Hg.): *Meldungen*, Bd. 6, S. 1961.

<sup>255</sup> Richtlinien für die strafrechtliche Behandlung von Schwarzschlachtungen, 6. Juni 1941, in: *BArch Film 18569*, Bl. 44–46.

<sup>256</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. November 1941, in: *IfZ MA 430/2*; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 6. Mai 1942, in: *IfZ MA 430/2*.

<sup>257</sup> Vertrauliches Schreiben Georg Brauns an den Landesbauernführer, 14. August 1941, in: *APP 1135/6*.

schafts- und Ernährungsämter die Sanktionen verhängten, sollten deshalb die Amtsanwaltschaften treffen.<sup>258</sup> Es ist jedoch fraglich, ob die Verwaltungsbehörden überhaupt alle Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen der Justiz meldeten.<sup>259</sup> 1943 verfolgten die Wirtschaftsämter jedenfalls erneut Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen in eigener Regie.<sup>260</sup>

### Allgemeine Kriminalität und Korruption

Die Folgen des Krieges und die Vertreibungen, die Kriminalisierung zahlreicher Handlungen, aber auch die weit verbreitete Kriminalität<sup>261</sup> unter der deutschen Bevölkerung führten insgesamt zu einer hohen Kriminalitätsrate. Auch die Entlassung von Straftätern aus polnischen Gefängnissen aufgrund von Amnestien des polnischen Präsidenten in den letzten August- und ersten Septembertagen 1939 sorgte für eine anfangs labile Sicherheitslage.<sup>262</sup> Raubüberfälle und Diebstähle waren vor allem im Warthegau und in den Ostpreußen zugeschlagenen Territorien häufig, wozu sicherlich auch die schlechte Versorgungslage der polnischen Bevölkerung beitrug.<sup>263</sup> Es kam zu Plünderungen in den nach der Vertreibung ihrer polnischen und jüdischen Bewohner verwaisten Wohnungen.<sup>264</sup> Viele der Vertriebenen versuchten außerdem, einen Teil ihrer Habseligkeiten mitzunehmen. Dies war verboten und wurde unter dem zynischen Tatbestand „Evakuierungsdiebstahl“ mit drakonischen Strafen verfolgt. Seit dem Frühjahr 1940 verhängten die Amtsgerichte hierfür Zuchthausstrafen.<sup>265</sup>

Es gelang der Polizei und den Gerichten nur langsam, die Kriminalität einzudämmen. 1940/41 beobachteten die Generalstaatsanwälte zwar einen Rückgang der Raubüberfälle und der schweren Kriminalität,<sup>266</sup> gleichzeitig nahmen aber beispielsweise im Warthegau die Diebstähle zu. 1942 stieg die Kriminalitätsrate wieder an. 1943 sank sie zwar erneut, doch war nach Meinung des Posener Generalstaatsanwalt Karl Drendel hierfür kein tatsächlicher Rückgang, sondern der

<sup>258</sup> Schreiben des Landesernährungsamtes an den Landgerichtspräsidenten in Posen, 5. August 1941, in: BArch Film 72813.

<sup>259</sup> Angermund: Deutsche Richterschaft, S. 247.

<sup>260</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 25. September 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 126–127.

<sup>261</sup> Unter Kriminalität wird in dieser Studie die Gesamtheit delinquenten Verhaltens verstanden, unabhängig von ihrer Verfolgung durch Strafjustiz oder Polizei.

<sup>262</sup> Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 188; Amnestia w Polsce, in: Kurjer Poryanny, Warszawa, 4. September 1939.

<sup>263</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 14. August 1940, in: BArch R 3001/23375, Bl. 27–31, hier: Bl. 30; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Juli 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 36–38, hier: Bl. 37.

<sup>264</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 2. April 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 63–65, hier: Bl. 65.

<sup>265</sup> SD-Bericht, 3. April 1940, in: Boberach (Hg.): Meldungen, Bd. 4, S. 953.

<sup>266</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Juli 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 36–38, hier: Bl. 37; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 14. August 1940, in: BArch R 3001/23375, Bl. 27–31, hier: Bl. 30.

Abzug von Polizeikräften verantwortlich, so dass aus diesem Grund weniger Anzeigen eingingen.<sup>267</sup>

Obwohl Straftaten von Deutschen kaum gerichtlich verfolgt wurden, standen im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung im Warthegau überproportional viele Deutsche vor Gericht.<sup>268</sup> Dies betraf vor allem Reichsdeutsche, aus denen sich Beamtschaft, Verwalter und die lokalen Parteigrößen rekrutierten. Viele von ihnen waren „Glücksritter“, die hofften, sich auf Kosten der polnischen und jüdischen Bevölkerung schnell bereichern zu können. Manche derjenigen, die es in die eingegliederten Ostgebiete zog, waren bereits vorbestraft.<sup>269</sup> Korruption war im Nationalsozialismus allgemein weit verbreitet. Amtsträger bedienten sich mitunter hemmungslos. Dies galt besonders für das ganze besetzte Osteuropa, wo eine weitgehend rechtlose einheimische Bevölkerung deutschen Beamten gegenüberstand, die sich oftmals als „Herrenmenschen“ fühlten und gebärdeten und nur in Ausnahmefällen straf- oder disziplinarrechtlich belangt wurden.<sup>270</sup> Die kriminellen Machenschaften reichten hinauf bis in die Gauleitungen. Greiser, Koch und Forster bereicherten sich und nutzten das enteignete Vermögen, um ihre Stellung in der NSDAP zu stärken, in dem sie Geschenke an Göring, Goebbels oder Himmler verteilten. Gleichzeitig deckten sie ihrerseits kriminelle Günstlinge oder verschafften ihnen Posten, auf denen diese sich noch hemmungsloser bereichern konnten.<sup>271</sup> Auch in der Justiz war die Korruption verbreitet, wenn auch ihr tatsächlicher Umfang nur noch schwer feststellbar ist.<sup>272</sup>

In den eingegliederten Ostgebieten bereicherten sich auch kommissarische Verwalter beschlagnahmter polnischer und jüdischer Betriebe am Inventar oder veruntreuten Gelder. Im Landgerichtsbezirk Graudenz zählten Veruntreuungen von Treuhändern im Frühjahr 1940 zu den häufigsten Straftaten.<sup>273</sup> Auch andernorts waren Strafverfahren gegen die kommissarischen Verwalter an der

<sup>267</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 116–117.

<sup>268</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Januar 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 106–113, hier: Bl. 109; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 119; Waszczyński: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi, S. 86. Nach Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 62, betrug 1939/40 der Anteil der Deutschen an den Angeklagten des Sondergerichts Litzmannstadt 13,3%. 1943–45 waren es 26,4%. Im gleichen Zeitraum wuchs der Anteil der Deutschen an der Bevölkerung von sechs auf 20%.

<sup>269</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 14. August 1940, in: BArch R 3001/23375, Bl. 27–31, hier: Bl. 31.

<sup>270</sup> Zum Problem der Korruption im „Dritten Reich“ siehe Bajohr: Parvenüs, und hinsichtlich der Besetzung in Polen, allerdings mit Bezug auf das Generalgouvernement Gross: Polish society under German occupation, bes. S. 145–158.

<sup>271</sup> Orlow: The Nazi party, S. 408; Tilitzki: Alltag in Ostpreußen, S. 15–16; Bajohr: Parvenüs, S. 41–43, 70, 128; Goebbels: Tagebucheintrag vom 27. Juli 1940, in: Goebbels: Tagebücher, Teil I, Bd. 8, S. 241.

<sup>272</sup> Personalakte Erich Sternsdorff, in: BArch R 3001 (alt R 22) 77450.

<sup>273</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 30. Mai 1940, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 171–180, hier: Bl. 174.

Tagesordnung,<sup>274</sup> so dass „das Wort ‚Treuhänder‘ einen üblen Beigeschmack bekommen hat“, wie der Posener Generalstaatsanwalt in einem seiner Lageberichte notierte.<sup>275</sup> Die Strafverfolgung war von einer Anzeige der Treuhandstellen abhängig, die längst nicht alle Fälle von Betrug oder Veruntreuung den Staatsanwaltschaften meldeten, sondern meist unter weitgehendem Ausschluss der Justiz durch Disziplinarverfahren erledigten.<sup>276</sup> Die Gerichte hatten daher auf diesem Feld nur untergeordnete Bedeutung.

Die Justiz bemühte sich unterdessen, Härte zu zeigen.<sup>277</sup> 1940 wurde in Plock im Regierungsbezirk Zichenau ein umfangreicher Fall von Veruntreuung aufgedeckt. Der Fall stellt ein Musterbeispiel für die mangelhafte Personalauswahl der Treuhandstellen dar<sup>278</sup> und belegt, mit welcher krimineller Energie manche ihrer Treuhänder sich an fremdem Eigentum bereicherten. Johannes K., der kommissarische Verwalter mehrerer jüdischer Eisenwarenhandlungen, hatte ohne die erforderliche Genehmigung der Treuhandstelle in Zichenau große Mengen an Waren verkauft und den Gewinn in die eigene Tasche gesteckt. Die Veruntreuung hatte er mit Hilfe gefälschter Inventarlisten und falscher Abrechnungen zu verschleiern versucht. Erst als K., der keinerlei Qualifikationen für seine Aufgabe besaß, durch zwei neue Treuhänder ersetzt wurde, kam der Betrug ans Licht. Während der Ermittlungen stellte sich zudem heraus, dass in Hamburg und Berlin zwei weitere Verfahren wegen Betruges gegen K. anhängig waren, die ihn dazu veranlasst hatten, in die eingegliederten Ostgebiete zu gehen. Ein Bekannter vermittelte ihm die Stelle als kommissarischer Verwalter. Davor hatte er sich als Aushilfsmusiker und Gepäckträger durchs Leben geschlagen, in Kattowitz hatte er sich erfolglos als Hotelier versucht. Am 23. Juli 1940 verurteilte ihn das Sondergericht Zichenau wegen Untreue, Unterschlagung und Betrug in einem besonders schweren Fall aufgrund der Volksschädlingsverordnung zum Tode, seine Ehefrau erhielt wegen eigennütziger Begünstigung eine Gefängnisstrafe von einem Jahr.<sup>279</sup>

In Betrügereien und Veruntreuungen involviert waren auch immer wieder örtliche Parteifunktionäre. Der Danziger Gauleiter Forster musste mehrere Kreisleiter ablösen, nachdem diese sich strafbar gemacht hatten.<sup>280</sup> Am bekanntesten ist der Fall des Bromberger Kreisleiters Werner Kampe, der 1940 aus beschlagnahmten Wohnungen große Mengen an Einrichtungsgegenständen beiseite schaffte, die er zu billigsten Preisen an seine Entourage verkaufte. Gauleiter Forster, der sich in

<sup>274</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 23. Juli 1940, in: IfZ, Bl. 168–170, hier: Bl. 170; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Juli 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 36–38, hier: Bl. 36–37; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 84–88, hier: Bl. 87.

<sup>275</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. April 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 68–74, hier: Bl. 74.

<sup>276</sup> So in den in APP 759/1896 und 1897 enthaltenen Einzelfällen.

<sup>277</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 14. August 1940, in: BArch R 3001/23375, Bl. 27–31, hier: Bl. 31.

<sup>278</sup> Dingell: Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, S. 146.

<sup>279</sup> Strafsache des Sondergerichts Zichenau, 1940, in: APW 644/16.

<sup>280</sup> Schenk: Hitlers Mann, S. 194–195.

das Verfahren eingeschaltet hatte, setzte durch, dass der Prozess im November 1941 niedergeschlagen und lediglich ein Parteigerichtsverfahren eingeleitet wurde. Kampe erhielt eine Rüge, und wurde mit dreijährigem Ämterverlust bestraft. Doch auch diese Strafe wurde nicht vollstreckt. Forster beförderte Kampe noch im gleichen Jahr zum Kreisleiter Danzig-Stadt. Immerhin hatte der Gauleiter seinen kriminellen Günstling damit besser unter Kontrolle.<sup>281</sup> Das Sondergericht Bromberg verurteilte lediglich sieben Mitarbeiter Kampes zu meist geringen Freiheits- und teilweise hohen Geldstrafen.<sup>282</sup> Das Verfahren gegen Kampe belastete das Verhältnis zwischen Partei und Justiz in Bromberg erheblich,<sup>283</sup> seine Niederschlagung führte zu Unverständnis in der Bevölkerung und zu einem Ansehensverlust der Justiz.<sup>284</sup>

Zu ähnlichen Vorgängen war es auch im Warthegau und dem Bezirk Zichenau gekommen. Der Allensteiner Landrat Horstmann hatte Plünderungsgut aus Polen nach Ostpreußen geschafft.<sup>285</sup> Gegen den Geschäftsführer der Erich-Koch-Stiftung<sup>286</sup> Bruno Dzubba ermittelte der Königsberger Oberstaatsanwalt, weil er Waren illegal verschoben hatte. Die Staatsanwaltschaft Zichenau leitete ein Verfahren gegen den örtlichen Landrat und Kreisleiter ein, der große Mengen Butter und Zucker aus den Beständen der Zichenauer Zuckerfabrik gesetzeswidrig ins Generalgouvernement ausgeführt hatte. Auch hier mischten sich regionale Parteistellen in die Verfahren ein, über deren Ausgang jedoch nichts überliefert ist.<sup>287</sup>

Viele Deutsche waren der Meinung, sie seien die unumschränkten Herren im Lande. Die polnische Bevölkerung durfte nach ihrer Ansicht deshalb straffrei drangsaliert und beraubt werden.<sup>288</sup> Der geringe Beweiswert polnischer Zeugenaussagen leistete dem zusätzlich Vorschub. Diebstähle und Übergriffe auf polnisches Eigentum waren an der Tagesordnung. Manche Deutsche gaben sich als Amtsperson aus, um unter einem Vorwand polnisches Eigentum zu „beschlag-

<sup>281</sup> Zu den Vorgängen in Bromberg Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 700–701, Jaszowski / Kuta: Werner Kampe, und Vermerk des Reichsjustizministeriums über Werner Adolf Kampe, o. D., in: BArch R 3001/24087, Bl. 28. Zur Person Kampes auch Schenk: Hitlers Mann, S. 193–195.

<sup>282</sup> Handakten der Staatsanwaltschaft Bromberg, 1940–1942, in: AP Bydg. 80/687.

<sup>283</sup> Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 15. Dezember 1940, in: AP Bydg. 1561/110, Bl. 14–16, hier: Bl. 15; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. März 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>284</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 8. März 1941, in: IfZ MA 430/2; Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. November 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>285</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 14. April 1940, in: Tilitzki (Hg.): Alltag in Ostpreußen, S. 106–110, hier: S. 110.

<sup>286</sup> Die Stiftung war Anfang 1934 gegründet worden und diente Koch dazu, seine Stellung zu stärken. Mit Hilfe der Stiftung finanzierte Koch Donationen an Gefolgsleute und die Berliner Parteispitze sowie seinen persönlichen Lebensunterhalt (Górczyńska-Przybyłowicz: Życie gospodarczo-społeczne, S. 207; Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 191–194, 282–284; Tilitzki: Alltag in Ostpreußen, S. 15–16).

<sup>287</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 72–81, hier: Bl. 76.

<sup>288</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 5. Februar 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 65–67, hier: Bl. 66.

nahmen“. Führten solche Übergriffe dann zu gerichtlichen Verurteilungen, herrschte unter der „volksdeutschen“ Bevölkerung oftmals Empörung. Als bei Bromberg mehrere Deutsche einem Polen am helllichten Tag und auf offener Straße sein Pferdegeschirr abgenommen hatten und das Amtsgericht die Täter verurteilte, wurde die Justiz heftig kritisiert.<sup>289</sup> Doch alleine das Sondergericht Litzmannstadt urteilte in 74 Fällen wegen verschiedener Straftaten von Deutschen an Polen, wobei die tatsächliche Zahl solcher Übergriffe weit höher anzusetzen ist.<sup>290</sup> Wehrten sich die polnischen Opfer, riskierten sie wegen einer „Gewalttat“ zum Tode verurteilt zu werden.<sup>291</sup> Polnische Kleinkriminelle wurden häufig auch wegen Bagatelldelikten hart bestraft, wobei wie bei Deutschen im Altreich vor allem Rückfalltäter mit langjährigen Haftstrafen, anschließender Sicherungsverwahrung oder einem Todesurteil zu rechnen hatten.<sup>292</sup>

Auch das herablassende und anmaßende Verhalten vieler Reichsdeutscher gegenüber den „Volksdeutschen“ führte zu Vorfällen, die vor Gericht endeten.<sup>293</sup> Straftaten, die aus den Spannungen zwischen den Umsiedlern und den „Volksdeutschen“ der Ostgebiete entstanden, die sich gegenüber den Zugewanderten benachteiligt fühlten, beschäftigten Justiz und Polizei ebenfalls.<sup>294</sup> Der HSSPF in Danzig, der als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums für die Betreuung der Umsiedler zuständig war, hielt in einem Schreiben vom Dezember 1942 an Oberlandesgerichtspräsident Wohler die Strafen gegen die Umsiedler allgemein für zu hart. Viele Straftaten führte er auf die Unkenntnis der deutschen Gesetze und die Misgunst der „volksdeutschen“ Nachbarn zurück, die die Umsiedler durch Anzeigen loswerden wollten. Der HSSPF bat Wohler darum, von allen Strafsachen gegen Umsiedler unterrichtet zu werden. Wohler gab den Inhalt des Briefes an die Gerichte weiter.<sup>295</sup>

Besonderes Augenmerk legten die Strafverfolgungsbehörden auf Brandsachen. Einer Aufstellung der „Posenschen Feuersozietät“ zufolge wurden 1941 im Warthegau 112 Personen wegen Brandstiftung verurteilt. In den meisten Fällen hatte Fahrlässigkeit zu dem Feuer geführt.<sup>296</sup> Insbesondere bei den deutschen Umsiedlern brannte es aus diesem Grund recht häufig. Generalstaatsanwalt Drendel führte dies auf die schlechten baulichen Verhältnisse und die mangel-

<sup>289</sup> Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 15. Dezember 1940, in: AP Bydg. 1561/110, Bl. 14-16, hier: Bl. 15-16.

<sup>290</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 124.

<sup>291</sup> Ebd., S. 103.

<sup>292</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 683, 791; Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 290.

<sup>293</sup> Lagebericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 15. Dezember 1940, in: AP Bydg. 1561/110, Bl. 14-16, hier: Bl. 15-16.

<sup>294</sup> Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers in Danzig an den Oberlandesgerichtspräsidenten, 8. Dezember 1942, in: AP Bydg. 1561/2; Łuczak: Verhaltensweisen Deutscher gegenüber Polen, S. 222-223.

<sup>295</sup> Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers in Danzig an den Oberlandesgerichtspräsidenten, 8. Dezember 1942, in: AP Bydg. 1561/2.

<sup>296</sup> Übersicht über die im Jahre 1941 erfolgten Verurteilungen wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung im Reichsgau Wartheland, 31. Mai 1942, in: APP 299/1232, S. 27.

den Kenntnisse der Umsiedler bei der Brandverhütung zurück. Trotzdem erforderte die große „Gefahr für das Volksvermögen“ ein entschiedenes Durchgreifen der Gerichte. Im Warthegau fand deshalb eine Hauptverhandlung gegen einen Umsiedler direkt an der Brandstätte statt. Unter den Zuschauern waren nicht nur der Kreisleiter, ein Vertreter des Landrats und der Feuerversicherung, auch 200 Deutsche und Polen hatten sich als Publikum eingefunden.<sup>297</sup>

Häufig waren auch Brandanschläge auf ehemals polnische Höfe „volksdeutscher“ Umsiedler.<sup>298</sup> Die Einführungsverordnung enthielt zum Schutz und zur Abschreckung vor solchen Taten deshalb eine nur auf die nichtdeutsche Bevölkerung anwendbare Strafvorschrift, die für vorsätzliche Brandstiftung ausschließlich die Todesstrafe vorsah.<sup>299</sup> In diesen Fällen ermittelte die Gestapo, nicht alle Verdächtigen wurden der Justiz übergeben.<sup>300</sup> In einem westpreußischen Dorf wurde nach einem Brand ein Pole auf Befehl Himmlers ermordet, die ortsansässige polnische Bevölkerung musste zur Abschreckung an der erhängten Leiche vorbeigehen.<sup>301</sup> Ende Mai 1941 erschoss die Gestapo nach einem Brand im Kreis Schroda (Warthegau) 25 Polen „als Sühnemaßnahme“.<sup>302</sup>

Parteiinstanzen beeinflussten hauptsächlich Strafverfahren gegen deutsche Angeklagte und NSDAP-Mitglieder.<sup>303</sup> Kreisleiter vereitelten die Strafverfolgung, indem sie Zeugen versetzten und die Beschuldigten zu Organisationen abordneten, wo sie dem Zugriff der Justiz entzogen waren, beispielsweise in die Behörden des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums. Überhaupt versuchten Parteistellen aller Ebenen, Strafverfahren gegen NSDAP-Mitglieder zu unterbinden,<sup>304</sup> wovon der Fall Kampe sicher der prominenteste war. Zu ähnlichen Vorkommnissen war es auch im Warthegau gekommen. Seit 1943 war nach einem Erlass Hitlers die Zustimmung des Gauleiters notwendig, damit die Justiz ein Strafverfahren gegen einen Kreis- oder politischen Leiter durchführen konnte.<sup>305</sup> Auch in Gnadenverfahren gegen Deutsche intervenierten Parteistellen,<sup>306</sup> wozu sie gesetz-

<sup>297</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 117–118.

<sup>298</sup> Siehe etwa Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 9. Januar 1942, in: IfZ MA 430/2.

<sup>299</sup> § 12 Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, 6. Juni 1940, in: RGBl. I, S. 844–846.

<sup>300</sup> Bericht des Regierungspräsidenten in Litzmannstadt an den Reichsstatthalter in Posen, 20. Dezember 1940, in: APP 299/1232, Bl. 94.

<sup>301</sup> Lagebericht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts in Wirsitz an den Landgerichtspräsidenten in Bromberg, 28. November 1941, in: AP Bydg. 1561/110, Bl. 55.

<sup>302</sup> Bericht des Regierungspräsidenten in Posen an den Reichsstatthalter, 23. Mai 1941, in: APP 299/1232, Bl. 126–127, Bl. 126.

<sup>303</sup> Die allgemeine Feststellung bei Majer: Traditionelle Verwaltung und Reichsunmittelbarkeit, S. 108, die Partei habe sich ständig ins Alltagsgeschäft der Justiz eingemischt, bedarf der Differenzierung.

<sup>304</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 7. Juli 1941, in: IfZ MA 430/2.

<sup>305</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 124.

<sup>306</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 123.

lich nur bei Mitgliedern ermächtigt waren.<sup>307</sup> Die Gauleiter versuchten zeitweise aus eigenem Machtinteresse, die Einmischungen der unteren Parteinstanzen zurückzudrängen. Trotzdem schalteten sich manche Kreisleiter auch 1943 noch in Justizangelegenheiten ein, um Vergünstigungen für Verurteilte zu erwirken.<sup>308</sup> Insgesamt hielten sich die Eingriffe jedoch in Grenzen. Der Großteil der Strafverfolgung – die Gerichtsbarkeit über Polen – war hiervon kaum betroffen. Im Gegenteil erleichterte hier und wohl auch bei den deutschen Nichtparteimitgliedern eine enge Zusammenarbeit mit der Partei die Verfolgung,<sup>309</sup> denn zu den Aufgaben der NSDAP-Mitglieder zählte die Überwachung der deutschen und „fremdvölkischen“ Bevölkerung. Politische oder strafrechtliche Verfehlungen wurden bei den übergeordneten Parteinstanzen oder der Polizei denunziert. Im Krieg bildeten die politischen Leiter bewaffnete Streifen, die insbesondere in den Städten des Altreichs an der „Verbrechensbekämpfung“ der Polizei mitwirkten.<sup>310</sup> Auch die Überwachung der ausländischen Zwangsarbeiter gehörte zu den Aufgaben der Partei, in den eingegliederten Ostgebieten wurden die „Fremdvölkischen“ beobachtet. NSDAP-Mitglieder und die Angehörigen von HJ, BDM und anderen Parteigliederungen übernahmen die Durchsetzung der Diskriminierung gegen Polen und Juden. Auch gegen Deutsche, die nicht dazu bereit waren, sich daran zu beteiligen, gingen sie vor.<sup>311</sup>

An der Überwachung der Bevölkerung beteiligten sich auch die Mitarbeiter der Zivilverwaltung.<sup>312</sup> Manche Behörden beanspruchten darüber hinaus auch Strafkompetenzen, was zu Konflikten mit der Justiz führte. Als das Amtsgericht Bromberg 1942 einen Angeklagten wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe verurteilte, legte der Angeklagte daraufhin einen Strafbefehl eines Amtskommissars vor, der ihn wegen der gleichen Straftat zu einer Ordnungsstrafe verurteilt hatte. Nur auf Intervention des Landgerichtspräsidenten zogen die Verwaltungsbehörden den Strafbefehl zurück, so dass die gerichtliche Strafe vollstreckt werden konnte.<sup>313</sup>

## Die Verfolgung von „Juden Helfern“ und Gettoflüchtlingen

Mit der Kennzeichnung und ihrer Gettoisierung waren Juden, die untertauchten, auf die Hilfe von Nichtjuden angewiesen, die sie mit Lebensmitteln versorgten und ihnen Unterschlupf gewährten. Während im Generalgouvernement eine Verordnung des Generalgouverneurs Hans Frank sowohl Polen als auch Deutsche, die Juden beim Untertauchen halfen, mit dem Tod be-

<sup>307</sup> Anders: Strafjustiz im Sudetengau, S. 206.

<sup>308</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 2. Februar 1943, in: IfZ Fa 85/1a, Bl. 112–117, hier: Bl. 115; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943, in: BArch R 3001/23383, Bl. 114–125, hier: Bl. 123.

<sup>309</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. April 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 68–74, hier: Bl. 74; Abramowicz: Łódzka placówka Gestapo, S. 12.

<sup>310</sup> Reibel: Das Fundament der Diktatur, S. 390–392.

<sup>311</sup> Harvey: Women and the Nazi East.

<sup>312</sup> Abramowicz: Łódzka placówka Gestapo, S. 12.

<sup>313</sup> Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 10. März 1942, in: IfZ MA 430/2.

drohte,<sup>314</sup> gab es in den eingegliederten Ostgebieten keine entsprechende Vorschrift. Eine juristische Handhabe boten die Volksschädlings- und Kriegswirtschaftsverordnung,<sup>315</sup> die sich gegen Deutsche und Polen heranziehen ließen, aber nicht in jedem Fall anwendbar waren. Das Sondergericht Leslau wich 1942 auf den Tatbestand der „Feindbegünstigung“ aus, um einen deutschen Landwirt, der 15 Juden mit seinem Pferdefuhrwerk mitgenommen hatte, zum Tode zu verurteilen.<sup>316</sup> Polen konnten ab 1942 aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung belangt werden. Wie viele Personen wegen ihrer Hilfeleistung an Juden durch deutsche Gerichte in Polen verurteilt wurden ist nicht bekannt.<sup>317</sup> Oftmals wurden „Judenhelfer“ in den eingegliederten Ostgebieten nicht vor Gericht gestellt. Die Gestapo wies sie meist kurzer Hand in Konzentrationslager ein.<sup>318</sup>

Theoretisch konnten Juden, die außerhalb ihres Wohnbezirks angetroffen wurden, auch aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung belangt werden, was in der Praxis jedoch kaum relevant war. Männer, Frauen und Jugendliche wurden, wenn sie das Getto ohne Erlaubnis verließen, nach ihrer Ergreifung oft direkt von der Polizei erschossen. In Litzmannstadt existierte ein entsprechender Befehl des Inspektors der Sicherheitspolizei bereits seit April 1940.<sup>319</sup> In den anderen Gettos des Warthegaus reichten die Bewachungskräfte in der Regel nicht aus, um Schmuggel oder das Verlassen des Gettos effektiv zu verhindern, doch auch hier wurden Juden, die flohen, erschossen.<sup>320</sup> Gleiches galt für Juden, die Waren ins Getto Litzmannstadt schmuggelten, während die Gestapo Zichenau jüdische Lebensmittelschmuggler in Konzentrationslager deportierte.<sup>321</sup> Entsprechend gelangten nur wenige Fälle wegen Schmuggels vor die Sondergerichte.<sup>322</sup>

## Zusammenfassung

Die Strafgerichtsbarkeit in den eingegliederten Ostgebieten war geprägt von der rassistischen Ungleichbehandlung. Polen und Juden unterlagen einem drakonischen

<sup>314</sup> Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement, 15. Oktober 1941, in: Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1958*, S. 542–543. Trotzdem exekutierte die Gestapo auch im Generalgouvernement Polen, die Juden versteckten, meistens. Zur Verfolgungspraxis dort siehe Bielawski: *Zbrodnie na Polaków*, Szpytma: *The risk of survival*, und Grabowski: *Jewish Defendants*, S. 54–55.

<sup>315</sup> Dörner: *Justiz und Judenmord 2000*, S. 259–260.

<sup>316</sup> Ausführlich zu dem Fall Kramer: *Richter vor Gericht*, S. 139–143, 156, und Dörner: *Justiz und Judenmord 2000*, S. 258–259.

<sup>317</sup> Es existieren lediglich verschiedene, unvollständige Verzeichnisse von Polen, die wegen ihrer Hilfe für Juden verfolgt wurden (Bielawski: *Zbrodnie na Polaków*; Bender / Krakowski (Hg.): *The encyclopedia of the righteous among the nations*). Zur Hilfe für Juden in Polen allgemein siehe Namysło (Hg.): *„Kto w takich czasach Żydów przechowuje? ...“*

<sup>318</sup> Grabowski: *Holocaust in Northern Mazovia*, S. 469, 472.

<sup>319</sup> Alberti: *Verfolgung und Vernichtung*, S. 123; Scheffler: *Getto Łódź*, S. 13.

<sup>320</sup> Alberti: *Verfolgung und Vernichtung*, S. 208–209.

<sup>321</sup> Grabowski: *Holocaust in Northern Mazovia*, S. 475.

<sup>322</sup> Schlüter: *„...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“*, S. 66–67, 122, nennt für das Sondergericht Litzmannstadt insgesamt 27 Verfahren wegen Gettoschmuggels, von denen ein Teil gegen Polen geführt wurde.

schen Sonderstrafrecht, sie wurden härter bestraft und öfter zum Tode verurteilt. Das Sonderrecht beruhte auf dem Gedanken der „rassischen Ungleichheit“, wie er seit 1933 durch das „völkische Rechtsdenken“ in die universitäre Juristenausbildung, die Rechtswissenschaft und die Gerichtspraxis eingedrungen war. Das in den eingegliederten Ostgebieten geltende Sonderrecht, das in der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten im Juni 1940 erstmals systematisch kodifiziert worden war, führte Entwicklungen fort, die vor 1939 im Altreich durch die antijüdische Gesetzgebung begonnen worden waren. Es zählt mit zu den entscheidenden Ursachen für die diskriminierende Rechtsprechung, war aber nicht ihr einziger Grund. Eine Rolle spielten auch die Lenkung der Rechtsprechung durch das Reichsjustizministerium und die persönlichen Dispositionen der Justizjuristen. Das exakte Mischungsverhältnis zwischen individuellen Motiven und institutionellen Ursachen zu bestimmen, ist jedoch ausgesprochen schwierig.

Die Ungleichbehandlung galt für alle Delikte, doch wurden sie von der Diskriminierung nicht gleichmäßig erfasst. Besonders drakonisch waren die Strafen für die „Septemberverbrechen“, für „Gewalttaten“ gegen Deutsche, aber auch bei Eigentumsdelikten und angeblichen Widerstandshandlungen. Vor allem in diesen Fällen erging eine Vielzahl von Todesurteilen gegen Polen. Umgekehrt wurden Übergriffe auf Leben und Eigentum von Polen durch Deutsche milde geahndet und nur selten verfolgt.

Nur geringe Unterschiede bestanden hingegen bei der Bestrafung von „Äußerungsdelikten“ und Kriegswirtschaftsverbrechen sowie bei der Verfolgung von Unterstützern untergetauchter Juden, wobei bei letzterem die Vergleichbarkeit aufgrund der geringen Fallzahl eingeschränkt ist. Diese Unterschiede in der Ungleichbehandlung zwischen einzelnen Fallgruppen sind einerseits in der germanisierungspolitischen und ideologischen Aufladung der „Septemberverbrechen“ und „Gewalttaten“, aber auch der „Äußerungsdelikte“ begründet. Letztere wurden als Ausdruck einer „antideutschen“ Haltung von Polen oder einer „staatsfeindlichen“ Einstellung von Deutschen gleichermaßen verfolgt. Andererseits spielte die wirtschaftliche Ausbeutung als Besatzungsziel bei der Rechtsprechung in Kriegswirtschaftssachen eine Rolle, die sowohl von deutschen wie polnischen „Schwarzsclächtern“ und „Kriegswirtschaftsverbrechern“ bedroht wurde.

Eine Sonderposition nimmt die um sich greifende Korruption ein. Sie war grundsätzlich kein spezifisches Problem der Besatzungsherrschaft, sondern auch im Altreich weit verbreitet und wurde auch dort kaum verfolgt. Im Osten nahm sie jedoch ganz andere Dimensionen an als im Reich. Da hier die Profiteure nahezu alle deutsche Amtsträger waren, von den Mitarbeitern der HTO über die Polizei bis zu den Justizjuristen, kann man für die eingegliederten Ostgebieten von einem Konsens ausgehen, nur in Ausnahmefällen gegen die Korruption vorzugehen.

Die Ungleichbehandlung zeigte auch in der „Volkstumsstruktur“ der Angeklagten Folgen. Während Delikte von Polen meist verfolgt und wahrscheinlich die Mehrzahl der Fälle von der Polizei an die Justiz abgegeben wurden, wurden nicht alle Straftaten von Deutschen geahndet. Juden gelangten nur in Ausnahmefällen

vor die Gerichte. Die Aufhebung des Verfolgungszwangs ermöglichte es den Staatsanwaltschaften, gegen Deutsche nur dann vorzugehen, wenn es im „öffentlichen Interesse“ geboten erschien. Insbesondere Fälle von Veruntreuung durch deutsche Treuhänder beschlagnahmten Vermögens waren zahlreich. Doch gerade hierbei schalteten die Treuhandstellen die Justiz oft aus und verfolgten diese Delikte mit disziplinarischen Maßnahmen. Eingeschränkt war die Justizzuständigkeit auch bei der Verfolgung von Straftaten, die Angehörige der SS oder der Polizei begangen hatten. Gerade sie begingen häufig Diebstähle oder Sexualstraftaten, die jedoch nur in Ausnahmefällen durch die zivile Justiz und in der Regel von der SS- und Polizeigerichtsbarkeit verfolgt wurden.

Das Verhältnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu den Amtsträgern der Partei war vor allem 1939/40 in manchen Gegenden schwierig. Probleme ergaben sich immer wieder bei Verfahren wegen der ausufernden Korruption, in denen gegen Beamte und Parteimitglieder ermittelt wurde. Prominent ist der Fall Kampe in Bromberg, der aufgrund der durch das Verfahren vergifteten Atmosphäre in der Stadt und der Einflussnahme von Gauleiter Forster den schwersten Konflikt zwischen Partei und Justiz in den eingegliederten Ostgebieten darstellte. Doch auch bei anderen Verfahren gegen Parteimitglieder versuchten Organe der NSDAP bis hinauf zu den Gauleitern Einfluss zu nehmen und eine Niederschlagung zu erreichen. Manche Kreisleiter meinten, den Gerichten Befehle erteilen zu können oder ihnen die Strafverfolgung von Deutschen generell zu verbieten. Trotzdem entspannte sich seit dem Sommer 1940 das Verhältnis zwischen Partei und Justiz, wozu sicher die Stellung der Reichsstatthalter als „Chefs der Justiz“ beitrug, aber auch die Tatsache, dass die Justiz die meisten Straftaten von Deutschen nicht verfolgte. Die Partei war auch in die „Verbrechensbekämpfung“ eingebunden und übte Überwachungsfunktionen über die Deutschen und „Fremdvölkischen“ in den eingegliederten Ostgebieten aus.

Ambivalent war auch das Verhältnis zu den Behörden der Zivilverwaltung, die – wie die Wirtschafts- und Ernährungsämter – teilweise Strafkompetenzen der Gerichte für sich beanspruchten. Andererseits arbeiteten sie aber bei der „Verbrechensbekämpfung“ auch mit der Justiz zusammen.

Insgesamt ist die Relevanz der Strafjustiz für die Besatzungsherrschaft ganz erheblich. Vor allem bei der Verfolgung der Alltagskriminalität hatte sie große Bedeutung, wie die Fallzahlen belegen. Allerdings sind hier zeitliche Differenzierungen notwendig: Für die Anfangszeit der Besatzung, als der Justizapparat noch nicht vollständig aufgebaut war, lag ihre Bedeutung vor allem in der Verfolgung der „Septemberverbrechen“. In der Zeit ab 1943 gingen die Fallzahlen der Gerichte zurück, weil die Polizei mit Standgerichten und Strafverfügungen größere Teile der „Verbrechensbekämpfung“ an sich zog, aber auch, weil aufgrund des Krieges bei Polizei und Justiz ein zunehmender Personalmangel die „Verbrechensbekämpfung“ behinderte. Trotzdem blieb die Justiz bis zum Ende der Besatzung ein wichtiger Teil des Herrschaftsapparates.



## VII. Strafvollstreckung und Strafvollzug

Zu einer Geschichte der Justiz gehört eine Darstellung des Strafvollzuges. Die Haftanstalten waren Teil des Justizapparates und an die Weisungen des Reichsjustizministeriums gebunden. Auch der Leidensweg der Opfer der Strafjustiz – der zu Recht oder zu Unrecht Verurteilten – endete nicht mit der Urteilsverkündung, sondern setzte sich in den Gefängnissen weiter fort. Dort wurden nicht nur die Haftstrafen, sondern auch die Todesurteile vollstreckt. Die Bedeutung für die Unterdrückung und Vernichtungspolitik ist zu analysieren. Im Mittelpunkt des Vollzuges stand die Zwangsarbeit, die für viele Gefangene den größten Teil ihrer Haftzeit ausmachte. Doch was heißt Zwangsarbeit hinter Gittern? Arbeitszwang besteht auch heute im rechtsstaatlichen Strafvollzug.<sup>1</sup> Die Zwangsarbeit in den Justizhaftanstalten vor 1945 lässt sich davon durch drei Faktoren abgrenzen: Der sehr schweren und oft gesundheitsgefährdenden Art der Arbeiten, den generellen Arbeits- und Haftbedingungen und dem Zweck der Gefangenenarbeit, der sich im „Dritten Reich“ grundlegend wandelte. Zu fragen ist nach den geleisteten Arbeiten, nach dem Einsatz der Häftlinge für die Kriegswirtschaft, aber auch nach der Rolle der Gefangenenarbeit bei der Germanisierung der eingegliederten Ostgebiete. Aus der Perspektive der Sträflinge ist der Arbeits- und Haftalltag zu beleuchten. Dabei soll auch die Ungleichbehandlung der Gefangenen dargestellt werden. Zu fragen ist schließlich nach der Bedeutung des Strafvollzuges für den Besatzungsapparat im Osten und nach der Relevanz, die die Zwangsarbeit für die Justiz hatte. Die Strafvollzugsverwaltung stellte dabei einen wesentlichen Bestandteil des Justizapparats dar und war mit der Aufgabe betraut, den Arbeitseinsatz der Häftlinge nach für das Altreich und die annektierten Gebieten weitgehend einheitlichen Vorschriften durchzuführen.

### 1. Strafvollzugsverwaltung

Seit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 unterstanden die Justizvollzugsanstalten dem Justizministerium, in dem es 1934 eine eigene Strafvollzugsabteilung – die Abteilung III D, später die Abteilung V – gab. Sie erarbeitete die Vorschriften, nach denen die Justizvollzugsanstalten funktionierten und gab Vorgaben über die Gefangenenfürsorge sowie die Behandlung, Ernährung, Unterbringung und Arbeit der Häftlinge heraus. Die Aufsicht über die Gefängnisse in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken übten die Generalstaatsanwälte aus, die die Umsetzung der zentralen Vorschriften zu überwachen hatten und die Dienstaufsicht über die Strafvollzugsbeamten innehatten.<sup>2</sup> Die Leiter der Justizvollzugsanstalten waren generell für die sichere Unterbringung der Gefangenen

<sup>1</sup> Dahmen: Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug.

<sup>2</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 67-68.

verantwortlich. Zu ihren Hauptaufgaben zählte jedoch auch die Organisation des Arbeitseinsatzes der Häftlinge.<sup>3</sup>

Die Justizvollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten waren Teil des dichtesten Netzes an Lagern, Gefängnissen und Haftenrichtungen im nationalsozialistisch besetzten Europa. Neben den Justizhaftanstalten existierten Konzentrationslager in Stutthof und Auschwitz, die über hunderte Außenlager verfügten. Auch das niederschlesische Konzentrationslager Groß-Rosen hatte im Warthegau und im Regierungsbezirk Kattowitz viele Außenstellen.<sup>4</sup> Die SS betrieb die beiden Vernichtungslager in Kulmhof und Auschwitz-Birkenau. Die Sicherheits- und Ordnungspolizei verfügte zusätzlich über eigene Polizeigefängnisse. Vielfach dienten diese zur Folter und zu Exekutionen, die Haftbedingungen dort ähnelten denjenigen der Konzentrationslager.<sup>5</sup> Der Gestapo unterstanden etwa 20 Arbeitserziehungslager und das „Polenjugendverwahrlager“ in Litzmannstadt. Außer diesen Haftstätten existierten hunderte von Zwangsarbeitslagern für Juden und Polen sowie die Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht.<sup>6</sup> Nicht zu den Haftstätten im eigentlichen Sinn sind die oberschlesischen „Polenlager“ zur Unterbringung vertriebener polnischer Familien zu rechnen. Auch die Umsiedler- und Durchgangslager des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, in denen die Siedlungsbehörden die aus dem Ausland ankommenden „Volksdeutschen“ unterbrachten und in denen die vertriebenen Polen – Männer, Frauen und Kinder – bis zu ihrer Abschiebung ins Generalgouvernement leben mussten, gehören zu den Lagern, die zur Durchführung der Bevölkerungsverschiebungen errichtet wurden.<sup>7</sup> Eine Sonderform der Lager bildeten die Gettos, die sich insbesondere durch die begrenzte Selbstverwaltung ihrer Einwohner von den Haftstätten unterschieden.<sup>8</sup> Gemeinsam ist den unterschiedlichen Lagern, Gefängnissen und den Gettos, dass ihre Insassen oder Bewohner nicht freiwillig dort lebten und dass die Lebensbedingungen schlecht waren.

Der Justiz unterstanden 1939 in den eingegliederten Ostgebieten 22 größere Gefängnisse und Zuchthäuser,<sup>9</sup> die teilweise über Außenlager und Außenarbeitsstellen verfügten. 1942 waren es 24. Neben diesen selbständigen Haftanstalten, die über eine eigene Leitung verfügten, existierten mehrere Dutzend kleinere Ge-

<sup>3</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 16. März 1944, in BArch R 3001/21341, Bl. 155.

<sup>4</sup> Zu den Konzentrationslagern und ihren Außenstellen siehe die entsprechenden Beiträge in Benz / Diestel: *Der Ort des Terrors*, Bd. 6, und die Einträge in *Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich*, S. 359–374, 492–506.

<sup>5</sup> Kaczmarek: *Górny Śląsk*, S. 248; Steinbacher: „...nichts weiter als Mord“, S. 279; Alberti: *Exerzierplatz des Nationalsozialismus*, S. 114; Nawrocki: *Hitlerowska okupacja wielkopolski*, S. 276.

<sup>6</sup> Pilichowski: *Hitlerowskie obozy*, S. 41, 52–59; Ziółkowska: *Obozy pracy przymusowej dla Żydów*.

<sup>7</sup> Konieczny: *Polenlager*; Esch: *Gesunde Verhältnisse*, S. 31; Rutowska: *Wysiedlenia ludności polskiej*.

<sup>8</sup> Zu den Gettos Pohl: *Ghettos*.

<sup>9</sup> Besondere Vollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten, in: *Blätter für Gefängnis-kunde* 70 (1939/40) H. 5/6, S. 302.



Karte 4: Selbständige Vollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten (Stand: 1942)<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Karte nach Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, nach S. 1034. Angaben nach Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, Besondere Vollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten, in: Blätter für Gefängniskunde 70 (1939/40) H. 5/6, S. 302, und Karte der Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung, in: BArch R 3001/21262.

richtsgefängnisse bei den Amts- und Landgerichten. 1940 bestanden alleine im Warthegau 38 solcher Anstalten, die der Gerichtspräsident, der Leiter der örtlichen Staatsanwaltschaft oder der Vorstand einer größeren Haftanstalt verwaltete.<sup>11</sup>

Am 22. Juli 1940 vereinheitlichte das Reichsjustizministerium die Vollzugsvorschriften. Die Neuregelung ersetzte die bis dahin noch weitgehend geltenden länderrechtlichen Vorschriften und war zum Teil aus den Annexionen seit 1938 motiviert.<sup>12</sup> Die Strafvollzugsordnung betraf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden ebenso wie die Strafvollzugsverwaltung. Die Beamten hatten für jeden Gefangenen bis zu 19 verschiedene Mitteilungen an außerjustizielle Dienststellen zu tätigen. Die bevorstehende Entlassung war an die Kriminalpolizei, die Gestapo und das Arbeitsamt zu melden. Jeder und jede Gefangene bekam eine Häftlingspersonalakte, in der unter anderem die Straftat, die Dauer der Haft, das Aufnahmedatum der Anstalt, der Gesundheitszustand des Häftlings, der Arbeitseinsatz und die Entlassung vermerkt wurde. Darüber hinaus mussten die Beamten ein Zu- und ein Abgangsbuch, ein Gefangenen- und ein Belegungsbuch sowie einen Abgangskalender führen. Hinzu kamen die Strafvollzugsstatistik und die Gefangenenkartei.<sup>13</sup> Im Rahmen der Arbeitsverwaltung war eine Statistik über die Häftlingsarbeit zu führen.<sup>14</sup> Außerdem hatten die Anstaltsleiter über den Arbeitseinsatz an die Generalstaatsanwälte zu berichten, die umgekehrt jedem Vertrag zwischen Anstalt und Arbeitgeber ihr Plazet geben mussten.<sup>15</sup> Den Tod eines Gefangenen mussten die Leiter der Vollzugsanstalten an den Generalstaatsanwalt melden. 1942 hob Drendel diese Berichtspflicht für den Warthegau bei polnischen Gefangenen auf, die danach nur noch in Listen erfasst wurden. Lediglich bei „besonderen Umständen“ sollte über den Todesfall gesondert berichtet werden.<sup>16</sup>

### Diskriminierung „fremdvölkischer“ Gefangener

Anders als im materiellen Strafrecht erließ das Reichsjustizministerium im Vollzug erst relativ spät diskriminierende Sondervorschriften. So enthielt etwa die Strafvollzugsordnung von 1940 noch keine Anweisung für eine besondere Behandlung polnischer Gefangener. Ihren Ausgangspunkt nahm die Diskriminierung im Jugendstrafvollzug, in dessen östlichen Anstalten seit der Annexion eine steigende Zahl „fremdvölkischer“ Jugendlicher inhaftiert war.<sup>17</sup> Im Frühjahr 1940

<sup>11</sup> Aufbau des Gerichtswesens im Warthegau, [ca. 1940], in: BArch Film 72715; Adamska: Organizacja więzień i aresztów sądowych 1979, S. 106.

<sup>12</sup> Aus der Gesetzgebung für Strafvollstreckung und Strafvollzug, in: BArch R 3001/24349, Bl. 16–18, hier: Bl. 16.

<sup>13</sup> SD-Bericht, 29. September 1941, in: Boberach (Hg.): Meldungen, Bd. 8, S. 2817–2819.

<sup>14</sup> Möhler: Strafvollzug, S. 99.

<sup>15</sup> § 11 Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten, Berlin 1936.

<sup>16</sup> Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an die Leiter sämtlicher Vollzugsanstalten, 13. August 1942, in: APP 1175/40.

<sup>17</sup> Dörner: Erziehung durch Strafe, S. 271. Es ist nicht klar, ob zu diesem Zeitpunkt in den eingegliederten Ostgebieten überhaupt Anstalten für Jugendliche bestanden oder ob Minderjäh-

forderten die Generalstaatsanwälte von Jena, Stettin, Königsberg und München, polnische Jugendliche aus den Jugendvollzugsanstalten herauszunehmen und in den Erwachsenenvollzug zu überführen. Mitte Juli 1940 gab das Reichsjustizministerium dieser Forderung nach, entschied jedoch, dass Haftstrafen gegen diejenigen, die als „Volksdeutsche“ galten, weiterhin in den Jugendgefängnissen vollstreckt wurden.<sup>18</sup> Die Abgrenzungsprobleme zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, die schon bei der Frage der Anwendbarkeit des Sonderrechts in der Rechtsprechung virulent geworden waren, setzten sich so im Vollzug fort.

Im November 1940 dehnte Staatssekretär Freisler die Diskriminierung „fremdvölkischer“ Gefangener auch auf Erwachsene aus. Sie sollten nun generell getrennt von deutschen Verurteilten untergebracht werden, nachdem sich der SD über die Unterbringung in gemeinsamen Zellen beschwert hatte.<sup>19</sup> Die Strafanstalten der Ostgebiete wurden angewiesen eigene Abteilungen einzurichten, in denen polnische Gefangene isoliert von deutschen Häftlingen untergebracht werden sollten.<sup>20</sup> In den Vollstreckungsplänen, die 1941 in Kraft traten, unterschieden die Generalstaatsanwälte der Ostgebiete bereits zwischen Anstalten für deutsche und polnische Verurteilte.<sup>21</sup> Allerdings fehlte eine konsequente Aufteilung der Anstalten nach Volkszugehörigkeit: Nach wie vor waren viele Gefängnisse sowohl für polnische als auch für deutsche Verurteilte bestimmt.

Parallel zur Einführung der getrennten Inhaftierung von Deutschen und Polen wies Freisler die Generalstaatsanwälte an, besondere Abteilungen in den Vollzugsanstalten einzurichten, um darin wegen „Arbeitsverweigerung“ oder „Widersetzlichkeit“ zu Haftstrafen verurteilte Polen unterzubringen.<sup>22</sup> Bereits am 8. Oktober 1940 hatte Freisler verfügt, dass gegen diese Personen der Vollzug in verschärfter Form stattzufinden habe. Er ordnete an, dass grundsätzlich „hartes Lager“ zu verhängen und die Mittagskost auf Wasser und Brot zu beschränken sei und stellte es dem Ermessen des Anstaltsleiters anheim, die Zahl der Tage zu bestimmen, an denen dieser verschärfte Vollzug stattfinden sollte. Zulässig waren nach der Rundverfügung höchstens drei Tage pro Woche.<sup>23</sup> Die Macht der Anstaltsleiter wurde auf diese Weise erweitert, ja Freisler verlieh ihnen dadurch faktisch richterliche

rige auf die Anstalten der angrenzenden Altreichsbezirke verteilt wurden. Der vorläufige Vollstreckungsplan des Oberlandesgerichtsbezirks Posen von 1941 jedenfalls weist deutsche Jugendliche, die zu Strafen über drei (Mädchen) bzw. vier (Jungen) Monaten verurteilt sind, Anstalten im Altreich zu. Zu kürzeren Haftstrafen verurteilte deutsche Jugendliche kamen in den Erwachsenenvollzug. Für polnische Jugendliche galt 1941 dasselbe (Vorläufiger Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 27. Januar 1941, in: APP 83/2.)

<sup>18</sup> Dörner: Erziehung durch Strafe, S. 271-272.

<sup>19</sup> SD-Bericht, 24. Oktober 1940, in: Boberach (Hg.): Meldungen, Bd. 5, S. 1707.

<sup>20</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 10. November 1940, in: IfZ MA 625, Bl. 5513-5514.

<sup>21</sup> Vorläufiger Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 27. Januar 1941, in: APP 83/2; Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 12.

<sup>22</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 10. November 1940, in: IfZ MA 625, Bl. 5513-5514.

<sup>23</sup> Verschärfter Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen bei widersetzlichen polnischen Arbeitern, 8. Oktober 1940, in: Konieczny / Szurgacz (Hg.): Praca przymusowa Polaków, S. 202.

Befugnisse, denn der verschärfte Vollzug galt hier als Zusatzstrafe zum gerichtlich verhängten Freiheitsentzug. Im Oktober 1941, wenige Monate vor Einführung der Polenvollzugsordnung, plante das Reichsjustizministerium, den verschärften Vollzug auf alle polnischen Gefangenen auszudehnen. Der Entwurf einer entsprechenden Anweisung an die Generalstaatsanwälte war bereits fertig.<sup>24</sup> Ob das Ministerium sie auch absandte, ist nicht bekannt.

Die Anordnung Freislers zum Vollzug gegen polnische „Arbeitsverweigerer“ stand auch in Kontinuität zu Bestimmungen, die sich nicht auf Polen bezogen. Im April 1940 hatte Freisler angeordnet, Freiheitsstrafen gegen „Arbeitsscheue“ noch vor der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken, um zu verhindern, dass ein Großteil der Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüßt galt „und dadurch der erzieherische Wert der Arbeit, die in der Strafhaft viel straffer gestaltet werden kann, nicht voll zur Geltung kommt“.<sup>25</sup> Auch die Trennung der Gefangenen „aus volkstumpolitischer Gründe“<sup>26</sup> hatte im nationalsozialistischen Deutschland bereits Vorläufer. Seit 1937 durften Juden nicht mit Deutschen in gemeinsamen Zellen untergebracht werden. Jüdische Verurteilte waren (wie Polen und alle anderen Verurteilten, die nicht „deutschen oder artverwandten Bluts“ waren) vom 1940 eingeführten „Erstvollzug“ gegen Nicht-Vorbestrafte und damit auch von dessen Privilegien ausgeschlossen. Auch die Gefängnisgesundheitsfürsorge schränkte das Justizministerium für polnische Verurteilte erheblich ein, untersagte sie aber anders als bei Juden nicht vollständig.<sup>27</sup>

### Der Sondervollzug über polnische Gefangene

Ebenfalls keine neue Idee war die Einführung des Straflagervollzugs gegen polnische und jüdische Verurteilte in der Polenstrafrechtsverordnung. 1934 richtete die Justiz im Emsland Straflager ein, in denen deutsche Häftlinge Schwerstarbeit zu leisten hatten. Sie kultivierten die Emslandmoore und wurden zu Bodenverbesserungsarbeiten herangezogen. In den Lagern herrschten schon vor dem Krieg katastrophale Bedingungen.<sup>28</sup> Wahrscheinlich hatte Martin Bormann die Emslandlager vor Augen, als er 1941 Reichsjustizminister Schlegelberger die Anregung gab, Straflager für Polen und Juden zu errichten.<sup>29</sup> Die Polenstrafrechtsverordnung ersetzte Gefängnis und Zuchthaus durch einfaches und verschärftes Straflager.<sup>30</sup>

<sup>24</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz (Entwurf), Oktober 1941, in: BAArch R 3001/21422, Bl. 143.

<sup>25</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht und die Generalstaatsanwälte bei den übrigen Oberlandesgerichten, 4. April 1940, in: BAArch R 3001/22745, Bl. 376.

<sup>26</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 10. November 1940, in: IfZ MA 625, Bl. 5513-5514.

<sup>27</sup> Möhler: Strafvollzug, S. 141-142, 144; Wachsmann: Gefangen, S. 278.

<sup>28</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 92-102.

<sup>29</sup> Madajczyk: *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, S. 251.

<sup>30</sup> Art. III Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, 4. Dezember 1941, in: RGBl. I, S. 759-761.

Sie intendierte außerdem eine weit striktere Trennung polnischer und jüdischer Verurteilter von den übrigen Gefangenen. Das Justizministerium präzierte diese Vorgaben im Januar 1942 in der Polenvollzugsordnung, die die Einrichtung von Stammlagern und Außenstellen vorsah. Dort durften ausschließlich Personen untergebracht werden, die dem Polenstrafrecht unterlagen.<sup>31</sup> Nicht in diesen Sondervollzug einbezogen waren hingegen die „fremdvölkischen“ Minderheiten der eingegliederten Ostgebiete und die polnische Bevölkerung, die schon vor dem Zweiten Weltkrieg im Reichsgebiet oder im Protektorat gelebt hatte.<sup>32</sup> In der Praxis stieß die Einführung des Sondervollzugs gegen Polen und Juden jedoch auf Schwierigkeiten.

Am 16. Januar 1942 berieten der Danziger Generalstaatsanwalt Bode und die Leiter der Justizvollzugsanstalten des Oberlandesgerichtsbezirks über den Bau von Barackenlagern, die als Stammlager dienen sollten. Dort wären die polnischen und jüdischen Gefangenen am leichtesten von den übrigen Verurteilten zu isolieren gewesen. Letztlich wurden diese Pläne aber aus wirtschaftlichen Erwägungen fallengelassen, denn der Neubau von Lagern hätte erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitseinsatz der Gefangenen gehabt.<sup>33</sup> Wahrscheinlich spielte auch der Mangel an Baumaterial eine Rolle. Der Vollzug gegen polnische und jüdische Verurteilte spielte sich deshalb auch weiterhin in den bestehenden Anstalten ab. Das Reichsjustizministerium ordnete lediglich die Einrichtung spezieller Abteilungen in den Zuchthäusern und Gefängnissen an, die als Stammlager dienen sollten.<sup>34</sup> Außerdem erstellten die Generalstaatsanwälte neue Vollstreckungspläne, in denen sie die Trennung der Verurteilten stärker als bisher berücksichtigen und die meisten Haftanstalten der eingegliederten Ostgebiete zu Stammlagern bestimmten. Für deutsche Verurteilte beiderlei Geschlechts waren wie bisher nur wenige Gefängnisse vorgesehen. Längere Strafen gegen Deutsche wurden in der Regel im Altreich vollstreckt.<sup>35</sup>

Zu längeren Haftstrafen verurteilte Polen konzentrierte die Justiz in den Zuchthäusern der eingegliederten Ostgebiete. Männliche Gefangene kamen entweder nach Rawitsch oder nach Krone an der Brahe, Frauen in die Anstalt Fordon bei Bromberg. Betroffen waren auch im Altreich verurteilte polnische Zwangsarbeiter. So ging etwa am 5. August 1942 ein Transport mit 57 Polen aus dem Zuchthaus Münster nach Rawitsch ab.<sup>36</sup>

In den Straflagervollzug gelangten auch diejenigen, die vor Erlass der Polenstrafrechtsverordnung zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt worden waren. Die Anstaltsleiter legten fest, wer in den Sondervollzug überführt wurde und die

<sup>31</sup> Polenvollzugsordnung, 7. Januar 1942, in: Deutsche Justiz, S. 35.

<sup>32</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 12. Mai 1942, in: BArch R 3001/21422, Bl. 159.

<sup>33</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 13.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Etwa: Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 13. April 1943, in: APP 1163/422.

<sup>36</sup> Schreiben des Zuchthaus in Münster an die Polizeiverwaltung in Rheine, 3. August 1942, in: APP 282/1943.

Staatsanwaltschaft bestimmte, ob die Strafe im einfachen oder verschärften Straflager weiter vollstreckt wurde.<sup>37</sup> Ein erneuter Gerichtsbeschluss war hierfür trotz der Änderung in der Strafart nicht notwendig; das Justizministerium beschnitt einfach die Kompetenzen der Gerichte. Allerdings sollten nur polnische und jüdische Verurteilte, die bis Kriegsbeginn in Polen gelebt hatten, in den „Polenvollzug“ überführt werden. Ausgenommen waren die Angehörigen der polnischen Minderheit im Protektorat, dem Ruhrgebiet und dem übrigen Reichsterritorium.<sup>38</sup> Das rassistische Sonderrecht unterlag somit politisch motivierten Einschränkungen.

Die Staatsanwaltschaften mussten die Anstalten auf die Volkszugehörigkeit der Verurteilten hinweisen und auf jüdische Verurteilte sowie Sinti und Roma besonders aufmerksam machen, die die Gefängnisse ebenfalls von deutschen Verurteilten separierten. Im Warthegau ordnete Generalstaatsanwalt Drendel an, dass Jüdinnen unabhängig von der Länge ihrer Haftstrafen in Wronke oder Horleburg inhaftiert werden sollten. Jüdische Männer sollten ausschließlich in den Anstalten Rawitsch, Schieratz und Wronke untergebracht werden. Das gleiche galt für Sinti und Roma, die dem Polenstrafrecht nicht unterworfen waren, aber gleichwohl in der Praxis in den diskriminierenden Sondervollzug überführt wurden.<sup>39</sup>

In der Praxis änderte sich an der gemeinsamen Nutzung der Strafanstalten für deutsche und polnische Verurteilte jedoch kaum etwas. Vor allem zu kürzeren Haftstrafen verurteilte Deutsche und Polen wurden nach wie vor in gemeinsamen Anstalten untergebracht, aber auch bei Zuchthausgefangenen ließ sich eine Unterbringung in getrennten Anstalten nicht immer durchführen. Im Gerichtsgefängnis Tremessen saßen wie zuvor zu kürzeren Haftstrafen Verurteilte polnische und deutsche Männer ein.<sup>40</sup> 1944 wurden ins Frauenzuchthaus Fordon 200 deutsche Zuchthausgefangene verlegt, die in separaten Zellen untergebracht wurden.<sup>41</sup> Auch der Arbeitseinsatz verhinderte eine konsequente Durchführung der Trennung. Auf den Außenarbeitsstellen und in den Arbeitsräumen konnte so ein Kontakt polnischer und deutscher Gefangener häufig nicht verhindert werden.<sup>42</sup>

Der Separierung der „fremdvölkischen“ Gefangenen diente auch ihre Kennzeichnung. Seit dem 31. Oktober 1941 mussten polnische Häftlinge im Reich wie die polnischen Zwangsarbeiter ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit violet-

<sup>37</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberreichsanwälte, die Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien, Graz, Innsbruck und Linz, die Generalstaatsanwälte und den Beauftragten für die Strafgefangenenlager im Emsland, 24. Februar 1942, in: BArch R 3001/22906, Bl. 26.

<sup>38</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 12. Mai 1942, in: BArch R 3001/21422, Bl. 159.

<sup>39</sup> Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 13. April 1943, in: APP 1163/422, S. 6.

<sup>40</sup> Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 13. April 1943, in: APP 1163/422.

<sup>41</sup> Perlińska: *Z dziejów więzienia fordońskiego*, S. 163.

<sup>42</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 24. Juli 1943, in: BArch R 3001/21277, Bl. 193; Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 29. Juli 1943, in: APW 1205/6, S. 39.

tem „P“ tragen.<sup>43</sup> Während diese Vorschrift in den eingegliederten Ostgebieten, wo die Mehrzahl der Gefangenen polnischer Nationalität war, nicht galt,<sup>44</sup> führte die Justizverwaltung dort mit dem „Polenvollzug“ eine spezielle, schwarzgelb gestreifte Anstaltskleidung ein. Die Umsetzung scheiterte allerdings aufgrund der allgemeinen Stoffknappheit, so dass die Vorschrift schon im November 1942 wieder aufgehoben werden musste.<sup>45</sup>

Harte Arbeit und „unbedingte Disziplin“ sollten den Sondervollzug kennzeichnen. Die Arbeit sollte die „Leistungsfähigkeit des Gefangenen voll in Anspruch nehmen“ und im einfachen Straflager „regelmäßig eine Stunde länger als im Zuchthaus“, also 13 Stunden täglich, dauern. Im verschärften Straflager sollten die Häftlinge „besonders schwere Arbeiten“ verrichten. Die Arbeitszeit konnte auf 14 Stunden verlängert werden.<sup>46</sup> In der Praxis erwies sich das aber häufig als unmöglich.

Der Disziplinierung der Gefangenen diene eine Reihe von Hausstrafen. Zulässig waren „hartes Lager“ bis zu vier Wochen, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot bis zu zwei Wochen und „strenger Arrest“ bis zu zwei Wochen, der – wie bei deutschen Gefangenen auch – nicht auf die Strafzeit angerechnet wurde.<sup>47</sup> Der „strenge Arrest“ konnte teilweise in einer Dunkelzelle vollzogen werden und war mit „hartem Lager“ und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot verbunden. Im Zuchthaus Krone beispielsweise mussten die Häftlinge dabei auf einer nackten Betonpritsche liegen. Diese Hausstrafen entsprachen denjenigen, die auch gegen deutsche Häftlinge zulässig waren. Für die Verhängung der Hausstrafen war der Anstaltsleiter zuständig.<sup>48</sup> Die Justizvollzugsleiter machten dabei von ihrer Machtbefugnis ausgiebig Gebrauch. Der Direktor des bei Kattowitz gelegenen Stammlagers Sosnowitz verhängte regelmäßig Dunkelarrest. Auch bei den Anstaltsleitern in Rawitsch und Wronke war die Arreststrafe eine beliebte Sanktion, wobei sie für Rauchen ebenso wie für Fluchtvorbereitungen ausgesprochen wurde.<sup>49</sup>

Als weitere Strafe sah die Polenvollzugsordnung bei Unbotmäßigkeiten polnischer Gefangener die Umwandlung von bis zu sechs Monaten der Haftstrafe in verschärftes Straflager vor, eine Hausstrafe, für die es bei deutschen Gefangenen keine Entsprechung gab. Reichten die Hausstrafen nicht aus, konnte der Anstaltsleiter eine gerichtliche Bestrafung nach der Polenstrafrechtsverordnung beantragen.<sup>50</sup> Dann drohte dem Gefangenen auch die Todesstrafe.

<sup>43</sup> Möhler: Strafvollzug, S. 144.

<sup>44</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 12. Mai 1942, in: BArch R 3001/21422, Bl. 159.

<sup>45</sup> Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 611.

<sup>46</sup> Polenvollzugsordnung, 7. Januar 1942, in: Deutsche Justiz, S. 35, dort auch alle Zitate.

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 16. Februar 1942, in: APW 1205/6, S. 11; Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung, Berlin 1940, Nr. 181.

<sup>49</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 76; Wachsmann: Gefangen, S. 303.

<sup>50</sup> Polenvollzugsordnung, 7. Januar 1942, in: Deutsche Justiz, S. 35.

## 2. Haftbedingungen

Die Polenvollzugsordnung schrieb vor, „Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen“ zu erhalten. Doch in der Praxis erwies sich diese Bestimmung als Illusion, auch wenn es nicht das Ziel des Strafvollzugs war, die Gefangenen zu töten, wie dies in der polnischen Forschung behauptet worden ist.<sup>51</sup> Dies trifft prinzipiell auch auf die Amtszeit Thieracks zu. Zwar verschlechterten sich die Haftbedingungen weiter, doch gab es kein Vernichtungsprogramm für die „fremdvölkischen“ Gefangenen. „Asoziale“ deutsche Häftlinge, die zu kurzen Strafen verurteilt waren und deshalb nicht im Rahmen des Abkommens zwischen Himmler und Thierack an die Polizei überstellt wurden, kamen seit dem Frühjahr 1943 jedoch in spezielle Justizvollzugsanstalten, wo sie besonders schwere und gesundheitsschädliche Arbeiten zu verrichten hatten. Polnische Gefangene waren hiervon jedoch nicht betroffen: Die Justiz meldete Polen mit Haftstrafen von über einem halben Jahr seit April 1943 der Polizei, die sie meist nach Strafverbüßung in die Konzentrationslager überführte.<sup>52</sup> Seit dem Herbst 1942 überstellte die Justiz polnische Gefangene mit Strafen von über drei Jahren noch vor dem Ende ihrer Haft an die Polizei. Auf diese Weise partizipierte die Justiz an der Vernichtungspolitik, ohne dass die Gefangenen dabei in ihrem Gewahrsam ermordet wurden.

Auch wenn also kein Vernichtungsprogramm im Strafvollzug bestand, waren die Haftbedingungen von Überfüllung, unzureichender Ernährung und medizinischer Versorgung, katastrophalen hygienischen Bedingungen und brutalen Wärtern bestimmt. Manche Wachleute misshandelten die Gefangenen regelmäßig. In Krone beispielsweise fürchteten die Häftlinge besonders die „Gymnastik“, während der sie ein Hauptwachtmeister regelmäßig mit dem Gummiknüppel schlug.<sup>53</sup> Einzelne Wärter erschossen Häftlinge, die in der Einzelhaft angeblich Widerstand geleistet hatten.<sup>54</sup> In Fordon prügelte eine Aufseherin mindestens eine Gefangene zu Tode.<sup>55</sup> Zu den Motiven des zumeist deutschen Wachpersonals ist in den Quellen kaum etwas zu erfahren, doch werden Rassismus, Antipolonismus und Herrenmenschenvorstellungen eine Rolle gespielt haben. Allerdings muss auch das allgemeine Klima der Gewalt und bei Einzelnen vielleicht auch persönliche Motive in Rechnung gestellt werden, denn auch polnische Wärter schlugen die Gefangenen.<sup>56</sup>

Teilweise kritisierten deutsche Vorarbeiter das Verhalten mancher Aufseher, die Häftlinge auf Außenarbeitsstellen grundlos schlugen. So beschwerte sich ein Be-

<sup>51</sup> So z. B. Walendowska-Garczarczyk: *Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek*, S. 12–13.

<sup>52</sup> Wachsmann: *Gefangen*, S. 341; Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 617.

<sup>53</sup> Perlińska: *Ciężkie więzienie karne*, S. 27.

<sup>54</sup> Walendowska-Garczarczyk: *Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek*, S. 76–77.

<sup>55</sup> Perlińska: *Z dziejów więzienia fordońskiego*, S. 170.

<sup>56</sup> Perlińska: *Ciężkie więzienie karne*, S. 17; Walendowska-Garczarczyk: *Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek*, S. 75; Wachsmann: *Gefangen*, S. 277.

triebsobmann beim Vorstand des Frauenzuchthaus Fordon über das Verhalten der Hilfsaufseherin L., die die Gefangenen ins Gesicht schlug, an den Kleidern zerrte, sie stieß und schikanierte, während sie selbst jede sich bietende Gelegenheit nutze, um „mit Männern aus dem Betrieb abseits von ihren Gefangenen herum[zustehen]“.<sup>57</sup> Außer dem Obmann hatten sich mehrere „volksdeutsche“ Arbeiter über die Behandlung der Gefangenen beschwert. Letztlich entließ der Vorstand des Zuchthaus L. Entlassungsgrund waren jedoch nicht die Misshandlungen, sondern weil sie bei der Einstellung verschwiegen hatte, dass sie mehrere Jahre in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt zugebracht hatte und „einen sittlich nicht einwandfreien Lebenswandel geführt“ habe.<sup>58</sup> Doch gab es auch andere, vorwiegend polnische Aufseher, die das Los der Häftlinge zu erleichtern versuchten. Zwei Wärter des Zuchthaus Krone erhielten deshalb Strafbefehle, die sie zu Haftstrafen bis zu einem halben Jahr verurteilten.<sup>59</sup>

### Überbelegung der Anstalten und Zahl der Gefangenen

Für die fürchterlichen Zustände in den Gefängnissen waren indes weniger die Aufseher oder die Gefängnisverwaltungen verantwortlich, als vielmehr die katastrophale Überbelegung. Die Haftanstalten der eingegliederten Ostgebiete waren durch Massenverhaftungen der Polizei schon im Herbst 1939 überfüllt.<sup>60</sup> Daran änderte sich auch nach der Übernahme der Gefängnisse durch die Justiz nichts.<sup>61</sup> Im November 1940 saßen in den Haftanstalten der eingegliederten Ostgebiete, die insgesamt Platz für 12 416 Gefangene boten, 14 708 Männer und 3132 Frauen ein. Besonders dramatisch war, wie überall im Reich, die Überbelegung in den Frauengefängnissen. Für die mehr als 3000 weiblichen Gefangenen im annektierten Westpolen gab es nur 1722 Plätze.<sup>62</sup> Betroffen waren große Anstalten genauso wie die kleineren Gerichtsgefängnisse. Im Gerichtsgefängnis Bielitz teilten sich im Januar 1940 insgesamt 238 männliche und weibliche Häftlinge Zellen, die für maximal 80 Personen ausgelegt waren.<sup>63</sup>

Die Gesamtzahl der Häftlinge zu schätzen ist schwierig. Zeitgenössische Strafvollzugsstatistiken beziehen sich jeweils auf einen Stichtag und lassen sich aufgrund der stark unterschiedlichen Höhe der Strafen nicht hochrechnen. Forschun-

<sup>57</sup> Schreiben des Betriebsobmanns der Firma Max Poppel, 3. Juni 1940, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 212.

<sup>58</sup> Stellungnahme des Vorstands des Frauenzuchthaus Fordon, 29. Juni 1943, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 213; von der Affäre L. berichtet auch Perlińska: *Z dziejów więzienia fordońskiego*, S. 170.

<sup>59</sup> Perlińska: *Ciężkie więzienie karne*, S. 17.

<sup>60</sup> Konieczny: *Pod rządami wojennego prawa karnego*, S. 410.

<sup>61</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Posen an den Reichsminister der Justiz, 6. Juni 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>62</sup> Belegung der Justizvollzugsanstalten, 30. November 1940, in: BArch R 3001/21417, Bl. 53; Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten, 31. Dezember 1940, in: BArch R 3001/21417, Bl. 52.

<sup>63</sup> *Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich*, S. 105.

gen liegen nur für fünf der insgesamt 22 größeren Anstalten vor. Die Zahlen beruhen teilweise auf Schätzungen, doch kann für Fordon, Krone, Rawitsch, Schieratz und Wronke von insgesamt 76 000 Gefangenen für die gesamte Besatzungszeit ausgegangen werden.<sup>64</sup> Die tatsächliche Zahl lag vermutlich weit höher, zumal vor allem die zu kurzen Haftstrafen Verurteilten in der Regel nicht in diese Anstalten gelangten. Mit einiger Vorsicht wird man deshalb insgesamt 200 000 bis 300 000 Gefangene annehmen können,<sup>65</sup> womit sich die Insassenzahlen der Justizvollzugsanstalten unterhalb der Häftlingszahlen der beiden Konzentrationslager Auschwitz und Stutthof bewegten. Die meisten Gefangenen dieser beiden Lager waren jedoch keine Polen, sondern Juden und Personen aus anderen besetzten Ländern.<sup>66</sup> Für das Repressionssystem in den eingegliederten Ostgebieten waren die Konzentrationslager mit etwa 130 000 polnischen Häftlingen von vergleichsweise nachrangiger Bedeutung. Die meisten Insassen dürften in den Polizeilagern und -gefängnissen eingesperrt haben.<sup>67</sup> An zweiter Stelle folgten die Anstalten der Justiz.

Für die Überfüllung der Gefängnisse war die Kriminalisierung zahlreicher Handlungen im NS-Strafrecht und besonders im „Kriegsstrafrecht“ verantwortlich, in erster Linie aber das Sonderrecht. Nach Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung 1942 erreichte die Überbelegung ihren Höhepunkt. Mit 32 332 Gefangenen übertraf die Insassenzahl diejenige des Vorjahres am Stichtag, den 30. September, um mehr als 13 000.<sup>68</sup> In manchen der größeren Haftstätten saßen dreimal mehr Gefangene ein als zulässig. Das Strafgefängnis Wronke war im November 1942 sogar fünffach überbelegt.<sup>69</sup> Erst ab 1943 wirkte sich die Ausweitung der polizeilichen Strafkompetenzen durch Standgerichte und polizeiliche Strafverfügungen sowie die Überstellung von mehreren tausend vorwiegend polnischen Häftlingen an die Polizei auch auf die Insassenzahlen aus. Doch noch am 30. September 1944 waren 20 567 Personen in den Justizvollzugsanstalten der eingegliederten Ostgebiete inhaftiert.<sup>70</sup>

<sup>64</sup> Perlińska: Cieżkie więzienie karne, S. 25; Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 173; Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 156; Galiński: Rola więzienia sieradzkiego, S. 3.

<sup>65</sup> Über die Belegung der übrigen 17 größeren Anstalten und unzähligen kleinen Gerichtsgefängnisse ist nichts bekannt. Aber schon die große Anzahl der Haftanstalten und ihrer Zellenplätze lässt auf eine Zahl schließen, die weit über den genannten 76 000 Häftlingen liegt. Ein großer Teil der Gefangenen in den Ostgebieten war nur zu kurzen Strafen verurteilt oder verbüßte eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht eintreibbare Geldbuße. Konkrete Zahlenangaben hierzu fehlen, aber sieht man sich die Fallzahlen an, die für einige Amtsgerichte überliefert sind, ist auf eine ganz erhebliche Anzahl von Gefängnisinsassen zu schließen. 1942 verhängten alleine die Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Litzmannstadt 9982 Strafbefehle. Hierzu siehe auch oben den Abschnitt „Strafverfolgung“.

<sup>66</sup> Drywa: Stutthof – Stammlager; Benz u. a.: Auschwitz.

<sup>67</sup> Die Polizeigegefängnisse und -lager in den eingegliederten Ostgebieten sind bislang kaum untersucht. Häftlingszahlen für einige dieser Einrichtungen nennt Obozy hitlerowskie na ziemach polskich.

<sup>68</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 303.

<sup>69</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 156.

<sup>70</sup> Häftlingsstatistik, 30. September 1944, in: IfZ MA 625, Bl. 5805–5809, hier: Bl. 5807.

Eine Lösung für das Überfüllungsproblem bot nur eine Erweiterung des bestehenden Haftraumes. Dies geschah jedoch kaum. Die Justiz errichtete zwar ab 1942 zahlreiche Außenlager, doch in den Haftanstalten vergrößerte die Einrichtung von Arbeitsbetrieben das Platzproblem.<sup>71</sup> Außerdem schloss die Justiz zahlreiche der kleineren Gerichtsgefängnisse und verlegte ihre Insassen in die größeren Anstalten.<sup>72</sup> Zu Gefängnisneubauten kam es trotz entsprechender Planungen<sup>73</sup> während des Krieges anscheinend nicht.

Andere „Lösungen“, die in der Forschung erwähnt werden, lassen sich hingegen nicht belegen. So behauptet Anna Walendowska-Garczarczyk, dass die Überstellungen von Gefangenen an die Polizei, die seit 1940 stattfanden, ein Versuch gewesen sei, die Häftlingszahlen nach unten zu korrigieren.<sup>74</sup> Doch tatsächlich gab die Justiz in der Zeit bis in den November 1942 nur relativ wenige Häftlinge vor Ende ihrer Haftzeit an die Polizei heraus. Überstellungen erfolgten in dieser Zeit in großer Zahl nur nach der Strafverbüßung.<sup>75</sup> Da die Polizei aber nicht immer in der Lage war, die Gefangenen sofort zu übernehmen, verblieben diese oft zunächst in den Justizvollzugsanstalten, was die Überbelegung erhöhte. Für die Abgabe polnischer Gefangener ab dem Herbst 1942 war also nicht das Überfüllungsproblem ausschlaggebend, wie Walendowska-Garczarczyk vermutet, sondern rassistische Motive des Reichsjustizministers Thierack.<sup>76</sup> Auch Forderungen, vermehrt die Todesstrafe zu verhängen, um die Gefängnisse zu entlasten, lassen sich nicht nachweisen.

Gefängnisneubauten wären nicht nur notwendig gewesen, um ausreichend Zellenraum für die Gefangenen zu schaffen. Viele der Anstalten stammten aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder waren noch älter und waren in einem baulichen Zustand, der die Haftbedingungen weiter verschlechterte.<sup>77</sup> Bei Kampfhandlungen waren im September 1939 zudem zahlreiche Gefängnisse beschädigt worden. Die Justiz ließ diese Anstalten zwar wieder instand setzen,<sup>78</sup> doch schon wegen des kriegsbedingten Mangels an Baumaterialien mussten spätere Renovie-

<sup>71</sup> Naumann: Justizvollzugsverwaltung, S. 118.

<sup>72</sup> Graßmann: Der Aufbau und die Arbeit der Staatsanwaltschaft im Reichsgau, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>73</sup> Denkschrift des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau über den Stand der Aufbauarbeit am 1. Dezember 1940 der Gerichtsorganisation in den im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau eingegliederten Ostgebieten, 22. Dezember 1940, in: BArch R 3001/20283, Bl. 2-39, hier: Bl. 23.

<sup>74</sup> Walendowska-Garczarczyk: Zakłady karne w Rawiczu i Wronkach, S. 145.

<sup>75</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 307-308; Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 47.

<sup>76</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an Reichsleiter Bormann, 13. Oktober 1942, in: IfZ MA 1563/7 (NG 558).

<sup>77</sup> Galiński: Rola więzienia sieradzkiego, S. 2; Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 165; Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja Polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronka, S. 68.

<sup>78</sup> Denkschrift des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau über den Stand der Aufbauarbeit am 1. Dezember 1940 der Gerichtsorganisation in den im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau eingegliederten Ostgebieten, 22. Dezember 1940, in: BArch R 3001/20283, Bl. 2-39, hier: Bl. 23; Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 152.

rungsarbeiten auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Ab 1943 verhinderte ein allgemeines Bauverbot jede weitere Instandsetzung.<sup>79</sup>

In vielen Gefängnissen hatten die Zellen keine Heizung und waren dementsprechend kalt.<sup>80</sup> Gleichzeitig fehlten Decken, Anstaltsbekleidung und Schuhe.<sup>81</sup> Im Frauenzuchthaus Fordon führte der Mangel an Brennmaterial dazu, dass auch die Arbeitsräume im Winter kaum beheizt werden konnten und die Anstaltsbäckerei dadurch Schwierigkeiten hatte, Brot zu backen. Das Zuchthaus hatte Probleme mit der Wasserversorgung, nachdem im Mai 1942 ein Kessel explodiert war. Die Schwierigkeiten ließen sich bis Kriegsende nicht vollständig beheben, weil die Anstalt 1943 die notwendigen Arbeiten aufgrund des Bauverbots einstellen musste.<sup>82</sup> Fordon war hier kein Einzelfall: Im Zuchthaus Krone an der Brahe gab es überhaupt kein fließendes Wasser und auch keine Kanalisation.<sup>83</sup>

Auch in anderen Haftanstalten des Ostens waren die sanitären Verhältnisse, auch aufgrund der Überbelegung, katastrophal und lagen unter dem Standard des Altreichs.<sup>84</sup> In Fordon schien die Anstaltsleitung jedoch um eine Verbesserung bemüht gewesen zu sein. 1941 ließ sie die sanitären Anlagen von einer Fachfirma renovieren, doch schon ein Jahr später waren sie erneut in einem unbrauchbaren Zustand, da die Handwerker dafür die falschen Materialien verwendet hatten.<sup>85</sup>

## Ernährung und medizinische Versorgung

Zusätzlich fehlte es an einer ausreichenden Ernährung für die Häftlinge, von den viele schwere und schwerste Arbeiten zu verrichten hatten. Seit 1940 erhielten Strafgefangene die für Konzentrationslagerhäftlinge vorgesehenen Sätze an bezugsbeschränkten Lebensmitteln. Hierunter fielen auch Grundnahrungsmittel wie Brot oder Graupen, vor allem aber Fette und Fleisch, von dem pro Woche und Häftling nur 400 Gramm ausgegeben wurden.<sup>86</sup> Im Laufe des Krieges wurden die Rationen zusätzlich mehrfach reduziert. Ein Gericht selbst mit Fleisch minderwertiger Qualität zählte in vielen Haftanstalten zu den seltenen Ausnahmen – nicht nur in den eingegliederten Ostgebieten.<sup>87</sup>

Mit der Einführung des „Polenvollzuges“ verschlechterte sich die Ernährungssituation für die polnischen Häftlinge weiter. Im Warthegau erhielten sie 1942

<sup>79</sup> Ebd., S. 166.

<sup>80</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 68–69; Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 25.

<sup>81</sup> Ebd., S. 25; Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 170.

<sup>82</sup> Ebd., S. 166.

<sup>83</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 25.

<sup>84</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 69.

<sup>85</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 167.

<sup>86</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 16. Januar 1940, in: BArch R 3001/21443, Bl. 243–244.

<sup>87</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 254.

nur die Hälfte der für die Deutschen vorgesehenen Rationen.<sup>88</sup> Das tägliche Essen im Zuchthaus Krone bestand den Erinnerungen eines Gefangenen zufolge nur aus schwarzem Ersatzkaffee, einem Stück Brot und einer dünnen Suppe, in der manchmal ein paar Kartoffeln schwammen.<sup>89</sup> Ehemalige Häftlinge, die in Außenlagern der Anstalt in Schieratz eingesperrt waren, berichteten in den 1960er und 70er Jahren, dass sie häufig Aas oder Hundefleisch essen mussten. Auch verdorbener Fisch sei an die Gefangenen ausgegeben worden.<sup>90</sup> In vielen Gefängnissen war die Kost kalorienarm und häufig kalt, was ihren Nährwert weiter reduzierte.<sup>91</sup> Die Gefangenen durften keine Pakete annehmen, so dass eine Unterstützung durch ihre Angehörigen praktisch ausgeschlossen war.<sup>92</sup> Die Folge der mangelhaften Verpflegung war, dass viele Häftlinge unterernährt waren.<sup>93</sup>

Allerdings ist der schlechte körperliche Zustand, in dem sich viele der polnischen Gefangenen befanden, nicht alleine auf die miserable Verpflegung und Unterbringung in den Anstalten zurückzuführen. 1942 waren viele Polen schon zum Zeitpunkt ihrer Einlieferung unterernährt, denn auch die freie polnische Bevölkerung war bei der Lebensmittelzuteilung benachteiligt.<sup>94</sup>

Anfangs versuchten einige Anstalten, die unzureichenden Verpflegungssätze durch vermehrte Verteilung von bezugsscheinfreien Lebensmitteln zu verbessern. Insbesondere Kartoffeln unterlagen lange Zeit keinen Beschränkungen und wurden von den Justizvollzugsbeamten zur Verbesserung der Gefangenenkost eingesetzt. Im Gerichtsgefängnis im oberschlesischen Tarnowitz erhielten die Häftlinge 1941 so täglich zusätzlich zu den zentral festgesetzten Verpflegungssätzen 750 Gramm Kartoffeln ausgeteilt, ein Jahr später waren es 900 Gramm.<sup>95</sup>

Allgemein verschlechterte sich die Ernährung der Gefangenen jedoch bis 1944 immer weiter. Nun unterlagen auch Kartoffeln Beschränkungen, die Brotrationen waren noch einmal gekürzt worden und die Verantwortlichen im Ministerium kürzten auch die Schwerarbeiterzulage.<sup>96</sup> Im Zuchthaus Krone stiegen die direkt auf Hunger oder schlechte Kost zurückzuführenden Todesfälle 1943/44 stark an.<sup>97</sup> Kranke Gefangene erhielten 1944 noch weniger zu essen als gesunde, was die Todesrate in den Krankenquartieren zusätzlich erhöhte.<sup>98</sup>

<sup>88</sup> Schreiben des Generalstaatsanwalts in Posen an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, [März/April 1942], in: Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte, Quelle 28a.

<sup>89</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 721.

<sup>90</sup> Galiński: Rola więzienia sieradzkiego, S. 6.

<sup>91</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 26.

<sup>92</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 171; Wachsmann: Gefangen, S. 263.

<sup>93</sup> Schreiben des Generalstaatsanwalts in Posen an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf [März/April 1942], in: Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte, Quelle 28a; Walendowska-Garczarczyk: Zakłady karne w Rawiczu i Wronkach, S. 147.

<sup>94</sup> Schreiben des Generalstaatsanwalts in Posen an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, [März/April 1942], in: Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte, Quelle 28a.

<sup>95</sup> Speisezettel, 1941–1942, in: APKat 1515/89.

<sup>96</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 171.

<sup>97</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 48–62.

<sup>98</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 171.

Nicht nur die Ernährung der Justizgefangenen, sondern auch ihre medizinische Versorgung war unzureichend. Dies traf zwar auch auf die Haftanstalten im Altreich und damit auf deutsche Gefangene zu. „Fremdvölkische“ wurden jedoch bei der medizinischen Versorgung zusätzlich diskriminiert.<sup>99</sup> In den eingegliederten Ostgebieten war die Lage dabei besonders schlecht. Am 5. Januar 1945 waren insgesamt nur fünf Ärzte für die Krankenabteilungen der Haftanstalten in den vier Ostbezirken Kattowitz, Posen, Danzig und Königsberg und damit für mehr als 20 000 Gefangene zuständig. Teilweise mussten sie aufgrund des allgemeinen Ärztemangels auch noch die „freie“ Bevölkerung mitversorgen.<sup>100</sup> Besonders betroffen davon war die jüdische Bevölkerung in den Gettos.<sup>101</sup> Selbst für die in allen Belangen bevorzugten deutschen Einwohner standen nicht genügend Ärzte zur Verfügung. Polnische Mediziner durften nur mit Ausnahmegenehmigung praktizieren oder waren den Erschießungen im Herbst 1939 zum Opfer gefallen.<sup>102</sup> Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass viele Krankenstationen der Gefängnisse von Wärtern geleitet wurden, die keinerlei medizinische Kenntnisse hatten. In Rawitsch versorgten teilweise inhaftierte polnische Ärzte die Kranken, doch verfügten sie weder über ausreichende Medikamente noch durften sie jederzeit in das Krankenquartier; nach dem Abendappell mussten sie zurück in ihre Zellen.<sup>103</sup>

Kälte, schlechte Ernährung und die Überfüllung der Anstalten begünstigten die Ausbreitung von Epidemien. Die katastrophalen hygienischen Bedingungen sorgten für die Verbreitung von Läusen, die wiederum Typhus und Fleckfieber übertrugen. Bei der Verlegung von Gefangenen in andere Anstalten war deshalb eine Entlausung vorgeschrieben. Trotzdem schleppten Häftlinge Krankheiten aus anderen Gefängnissen ein, was regelmäßig zu Epidemien führte.<sup>104</sup> In Rawitsch und Wronke grassierten Typhus, Fleckfieber und Ruhr.<sup>105</sup> Weit verbreitet, nicht nur unter den Insassen, war auch die Lungentuberkulose.<sup>106</sup> Schätzungen zufolge starben mehrere tausend Polen während des Krieges an Tuberkulose (TBC).<sup>107</sup> Auch in den Haftanstalten der Justiz gehörte sie zu den häufigsten Todesursachen unter den Häftlingen.<sup>108</sup>

Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr war eine Isolierung der Tuberkulosekranken von den übrigen Gefangenen dringend geboten. Spezielle Abteilungen,

<sup>99</sup> Naumann: Gefängnis und Gesellschaft, S. 163.

<sup>100</sup> Personalbestand, 3. Januar 1945, in: IfZ MA 1461, Bl. 9834.

<sup>101</sup> Loose: Kredite für NS-Verbrechen, S. 149.

<sup>102</sup> Hohenstein: Wartheländisches Tagebuch, S. 137; Ciechanowski: Położenie prawne i społeczno-polityczne ludności polskiej, S. 29–30.

<sup>103</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 79–80.

<sup>104</sup> Ostrowski: Kaźń hitlerowska Haftanstalt Kattowitz, S. 19.

<sup>105</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 78.

<sup>106</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 3. Dezember 1941, in: BArch R 3001/23383, Bl. 84–88, hier: Bl. 86.

<sup>107</sup> Nawrocki: Organizacja i działalność urzędu namiestnika Rzeszy, S. 93.

<sup>108</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 48–62.

in denen TBC-krankte polnische Häftlinge untergebracht werden konnten, existierten zunächst jedoch nicht und eine Verlegung in die Tuberkulosestationen, die für deutsche Gefangene im Männergefängnis Glatz und im Frauenzuchthaus Jauer bestanden,<sup>109</sup> kam aus rassistischen Gründen nicht in Frage. Kranke polnische Gefangene verblieben deshalb in den Anstalten, wo sie getrennt von den übrigen Häftlingen untergebracht wurden. Erst seit dem 1. Oktober 1941 bestand in Görchen ein Außenlager der Haftanstalt Rawitsch speziell für polnische Tuberkulosekranke. Die Anstalt, die in einem ehemaligen Franziskanerkloster untergebracht war, diente zur Aufnahme von zu kürzeren Haftstrafen verurteilten Männern. Für tuberkulosekranke weibliche Häftlinge bestand seit Januar 1942 im Frauenstrafgefängnis Storchnest im Landgerichtsbezirk Lissa eine TBC-Abteilung. Polnische Männer, die als gefährliche Straftäter galten, ausbruchsverdächtig waren oder zu langen Haftstrafen verurteilt worden waren, verlegte man seit März 1943 nach Mürau im Sudetenland. Hier waren auch tschechische tuberkulosekranke Gefangene inhaftiert.<sup>110</sup> Da das Ziel lediglich die Absonderung von den anderen Gefangenen war, beschränkte sich die medizinische Versorgung der Kranken in den TBC-Abteilungen auf das unbedingt Notwendige.<sup>111</sup> Nach Görchen kam nur selten ein Arzt, zwischen November 1943 und Januar 1945 nur ein einziges Mal. Entsprechend hoch war die Todesrate: Von etwa 1000 Häftlingen, die die Abteilung zwischen Oktober 1941 und Januar 1945 insgesamt durchliefen, starben 454.<sup>112</sup>

Vor besondere Schwierigkeiten sah sich die Strafvollzugsverwaltung bei schwangeren Gefangenen gestellt. In den Anstalten der eingegliederten Ostgebiete existierten keine Möglichkeiten, Schwangere, Wöchnerinnen und kleine Kinder ausreichend zu versorgen. Auch Entbindungseinrichtungen gab es keine. Meist gelang es den Anstaltsleitern auch nicht, für die Schwangeren einen Platz in einem öffentlichen Krankenhaus oder Entbindungsheim zu bekommen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Danzig ließ Generalstaatsanwalt Bode deshalb die Strafvollstreckung gegen Schwangere kurz vor ihrer Niederkunft unterbrechen und etwa zwei Monate danach wieder fortsetzen. Lediglich wenn die Gefangene angeblich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte, sollte auf die Unterbrechung verzichtet werden. Der Königsberger Generalstaatsanwalt gab die Anweisung an die Vollzugsbehörden seines Bezirks weiter, da in Fordon auch Verurteilte aus

<sup>109</sup> Beide Haftanstalten befanden sich im Altreich und gehörten zum Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Die Zusammenlegung von bestimmten Gefangenengruppen aus verschiedenen OLG-Bezirken in einer Anstalt war nichts Ungewöhnliches und betraf nicht nur TBC-Kranke, sondern beispielsweise auch die Insassen des „Erstvollzuges“ (Wachmann: Gefangen, S. 280).

<sup>110</sup> Vollstreckungsplan für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen, 13. April 1943, in: APP 1163/422, S. 7. Zu Görchen und Storchnest: Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 318, 352. Zu Mürau Wachmann: Gefangen, S. 305–306.

<sup>111</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 26. März 1943, in: IfZ MA 193/2, Bl. 7925–7926, hier: Bl. 7925.

<sup>112</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 80; Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 318.

Ostpreußen einsaßen.<sup>113</sup> Für das Altreich existierte eine entsprechende Regelung des Reichsjustizministeriums, die sich dort aber nur auf Deutsche bezog.<sup>114</sup> Die Gestapo verfuhr bei Schutzhäftlingen teilweise großzügiger. Bei der schwangeren Martha P., einer Polin, unterbrach sie die Inhaftierung schon vor dem fünften Monat und wartete nach der Entbindung das Ende der Stillzeit ab. Bis dahin war Martha jedoch erneut im vierten Monat schwanger, so dass die Gestapo von der Fortsetzung der Inhaftierung vorerst absah.<sup>115</sup>

Negative psychologische Auswirkungen auf die Häftlinge hatte die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten zu ihren Angehörigen. So durften sie nur zwei Briefe im Monat schreiben, die zudem in Deutsch abgefasst sein mussten, um die Zensur zu erleichtern.<sup>116</sup> Hielten sich die Häftlinge nicht daran, drohte ihnen strenger Arrest.<sup>117</sup> Nur alle vier Monate war ein 15-minütiger Besuch gestattet.<sup>118</sup> Ende September 1944 schränkte das Justizministerium die Besuchsmöglichkeiten weiter ein,<sup>119</sup> nachdem sich die Parteikanzlei darüber beschwert hatte, dass Polen die Besuchserlaubnis nutzten, um in den Besitz von Bahnfahrkarten zu gelangen. Dies würde die Reichsbahn belasten und die Polen von ihrem Arbeitsplatz fernhalten.<sup>120</sup> Die Einschränkung der Besuchserlaubnis betraf jedoch nicht nur polnische, sondern Gefangene aller Nationalitäten einschließlich deutscher Häftlinge und galt auch im Altreich.<sup>121</sup>

Auch den Kontakt zu freien Arbeitskräften schränkte die Justiz so weit wie möglich ein. So war es eine Konsequenz aus der Affäre um die Hilfsaufseherin L., dass die Fordoner Gefangenen in einem anderen Bereich des Werks der Dynamit Aktiengesellschaft eingesetzt wurden, in dem sie nicht mehr in unmittelbarer Nähe zur freien Belegschaft arbeiteten.<sup>122</sup>

## Sterblichkeit

Krankheiten und Unterernährung zählten zu den häufigsten Todesursachen unter den Justizgefangenen. Polnische Häftlinge starben wesentlich öfter als deutsche,

<sup>113</sup> Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 23. Juli 1943, in: APW 1205/6, S. 38.

<sup>114</sup> Für diesen Hinweis danke ich Herrn Dr. Michael Löffelsender.

<sup>115</sup> Vermerk der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Außenstelle Freihaus, 16. August 1944, in: BArch Film 72641.

<sup>116</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 26.

<sup>117</sup> Walendowska-Garczarzyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 76.

<sup>118</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 26.

<sup>119</sup> Einschränkung der Gefangenenbesuche nach dem 29. September 1944, in: BArch R 3001/24349, Bl. 38.

<sup>120</sup> Schreiben der Parteikanzlei an den Reichsminister der Justiz, 1. März 1944, in: BArch R 3001/20850, Bl. 545.

<sup>121</sup> Kriegsumstellung im Strafvollzug und im Vollzug der Untersuchungshaft. Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz, 29. September 1944, in: Deutsche Justiz, S. 270.

<sup>122</sup> Stellungnahme des Vorstands des Frauenzuchthauses Fordon, 29. Juni 1943, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 213.

was auf ihre schlechtere Verpflegung und die brutalere Behandlung durch die Wärter zurückzuführen ist. Gerd Weckbecker hat ermittelt, dass von den durch das Sondergericht Bromberg zu Freiheitsstrafen verurteilten Polen jeder elfte seine Haftzeit nicht überlebte. Bei den deutschen Verurteilten starben nur 0,7 Prozent vor der Entlassung. Insgesamt waren 95 Prozent der in den Justizvollzugsanstalten Verstorbenen polnischer Nationalität.<sup>123</sup> Überproportional oft starben ältere und sehr junge Gefangene.<sup>124</sup>

Die Sterblichkeit in den Justizvollzugsanstalten lag, von den TBC-Abteilungen abgesehen, aber unter derjenigen der Konzentrationslager, wo bis Ende 1942 im Durchschnitt etwa zehn Prozent der Gefangenen starben.<sup>125</sup> Die Gesamtzahl der Todesfälle kann nur geschätzt werden; eine Statistik gibt es nicht. Aus der Literatur lässt sich nur für einige der größeren Haftanstalten die Zahl der während der Haft Verstorbenen nachweisen, in denen demnach insgesamt 4592 Häftlinge starben.<sup>126</sup> Die Gesamtzahl dürfte aber deutlich darüber liegen, insbesondere weil zu der Frauen-Tuberkulose-Anstalt in Storchnest und zu den meisten Außenarbeitsstellen keine Zahlen vorliegen. Deshalb ist von insgesamt 5500 bis 6000 Gefangenen auszugehen, die die Haft in den Strafanstalten der eingegliederten Ostgebiete nicht überlebten.<sup>127</sup> Nikolaus Wachsmann schätzt, dass zwischen 1933 und 1945 in allen der Reichsjustizverwaltung unterstehenden Haftstätten über 20 000 Häftlinge vor ihrer Entlassung starben.<sup>128</sup> Die Todesrate in den eingegliederten Ostgebieten war also erheblich höher als im Altreich.

Auch wenn ein Wille zur Vernichtung der Gefangenen aus den Akten nicht nachweisbar ist, war diese hohe Sterblichkeit das Ergebnis der fürchterlichen Haftbedingungen und der Schwerstarbeit. Weder auf ministerieller Ebene noch von Seiten der Generalstaatsanwälte oder durch das Anstaltspersonal wurden Versuche unternommen, die Haftbedingungen zu verbessern. Im Gegenteil nahmen die Verantwortlichen die Todesfälle meist billigend in Kauf. Nur in einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass Anstaltsleitungen um eine Verbesserung bemüht waren.<sup>129</sup> Die Haftbedingungen waren jedoch nicht nur das Ergebnis von Vorgaben des Reichsjustizministeriums oder das Resultat von Rassismus und Antipolonismus des Anstaltspersonals. Sie waren auch eine Folge der allgemeinen Diskrimi-

<sup>123</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 730-731.

<sup>124</sup> Galiński: Rola więzienia sieradzkiego, S. 3; Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja Polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 87.

<sup>125</sup> Mazower: Hitlers Imperium, S. 292.

<sup>126</sup> Zahlen ließen sich für die Anstalten in Posen, Bromberg, Krone, Wronke, Rawitsch, Schieratz, Sosnowitz und Fordon sowie die TBC-Abteilung in Görchen ermitteln (Galiński: Rola więzienia sieradzkiego, S. 3; Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 612-613; Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 26-27; Serwański: Wielkopolka, S. 50; Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 123, 124, 401.

<sup>127</sup> Diese Zahl ist eine vorsichtige Schätzung unter der Berücksichtigung, dass für die meisten der größeren Haftanstalten, in denen zu längeren Haftstrafen Verurteilte einsaßen und deren Sterblichkeit höher war, keine Zahlen vorliegen.

<sup>128</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 265.

<sup>129</sup> So z. B. in Fordon und Tarnowitz.

nierung der polnischen Bevölkerung, die auch im Strafvollzug durchschlug, und der Umstände von Besatzung und Krieg, die nicht nur zu einer allgemeinen Nahrungsmittelknappheit, sondern auch zu Krankheitsepidemien in den Gefängnissen geführt hatten.

### 3. Arbeitseinsatz

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts war die Arbeit der Häftlinge ein fester Bestandteil des Strafvollzuges. Sie war eng mit dem liberalen, erziehenden Hauptzweck der Haftstrafe – der Besserung der Gefangenen – verbunden, in dem sie dem Häftling die „Gewohnheiten von Ordnung und Gehorsam“ beibringen und seine kriminelle Veranlagung „heilen“ sollte. Daneben sollte sie im Rahmen des Vollzugs der Disziplinierung des einzelnen Gefangenen dienen.<sup>130</sup> Im „Dritten Reich“ wandelte sich der Zweck der Gefangenenarbeit vollkommen. Die Besserung der Gefangenen trat in den Hintergrund. Stattdessen diente die Gefangenenarbeit vermehrt der Erwirtschaftung von Gewinnen für die Justizverwaltung, der Demonstration der Nützlichkeit des Strafvollzugs nach außen, vor allem Hitler gegenüber, und verstärkt seit 1938 der Aufrüstung.<sup>131</sup> Dies galt besonders für die polnischen Häftlinge: Weil „Fremdvölkische“ generell nicht als besserungsfähig galten<sup>132</sup> und auch kein Interesse an ihrer Resozialisierung bestand, sollte ihre Arbeitskraft restlos ausgebeutet werden.

In der Vorkriegszeit schuf das Justizministerium die Voraussetzungen, die nach Kriegsbeginn eine Ausrichtung der Arbeit im Strafvollzug auf die Rüstungsindustrie ermöglichen sollte. Hierzu gehörte vor allem die Einführung des Arbeitszwangs für Untersuchungshäftlinge und die Neuregelung des Außenarbeitswesens, die den Kreis der Gefangenen, die außerhalb der Anstalten eingesetzt werden durften, erweiterte. In die gleiche Richtung zielte der Erlass der grundlegenden Vorschriften der Arbeitsverwaltung wie die Einführung einer Gefangenenarbeitsstatistik und der Arbeitsverwaltungsordnung.<sup>133</sup>

Nach Kriegsbeginn arbeiteten die Gefangenen verstärkt in der Rüstungsproduktion. Im Oktober 1939 bestimmte Staatssekretär Freisler, dass die Häftlinge nur noch für „volkswichtige“ Arbeiten herangezogen werden sollten. Angebliche Faulheit oder schlechte Arbeit waren streng zu bestrafen. Gleichzeitig wurde die Arbeitszeit für Zuchthausgefangene auf zwölf, für Gefängnisinsassen auf elf Stunden erhöht. Doch noch im Mai 1940 waren nur 15 Prozent der Gefangenen im Altreich mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt. Erst nach dem Scheitern der Blitzkriegsstrategie gegen die Sowjetunion im Winter 1941/42 und dem damit

<sup>130</sup> A. Bérenger: Rapport à l'Académie des sciences morales, Juni 1836, zit. nach: Foucault: Überwachen und Strafen, S. 308–311.

<sup>131</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 247–249; Wachsmann: Strafvollzug und Zwangsarbeit, S. 33–34.

<sup>132</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 312.

<sup>133</sup> Möhler: Strafvollzug, S. 94, 96.

verbundenen zunehmenden Arbeitskräftemangel sowie dem Wechsel zur „totalen“ Kriegswirtschaft wurde auch der Einsatz der Strafgefangenen intensiviert. Ganze Rüstungsbetriebe wurden nun in die Anstalten verlegt oder die Gefangenen außerhalb der Anstalten in Munitionsfabriken oder bei der Herstellung von Waffen eingesetzt.<sup>134</sup>

Auch in den eingegliederten Ostgebieten versuchte die Justiz, die Gefangenearbeit für die Kriegswirtschaft auszunutzen. Anfangs bestanden jedoch kaum Möglichkeiten, die Häftlinge zu beschäftigen. Die Wirtschaft in den Ostgebieten war durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Es herrschte allgemein eine hohe Arbeitslosigkeit.<sup>135</sup> Die Enteignungen polnischer und jüdischer Unternehmen behinderten den Wiederaufbau, so dass es insgesamt kaum Bedarf an Gefangenearbeit gab. In den Anstalten selbst fehlten Werkstätten. Hinzu kamen Überfüllung und unzureichend ausgebildetes Personal, das fachlich oft nicht in der Lage war, die Häftlinge in Rüstungsarbeiten einzuweisen.<sup>136</sup> Gleichzeitig waren aufgrund des Arbeitskräftemangels die Strafgefangenen im Altreich zunehmend begehrte Arbeitskräfte. Seit 1940 deportierte die Strafvollzugsverwaltung deshalb arbeitsfähige polnische Gefangene mit längeren Haftstrafen ins Reich, wo sie zumeist in Außenlagern bestehender Anstalten für die Rüstungsindustrie arbeiten mussten.<sup>137</sup> Ende November 1940 waren bereits 1600 Polen aus den eingegliederten Ostgebieten ins Reich überführt worden.<sup>138</sup> Erst als es bis Anfang 1942 gelang, für die meisten außerarbeitsfähigen Gefangenen eine Beschäftigung in den Ostgebieten zu finden, ordnete der Justizminister das Ende der Deportationen an.<sup>139</sup> Trotzdem überführte die Justiz bis 1944 weiterhin polnische Gefangene ins Reich, wo sie meist für gefährliche oder ausgesprochen schwere Arbeiten eingesetzt wurden.<sup>140</sup>

Die Strafvollzugsverwaltungen der eingegliederten Ostgebiete bemühten sich seit Ende 1939 darum, die Gefangenen in ihren Bezirken zu beschäftigen. Bereits im Herbst 1939 wurden im Warthegau Häftlinge außerhalb der Gefängnisse, vor allem bei Aufräum- und Wiederaufbauarbeiten, eingesetzt.<sup>141</sup> Einzelne Gefängnisdirektoren wie der Leiter der Strafanstalt Schieratz, Regierungsrat Wüllner, entwickelten ein von ihren Vorgesetzten positiv vermerktes Engagement, ihre Anstalten in Produktionsbetriebe zu verwandeln. Wüllner, der die Anstalt seit Herbst 1939 leitete, richtete einen „der modernsten Webereibetriebe“ ein, den auch die

<sup>134</sup> Ebd., S. 99; Wachsmann: Strafvollzug und Zwangsarbeit, S. 35; zum wirtschaftsgeschichtlichen Kontext Tooze: Ökonomie der Zerstörung.

<sup>135</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 27. April 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 3–14, hier: Bl. 7.

<sup>136</sup> Arbeitseinsatz der Gefangenen, [30. November 1940], in: BArch R 3001/21429, Bl. 145–146, hier: Bl. 145.

<sup>137</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 299–300.

<sup>138</sup> Arbeitseinsatz der Gefangenen, [30. November 1940], in: BArch R 3001/21429, Bl. 145–146, hier: Bl. 145.

<sup>139</sup> Schreiben des Generalstaatsanwalts in Posen an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, [März/April 1942], in: Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte, Quelle 28a.

<sup>140</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 300.

<sup>141</sup> Nawrocki: Ucieczki z hitlerowskich więzień, S. 224.

Rüstungsinspektion Posen als „mustergültig“ bezeichnet habe.<sup>142</sup> 1942 wurde Wüllner zum Oberregierungsrat befördert.<sup>143</sup>

Erfolge in dem Bemühen der Strafvollzugsverwaltungen, die Gefangenen an Betriebe zu vermitteln, stellten sich seit 1942 in zunehmendem Maße ein. Waren beispielsweise im letzten Quartal des Jahres 1940 von 734 Gefangenen des Frauenzuchthauses Fordon 261 ohne Arbeit, so waren es im selben Zeitraum des Folgejahres von 941 Gefangenen nur noch 186. Die Arbeitslosigkeit in der Haftanstalt Fordon sank 1942 bei steigenden Gefangenzahlen weiter. Von 975 Frauen, die im Rechnungsjahr 1942 die Anstalt durchliefen, waren nur noch 25 nicht eingesetzt.<sup>144</sup> Die Beschäftigungszahlen unter den Häftlingen stiegen vor allem aufgrund des zunehmenden Arbeitskräftemangels, der in den eingegliederten Ostgebieten mit ihrer polnischen Bevölkerungsmehrheit weniger aus den Einberufungen zur Wehrmacht als vielmehr aus den Vertreibungen ins Generalgouvernement bis ins Frühjahr 1941 und aus den fortgesetzten Deportationen zur Zwangsarbeit ins Reich resultierte. Ab 1942 begann der Massenmord an den jüdischen Zwangsarbeitern, was den Arbeitskräftemangel weiter verstärkte.<sup>145</sup> Parallel dazu stieg die wirtschaftliche Relevanz der eingegliederten Ostgebiete. Die Landwirtschaft sollte zur Versorgung des Altreichs beitragen. Industrieproduktion wurde in den Osten verlagert, um sie vor den Luftangriffen der Alliierten zu schützen. Die Bedeutung des oberschlesischen Industriereviers stieg.<sup>146</sup>

Die Beschäftigung von Strafgefangenen erschien der NS-Führung deshalb als Ausweg aus der Krise, auch wenn immer wieder Schwierigkeiten beim Einsatz der Häftlinge auftraten. So konnten die Strafanstalten den Betrieben in der Regel keine feste Zahl von Gefangenen zusichern.<sup>147</sup> Auch behielt sich die Justiz vor, die Häftlinge jederzeit abzuziehen, um sie anderweitig für kriegswichtige Aufgaben einzusetzen.<sup>148</sup> Die Arbeitsleistung der Gefangenen ließ manchmal zu wünschen übrig, nicht zuletzt auch wegen der schlechten Ernährung. Im November 1942 beklagte sich der Baumeister Gerhard Stoerbeck bei der Anstaltsleitung in Wronke über den mangelnden Eifer, den die Häftlinge beim Entladen einer Schiffsladung Ziegelsteinen zeigten. In vier Tagen hätten sie erst ein Drittel der Ladung gelöscht, während die Steine mit eigenen Leuten in nur drei Tagen verladen worden seien. Die Schuld gab Stoerbeck dem Wachtmeister, der die Häftlinge nicht genug antreibe.<sup>149</sup>

<sup>142</sup> Kurze Begründung und Stellungnahme des Zwischenvorgesetzten, o. D., in: BArch R 3001/20851, Bl. 16.

<sup>143</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, CD-ROM, Case-ID 30761.

<sup>144</sup> Übersicht über die Gefangenenarbeit im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1940, in: AP Bydg. 90/29, Bl. 45–46, hier: Bl. 45; Übersicht über die Gefangenenarbeit im Rechnungsjahr 1942, in: AP Bydg. 90/29, Bl. 141–144, hier: Bl. 141; Übersicht über die Gefangenenarbeit im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1941, in: AP Bydg. 90/29, Bl. 94–95, hier: Bl. 94.

<sup>145</sup> Loose: Kredite für NS-Verbrechen, S. 154–155.

<sup>146</sup> Madajczyk: Okkupationspolitik Nazideutschlands, S. 564–568.

<sup>147</sup> Vertrag zwischen dem Vorstand des Stammlagers (Zuchthauses) zu Rawitsch und der Firma A. Ney, 28. Mai 1942, in: APP 282/1941, Bl. 7–8, hier: Bl. 8.

<sup>148</sup> Haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Justizverwaltung, S. 102.

<sup>149</sup> Korespondencja handlowa, 1941–1944, in: APP 286/32, Bl. 92.

Ab 1942 entstanden immer mehr Außenlager der größeren Vollzugsanstalten auf Firmengeländen und im ländlichen Raum. Die Außenlager befanden sich dabei teilweise auch in den an die Ostgebiete angrenzenden Altreichsbezirken. Aber auch weiter im Reichsinnern gab es Lager, die den Anstalten der Ostgebiete zugeordnet waren. So unterhielt die Strafanstalt Schieratz ein Lager auf dem Gelände der Zeiss-Werke in Jena.<sup>150</sup> Der Anteil der Gefangenen, die außerhalb der Anstaltsmauern arbeiteten, erhöhte sich dadurch beträchtlich. Waren Ende März 1941 weniger als drei Prozent der Gefangenen in den eingegliederten Ostgebieten in Außenlagern untergebracht,<sup>151</sup> so waren am 30. September 1944 knapp 35 Prozent der Häftlinge mit Außenarbeiten beschäftigt. Damit lag deren Anteil sogar über dem des Altreichs.<sup>152</sup>

Mit der steigenden Zahl von Gefangenen, die auf Außenarbeitsstellen beschäftigt waren, nahm auch die Zahl der Ausbruchsversuche zu. Alleine im Warthegau sind etwa 100 Ausbrüche dokumentiert, die meisten aus Rawitsch und Wronke.<sup>153</sup> Als gefährlich geltende politische Gefangene durften deshalb anfangs nicht außerhalb der Anstaltsmauern eingesetzt werden.<sup>154</sup> Die meisten dieser Fluchten waren spontan und unorganisiert. Nur selten erhielten die Häftlinge Unterstützung von außen. Anders als bei deutschen Gefangenen stellten die Ausbrüche polnischer Häftlinge seit dem Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung Ende 1941 nicht nur ein Disziplinarvergehen dar, das mit einer Hausstrafe geahndet wurde, sondern eine Straftat. Die Sondergerichte verhängten Zusatzstrafen bis hin zur Todesstrafe, auf die die Richter vor allem erkannten, wenn der Gefangene bei seiner Flucht Gewalt angewendet hatte.<sup>155</sup>

Während in den größeren Anstalten die Zahlen stiegen, wurden in vielen der kleinen Gerichtsgefängnisse nur wenige Gefangene zur Arbeit herangezogen. Als typisch kann hier wohl das Gerichtsgefängnis in Birnbaum gelten, einem Städtchen im äußersten Westen des Oberlandesgerichtsbezirks Posen. Von den zehn Häftlingen, die im Rechnungsjahr 1941 durchschnittlich im Gerichtsgefängnis Birnbaum einsaßen, hatten statistisch nur 0,7 eine Beschäftigung.<sup>156</sup> Dies änderte sich auch im Folgejahr kaum.<sup>157</sup> Im März 1943 wies der Generalstaatsanwalt deshalb den Leiter des Gefängnisses an, „sich unter allen Umständen um geeignete

<sup>150</sup> Galiński: Rola więzienia sieradzkiego, S. 3.

<sup>151</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 299.

<sup>152</sup> Häftlingsstatistik, 30. September 1944, in: IfZ MA 625, Bl. 5805–5809, hier: Bl. 5807.

<sup>153</sup> Nawrocki: Ucieczki z hitlerowskich więzień, S. 223.

<sup>154</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek, S. 72.

<sup>155</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, 9. Juni 1942, in: BArch BA R 3001/22906, Bl. 64; Nawrocki: Ucieczki z hitlerowskich więzień, S. 223, 226, 228.

<sup>156</sup> Übersicht über die Gefangenenarbeit im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1941, in: APP 1175/19, Bl. 15–16, hier: Bl. 16.

<sup>157</sup> Übersicht über die Gefangenenarbeit im Rechnungsjahr 1942, in: APP 1175/19, Bl. 30–31, hier: Bl. 30.

Innenarbeit für die Gefangenen zu bemühen“.<sup>158</sup> Hierfür könne er sich auch an die Strafanstalt in Wronke wenden, die in dem Ort noch ein Außenlager unterhielt.<sup>159</sup> Doch als 1943 ein Betrieb in der Haftanstalt Wronke Interesse an den dortigen Gefangenen anmeldete, reagierte der zuständige Oberwachtmeister in Wronke nicht auf das Schreiben.<sup>160</sup>

Verantwortlich dafür, dass nur wenige Gefangene der Gerichtsgefängnisse eingesetzt wurden, war in erster Linie die hohe Fluktuation der Häftlinge, die nur kurze Haft- oder Arreststrafen zu verbüßen hatten. Selbst die Vergabe von Arbeiten mit kurzen Einlernzeiten war deshalb nicht rentabel. Daneben mangelte es an Wachpersonal, das die Gefangenen bei der Arbeit – zumal außerhalb der Gefängnismauern – beaufsichtigen konnte.<sup>161</sup> Auch Schwächen und Nachlässigkeiten in der Verwaltung trugen mit zu der hohen Arbeitslosigkeit in den kleinen Anstalten bei. Das Reichsjustizministerium hatte deshalb schon 1941 die Generalstaatsanwälte gemahnt, bei der Beurteilung der Vorstände verstärkt auf ihren Erfolg bei der Arbeitsbeschaffung zu achten.<sup>162</sup> Bei vielen kleinen Gerichtsgefängnissen waren auch die ungünstige Verkehrslage und ihre unzulänglichen Arbeitsräume mit ausschlaggebend für die geringe Einsatzquote der Gefangenen.<sup>163</sup>

Das Justizministerium schloss aufgrund der schwierigen Personallage und der mangelnden Beschäftigung der Gefangenen im Laufe des Krieges viele der kleinen Gerichtsgefängnisse. Alleine im Warthegau waren 14 Anstalten von der Schließung betroffen.<sup>164</sup> Ihre Insassen wurden in größere Haftstätten verlegt. Auch Birnbaum wurde 1943 geschlossen.<sup>165</sup>

Während die SS für Konzentrationslagerhäftlinge „Entleihgebühren“ von externen Arbeitgebern forderte,<sup>166</sup> erhielt die Justiz für ihre Gefangene Arbeitslöhne. Diese waren in den Verträgen zwischen externen Arbeitgebern und den Vollzugsanstalten festgelegt. Um die freie Wirtschaft vor billiger Gefangenenarbeit zu schützen, entsprachen die Löhne annähernd den tariflich vereinbarten Gehältern. Auch Lohnerhöhungen wurden nachvollzogen, um der Häftlingsarbeit keinen

<sup>158</sup> Verfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an den Leiter des Stammlagers Birnbaum, 25. März 1943, in: APP 1175/35.

<sup>159</sup> Verfügung des Leiters des Stammlagers (Strafgefängnis) Wronke an Oberwachtmeister Otto D., 26. Mai 1943, in: APP 1175/35; Korespondencja handlowa, 1941-1944, in: APP 286/32.

<sup>160</sup> Verfügung des Leiters des Stammlagers (Strafgefängnis) Wronke an Oberwachtmeister Otto D., 26. Mai 1943, in: APP 1175/35.

<sup>161</sup> Übersicht über die Gefangenenarbeit im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1941, in: APP 1175/19, Bl. 15-16, hier: Bl. 16.

<sup>162</sup> Haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Justizverwaltung, S. 99.

<sup>163</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 16. März 1944, in: BArch R 3001/21341, Bl. 155.

<sup>164</sup> 1940 hatte es im Warthegau 38 Gerichtsgefängnisse gegeben. 1944 bestanden dort insgesamt 32 Haftanstalten, acht davon waren selbständige Vollzugsanstalten (Aufbau des Gerichtswesens im Warthegau, [ca. 1940], in: BArch Film 72715; Der Tag der Freiheit 1944, S. 34).

<sup>165</sup> Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 319.

<sup>166</sup> Drobisch: Konzentrationslager und Justizhaft, S. 289.

Kostenvorteil gegenüber der Beschäftigung freier Arbeitskräfte entstehen zu lassen.<sup>167</sup>

Den größten Teil der Arbeitslöhne behielten die Anstalten ein, die davon einen Teil ihrer Betriebskosten deckten. Wie viel die Gefangenen als Hausgeld oder bei der Entlassung ausgezahlt bekamen, war ins Ermessen des Anstaltsleiters gestellt, der die Summe von ihrer Arbeitsleistung abhängig machen sollte.<sup>168</sup> Im Laufe des Krieges behielt die Justiz immer mehr von den Löhnen ein. Ab dem Sommer 1940 bekamen Gefängnisinsassen für die Arbeit in den ersten drei Monaten ihrer Haft gar keinen Lohn mehr, Zuchthausgefangene für das erste halbe Jahr.<sup>169</sup> Mit der Polenvollzugsordnung erhielten polnische Gefangene keinerlei Lohn mehr.<sup>170</sup>

Die Einnahmen der größeren Strafanstalten der eingegliederten Ostgebiete aus der Gefangenenarbeit waren teilweise beträchtlich. Ab 1942 wuchsen sie aufgrund der steigenden Insassenzahlen stark an. Das Frauenzuchthaus Fordon setzte zwischen 1940 und 1943 fast 1 376 000 Reichsmark um. Allein 1943 betrug die Einnahmen 850 000 Reichsmark.<sup>171</sup>

Anders sah es in den kleinen Gerichtsgefängnissen aus. Das Gefängnis in Birnbaum nahm 1941 lediglich 329,55 Reichsmark an Arbeitslöhnen ein, von denen die Anstaltsverwaltung 14,35 Reichsmark an die Gefangenen ausgezahlte.<sup>172</sup> Doch auch in Birnbaum steigerten sich 1942 die Erlöse aus der Gefangenenarbeit um mehr als das Doppelte auf mehr als 730 Reichsmark.<sup>173</sup>

Ab 1944 herrschte im Strafvollzug des Altreiches und der eingegliederten Ostgebiete zunehmender Arbeitskräftemangel. Im Mai 1944 forderten Rüstungsminister Albert Speer und Reichsjustizminister Thierack in einer gemeinsamen Rundverfügung an die Generalstaatsanwälte und die Rüstungsinspektionen, den Einsatz der Strafgefangenen verstärkt auf die „vordringliche Rüstung“ auszurichten. Vor allem für die Herstellung von Jagdflugzeugen sollten zusätzliche Arbeitskräfte eingesetzt werden, die Papier-, Textil- und Lederfertigung hingegen eingeschränkt werden.<sup>174</sup> Im März 1944 war es kaum noch möglich, die „Polenlager“ im Altreich „aufzufüllen“. Anstatt weiterer polnischer Häftlinge aus den eingegliederten Ostgebieten sollten nun aufgrund des „Nacht- und Nebel-Erlasses“ De-

<sup>167</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 29. November 1939, in: AP Bydg. 90/23, S. 1; Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 4. Januar 1943, in: APP 1175/20, S. 18.

<sup>168</sup> Haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Justizverwaltung, S. 80–81.

<sup>169</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 249.

<sup>170</sup> Polenvollzugsordnung, 7. Januar 1942, in: Deutsche Justiz, S. 35.

<sup>171</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 172.

<sup>172</sup> Jahresnachweisung über die Beschäftigung der Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung, 30. April 1942, in: APP 1175/19, Bl. 17–18.

<sup>173</sup> Übersicht über die Gefangenenarbeit im Rechnungsjahr 1942, in: APP 1175/19, Bl. 30–31, hier: Bl. 30.

<sup>174</sup> Rundverfügung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Reichsministers der Justiz an die Rüstungsinspektoren und Generalstaatsanwälte, 12. Mai 1944, in: BArch R 3001/22946, Bl. 20.

portierte aus Westeuropa<sup>175</sup> in die Lager verlegt werden.<sup>176</sup> Auch an die Hauptabteilung Justiz im Generalgouvernement richtete das Reichsjustizministerium die Bitte, voll arbeitsfähige und gesunde polnische Gefangene an die Lager abzugeben.<sup>177</sup> In Oberschlesien musste Generalstaatsanwalt Haffner im Juli 1944 mehrere Außenlager schließen, obwohl deren Insassen für „kriegswichtige“ Straßenbauprojekte dringend benötigt wurden. Der Arbeitskräftemangel zwang Haffner dazu, die Gefangenen in ein anderes Außenlager verlegen zu lassen, um sie in der Eisen- und Stahlhütte Julienburg einzusetzen.<sup>178</sup> Verantwortlich für den zunehmenden Arbeitskräftemangel war vor allem die Abgabe polnischer Häftlinge an die Polizei und eine sinkende Zahl an Verurteilungen, weil die Standgerichte einen Teil der Strafjustiz seit 1942 übernahmen.

Gleichzeitig waren jedoch weiterhin viele nicht eingesetzte Gefangene in den kleinen Vollzugsanstalten. Dieses Problem betraf nicht nur die eingegliederten Ostgebiete, doch waren dort besonders viele Häftlinge in Amts- und Landgerichtsgefängnissen inhaftiert. Während Ende September 1944 im Altreich etwa zwei Prozent der Gefangenen in Anstalten mit einer Belegfähigkeit von unter 50 Köpfen einsaßen, waren es in den eingegliederten Ostgebieten fünf.<sup>179</sup> Um den Arbeitseinsatz der Häftlinge zu optimieren, ordnete Karl Engert, der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Reichsjustizministerium, im Januar 1944 an, in den Amtsgerichtsgefängnissen grundsätzlich nur Strafen bis zu einem Monat zu vollstrecken. Anstalten mit besonders schlechtem Beschäftigungsstand sollten ganz geschlossen werden. Engert erinnerte die Gefängnisvorstände noch einmal daran, dass sie für die Beschäftigung der Häftlinge genauso verantwortlich seien wie für die Sicherheit. Die Generalstaatsanwälte sollten sich zur Überprüfung des Arbeitseinsatzes laufend berichten lassen.<sup>180</sup>

Im Mai 1944 verfügte das Justizministerium, dass die Generalstaatsanwälte sich mit den Rüstungsinspektionen in Verbindung setzen sollten, um den Gefangenen der kleinen Vollzugsanstalten rüstungswichtige Arbeiten zuweisen zu können.<sup>181</sup> Die Erfolge dieser Maßnahme fielen jedoch bescheiden aus. Trotz erheblichem Verwaltungsaufwand – die Generalstaatsanwälte mussten jeden Monat ans Ministerium berichten, die Rüstungsinspektionen beauftragten eigene Sachbearbeiter

<sup>175</sup> Der „Nacht- und Nebel-Erlass“ Hitlers aus dem Dezember 1941 verfügte, dass wegen Widerstands Verdächtige Westeuropäer heimlich ins Reich verschleppt und dort durch Sondergerichte abgeurteilt werden sollten. Auch bei erwiesener Unschuld blieben sie in Justizhaft (Gruchmann: „Nacht- und Nebel“-Justiz).

<sup>176</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte in Celle, Darmstadt, Hannover, Kassel und Köln (Entwurf), März 1944, in: BArch R 3001/25023, Bl. 122.

<sup>177</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an die Regierung des Generalgouvernements (Entwurf), 22. März 1944, in: BArch R 3001/25023, Bl. 122.

<sup>178</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 28. Juli 1944, in: BArch R 3001/25026, Bl. 27.

<sup>179</sup> Häftlingsstatistik, 30. September 1944, in: IfZ MA 625, Bl. 5805–5809, hier: Bl. 5807.

<sup>180</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte, 16. März 1944, in: BArch R 3001/21341, Bl. 155.

<sup>181</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 26. Mai 1944, in: BArch R 3001/25022, Bl. 22.

mit der Suche nach geeigneten Firmen – gelang es nur in Ausnahmefällen, Arbeiten für die Insassen der kleinen Anstalten zu beschaffen.<sup>182</sup>

## Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen für die Gefangenen waren häufig ausgesprochen hart und gesundheitsgefährdend. Die Häftlinge – Männer wie Frauen – hatten oftmals Schwerstarbeit zu verrichten. Das galt vor allem, wenn sie außerhalb der Anstaltsmauern eingesetzt wurden. Sie arbeiteten in der Rüstungsindustrie, in der Landwirtschaft, auf Baustellen oder sie ent- und beluden Schiffe oder Züge. Insassinnen des Frauenzuchthauses Fordon arbeiteten in einer Zementfabrik, wo sie Fertigbauteile für Massivbaracken fertigten. Andere Gefangene aus Fordon entluden am Bahnhof Bromberg-Ost Kohle. Die tägliche Norm betrug 500 bis 600 Tonnen. Im Winter mussten sie außerdem die Straßen von Fordon und Bromberg vom Schnee räumen.<sup>183</sup>

Arbeitgeber waren private Unternehmer wie die „Dynamit Aktien Gesellschaft“ in Bromberg, Gutsverwalter der „Ostland“, kleine Kommunalverbände wie der Wasser- und Bodenverband Freyersdorf, ein Ort mit 240 Einwohnern,<sup>184</sup> oder die Polizei, für die Häftlinge aus Wronke Wohnungen bauten.<sup>185</sup> Auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedienten sich der Strafgefangenen zur Durchführung von Baumaßnahmen oder anderer Arbeiten. Gefangene beiderlei Geschlechts wurden auf landwirtschaftlichen Gütern der Umgebung eingesetzt oder arbeiteten in anstaltseigenen Gärtnereibetrieben. Als vordringlich galt die Mithilfe beim Einbringen der Ernte, die schon in der Vorkriegszeit Priorität besessen hatte.<sup>186</sup> In Oberschlesien arbeiteten Gefangene des Stammlagers Sosnowitz in der Putzerei eines Stahlwerks und seit 1942 an der Steinkohlegrube Jaworzno, später auch im örtlichen Kraftwerk. Zu einem Einsatz unter Tage kam es zunächst jedoch nicht, weil – wie auch im Ruhrgebiet – die Deutsche Arbeitsfront Sträflingsarbeit mit dem „Ethos des Bergmanns“ für unvereinbar hielt.<sup>187</sup> Seit 1940 kamen jedoch Kriegsgefangene in den oberschlesischen Kohlegruben zum Einsatz, später auch sowjetische Zwangsarbeiter.<sup>188</sup> Mit dem Herannahen der Front im Sommer 1944

<sup>182</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Danzig an den Reichsminister der Justiz, 8. September 1944, in: BArch R 3001/25022, Bl. 60.

<sup>183</sup> Perlińska: *Z dziejów więzienia fordońskiego*, S. 172.

<sup>184</sup> Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich, S. 75.

<sup>185</sup> Schreiben des Bezirkslandwirts an den Vorstand des Frauenzuchthauses Fordon, 11. August 1942, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 109; Schreiben des Vorstands des Frauenzuchthauses Fordon an das Landesarbeitsamt in Danzig, 5. März 1943, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 152; Akta administracji więzienia, 1943–1944, in: APP 282/1941, Bl. 9, 23.

<sup>186</sup> Haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Justizverwaltung, S. 105; Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an die Leiter sämtlicher Vollzugsanstalten, 30. September 1941, in: APP 1175/33, Bl. 2.

<sup>187</sup> Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 610–611.

<sup>188</sup> Stefanski: *Nationalsozialistische Volkstums- und Arbeitseinsatzpolitik*, S. 62–64.

wurden Strafgefangene auch mit dem Ausheben von Schützen- und Panzergräben betraut.<sup>189</sup>

Manche der größeren Anstalten verfügten über eigene landwirtschaftliche Güter oder Gartenbaubetriebe, auf denen Häftlinge meist für den Eigenbedarf des Gefängnisses Gemüse und andere Produkte anbauten. In mehreren Gefängnissen existierte eine Angorakaninchenzucht, deren Wolle zur Herstellung von Kleidung verwendet wurde.<sup>190</sup> Auch Seidenspinnerraupen wurden gezüchtet. Im Zuchthaus Fordon diente hierzu der Anstaltsfriedhof, in dessen Maulbeeräumen die Raupen angesiedelt wurden.<sup>191</sup>

Trotz der durch die Überfüllung beengten Verhältnisse gelang es der Justiz, viele Gefangene auch innerhalb der Gefängnismauern zu beschäftigen. Die Anstaltsverwaltungen nutzten jeden verfügbaren Platz, um Arbeitstische und Maschinen aufzustellen. Selbst der Platz auf den Gängen wurde genutzt. In vielen Anstalten bestanden Korbmachereibetriebe, die Geschosskörbe für die Wehrmacht fertigten. Auch Tischlereien arbeiteten für die Wehrmacht und stellten Munitionskisten her. Daneben bestanden aber auch Betriebe, die keinen kriegswirtschaftlichen Nutzen besaßen. In Fordon bemalten Frauen Spielzeugsoldaten und in mehreren Anstalten produzierten die Häftlinge Strohschuhe für eine Berliner Firma und besserten Uniformmäntel aus.<sup>192</sup> Überregionale Bedeutung hatte der Webereibetrieb in Schieratz, der Häftlingskleidung für viele Anstalten im Reich fertigte. 1942 ließ der Reichsjustizminister in Schieratz eine Abteilung für deutsche Zuchthausgefangene einrichten, in die aus dem ganzen Reich verurteilte Weber eingewiesen wurden.<sup>193</sup> In Gefängnisbäckereien und Wäschereien waren die Häftlinge für den Eigenbedarf der Anstalten tätig.

Innerhalb der Anstalten arbeiteten Häftlinge, die aufgrund ihrer Straftaten oder des Strafmaßes nicht außerhalb der Mauern arbeiten durften oder die hierzu gesundheitlich nicht in der Lage waren. In Fordon rissen 25 „Sieche und Alte“ Federn, 61 weitere „alte, nicht volleinsatzfähige Gefangene“ fertigten Stroh für die Strohschuhproduktion.<sup>194</sup> In der TBC-Abteilung in Görchen klebten die Gefangenen Tüten oder produzierten Schnüre.<sup>195</sup> Auch andernorts setzten die Anstalten kranke und ältere Gefangene meist zu Hausarbeiten ein oder beschäftigten sie in den Zellen. Diese Arbeit war vielfach auch gesundheitsschädigend. Gefangene,

<sup>189</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 25–26.

<sup>190</sup> Graßmann: Der Aufbau und die Arbeit der Staatsanwaltschaft im Reichsgau, 1. Februar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>191</sup> Perlińska: Z dziejów więzienia fordońskiego, S. 165.

<sup>192</sup> Vermerk über den Arbeitseinsatz im verschärften Straflager für weibliche Polen in Fordon, 28. August 1944, in: BArch R 3001/22984, Bl. 33; Vertrag zwischen dem Vorstand des Stammlagers (Zuchthaus) zu Rawitsch und der Firma A. Ney, 28. Mai 1942, in: APP 282/1941, Bl. 7–8; Akta administracji więzienia, 1943–1944, in: APP 282/1941.

<sup>193</sup> Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Posen, 5. November 1942, in: APP 83/1, Bl. 254.

<sup>194</sup> Vermerk über den Arbeitseinsatz im verschärften Straflager für weibliche Polen in Fordon, 28. August 1944, in: BArch R 3001/22984, Bl. 33.

<sup>195</sup> Walendowska-Garczarzyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 80.

die Schnüre entknoten, Uniformen flicken oder Federn reißen mussten, befanden sich den ganzen Tag in ihren geschlossenen, ungeheizten und teilweise feuchten Zellen in dichten Staubwolken.<sup>196</sup>

Aufseher schlugen und misshandelten Gefangene während der Arbeit, was bisweilen auf Außenarbeitsstellen Unmut und Proteste deutscher Vorarbeiter auslöste.<sup>197</sup> In der Korbmacherei des Zuchthauses Rawitsch hatten die Gefangenen nach kurzer Anlernzeit ein Tagespensum zu erfüllen, das faktisch nicht zu bewältigen war. Erreichten Gefangene das Soll nicht, wurde ihnen die Verpflegung gekürzt.<sup>198</sup> Dies war auch bei deutschen Gefangenen im Altreich gängige Praxis.<sup>199</sup> Doch gab es auch andere Erfahrungen. Die Bürstenmacherei in Rawitsch, die ein polnischer Wärter leitete, galt den Häftlingen als „Oase“. Der Aufseher half den Gefangenen, wo er konnte und sorgte dafür, dass sie besseres Essen bekamen.<sup>200</sup>

Die Arbeitszeiten blieben meist unter den von der Polenvollzugsordnung vorgeschriebenen dreizehn bis vierzehn Stunden. Die Umsetzung der Vorgaben scheiterte wahrscheinlich an den innerbetrieblichen Abläufen, aber auch an der Ernährungssituation der Häftlinge. Die Gefangenen waren oft körperlich nicht in der Lage, die von ihnen verlangte Schwerarbeit zu leisten. Manche Arbeitgeber weigerten sich deshalb, den vereinbarten Arbeitslohn zu zahlen oder sie ergänzten von sich aus die Verpflegung der Häftlinge.<sup>201</sup>

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoller war es häufig, die Häftlinge in mehreren Schichten und auch nachts arbeiten zu lassen. Im Zuchthaus Krone arbeiteten die Gefangenen in den Innenbetrieben der Anstalt tagsüber elf bis zwölf Stunden und nachts siebeneinhalb Stunden und damit nicht länger als deutsche Zuchthausgefangene.<sup>202</sup> Häftlinge des Frauenzuchthauses Fordon, die in einer Munitionsfabrik Pulver herstellten, arbeiteten auch noch 1944 in mehreren Schichten je „nur“ sechs Stunden. Daran änderte auch nichts, dass es der Anstalt nicht gelang, den Arbeitskräftebedarf zu decken.<sup>203</sup>

Als Bilanz bleibt somit festzuhalten, dass sich der Strafvollzug zwischen rassistischen Diskriminierungen und Zwangsarbeit bewegte. Damit war die Justiz im gleichen Zwiespalt aus Ideologie und ökonomischen Interessen gefangen, der der Besatzungspolitik insgesamt anhaftete. Trotz steigender Bemühungen, die Justiz-

<sup>196</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 25; Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 72.

<sup>197</sup> Schreiben des Betriebsobmanns der Firma Max Poppel, 3. Juni 1940, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 212.

<sup>198</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 75.

<sup>199</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 259.

<sup>200</sup> Walendowska-Garczarczyk: Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wroniek, S. 74.

<sup>201</sup> Schreiben des Bezirkslandwirts an den Vorstand des Frauenzuchthauses Fordon, 11. August 1942, in: AP Bydg. 90/34, Bl. 109.

<sup>202</sup> Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 25.

<sup>203</sup> Vermerk über den Arbeitseinsatz im verschärften Straflager für weibliche Polen in Fordon, 28. August 1944, in: BArch R 3001/22984, Bl. 33.

gefangenen für kriegswichtige Arbeiten heranzuziehen und ihre Arbeitskraft so weit wie möglich auszubeuten, gewann seit 1942 das rassistische Element das Übergewicht: Polnische Gefangene unterlagen seitdem der diskriminierenden Polenvollzugsordnung und wurden bei der Lebensmittelzuteilung gegenüber ihren deutschen Mitgefangenen benachteiligt. Seit November 1942 wurden zudem zu längeren Strafen verurteilte Polen an die Polizei überstellt.

#### 4. Gnadenverfahren und Vollstreckung der Todesurteile

In den Gefängnissen vollstreckte die Reichsjustizverwaltung aber nicht nur Freiheitsstrafen und beutete die Arbeitskraft der Häftlinge aus. Die Haftstätten der Justiz waren auch der Ort, an dem Henker die Todesurteile vollstreckten, die die Gerichte verhängt hatten. Die Hinrichtungen wurden seit 1936 ausschließlich durch die Guillotine vollzogen.<sup>204</sup> Doch seit Februar 1939 behielt sich der Reichsjustizminister das Recht vor, im Einzelfall andere Vollstreckungsarten anzuordnen.<sup>205</sup>

Der Hinrichtung ging ein streng reglementiertes Gnadenverfahren voraus, in dem die Richter des erkennenden Gerichts, sein Vorsitzender, der Leiter der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwalt und der Leiter der Vollzugsanstalt, in dem der Verurteilte einsaß, Stellungnahmen abgaben. Der Staatsanwalt leitete diese Einschätzungen zusammen mit einem kurzen Bericht über den Sachverhalt an das Reichsjustizministerium weiter, in dem mehrere Sachbearbeiter und der für Strafrecht zuständige Staatssekretär Freisler ihrerseits weitere Stellungnahmen abgaben. War der Verurteilte Parteimitglied, war zusätzlich das Amt für Gnaden-sachen der NSDAP zu beteiligen, das weitere Stellungnahmen nachgeordneter Parteidienststellen einholen konnte. Anschließend wurde der Akt dem Reichsjustizminister vorgelegt, der an Stelle Hitlers seit 1935 in den meisten Fällen entschied.<sup>206</sup> Dieses Verfahren nahm mehrere Wochen in Anspruch, weshalb es durch die inflationäre Verhängung der Todesstrafe seit Kriegsbeginn zu einem regelrechten „Hinrichtungsstau“ kam.<sup>207</sup> Im besetzten Polen wich die Praxis jedoch von Anfang an von diesem vorgegeben und rechtlich in der Gnadenordnung verankerten Verfahren ab.

Im Herbst 1939 erfolgten Hinrichtungen, ohne dass die vorgeschriebene ablehnende Gnadenentscheidung des Reichsjustizministers abgewartet wurde. Dies galt nicht nur für einige Todesurteile des Sondergerichts Bromberg, bei dessen Besuch am 10./11. September 1939 Staatssekretär Freisler dieses Vorgehen ausdrücklich

<sup>204</sup> Evans: *Rituale der Vergeltung*, S. 1048.

<sup>205</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, 19. Februar 1939, in: IPN GK 75/2, Bl. 3-12.

<sup>206</sup> § 13 Gnadenordnung, 6. Februar 1935, in: *Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz*, S. 231-251; Vermerk für Ministerialdirigent Dr. Crohne, 16. Dezember 1940, in: BArch R 3001 Film 22917; Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 135; Anders: *Strafjustiz im Sudetengau*, S. 206.

<sup>207</sup> Evans: *Rituale der Vergeltung*, S. 857.

genehmigt hatte.<sup>208</sup> Das erste Todesurteil des Sondergerichts Kattowitz im November 1939 ließ der dortige Leiter der Staatsanwaltschaft Albrecht Zippel vollstrecken, ohne die Gnadenentscheidung des Reichsjustizministers abzuwarten.<sup>209</sup> Auch die allgemein praktizierte Methode, anstelle der schriftlichen Berichte und Stellungnahmen die Gnadenentscheidung telefonisch einzuholen, stellte einen Verstoß gegen die Gnadenordnung dar. Gleichwohl hatte Freisler auch dieses Vorgehen ausdrücklich gebilligt, um das Verfahren zu beschleunigen und insbesondere in den emotional aufgeladenen „Septemberfällen“ zu einer schnellen Vollstreckung der Todesurteile zu kommen, deren propagandistische Wirkung sich so steigern ließ. Am 30. Januar 1940 hob Gürtner diese Verfahrensweise auf und bestimmte, dass ab sofort wieder schriftliche Gnadenberichte einzureichen seien. Den Berichten waren – wie in der Gnadenordnung vorgesehen – zwei Lichtbilder des Verurteilten beizulegen.<sup>210</sup> Doch war durch die Aussetzung des in der Gnadenordnung geregelten Verfahrens ein Präzedenzfall geschaffen worden.

Gegen die Anwendung des traditionellen Verfahrens regte sich unter den Justizbeamten der eingegliederten Ostgebiete Widerstand. Im April 1940 forderte Franz Schlesiger, der Leiter der Staatsanwaltschaft in Zichenau, die Rückkehr zur telefonischen Einholung der Gnadenentscheidung, um die Vollstreckung zu beschleunigen. Als Argument dienten ihm die Polizeistandgerichte, die im Frühjahr 1940 in seinem Bezirk weite Kompetenzbereiche der Justiz usurpiert hatten und deren Todesurteile sofort vollstreckt wurden. Die Kattowitzer Leitungsbeamten Paul Steimer und Johannes Block schlugen im Dezember 1941 ebenfalls vor, zu den telefonischen Gnadenberichten zurückzukehren. Ziel war auch hier die Beschleunigung des Verfahrens, um so in der Auseinandersetzung mit der in Oberschlesien immer stärker in justizielle Kompetenzen eingreifenden Gestapo die Schlagkraft der Strafjustiz demonstrieren zu können.<sup>211</sup> Möglicherweise spielte aber auch das Streben nach einer Arbeiterleichterung eine Rolle.

Schlesiger regte 1942 an, auf die Beigabe der vorgeschriebenen Bilder bei polnischen und jüdischen Verurteilten zu verzichten, „da doch alle mehr oder weniger einander gleichen“ und die Fotos nur zentral in Schröttersburg gemacht werden konnten.<sup>212</sup> Auch der Posener Generalstaatsanwalt Drendel drängte im Juni 1940 auf eine Beschleunigung des Gnadenverfahrens. In den Haftanstalten des Warthegaus befanden sich zu diesem Zeitpunkt 79 zum Tode Verurteilte, die auf ihre Hinrichtung warteten. Drendel sah deshalb eine steigende Gefahr von Ausbruchs-

<sup>208</sup> Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 723–724.

<sup>209</sup> Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. November 1939, in: BArch R 3001/9803/7/2, Bl. 28–33, hier: Bl. 32.

<sup>210</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberstaatsanwälte als Leiter der Anklagebehörden bei den Sondergerichten in Danzig, Lods, Posen und die Staatsanwälte bei den Sondergerichten in Bromberg, Kattowitz und Zichenau, 30. Januar 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>211</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 3. Dezember 1941, in: IfZ PS-674.

<sup>212</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 16. April 1942, in: BArch R 3001/23375, Bl. 142–154, hier: Bl. 145.

versuchen. Eine Rückkehr zum telefonischen Gnadenverfahren forderte Drendel jedoch nicht.<sup>213</sup>

Spätestens seit Herbst 1941 wurden Gnadensachen von polnischen und jüdischen Verurteilten in den eingegliederten Ostgebieten getrennt von denjenigen Deutscher behandelt.<sup>214</sup> Hierdurch verkomplizierte sich das Verfahren noch mehr, da statt der üblichen summarischen Stellungnahmen bei Prozessen gegen mehrere Angeklagte die Staatsanwaltschaft nun zwei getrennte Verfahren einleiten musste. Die Trennung im Gnadenverfahren war jedoch nur eine Konsequenz aus der rassistisch motivierten Aufsplitterung gemeinsamer Vorgänge gegen polnische, jüdische und deutsche Beschuldigte in zwei Verfahren, die um die gleiche Zeit vollzogen wurde.<sup>215</sup>

1941 übertrug Hitler Gauleiter Greiser das Gnadenrecht über polnische und jüdische Verurteilte. Die übrigen Gnadenentscheidungen traf weiterhin der Reichsjustizminister.<sup>216</sup> Am 28. Mai 1942 delegierte Reichsjustizminister Schlegelberger auch den anderen Gauleitern der Ostgebiete das Gnadenrecht über Polen und Juden. Eine Vereinfachung des Verfahrens bedeutete dies aber nicht, da die Staatsanwaltschaften auch weiterhin ans Justizministerium berichten mussten.<sup>217</sup> In Danzig-Westpreußen ließ sich Forster durch Generalstaatsanwalt Bode immer wieder bei Gnadenentscheidungen vertreten, so dass die Anklagebehörde nun über die Begnadigungen entschied.<sup>218</sup>

## Vollstreckung der Todesurteile

Im besetzten Polen und den eingegliederten Ostgebieten wich die Justiz nicht nur im Gnadenverfahren, sondern auch bei der Vollstreckung von Todesurteilen von der Praxis des Altreichs ab. Zwischen Herbst 1939 und Frühjahr 1940 übernahmen Erschießungskommandos der Wehrmacht oder Polizei die Exekution der zum Tode Verurteilten. In Bromberg ließ Staatsanwalt Bengsch nicht nur Männer, sondern auch Frauen erschießen, was jedoch gegen eine Anweisung des Reichsjustizministeriums verstieß. Auch verurteilte Jugendliche wurden erschossen.<sup>219</sup>

<sup>213</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Posen an den Reichsminister der Justiz, 6. Juni 1940, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>214</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Danzig, 27. November 1941, in: IFZ Fa 85/1a, Bl. 139-141, hier: Bl. 140.

<sup>215</sup> SD-Bericht, 25. September 1941, in: Boberach (Hg.): Meldungen, Bd. 8, S. 2803-2804; Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 9. Oktober 1941, in: BArch R 3001/23375, Bl. 103-105, hier: Bl. 105-106.

<sup>216</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 134-135.

<sup>217</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Posen, Danzig, Königsberg und Kattowitz, 26. Juni 1942, in: BArch R 3001/21320, Bl. 10.

<sup>218</sup> Schenk: Hitlers Mann, S. 202.

<sup>219</sup> Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 123; Vermerk des Reichsministers der Justiz (von Hacke), 6. Oktober 1939, in: BArch R 3001 Film 22917.

Wie bei den Vollstreckungen im Altreich war ein Staatsanwalt zugegen, der die Hinrichtung leitete. Die Richter nahmen oft freiwillig als Zeugen teil. Die Erschießungen erfolgten in der Regel in den Innenhöfen der Gefängnisse.<sup>220</sup> In Posen exekutierte ein Kommando der Wehrmacht zum Tode Verurteilte in den von der polnischen Armee übernommenen Festungen. Nach dem Ende der Militärverwaltung weigerte sich der Militärbefehlshaber in Posen jedoch, weiterhin Soldaten dafür abzukommandieren. Die Polizei vollstreckte nun die Exekutionen in Wäldern und an Bahndämmen, wobei die Ähnlichkeiten zu den zeitgleich ablaufenden Morden im Rahmen der „Intelligenzaktion“ nicht zu übersehen sind. Die Richter und Staatsanwälte kritisierten dieses Vorgehen, da so die Geheimhaltung der Hinrichtungen nicht zu gewährleisten sei und auch die Spuren der an Ort und Stelle verscharrten Leichen nicht vollständig zu verwischen seien.<sup>221</sup> Eine Herausgabe der Leichen polnischer Hingerichteter an die Angehörigen fand also offenbar schon im Herbst 1939 nicht statt, auch wenn dies erst 1942 durch den Reichsjustizminister generell angeordnet wurde. Später überließ die Haftanstalt Posen die Leichen der Hingerichteten den anatomischen Instituten der Posener, Danziger oder Königsberger Universität oder übergab sie der Polizei.<sup>222</sup> Auch im Altreich wurden die Körper Hingerichteter zu medizinischen Zwecken verwendet.<sup>223</sup> Polnische und jüdische Verurteilte wurden so auch noch nach ihrem Tod diskriminiert, denn die Angehörigen deutscher Verurteilter erhielten in der Regel den Leichnam zur Bestattung übergeben, auch wenn sie seit 1942 hierfür einen Antrag stellen mussten.<sup>224</sup>

Erst ab Sommer 1940 wurden die Todesurteile mit dem Fallbeil vollstreckt, nachdem entsprechende Geräte angeschafft, in den Haftanstalten in Posen und Danzig aufgestellt und mit Gottlob Bordt ein Scharfrichter für die eingegliederten Ostgebiete ernannt worden war. Ab 1941 gab es auch in Kattowitz eine Guillotine. Seit Juni 1941 konnte Reichsstatthalter Greiser die Vollstreckung durch den Strang anordnen. Der Generalstaatsanwalt sollte dies telefonisch Staatssekretär Freisler mitteilen, der dann die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung erteilte.<sup>225</sup> Damit vermehrte sich die Zahl der Haftstätten weiter, in denen Todesurteile vollstreckt wurden. Alleine im Warthegau gab es 1942 sechs Gefängnisse, in denen Hinrichtungen vollzogen wurden. Ein Jahr später waren es sieben.<sup>226</sup> Die ständigen Exekutionen lassen Abstumpfungseffekte erwarten, denn die Staatsan-

<sup>220</sup> Jastrzębski: Terror i zbrodnia, S. 237.

<sup>221</sup> Bericht Staatssekretär Joels von einer Dienstreise, 6. Dezember 1939, in: BArch R 3001 Film 22917.

<sup>222</sup> IPN GK 80/40.

<sup>223</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 354.

<sup>224</sup> Evans: Rituale der Vergeltung, S. 854–856.

<sup>225</sup> Schreiben des Staatssekretärs Freisler an den Reichsstatthalter Greiser, 24. Juni 1941, in: BArch R 3001/20850, Bl. 64–65, hier: Bl. 65.

<sup>226</sup> In Posen, Hohensalza, Kalisch, Lentschütz, Leslau und Schieratz (Schreiben des Generalstaatsanwalts in Posen an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, 16. September 1942, in: BArch Film 72605), ab 1943 auch in Rawitsch (Walendowska-Garczarzyk: Zakłady karne w Rawiczu i Wronkach, S. 144).

wälte waren bei jeder Hinrichtung zugegen. Es erscheint wahrscheinlich, dass dies auch Hemmungen senkte, die Todesstrafe zu beantragen. Das gleiche galt für die Richter, die in der Nacht vor der Hinrichtung jederzeit erreichbar sein mussten, um über einen möglichen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten zu entscheiden.<sup>227</sup> Erst 1942 nahm die Polenstrafrechtsverordnung den Verurteilten dieses Recht.<sup>228</sup>

Das Erhängen ermöglichte zudem die öffentliche Vollstreckung der Todesurteile. In Deutschland war dies zwischen 1851 und 1863 abgeschafft worden war, nachdem Hinrichtungen zuvor jahrhundertlang ein öffentliches Schauspiel gewesen waren.<sup>229</sup> Die öffentliche Vollstreckung widersprach der Reichsstrafprozessordnung,<sup>230</sup> sie betraf vor allem polnische und jüdische Verurteilte. Die meisten Justizbeamten waren aus Alters- und gesundheitlichen Gründen körperlich nicht dazu in der Lage, die Todesurteile zu vollstrecken, zumal die Delinquenten auf Hitlers Befehl nach der „österreichischen Methode“ hingerichtet wurden, bei der die Scharfrichtergehilfen den Verurteilten hochhoben und dann fallen ließen.<sup>231</sup> Mit der Vollstreckung durch den Strang beauftragte die Justiz deshalb meist die Polizei. Damit glichen die Vollstreckungen gerichtlicher Todesurteile immer mehr den illegalen polizeilichen Exekutionen, zumal die Verlesung der Urteilsformel und der ablehnenden Gnadenentscheidung, die jeder Hinrichtung voranging, noch im Gefängnis und damit nicht öffentlich erfolgten. Auch die Übergabe des Verurteilten an die Polizei vollzog sich noch im Gefängnis. Mit der eigentlichen Vollstreckung hatte die Justiz somit nichts mehr zu tun. Der Staatsanwalt befand sich lediglich unter den Zuschauern der Exekution.<sup>232</sup> Die Todesstrafe war damit zwar nicht völlig von ihrem Ritual entkleidet, das ihr eine „Aura der Legitimität“ verleihen sollte.<sup>233</sup> Doch für die Zuschauer der Hinrichtungen muss der Unterschied zu den polizeilichen Exekutionen kaum erkennbar gewesen sein.

## Zusammenfassung

Die Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten waren von Überfüllung, unzureichender Ernährung sowie schlechter medizinischer Versorgung und häufig von schwerer Arbeit gekennzeichnet. Aufgrund der brutalen Behandlung durch rassistische Wärter, vor allem aber wegen der Schlechterstellung bei der Verpflegung lag die Sterblichkeit der polnischen Häftlinge weit über derjenigen ihrer deutschen Mitgefangenen. Trotzdem war es kein Ziel der Justiz, die polnischen

<sup>227</sup> Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Sondergericht in Posen an den Landgerichtspräsidenten in Posen, 15. Oktober 1940, in: BArch Film 72812, Bl. 105–106.

<sup>228</sup> Schlüter: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“, S. 131.

<sup>229</sup> Evans: Rituale der Vergeltung, S. 379–392.

<sup>230</sup> Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, S. 111.

<sup>231</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsmarschall, 11. September 1942, in: BArch R 3001/20693, Bl. 102; Evans: Rituale der Vergeltung, S. 860.

<sup>232</sup> Vollstreckungsprotokoll des Oberstaatsanwalts in Leslau, 9. Juni 1941, in: BStU, MfS, HA IX/11, RHE VRP 47/71, S. 13–14.

<sup>233</sup> Evans: Rituale der Vergeltung, S. 13.

Sträflinge zugrunde gehen zu lassen. Vielmehr sollte ihre Arbeitskraft für die Kriegswirtschaft maximal ausgebeutet werden. Das ideologische, in der Polenvollzugsordnung formulierte Ziel, dass mit der Arbeit das „deutsche Aufbauwerk“ im Osten gefördert werden sollte,<sup>234</sup> spielte seit Beginn der Besetzung nur eine untergeordnete Rolle.

Einen Teil der polnischen Gefangenen deportierte die Justiz seit 1940 zum Arbeitseinsatz ins Altreich, so dass sie gar nicht im „deutschen Osten“ eingesetzt wurden. Doch auch innerhalb der eingegliederten Ostgebiete hatte die Zwangsarbeit für Rüstungszwecke oder in der Landwirtschaft eindeutig Vorrang vor der Verwirklichung von Infrastrukturprojekten und Baumaßnahmen, die der Germanisierung dienen konnten.

Insgesamt fiel die Bilanz der Strafvollzugsverwaltung bei der Arbeitsbeschaffung gemischt aus. 1944 waren in den eingegliederten Ostgebieten – gemessen an der Gesamtzahl der Gefangenen – mehr Häftlinge in Außenarbeitslagern untergebracht als im Altreich. Doch gleichzeitig waren etwa doppelt so viele wie im Altreich in den kleinen Gerichtsgefängnissen inhaftiert, wo sie meist beschäftigungslos waren, so dass die Arbeitslosigkeit der Häftlinge in den Ostgebieten wahrscheinlich etwas höher war. Verantwortlich für diese Unterschiede waren die unterschiedlichen Häftlingsstrukturen: In den eingegliederten Ostgebieten saßen sehr viele Gefangene mit kurzen Strafen ein,<sup>235</sup> für die es nicht möglich war, aufgrund ihrer kurzen Haftzeit eine Beschäftigung zu finden.

Das Reichsjustizministerium war darum bemüht, die Relevanz des Strafvollzuges für die Kriegswirtschaft nach außen – vor allem gegenüber Hitler, aber auch gegenüber der deutschen Öffentlichkeit – zu demonstrieren. In einigen Zeitungsberichten wurde deshalb die Vorbildlichkeit der Betriebsabläufe in den Anstalten herausgestellt. Unter den so präsentierten Gefängnissen befanden sich auch Vollzugsanstalten der eingegliederten Ostgebiete.<sup>236</sup> Daneben wollten die Verantwortlichen im Ministerium die Konkurrenz der Konzentrationslager beim Arbeitseinsatz übertrumpfen.<sup>237</sup> Die Gefangenenarbeit diente der Justiz als Einnahmequelle. Die Strafvollzugsabteilung im Ministerium mahnte mehrfach an, die Effizienz und den Beschäftigungsstand der Gefangenen zu steigern. Gleichzeitig floss das Engagement, das die Anstaltsleiter für den Arbeitseinsatz zeigten, in die Beurteilungen in den Personalakten ein und konnte Einfluss auf die weitere Karriere haben. Für die Justiz besaß die Häftlingsarbeit also große Relevanz.

Ihre wirtschaftliche Bedeutung war in den eingegliederten Ostgebieten jedoch bis 1942 aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit eher gering. Erst danach gelang es, mehr Häftlinge einzusetzen. Über die tatsächliche Produktivität sagt dies jedoch nichts aus, die wegen fehlender Quellen kaum einzuschätzen ist.

<sup>234</sup> Polenvollzugsordnung, 7. Januar 1942, in: Deutsche Justiz, S. 35.

<sup>235</sup> Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich.

<sup>236</sup> Ausschnitt aus Litzmannstädter Zeitung, 12. Mai 1943, in: BArch B 162/22027, Bl. 459.

<sup>237</sup> Hierzu die Schilderung des Besuchs Karl Engerts im Konzentrationslager Auschwitz im Juni 1944 bei Möhler: Strafvollzug, S. 103.

Die Gefängnisse waren traditionell auch der Ort, an dem Todesurteile vollstreckt wurden. In den eingegliederten Ostgebieten wich die Justiz jedoch von dieser im Altreich üblichen Regelung ab. Während im Herbst 1939 und Frühjahr 1940 Vollstreckungen heimlich in Wäldern stattfanden, ließ der Reichsjustizminister 1941 Hinrichtungen zum Tode verurteilten Polen öffentlich durch die Polizei vollziehen. Die Unterschiede zu den außerjustiziellen Tötungen verschwammen. Gleichzeitig nahm die Justiz damit in den eingegliederten Ostgebieten eine Hinrichtungsart vorweg, die sich ab Jahresbeginn 1945 auch gegen Deutsche richten sollte. In der Endphase des „Dritten Reiches“ war es gang und gäbe, dass angebliche Deserteure und Defaitisten nach Urteilen von Kriegsgerichten oder zivilen Standgerichten öffentlich exekutiert wurden.<sup>238</sup>

<sup>238</sup> Schenk: Hitlers Mann, S. 258; Rüter / Mildt: Die westdeutschen Strafverfahren, S. 14; Keller: Volksgemeinschaft, S. 86–96, 325–363.

## VIII. Die Evakuierung der Haftanstalten und Justizbehörden

Mit dem Beginn der sowjetischen Sommeroffensive am 22. Juni 1944, in deren Verlauf die Rote Armee bis Ende Juli die Heeresgruppe Mitte zerschlug und weite Teile des Reichskommissariats Ostlands und des Generalgouvernements eroberte, drohten Ostpreußen und die eingegliederten Ostgebiete zum Kampfgebiet zu werden. Im Juli 1944 befreite die Rote Armee Lublin und das Konzentrationslager Majdanek, bis August stand sie vor Warschau. Im November waren die Sowjets zumeist nur noch wenige Kilometer von der Grenze des „Großdeutschen Reiches“ entfernt. In Ostpreußen hatten sie diese bereits überschritten: Am 24. Oktober eroberte die Rote Armee mit Sudauen die erste Kreisstadt der eingegliederten Ostgebiete. Wenig später drang sie bei Goldap ins Altreich vor.<sup>1</sup>

Die NS-Führung hatte seit Juli 1944 für diesen Fall Vorkehrungen getroffen. Den Reichsverteidigungskommissaren, ein Amt, das ausschließlich die Gauleiter bekleideten, kam hierbei eine Schlüsselfunktion zu. Im Fall eines Angriffs unterstanden ihnen sämtliche Verwaltungszweige mit Ausnahme von Bahn und Post. Ursprünglich war dieses Amt zu Beginn des Polenfeldzuges 1939 als Verbindungsstelle zwischen der Zivilverwaltung und der Wehrmacht geschaffen worden.<sup>2</sup> Doch nun stärkte Hitler in mehreren Erlassen aus dem Juli und September 1944 ihre Befugnisse gegenüber der Wehrmacht.<sup>3</sup> Den Reichsverteidigungskommissaren, und damit der Partei, oblag die Gesamtplanung und Durchführung der Evakuierung der deutschen Zivilbevölkerung. Mit den Vorbereitungen betrauten sie die Landräte, die häufig gleichzeitig Kreisleiter der NSDAP waren. Der Wehrmacht kam lediglich beratende Funktion zu.<sup>4</sup>

Seit dem Sommer 1944 ließen die Reichsverteidigungskommissare der vier Ostgaue Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Wartheland und Oberschlesien Evakuierungspläne ausarbeiten. Die Pläne, die als „Geheime Reichssache“ der höchsten Geheimhaltungsstufe unterlagen, sahen im Warthegau zwei, für Danzig-Westpreußen sogar vier Räumungsphasen vor.<sup>5</sup> Sie beinhalteten detaillierte Routen für die Flüchtlingstrecks, die sich nur auf Nebenstraßen fortbewegen sollten, da die Hauptstraßen und vor allem die Autobahnen nach Königsberg, Posen-Litzmannstadt und Breslau-Kattowitz-Krakau der Wehrmacht vorbehalten blieben. In Oberschlesien waren weitere Wege für die Evakuierung der Konzentrationslagerhäftlinge, der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter vorgesehen und ebenfalls für

<sup>1</sup> Wielki atlas historyczny, S. 154.

<sup>2</sup> Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 415.

<sup>3</sup> Konieczny: Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska, S. 261.

<sup>4</sup> Meissner: Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych, S. 147; Rogall: Räumung des „Reichsgaus Wartheland“, S. 27; Konieczny: Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska, S. 262.

<sup>5</sup> Rogall: Räumung des „Reichsgaus Wartheland“, S. 28; Schenk: Hitlers Mann, S. 249.

die Zivilbevölkerung gesperrt.<sup>6</sup> Eine Totalräumung der Ostgebiete einschließlich Ostpreußens war nicht vorgesehen. Hierfür fehlte es nicht nur in den Gauhauptstädten des Ostens, sondern auch in Berlin am politischen Willen. Lediglich die Kreise in der Nähe der Grenze zum Generalgouvernement sollten evakuiert werden, die Bevölkerung in den Westteil der Ostgebiete gebracht werden. Dort sollte die NSV Unterkünfte vorbereiten und Verpflegung bereitstellen.<sup>7</sup> Um unkontrollierte Fluchtbewegungen zu verhindern, verbot Hitler im Juli 1944 Zivilpersonen längere Bahnfahrten. Davon betroffen waren auch tausende „Luftkriegsevakuierete“, die nun im vermeintlich sicheren Osten festsaßen.<sup>8</sup>

Die Planungen gingen davon aus, dass es der Wehrmacht gelingen werde, die Rote Armee noch vor der Reichsgrenze zu stoppen und dass es allenfalls zu lokal begrenzten Durchbrüchen der Sowjets kommen werde. Einen Zusammenbruch der deutschen Front berücksichtigten die Pläne ebenso wenig wie schlechtes Wetter, das die Flucht – zumal im Winter bei größeren Schneefällen – behindern würde.<sup>9</sup> Zudem sollten für die Evakuierung ausreichend Transportmittel zur Verfügung stehen. Die Pläne der Zivilverwaltung für die Evakuierung sollten sich als untauglich erweisen. Welche Vorbereitungen traf die Justiz zur „Rückführung“ ihrer Behörden? Und orientierten sich ihre Planungen stärker an der Realität?

## Die Planungen der Justiz

Die Justiz arbeitete seit dem Sommer 1944 an Plänen für die „Rückführung“ der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Haftanstalten. Die zentralen Vorgaben dafür kamen aus dem Reichsjustizministerium. Die Planung vor Ort lag jedoch in den Händen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die sich mit den Reichsverteidigungskommissaren abstimmen mussten. Entsprechend den mehrstufigen Evakuierungsplänen für die Zivilbevölkerung war auch bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Haftanstalten eine Räumung in mehreren Schritten vorgesehen. Zunächst sollten wichtige Akten,<sup>10</sup> Schreibmaschinen, Bettwäsche, Möbel und anderes Inventar in Sicherheit gebracht werden. Gegenstände und Akten, die nicht weggebracht werden konnten, waren zu vernichten.<sup>11</sup> Die

<sup>6</sup> Konieczny: Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska, S. 269–274; Lorenz: Von Birnbaum nach Międzychód, S. 297.

<sup>7</sup> Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 427–428; Rogall: Räumung des „Reichsgaus Wartheland“, S. 27; Lorenz: Von Birnbaum nach Międzychód, S. 297.

<sup>8</sup> Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bendsburg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15–17, hier: Bl. 15; Meissner: Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych, S. 144; Rogall: Räumung des „Reichsgaus Wartheland“, S. 28; Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 428–429.

<sup>9</sup> Konieczny: Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska, S. 269–274; Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 428.

<sup>10</sup> Hierunter fielen Personalakten, Unterlagen über Dienst- und Versorgungsbezüge, Geheimgänge, politische Generalakten, Unterlagen aus politischen Strafverfahren, Grundbücher und Testamente.

<sup>11</sup> Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- oder Kampfgebieten, 15. September 1944, in: BArch R 3001/24698, Bl. 13–14; Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bends-

Rettung von Dokumenten hatte für Justizminister Thierack Priorität noch vor der Evakuierung des Personals, dessen Abreise aus bedrohten Gebieten er ausdrücklich verbot.<sup>12</sup> Stattdessen wurden auch in der Justiz Durchhalteparolen ausgegeben.

Im September 1944 begannen die Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Danzig damit, wichtige Akten nach Sonnenburg im benachbarten Bezirk Stettin zu bringen. Vor allem Unterlagen zu politischen Prozessen und Verfahren wegen der „Septemberverbrechen“ wurden dabei ausgelagert.<sup>13</sup> Der Königsberger Oberlandesgerichtspräsident Max Draeger bereiste im Oktober 1944 den Bezirk Zichenau, um zusammen mit den Leitern der Amtsgerichte festzulegen, welche Güter weggeschafft werden könnten. Draeger verfügte bei der Räumung von Gerichten bereits über eine gewisse Erfahrung, denn zu diesem Zeitpunkt waren die ersten Gerichtsorte seines Bezirks schon von den Sowjets besetzt. Zu Weihnachten 1944 ließ der Danziger Generalstaatsanwalt Bode die Guillotine und den Galgen demontieren und in Kisten verpacken. Oberlandesgerichtspräsident Wohler ordnete die Vernichtung der Akten des Danziger Strafsenats und der Geheimakten an.<sup>14</sup>

Für den Fall der Räumung durch die Zivilbevölkerung war eine Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit vorgesehen, die vor allem gegen „Plünderer“ und „Notdienstverweigerer“ vorgehen sollte.<sup>15</sup> Im Oberlandesgerichtsbezirk Danzig ordnete Chefpräsident Wohler an, dass bei Auslösung der ersten Evakuierungsstufe an den Landgerichten Thorn und Marienwerder, deren Bezirke den Südosten und Osten des Reichsgaus einnahmen, Sondergerichte gebildet werden sollten. Einzelne, als besonders bedroht geltende Amtsgerichte sollten geräumt, nur die unbedingt notwendigen Dienstgeschäfte und vor allem die Strafjustiz fortgeführt werden. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit sollte eingestellt werden.<sup>16</sup> Offensichtlich maß Wohler der Strafjustiz auch in der Endphase der Besatzung eine erhebliche Bedeutung als Ordnungsfaktor und Strafverfolgungsorgan zu.

Im Reichsjustizministerium wurden im zweiten Halbjahr 1944 in Absprache mit der Polizei geheime Richtlinien zur Evakuierung der Insassen der Haftanstalten ausgearbeitet. Diese sahen vor, dass Gefangene, die noch Haftstrafen bis maximal neun Monate zu verbüßen hatten, entlassen werden konnten.<sup>17</sup> Die Entlas-

burg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15–17, hier: Bl. 16.

<sup>12</sup> Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- oder Kampfgebieten, 15. September 1944, in: BArch R 3001/24698, Bl. 13–14.

<sup>13</sup> Chrośniakowski / Chrośniakowski: Z działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy, S. 95–96.

<sup>14</sup> Schenk: Post von Danzig, S. 205.

<sup>15</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Düsseldorf, Karlsruhe, Kattowitz, Königsberg, Posen und Zweibrücken, 15. September 1944, in: BArch R 3001/24698, Bl. 12.

<sup>16</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig an die Landgerichtspräsidenten in Elbing, Graudenz, Marienwerder und Thorn, 21. September 1944, in: IfZ MA 430/2.

<sup>17</sup> Zu den Richtlinien und ihrer Entstehung ausführlich Hohengarten: Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 43–51.

sung dieser Häftlinge war auch dem Arbeitseinsatz geschuldet, da es kaum möglich war, Gefangene mit kurzen Strafen einzuarbeiten. Daneben spielten aber auch klassische kriminalistische Denkmuster eine Rolle, bei denen die Gefährlichkeit der Gefangenen mit kurzen Strafen geringer eingeschätzt wurde.

Alle übrigen Häftlinge sollten ins Reichsinnere evakuiert werden. Nur Polizeigefangene und wehrmachtgerichtlich Verurteilte, die sich in Justizgewahrsam befanden, sollten an die Polizei bzw. Wehrmacht übergeben werden. Anders als die Räumungspläne für die Zivilbevölkerung und die Gerichte enthielten die Richtlinien aber auch Bestimmungen für den Fall eines plötzlichen feindlichen Durchbruchs. Dann sollten alle Häftlinge entlassen werden, nur die „ausgesprochen asozialen oder staatsfeindlichen Gefangenen“ waren der Polizei zur „Beseitigung zu überstellen oder [...] durch Erschießen [durch das Haftanstaltspersonal, M.B.] unschädlich zu machen.“<sup>18</sup>

Ab Januar 1945 versandte das Justizministerium die Richtlinien an die Generalstaatsanwälte, deren Bezirke zur Räumung anstanden.<sup>19</sup> Dass die Richtlinien auch an die Justizbehörden der eingegliederten Ostgebiete geschickt wurden, ist nicht belegbar. Trotzdem ähnelte das Vorgehen vor und während der Evakuierung auch dort vielerorts dem in den Richtlinien festgelegten Verfahren. Einzelne Bestimmungen, die auch in die Richtlinien eingingen, waren schon früher verfügt worden. So hatte das Ministerium im Herbst 1944 Entlassungen von Gefangenen mit kurzen Strafen, von denen keine Gefahr ausging, vorgesehen.<sup>20</sup> Neu an den Richtlinien war vor allem der direkte Aufruf zum Mord.

Die Strafvollzugsverwaltung der eingegliederten Ostgebiete plante seit dem Sommer 1944 die Evakuierung der Gefangenen, die nicht entlassen werden sollten, und legte dafür die Routen fest.<sup>21</sup> Der Vorstand des Frauenzuchthauses Fordon etwa ließ an den Etappenorten Lebensmittelvorräte anlegen und Kleidung deponieren.<sup>22</sup> Auch die Verlegung als gefährlich eingestufte Häftlinge ordnete der Posener Generalstaatsanwalt Hans Steinberg bereits im September 1944 an.<sup>23</sup> Gauleiter Greiser lies im Oktober 1944 aus der Haftanstalt Schieratz im Osten des Warthegaus, deren großer Webereibetrieb unter anderem Gefangenenkleidung für die gesamte Reichsjustizverwaltung produzierte, Kleidungsstücke, Inventar und nicht benötigte Ausstattung in die weiter westlich liegenden Gefängnisse Ostrowo, Rawitsch und Wronke, bringen.<sup>24</sup> Im Zuge der zu spät angeordneten Evakuierung gingen diese Sachen dann jedoch größtenteils verloren.

<sup>18</sup> Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete, o. D., in: IfZ MA 1563/1 (NG 30).

<sup>19</sup> Wachsmann: Gefangen, S. 363.

<sup>20</sup> Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- oder Kampfgebieten, 15. September 1944, in: BArch R 3001/24698, Bl. 13–14, hier: Bl. 14.

<sup>21</sup> Schenk: Hitlers Mann, S. 249; Nawrocki: O więzieniach hitlerowskich w tzw. Kraju Warty, S. 80.

<sup>22</sup> Bericht des Vorstandes des Frauenzuchthauses Fordon an den Generalstaatsanwalt in Danzig, 28. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6205–6212, hier: Bl. 6205.

<sup>23</sup> Nawrocki: O więzieniach hitlerowskich w tzw. Kraju Warty, S. 80.

<sup>24</sup> Ebd., S. 81.

Die lokale Justiz ging wie die Zivilverwaltung davon aus, dass es der Wehrmacht gelingen werde, den sowjetischen Vormarsch zu stoppen. Evakuierungspläne wurden deshalb nur für die Gerichte und Strafanstalten erstellt, die im Ostteil der eingegliederten Gebiete lagen. Die Strafgefangenen und das Justizpersonal sollten innerhalb der jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirke bleiben.<sup>25</sup>

### Die Evakuierung von Justizpersonal und Häftlingen

Die mit bürokratischer Akribie am grünen Tisch ausgearbeiteten Pläne erwiesen sich rasch als nutzlos und sogar hinderlich. Als die Rote Armee zwischen dem 12. und 15. Januar 1945 ihre Großoffensive gegen die eingegliederten Ostgebiete und Ostpreußen begann, brach die deutsche Front innerhalb weniger Tage zusammen. Die Evakuierung wurde in der Regel viel zu spät angeordnet und geriet deshalb zu einer vollkommen chaotischen Flucht, die tausende Menschenleben forderte. Insgesamt flohen mehr als 800 000 Zivilisten bei eisiger Kälte und Schneesturm aus dem besetzten Polen Richtung Westen oder zu den Ostseehäfen.<sup>26</sup> Außerdem befand sich eine unbekannte, aber wohl sechsstellige Zahl von Kriegsgefangenen, Konzentrationslagerhäftlingen und Zwangsarbeitern auf dem Weg nach Westen, die – wie die meisten der Flüchtlinge – zu Fuß unterwegs waren.<sup>27</sup> Die Masse der Flüchtenden verstopfte die Straßen, auf denen auch sich zurückziehende Wehrmacht- und Polizeieinheiten nach Westen zu entkommen versuchten. Die Rote Armee tötete und beraubte viele Flüchtlinge, wenn sie sie einholte. Die Frauen wurden oftmals vergewaltigt.<sup>28</sup>

Anfangs verlief die Evakuierung der Gerichte wie in den Planungen vorgesehen. Noch im Januar 1945 gelang es, Akten und Einrichtungsgegenstände in Sicherheit zu bringen. Die meisten Gerichte tagten bis kurz vor der Räumung der Stadt. An manchen Orten waren die Justizbehörden die letzten zivilen Dienststellen.<sup>29</sup> Doch nicht überall gelang es, den Gerichtsbetrieb bis zum Schluss aufrechtzuerhalten. Im ostoberschlesischen Bendsburg quartierte sich Mitte Januar eine Wehrmachts- und Polizeieinheit im Gerichtsgebäude ein. Weil die meisten Akten bereits abtransportiert waren, war schon seit dem 15. Januar eine geregelte Arbeit unmöglich. Der Amtsgerichtsdirektor ließ deshalb die letzten Vorbereitungen für die Räumung treffen, die am 24. Januar erfolgte.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig an die Landgerichtspräsidenten in Elbing, Graudenz, Marienwerder und Thorn, 21. September 1944, in: IFZ MA 430/2; Perlińska: Ciężkie więzienie karne, S. 29.

<sup>26</sup> Meissner: Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych, S. 142; Rogall: Räumung des „Reichsgaus Wartheland“, S. 29–32; Zwangsumsiedlung, Flucht und Vertreibung, S. 173.

<sup>27</sup> Alleine aus Oberschlesien wurden 393 000 Kriegsgefangene, KL-Häftlinge und Zwangsarbeiter evakuiert (Konieczny: Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska, S. 263–264).

<sup>28</sup> Meindl: Ostpreußens Gauleiter, S. 438.

<sup>29</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums, 29. Januar 1945, in: BArch R 3001/24698, Bl. 23.

<sup>30</sup> Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bendsburg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15–17.

Etliche Justizangehörige wurden von der Front überrollt und fielen in die Hände der Roten Armee.<sup>31</sup> Manche Behördenvorstände flohen bevor der Evakuierungsbefehl erteilt wurde. Darunter waren die Königsberger Leitungsbeamten Max Draeger und Fritz Szelinski. In Danzig wurden die beiden festgenommen und sollten ursprünglich zurück nach Königsberg geschickt werden. Thierack wollte ein Disziplinarverfahren einleiten.<sup>32</sup> Angeblich auf Intervention des ostpreußischen Gauleiters Koch ging der Fall jedoch vor den Volksgerichtshof. Szelinski beging in der Haft Selbstmord, Draeger wurde zum Tode verurteilt und im April 1945 im Zuchthaus Brandenburg-Görden hingerichtet.<sup>33</sup> Oberstaatsanwalt Menzel aus Kattowitz, gegen den ein ähnliches Verfahren lief, beging wie Szelinski Selbstmord.<sup>34</sup> Auch viele Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes suchten ihr Heil in der Flucht. Vor allem im Strafvollzugsdienst war der Schwund erheblich.<sup>35</sup>

Kranke Justizangehörige entließen die Behördenvorstände oft einfach nach Hause. Sie sollten sich zusammen mit der Zivilbevölkerung evakuieren lassen. Auch Invaliden waren hiervon betroffen.<sup>36</sup> Staatsanwalt Stridde, der den Posener Generalstaatsanwalt Steinberg vertrat, schickte kurz vor der Räumung Posens alle weiblichen Hilfskräfte nach Hause und entließ die männlichen an ihre Heimatbehörden.<sup>37</sup> Letztlich waren sie damit auf sich selbst gestellt. Während die Angehörigen der polnischen Justiz des Generalgouvernements sich zusammen mit ihren deutschen Kollegen evakuieren lassen konnten, wurden die polnischen Mitarbeiter, die bei den Gerichten in den eingegliederten Ostgebieten auch 1945 noch in niederen Rängen arbeiteten, formlos entlassen.<sup>38</sup> Durch die Schließung zahlreicher Justizbehörden verringerte sich der benötigte Personalbestand. Viele Justizangehörige, Richter und Staatsanwälte genauso wie Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und Angestellte, wurden nun zur Wehrmacht oder zum Volkssturm eingezogen.<sup>39</sup>

<sup>31</sup> Bericht des OLG-Präsidenten, 24. November 1944, in: Tilitzki (Hg.): *Alltag in Ostpreußen*, S. 297–304, hier: S. 299. Für Litzmannstadt, Kalisch und Leslau vermutet Staatsanwalt Stridde, dass „dort nur wenige Leute herausgekommen sind“ (Vermerk des Reichsjustizministeriums, [22. Januar 1945], in: IfZ MA 625, Bl. 5931).

<sup>32</sup> Aktenvermerk aus dem Reichsjustizministerium, 28. Januar 1945, in: Tilitzki (Hg.): *Alltag in Ostpreußen*, S. 310.

<sup>33</sup> Meindl: *Ostpreußens Gauleiter*, S. 452.

<sup>34</sup> Rundverfügung des Reichsministers der Justiz an die höheren Reichsjustizbehörden, 7. Februar 1945, in: BArch R 3001/24300.

<sup>35</sup> Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bendsburg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15–17, hier: Bl. 16; Bericht des Vorstandes des Frauenzuchthauses in Fordon an den Generalstaatsanwalt in Danzig, 28. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6205–6212.

<sup>36</sup> Bericht des Vorstandes des Frauenzuchthauses in Fordon an den Generalstaatsanwalt in Danzig, 28. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6205–6212, hier: Bl. 6207.

<sup>37</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums, [22. Januar 1945], in: IfZ MA 625, Bl. 5931.

<sup>38</sup> Wrzyszczyk: *Z badań nad ewakuacją organów resortu sprawiedliwości*, S. 269; Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bendsburg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15–17, hier: Bl. 16.

<sup>39</sup> Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Bendsburg an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, 16. Februar 1945, in: BArch R 3001/22730, Bl. 15–17, hier: Bl. 15; Lagebericht des

Die Gefangenen blieben bis zum Schluss in den Anstalten und wurden zur Zwangsarbeit gezwungen. Die Justizverwaltung baute die Produktion in den Haftanstalten auch im Herbst 1944 weiter aus. In Rawitsch wurden bis kurz vor der Räumung noch Arbeiten für Junkers übernommen. Erst drei Tage bevor die Anstalt aufgegeben werden musste, war die Fertigung voll angelaufen. Die Gefangenen wurden erst in letzter Minute – teilweise nach der Zivilbevölkerung – evakuiert. Im oberschlesischen Wadowitz war die Haftanstalt die letzte zivile Behörde, die flüchtete. Produzierte Güter sowie die Maschinen ließen sich nicht mehr rechtzeitig abtransportieren und gingen verloren.<sup>40</sup>

Die Justizgefangenen machten vielfach grauenhafte Erfahrungen. Die Evakuierung verlief im Fußmarsch, da keine Transportmöglichkeiten bestanden. Viele Gefangenen marschierten bei eisigen Temperaturen bis 18 Grad unter Null mehrere hundert Kilometer in nur wenigen Tagen, ehe sie ihren Zielort erreichten oder mit der Bahn weitertransportiert wurden. Während die Gefangenen des Zuchthauses Rawitsch neu eingekleidet wurden und neue Schuhe erhielten, waren die Häftlinge anderer Gefängnisse nur unzureichend ausgestattet.<sup>41</sup>

Dabei geriet manche Evakuierung zu einer regelrechten Flucht vor der nachrückenden Roten Armee. Die Gefangenen des Frauenzuchthauses Fordon marschierten am 21. Januar um 7 Uhr morgens in Richtung Krone an der Brahe, das 36 Kilometer entfernt lag. Schon bei guten Witterungsbedingungen wäre dies ein Gewaltmarsch gewesen; doch an diesem Tag waren die Straßen spiegelglatt, weswegen Gefangene und Aufseherinnen unablässig stürzten. Bis 15 Uhr hatte der Zug nur die Hälfte des Weges nach Krone zurückgelegt. Weil Gefangene und Aufsichtspersonal vollkommen erschöpft waren, ließ der Vorstand Quartier auf einem Gut beziehen. Noch am gleichen Abend mussten sie jedoch überstürzt aufbrechen, weil die Front mittlerweile in der Nähe war. Die Insassinnen und die Belegschaft des Frauenzuchthauses marschierten die ganze Nacht hindurch in dichtem Nebel, wobei viele Gefangene einfach am Wegesrand liegen blieben und „durch nichts mehr zu bewegen [waren], wieder aufzustehen.“ Auch fast alle Aufsichtskräfte hatten „schlapp gemacht“ und „in völliger Apathie ein Fuhrwerk bestiegen.“ Zahlreiche Aufseherinnen setzten sich auch einfach ab; manche waren von Wehrmachtssoldaten dazu angestiftet worden. Trotzdem zählte der Gefängnisdirektor am nächsten Vormittag bei der Ankunft in Krone noch 110 Gefangene. Doch dort war die Zwangsevakuierung noch nicht zu Ende: Am Nachmittag des 22. Januar wurde Krone geräumt und auch der Zug des Frauenzuchthauses musste weiter. Viele Gefangene waren jedoch nicht mehr in der Lage weiterzu-

Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig, 16. Februar 1945, in: APG 89/115, S. 66–70, hier: S. 68.

<sup>40</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6113; Vermerk über eine telefonische Rücksprache mit Oberregierungsrat Kersten, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6056.

<sup>41</sup> Bericht des Vorstands des Zuchthauses in Rawitsch an den Generalstaatsanwalt in Posen, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6041–6047, hier: Bl. 6042; Wachsmann: Gefangen, S. 365–366.

ziehen und blieben zurück. Im Chaos der aufbrechenden Zivilbevölkerung gelang den restlichen Gefangenen die Flucht. Über Zempelburg zog der Vorstand des Zuchthauses auf einem Pferdewagen mit den übrigen Aufseherinnen weiter nach Westen.<sup>42</sup>

Andere Gefangenentrecks gerieten unter Artilleriebeschuss, wurden von sowjetischen Tieffliegern angegriffen oder von der Front überrollt. Sie steckten vielfach zwischen der fliehenden Zivilbevölkerung und den sich zurückziehenden Wehrmachteinheiten auf den vollkommen verstopften Straßen fest. Die in den Plänen festgelegten Marschrouten konnten vielfach nicht benutzt werden, weil überhaupt kein Vorankommen möglich war oder sie bereits in Feindeshand waren.<sup>43</sup> Die Gefangenen des oberschlesischen Stammlagers Wadowitz meuterten, wobei die Wachmannschaften zwölf von ihnen erschossen.<sup>44</sup> Häftlinge, die nicht mehr weiterkonnten, ließen die Wachmannschaften häufig einfach am Wegesrand im Schnee und Sturm liegen oder erschossen sie. Andere Anstaltsleiter entließen die nicht mehr marschfähigen Gefangenen an den Etappenorten oder ließen sie in den Gefängnissen, die als Übernachtungsstationen dienten, zurück.<sup>45</sup> Meist schliefen die Häftlinge aber in Scheunen, Ställen oder Kirchen.<sup>46</sup> Die Verpflegung war oft unzureichend, wofür auch die verfehlte Planung verantwortlich war. So ließ der Leiter des Frauenzuchthauses Fordon noch am Tag vor der Flucht der Anstalt 700 Brote und damit einen großen Teil der Nahrungsmittelvorräte der Anstalt am ersten der geplanten Etappenorte deponieren, die dann bei der Evakuierung fehlten.<sup>47</sup> Mehr Glück hatten die Gefangenen des Zuchthauses in Rawitsch: Die Anstalt verfügte über eine mobile Küche, mit deren Hilfe die Häftlinge versorgt werden konnten. Unterwegs buken die Gefangenen sogar Brot.<sup>48</sup>

Die Wachmannschaften erschossen zahlreiche Häftlinge bei Fluchtversuchen, doch mehreren hundert Gefangenen gelang unterwegs die Flucht, wobei sie auf die Unterstützung der polnischen Bevölkerung zählen konnten.<sup>49</sup> Alleine bei der

<sup>42</sup> Bericht des Vorstandes des Frauenzuchthauses in Fordon an den Generalstaatsanwalt in Danzig, 28. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6205–6212, Zitate auf Bl. 6208.

<sup>43</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 1. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6125–6129, hier: Bl. 6126; Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6103; Kinder: „Stammlager Sosnowitz“, S. 621–622; Schenk: Hitlers Mann, S. 207, 255.

<sup>44</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6113.

<sup>45</sup> Bericht des Leiters des Strafgefängnisses in Wronke an den Reichsminister der Justiz, 10. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 5995–5996; Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6104; Protokół przesłuchania świadka, 7. August 1947, in: IPN GK 173/103, Bl. 10.

<sup>46</sup> Bericht des Vorstandes des Zuchthauses in Rawitsch an den Generalstaatsanwalt in Posen, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6041–6047, hier: Bl. 6047.

<sup>47</sup> Bericht des Vorstandes des Frauenzuchthauses in Fordon an den Generalstaatsanwalt in Danzig, 28. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6205–6212, hier: Bl. 6206.

<sup>48</sup> Bericht des Vorstandes des Zuchthauses in Rawitsch an den Generalstaatsanwalt in Posen, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6041–6047, hier: Bl. 6043.

<sup>49</sup> Vermerk, 25. Januar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6005.

Evakuierung der Strafanstalt Wronke konnten mehr als 300 Gefangene fliehen.<sup>50</sup> Anders verlief die Räumung des Zuchthauses Rawitsch, dessen Wärter gut sichtbar mit Karabinern, Maschinenpistolen und Pistolen bewaffnet waren, was auch die polnische Bevölkerung von Hilfeleistungen für die Gefangenen abhielt. Außerdem verfügten die Wärter über mehrere Maschinengewehre. Von 751 Gefangenen glückte weniger als acht die Flucht, bis zu 35 wurden bei Fluchtversuchen erschossen.<sup>51</sup>

Mehrfach kam es bei der Räumung von Gefängnissen im Osten zu Massakern an ihren Insassen. Vor allem in den Polizeigefängnissen des Generalgouvernements und der eingegliederten Ostgebiete töteten SS-Leute, Polizisten und Soldaten viele Häftlinge. Die größten Mordaktionen fanden in Lublin, in Bialystok, in Radegast bei Litzmannstadt und in Posen-Lenzingen statt. Alleine in Radegast starben etwa 2000 Häftlinge.<sup>52</sup> Doch auch Haftanstalten der Justiz waren Schauplatz von Tötungsverbrechen während der Evakuierungen. In Warschau erschoss ein SS-Kommando mehrere Hundert Häftlinge des Gefängnisses an der Ulica Rakowiecka und im Gerichtsgefängnis Sichelberg im Landgerichtsbezirk Zichenau wurden am 19. Januar 1945 während der Räumung der Anstalt 85 Häftlinge in den Kellerzellen erschossen.<sup>53</sup>

Das größte Massaker an Justizgefangenen ereignete sich am 30./31. Januar 1945 im Zuchthaus Sonnenburg im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin. Ein Kommando der Gestapo ermordete mindestens 600 Gefangene, vorwiegend westeuropäische NN-Gefangene, aber auch Polen und Deutsche.<sup>54</sup> In das Massaker sollten auch die Häftlinge aus der wartheländischen Anstalt Wronke einbezogen werden, die bei ihrer Evakuierung über Sonnenburg zogen und dort gerade Station machten. Der Wronker Direktor Jörg entschloss sich jedoch, sofort weiterzumarschieren und rettete so seinen Häftlingen das Leben. Andererseits zögerte er aber nicht, marschunfähige Gefangene der Polizei zur Exekution zu übergeben. Am 2. Februar versuchte er vergeblich, weitere seiner eben in Sonnenburg geretteten Häftlinge loszuwerden. Die Polizei lehnte es ab, die Gefangenen zu übernehmen.<sup>55</sup>

Auch andere Anstaltsleiter überstellten ihre Gefangene der Polizei oder versuchten dies zumindest. Betroffen waren vor allem polnische Häftlinge. Die

<sup>50</sup> Hohengarten: Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 70.

<sup>51</sup> Bericht des Vorstands des Zuchthauses in Rawitsch an den Generalstaatsanwalt in Posen, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6041–6047, hier: Bl. 6047.

<sup>52</sup> Blatman: Todesmärsche, S. 99; Nawrocki: Hitlerowskie więzienia w „Kraju Warty“, S. 231; Hohengarten: Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 41–42.

<sup>53</sup> Adamska: Organizowanie więzień sądowych; Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich, S. 452.

<sup>54</sup> Zu den Sonnenburger Morden: Hohengarten: Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, und: Urteil des Landgerichts Kiel, 2. August 1971, in: Rüter / de Mildt (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 36, S. 1–70.

<sup>55</sup> Bericht des Leiters des Strafgefängnisses in Wronke an den Reichsminister der Justiz, 10. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 5995–5996, hier: Bl. 5995; Bericht des Leiters des Strafgefängnisses in Wronke an den Reichsminister der Justiz, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 5997–5999, hier: Bl. 5998.

Ungleichbehandlung setzte sich selbst bei Todeskandidaten fort. So wurden aus der Untersuchungshaftanstalt Posen die dort einsitzenden zum Tode verurteilten Polinnen und Polen an die Polizei übergeben. Sechs deutsche Todeskandidaten wurden dagegen nach Bautzen gebracht.<sup>56</sup>

Häftlinge mit kürzeren Haftstrafen oder nur noch kurzen Strafresten hatten gute Chancen, dass die Strafanstaltsleiter sie einfach laufen ließen. Auch Untersuchungsgefangene wurden auf Anordnung der Staatsanwaltschaften oft entlassen. Das galt in den eingegliederten Ostgebieten auch für polnische Gefangene, für die die Richtlinien des Reichsjustizministeriums nur in Ausnahmefällen eine Entlassung zuließen.<sup>57</sup> Teilweise wurden auch Gefangene entlassen, die längere Strafen zu verbüßen hatten, als darin vorgesehen. Aus der Krankenabteilung des Zuchthauses Rawitsch entließ der Leiter Häftlinge, die andernfalls noch ein Jahr hinter Gitter hätten verbringen müssen.<sup>58</sup> Auch Hellmut Froböß, der Ende Januar 1945 kurzzeitig das Amt des Breslauer Generalstaatsanwalts übernommen hatte, entließ Häftlinge mit Strafen oder Strafresten bis zu einem Jahr.<sup>59</sup>

Nur ein Fall ist bekannt, in dem der verantwortliche Beamte wegen einer solchen Maßnahme Schwierigkeiten bekam. Der Leiter des Strafgefängnisses in Teschen, Oberregierungsrat Ringk, ordnete am 23. Januar die Freilassung des größten Teils seiner Häftlinge an. Das Problem waren hier aber wohl weniger die Länge der Haftstrafen (alle Gefangenen hätten ihre Strafen bis Mai 1945 verbüßt gehabt), als vielmehr, dass es aus Sicht des Kattowitzer Generalstaatsanwalts Haffner hierfür überhaupt keinen Anlass gab. Teschen war auch im Februar 1945 noch nicht geräumt, die Gefangenen wurden laut Haffner dringend als Arbeitskräfte in einem Stahlwerk benötigt. Vor allem dass Ringk sich bereits am 28. Januar abgesetzt hatte, stieß auf Kritik. Nach Ansicht Haffners hatte er „ohne jeden Zweifel sein Leben verwirkt“.<sup>60</sup> Haffner ging es jedoch möglicherweise nur darum, sich selbst aus der Affäre zu ziehen. Denn laut einem Verwaltungsinspektor der Teschener Anstalt waren die Entlassungen auf missverständliche Anweisungen Haffners zurückzuführen. Die Maßnahmen, die der Generalstaatsanwalt gegen den Anstaltsdirektor einleitete, waren recht zurückhaltend. Zwar schlug er dem Reichsjustizministerium vor, Ringk vernehmen zu lassen, doch von einer sofortigen Festnahme sah Haffner mit Rücksicht auf Ringks Alter – er war bereits 72 – ab.<sup>61</sup>

<sup>56</sup> Szefer: *Ewakuacja więźniów z poznańskiego okręgu sądowego*, S. 387/389.

<sup>57</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6105; Nawrocki: *O więzieniach hitlerowskich w tzw. Kraju Warty*, S. 82–83.

<sup>58</sup> Bericht des Vorstands des Zuchthauses in Rawitsch an den Generalstaatsanwalt in Posen, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6041–6047, hier: Bl. 6042.

<sup>59</sup> Konieczny: *Ewakuacja niemieckich więźniów na Dolnym Śląsku*, S. 233.

<sup>60</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6110–6112, Zitat auf Bl. 6111.

<sup>61</sup> Vermerk des Oberstaatsanwalts Scheunpflug über Mitteilungen des Verwaltungsinspektors B. vom Stammlager Teschen, o. D. [28. Januar 1945 oder später], in: IfZ MA 625, Bl. 6130–

Wie viele Häftlinge die Evakuierung nicht überlebten, weil sie Opfer von Massakern wurden, auf der Flucht erschossen, der Polizei übergeben wurden oder unterwegs zusammenbrachen, ist nicht bekannt. Sie zu schätzen fällt schwer, weil die erhaltenen Aufzeichnungen nur unvollständige Daten enthalten und sie Gefangene, die tatsächlich ermordet wurden, lediglich als geflohen verzeichnen.<sup>62</sup> Der Verlauf der Evakuierung und damit die konkreten Überlebenschancen der Häftlinge differierten zudem von Anstalt zu Anstalt erheblich. Manche Evakuierungen nahmen tatsächlich den Charakter von Todesmärschen an wie die des Strafgefängnisses Schröttersburg, dessen Insassen alle an die Polizei übergeben wurden.<sup>63</sup> Bei anderen Gefängnissen dagegen kamen die meisten Häftlinge an ihren Zielorten an. Eine undifferenzierte Gleichsetzung mit „den“ Todesmärschen der KZ, wie sie Klaus Drobisch vornimmt,<sup>64</sup> ist schon aufgrund dieser Unterschiede im Verlauf der einzelnen Räumungen nicht angängig, auch wenn es viele strukturelle Parallelen gab. Doch auch die Evakuierungen der Konzentrationslager verliefen regional höchst unterschiedlich,<sup>65</sup> so dass selbst in diesem Zusammenhang nicht per se von Todesmärschen gesprochen werden kann.

Insgesamt forderte die Evakuierung der Justizvollzugsanstalten aber erheblich weniger Menschenleben als die der Konzentrationslager. Während alleine bei der Räumung des Konzentrationslagers Stutthof und seiner Außenlager etwa 21 500 Häftlinge umkamen, starben bei der Evakuierung aller oberschlesischen Justizvollzugsanstalten nachweisbar 320 Gefangene.<sup>66</sup>

Das Ziel der Evakuierung der Gefangenen war nicht ihre Ermordung. Vielmehr ging es der Justizverwaltung darum, so viele Häftlinge wie möglich ins Innere des Reiches zu bringen, um ihre Arbeitskraft weiterhin ausbeuten zu können. Dementsprechend sahen die Evakuierungspläne der Justiz vor, die Häftlinge möglichst sofort wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Doch auch wenn ein Teil der Gefangenen tatsächlich gleich nach der Ankunft in den Zielorten wieder arbeitete,<sup>67</sup> gab es bei anderen Gruppen Schwierigkeiten, sie überhaupt unterzubringen.<sup>68</sup> Vielfach wussten die Strafvollzugsverwaltungen bei den Generalstaatsanwälten gar nicht, wo ihre Häftlinge abgeblieben waren.<sup>69</sup>

Um die Haftanstalten und Gerichte der eingegliederten Ostgebiete abzuwickeln, richtete Reichsjustizminister Thierack im Februar 1945 Verwaltungsstäbe

6131, hier: Bl. 6130; Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 1. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6125–6129, hier: Bl. 6128.

<sup>62</sup> Hohengarten: Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 71.

<sup>63</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums, 21. Januar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 3666026.

<sup>64</sup> Drobisch: Konzentrationslager und Justizhaft, S. 291.

<sup>65</sup> Blatman: Todesmärsche, S. 169, 185–191.

<sup>66</sup> So auch Wachsmann: Gefangen, S. 367. Zahlen bei Drywa: Stutthof – Stammlager, S. 520; Szefer: Ewakuacja więziów z Górnego Śląska, S. 464.

<sup>67</sup> Vermerk über eine telefonische Rücksprache mit Oberregierungsrat Kersten, 5. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6056; Wachsmann: Gefangen, S. 378.

<sup>68</sup> Vermerk des Reichsjustizministeriums, 2. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6001.

<sup>69</sup> Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz, 15. Februar 1945, in: IfZ MA 625, Bl. 6103–6115, hier: Bl. 6114.

für die geräumten Bezirke ein. Thierack machte sich offenbar keinerlei Illusionen darüber, dass die aufgegebenen Bezirke für immer verloren waren. Aufgabe der Verwaltungsstäbe war es lediglich, die noch anhängigen Straf- und Zivilverfahren an Gerichte im Altreich abzugeben und den Verbleib des Justizpersonals und der Strafgefangenen zu klären.<sup>70</sup> Ihr Strafmaß und der Stand der Strafverbüßung waren den Vollstreckungsbehörden im Reich mitzuteilen, die die Häftlinge übernommen hatten. Daneben sollten die Verwaltungsstäbe die Kassengeschäfte abwickeln.<sup>71</sup>

<sup>70</sup> Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz, 21. November 1944, in: Deutsche Justiz, S. 289–290.

<sup>71</sup> Rundverfügung des Reichsjustizminister an die höheren Reichsjustizbehörden, 19. Februar 1945, in: BArch R 3001/22741, Bl. 4.

## IX. Karrieren und Ermittlungen nach 1945

Mit dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ hörte auch seine Justiz zu existieren auf. Die Alliierten schlossen die Gerichte, nahmen Richter und Staatsanwälte fest. Doch schon im Sommer 1945 gingen die Besatzungsmächte an den Wiederaufbau der Justiz. Typisches NS-Recht setzten die Alliierten außer Kraft, den Volkserichtshof und die Sondergerichte lösten sie auf. Geplant war auch eine umfassende personelle Säuberung der Justiz.<sup>1</sup> In der britischen Zone wurden alle Behördenleiter bis hinunter zu den aufsichtführenden Richtern der Amtsgerichte entlassen. Die britische Besatzungsmacht entfernte zunächst auch alle Parteimitglieder aus der Justiz, musste aber schon bald ihrer teilweisen Rückkehr zustimmen. Ein Beibehalten der strengen Entnazifizierungsregeln hätte eine umfassende Wiederaufnahme des Justizbetriebes und seine Aufrechterhaltung gefährdet, da nicht genügend Unbelastete zur Verfügung standen. Die Entnazifizierung scheiterte deshalb frühzeitig. Von der fortschreitenden Aufweichung der Kriterien profitierten vor allem die Schwerbelasteten, da ihre Fälle zunächst zurückgestellt worden waren. Auch für die NS-Vergangenheit derjenigen, die erst nach Gründung der Bundesrepublik aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, interessierte sich kaum noch jemand.<sup>2</sup> Seit Ende 1946 kehrten so ehemalige NSDAP-Mitglieder massenweise in den Justizdienst zurück. Oft waren es jedoch gerade die Nichtparteimitglieder, die die härtesten Urteile gefällt hatten.<sup>3</sup> In dem alleine auf das formale Kriterium der NSDAP-Mitgliedschaft abgestellten Entnazifizierungsverfahren fielen sie von vorneherein durch das Raster, so dass die Parteimitgliedschaft schon bald nicht mehr als entscheidendes Merkmal in der Entnazifizierung galt. Die Überprüfungen wurden jedoch nicht ausgeweitet. Anfang der 1950er war die Entnazifizierung beendet.<sup>4</sup> Von etwa 9000 Justizjuristen, die 1953 die Posten der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik bekleideten, waren ungefähr 6000 bereits vor 1945 in der Justiz tätig gewesen. Gleichzeitig schieden von 18 610 Justizjuristen, die 1942 im „Großdeutschen Reich“ beschäftigt waren, über 12 000 aus dem Justizdienst aus.<sup>5</sup>

Für die Mehrheit der Justizjuristen, die vor 1945 als Richter oder Staatsanwälte gearbeitet hatte, bedeutete das Ende des Nationalsozialismus also auch das Ende ihrer Karriere in der Justiz. Dies galt auch für diejenigen, die in den eingegliederten Ostgebieten eingesetzt gewesen waren. Von 1162 Justizjuristen fanden 482 Verwendung in der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz, womit der Anteil mit gut 41 Prozent über dem allgemeinen Durchschnitt lag. Ihre Tätigkeit unter dem Nationalsozialismus nachzuweisen war in der Regel schwierig, da ihre Personal-

<sup>1</sup> Wrobel: Verurteilt zur Demokratie, S. 1, 3.

<sup>2</sup> Niermann: Zwischen Amnestie und Anpassung, S. 84.

<sup>3</sup> Niermann: Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz.

<sup>4</sup> Godau-Schüttke: Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung.

<sup>5</sup> Rottluthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 58, CD-ROM.

unterlagen entweder verloren oder zumindest nur teilweise erhalten waren. In der Entnazifizierung fielen sie deshalb weitgehend durch das Raster.<sup>6</sup> Kaum eine Rolle spielte der geringe Altersdurchschnitt, denn in diesem Punkt unterschied sich die Justiz der eingegliederten Ostgebiete nur wenig vom Altreich.<sup>7</sup> Die Älteren, die nach 1945 nicht mehr in die Justiz gelangten, lebten von ihrer Pension.<sup>8</sup> Ein Teil vor allem der Jüngeren ergriff den Anwaltsberuf.<sup>9</sup> Von den 1162 Justizjuristen der eingegliederten Ostgebiete waren zudem mindestens 76 gefallen, vermisst oder vor Kriegsende verstorben.

Einige machten bemerkenswerte Karrieren in der Justiz der Bundesrepublik. Der frühere Posener Oberlandesgerichtsrat Joseph Wolany war 1953 Richter am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, ehe er Ende der 1950er Jahre aus dem Justizdienst ausschied und Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Saarbrücken wurde.<sup>10</sup> Auch ein weiterer Posener machte Karriere am BGH: Walter Wagner, der 1940 Oberstaatsanwalt in Posen gewesen war, war seit Januar 1953 Bundesanwalt in Karlsruhe und stieg bis zum stellvertretenden Generalbundesanwalt auf. In der Bundesanwaltschaft war Wagner vor allem mit politischen Strafsachen befasst.<sup>11</sup> Bekannt wurde er, der in den 30er Jahren kurzzeitig Mitarbeiter in der Anklagevertretung am Volksgerichtshof gewesen war, durch seine Studie „Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat“, die er im Rahmen des NS-Justiz-Projekt des Instituts für Zeitgeschichte verfasste und die bis heute als die beste Gesamtdarstellung des obersten politischen Gerichts des „Dritten Reichs“ gilt.<sup>12</sup>

## Ermittlungen in der Bundesrepublik

Strafrechtliche Folgen hatten die Richter und Staatsanwälte für ihre Taten im besetzten Polen in den westlichen Besatzungszonen und der Bundesrepublik kaum zu fürchten. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war es aber alles andere als sicher, ob die Justizjuristen nicht doch zur Verantwortung gezogen würden. Manche wie der frühere Kattowitzer Generalstaatsanwalt Harry Haffner, der im Februar 1945 noch Präsident des Volksgerichtshofs wurde, tauchten deshalb un-

<sup>6</sup> Niermann: Zwischen Amnestie und Anpassung, S. 83.

<sup>7</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 47.

<sup>8</sup> So z. B. der frühere Oberlandesgerichtspräsident von Posen Hellmut Froböß (Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen an den Innenminister des Landes, 30. Mai 1956, in: LA NRW NW 110, Nr. 1719).

<sup>9</sup> So z. B. der ehemalige Posener Staatsanwalt Martin Domdey und der frühere Oberlandesgerichtsvizepräsident Adolf Tautphaeus (Münchner Branchenadrefsbuch 1957/58 [1957], S. 233; Erklärung Adolf Tautphaeus, 13. Juni 1952, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017).

<sup>10</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, CD-ROM, Case-ID 30532.

<sup>11</sup> Zarusky: Walter Wagners Volksgerichtshof-Studie, S. 1002; Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, CD-ROM, Case-ID 28875.

<sup>12</sup> So Zarusky: Recht und Justiz, S. 426; eine differenzierte Würdigung des Projektes nimmt Rückert: Justiz und Nationalsozialismus, vor.

ter.<sup>13</sup> 1947 verurteilten die Amerikaner den früheren geschäftsführenden Reichsjustizminister Franz Schlegelberger, mehrere Mitarbeiter seines Ministeriums, einige Mitglieder von Sondergerichten und des Volksgerichtshofs sowie mehrere hochrangige Anklagevertreter in Nürnberg zu teilweise langen Haftstrafen. In dem Prozess waren die Justizverbrechen in Polen ein zentraler Gegenstand. Der Gerichtshof befasste sich eingehend mit dem Sonderrechtsregime und der Auslieferung „fremdvölkischer“ und „asozialer“ Strafgefangener an die Polizei.<sup>14</sup> Die von den Amerikanern erhoffte Signalwirkung des Prozesses blieb jedoch aus. Im Gegenteil solidarisierten sich die westdeutschen Justizjuristen mit den Verurteilten.<sup>15</sup> Dies waren schlechte Voraussetzungen für eine strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Justizverbrechen in der Bundesrepublik.

Die personelle Kontinuität der Justiz der Bundesrepublik zum „Dritten Reich“ und der ausgesprochene „Korpsgeist“ der Juristen, dem sich von wenigen Ausnahmen abgesehen auch unbelastete Richter und Staatsanwälte unterordneten, erwiesen sich als das Haupthindernis für die Strafverfolgung.<sup>16</sup> Die maßgeblichen juristischen Hürden bei der Verfolgung der Justizverbrechen waren alle von der Rechtsprechung selbst aufgestellt worden. Richter und Staatsanwälte konnten nach der höchstrichterlichen Judikatur des Bundesgerichtshofs nur wegen Mordes, Totschlags oder Freiheitsberaubung verurteilt werden, wenn sie sich gleichzeitig der vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig gemacht hatten und sie sich bei der Verhängung oder Beantragung des Strafmaßes darüber bewusst waren, dass sie Unrecht taten.<sup>17</sup> Dieses „Richterprivileg“ machte eine Verurteilung praktisch unmöglich, denn weder der Vorsatz noch das Unrechtsbewusstsein ließen sich nachweisen.<sup>18</sup> Vielfach wurde nur gegen Justizjuristen ermittelt, weil die Staatsanwaltschaft rechtlich dazu gezwungen war.<sup>19</sup> In einigen Fällen gab es eine direkte Anweisung aus dem zuständigen Landesjustizministerium.<sup>20</sup>

Noch vor Gründung der Bundesrepublik begannen westdeutsche Strafverfolgungsbehörden mit Ermittlungen gegen ehemalige NS-Justizjuristen.<sup>21</sup> Diese Verfahren standen im Kontext der bundesdeutschen Strafverfolgung wegen NS-Gewaltverbrechen und folgten ihren Konjunkturen. Bis Ende der 50er Jahre lag der Schwerpunkt auf den Verbrechen gegen Deutsche, vor allem in der Endphase des

<sup>13</sup> Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, S. 119; Haffner war nach 1950 Knopffabrikant in Sontra, wo er sich mit Wissen und Billigung des Verfassungsschutzes versteckt hielt (Dörner: „Heimtücke“, S. 308).

<sup>14</sup> *Trials of War Criminals*, Bd. 3.

<sup>15</sup> Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang, S. 100; Niermann: Zwischen Amnestie und Anpassung, S. 88–90.

<sup>16</sup> Düx: Beschützer der willigen Vollstrecker.

<sup>17</sup> Godau-Schüttke: Ich habe nur dem Recht gedient, S. 218; Kaiser: Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten, S. 1328–1329.

<sup>18</sup> Marxen / Schlüter: Terror und „Normalität“, S. 3.

<sup>19</sup> Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang, S. 110.

<sup>20</sup> So z. B. in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck gegen den ehemaligen Vorsitzenden des Sondergerichts Warschau und den früheren Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft in Warschau (Godau-Schüttke: Ich habe nur dem Recht gedient, S. 212–221).

<sup>21</sup> Rüter / Mildt: Die westdeutschen Strafverfahren, S. 14.

Krieges ab Januar 1945. Die Besatzungsverbrechen waren bis dahin kaum verfolgt worden.<sup>22</sup> Erst mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958 und der Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg im selben Jahr gerieten die Besatzungsverbrechen stärker in den Blick. Vor allem die Ludwigsburger Staatsanwälte führten zahlreiche Vorermittlungsverfahren wegen deutscher Besatzungsverbrechen in Osteuropa durch, die zu weitergehenden Ermittlungen bundesdeutscher Staatsanwaltschaften führten. Insgesamt leiteten die Strafverfolgungsbehörden zwischen 1945 und 2005 fast 36 400 Verfahren ein, von denen etwa 940 Justizverbrechen betrafen.<sup>23</sup> Davon galten 158 Urteilen von Gerichten der eingegliederten Ostgebiete. Die meisten Verfahren entfielen auf die Jahre 1960 und 1977. Insgesamt ermittelten westdeutsche Staatsanwälte gegen 219 ehemalige Justizjuristen der Ostgebiete.<sup>24</sup>

Eines der ersten Ermittlungsverfahren richtete sich 1953 gegen den früheren Oberlandesgerichtspräsidenten von Posen Hellmut Froböß.<sup>25</sup> Verantwortlich war der Düsseldorfer Oberstaatsanwalt, weil Froböß mittlerweile in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt wohnte. Ins Rollen gebracht hatte das Verfahren ein Schreiben Paulsens, der Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof war,<sup>26</sup> an den Innenminister von Nordrhein-Westfalen, in dem Paulsen Froböß der Rechtsbeugung beschuldigte und behauptete, dass Froböß als Oberlandesgerichtspräsident Einfluss auf laufende Verfahren genommen habe.<sup>27</sup> Das Ermittlungsverfahren wies eine ganze Reihe von Merkwürdigkeiten auf, deren Rechtmäßigkeit zumindest zweifelhaft erscheinen und die darauf hindeuten, dass nur geringes Interesse an einer Strafverfolgung von Froböß bestand.

So betraute die Staatsanwaltschaft Paulsen und einen Bundesrichter mit den „Erkundigungen“.<sup>28</sup> Bei dem Bundesrichter handelte es sich um Oskar Haidinger, der im Krieg Landgerichtsdirektor in Litzmannstadt und damit dienstrechtlich Froböß unterstellt gewesen war und der wegen seiner Tätigkeit im Warthegau ebenfalls mit einer Untersuchung rechnen musste. Haidinger gab ebenfalls eine Stellungnahme ab, in der er Froböß vorwarf, Urteile als zu „mild“ kritisiert und Richter deshalb strafversetzt zu haben. Die Doppelrolle Paulsens und Haidingers als Zeugen und Ermittler lässt beide als befangen erscheinen. Das ganze Verfahren stützte sich lediglich auf schriftliche Äußerungen ehemaliger Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Posen, die sich offensichtlich untereinander abgesprochen

<sup>22</sup> Ebd., S. X–XII.

<sup>23</sup> Eichmüller: Strafverfolgung von NS-Verbrechern, S. 625, 628.

<sup>24</sup> Verfolgung von NS-Verbrechen.

<sup>25</sup> Ebenfalls 1953 leitete die Staatsanwaltschaft Kassel ein Ermittlungsverfahren gegen Harry Haffner wegen seiner Tätigkeit als Präsident des Volksgerichtshofs ein (Verfolgung von NS-Verbrechen).

<sup>26</sup> Zu Paulsen ließ sich darüber hinaus nichts in Erfahrung bringen.

<sup>27</sup> Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf, 24. September 1954, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>28</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht in Düsseldorf an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 20. Januar 1954, in: LA NRW NW 377/3017.

hatten.<sup>29</sup> Nur ein einziger Zeuge wurde richterlich vernommen,<sup>30</sup> Froböß selbst weder von den Staatsanwälten aufgesucht noch zu einer Aussage angehalten, obwohl sein Wohnort bekannt war.<sup>31</sup> Nach weiterem Belastungsmaterial suchten die Staatsanwälte erst gar nicht.

Die schriftlichen Äußerungen der Richter stellen die Justiz des Warthegaus im Nachhinein als Bollwerk gegen die Willkür von NSDAP und Polizei dar. Ein früherer Landgerichtspräsident schrieb, dass besonders im Warthegau Parteistellen versucht hätten, sich in justizielle Angelegenheiten einzumischen. Er und die anderen Präsidenten hätten sich entschieden gegen diese Eingriffe der NSDAP zur Wehr gesetzt und dabei die Unterstützung Froböß' gefunden.<sup>32</sup> Auch andere Richter äußerten, dass Froböß sie gegen Angriffe der Partei in Schutz genommen habe.<sup>33</sup> Diese Aussagen stehen jedoch im Widerspruch zu anderen Quellen aus der Zeit vor 1945, die eine weitgehend konfliktfreie Kooperation von Partei und Justiz im Warthegau belegen.<sup>34</sup> Mit ihren Behauptungen rückten sich die Justizjuristen in die Nähe von Widerstandskämpfern und erfüllten darüber hinaus den Zweck, die Unabhängigkeit der Justiz im Nationalsozialismus zu betonen. Dies war strafrechtlich relevant, denn damit das „Richterprivileg“ Anwendung finden konnte, musste der Richter unabhängig sein.<sup>35</sup> Insofern war diese Argumentation keine Entlastungsstrategie, die nur für das Verfahren gegen Froböß typisch gewesen wäre, sondern wurde regelmäßig angewandt. Die Staatsanwälte beriefen sich dagegen auf ihre Weisungsgebundenheit und wälzten die Verantwortung für ihre Taten letztlich auf den verstorbenen ehemaligen Staatssekretär Freisler und den gleichfalls toten Justizminister Thierack ab.<sup>36</sup> Das Verfahren gegen Froböß wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung wurde Ende September 1954 eingestellt, nachdem ihm mehrere ehemalige Richter des Warthegaus attestiert hatten, dass er nie richterliche Tätigkeiten ausgeübt habe. Und auch die Maßregelung von Richtern wegen zu „milder“ Urteile und ihre Strafversetzung blieben folgenlos, weil

<sup>29</sup> Dies geht aus einer Äußerung Horst Neubauers, eines ehemaligen Vorsitzenden am Sondergericht Litzmannstadt, hervor (Schreiben des Landgerichtsdirektors zur Wiederverwendung Dr. Dr. Neubauer an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 5. Januar 1953, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017).

<sup>30</sup> Der Ministerialrat im Bundesjustizministerium Küffner hatte sich auch nach wiederholter Aufforderung nicht schriftlich geäußert und war deshalb richterlich vernommen worden (Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf, 24. September 1954, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017).

<sup>31</sup> In der Betreffzeile des Berichts des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht in Düsseldorf an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 20. Januar 1954, in: LA NRW NW 377/3017, ist die Düsseldorfer Anschrift von Froböß genannt.

<sup>32</sup> Schreiben des Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Heribert Kandler an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 23. November 1952, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>33</sup> Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf, 24. September 1954, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>34</sup> Z. B. Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen, 10. Juli 1940, in: BArch R 3001/23383, Bl. 16–35, hier: Bl. 34.

<sup>35</sup> Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang, S. 101.

<sup>36</sup> Niermann: Zwischen Amnestie und Anpassung, S. 85.

Froböß angeblich in den Richterbesprechung geäußert haben soll, dass er die richterliche Unabhängigkeit nicht antasten wolle.<sup>37</sup>

Zu den Spezifika der Verteidigungsstrategien der ehemaligen Justizjuristen der Ostgebiete zählte die Behauptung, man habe versucht, das Los der polnischen Bevölkerung unter der Besatzung zu verbessern. Froböß hatte laut Neubauer versucht „durch Stärkung der Gerechtigkeit auch fremdem Volkstum gegenüber die Härten des Krieges zu mildern.“ Dies sei, so Neubauer weiter, „immer wieder von einem Teile, [!] auch der polnischen Bevölkerung [...] anerkannt worden.“<sup>38</sup> Der frühere Landgerichtspräsident von Kalisch Helmut Freiherr von Stillfried äußerte, dass der Oberlandesgerichtspräsident sich gegen die Überstellung von zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilter an die Gestapo ausgesprochen habe und deswegen in Konflikt mit Justizminister Thierack geraten sei. Froböß habe sogar über Rücktritt nachgedacht, dies aber bleiben gelassen, weil sonst wahrscheinlich der Posener Generalstaatsanwalt, ein Mitarbeiter des SD, sein Nachfolger geworden wäre.<sup>39</sup> Der frühere Leiter der Anklagebehörde in Zichenau Franz Schlesiger behauptete, die Einführung deutschen Strafrechts 1940 und die damit tatsächlich einhergehende Verbesserung der rechtlichen Lage der polnischen Bevölkerung wäre vor allem auf seine eigenen Bemühungen zurückgegangen.<sup>40</sup> Die antipolnischen Maßnahmen und das Sonderrecht der Polenstrafrechtsverordnung sei, so ein gängiger Topos, hingegen von den meisten Richtern und Staatsanwälten abgelehnt worden.<sup>41</sup>

Das Ermittlungsverfahren gegen Froböß zog 1955 ein Disziplinarverfahren nach sich, in dem die Rechtmäßigkeit seiner Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten geprüft wurde. Froböß bezog seit 1950 eine entsprechende Pension und war trotz seiner beachtlichen NS-Karriere und seiner engen Beziehungen zu Gauleiter Greiser, der 1946 von einem polnischen Gericht zum Tode verurteilt und in Posen öffentlich gehängt worden war, nach 1945 als ehrenamtliches Mitglied des Oberverwaltungsgerichts in Münster tätig. Im Zuge des Disziplinarverfahrens wurde Froböß Pension „zur Vermeidung besonderer Härten“ zu 30 Prozent einbehalten.<sup>42</sup> Rechtlich wäre auch eine vollständige Streichung der Bezüge möglich gewesen.<sup>43</sup> Zum Untersuchungsführer bestellte der Bundesinnenminister

<sup>37</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 30. März 1954, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017; Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf, 24. September 1954, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>38</sup> Schreiben des Landgerichtsdirektors zur Wiederverwendung Dr. Dr. Neubauer an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 5. Januar 1953, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>39</sup> Äußerung des Landgerichtspräsidenten Helmut Freiherr von Stillfried, 14. Juli 1947, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>40</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 140.

<sup>41</sup> Hartmann: Erinnerungen, S. 225–227; Schreiben des Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Heribert Kandler an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 23. November 1952, in: LA NRW NW 377 Nr. 3017.

<sup>42</sup> Einleitungsverfügung, 7. Juni 1956, in: LA NRW NW 110, Nr. 1719.

<sup>43</sup> Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts, 5. August 1955, in: BGBl I, S. 497.

den Bielefelder Staatsanwalt Hattenhorst,<sup>44</sup> der im Zweiten Weltkrieg als Anklagevertreter im Generalgouvernement eingesetzt gewesen war und der deshalb die Verhältnisse im besetzten Polen „aus eigener Anschauung“ kannte.<sup>45</sup> Im Herbst 1956 stellte das Innenministerium das Disziplinarverfahren ergebnislos ein, da Froböß zwischenzeitlich verstorben war.<sup>46</sup>

Keines der Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte der Ostgebiete führte zu einem Prozess geschweige denn zu einer Verurteilung.<sup>47</sup> Die Verfahren konzentrierten sich auf den Vorwurf der Rechtsbeugung und auf die Todesurteile, zumal zu Beginn der 60er Jahre die Verjährung bei Freiheitsberaubung eintrat.<sup>48</sup> Der größte Teil der NS-Justizverbrechen – die Verurteilungen zu unverhältnismäßig langen Freiheitsstrafen – wurde deshalb strafrechtlich nicht untersucht. Andere Beschuldigungen als Rechtsbeugung bildeten die Ausnahme.

Hierzu gehörte das Verfahren gegen elf ehemalige Oberlandesgerichtspräsidenten, fünf frühere Generalstaatsanwälte und drei weitere Justizangehörige wegen ihrer stillschweigenden Duldung der Euthanasie, das der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1963 anstrebte.<sup>49</sup> Unter den Beschuldigten waren auch der frühere Danziger Oberlandesgerichtspräsident Walter Wohler und der ehemalige Generalstaatsanwalt von Kattowitz Harry Haffner. Gegen Wohler wurde dabei aber nur am Rande ermittelt.<sup>50</sup> 1970 stellte der Nachfolger des inzwischen verstorbenen Bauer das Verfahren ein. Gegenstand gerichtlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen war auch die Überstellung Justizgefangener an die Gestapo. Das Schwurgericht in Wiesbaden sprach im März 1952 mehrere ehemalige Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums frei. Ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen die beiden persönlichen Referenten Reichsjustizminister Thieracks verlief 1970 im Sande.<sup>51</sup>

Auch das Verfahren gegen den ehemaligen Bundesvertriebenenministers Hans Krüger, der im Zweiten Weltkrieg Oberamtsrichter in Konitz (Reichsgau Danzig-Westpreußen) gewesen war, wurde eingestellt. Gegen Krüger wurde nicht wegen seiner Beteiligung an Justizverbrechen ermittelt, sondern weil ihm polnische Zeugen vorwarfen, an Selektionen des „Volksdeutschen Selbstschutzes“ im Herbst

<sup>44</sup> Einleitungsverfügung, 7. Juni 1956, in: LA NRW NW 110, Nr. 1719.

<sup>45</sup> Schreiben des Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an den Justizminister des Landes, 22. Februar 1956, in: LA NRW NW 110, Nr. 1719.

<sup>46</sup> Verfügung des Bundesministers des Innern an den Verwaltungsrechtsrat Albert Heuß, 13. November 1956, in: LA NRW NW 110, Nr. 1719.

<sup>47</sup> Die Verfahrensaufstellung bei Rüter / Mildt: Die westdeutschen Strafverfahren, die für die Zeit nach 1960 vollständig sein dürfte, enthält keinen Hinweis auf Hauptverhandlungen gegen Juristen, die in der Justiz der eingegliederten Ostgebiete tätig gewesen waren.

<sup>48</sup> Godau-Schüttke: Ich habe nur dem Recht gedient, S. 214.

<sup>49</sup> Kramer: Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte.

<sup>50</sup> Wohler war erst relativ spät in den Kreis der Beschuldigten aufgenommen worden (Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf Außerverfolgungsetzung der Angeschuldigten, 31. März 1970, in: Loewy / Winter (Hg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht, S. 168–179.

<sup>51</sup> Kramer: Der Beitrag der Juristen.

1939 beteiligt gewesen zu sein, bei denen Personen zur Erschießung ausgewählt wurden.<sup>52</sup>

Als Hindernis für die Strafverfolgung erwies sich jedoch nicht nur der Unwille der Justiz, die eigene Vergangenheit aufzuarbeiten. Gerade bei den Verfahren wegen der Justizverbrechen im besetzten Polen bestanden Probleme, Zeugen zu finden, die auch konkret etwas zur Verhandlungsführung des Gerichts sagen konnten, was für den Nachweis der Rechtsbeugung nicht unerheblich sein konnte. Doch die meisten Zeugen hatten entweder der auf Deutsch geführten Verhandlung nicht folgen können, wussten nur vom Hörensagen davon oder konnten sich nach mehr als zwanzig Jahren kaum mehr erinnern.<sup>53</sup>

Erst die „Blutrichter“-Kampagne der DDR machte Ende der fünfziger Jahre das Ausmaß der personellen Kontinuität publik.<sup>54</sup> In mehreren Broschüren veröffentlichte der „Ausschuss für deutsche Einheit“ insgesamt mehr als tausend Namen von Justizjuristen, die vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches zumeist an Sonder- oder Kriegsgerichten tätig gewesen waren. Betroffen war auch eine Vielzahl von ehemaligen Richtern und Staatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete. Ihre Überrepräsentation ist auf die große Zahl von Todesurteilen zurückzuführen, die sich in der Überlieferung des Reichsjustizministeriums niederschlugen. Diese befand sich in DDR-Archiven. 1965 mündete die Propagandakampagne in die Veröffentlichung des „Braunbuchs“, in dem neben Justizjuristen auch Diplomaten, Militärs und Polizeibeamte sowie Vertreter von Wirtschaft und Verwaltung genannt waren, die in der Bonner Republik wieder in Amt und Würden gelangt waren. An der Kampagne beteiligten sich auch die Tschechoslowakei und Polen. Im Januar 1958 hielt der „Verband der Kämpfer für Freiheit und Demokratie“, die offizielle polnische Vereinigung der Opfer des Nationalsozialismus und der ehemaligen Widerstandskämpfer, eine Pressekonferenz in Warschau ab, auf der auch frühere Nazijuristen angeprangert wurden.<sup>55</sup> Erst 1963 erschien ein schmales Bändchen, das Informationen über die Justizverbrechen im besetzten Polen enthielt.<sup>56</sup>

Nachdem die ersten Veröffentlichungen des Ausschusses für deutsche Einheit in der Bundesrepublik zunächst nicht beachtet worden waren, begannen Ende der fünfziger Jahre manche Landesjustizverwaltungen mit einer ersten Überprüfung der Vorwürfe.<sup>57</sup> Auf mehreren Konferenzen suchten nun die Landesjustizminister nach einer politischen Lösung für das Problem. Das Ergebnis dieser Bemühungen war die Verabschiedung des Deutschen Richtergesetzes, das die Pensionierung belasteter Richter und Staatsanwälte vorsah. Strafrechtliche Konsequenzen waren darin aber nicht vorgesehen. Überdies war die Pensionierung vom freiwilligen

<sup>52</sup> BArch B 162/27253-54

<sup>53</sup> Ähnliche Probleme hatten polnische Ermittlungsbehörden bereits in den 40er Jahren. Siehe etwa Zeugenaussage Paulina K, 16. Dezember 1947, in: IPN GK 173/170.

<sup>54</sup> Boss: Unverdienter Ruhestand, S. 252.

<sup>55</sup> Bästlein: Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes, S. 413.

<sup>56</sup> Brodzka u. a.: Nazi judges in West Germany.

<sup>57</sup> Boss: Unverdienter Ruhestand, S. 83-90.

ligen Antrag der Betroffenen abhängig,<sup>58</sup> was die Bedeutung des Paragraphen 116 in der Praxis schmälerte. Manche zogen es vor, aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen ihre Pensionierung zu beantragen.<sup>59</sup> Bis Ende 1963 schieden nur 148 Richter und Staatsanwälte aus dem Justizdienst aus, gegen die Vorwürfe wegen ihrer Tätigkeit im Nationalsozialismus erhoben worden waren. Nur ein weiterer kam bis Ende 1965 hinzu. Von den Justizjuristen, die an Sondergerichten in den eingegliederten Ostgebieten eingesetzt waren, verließen nur gut 40 Personen den bundesdeutschen Staatsdienst. Bei fünf weiteren hatte die Justizministerkonferenz das Ausscheiden erwartet.<sup>60</sup>

Verantwortlich für die geringe Bereitschaft in Pension zu gehen war vor allem das mangelnde Bewusstsein, dass sie Verbrechen während ihrer Tätigkeit in der Annexionsjustiz begangen hatten. Finanzielle Einbußen hatten diejenige, die in Pension gingen ebenso wenig zu fürchten wie strafrechtliche Konsequenzen.

### Strafverfolgung in der DDR

Anders gestaltete es sich in der DDR, wo seit 1948 insgesamt 149 Justizjuristen verurteilt wurden.<sup>61</sup> Wie viele davon an Gerichten und Staatsanwaltschaften im besetzten Polen tätig waren, ließ sich nicht ermitteln. Der Tatbestand der Rechtsbeugung spielte in den ostdeutschen Verfahren keine Rolle. Die Strafverfolgung stützte sich unmittelbar auf den Mordparagraphen 211 des Strafgesetzbuches<sup>62</sup> oder aber auf alliiertes Recht,<sup>63</sup> das in der DDR anders als in der Bundesrepublik bis 1955 teilweise weiter galt und auch danach noch angewendet wurde.<sup>64</sup> Doch stand die Verfolgung der Justizverbrechen wie die Ahndung der NS-Verbrechen in der DDR unter einem politischen Vorbehalt.<sup>65</sup> Die ostdeutschen Verfahren dienten in erster Linie der Propaganda. Die DDR-Führung wollte durch die erfolgreiche Strafverfolgung demonstrieren, dass sie anders als die Bundesrepublik willens

<sup>58</sup> Miquel: Ahnden oder Amnestieren, S. 92-93.

<sup>59</sup> Boss: Unverdienter Ruhestand, S. 198-212.

<sup>60</sup> Eigene Auswertung auf der Grundlage der bei Boss: Unverdienter Ruhestand, genannten Namen. Eine genaue Angabe, wer von den ehemaligen Richtern und Staatsanwälten aus den eingegliederten Ostgebieten pensioniert wurde, ist nicht in jedem Fall möglich, weil Sonja Boss nicht auf die Biographien der in Pension gehenden Justizjuristen eingeht. In der Regel nennt sie auch keine Vornamen, was die Identifizierung erheblich erschwert.

<sup>61</sup> Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. 240-241.

<sup>62</sup> Urteil des Bezirksgerichts Schwerin, 14. April 1961, in: Rüter (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 3, S. 351-374.

<sup>63</sup> Urteil des Stadtgerichts Berlin, 19. Oktober 1981, in: Rüter (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 1, S. 315-327.

<sup>64</sup> Während das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das die Strafverfolgung von Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen den Frieden oder wegen Kriegsverbrechen vorsah, 1955 in der DDR außer Kraft gesetzt wurde, wendeten die DDR-Gerichte auf der Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung bis in die 1980er Jahre das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs an (Wieland: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland, S. 69, Wieland: Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten Verbrechen, S. 404).

<sup>65</sup> Wentker: Die juristische Ahndung.

war, die NS-Verbrecher zu bestrafen. Gleichzeitig sollte so das Argument der westdeutschen Strafverfolgungsbehörden, dass bei den NS-Verbrechen große Beweisschwierigkeiten bestünden, widerlegt werden. Fälle, die nicht einfach zu beweisen waren, verfolgten die DDR-Behörden deshalb nicht.<sup>66</sup>

Die meisten Prozesse gegen NS-Juristen fanden in den ersten Jahren der DDR statt,<sup>67</sup> viele im Rahmen der Waldheimer Prozesse. Die meisten der in Waldheim Verurteilten erhielten Haftstrafen zwischen 15 und 25 Jahren. Von den insgesamt 3324 Angeklagten in Waldheim wurden 146 zu lebenslänglichem Freiheitsentzug verurteilt. Außerdem fällten die Richter 33 Todesurteile.<sup>68</sup> Zu den Betroffenen dieser rechtsstaatswidrigen Verfahren gehörte auch Ernst Raasch, der von 1939 bis 1945 Richter am Sondergericht Bromberg gewesen war.<sup>69</sup> Ohne dass Raasch wegen konkreter Taten angeklagt war oder ihm eine strafbare Handlung nachgewiesen wurde – die von ihm mitunterzeichneten Todesurteile waren dem Gericht anscheinend gar nicht bekannt – verurteilte ihn das Landgericht Chemnitz aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 am 7. Juni 1950 als „Haupttäter“ zu lebenslänglichem Zuchthaus,<sup>70</sup> womit das Urteil gegen Raasch überdurchschnittlich hart ausfiel. Raaschs Strafe wurde später durch einen Gnadenerweis auf zehn Jahre herabgesetzt.<sup>71</sup> Er starb 1967 in München.<sup>72</sup>

Anfang der sechziger Jahre kam es in der DDR zu zwei weiteren Verfahren gegen Justizjuristen, die in den eingegliederten Ostgebieten amtiert hatten. Anfang April 1960 verurteilte das Bezirksgericht Gera den Juraprofessor Gerhard Pchalek, einen ehemaligen Staatsanwalt am Sondergericht Kattowitz, wegen fortgesetzter Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Zuchthaus.<sup>73</sup> Der zweite Prozess gegen einen NS-Juristen fand im April 1961 statt. Von der westdeutschen Öffentlichkeit aufgrund des gerade begonnenen Eichmann-Prozesses nahezu unbemerkt<sup>74</sup> verurteilte das Bezirksgericht Schwerin Johannes Breyer, der als Beisitzer des Sondergerichts Posen nach eigener Aussage an 100 bis 200 Todesurteilen beteiligt gewesen war, wegen Mordes zu acht Jahren Zuchthaus. In zwanzig Fällen hatte er nach eigener Bekundung das Urteil selbst verfasst.<sup>75</sup> Breyer starb 1963 im Haftkrankenhaus Meusdorf.<sup>76</sup> Das letzte Verfahren gegen einen Justizjuristen, der in den eingegliederten Ostgebieten amtiert hatte, führte 1981 das Stadtgericht Berlin durch.

<sup>66</sup> Leide: Ganz anders.

<sup>67</sup> Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. 240.

<sup>68</sup> Wieland: Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten Verbrechen, S. 379–380.

<sup>69</sup> Dienstakten Ernst Raasch, 1933–1944, in: APG 96/2274a.

<sup>70</sup> Urteil des Landgerichts Chemnitz, 7. Juni 1950, in: BStU, MfS, Abt. XII, RF 122, S. 14–16.

<sup>71</sup> Aktenvermerk der Strafvollzugsanstalt Brandenburg, 12. Juli 1954, in: BStU, MfS, Abt. XII, RF 395, S. 37.

<sup>72</sup> Verfolgung von NS-Verbrechen.

<sup>73</sup> Zur Person Pchaleks und dem Verfahren Riegel: Der tiefe Fall des Professors Pchalek.

<sup>74</sup> In bundesdeutschen Zeitungen erschienen allenfalls kurze Notizen über das Verfahren, so z. B. Prozess gegen NS-Sonderrichter, in: Süddeutsche Zeitung vom 7. April 1961, S. 5.

<sup>75</sup> BStU, HA IX/11, AV 12/79, Bd. IV, Bl. 313. Das Urteil ist abgedruckt in: Rüter (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 1, S. 351–374.

<sup>76</sup> Schriftliche Auskunft von Manuela Gehrke (BStU) an den Verfasser.

Es verurteilte den ehemaligen Graudener Staatsanwalt Rudolf Otte zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe.<sup>77</sup>

## Ermittlungen in Polen

Auch in Polen kam es kaum zu Prozessen gegen NS-Justizjuristen. 1943 hatten die Alliierten vereinbart, dass Deutsche, die in den besetzten Ländern Kriegsverbrechen begangen hatten, an diese ausgeliefert werden sollten. In den ersten Nachkriegsjahren überstellten vor allem die Amerikaner zahlreiche mutmaßliche Kriegsverbrecher an Polen. Koordinierungsprobleme und personelle Engpässe auf Seiten der polnischen Behörden sowie das schiere Ausmaß der Verbrechen behinderten jedoch eine effektive Verfolgung der Kriegsverbrechen. Zeugen waren ermordet und Beweismaterial vernichtet worden. Auch Fachkräfte fehlten, weil sie vielfach selbst ermordet worden waren oder aber im kommunistischen Justizwesen nicht mitarbeiten wollten.<sup>78</sup> Ab 1947 wurde die Praxis der Westalliierten restriktiver. 1950 beendeten sie schließlich die Auslieferung.<sup>79</sup> Die Strafverfolgung war nun alleine Sache bundesdeutscher Organe.

Auch die Richter und Staatsanwälte, die an den Justizbehörden der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernement tätig gewesen waren, mussten in den ersten Nachkriegsjahren mit ihrer Überstellung an Polen rechnen. Doch war dies keine allzu reale Gefahr. Angesichts der nationalsozialistischen Massenverbrechen konzentrierten sich die polnischen Strafverfolgungsbehörden auf die Konzentrationslager, die Polizei und SS. Letztlich wurden nur drei Justizjuristen an Polen ausgeliefert, von denen Albert Michel und Erwin Wester Richter an Sondergerichten im Generalgouvernement waren. Wester starb vor seinem Prozess in Haft, Michel verurteilte das Bezirksgericht in Kraków im Januar 1949 zu zwei Jahren Haft. Wesentlich härter bestraft wurde der frühere Danziger Staatsanwalt Josef Abbott, den die französischen Besatzungsbehörden am 30. Oktober 1948 an Polen überstellt hatten. Das Appellationsgericht in Danzig verurteilte ihn Mitte Januar 1950 wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP und wegen seiner Tätigkeit als Staatsanwalt am Land- und Sondergericht zu sieben Jahren Freiheitsentzug.<sup>80</sup> Die Auslieferungs- und Untersuchungshaft wurde offenbar auf seine Strafe angerechnet. Er wurde am 27. Februar 1955 entlassen und setzte seine Karriere in der Bundesrepublik fort. 1956 war er Staatsanwalt am Landgericht in Koblenz.<sup>81</sup> Auch im Vergleich mit den Urteilen gegen andere ausgelieferte Kriegsverbrecher war das über Abbott verhängte Strafmaß überdurchschnittlich streng. Die meisten der

<sup>77</sup> Urteil des Stadtgerichts Berlin, 19. Oktober 1981, in: Rüter (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 1, S. 315–327.

<sup>78</sup> 1946 waren von 4061 Justizjuristen, die den Krieg überlebt hatten, nur 1960 wieder im Dienst (Rzepliński: Justiz in der Volksrepublik Polen, S. 30).

<sup>79</sup> Zur Auslieferung deutscher Kriegsverbrecher Musial: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten.

<sup>80</sup> Kobierska-Motas: Ekstradycja przestępców wojennych do Polski, Bd. 2, S. 28, 163, 241.

<sup>81</sup> Ebd., S. 28; Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten, CD-ROM: Case-ID 1.

Ausgelieferten verurteilten polnische Gerichte lediglich zu Strafen bis zu fünf Jahren, weil kaum „Haupttäter“ überstellt wurden und die Beweisführung meist schwierig war.<sup>82</sup>

Erst in den sechziger und siebziger Jahren stieg das Interesse der polnischen Strafverfolgungsbehörden an den Justizverbrechen des „Dritten Reiches“ im besetzten Polen.<sup>83</sup> Zahlreiche Ermittlungsverfahren befassten sich nun mit Richtern und Staatsanwälten. Da aber keine praktische Möglichkeit bestand, der Beschuldigten habhaft zu werden, liegt es nahe, dass diese Ermittlungen vor allem propagandistischen Zwecken dienten.<sup>84</sup> Auch ein Zusammenhang mit Ermittlungen der Ludwigsburger Zentralen Stelle ist denkbar, die besonders in dieser Zeit die Amtshilfe polnischer Staatsanwälte in Anspruch nahmen. Klarheit kann hierüber aber nur eine Auswertung der im „Institut des Nationalen Gedenkens“ verwahren Akten geben.

<sup>82</sup> Musial: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, S. 45, 47–48.

<sup>83</sup> Siehe die zahlreichen Verfahrensakten in IPN Pz./Okręgowa Komisja Badania Zbrodni Niemieckich.

<sup>84</sup> Auf diesen Zusammenhang deutet die Wiedereröffnung der Hauptkommission zur Untersuchung der hitleristischen Verbrechen in Polen in den sechziger Jahren hin (Borodziej: Hitleristische Verbrechen, S. 434).

## X. Die Annexionsjustiz im Vergleich

Eine regionale Untersuchung der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten läuft Gefahr, Kontext und Kriterien aus dem Auge zu verlieren, die für die Analyse notwendig sind. Um zu einer Einschätzung der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten zu kommen, sollen im Folgenden die bisherigen Ergebnisse der Studie in einen übergeordneten Zusammenhang gesetzt und diktaturgeschichtlich eingeordnet werden. Der hierfür notwendige Vergleich kann sich dabei aber nicht nur auf das deutsch besetzte Polen und die nationalsozialistische Diktatur beschränken. Als Vergleichsobjekte drängen sich die nationalsozialistischen Besatzungsgerichtsbarkeiten in West- und Osteuropa ab 1940, zu der auch die Justiz des Generalgouvernements zu rechnen ist, sowie der zeitliche Parallellfall der sowjetischen Annexionsjustiz in Ostpolen zwischen September 1939 und Juni 1941 auf. Bereits komparativ in den Text einbezogen wurde die Justiz im Altreich, auf die hier nicht erneut eingegangen werden soll.

Dabei soll und kann aber kein vollwertiger systematischer Vergleich geboten werden. Hierzu wäre es notwendig, die Vergleichsgegenstände gleichgewichtig zu erforschen. Die Untersuchung beschränkt sich daher notwendigerweise auf eine Auswertung der verfügbaren Forschungsliteratur. Bei allen Vergleichsgegenständen steckt die Forschung aber anders als jene zur Justiz in NS-Deutschland noch in den Anfängen. Insbesondere die Zivilrechtsprechung, Personalpolitik und Personalstruktur, der Strafvollzug, teilweise auch die Strafgerichtsbarkeit, für die meisten der deutschen Besatzungsgerichtsbarkeiten auch die Organisation der Justiz, sind nur höchst unzureichend untersucht. Dennoch hat die Forschung aber sowohl bei der Untersuchung der deutschen Besatzungsjustiz vor allem in Westeuropa als auch bei der sowjetischen Annexionsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren Fortschritte gemacht.<sup>1</sup>

Der Vergleich soll sich an dieser Stelle vor allem auf die Organisation und die Rechtsgrundlagen, die Ziele und ihre Umsetzung, die Rechtsprechung und – soweit hierzu bereits Untersuchungen vorliegen – auf die Strafvollstreckung sowie das Verhältnis zu außerjustiziellen Stellen (Partei und Polizei) richten. Darüber hinaus ist eine Darstellung der zeithistorischen Hintergründe notwendig, die die Justiz erheblich beeinflussten.

### 1. Nationalsozialistische Besatzungsjustiz

Die deutschen Besatzer errichteten in allen eroberten Gebieten Europas ein eigenes Rechts- und Justizwesen. Komparatistische Arbeiten zur Besatzungsjustiz

<sup>1</sup> Eismann: *L'escalade d'une répression à visage légal*; Boćkowski: *Na zawsze razem*.

existieren jedoch bisher kaum.<sup>2</sup> Nur zu wenigen besetzten Gebieten liegen überhaupt justizgeschichtliche Untersuchungen vor, die erste Schneiden für weitere Studien schlagen. Am besten untersucht ist die Justiz des Generalgouvernements, zu der einige Arbeiten über die Organisation des Apparates, die Rechtsprechung einzelner Gerichte und den Strafvollzug vorliegen.<sup>3</sup>

### Rahmenbedingungen und Organisation

Die Besatzungspolitik zwischen den einzelnen Territorien, vor allem aber zwischen Ost- und Westeuropa, differierte erheblich. Unterschiede bestanden in erster Linie hinsichtlich der Repressalpolitik der Wehrmacht, der Polizei und SS sowie der Zivilverwaltung, die aber nicht in allen Gebieten errichtet wurde. Dies gilt auch für den Massenmord an der jüdischen Bevölkerung. Grad und Ausmaß der wirtschaftlichen Ausbeutung waren in den besetzten polnischen und sowjetischen Gebieten weit größer als im Westen. Die Verschleppung zur Zwangsarbeit wurde in Osteuropa rücksichtsloser betrieben und betraf dort wesentlich mehr Menschen.<sup>4</sup>

Die besetzten Gebiete wurden nicht als Einheit behandelt, sondern in eine Vielzahl von Territorialeinheiten aufgesplittert. Es bestanden erhebliche organisatorische Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungen und der Rechtsstatus der einzelnen Gebiete differierte. Während Frankreich unter einer Militärverwaltung mit dem Militärbefehlshaber mit exekutiver und legislativer Funktion an der Spitze blieb, kam das Generalgouvernement unter eine zivile Verwaltung mit Hans Frank als Generalgouverneur. Etwa die Hälfte der besetzten Ostgebiete, aber auch die Niederlande löste Hitler aus der Militärverwaltung und unterstellte sie einer Zivilgewalt mit Arthur Rosenberg als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und Arthur Seyß-Inquart als Reichskommissar für die besetzten Niederlande. Die Zivil- und Militärverwaltungschefs konnten selbständig Rechtsverordnungen erlassen. Frank, Seyß-Inquart und Rosenberg waren wie der Militärbefehlshaber in Frankreich für den Aufbau der Besatzungsjustiz verantwortlich und es lag an ihnen, welche Kompetenzen sie dieser formal einräumten. Die Durch-

<sup>2</sup> Moritz: Gerichtsbarkeit; Moritz kommt kaum über die Untersuchung von Raphael Lemkin von 1944 hinaus, der gleichfalls nur eine Analyse der Rechtsgrundlagen vornimmt: Lemkin: Axis Rule.

<sup>3</sup> Hierzu vor allem Wrzyszczyk: Zarys organizacji sądownictwa niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie; Wrzyszczyk: O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego w Generalnym Gubernatorstwie; Wrzyszczyk: Das Deutsche Gericht in Lublin; Wrzyszczyk: Z działalności Sądu Specjalnego w Radomiu; Wrzyszczyk: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie. Zur Strafgerichtsbarkeit auch Grabowski: Jewish Defendants; Góral / Uzdowski: Hitlerowskie Sąd Specjalny w Piotrkowie Trybunalskim, beschränken sich auf eine Auswertung der Gerichtskartei. Zum Strafvollzug: Adamska: Organizowanie więzień sądowych; Adamska: Organizacja więzień i arestów sądowych 1975; Wieliczko: Więzienia; Pietrzykowa: Hitlerowskie więzienie w Tarnowie; Opoka: Więzienie hitlerowskie w Radomiu; Piątkowski: Więzienie niemieckie w Radomiu.

<sup>4</sup> Herbert: Fremdarbeiter; Röhr: Forschungsprobleme, S. 97–146, 220–263, 282–304; Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2.

setzung dieser Zuständigkeiten gegen konkurrierende Apparate, vor allem gegen die Polizei, konnten sie aber lediglich mit beeinflussen.<sup>5</sup>

Einzelne Territorien, die an Deutschland angrenzten, wurden ans Reich angeschlossen, wobei die Integration unterschiedliche Ausmaße annahm. Staatsrechtlich einverleibt wie die eingegliederten Ostgebiete wurde jedoch keines dieser Gebiete, zu denen unter anderem das Elsass, Lothringen, Luxemburg, Teile Sloweniens und der Bezirk Bialystok zählten. Die Annexion blieb eine de facto – Maßnahme und wurde auch erst spät getroffen. Planungen für ein Gerichtswesen, wie es sie im Fall Polens bereits vor dem Krieg gegeben hatte, wurden erst nach dem Anschluss der jeweiligen Gebiete entwickelt.<sup>6</sup> Entsprechend wurde die Justiz erst verspätet aufgebaut,<sup>7</sup> was ihre Bedeutung von vorneherein schmälerte.

Die angegliederten Gebiete unterstanden den Gauleitern der angrenzenden Territorien als Chefs der Zivilverwaltung, die gesetzgebende Funktion ausübten. Eine ähnliche Stellung nahm die Operationszone Alpenvorland ein, die nach der deutschen Besetzung Italiens gebildet worden war. Sie blieb de jure Teil von Mussolinis Republik von Salo. Verwaltungschef war der Tiroler Gauleiter Hofer, der eine Loslösung der Operationszone von Italien anstrebte.<sup>8</sup>

Die Germanisierungspolitik, das vorrangige Ziel der deutschen Herrschaft in den eingegliederten Ostgebieten, spielte vor allem in den angegliederten Gebieten und im Osten eine Rolle. Das Generalgouvernement wurde anfangs nicht in diese Pläne einbezogen, sondern sollte vielmehr als „Abschiebegebiet“ die aus den eingegliederten Ostgebieten Vertriebenen aufnehmen. Erst ab November 1942 versuchte der SS- und Polizeiführer von Lublin Odilo Globocnik durch Vertreibung der „Fremdvölkischen“ den Süden des Distrikts Lublin in deutsches Siedlungsgebiet zu verwandeln. Während der Generalplan Ost und seine Nachfolgekonzeppte von wenigen, in Relation zu den Dimensionen des Gesamtvorhabens kleinräumigen Versuchen über das Planungsstadium nicht hinauskamen, wurden in den angegliederten Territorien Germanisierungspläne verfolgt, die denjenigen in den eingegliederten Ostgebieten ähnlich waren. Neben der „Eindeutschung“ von erwünschten Bevölkerungsteilen und der Besiedlung mit Deutschen stand die Vertreibung der Unerwünschten, in erster Linie der Juden, aber auch von Franzosen (aus dem Elsass) oder von Slowenen aus der Oberkrain.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Wrzyszczy: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie; Frijtag Drabbe Künzel: Rechtspolitik im Reichskommissariat; Eismann: L'escalade d'une répression à visage légal.

<sup>6</sup> So für das Elsass Kißener: Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 254, für Lothringen Kernmann: Oberlandesgericht Zweibrücken, S. 211, und für Bialystok Schikowsky: Einführung, S. 50-51.

<sup>7</sup> Eine Ausnahme bildet hier Lothringen. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Dr. Michael Löf-felsender.

<sup>8</sup> Steinacher: Volksempfinden, S. 248-249.

<sup>9</sup> Heinemann: Rasse. In für die Zeit seltener Offenheit äußert sich 1944 Amlacher: Rechtspflege in der Untersteiermark, S. 271, über die Methoden und Ziele der Germanisierungspolitik in der Oberkrain: Vertreibung, „Eindeutschung“, Gewinnung von Rekruten, wirtschaftliche Ausbeutung.

Die Justiz nahm an der Germanisierung in diesen Gebieten kaum teil. Ihre Bedeutung in dieser Hinsicht blieb weit hinter derjenigen in den eingegliederten Ostgebieten zurück. Das gilt vor allem für die Territorien, in denen der Generalplan Ost verwirklicht werden sollte. Dieses Vorhaben führte alleine die SS durch; die Germanisierung sollte nach den Vorstellungen Himmlers, der die Idee eines mittelalterlichen Lehnstaats verfolgte, ohne das deutsche Recht verwirklicht werden.<sup>10</sup>

In den angegliederten Territorien waren während der Besatzungszeit wie in den eingegliederten Ostgebieten ausschließlich deutsche Gerichte aktiv, die der Reichsjustizverwaltung zugeordnet waren und dem Berliner Justizminister unterstanden. Die im Elsass, in Lothringen, Luxemburg und Bialystok errichtete Gerichtsbarkeit entsprach organisatorisch der dreistufigen Justiz im Reich und war in die Reichsjustizverwaltung integriert. In den angegliederten Territorien war auch der Volksgerichtshof zuständig.<sup>11</sup> In der Untersteiermark, also Teilen Sloweniens, wich die Justiz dagegen erheblich von der Gerichtsorganisation des Reiches ab. Statt einem dreistufigen Aufbau existierten hier lediglich zwei Instanzen, was ausdrücklich als Experiment im Hinblick auf eine künftige Neugestaltung der Organisation der Justiz im Reich begriffen wurde.<sup>12</sup> Versuche dieser Art, die allerdings nicht so weitgehend waren, hatte es auch in den eingegliederten Ostgebieten gegeben. Dort wurde die Integration der Leitungsbeamten in die Behörden der Reichsstatthalter und die Unterstellung der Justiz in Verwaltungsangelegenheiten unter die allgemeine Verwaltung von manchen als Versuch im Hinblick auf eine künftige Neugestaltung der Reichsverwaltung gesehen.<sup>13</sup>

Anders war die Justiz in den besetzten Gebieten organisiert. Sie unterstand grundsätzlich nicht dem Reichsjustizministerium, sondern der Zivil- oder Militärverwaltung. In Frankreich, Belgien und Südosteuropa übte die Wehrmacht die Gerichtsbarkeit aus, im Generalgouvernement, den besetzten Ostgebieten und den Niederlanden existierte eine zivile deutsche Justiz mit vereinfachtem, zweiinstanzigen Aufbau. Dort bestanden auch Sondergerichte, die in den meisten strafrechtlichen Fälle entschieden. Sie übernahmen auch viele Bagatelldelikte, die im Reich und den eingegliederten Ostgebieten durch die Amtsgerichte abgeurteilt wurden. Daneben judizierte eine einheimische Justiz.<sup>14</sup> Damit unterschied sich die Gerichtsbarkeit in den besetzten Territorien erheblich von derjenigen in den eingegliederten Ostgebieten. Verantwortlich waren hierfür divergierende Legiti-

<sup>10</sup> Liulevicius: *Kriegsland im Osten*, S. 331.

<sup>11</sup> Kermann: *Oberlandesgericht Zweibrücken*; Kießner: *Zwischen Diktatur und Demokratie*, S. 254–255; Michielsen: „Nazification“ and „Denazification“, S. 99–100; Schikowsky: *Einführung*.

<sup>12</sup> Amlacher: *Rechtspflege in der Untersteiermark*.

<sup>13</sup> *Die Doppelspitze im Bezirk, o. D.*, in: BArch R 3001/20245, Bl. 287–317.

<sup>14</sup> Wrzyszczyk: *O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego w Generalnym Gubernatorstwie*; Millon: *Occupation allemande*; Michielsen: „Nazification“ and „Denazification“; Jansen: *Der Hohe Rat der Niederlande*.

mationsmuster: Durch die Einbeziehung von Einheimischen in die Besatzungsverwaltung sollte die deutsche Herrschaft stabilisiert und legitimiert werden.<sup>15</sup>

Die Zuständigkeit der Gerichte regelte sich wesentlich nach der Nationalität der Prozessbeteiligten. Im Zivilrecht waren ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, wenn es um Reichs- oder „Volksdeutsche“ oder seit 1942 Deutschstämmige ging. Im Strafrecht besaß die deutsche Gerichtsbarkeit die vorrangige Kompetenz. Der Staatsanwalt entschied über die Abgabe von Fällen an die einheimische Justiz,<sup>16</sup> die im Generalgouvernement die Verfolgung der nichtpolitischen Alltagskriminalität der „Fremdvölkischen“ und damit die Masse der strafrechtlichen Fälle übernahm.<sup>17</sup>

In großen Teilen der besetzten Ostgebiete wurde die Justiz dagegen kaum wirksam. Die Gendarmerie übernahm in Weißrussland den Großteil der Alltags- und Kriegswirtschaftskriminalität der nichtdeutschen Bevölkerung. Die polizeiliche „Verbrechensbekämpfung“ blieb aufgrund des Partisanenkrieges und der Größe des zu kontrollierenden Territoriums aber ebenfalls eingeschränkt. Das Sanktionsniveau der polizeilich verhängten Strafen blieb deutlich unter den Strafhöhen, die die Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten in vergleichbaren Fällen verhängten.<sup>18</sup>

## Personal und Lenkung

Personell waren die deutsche zivile Gerichtsbarkeit und die Wehrmachtjustiz fast vollständig vom Reichsjustizministerium abhängig. Nur im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg konnten die mit dem Aufbau betrauten Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe, Zweibrücken und Köln auf einheimische deutsche Juristen zurückgreifen, zu deren Anleitung sie einen verhältnismäßig kleinen Beamtenstab aus ihrem Geschäftsbereich entsandten. Selbst die Posten der Landgerichtspräsidenten besetzten sie großteils mit Einheimischen.<sup>19</sup> Dieses Vorgehen, das an die Politik im Sudetengau erinnert,<sup>20</sup> ließ sich jedoch in den anderen besetzten oder angegliederten Gebieten nicht anwenden. Die Gerichte im Generalgouvernement, im Bezirk Bialystok und in den besetzten Ostgebieten konnten nur mit reichsdeutschen Juristen besetzt werden. Aus Personalmangel ordnete das Reichsjustizministerium häufig Rechtsanwälte als beauftragte Richter oder Staatsanwälte in die besetzten Ostgebiete ab, was auch schon in den eingegliederten

<sup>15</sup> Chiari: *Alltag hinter der Front*, S. 108.

<sup>16</sup> Michielsen: „Nazification“ and „Denazification“, S. 35–37; Wilhelmi: *Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten*, S. 21, 23; Wrzyszc: *Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie*, S. 19.

<sup>17</sup> Wrzyszc: *O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego w Generalnym Gubernatorstwie*, S. 118.

<sup>18</sup> Chiari: *Alltag hinter der Front*, S. 108–114.

<sup>19</sup> Michielsen: „Nazification“ and „Denazification“, S. 102; Kermann: *Oberlandesgericht Zweibrücken*, S. 218, 220; Schiller: *Oberlandesgericht Karlsruhe*, S. 168; Herbers: *Organisationen im Krieg*, S. 101–124.

<sup>20</sup> Anders: *Strafjustiz im Sudetengau*.

Ostgebieten praktiziert worden war. Die Kriterien, nach denen die Justizjuristen ausgewählt wurden, waren im Vergleich zum Herbst 1939 erheblich aufgeweicht. Wie schon in den eingegliederten Ostgebieten kamen in der besetzten Sowjetunion Personen zum Einsatz, die hinsichtlich ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und ihrer fachlichen Leistung den Anforderungen eigentlich nicht genügten.<sup>21</sup> Dies galt nicht nur für Rechtsanwälte, die als Hilfsrichter oder -staatsanwälte in den Osten geschickt wurden, sondern auch für Beamte aus dem Geschäftsbereich des Justizministers wie etwa Georg Adelheim, einen Umsiedler aus dem Baltikum, der sich in Posen sowohl für Straf- als auch Zivilsachen als ungeeignet erwiesen hatte, 1941 bereits 57 Jahre alt war und überdies gesundheitliche Probleme hatte. Dennoch war Adelheim ab Oktober 1941 in der Justizabteilung des Generalkommissariats Estland beschäftigt.<sup>22</sup> Auch die Anforderungen an die politische Zuverlässigkeit waren im Winter 1941, als die Justiz der besetzten Ostgebiete aufgebaut wurde, gesunken.<sup>23</sup>

Während die Justizbehörden in den angegliederten Gebieten in die Lenkung durch das Reichsjustizministerium einbezogen wurden, übernahmen dies in den besetzten Ostgebieten die Generalkommissare, die auch den Staatsanwälten Weisung erteilen konnten. Die Richter blieben jedenfalls formal unabhängig.<sup>24</sup> Im Generalgouvernement erfolgte die Lenkung durch die Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements.

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit folgte anderen Logiken als die zivile Justiz. Die Unabhängigkeit der Gerichte war durch die Gerichtsherren eingeschränkt. Als solche fungierten die Befehlshaber in den Militärbezirken bzw. der Militärbefehlshaber und der Chef des OKH. Sie waren die militärischen Vorgesetzten der Richter, bestimmten die Zusammensetzung der Gerichte und mussten ihre Urteile bestätigen. Trotzdem konnten sich die Richter in manchen Fällen ein beachtliches Maß an Unabhängigkeit bewahren.<sup>25</sup>

## Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Besatzungsjustiz

Rechtsgrundlage für die Entscheidungen der deutschen Gerichte in allen besetzten Gebieten war das deutsche Recht. Wie schon in den eingegliederten Ostgebieten wurde es jedoch nicht einfach mit der Errichtung der Besatzungsverwaltung, sondern in mehreren Schritten eingeführt. Dem Muster der Besetzung des Sudetenlandes und Polens folgend sollte in den meisten besetzten und angegliederten Gebieten das einheimische Recht zunächst in Kraft bleiben, soweit es nicht den jeweiligen Besatzungszielen widersprach.<sup>26</sup> Dies betraf in erster Linie das Privatrecht, in dem Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse genommen werden

<sup>21</sup> Douma: Rechtsanwälte als Staatsdiener.

<sup>22</sup> Personalakte Georg Adelheim, in: BArch R 3001 (alt R 22) 50065.

<sup>23</sup> Douma: Rechtsanwälte als Staatsdiener, S. 113.

<sup>24</sup> Wilhelmi: Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten, S. 21.

<sup>25</sup> Thomas: Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung, S. 88–89.

<sup>26</sup> Frijtag Drabbe Künzel: Rechtspolitik im Reichskommissariat, S. 462.

musste und das nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit der NS-Besatzer stand.<sup>27</sup> Lediglich das sowjetische Zivilrecht in den besetzten Ostgebieten sollte grundsätzlich nicht angewendet werden.<sup>28</sup> Das deutsche Strafrecht wurde dagegen in der Regel als Ganzes in Kraft gesetzt. Nur in Südtirol verzichtete Gauleiter Hofer auf eine formelle Einführung des deutschen Strafrechts durch eine Verordnung. Doch ging er davon aus, dass – wie schon in den eingegliederten Ostgebieten, auf deren Vorbild er sich in diesem Punkt ausdrücklich berief – der deutsche Richter sein deutsches Recht mitbringe und anwende. Dies sollte offenbar nicht nur für das Sondergericht Bozen, sondern auch für die mit italienischen und deutschen Richtern besetzte ordentliche Gerichtsbarkeit gelten.<sup>29</sup>

Übergeordnete Bedeutung kam der „sinngemäßen Anwendung“ deutschen Rechts zu. Sie war bisher lediglich in den eingegliederten Ostgebieten praktiziert worden und erlaubte es den Richtern, jederzeit vom geltenden Recht abweichen zu können, wenn dies politisch opportun erschien. Im Generalgouvernement bezog sich die „sinngemäße Anwendung“ ausschließlich auf das Verfahrensrecht. Diese Regelung wurde auch in den besetzten Niederlanden und der Untersteiermark eingeführt und zur Beschneidung der Angeklagtenrechte sowie zur Vereinfachung des Verfahrens genutzt.<sup>30</sup> In den besetzten Ostgebieten galt auch das materielle Strafrecht nur sinngemäß und zwar unabhängig von der Volkszugehörigkeit. Selbst Reichsdeutsche waren davon betroffen, wobei das Gericht stets zu prüfen hatte, ob die „besonderen Staatsnotwendigkeiten“ den strafrechtlichen Schutz eines Rechtsguts erforderten.<sup>31</sup> Die „sinngemäße Anwendung“ diente wie in den eingegliederten Ostgebieten der Beschneidung der Angeklagtenrechte, der Vereinfachung des Verfahrens und ermöglichte es der Staatsanwaltschaft, Straftaten nur dann zu verfolgen, wenn es politisch opportun erschien.

Während die „sinngemäße Anwendung“ zumindest im Prozessrecht ein Phänomen der NS-Besatzungsjustiz insgesamt war, existierte ein rassistisches Sonderrechtsregime, das über die jüdische Bevölkerung hinaus auch die übrige einheimische Bevölkerung diskriminierte,<sup>32</sup> nur im Osten. Die Polenstrafrechtsverordnung und die Ostrechtspflegeverordnung waren im Generalgouvernement nicht in Kraft und wurden von den Gerichten dort nicht angewandt. Trotzdem existierte auch im Generalgouvernement ein umfassendes strafrechtliches Sonderrechtsregime für die „Fremdvölkischen“. Die „Verordnung über die Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement“ aus dem Herbst 1939 war Vorbild für die „Besonderen Strafvorschriften“ der Einführungsverordnung vom Juni 1940, mit der das deutsche Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzt

<sup>27</sup> Dreyfus: Germanisierungspolitik, S. 120; Wrzyszczyk: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie, S. 374.

<sup>28</sup> Laskovsky: Practicing law, S. 137.

<sup>29</sup> Steinacher: Volksempfinden, S. 248–249.

<sup>30</sup> Medeazza: Deutsche Gerichtsbarkeit; Amlacher: Rechtspflege in der Untersteiermark.

<sup>31</sup> Meyer (Hg.): Recht der besetzten Ostgebiete, Abschnitt Strafrechtspflege, S. 4.

<sup>32</sup> Zum antijüdischen Recht im besetzten Frankreich: Seifert: Verordnungen gegen Juden.

wurde,<sup>33</sup> und bildete den Keim des Sonderrechts über die „Fremdvölkischen“ im Osten. In den folgenden Jahren erließ Hans Frank weitere Strafrechtsverordnungen, die ausschließlich für die polnische und jüdische Bevölkerung galten. Wie das NS-Strafrecht enthielten sie zahlreiche unklare Rechtsbegriffe, die eine weite Auslegung der Bestimmungen erlaubten. Im Recht des Generalgouvernements fehlten aber die Generalklauseln, die die Polenstrafrechtsverordnung kennzeichneten.<sup>34</sup>

Für die besetzten Ostgebiete erließ Rosenberg am 17. Februar 1942 sonderrechtliche Bestimmungen, die die wesentlichen Regelungen der Polenstrafrechtsverordnung wörtlich übernahmen. Polen und Juden unterlagen ihr direkt, wenn diese härtere Strafen vorsah. Den übrigen „Fremdvölkischen“ drohte die Verordnung Rosenbergs eine Unterwerfung unter die Polenstrafrechtsverordnung an, was aber nicht geschah.<sup>35</sup> Die im Vergleich zur russischen, weißrussischen und ukrainischen Bevölkerung rechtliche Schlechterstellung der polnischen und jüdischen Einwohner war schon in den eingegliederten Ostgebieten praktiziert worden, wo nur letztere dem drakonischen Sonderrecht unterlagen.

Delikte, die sich gegen die Kriegswirtschaft richteten, der Widerstandsbewegung zuzuordnen waren oder sich sonst wie gegen die deutsche Herrschaft richteten standen im Vordergrund der Besatzungsgerichtsbarkeit,<sup>36</sup> wobei sich ihr Umfang und ihre Verfolgungsschwerpunkte abhängig von den Rahmenbedingungen in den verschiedenen Gebieten höchst unterschiedlich entwickelten. Auch die jeweilige Rechtspraxis differierte erheblich, wobei weniger das Sonderrecht, als vielmehr politische Erwägungen für die Höhe der Strafen ausschlaggebend waren. In Frankreich radikalisierte sich die Spruchpraxis der Militärjustiz mit der Zunahme der gewaltsamen Résistance-Aktionen immer weiter. 1944 erreichte die Zahl der Todesurteile ihren Höhepunkt. Zwischen 1941 und 1944 verhängten die Militärgerichte 3100 Todesurteile über Zivilisten, wobei es im besetzten Frankreich insgesamt nur 4000 Fälle der Wehrmachtjustiz gab. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Delikte, die dem Widerstand zuzuordnen sind. Die Alltagskriminalität, die in den eingegliederten Ostgebieten den größten Teil in der Urteilspraxis ausmachte, fiel in die Zuständigkeit der französischen Gerichte.<sup>37</sup> Todesurteile ergingen in den eingegliederten Ostgebieten auch nicht hauptsächlich in Widerstandssachen, sondern wurden für Delikte verhängt, wegen denen nur Polen angeklagt werden konnten. Bezieht man die Zahl der Todesurteile auf die Bevölke-

<sup>33</sup> Werle: Justiz-Strafrecht 1989, S. 367.

<sup>34</sup> Hierzu die bei Pospieszalski (Hg.): *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1958*, S. 476–512, in Originalsprache abgedruckten Verordnungen sowie Weh (Hg.): *Recht des Generalgouvernements*.

<sup>35</sup> Verordnung zur Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften in den besetzten Ostgebieten, 1943, in: Meyer (Hg.): *Recht der besetzten Ostgebiete*, II B 3.

<sup>36</sup> Thomas: *Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung*; Frijtag Drabbe Künzel: *Rechtspolitik im Reichskommissariat*; Laskovsky: *Practicing law*.

<sup>37</sup> Eismann: *L'escalade d'une répression à visage légal*, S. 129; Thomas: *Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung*.

rungszahl, zeigt sich, dass die Rechtspraxis in den eingegliederten Ostgebieten weit radikaler als in Frankreich war.

Anders als in Frankreich und den eingegliederten Ostgebieten nahm die Justiz in der Ukraine und in Weißrussland kaum an der Bekämpfung der Widerstandsbewegung teil. Partisanen und ihre angeblichen Unterstützer wurden hier von der Polizei ermordet. Die Gerichte entschieden hier vor allem in Kriegswirtschaftssachen und allgemeinen Kriminalfällen wie Diebstählen, wobei die deutschen Gerichte nur die Fälle entschieden, in denen „deutsche Interessen“ berührt waren. Langjährige Haftstrafen auch wegen Bagatelldelikten waren dann häufig. Ob die deutschen Gerichte auch Todesurteile verhängten, ist nicht bekannt, aber sehr wahrscheinlich. In der Ukraine stiegen zwar die Strafhöhen vor der einheimischen Gerichtsbarkeit ab 1942/43 parallel zum zunehmenden Partisanenkrieg ebenfalls an. Dahinter stand jedoch eine Weisung der Generalkommissare, die sich damit die Gelegenheit verschaffen wollten, durch vermehrte Gnadenbeweise „Milde“ walten zu lassen und so die Unterstützung für die Partisanen zu untergraben. Vor den deutschen Gerichten dagegen sank das Sanktionsniveau zwischen Frühjahr und Herbst 1943.<sup>38</sup>

Juden spielten lediglich im Generalgouvernement als Angeklagte eine größere Rolle vor den Sondergerichten. Besonders das Sondergericht Warschau verurteilte mehrere hundert Juden.<sup>39</sup> Verfolgt wurden sie vor allem, weil sie ohne Kennzeichnung lebten oder illegal das Getto verlassen hatten.<sup>40</sup> Doch war dies nur bis Sommer 1942 der Fall.<sup>41</sup> Ab diesem Zeitpunkt setzte die systematische Ermordung der Juden ein. Schon früher hatte die Polizei die alleinige Zuständigkeit der Sondergerichte unterlaufen und Juden wegen Verstößen gegen deutsche Gesetze erschossen. In den besetzten Ostgebieten wurden sie bereits seit Sommer 1941 in der Regel von der Polizei ermordet und gelangten wie in den eingegliederten Ostgebieten nicht vor die Justiz.<sup>42</sup> Auch im Westen übernahm die Sicherheitspolizei die Verfolgung der Juden.

Neben der zivilen Justiz spielten Polizeigerichtsbarkeiten eine Rolle. Standgerichte, die für Straftaten der Zivilbevölkerung zuständig waren, existierten unter anderem im Bezirk Bialystok und in den Niederlanden, wo Reichsstatthalter Seyß-Inquart im Mai 1943 das Polizeistandrecht einführte. In Bialystok hatten die

<sup>38</sup> Wilhelmi: Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten, S. 22-23. Laskovsky: Practicing law, S. 133.

<sup>39</sup> Grabowski: Jewish Defendants. Zur Strafverfolgung von Juden in Warschau wegen unterschiedlicher Delikte Engelking-Boni / Grabowski: „Żydów łamiących prawo należy karać śmiercią!“.

<sup>40</sup> Verordnung über die Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen im Generalgouvernement, 23. November 1939. In: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1958, S. 536-537; Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement, 15. Oktober 1941. In: Pospieszalski (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce 1958, S. 542-543.

<sup>41</sup> Grabowski: Jewish Defendants, S. 52-64; Pohl: Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 163-164.

<sup>42</sup> Chiari: Alltag hinter der Front.

Standgerichte die ausschließliche Befugnis über die „Fremdvölkischen“, die Justizgerichte waren für sie nicht zuständig.<sup>43</sup> Die Exklusion der Nichtdeutschen aus der Justizkompetenz und ihre Unterwerfung unter die Polizeigerichtbarkeit erreichten im Bezirk Bialystok ihren Höhepunkt und Abschluss und waren weitergehend als in den eingegliederten Ostgebieten.

Im Osten, teilweise auch in den Niederlanden, übernahm die Polizei auch außerhalb der Polizeijustiz einen großen Teil der Strafverfolgung der Nichtdeutschen.<sup>44</sup> In der Untersteiermark war die Sicherheitspolizei ab 1941 für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig, eine Abgabe von Fällen an die Justiz, die sich zu diesem Zeitpunkt im Aufbau befand, unterblieb auf Anweisung des CdZ. Erst mit der Eröffnung der ersten Gerichte 1943 wurde die Justiz in die Strafverfolgung eingebunden.<sup>45</sup> Die „Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei bedeutete aber nicht automatisch das Todesurteil: Wie im Reich und den eingegliederten Ostgebieten reichte das Spektrum polizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ von der Mahnung über die Geld- und kurzzeitige Haftstrafe bis hin zur Einweisung in ein Konzentrationslager und der „Sonderbehandlung“, also der Ermordung.<sup>46</sup>

Ein Ergebnis des Vergleichs ist die Feststellung, dass die Justiz auch unter weitgehenden polizeilichen Usurpationen an verfahrensrechtlichen Mindeststandards festhielt. Daran änderten weder die Vereinfachungsmaßnahmen noch die „sinn-gemäße Anwendung“ etwas, die wahrscheinlich kaum Wirksamkeit erlangte.<sup>47</sup> Verantwortlich waren die Beharrungskraft traditioneller Vorgehensweisen und die verglichen mit den polizeilichen Maßnahmen höhere Legitimität gerichtlicher Urteile, die sich zu einem Großteil aus der justizförmigen Verfahrensweise speiste.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten sehr viel größere Bedeutung zukam als in den anderen Territorien. Aus der Germanisierungspolitik wurde sie dort weitgehend ausgeschaltet, die polizeiliche Verfolgung erreichte größere Ausmaße. In den besetzten Ostgebieten schmälerten die riesigen Gerichtsbezirke, die eine effektive Justiz unmöglich machten, ihre Bedeutung zusätzlich. Zudem war die Ausgangslage der Gerichtsbarkeit in den später besetzten Gebieten durch ihre verhältnismäßig späte Errichtung, die erst nach der Konsolidierung der Besatzungsherrschaft erfolgte, schlechter als im besetzten Polen, in dem sie zu Beginn der Besatzung aufgebaut worden war.

Die deutsche Bevölkerung war durch die Geltung deutschen Rechts und die alleinige Zuständigkeit deutscher Gerichte im Osten ähnlich wie in den eingegliederten Ostgebieten privilegiert.

<sup>43</sup> Schikowsky: Einführung.

<sup>44</sup> Chiari: Alltag hinter der Front, S. 113; Gnatowski: Białostoczczyzna, Bd. 1, S. 322–330; Frijtag Drabbe Künzel: Rechtspolitik im Reichskommissariat, S. 474, 477.

<sup>45</sup> Amlacher: Rechtspflege in der Untersteiermark.

<sup>46</sup> Chiari: Alltag hinter der Front, S. 113; Frijtag Drabbe Künzel: Rechtspolitik im Reichskommissariat, S. 474, 477.

<sup>47</sup> Das war – abgesehen von der Rechtsprechung des Sondergerichts Bromberg in den „Septemberfällen“ – in den eingegliederten Ostgebieten der Fall.

Hinsichtlich der Strafpraxis ergeben sich Unterschiede zwischen den Territorien weniger nach der Nationalität der Angeklagten als vielmehr nach politischen Gesichtspunkten und dem Ausmaß der polizeilichen Verfolgung. So lagen die Strafhöhen in der Ukraine trotz Sonderrechts wahrscheinlich unter demjenigen der eingegliederten Ostgebiete, während die Verfolgung der Résistance in Frankreich durch die Militärgerichte mit äußerster Härte betrieben wurde. Das brutale Justizregime herrschte in den eingegliederten Ostgebieten, wobei Sonderrecht und weitgehende Kooperation zwischen Justiz und Polizei, die zu einer Radikalisierung der Rechtspraxis führte, zusammenwirkten und für die (verglichen mit den anderen Besatzungs- und Annexionsgerichtsbarkeiten) extrem harte Rechtsprechung verantwortlich waren.

## 2. Sowjetische Justiz in Ostpolen 1939–1941

Die vergleichende Betrachtung der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten soll nicht auf die nationalsozialistischen Besatzungsgerichtsbarkeiten beschränkt bleiben. Vielmehr bietet die doppelte Besetzung Polens durch das „Dritte Reich“ und die stalinistische Sowjetunion die Gelegenheit, die Justizsysteme der beiden totalitären Diktaturen am Beispiel eines Landes miteinander zu vergleichen. Die Sondersituation in einem annektierten Gebiet ermöglicht es zudem, die Vorgehensweise beider Diktaturen bei der Implementierung des Justizwesens in zwei Territorien komparatistisch zu untersuchen, die in das nationalsozialistische Reich bzw. die stalinistische Sowjetunion integriert werden und deren jeweilige Gesellschafts- bzw. Bevölkerungsstruktur vollkommen umgestaltet werden sollte.

Die Forschung zur sowjetischen Besatzung Ostpolens befindet sich noch immer in den Anfängen, auch wenn in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte erzielt wurden.<sup>48</sup> Dies gilt auch für die Justiz- und Polizeiforschung. Außer einer Darstellung zu den Gefängnissen und Lagern in russischer Sprache<sup>49</sup> liegen beinahe ausschließlich Arbeiten polnischer bzw. aus Polen stammender Historiker vor. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht der NKWD, der über eigene Gerichtsorgane verfügte, die die Verfolgung der Opposition zum größten Teil übernahmen.<sup>50</sup> Während vereinzelt Studien zur Geschichte der Gefängnisse in Ostpolen existieren,<sup>51</sup> fehlt jedoch eine Darstellung zum Justizpersonal. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist bislang kaum untersucht worden, obwohl ihr bei der Durchsetzung der sowjetischen Herrschaft durch die Implementierung der sowjetischen

<sup>48</sup> Vor allem zu nennen sind Gross: *Revolution from abroad*; Głowacki: *Sowieci wobec Polaków*; Bonusiak: *Polityka ludnościowa i ekonomiczna ZSRR*; Wnuk: „Za pierwszego Sowietą“.

<sup>49</sup> Gorlanov / Roginskij: *Ob arestach v zapadnych oblastjach Belorussii i Ukrainy*.

<sup>50</sup> Kofakowski: *NKWD i GRU*; Gross: *Revolution from abroad*; Głowacki: *Sowieci wobec Polaków*.

<sup>51</sup> Cherubin: *Ludność polska w więzieniach i obozach radzieckich*.

Privatrechtsordnung und der Verfolgung der unpolitischen Kriminalität im Alltag große Bedeutung zukam.<sup>52</sup>

Am 17. September 1939 drang die Rote Armee nach den Absprachen im geheimen Zusatzprotokoll des Hitler-Stalin-Pakts in Ostpolen ein. Anfang November 1939 annektierte die Sowjetunion das besetzte Gebiet und verleibte es den Unionsrepubliken Belarus und Ukraine ein. Unmittelbar nach dem Einmarsch begann eine Entpolonisierungs- und Sowjetisierungspolitik. Das Ziel war die vollständige Anpassung an die Zustände in der UdSSR<sup>53</sup> Allerdings war es nicht beabsichtigt, die polnische Bevölkerung aus den Gebieten zu verdrängen oder gar zu entfernen. Zur Sowjetisierung Ostpolens gehörte die Übertragung des stalinistischen Rechts- und Justizwesens, das neben den ordentlichen Gerichten und der auch für Zivilpersonen zuständigen Militärjustiz aus den Gerichtsorganen des Volkskommissariats des Inneren (NKWD) bestand.

Insgesamt vollzog sich in den seit Herbst 1939 zur UdSSR gehörenden Gebieten ein radikaler Bruch mit der polnischen Gesellschafts- und Rechtsordnung. Durch die Bodenreform und die bald darauf einsetzende Zwangskollektivierung vollzog sich im landwirtschaftlich geprägten Ostpolen die sowjetische Geschichte seit den 1920er Jahren bis 1941 quasi im Schnelldurchlauf. An deren Ende stand die teilweise Angleichung an die Verhältnisse der stalinistischen UdSSR. Die sowjetischen Behörden enteigneten auch das Industrieigentum.<sup>54</sup> Die Enteignungspolitik der Sowjets war radikaler als die der Nationalsozialisten in manchen Teilen der eingegliederten Ostgebiete, wo polnische Landwirte zwar die Verfügungsgewalt über ihre Höfe verloren und ihre Erträge abliefern mussten, aber in Danzig-Westpreußen und dem Bezirk Zichenau in der Regel auf ihren Höfen bleiben konnten.<sup>55</sup> In Ostpolen dagegen begannen die Sowjets bald nach der Annexion mit der Zwangskollektivierung und deportierten polnische Grundbesitzer und wohlhabendere Bauern als „Kulaken“ massenhaft ins Innere der UdSSR.<sup>56</sup>

Die rechtliche Integration Ostpolens in die Sowjetunion erfolgte zunächst nicht durch eine gesetzliche Einführung des sowjetischen Straf- und Privatrechts. Die sowjetischen Gerichte – die ordentliche Justiz wie auch die Sondergerichte des NKWD und die Militärgerichte – wandten aber schon von Beginn der Besetzung sowjetisches Recht an. Am 22. April 1940 erging eine Verordnung des Rats der Volkskommissare, die eine Reihe von Übergangsvorschriften zur Anwendung des sowjetischen Rechts enthielt, ohne allerdings seine formale Einführung zu verfügen. Seine alleinige Anwendung sah der Rat offenbar als gegeben an.<sup>57</sup>

Auch im Privatrecht vollzogen die sowjetischen Gerichte einen sehr viel härteren Bruch als die deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten. In Ostpolen wurde das sowjetische Zivilrecht auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten angewendet,

<sup>52</sup> Boćkowski: *Na zawsze razem*; Boćkowski: *Urteilen im Zeichen von Hammer und Sichel*.

<sup>53</sup> Głowacki: *Sowieci wobec Polaków*, S. 619.

<sup>54</sup> Borodziej: *Geschichte Polens im 20. Jahrhundert*, S. 195.

<sup>55</sup> Musiał: *Recht und Wirtschaft im besetzten Polen*, S. 38.

<sup>56</sup> Borodziej: *Geschichte Polens im 20. Jahrhundert*, S. 195.

<sup>57</sup> Makarov: *Einführung der Sowjetgesetzbücher*, S. 426–427.

während die deutschen Gerichte noch 1941 Rechtsbeziehungen aus der Zwischenkriegszeit nach polnischem Recht beurteilten. Anders als in den eingegliederten Ostgebieten überprüften die sowjetischen Gerichte sämtliche, noch nicht vollstreckten privat- und strafrechtlichen Urteile polnischer Gerichte.<sup>58</sup> In den eingegliederten Ostgebieten bedurfte es hierzu dem Antrag einer Prozesspartei. In Strafsachen konnte der deutsche Staatsanwalt die Vollstreckung aussetzen.<sup>59</sup>

Wie die deutschen Gerichte wandte auch die sowjetische Justiz das sowjetische Strafrecht rückwirkend an. Während in den eingegliederten Ostgebieten die rückwirkende Anwendung deutschen Strafrechts erst die zahlreichen Todesurteile in den Fällen wegen „Septememberbrechen“ ermöglichte, wirkte sich in Ostpolen vor allem die Anwendung des Artikels 58 des weißrussischen bzw. ukrainischen Strafgesetzbuchs auf die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg verheerend aus, der „konterrevolutionäre“ Tätigkeit unter Strafe stellte. Darüber hinaus hatte der sowjetische Gesetzgeber eine analoge Anwendung der Strafvorschriften ermöglicht,<sup>60</sup> eine Bestimmung, die ebenfalls aus dem nationalsozialistischen Strafrecht bekannt ist. Ein rassistisches Sonderrecht hat es in der Sowjetunion und im sowjetisch annektierten Ostpolen aber nicht gegeben.

Wie in den eingegliederten Ostgebieten standen in Ostpolen außergerichtliche Verhaftungen und Liquidierungen neben Urteilen der Polizei- und der ordentlichen Justiz. Der NKWD nahm bis in den Juni 1941 etwa 110 000 Menschen wegen antisowjetischer Aktivitäten fest. Die meisten dieser Personen deportierte die sowjetische Geheimpolizei ins Innere der UdSSR.<sup>61</sup> Betroffen von den Deportationen und Verhaftungen waren Bauern, Angehörige der Intelligenz oder sonst als „gesellschaftlich gefährliche Elemente“ Klassifizierte hauptsächlich polnischer Nationalität, aber auch Juden, Ukrainer und Weißrussen. Hinzu kamen 130 000 Kriegsgefangene, die sich ebenfalls in den Händen der sowjetischen Geheimpolizei befanden.<sup>62</sup> Bis in den Sommer 1941 wurden fast 320 000 Menschen nach Sibirien und Zentralasien deportiert, unter denen sich auch die Angehörigen der Verhafteten befanden.<sup>63</sup>

Die ordentliche Justiz urteilte vor allem in nichtpolitischen Strafsachen, unter die die im Grenzgebiet häufigen Schmuggel- und Schleichhandelsdelikte fielen. Vor allem aber waren die Rayon- und Bezirksgerichte für die Durchsetzung der drakonischen sowjetischen Bestimmungen gegen „Arbeitsbummelanten“ zustän-

<sup>58</sup> Ebd., S. 430–440.

<sup>59</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Reichsminister der Justiz, 18. Januar 1940, in: BArch R 3001/22861, Bl. 60–62, hier: Bl. 60; Niederschrift über die Besprechung mit den Amtsanwälten des Oberlandesgerichtsbezirks Danzig, 3. Februar 1940, in: BArch R 3001/20848, Bl. 525–533.

<sup>60</sup> Paczkowski: Polen, der „Erbfeind“, S. 403; Kołakowski: NKWD i GRU, S. 121.

<sup>61</sup> Wnuk: Zwischen Scylla und Charybdis, S. 166–167; Kołakowski: Revolutionäre Avantgarde, 2012, S. 171.

<sup>62</sup> Paczkowski: Polen, der „Erbfeind“, S. 407; Wnuk: Zwischen Scylla und Charybdis, S. 166; Głowacki: Sowietci wobec Polaków, S. 621.

<sup>63</sup> Zwangsumsiedlung, Flucht und Vertreibung, S. 39–41; Paczkowski: Polen, der „Erbfeind“, S. 405–407.

dig, die für wenige Minuten Verspätung am Arbeitsplatz mehrmonatige Haftstrafen vorsahen. Zwischen dem 20. und 30. Juli 1940 verurteilten alleine die Gerichte in Bialystok 421 Personen wegen Arbeitsdelikten. Meist verhängten die Richter Strafen zwischen drei und sechs Monaten und bewegten sich damit im oberen Bereich der gesetzlich vorgesehenen Sanktionshöhe.<sup>64</sup> Nur wenige polnische Untergrundkämpfer gelangten vor die ordentliche sowjetische Justiz.<sup>65</sup>

In politischen Fällen urteilte in der Regel die Administrativjustiz des NKWD und seit Februar 1941 des Volkskommissariats für Staatssicherheit NKGB. Nur in Ausnahmefällen gab der NKWD politische Fälle an die ordentliche Justiz ab. Die Sondergerichte des NKWD fällten ihre Urteile in der Regel in Abwesenheit des Angeklagten, wobei dessen erfolgtes oder erpresstes Geständnis über seine angebliche „Schädlingstätigkeit“ die Grundlage bildete. Die Verurteilten hatten keinerlei Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen.<sup>66</sup> In NS-Deutschland und den eingegliederten Ostgebieten gab es für die Administrativjustiz keine Entsprechung. Außer den Sondergerichten übernahmen die sowjetischen Militärgerichte die Aburteilung politischer Fälle. Das Strafmaß betrug in der Regel einige Jahre Lager, aber es ergingen auch mindestens 1208 Todesurteile.<sup>67</sup> Bedeutende Verfahren verhandelte meist das Oberste Militärkollegium in Moskau, das oft Todesurteile verhängte.<sup>68</sup>

In der Personalpolitik der sowjetischen Justiz vollzog sich in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg ein Paradigmenwechsel. Während bis Mitte der 1930er Jahre zahlreiche Laien in Richter- und Staatsanwaltsposten kamen, hatte Stalin 1936 angeordnet, nur noch Personen anzustellen, die eine juristische Ausbildung genossen hatten. Doch die Folgen der Säuberungen der 30er Jahre, die etwa der Hälfte des Personalstabes der Justiz die Posten und teilweise auch das Leben gekostet hatte, waren nur durch die Anstellung von weiteren „Volksrichtern“ zu bewältigen, die teilweise nicht einmal über eine höhere Schulbildung verfügten. Trotzdem verbesserte sich in den Jahren bis 1941 das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter der sowjetischen Justiz. Zum 1. Oktober 1938 wurde ein höherer Schulabschluss obligatorisch und die Mitarbeiter der Justiz mussten an juristischen Fortbildungen teilnehmen. Universitätsabschlüsse blieben aber weiterhin die Ausnahme,<sup>69</sup> so dass das Ausbildungsniveau bis 1941 nicht dasjenige der NS-Juristen erreichte. Der Grad der ideologischen Übereinstimmung der Justizjuristen mit dem Regime entsprach in der UdSSR demjenigen im Nationalsozialismus.<sup>70</sup>

<sup>64</sup> Boćkowski: *Na zawsze razem*, S. 184–188.

<sup>65</sup> Kołakowski: *NKWD i GRU*, S. 96.

<sup>66</sup> *Ebd.*, S. 121.

<sup>67</sup> Boćkowski: *Urteilen im Zeichen von Hammer und Sichel*, S. 40, 42. Wnuk: *Zwischen Scylla und Charybdis*, S. 166–167, geht demgegenüber von 3000 Todesurteilen aus.

<sup>68</sup> Boćkowski: *Na zawsze razem*, S. 186–187; Kołakowski: *NKWD i GRU*, S. 121.

<sup>69</sup> Solomon: *Soviet criminal justice*, S. 268–274.

<sup>70</sup> Pohl: *Justiz in Brandenburg*, S. 328, 332.

Bei der Sowjetisierung hatten die Gerichte insgesamt gesehen nur eine Hilfsfunktion, was der Bedeutung der NS-Justiz bei der Germanisierung der eingegliederten Ostgebiete entsprach. Die eigentliche soziale Umwälzung erfolgte durch die Geheimpolizei. Wie in den Ostgebieten war der Beitrag der sowjetischen Justiz hierzu auch symbolischer Natur: Die Gerichte repräsentierten die neue Staatsgewalt und waren Ausdruck ihrer Souveränität. Auch bei den Strafen blieb die ordentliche Justiz in Ostpolen hinter der deutschen der Ostgebiete zurück. Zwar verhängte sie in den wenigen Fällen, in denen sie politische Sachen verhandelte, ebenfalls sehr harte Urteile. Doch waren in diesen Fällen die Straftaten gravierender – es handelte sich um angeblich bewaffnete Widerstandsaktionen – als in den vor den NS-Oberlandesgerichten verhandelten. Die Urteile der NKWD-Gerichte dagegen erreichten in etwa das Niveau der Rechtsprechung in den eingegliederten Ostgebieten. Insgesamt blieb die Zahl der Todesurteile bei einer ähnlichen Bevölkerungsstärke aber hinter den eingegliederten Ostgebieten zurück.

### Funktionale Äquivalente

Als Ergebnis des Vergleichs bleibt festzuhalten, dass die Instrumentalisierung der Justiz für die gesellschaftliche Umwälzung zu den Gemeinsamkeiten von Nationalsozialismus und Kommunismus zählt. Dabei kam den Gerichten in beiden Systemen bei ihrer eigentlichen Durchführung nur eine Hilfsfunktion zu. Die tatsächliche Umgestaltung übernahmen maßgeblich der NKWD bzw. im „Dritten Reich“ der SS- und Polizeiapparat. Die Justiz sorgte jedoch für die Legitimierung; gerichtliche Entscheidungen erhalten grundsätzlich auch dann größere Akzeptanz in der Bevölkerung als polizeiliche Maßnahmen, wenn das Recht auf dem sie beruhen von einem Unrechtsregime erlassen wird.

Zu den Aufgaben der Strafgerichte zählte die Verfolgung von Gegnern des Regimes. Die Justiz trug so zu seiner Stabilisierung und Aufrechterhaltung bei. Dies trifft auch auf die Besatzungsgerichtsbarkeiten zu, wobei in den deutsch besetzten und den eingegliederten Ostgebieten die Sicherung der wirtschaftlichen Ausbeutung hinzukam.

Die internen Verfahrensweisen der Justiz ähnelten sich in ihren Mechanismen in beiden Systemen, wiesen bei näherer Betrachtung jedoch erhebliche Unterschiede auf. Sowohl im System der UdSSR als auch im Nationalsozialismus kam der Steuerung der Justiz erhebliche Bedeutung zu. Diese war im Fall der Sowjetunion jedoch sehr viel stärker zentralisiert, während sie gerade in den eingegliederten Ostgebieten speziell auf die Besonderheiten in diesen Territorien konzentriert und teilweise auf die Leitungsbeamten übertragen worden war. Auch waren die Vorgaben im NS für die Richter nicht verbindlich, während im Stalinismus auch Detailvorgaben zur Führung einzelner Prozesse üblich waren. Von Bedeutung war in beiden Fällen eine Veränderung im Rechtsdenken.

Hinsichtlich der ideologischen Übereinstimmung der Justizjuristen bestanden kaum Unterschiede zwischen der Sowjetunion und NS-Deutschland. Die Sowjetjustiz versuchte durch den verstärkten Einsatz von „Volksrichtern“ die Lücken zu

schließen, die der „Große Terror“ zwischen 1936 und 1938 unter den Justizjuristen gerissen hatte.<sup>71</sup> Gleichzeitig bemühte sich die Sowjetjustiz jedoch, qualifiziertes Personal anzuwerben. In den NS-Besatzungsgerichtsbarkeiten und in der Justiz der eingegliederten Ostgebiete wie auch der NS-Justiz insgesamt war vor allem der allgemeine Personalmangel dafür verantwortlich, dass auch Juristen mit schlechteren Prüfungsnoten eingesetzt wurden.

In Ostpolen und den einzelnen besetzten Gebieten wurden weniger Todesurteile verhängt als in den eingegliederten Ostgebieten. Allerdings entfaltet die justizielle Repression auf die Betroffenen ihre Wirkung weniger durch Todesurteile, als vielmehr durch Einschüchterung durch die Untersuchung und das Verfahren selbst. Haftstrafen waren deshalb in allen untersuchten Fällen dominierend.

Im Vergleich mit den anderen nationalsozialistischen Annexions- und Besatzungsgerichtsbarkeiten dagegen fällt besonders die gesunkene Relevanz der Justiz für die Besatzungspolitik auf. Dies gilt besonders für den Osten, aber auch in den angegliederten Territorien im Westen und den Niederlanden war die Justiz darin nur sehr wenig involviert. Während im Westen hierfür die auch in den eingegliederten Ostgebieten zu beobachtende Bestrebung der Zivilverwaltungschefs, die Reichszentralinstanzen aus ihren Territorien hinauszudrängen verantwortlich war, war es im Osten die Polizei, die die Verfolgung der „Fremdvölkischen“ zu monopolisieren versuchte. Ab dem Sommer 1942 fand sie hierbei Unterstützung beim neu ernannten Reichsjustizminister Thierack, der eine Justiz in den besetzten Ostgebieten generell ablehnte.<sup>72</sup> Ähnliche Bedeutung wie in den eingegliederten Ostgebieten für die Verfolgung hatte lediglich die Justiz im besetzten Frankreich.

<sup>71</sup> Solomon: *Soviet Criminal Justice*, S. 401–405.

<sup>72</sup> Braun: Dr. Otto Georg Thierack.

# Schluss

Die deutsche Justiz im Herbst 1939 war die Gerichtsbarkeit der nationalsozialistischen Diktatur. Als die ersten Gerichte im besetzten Polen eingerichtet wurden, war der Rechtsstaat von Weimar längst Vergangenheit, das Rechts- und Justizsystem im Sinne des Nationalsozialismus und des „völkischen Rechtsdenkens“ umgestaltet und die Justiz zu einem Herrschafts- und Unterdrückungsinstrument im Dienste Hitlers, zum Regelungsmechanismus der neuen rassistischen „Volksgemeinschaft“ geworden.

Die Justiz im besetzten Polen baute auf dieser Umgestaltung auf, die sich im Krieg fortsetzte und mit den Verordnungen des „Kriegsstrafrechts“ sowie einer extremen Rechtspraxis deutlich radikalisierte. Etwa 5000 Menschen verurteilten deutsche Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten in nur wenigen Jahren zum Tode, bei mindestens 4500 wurde die Todesstrafe vollstreckt. 5500 bis 6000 Verurteilte gingen in den Justizvollzugsanstalten an den Haftbedingungen, Hunger, Krankheit und den Folgen der Schwerstarbeit zugrunde. Hinzu kamen diejenigen, die vor oder nach Ende ihrer Haftzeit von der Justiz an die Polizei überstellt, in die Konzentrationslager verschleppt wurden und dort starben.

## Ergebnisse

Die meisten Opfer dieser Justiz waren Polen. Sie wurden vor Gericht diskriminiert, öfter zum Tode verurteilt und erhielten im Schnitt längere Haftstrafen als Deutsche. Besonders trat diese Ungleichbehandlung bei „Septememberbrechen“, Waffenbesitzfällen und „Gewalttaten“ gegen Deutsche hervor; alles Delikte, die nur Polen zum Vorwurf gemacht werden konnten. Juden, die denselben diskriminierenden Strafvorschriften unterworfen waren, spielten als Angeklagte vor den Strafgerichten kaum eine Rolle. Besonders auffällig war die Ungleichbehandlung bei Gewalttaten, da hier auch ein Vergleich mit Verurteilungen von Deutschen möglich ist: Während Deutsche, die Polen brutal verprügelten, mit Straffreiheit rechnen konnten, verurteilten die Gerichte Polen schon bei geringfügigen Vorfällen gegen Deutsche zum Tode. Selbst ein einfacher Tritt oder Stoß, bei dem niemand verletzt wurde, reichte hierfür aus. Ähnliches gilt auch für Eigentumsdelikte. Dagegen sind bei Strafverfahren wegen regimiefeindlicher Äußerungen, für die insgesamt kaum langjährige Haft- oder Todesstrafen nachweisbar sind, nur verhältnismäßig geringe Unterschiede im Strafmaß feststellbar.

Flagrant war die Ungleichbehandlung auch im Zivilrecht. Polen war es faktisch unmöglich, gegen Deutsche zu ihrem Recht zu kommen. Ihre Klagen konnten ohne weiteren Grund als unzulässig abgewiesen oder das Verfahren unterbrochen werden. Das Eigentum von Polen und Juden wurde konfisziert, Polen genossen keinen mietrechtlichen Schutz, um ihre Ausweisung aus ihren Wohnungen jederzeit zu ermöglichen. Nach Scheidungen deutsch-polnischer Ehen hatte der polnische Partner kaum Chancen, das Sorgerecht für die gemeinsamen

Kinder zu erhalten. Juden waren vom Gang zur Zivilgerichtsbarkeit faktisch ausgeschlossen.

Auch im Strafvollzug wurden Polen (und die wenigen „Ostjuden“ im Vollzug) gegenüber deutschen Häftlingen diskriminiert. Sie wurden getrennt von deutschen Gefangenen untergebracht. Nur gegen sie waren gerichtliche Zusatzstrafen bei Disziplinverstößen möglich. Die medizinische Versorgung der Gefangenen in den eingegliederten Ostgebieten war noch schlechter als im Altreich. Miserable Verpflegung, katastrophale hygienische Verhältnisse in den Anstalten und Überbelegung führten zu Krankheiten und Epidemien. Polnische Häftlinge waren verpflichtet, eine Stunde länger zu arbeiten als Deutsche, zumindest in der Theorie: In der Praxis scheiterte die Umsetzung an innerbetrieblichen Abläufen und der körperlichen Verfassung der Gefangenen. Trotzdem stand die Ausbeutung der Arbeitskraft im Vordergrund des Vollzuges gegen Polen. Die Arbeit sollte der „Eindeutschung“ der Ostgebiete dienen, tatsächlich wurden die Häftlinge jedoch wie im Altreich vorwiegend in Rüstung und Landwirtschaft beschäftigt. Trotz Arbeitskräftemangels waren aber bis Kriegsende viele Häftlinge in den eingegliederten Ostgebieten unbeschäftigt.

Die Ungleichbehandlung war Teil eines umfassenden Diskriminierungssystems und damit einer Germanisierungspolitik, zu der die Justiz in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beitrug. Die Beteiligung der Justiz an der „Eindeutschung“ diente der Legitimierung dieser Maßnahmen, denn richterlichen Entscheidungen und gerichtlichen Verfahrensweisen kam im öffentlichen Bewusstsein ein höheres Maß an Legitimität zu als bloßen Verwaltungsakten. Zwar liefen die Massenverbrechen an den Polen, die Vertreibungen und der Mord an den Juden an den Gerichten vorbei. Auch ein großer Teil der Enteignungen wurde ohne justizielle Beteiligung, bis ins Frühjahr 1940 manchmal selbst nach NS-Maßstäben illegal durchgeführt. Doch sobald die Konfiskationen gesetzlich geregelt waren, wurden die Gerichte einbezogen. Sie legalisierten im Auftrag der Haupttreuhandstelle Ost und des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums die Enteignung „fremdvölkischen“ Vermögens durch Grundbuchumtragungen und die Löschung von Verbindlichkeiten. Legitimierende Funktion hatte auch die Beteiligung der Justiz am Kinderraub der SS, den die Gerichte mit dem Entzug des Sorgerechts und der Aufhebung von Vormundschaften sanktionierten. Die aus rassenpolitischer Sicht größte Bedeutung hatte wie im Altreich die Scheidung von „Mischehen“. Auch wenn die Gerichte bei den Vormundschafts- und Grundbuchsachen letztlich nur als Hilfsorgan der HTO, des RKF und der SS fungierten, war die Justiz mehr als bloße Befehlsempfängerin der Beschlagnahmebehörden, denn auch diese Sachen entschieden formal unabhängige Richter, die über eigene Handlungsspielräume verfügten und die Dinge zumindest verzögern konnten.

Die Justiz war aktiv in die Politik der Enteignung eingebunden, etwa durch Absprachen mit Vertretern der HTO und des RKF. Richter machten Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung und waren als Experten für die komplizierten Rechtsfragen geschätzt. Auch sonst lief die Zusammenarbeit zwischen den Beschlagnahmebehörden und der Justiz trotz weitreichender Eingriffe vor allem der

HTO in Zivilprozesse einvernehmlich ab. Der politische Konsens und die gemeinsamen Interessen überwogen alle Differenzen. Hierzu zählte die Herstellung eines rechtlich geregelten Enteignungsverfahrens, um die „wilden Beschlagnahmen“ der Anfangszeit zu beenden. Über allem stand das von Hitler vorgegebene Ziel der „Eindeutschung“ der Ostgebiete, das alle Behörden inklusive der Justiz verfolgten. Um die HTO bei der Beschlagnahme zu unterstützen, meldeten die Gerichte Zivilverfahren, die Polen betrafen, an die HTO, obwohl die Verfahren anschließend eingestellt werden mussten und die Enteignungen insgesamt zu einem enormen Bedeutungsverlust der Zivilrechtsprechung und damit der Justiz führten.

Die Strafergerichtsbarkeit diente der Sicherung der Herrschaft und der Germanisierung, durch die Verfolgung von Gegnern, vor allem aber durch die Sanktionierung von Handlungen, die sich gegen das „Wohl des deutschen Volkes“ richteten. Speziell zählten hierzu die „Septemberverbrechen“ und „Gewalttaten“ gegen Deutsche, aber letztlich ließ sich nahezu jede Handlung hierunter fassen. Darüber hinaus meldeten Gerichte und Staatsanwaltschaften Strafverfahren an die Behörden der Deutschen Volksliste, um die Aufnahme von gerichtlich Verfolgten in die „Eindeutschung“ zu verhindern.

Im Rechtswesen vollzog sich die Germanisierung durch die Einführung des deutschen Rechts, das letztlich als reines Privilegienrecht für die Deutschen fungierte. Die „Fremdvölkischen“ unterlagen nur seiner „sinngemäßen Anwendung“, vor allem aber einem eigenem Sonderrecht. Nicht zu unterschätzen ist auch die symbolische Bedeutung, die die Ausübung einer deutschen Gerichtsbarkeit mit sich brachte: Sie repräsentierte die neue Staatsgewalt.

Die Justiz war Ausdruck des deutschen Souveränitätsanspruchs, weil „die Deutsche Gemeinschaftsordnung [...] ohne eine deutsche Rechtspflege undenkbar“ war.<sup>1</sup> Deutsche Gerichte, die nach deutschem Recht und „im Namen des deutschen Volkes“ urteilten, waren Teil der institutionellen Germanisierung, die die „polnische Wirtschaft“ und das „polnische Chaos“ beenden sollte. Mit Hilfe des Rechts ließ sich die soziale Struktur der Ostgebiete verändern. Am augenfälligsten war das in den zahlreichen Berufsbeschränkungen für Juden und Polen, die Vorläufern aus dem Reich aus der Zeit vor 1939 folgten. Die Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppen privilegierte gleichzeitig die Deutschen, die keinem Sonderrecht und nicht der „sinngemäßen Anwendung“ unterlagen. Die Justiz sollte erst die formale Rechtssicherheit herstellen, die für den wirtschaftlichen Aufschwung notwendig war.<sup>2</sup> In der Praxis bestand jedoch ein Vorrang polizeilicher Willkürmaßnahmen.

Die Errichtung einer zivilen Justiz bot die Möglichkeit, einen Teil der traditionellen Eliten an der Besatzungsherrschaft zu beteiligen. Die Personalpolitik der Justiz blieb unbestritten in der Verantwortung des Reichsjustizministeriums, wo-

<sup>1</sup> Haidiger: Ein Jahr Deutsche Justiz in Litzmannstadt, 1940, in: APŁ 196/10879, S. 81–85, hier: S. 81.

<sup>2</sup> Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik, S. 137–138.

mit sie sich grundlegend von der der Staatsverwaltung unterschied. Dort kamen auf Druck Forsters, Greisers und Kochs vor allem die „neue Elite“ der Parteileute zum Zug, die größtenteils nicht über eine akademische Ausbildung verfügte.<sup>3</sup> Nur in Oberschlesien dominierten Verwaltungsfachleute.

Die Justizführung erwartete von den Richtern und Staatsanwälten in den eingegliederten Ostgebieten Engagement für den Nationalsozialismus, überdurchschnittliche fachliche Qualifikationen und ein hohes Maß an körperlicher Belastbarkeit. Tatsächlich waren aber weder eine Parteimitgliedschaft noch überdurchschnittliche juristische Fähigkeiten oder eine robuste Gesundheit unabdingbare Voraussetzung. Die konkrete Personalauswahl lässt sich zwar nicht immer im Detail nachvollziehen, prinzipiell erfüllten viele Justizjuristen aber diese Kriterien. Insbesondere der Grad der Parteimitgliedschaft und des politischen Engagements war unter den untersuchten Posener Richtern und Staatsanwälten mit über 90 Prozent höher als im Altreich. Viele waren ehrenamtlich in der Partei oder in NS-Organisationen eingebunden. Der Anteil derjenigen, die aus der Kirche ausgetreten waren und sich als „gottgläubig“ bezeichneten, betrug fast ein Viertel und war damit zehnmal so hoch wie unter den Justizjuristen im Altreich. Auch das lässt auf eine weitgehende ideologische Übereinstimmung mit dem Nationalsozialismus schließen. Der konformen Ausrichtung der Justizjuristen dienten diverse Schulungsveranstaltungen, deren Wirkung auf die Teilnehmer und die Rechtsprechung jedoch nur schwer einzuschätzen sind.

Bei der juristischen Qualifikation musste die Justizführung hingegen Abstriche machen. Viele der Justizjuristen in den eingegliederten Ostgebieten hatten in den Staatsexamina Zensuren erhalten, die nicht den Vorstellungen des Ministeriums entsprachen. Doch betraf dies nicht nur den Osten, da sich die Justiz ihre Mitarbeiter schon in der Vorkriegszeit nicht mehr aussuchen konnte. Zu groß war die Konkurrenz um das Personal mit Verwaltung und Polizei. Immerhin war der Notendurchschnitt in Posen sogar besser als an manchen Gerichtsorten des Altreichs.

Trotz weitaus besserer Einstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten, als sie im Altreich herrschten, gelang es dem Justizministerium nur etwa die Hälfte der Planstellen zu besetzen. Daran änderte auch die Schaffung weiterer Anreize für den Dienst im Osten nichts. Der geringe Lebensstandard bei gleichzeitig hohen Lebenshaltungskosten, wenig Freizeitmöglichkeiten und das fremde Umfeld wirkten abschreckend. Die Folge war aber weniger, dass Abstriche an die Anforderungen gemacht wurden – insbesondere die Nazifizierung blieb in den Ostgebieten allgemein sehr hoch. Die Justiz setzte vielmehr verstärkt auf die Zuweisung von Gerichtsassessoren in die Ostgebiete, auf den Einsatz von Rechtsanwälten als „beauftragte Richter“, vor allem aber auf Abordnungen, die den Betroffenen die Perspektive einer Rückkehr in die Heimat offen ließen.

<sup>3</sup> Porzycki: *Posłuszni aż do śmierci*.

## Strukturen und Verfahrensweisen

Organisatorisch entsprach die Justiz der eingegliederten Ostgebiete weitgehend der Gerichtsbarkeit im Altreich. Übernommen wurden der dreiinstanzige Aufbau der ordentlichen Justiz aus Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie die Sondergerichtsbarkeit. Die größten Unterschiede in den Abläufen bestanden im Verfahrensrecht. In den eingegliederten Ostgebieten war der Verfolgungszwang aufgehoben und Polen hatten keine Möglichkeit, Ermittlungen zu erzwingen. Generell vereinfacht war der Instanzenzug, der das Reichsgericht aus der Jurisdiktion ausschloss. In der Strafjustiz über Polen waren außer den sonder- auch amtsgerichtliche Urteile unanfechtbar. Ein weiteres organisatorisches Spezifikum der Ostgebiete war die Integration der Justiz in die allgemeinen Verwaltungsbehörden, wobei aber die Unabhängigkeit der Rechtsprechung formal unangetastet blieb. Insgesamt lassen sich nur in wenigen Einzelfällen Eingriffe feststellen.

Die Justiz übernahm in der Strafgerichtsbarkeit die Kompetenzverteilung zwischen den Sonder- und den ordentlichen Gerichten. Wie im Altreich verloren auch in den eingegliederten Ostgebieten die Landgerichte mit zunehmender Dauer des Krieges immer mehr an Bedeutung. Im annektierten Westpolen beschleunigte die Zuständigkeitsregelung der Polenstrafrechtsverordnung den Bedeutungsverlust, der sich aber nicht auf die gesamte ordentliche Justiz erstreckte. Das Bild, dass in erster Linie die Sondergerichte für Polen zuständig waren, bedarf der Korrektur. Die Masse der Fälle entschieden die Amtsgerichte. Die Oberlandesgerichte waren in der Bekämpfung der Widerstandsbewegung aktiv und mit den Sondergerichten für die zahlreichen Todesurteile verantwortlich. Trotzdem war auch die Justiz der eingegliederten Ostgebiete keine reine „Blutjustiz“. Wie im Altreich wurden die meisten Angeklagten – Polen, Juden und Deutsche – zu Haftstrafen verurteilt. Die Freispruchquote war dabei erstaunlich hoch.

Die Lenkung stammte aus der Vorkriegszeit, das Berichtswesen war bereits im 19. Jahrhundert eingeführt und nach 1933 erheblich erweitert worden. Für die eingegliederten Ostgebiete schrieb die Justizführung beidem zur Ausrichtung der Justizpraxis auf die „Eindeutschung“ besondere Bedeutung zu. Gleichwohl spielten die spezifischen Probleme der „Polenstrafrechtspflege“ nur selten eine Rolle bei den allgemeinen Lenkungsmaßnahmen. Die Steuerung funktionierte vielmehr stark regionalisiert und war auf die Leitungsbeamten übertragen worden, die in politischen Fragen wie der Germanisierung die Meinung der Gauleiter hörten. Diese Informationen waren jedoch meist allgemeinerer Natur. Eine Einmischung der Parteistatthalter in das Alltagsgeschäft der Strafjustiz fand kaum statt. Spezielle Berichtspflichten für die „Polensachen“ existierten nicht, so dass der Lenkung in der Praxis kaum mehr Bedeutung als im Altreich zukam.

Anders sah es jedoch im Zivilrecht aus. Hier bestand trotz der insgesamt geringen Bedeutung innerhalb der Gerichtstätigkeit tatsächlich ein erheblicher Anleitungsbedarf, der jedoch auf traditionelle Weise durch Entscheidungen der Oberlandesgerichte befriedigt wurde. Waren Polen am Prozess beteiligt, so hatten die Gauleiter das Recht, Verfahren aussetzen zu lassen, was eine erhebliche Einschrän-

kung der richterlichen Unabhängigkeit und eine Eingriffsmöglichkeit erster Güte darstellte.

Die Ungleichbehandlung war das Ergebnis des „völkischen Rechtsdenkens“, das sich in Lehre und Gerichtspraxis nach 1933 Bahn gebrochen hatte. An die Stelle des Gleichheitsgrundsatzes setzte es die Ungleichheit nach dem „rassischen Wert“ eines Menschen. Die Ungleichheit fand Eingang in die Gesetzgebung. Im Sonderrecht der eingegliederten Ostgebiete fand sie schließlich ihren Höhepunkt. Es war zugleich die radikalste Form des NS-Strafrechts, das mit der Polenstrafrechtsverordnung auf alle Delikte die Anwendung der Todesstrafe ermöglichte. Auch im Zivilrecht wurde die Geltung des „völkischen Rechtsdenkens“ in den eingegliederten Ostgebieten sehr deutlich.

Die in den eingegliederten Ostgebieten rechtlich fixierte Rassenhierarchie widersprach in der Stellung der russischen Minderheit zeitweise dem Rassedenken des Nationalsozialismus, das diese Gruppe noch unter den Polen einordnete, und folgte – wie vor 1939 – politischen Opportunitätserwägungen. Klar waren Spitze und Basis der Pyramide: Ganz oben standen die Reichsdeutschen, nur sie verfügten über alle Rechte und unterlagen keinen Beschränkungen. Das untere Ende der Hierarchie repräsentierten die Juden der Ostgebiete, die fast vollkommen rechtlos waren. Dazwischen befanden sich oben die „Volksdeutschen“ der Abteilungen 1 und 2 der „Deutschen Volksliste“, die zwar nicht enteignet wurden und keinem Sonderrecht unterlagen, aber lediglich die deutsche Staatsbürgerschaft und nicht das Reichsbürgerrecht erhalten hatten. In Abstufungen folgten die Angehörigen der DVL-Abteilungen 3 und 4, die enteignet und nur „auf Widerruf“ eingebürgert wurden, dann die Angehörigen der „fremdvölkischen“ Minderheiten, für die das Sonderrecht nicht galt (hierzu gehörten die „Volksrussen“ und Ukrainer) und schließlich die Polen. Für deutsche Juden, die in die eingegliederten Ostgebiete deportiert worden waren, galt die Polenstrafrechtsverordnung zwar nicht. Doch wurde ihre Rechtsstellung auch im Reich immer mehr der der „Ostjuden“ angeglichen, ein Prozess der seinen Abschluss im Massenmord fand.

Das Sonderrecht war in Teilen das Ergebnis einer Radikalisierung „von unten“. Es erfüllte Forderungen von Richtern und Staatsanwälten der Ostgebiete nach Strafverschärfungen für die Polen und setzte im Zivilrecht eine bereits bestehende Rechtspraxis in Gesetzesform um. Die Justizjuristen waren an den Kodifizierungsprojekten beteiligt, die Leitungsbeamten gaben Stellungnahmen ab. Auf den regelmäßigen Konferenzen im Reichsjustizministerium besprachen die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten mit hohen Ministerialbeamten die Vorhaben. Bei den Besuchsreisen von Justizminister und Staatssekretären sprachen die Richter und Staatsanwälte Probleme und Unzulänglichkeiten in der Rechtsgrundlage an und formulierten ihre Vorschläge.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Chronik des AG Lentschütz, 1. Dezember 1940, in: APfL 196/10879; Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt, 10. Februar 1942, in: BArch R 3001/9722, Bl. 1–29.

## Die Justiz im Netzwerk der Besatzungsbehörden

Die Justiz agierte in einem Netzwerk mit den anderen Behörden. Es bestanden vielfältige Verbindungen dienstlicher, aber auch privater Natur. Die Juristen lebten in einer Umgebung, die hauptsächlich von „Fremdvölkischen“ bewohnt war, die den Deutschen teilweise feindlich gegenüber standen und zu denen sprachliche Hürden bestanden. Private Kontakte zu Polen waren verboten. So verbrachten die Besatzer ihre Freizeit vielfach mit Angehörigen ihrer und anderer Behörden. Die privaten Verbindungen wirkten sich auf den dienstlichen Alltag aus. Nicht immer verliefen solche Begegnungen konfliktfrei, doch in der Regel gestaltete sich die Zusammenarbeit der Justiz mit anderen Behörden und Dienststellen einvernehmlich. Über Konflikte wurde nur selten berichtet.

Dies gilt auch für das Verhältnis von Polizei und Justiz, das weitgehend von Kooperation geprägt war. In der Mehrzahl der Fälle ermittelte die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft und überstellte die Angeklagten an die Justiz, die in ihren Haftanstalten trotz der Überbelegung Plätze für Polizeihäftlinge freihielt. Polizisten richteten im Auftrag der Justiz zum Tode Verurteilte hin und transportierten Justizgefangene. Zwar gab es deutlich mehr polizeiliche Exekutionen als im Altreich; doch handelte es sich hierbei meist um Vergeltungsmaßnahmen, die von den Justizjuristen nicht als Eingriff in ihre Zuständigkeit aufgefasst wurden und die sie „im Hinblick auf die Belange des Deutschtums in den Ostgebieten“ als notwendig ansahen.<sup>5</sup>

Ernsthafte Auseinandersetzungen gab es nur wenige; die wichtigsten drehten sich im Frühjahr 1940 und Sommer 1942 um die Polizeistandgerichte, die Teile der Strafverfolgungskompetenzen über die rechtlich fixierte Zuständigkeit hinaus usurpierten und die von der Polizei dazu genutzt wurden, die Justiz zurückzudrängen. Verglichen mit den Standgerichten, die die meisten Angeklagten zum Tode verurteilten, war die Rechtsprechung der regulären Strafgerichtsbarkeit eher zurückhaltend: Alleine das Standgericht der Gestapo in Kattowitz verhängte zwischen Sommer 1942 und seiner Auflösung Ende 1944 schätzungsweise 5200 Todesurteile.

Mit der Ernennung des radikalen Nationalsozialisten Otto Georg Thierack zum Reichsjustizminister am 20. August 1942 verbesserte sich das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz nachhaltig. Zwischen Thierack und Himmler bestand eine weitgehende Interessenkongruenz: Während Himmler die Justiz aus der Strafverfolgung über die „Fremdvölkischen“ ausschalten wollte, stand für Thierack die Ermordung der „Ostvölker“ im Vordergrund, wozu die Justiz nur wenig beitragen könne. Die Standgerichte, die noch unter Thieracks amtierendem Vorgänger Schlegelberger vereinbart worden waren, waren nur ein erster Schritt in diese Richtung. Im September 1942 vereinbarten Himmler und Thierack, dass künftig die Polizei die Strafverfolgung gegenüber den Nichtdeutschen im Osten

<sup>5</sup> Bericht des Oberstaatsanwalts in Litzmannstadt an den Reichsminister der Justiz, 5. Juni 1941, in: IPN Ld. 189/320, Bl. 117-118.

übernehmen solle, was jedoch am Widerspruch der Gauleiter und Görings scheiterte. Aus dem Strafvollzug sollten die „Fremdvölkischen“ entfernt und den Konzentrationslagern zur „Vernichtung durch Arbeit“ zugeführt werden. Dies fand seine Fortsetzung in der Abgabe von Häftlingen, die manche Anstaltsleiter im Januar 1945 praktizierten. Als die Justiz die Gefängnisse in den eingegliederten Ostgebieten vor der heranrückenden Roten Armee räumte, wurden Häftlinge zur Ermordung an die Polizei übergeben. Gleichwohl muss es auch hier zentrale Absprachen gegeben haben.

Schon zuvor hatten das Reichsjustizministerium und Justizjuristen vor Ort Befugnisse an die Polizei abgetreten. In der Amtszeit des als bürgerlich-konservativ geltenden Justizministers Gürtner verzichteten Staatsanwälte in den Ostgebieten auf die Strafverfolgung der schlesischen Aufständischen und der Juden in den wartheländischen Gettos, ohne auf Widerspruch des Ministers zu stoßen. Gürtners Nachfolger Schlegelberger hatte 1942 der Ausweitung der polizeilichen Strafbefugnisse zugestimmt.

In der Forschung findet sich häufig ein schablonenhaftes Verständnis von Fraenkels einflussreichem Buch „Der Doppelstaat“, dass die Polizei als „den“ Maßnahmestaat und die Justiz als Hüter des sich in Bedrängnis befindenden Normenstaats begreift. Doch schon Fraenkel sah, dass die Justiz sowohl Teil des Normen- und des Maßnahmestaates war und an der Demontage des Normenstaates mitwirkte. Und nicht nur die Justiz, sondern auch die Polizei changierte zwischen Normen- und Maßnahmenstaat und war Teil von beidem. Die ideologische Durchdringung der Institutionen, wobei gleichzeitig die traditionellen Strukturen erhalten blieben, gehört zu den Charakteristika des Nationalsozialismus. Hierzu zählte die Nazifizierung der Justiz auf personeller Ebene und durch die Umgestaltung des Rechts- und Justizwesens nach 1933, aber auch die alltägliche Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Bekämpfung der nichtpolitischen Kriminalität und die Beibehaltung verwaltungsmäßiger Verfahren durch die Polizei, worauf besonders die Gestapo-Forschung hingewiesen hat.<sup>6</sup> Erst gegen Kriegsende lösten sich die traditionellen Verfahrensweisen weitgehend auf und machten regelloser Gewalt Platz.

Im Herbst 1939 war es die Wehrmacht gewesen, die die ersten Sondergerichte errichtet hatte. Die zivile Justiz diente der Entlastung der Militärgerichte, die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht verlief im Großen und Ganzen reibungslos. Kontakte zwischen Justiz und Wehrmachtführung hatte es schon während der Planungsphase des deutschen Überfalls gegeben. Auch bei der Verfolgung des Widerstands teilten sich zivile und militärische Gerichte die Zuständigkeit. Das Reichskriegsgericht führte zahlreiche Verfahren gegen Polen, gab aber auch viele Fälle an die zivilen Gerichte ab. Die Garnisonsgerichte verfolgten Widerstandsakte von Angehörigen der Streitkräfte, darunter auch „germanisierte“ Polen, die in Abteilung 3 der DVL eingetragen waren und somit zur Wehrmacht eingezogen wurden. Mit der Räumung der annektierten Ostgebiete ab dem Herbst 1944, vor

<sup>6</sup> Paul / Primavesi: Die Verfolgung der „Fremdvölkischen“, S. 394.

allem aber im Januar 1945 kam den Kontakten zur Wehrmacht ebenfalls größere Bedeutung zu. Von Wehrmachtgerichten Verurteilte, die in Justizvollzugsanstalten einsaßen, übergaben die Anstaltsleiter der Armee.

Auch Eingriffe der Partei in die Justiz hielten sich über die gesamte Besatzungszeit hinweg in Grenzen. Einmischungen lokaler Parteistellen und der Gauleiter in laufende Verfahren kamen vor allem bis in den Sommer 1940 vor. Im Bezirk Zichenau verbot Gauleiter Koch im Mai 1940 kurzzeitig jede Gerichtstätigkeit, doch kann man das als einen Extremfall einstufen. Danach wurden die Einflussnahmen auf die Rechtsprechung durch die Gaurechtsberater institutionalisiert. Im Zivilrecht sah die Ostrechtspflegeverordnung die Möglichkeit vor, dass der Gauleiter über die Zulässigkeit polnischer Klagen gegen Deutsche entscheiden konnte. Im Altreich gab es hierfür keine Entsprechung. Angriffe lokaler Parteifunktionäre auf Richter waren insgesamt relativ selten. Lediglich im Bezirk Bromberg, wo ein Verfahren gegen Kreisleiter Kampe 1940 das Verhältnis zur Partei belastet hatte, blieb die Beziehung zur NSDAP gespannt. Der Einfluss der NSDAP auf die Personalpolitik war beschränkt, nicht zuletzt, weil die Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte abgeordnet war und die Partei nur bei der Besetzung der Planstellen ein Mitspracherecht hatte, das sich in Stellungnahmen zur politischen Zuverlässigkeit des Kandidaten erschöpfte. Die Spitzenposten besetzte das Reichsjustizministerium in Abstimmung mit den Gauleitern der Ostgebiete, die teilweise ihre Gefolgsleute in die Führungspositionen der Justiz hieven konnten.

Auch das Verhältnis zu den Germanisierungsbehörden der Haupttreuhandstelle Ost und des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums war weitgehend von Kooperation geprägt. Vor allem die Treuhandstellen griffen zwar in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein und verhinderten die Durchführung von Verfahren. Doch nahm die Justiz dies hin. Die Interessenkongruenz bezüglich der „Eindeutschung“ ließ die Differenzen in den Hintergrund treten, zumal beide Seiten an einem rechtlich eindeutig geregelten Enteignungsverfahren interessiert waren. Die Expertise der Justizjuristen war zudem bei der Übertragung polnischen Besitzes auf deutsche Umsiedler gefragt. Auch mit den Behörden des RKF arbeiteten die Gerichte bei der Enteignung zusammen, wobei es darum ging, dem RKF auch rechtlich das Eigentum über polnischen Grundbesitz zu verschaffen. Bei der Eigentumsübertragung dagegen strebte Himmler die Ausschaltung der Justiz an, um seine Vorstellungen eines „SS-Staates“ im Osten verwirklichen zu können.

### Überlegungen zur Rolle der Justiz im „Dritten Reich“

Aufgrund der weitgehenden Übernahme der Strafverfolgung durch die Polizei in den ersten Besatzungsmonaten und der Vergeltungsaktionen, die auch nach dem Sommer 1940 andauerten, stellt sich die Frage, warum überhaupt Gerichte eingerichtet wurden. Polizeiliche Maßnahmen ließen sich in der Regel schneller und wie von Hitler gefordert ohne „gesetzliche Bindungen“ durchführen. Hinzu kommt die in der Forschung postulierte Rechts- und Justizfeindschaft bei Hitler

und in der nationalsozialistischen Führung insgesamt: Wenn es tatsächlich das Ziel Hitlers und seiner Führungsriege gewesen war, die Justiz auszuschalten, dann wäre dies bei den Besetzungen in Osteuropa relativ problemlos möglich gewesen. Warum also taten sie nichts dergleichen?

Ein Teil der Antwort liegt in der Kernfunktion gerichtlicher Entscheidungen: der Legitimierung politischen Handelns, da Gerichtsurteilen der Ruf von Objektivität, Unparteilichkeit und der Gebundenheit an Recht und Gesetz, mithin von Rechtsstaatlichkeit, voraussetzt. Diesen Ruf vereinnahmte auch die Justiz im „Dritten Reich“.<sup>7</sup> Anders als durch eine reine polizeiliche Strafverfolgung, der das Signum der Willkürlichkeit anhaftet, konnte durch Gerichtsverhandlungen demonstriert werden, dass Recht, Gesetz und Gerechtigkeit herrschten. Teil der Verleihung von Legitimität ist der meinungsbildende Einfluss, der Gerichtsverhandlungen im Allgemeinen anhaftet.<sup>8</sup> Der Justiz kam deshalb in der Selbstdarstellung und Propaganda besondere Bedeutung zu. Strafprozesse gegen Polen dienten dem Transport antipolnischer Klischees. Dies war umso wirkungsvoller als sie in der Presse fast nur in der Gerichtsberichterstattung auftauchten. Die polnische Bevölkerung der Ostgebiete erschien so als „randständige Minderheit mit hoher krimineller Energie“.<sup>9</sup>

Für die Besatzungsherrschaft in Polen hatten die Gerichte konstitutive Bedeutung. Die Rechtfertigung für den deutschen Angriff und die deutsche Besatzungsherrschaft hatten Übergriffe auf Einrichtungen und Angehörige der deutschen Minderheit geboten, die vereinzelt auch von SD und Abwehr inszeniert worden waren. Im September 1939 hatten dann deutsche Sabotagetrupps, unterstützt von „Volksdeutschen“, Anschläge auf polnische Soldaten, Eisenbahnlinien und Telefonleitungen verübt. Bei den Gegenmaßnahmen der polnischen Armee und Polizei, an denen sich mancherorts auch Bürgerwehren beteiligten, starben viele der Diversanten.<sup>10</sup> Die deutsche Propaganda übertrieb die Zahlen der getöteten „Volksdeutschen“ maßlos: Ihr zufolge waren angeblich 58 000 Deutsche „ermordet“ worden. Die gerichtliche Aufarbeitung dieser auch von der Justiz so genannten „Ausschreitungen“ gehörte 1939/40 zu den wichtigsten Aufgaben der Sondergerichte. Diese Prozesse erfüllten mehrere Funktionen, die alle mit der Legitimierung der Besatzungsherrschaft zusammenhängen:

Erstens bestätigten sie gerichtsamtlich, dass es Ausschreitungen gegeben hatte, und dass dabei Deutsche von Polen getötet worden waren. Sie untermauerten die These eines Massenmordes der Polen an der deutschen Minderheit, indem sie nicht nur die propagandistisch vertretenen und für amtlich erklärten, weit übertriebenen Opferzahlen wiedergaben, sondern vor allem die Täter dazu präsentierten. Allein schon die bloße Anzahl der Verfahren, die mit Verurteilungen endeten, sollte den Opferzahlen Glaubwürdigkeit verleihen.

<sup>7</sup> Kirchheimer: Politische Justiz, S. 26.

<sup>8</sup> Ebd., S. 21.

<sup>9</sup> Arani: Fotografische Selbst- und Fremdbilder, S. 780.

<sup>10</sup> Zu den Aktionen im August und September 1939 Chinciński: Forpoczta Hitlera.

Zweitens sollten die Gerichte die deutsche These von der polnischen Kollektivschuld bestätigen, der für die Legitimierung der Besatzungsherrschaft zentrale Bedeutung zukam. Die Vorreiterrolle nahm hier das Sondergericht Bromberg ein, dem wegen des „Blutsonntags“ besondere Aufmerksamkeit zu Teil wurde. In etlichen Urteilen stellten die Richter verschiedener Gerichte fest, dass die „Morde“ an den (stets als unbewaffnete Zivilisten dargestellten) „Volksdeutschen“ von langer Hand durch staatliche Stellen und die polnische Geistlichkeit geplant worden sei, ein Argument, das auch die Propaganda verwendete.

Politischen Entscheidungen Legitimität zu verleihen war aber nur einer der Gründe, warum die Justiz für das „Dritte Reich“ allgemein und die eingegliederten Ostgebiete unverzichtbar blieb. Ein weiteres Ziel war es, einen Teil der traditionellen Eliten – nämlich die Juristen – in die NS-Herrschaft zu integrieren. Die überkommenen Verfahrensweisen der Justiz wurden deshalb trotz aller Einschränkungen nie aufgehoben. Auch an der richterlichen Unabhängigkeit, die zwar erheblich beschnitten, aber nie vollständig beseitigt wurde, hielt der NS-Staat im Kern fest. Die Justiz war durch die Integration der Juristen und durch die Verfolgung politischer Gegner und der Kriminalität Mittel zur Herrschaftssicherung und -stabilisierung. Gerade in diesem Punkt waren die Gerichte auch im annektierten Westpolen von hoher Relevanz für die Besatzungsherrschaft, wie die Fallzahlen der Gerichte belegen. Alleine für den Warthegau lassen sich nach lückenhaften Zahlen fast 62 000 Strafprozesse nachweisen, wobei das Jahr 1942, das hier den Höhepunkt bildete, gar nicht enthalten ist. In rund 50 000 weiteren Sachen sind Strafbefehle belegbar. Auch hier lag die tatsächliche Gesamtzahl weit höher. Noch deutlicher wird die Bedeutung der Justiz als Verfolgungsorgan mit einem Blick auf die Insassenzahlen der Haftanstalten. Wahrscheinlich befand sich eine sechsstellige Zahl von Menschen während der Okkupation im Strafvollzug, die meisten wohl nur für einige Wochen oder Monate. Die Gerichte trugen durch die Durchsetzung des deutschen Rechts zur Herrschaftsstabilisierung bei, da sie – insbesondere im Zivil-, aber auch im Strafrecht – für die Deutschen Rechtssicherheit schufen, die freilich von den Ausnahmestellen HTO, RKF und Polizei immer wieder durchbrochen wurde und die für Polen nur sehr eingeschränkt galt.

Gleichzeitig stellte die Ausübung der Justizhoheit eines der wesentlichen staatlichen Souveränitätsrechte dar. Die eingegliederten Ostgebiete sollten Teil des Reiches sein, ihre vollständige „Eindeutschung“ war Teil des Zukunftshorizontes und wurde bis Kriegsende nicht aufgegeben. Ein Verzicht auf die Gerichtsbarkeit hätte auch bedeutet, dass die Besatzungsherrschaft vollkommen regellos ausgeübt worden wäre. Dies war jedoch im Hinblick auf die mittelfristig angestrebte Integration ins Reich nicht durchführbar. Die Folge war die abgestufte Rechtsstellung der verschiedenen Volkstumsgruppen, die sich an politischen Opportunitätserwägungen und rassistischen Denkmustern orientierte.

In der Germanisierungspolitik war die Bedeutung der Justiz insgesamt jedoch vergleichsweise gering. Vertreibung und Ansiedlung führte der Apparat des RKF durch, die „Deutsche Volksliste“ ignorierte die Meldungen der Justiz über Verfah-

ren wegen krimineller und politischer Vergehen vielfach. Größer war ihre Relevanz bei der Durchführung der Enteignungen.

In der Legitimierung der Herrschaft des Nationalsozialismus, in der Verfolgungstätigkeit und in der Vertretung der Souveränität des nationalsozialistischen Staates lag die wesentliche Bedeutung der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten, aber auch im „Dritten Reich“ insgesamt. Der Vergleich mit den besetzten sowjetischen Gebieten zeigt, dass die NS-Führung auf die legitimierende Funktion der Gerichte auch im Osten nicht verzichten wollte. Dies führt zu der These, dass die angebliche Justizfeindschaft Hitlers zwar real war, die Justiz aber nicht existenziell bedrohte. Vielmehr ging es darum, sie der NS-Herrschaft zu unterwerfen. Die Schimpftiraden Hitlers auf die Richter waren nur ein Mittel, die Konformität der Rechtsprechung sicherzustellen. Im Großen und Ganzen exekutierten die Gerichte den Willen der politischen Führung. In besonderem Maße gilt dies für die eingegliederten Ostgebiete.

Die Methoden, mit denen die Leitung der Justiz die Konformität der Rechtsprechung sicherstellte, umfassten die drei Bereiche Personalpolitik, Gesetzgebung und Steuerungsmaßnahmen. Die Verbesserung der Aufstiegschancen in der Justiz durch die Stellenvermehrung im Krieg und die Erhöhung der Gehälter der Justizjuristen, die Bevorzugung von NSDAP-Mitgliedern bei Einstellung und Beförderung sorgten allgemein für eine hohe Affinität zum Nationalsozialismus. Langfristig sollte durch die Besetzung der Richterstellen mit jüngeren Kräften, die sich grundsätzlich stärker als die Älteren mit dem Nationalsozialismus identifizierten, die ideologische Ausrichtung des Personals erhöht werden. Der verstärkte Einsatz von Gerichtsassessoren, also jungen Nachwuchskräften, an den Gerichten diente diesem Zweck. Die Assessoren waren noch nicht planmäßig angestellt. Um ihre Übernahme in den Justizdienst nicht zu gefährden, neigten sie stärker als die älteren Richter dazu, „stromlinienförmige“ Entscheidungen zu fällen. Dies hieß in der Regel harte Urteile, womit ihr Einsatz zur Radikalisierung beitrug.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Gesetzgebung, die seit der Machtübernahme immer mehr verschärft worden war. Die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz war durch die verschärfte Rechtssetzung einer der Faktoren, die zu der sich radikalierenden Spruchpraxis beitrugen. Dies wird schon aus dem Zusammenfallen des Radikalisierungsschubes in der Strafjustiz mit dem Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung 1942 deutlich. Geringe Bedeutung hatten die Durchbrechungen der Gesetzesbindung durch die Aufhebung des Analogieverbots<sup>11</sup> und wahrscheinlich auch durch die „sinngemäße Anwendung“ in den eingegliederten Ostgebieten.<sup>12</sup> Wesentlich war aber die weitgehende ideologische Übereinstimmung des Justizpersonals mit dem Nationalsozialismus. Denn gerade das Kriegsstrafrecht war durch Generalklauseln gekennzeichnet, die den Richtern einen großen Handlungsspielraum von geringen Geld- bis hin zur Todesstrafe ließen.

<sup>11</sup> Gruchmann: Justiz im Dritten Reich, S. 1130.

<sup>12</sup> Hierzu fehlen noch detaillierte Untersuchungen.

Für eine konforme Rechtsprechung sorgten auch die Steuerungsmaßnahmen des Reichsjustizministeriums, die den Richtern Hinweise zur politisch gewollten Auslegung unklarer Tatbestände gaben. Die Richter begrüßten diese Maßnahmen, halfen sie doch dabei, Kritik aus der Partei an der Rechtsprechung vorzubeugen. Gleichzeitig übten sie jedoch psychologischen Druck auf das Justizpersonal aus.

Neben diesen institutionellen Faktoren gab es aber auch persönliche Motive der Justizjuristen und biographische Gründe für die konforme Rechtsprechung. Kaum beachtet wurden der in der Ausbildung erlernte Habitus des Juristen, der erst die Akzeptanz der Lenkungsmaßnahmen ermöglichte und zu „stromlinienförmigen“ Entscheidungen führte. Der herrschenden Meinung der höheren Instanzen zu widersprechen wagten viele Juristen aus Karriereinteressen nicht. Das Streben nach Arbeitsentlastung begünstigte ebenfalls das Fällen konformer Urteile, die einen geringeren Begründungsaufwand hatten. Im Laufe der Zeit kamen Gewöhnungseffekte hinzu. Rassistische Grundannahmen und kriminalbiologische Sichtweisen von der Vererbbarkeit des Verbrechens, ebenso wie die Lehre von den Tätertypen, wirkten sich verschärfend gegen Juden, Polen und soziale Randgruppen aus. Speziell in der Rechtsprechung über Polen kam ein tief verwurzelter Antipolonismus hinzu.

### Überlegungen zu Kontinuitäten und zum Vergleich

Setzt man die Justiz in den eingegliederten Ostgebieten in Vergleich, so werden die funktionalen Äquivalente, aber auch die Differenzen deutlich. Im Vergleich mit den nationalsozialistischen Annexions- und Besatzungsgerichtsbarkeiten fällt besonders die sinkende Relevanz der Justiz für die Besatzungspolitik auf. Die Gerichte wurden meist erst eingerichtet, als die Besatzungsverwaltung bereits organisiert war. Die Verfolgung sowohl der Alltagskriminalität als auch des Widerstands übernahm zu großen Teilen die Polizei, die Justiz war vor allem im Osten ab 1942 marginalisiert.

Organisatorische Unterschiede bestanden vor allem zwischen den angegliederten und den besetzten Gebieten. In letzteren blieb eine einheimische Gerichtsbarkeit bestehen oder wurde von den Besatzern eingerichtet, wofür divergierende Legitimationsmuster verantwortlich waren: in den besetzten Gebieten bezog die deutsche Herrschaft einen großen Teil ihrer Legitimität aus der Einbeziehung Einheimischer in die Verwaltung. Gleichzeitig hielt die Justiz jedoch selbst unter den Bedingungen des alltäglichen Massenmords, wie sie im Osten herrschten, an verfahrensmäßigen Mindeststandards fest. Eine vollkommene Aufgabe des traditionellen Vorgehens und vor allem Verurteilungen auf bloßen Verdacht hin kamen nicht in Frage.

Unter ganz anderen Voraussetzungen agierte die sowjetische Justiz in Ostpolen. Erpresste und erforderte Geständnisse gehörten zum Repertoire der stalinistischen Justiz. Im sowjetischen Ostpolen übernahmen der NKWD und seine Pseudogerichte in sehr viel stärkerem Maße die Verfolgung des polnischen Untergrundes

als dies die Gestapo in den eingegliederten Ostgebieten tat. Die ordentliche Justiz war vor allem für die Durchsetzung der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung verantwortlich.

Der Vergleich mit den anderen NS-Besatzungsgerichtsbarkeiten, aber auch mit der sowjetischen Justiz in Ostpolen macht die Radikalität der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten deutlich. Nirgends wurden in so kurzer Zeit so viele Menschen zum Tode verurteilt wie hier. Im Nationalsozialismus blieben die Richter anders als im sowjetisch besetzten Ostpolen weisungsfrei (die Lenkungsvorgaben waren nicht verbindlich), ein rassistisches Sonderrecht gab es nur im „Dritten Reich“. Gemeinsam waren den Gerichtsbarkeiten unter diktatorischer Herrschaft, egal ob stalinistisch oder nationalsozialistisch, die Veränderungen im Rechtssystem und die Mitwirkung der Justiz an der gesellschaftlichen Umwälzung.

Betrachtet man die Justiz der eingegliederten Ostgebiete in der Kontinuität der deutschen und polnischen Rechtsgeschichte, so zeigt sich, dass die Besatzer im Justiz- und Rechtswesen in den eingegliederten Ostgebieten einen Bruch mit der polnischen Vorkriegsjustiz vollzogen. Dieser fiel jedoch nur in organisatorischer Hinsicht konsequent aus. Eine polnische Justiz existierte anders als im Generalgouvernement nicht mehr, die Rechtsprechung wurde alleine von deutschen Gerichten ausgeübt. Personell war der Schnitt etwas weniger radikal. Polnische Justizjuristen wurden zwar in der deutschen Justiz nicht als Richter oder Staatsanwälte beschäftigt; doch fanden manche als Dolmetscher oder Gerichtsangestellte ihr Auskommen, nachdem sie zuvor politisch überprüft worden waren. Zwar gab es Bestrebungen, die Polen aus dem Justizdienst zu entfernen, doch bis 1945 gelang das aufgrund des allgemeinen Personalmangels nicht vollständig. Im Rechtswesen fiel der Schnitt so insgesamt weniger radikal aus als in anderen besetzten Gebieten. Polnisches Recht wurde nicht pauschal außer Kraft gesetzt und galt in manchen Teilgebieten des Zivilrechts auch am Ende der Besatzung noch. Anders war die Lage im Strafrecht, wo das polnische Recht schon am 5. September 1939 de facto aufgehoben und durch deutsches Recht ersetzt wurde.

Insgesamt hatte die deutsche Besatzung zwar eine begrenzte Rechtsvereinheitlichung und damit in gewissem Sinne eine Modernisierung im Rechtswesen zur Folge,<sup>13</sup> nachdem es Polen in der Zwischenkriegszeit nicht gelungen war, das Recht der ehemaligen Teilungsmächte zu ersetzen.<sup>14</sup> Doch betraf die Vereinheitlichung nur die eingegliederten Gebiete und war eher ein Nebenprodukt des hauptsächlich auf eine rassistische Diskriminierung zielenden NS-Rechtssystems mit seinem Sonderrechtsregime als ein bewusster Modernisierungsimpuls; im Generalgouvernement verkomplizierte sich die Rechtslage durch die Einführung des deutschen Rechts und des „dualen Justizwesens“ sogar noch, da das polnische Recht weiter galt.

Innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte bestanden nur geringe Kontinuitäten zur Weimarer Republik. Zwar blieben die traditionellen Verfahrensweisen der

<sup>13</sup> Zur Modernisierung unter der Besatzung ohne Bezug zur Justiz Kaczmarek: Górný Śląsk.

<sup>14</sup> Schnur: Einflüsse des deutschen und des österreichischen Rechts, S. 13, 17.

Justiz als Torso bestehen, doch ihre wesentlichen Bestandteile waren bereits vor dem Krieg auf die Diktatur ausgerichtet worden. Dies gilt sowohl für die Verfahrensweisen der Justiz wie das Berichtswesen oder die Personalpolitik als auch für das Prozessrecht, für BGB und Strafgesetzbuch. Verbindungen zwischen der Justiz der eingegliederten Ostgebiete und der Weimarer Republik bestanden vor allem auf personeller Ebene. Ein Großteil der Justizjuristen hatte vor 1933 studiert oder war in den Justizdienst eingetreten.

Auch im Westdeutschland der Nachkriegszeit bestanden personelle Kontinuitäten zur Justiz der eingegliederten Ostgebiete. Fast 42 Prozent der Richter und Staatsanwälte setzten ihre Karriere in der Justiz der Bundesrepublik fort, gegen fast ein Fünftel von ihnen ermittelten westdeutsche Strafverfolgungsbehörden. Die bedeutendste Nachwirkung des nationalsozialistischen Rechtswesens für die Bundesrepublik war langfristig jedoch eine „negative Kontinuität“: Die Einführung einer nach dem „rassischen Wert“ der betreffenden Person abgestuften Rechtsstellung, die in den Ostgebieten ihren Höhe- und Endpunkt in der Polenstraf- und Ostrechtspflegeverordnung erreichte, war für die Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes nach 1945 von großer Bedeutung. Eher paradox ist die Stärkung der Justiz im Nachkriegsdeutschland gegenüber der Exekutive, auch sie eine Folge des Nationalsozialismus. Diese beiden Konsequenzen aus dem NS-Regime wirken auch heute noch nach, nachdem die personellen Kontinuitäten längst Vergangenheit sind.



# Anhang

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CdZ	Chef der Zivilverwaltung
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVL	Deutsche Volksliste
HTO	Haupttreuhandstelle Ost
IPN	Institut Pamięci Narodowej (Institut für Nationales Gedenken)
NKWD	Narodni Komisariat Vnutrennich Del' (Volkskommissariat des Inneren, sowjetische Geheimpolizei)
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSG	NS-Gewaltverbrechen
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OKH	Oberkommando des Heeres
OLG	Oberlandesgericht
RKF	Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums
RuS	Rasse und Siedlung
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt der SS
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SG	Sondergericht
SS	Schutzstaffel
StdF	Stellvertreter des Führers
StGB	Strafgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

## Verzeichnis der Karten und Tabellen

Karte 1: Verwaltungseinteilung der eingegliederten Ostgebiete. . . . .	24
Karte 2: Bezirke der Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten (Stand: 25. 07. 1942) . . . . .	51
Karte 3: Landgerichtsbezirke der eingegliederten Ostgebiete (Stand: Januar 1942) . . . . .	61
Karte 4: Selbständige Vollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten (Stand: 1942) . . . . .	217
Tabelle 1: Bevölkerungsverteilung in den eingegliederten Ostgebieten . . . .	179
Tabelle 2: Übersicht über den Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften und Sondergerichte im Warthegau. . . . .	184
Tabelle 3: Im August 1942 vom OLG Posen wegen Widerstandsdelikten (Vorbereitung zum Hochverrat, Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens, Rundfunkverbrechen) verurteilte Polen . . . . .	192

## Quellen und Literatur

### Ungedruckte Quellen

#### Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch)

NS 7	SS- und Polizeigerichtsbarkeit
NS 19	Persönlicher Stab Reichsführer-SS
R 2	Reichsfinanzministerium
R 49	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
R 138 II	Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung im ehemaligen Reichsgau Wartheland
R 3001	Reichsjustizministerium
Plak	Plakatsammlung
chem. BDC	ehemaliges Berlin Document Center
Film	Bestandsergänzungsfilme
NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR	

#### Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg (BArch)

B 162	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg
-------	---

#### Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

MfS, Abt. XII	Abteilung XII (Zentrale Auskunft / Speicher)
MfS, HA IX/11	Hauptabteilung IX, Abteilung 11 (Aufklärung von Nazi- und Kriegsverbrechen)
MfS, HA IX	Hauptabteilung IX (Untersuchungsorgan)

#### Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ)

Da 027	Drucksachensammlung
Fa	Kopiersammlung
MA	Mikrofilmsammlung
	Nürnberger Dokumente

#### Hauptstaatsarchiv Hannover

Hann. 173	Oberlandesgericht Celle (vor 1945)
-----------	------------------------------------

#### Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (LA NRW)

NW 110	Innenministerium – Personalangelegenheiten
NW 377	Justizministerium – Berichte aus Strafsachen

#### Landesarchiv Berlin (LA Berlin)

C. Rep. 375-01	Ministerium für Staatssicherheit der DDR, Abteilung IX/11, NS-Sondersammlung – Teil Berlin
----------------	--

#### Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (LHASA, Magdeburg)

K 70	NS-Archiv des MfS
------	-------------------

#### Archiwum Akt Nowych (AAN – Archiv der Neuen Akten)

1335	Deutsche Besatzungsbehörden
------	-----------------------------

#### Archiwum Państwowe w Bydgoszczy (AP Bydg. – Staatsarchiv Bydgoszcz)

80	Sondergericht Bromberg
87	Zuchthaus Krone
90	Zuchthaus Fordon

1561 Landgericht Bromberg  
1844 Okręgowa Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Bydgoszczy

Archiwum Państwowe w Gdańsku (APG – Staatsarchiv Gdańsk)

89 Obergericht Danzig  
96 Oberlandesgericht Danzig

Archiwum Państwowe w Katowicach (APKat. – Staatsarchiv Katowice)

119 Regierung Kattowitz  
133 Oberlandesgericht Kattowitz  
134 Sondergericht Kattowitz  
141 Der Polizeipräsident in Kattowitz  
1421 Amtsgericht Loben  
1515 Gerichtsgefängnis in Tarnowitz

Archiwum Państwowe w Łodzi (APŁ – Staatsarchiv Łódź)

196 Sondergericht beim Landgericht in Litzmannstadt  
899 Amtsgericht in Litzmannstadt

Archiwum Państwowe w Poznaniu (APP – Staatsarchiv Poznań)

83 Oberlandesgericht Posen  
85 Landgericht Posen  
281 Polizeigefängnis Posen  
282 Strafanstalt Rawitsch  
286 Strafanstalt Wronke  
299 Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland – Posen  
759 Treuhandstelle Posen  
1010 SS-Bodenamt Posen  
1135 Nachlass Georg Braun  
1163 Stammlager Untersuchungshaftanstalt Posen  
1175 Gerichtsgefängnis Birnbaum  
1235 Gendarmerie Kreis Schrimm  
4439 Amtsgericht Grätz  
4807 Nachlass Stanisław Nawrocki

Archiwum Państwowe m.st. Warszawy (APW – Staatsarchiv Warschau)

644 Sondergericht bei dem Landgericht Zichenau  
1205 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Zichenau und Amtsanwaltschaft Zichenau

Centralne Archiwum Wojskowe (CAW – Zentrales Militärarchiv)

II/2 Archivmaterialien aus der Kriegs- und Besatzungszeit – deutsche Unterlagen

Centrala Instytutu Pamięci Narodowej (IPN – Institut für Nationales Gedenken)

GK 49 Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof  
GK 62 Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
GK 74 Oberlandesgericht Posen  
GK 75 Landgericht Posen  
GK 80 Untersuchungshaftanstalt Posen  
GK 173 Okręgowa Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Katowicach  
GK 629 Geheime Staatspolizei Zichenau

Oddział Instytutu Pamięci Narodowej w Łodzi (IPN Łd. – Institut für Nationales Gedenken, Zweigstelle Łódź)

189 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Litzmannstadt

Oddział Instytutu Pamięci Narodowej w Poznaniu (IPN Pz. – Institut für Nationales Gedenken, Zweigstelle Poznań)

Okręgowa Komisja Badania Zbrodni Niemieckich

Instytut Zachodni w Poznaniu (IZ – West-Institut Poznań)

Dok. I Deutsche Dokumente

Dok. V Dokumentensammlung aus der Zeit nach 1945, Ausarbeitungen und Presseauschnitte

## Periodika

Blätter für Gefängniskunde

Bundesgesetzblatt

Deutsche Justiz

Deutsches Recht

Reichsgesetzblatt

Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht

Zeitschrift für osteuropäisches Recht

## Gedruckte Quellen und Literatur

Die Arbeit wurde im Oktober 2011 abgeschlossen. Später erschienene Titel konnten nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Achrainer, Martin: Standgerichte der Heimatfront. Die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg, in: Rolf Steininger u. Sabine Pitscheider (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 19), Innsbruck u. a. 2002, S. 111–130.

Adamska, Jolanta: Organizacja więzień i arestów sądowych na terenie Generalnej Guberni, in:

Hitlerowskie więzienie na ziemiach polskich. Materiały na seminarium, Lublin 1975, S. 1–16.

Adamska, Jolanta: Organizacja więzień i arestów sądowych na ziemiach polskich wchodzących w skład III Rzeszy w latach 1939–1945, in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 29 (1979), S. 98–136.

Adamska, Jolanta: Organizowanie więzień sądowych na terenach Generalnego Gubernatorstwa, in: Zeszyty Majdanka 12 (1987), S. 5–21.

Adamska, Jolanta: Stosowanie wobec nieletnich narodowości polskiej kary obozy karnego, in: Czesław Pilichowski (Hg.): Dzieci i młodzież w latach drugiej wojny światowej, Warszawa 1982, S. 240–248.

Alberti, Michael: Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland 1939–1945 (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, Bd. 17), Wiesbaden 2006.

Alberti, Michael: Exerzierplatz des Nationalsozialismus. Der Reichsgau Wartheland 1939–1941, in: Klaus-Michael Mallmann u. Bogdan Musial (Hg.): Genesis des Genozids. Polen 1939–1941 (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 3), Darmstadt 2004, S. 111–126.

Aly, Götz u. Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine europäische Ordnung, Frankfurt am Main 1993.

Aly, Götz: „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1998.

Amlacher, Gerhard: Rechtspflege in der Untersteiermark, in: Deutsches Recht 14 (1944), S. 271–278.

Amnestia w Polsce, in: Kurjer Poranny, Warszawa 4. September 1939.

Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich auf Grund der Volkszählung 1939 (= Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 550), hg. v. Statistischen Reichsamt, Berlin 1940.

Amtseinführung des Generalstaatsanwalts Steinberg in Posen, in: Deutsche Justiz 106 (1944).

- Anderbrügge, Klaus: Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus (= Beiträge zur politischen Wissenschaft, Bd. 28), Berlin 1978.
- Anders, Freia: Strafrecht im Sudetengau 1938–1945 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 112), München 2008.
- Anders-Baudisch, Freia: Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte im „Reichsgau Sudetenland“ 1940–1945, in: *Bohemia* 40 (1999), S. 331–366.
- Anders-Baudisch, Freia: Die verurteilte Alltagskommunikation – Heimtückefälle vor den Sondergerichten des Reichsgaues Sudetenland, in: Zdeněk Radvanovský (Hg.): *Historie okupovaného pohraničí 1938–1945*, Bd. 2, Ústí nad Labem 1998, S. 169–198.
- Angermund, Ralph: *Deutsche Richterschaft 1939–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*, Frankfurt am Main 1990.
- Angermund, Ralph: Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat, in: Hans Mommsen u. Susanne Willems (Hg.): *Herrschaftsalltag im Dritten Reich. Studien und Texte*, Düsseldorf 1988, S. 304–373.
- Anlauf, Hans-Peter: Vorgänger der Restschuldbefreiung nach heutigem Insolvenzrecht. Von der landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzgebung der Weimarer Republik über die NS-Schuldenbereinigung zur heutigen Restschuldbefreiung (= *Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 4), Münster 2006.
- Arani, Miriam: *Fotografische Selbst- und Fremdbilder von Deutschen und Polen im Reichsgau Wartheland 1939–45 unter besonderer Berücksichtigung der Region Wielkopolska* (= *Schriftenreihe Schriften zur Medienwissenschaft*, Bd. 19), 2 Bde., Hamburg 2008.
- Aus dem Brief eines deutschen Richters in dem neuen Ostgebiet, in: *Deutsche Justiz* 102 (1940), S. 338–339.
- Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998.
- Baedeker, Karl: *Das Generalgouvernement. Reisehandbuch*, Leipzig 1943.
- Bähr, Johannes u. Ralf Banken (Hg.): *Das Europa des „Dritten Reichs“. Recht, Wirtschaft, Besatzung* (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 181), Frankfurt am Main 2005.
- Bähr, Johannes u. Ralf Banken: *Ausbeutung durch Recht? Einleitende Bemerkungen zum Einsatz des Wirtschaftsrechts in der deutschen Besatzungspolitik 1939–1945*. In: Johannes Bähr u. Ralf Banken (Hg.): *Das Europa des „Dritten Reichs“. Recht, Wirtschaft, Besatzung* (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 181), Frankfurt am Main 2005, S. 1–30.
- Bajohr, Frank: *Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit*, Frankfurt am Main 2001.
- Basak, Adam: *Sprawa Wolniewiczza i towarzyszy przed Trybunałem Ludowym Rzeszy*, in: *Studia nad faszyzmem i zbrodniami hitlerowskimi* 4 (1979), S. 147–172.
- Bästlein, Klaus: Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957–1968, in: Helge Grabitz, Klaus Bästlein u. Johannes Tuchel (Hg.): *Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag (= *Reihe Deutsche Vergangenheit*, Bd. 112), Berlin 1994, S. 408–443.
- Bästlein, Klaus: *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959*, in: *Justizbehörde Hamburg* (Hg.): *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, Hamburg 1992, S. 74–145.
- Bästlein, Klaus: *Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945*, in: Heribert Ostendorf (Hg.): *Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein*, Köln u. a. 1992, S. 93–185.
- Bedyński, Kristian: *Represje hitlerowskie wobec polskiego personelu więziennego w latach 1939–1945*, in: *Przegląd Więziennictwa Polskiego* 1996, H. 12/13, S. 84–101.
- Bedyński, Kristian: *Sylwetki niektórych funkcjonariuszy więziennych, uczestników antyhitlerowskiej konspiracji więziennej 1939–1945*, in: *Przegląd Więziennictwa Polskiego* 1995, H. 9, S. 55–71.
- Bender, Sara u. Shmuel Krakowski (Hg.): *The encyclopedia of the righteous among the nations. Rescuers of Jews during the Holocaust*, volume Poland, 2 Bde., Jerusalem 2004.

- Benz, Wolfgang u. Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 6: Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof, München 2007.
- Benz, Wolfgang u. a.: Auschwitz. In: Wolfgang Benz u. Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme, München 2007, S. 79–173.
- Berendt, Grzegorz: Żydzi na terenie Wolnego Miasta Gdańska w latach 1920–1945. (Działalność kulturalna, polityczna i socjalna) (=Gdańskie Towarzystwo Naukowe, Wydział I Nauk Społecznych i Humanistycznych, Bd. 102), Gdańsk 1997.
- Bergen, Doris: Instrumentalization of ‚Volksdeutschen‘ in German propaganda in 1939, in: German studies review 31 (2008), S. 447–470.
- Besondere Vollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten, in: Blätter für Gefängniskunde 70 (1939/40), H. 5/6, S. 302.
- Bielawski, Waclaw: Zbrodnie na Polaków dokonane przez hitlerowców za pomoc udzielaną Żydom, Warszawa 1987.
- Blatman, Daniel: Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords, Reinbek 2011.
- Block, Nils: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 3377), Frankfurt am Main u. a. 2002.
- Bloech, Hans u. Martin Heide: Landwirtschaft, in: Ernst Opgenoorth (Hg.): Handbuch der Geschichte Ost- und Westpreußens. Teil IV: Vom Vertrag von Versailles bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges 1918–1945 (= Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung, Bd. 10), Lüneburg 1997, S. 101–126.
- Boberach, Heinz (Hg.): Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984.
- Boberach, Heinz (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944 (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 21), Boppard am Rhein 1975.
- Boćkowski, Daniel: Na zawsze razem. Białostoczczyzna i Łomżyńskie w polityce radzieckiej w czasie II wojny światowej (IX 1939–VIII 1944), Warszawa 2005.
- Boćkowski, Daniel: Urteilen im Zeichen von Hammer und Sichel. Die sowjetische Rechtsprechung in den besetzten Ostgebieten der Zweiten Polnischen Republik (Kresy). In: Jochen Böhler u. Stephan Lehnstaedt (Hg.): Gewalt und Alltag im besetzten Polen 1939–1945 (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 26), Osnabrück 2012, S. 33–43.
- Boda-Krężel, Zofia: Wstęp, in: Inwentarz zespołu (zbioru) akt Regierung Kattowitz Rejencja Katowicka z lat (1848) 1939–1945, [Katowice] 1955, S. 1–14.
- Böhler, Jochen: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Frankfurt am Main 2006.
- Böhler, Jochen: Die Judenverfolgung im deutsch besetzten Polen zur Zeit der Militärverwaltung (1. September bis 25. Oktober 1939), in: Jacek Andrzej Młynarczyk u. Jochen Böhler (Hg.): Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 21), Osnabrück 2010, S. 79–98.
- Bojarska, Barbara: Eksterminacja inteligencji polskiej na Pomorzu Gdańskim (wrzesień – grudzień 1939) (= Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, Bd. 12), Poznań 1972.
- Bömelburg, Hans-Jürgen u. Bogdan Musiał: Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939–1945, in: Włodzimierz Borodziej u. Klaus Ziemer (Hg.): Deutsch-polnische Beziehungen 1939 – 1945 – 1949. Eine Einführung (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 5), Osnabrück 2000, S. 43–111.
- Bonusiak, Włodzimierz: Polityka ludnościowa i ekonomiczna ZSRR na okupowanych ziemiach polskich w latach 1939–1941. „Zachodnia Ukraina“ i „Zachodnia Białoruś“, Rzeszów 2006.
- Borodziej, Włodzimierz: „Hitleristische Verbrechen“. Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen, in: Norbert Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 4), Göttingen 2006, S. 399–437.
- Borodziej, Włodzimierz: Geschichte Polens im 20. Jahrhundert, München 2010.

- Borodziej, Włodzimierz: Terror und Politik. Die deutsche Polizei und die polnische Widerstandsbewegung im Generalgouvernement 1939-1944 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 28), Mainz 1999.
- Boss, Sonja: Unverdienter Ruhestand. Die personalpolitische Bereinigung belasteter NS-Juristen in der westdeutschen Justiz (= Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 7), Berlin 2009.
- Bozykali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt am Main u. a. 2005.
- Brandes, Detlef u. Alexa Stiller: Deutsche Volksliste, in: Detlef Brandes, Holm Sundhausen u. Stefan Troebst (Hg.): Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts, Wien 2010, S. 186-189.
- Brandes, Detlef: Die Tschechen unter deutschem Protektorat. Teil I: Besatzungspolitik, Kollaboration und Widerstand im Protektorat Böhmen und Mähren bis Heydrichs Tod (1939-1942), München und Wien 1969.
- Brandes, Detlef: Von den Verfolgungen im Ersten Weltkrieg bis zur Deportation. In: Gerd Stricker (Hg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Rußland, Berlin 1997, S. 131-212.
- Braun, Konstanze: Dr. Otto Georg Thierack (1889-1946) (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 325), Frankfurt am Main 2005.
- Breithaupt: Die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten. Zur Verordnung v. 6. März 1942, RGBl. I S. 102, in: Deutsche Justiz 104 (1942), S. 189-191.
- Breithaupt: Die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten, in: Deutsche Justiz 104 (1942), S. 251-256.
- Tagungsbericht *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit*. 26. 11. 2004-27. 11. 2004, Recklinghausen, in: H-Soz-u-Kult, 05. 04. 2005, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=743>>.
- Brodzka, Halina, Alexander Drożdżyński u. Danuta Przegalińska: Nazi judges in West Germany, Warszawa 1963.
- Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945 (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 2), Stuttgart 1961.
- Buchholz, Karl: Mieterschutz in den eingegliederten Ostgebieten, in: Deutsches Recht 14 (1944), S. 50-53.
- Buchholz, Karl: Zur Ostrechtspflegeverordnung, in: Deutsches Recht 11 (1941), S. 2476-2481.
- Chańko, Jan: Sesja naukowa „Hitlerowskie więzienie w Sieradzu i jego filie (1939-1945)“, in: Rocznik Łódzki 25 (1979), S. 353-357.
- Cherubin, Dariusz: Ludność polska w więzieniach i obozach radzieckich w latach 1939-1941, Warszawa 1989.
- Chiari, Bernhard: Alltag hinter der Front. Besatzung, Kollaboration und Widerstand in Weißrußland 1941-1944 (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 53), Düsseldorf 1998.
- Chinciński, Tomasz u. Paweł Machcewicz (Hg.): Bydgoszcz 3-4 września 1939. Studia i dokumenty, Warszawa 2008.
- Chinciński, Tomasz: Forpoczta Hitlera. Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 roku, Warszawa 2010.
- Chrośniakowski, Alexandra u. Chrośniakowski, Kazimierz: Z działalność hitlerowskiego sądu specjalnego (Sondergericht) w Bydgoszczy (1939-1945), in: Bydgoskie towarzystwo naukowe – Prace komisji historii I (1963), S. 87-107.
- Chrzanowski, Bogdan, Andrzej Gąsiorowski u. Krzysztof Steyer: Polska Podziemna na Pomorzu w latach 1939-1945, Gdańsk 2005.
- Chrzanowski, Bogdan: Niemiecki aparat administracyjno-policyjny na Pomorzu w świetle zachowanych dokumentów Polskiego Państwa Podziemnego i wydawnictw podziemnych z lat 1940-1944, in: Katarzyna Minczykowska u. Jan Sziling (Hg.): Władze i społeczeństwo niemieckie na Pomorzu Wschodnim i Kujawach w latach okupacji niemieckiej (1939-1945).

- Materiały XIV sesji popularnaukowej w Toruniu w dniu 13 listopada 2004 roku (= Biblioteka Fundacji „Archiwum Pomorskie AK“, Bd. 44), Toruń 2005, S. 77-90.
- Chrzanowski, Bogdan: Stan wiedzy o sądownictwie, więziennictwie i obozach na Pomorzu w świetle wydawnictw podziemnych oraz dokumentów Delegatury RP na Kraj, in: Referaty i komunikaty na sesję popularno-naukową. Formy i rozmiary eksterminacji ludności polskiej na Pomorzu Gdańskim w latach 1939-1945. Część 1, Gdańsk u. Elbląg 1982, S. 132-158.
- Ciechanowski, Konrad: Położenie prawne i społeczno-polityczne ludności polskiej na Pomorzu gdańskim nie wpisanej na niemiecką listę narodowościową (1939-1945), in: Zapiski historyczne 34 (1974), S. 7-46.
- Ciechanowski, Konrad: Sądownictwo i więziennictwo na terenie Pomorza Gdańskiego w latach 1939-1945, in: Sympozjum. „Hitlerowskie sądownictwo, więziennictwo i obozy w okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie 1939-1945“, Sztutowo 1976, Band nicht durchgängig paginiert.
- Conelly, John: Nazis and Slavs: From Racial Theory to Racist Practice, in: Central European History 32 (1999) H. 1, S. 1-33.
- Cygański, Mirosław: Centralny urząd imigracyjny Reichsführera SS Himmlera jako Komisarza Rzeszy do Umocnienia Niemczyzny z siedzibą w Łodzi (1939-1945), in: Rocznik Łódzki N.S. 13 (1969), S. 87-118.
- Cygański, Mirosław: Działalność urzędu rejencji w Łodzi pod kierownictwem F. Übelhöra i W. Mosera w latach 1939-1942, in: Rocznik Łódzki N.S. 17 (1973), S. 195-218.
- Cygański, Mirosław: Policja Kryminalna i Porządkowa III Rzeszy w Łodzi i rejencji łódzkiej (1939-1945 r.), in: Rocznik Łódzki N.S. 16 (1972), S. 27-65.
- Dahmen, Carolin: Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug. Untersuchung zur Vereinbarkeit der Regelungen zur Arbeitspflicht, Entlohnung und Sozialversicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit deutschem Verfassungsrecht und Völkerrecht (= Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 137), Frankfurt am Main u. a. 2011.
- Dams, Carsten u. Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, 3., aktual. Aufl., München 2012.
- Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt am Main 2001.
- Der Tag der Freiheit 1943. Der große Rechenschaftsbericht von Gauleiter und Reichsstatthalter Arthur Greiser, Posen 1943.
- Der Tag der Freiheit 1944. Der große Rechenschaftsbericht von Gauleiter und Reichsstatthalter Arthur Greiser, Posen 1944.
- Diamant, Adolf: Gestapochef Thümmeler. Verbrechen in Chemnitz, Kattowitz und Auschwitz. Die steile Karriere eines Handlangers der nationalsozialistischen Morde und Vergehen gegen die Menschlichkeit. Berichte – Dokumente – Kommentare, Chemnitz 1999.
- Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, Berlin 1939.
- Die Justizausbildungsordnung des Reiches nebst Durchführungsbestimmungen. Mit einem Geleitwort von Staatssekretär Dr. Roland Freisler, im amtlichen Auftrag erläut. v. Otto Palandt und Heinrich Richter, Berlin 1934.
- Die Ostgebiete des Deutschen Reiches und das Generalgouvernement der besetzten polnischen Gebiete in statistischen Angaben, hg. von der Publikationsstelle Berlin-Dahlem, Berlin 1940.
- Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten, bearb. v. Andreas Eichmüller und Edith Raim, München 2007.
- Dietmeier, Frank: Außerordentlicher Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde, in: Wolfgang Form u. Theo Schiller (Hg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933-1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 65), Marburg 2005, S. 1105-1163.
- Dingell, Jeanne: Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Posen 1939 bis 1945 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 955), Frankfurt am Main u. a. 2003.

- Długoborski, Waclaw (Hg.): Położenie ludności w rejencji katowickiej w latach 1939–1945. Wybór źródeł (= Documenta occupationis, Bd. 11), Poznań 1983.
- Długoborski, Waclaw: Die deutsche Besatzungspolitik und die Veränderungen der sozialen Struktur Polens 1939–1945, in: Waclaw Długoborski (Hg.): Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 47), Göttingen 1981, S. 303–363.
- Domarus, Max (Hg.): Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd. 3: 1939–1940, 4. Aufl., Leonberg 1988.
- Dörner, Bernward: Deutsche Justiz und Judenmord, in: Werner Röhr u. Brigitte Berlekamp (Hg.): Neuordnung Europas. Vorträge vor der Berliner Gesellschaft für Faschismus- und Weltkriegsforschung 1992–1996, Berlin 1996, S. 269–288.
- Dörner, Bernward: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn u. a. 1998.
- Dörner, Bernward: Justiz und Judenmord. Todesurteile gegen Judenhelfer in Polen und der Tschechoslowakei 1942–1944, in: Norbert Frei, Sybille Steinbacher u. Bernd C. Wagner (Hg.): Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Bd. 4), München 2000, S. 249–263.
- Dörner, Bernward: Justiz und Judenmord. Zur Unterdrückung von Äußerungen über den Genozid an den europäischen Juden durch die deutsche Justiz, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 4 (1995), S. 226–253.
- Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871–1945, Weinheim und München 1991.
- Douma, Eva: Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930–1955, Frankfurt am Main 1998.
- Douma, Eva: Rechtsanwälte als Staatsdiener. Der „Einsatz“ der Rechtsanwälte in der Justiz während des Zweiten Weltkrieges, in: Justiz und Nationalsozialismus (= Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd. 1) 1993, S. 103–130.
- Drendel, Karl: Aus der Praxis der Strafverfolgung im Warthegau, in: Deutsches Recht 11 (1941), S. 2471–2473.
- Dreyer, Martin: Die Zivilgerichtliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in der nationalsozialistischen Zeit, in: Andreas Bauer, Frank Theisen u. Karl H. L. Welker (Hg.): Studien zur Rechts- und Zeitgeschichte. Liber discipulorum, Göttingen 2005, S. 159–179.
- Dreyer, Martin: Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit (= Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 10), Göttingen 2004.
- Dreyfus, Jean-Marc: Germanisierungspolitik im Elsass 1940–1945. In: Jerzy Kochanowski u. Maike Sach (Hg.): Die „Volksdeutschen“ in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 12), Osnabrück 2006, S. 205–223.
- Drobisch, Klaus: Konzentrationslager und Justizhaft. Versuch einer Zusammenschau, in: Helge Grabitz, Klaus Bästlein u. Johannes Tuchel (Hg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag (= Reihe Deutsche Vergangenheit, Bd. 112), Berlin 1994, S. 280–297.
- Drywa, Danuta: Stutthof – Stammlager. In: Wolfgang Benz u. Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 6: Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof, München 2007, S. 477–529.
- Düx, Heinz: Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz, Bonn 2004.
- Ebert, Ina: Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934) (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 9), Berlin 1995.
- Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechern durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zwischenbilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56 (2008), S. 621–640.

- Einführung, in: Heinz Boberach (Hg.): *Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS*, Herrsching 1984, S. 11–40.
- Einleitung. Grundlinien der Okkupationspolitik des faschistischen deutschen Imperialismus in Polen 1939–1945, in: *Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945). Dokumentenauswahl und Einleitung* von Werner Röhr (= *Nacht über Europa*, Bd. 2), S. 22–95.
- Einleitung, in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Bd. 3: Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren. September 1939–September 1941*, bearb. v. Andrea Löw, München 2012, S. 13–64.
- Eismann, Gaël: *L'escalade d'une répression à visage légal. Les pratiques judiciaires des tribunaux du Militärbefehlshaber in Frankreich, 1940–1944*, in: Gaël Eismann u. Stefan Martens (Hg.): *Occupation et répression militaire allemandes. La politique de «maintien de l'ordre» en Europe occupée, 1939–1945*, Paris 2007, S. 127–168.
- Engelking-Boni, Barbara u. Jan Grabowski: „Żydów łamiących prawo należy karać śmiercią!“. „Przestępczość“ Żydów w Warszawie 1939–1942, Warszawa 2010.
- Engelking-Boni, Barbara: *Jest taki piękny słoneczny dzień ... Losy Żydów szukających ratunku na wsi polskiej 1942–1945*, Warszawa 2011.
- Enke, Paul: *Die Rechtspflege im Volkstumskampf*, in: *Deutsches Recht* 11 (1941), S. 2489–2491.
- Epstein, Catherine: *Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland*, New York 2010.
- Erbacher, Angela u. Ulrike Höroldt: *Erbgesundheitsgerichtsbarkeit*, in: *Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 2 (= Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz, Bd. 3)*, Frankfurt am Main u. a., 1995, S. 1141–1394.
- Erste Arbeitstagung des Gaues Wartheland, in: *Deutsches Recht* 10 (1940), S. 1271–1272.
- Esch, Michael: „Gesunde Verhältnisse“. Deutsche und polnische Bevölkerungspolitik in Ostmitteleuropa 1939–1950 (= *Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung*, Bd. 2), Marburg 1998.
- Essner, Cornelia: *Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn u. a. 2002.
- Evans, Richard: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte*, Berlin 2001.
- Fechner, Fritz: *Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten. Zu den Verordnungen vom 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597, 599)*, in: *Deutsches Recht* 11 (1941), S. 2481–2488.
- Foedrowitz, Michael: *Auf der Suche nach einer besatzungspolitischen Konzeption. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement*. In: Gerhard Paul u. Klaus-Michael Mallmann (Hg.): *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront‘ und besetztes Europa*, Darmstadt 2000, S. 340–361.
- Form, Wolfgang: *Politische Strafjustiz in Hessen. Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes*, in: Wolfgang Form u. Theo Schiller (Hg.): *Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 65)*, Marburg 2005, S. 55–786.
- Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main 1994.
- Fraenkel, Ernst: *Der Doppelstaat*, 2., durchges. Auflage, Hamburg 2001.
- Freiheit und Demokratie im Würgegriff von 1000 Blutrictern. Dokumente entlarven weitere 200 Adenauer-Juristen als Büttel Hitlers*, Berlin 1959.
- Freisler, Roland: *Das deutsche Polenstrafrecht. I*, in: *Deutsche Justiz* 103 (1941), S. 1129–1132.
- Freisler, Roland: *Das deutsche Polenstrafrecht. II*, in: *Deutsche Justiz* 104 (1942), S. 25–33.
- Freisler, Roland: *Das deutsche Polenstrafrecht. III*, in: *Deutsche Justiz* 104 (1942), S. 41–46.
- Freisler, Roland: *Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland*, in: *Deutsche Justiz* 102 (1940), S. 1125–1130.

- Frijtag Drabbe Künzel, Geraldien von: Rechtspolitik im Reichskommissariat. Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in Norwegen 1940–1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000), S. 461–490.
- Froböf: Zwei Jahre Justiz im Warthegau, in: Deutsches Recht 11 (1941), S. 2465–2466.
- Galiński, Antoni: Rola więzienia sieradzkiego w eksterminacyjnej polityce okupanta, in: Sesja Naukowa „Eksterminacyjna polityka okupanta hitlerowskiego w Sieradzkim”. Referaty i komunikaty, Łask 1983, Band nicht durchgängig paginiert.
- Garleff, Michael: Die Deutschbalten als nationale Minderheit in den unabhängigen Staaten Estland und Lettland. In: Gert v. Pistohlkors (Hg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder, Berlin 1994, S. 451–550.
- Gaupp, Ludwig, Friedrich Stein, u. Martin Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933, Bd. 1, 15. Aufl., Tübingen 1934.
- Gebel, Ralf: „Heim ins Reich!“. Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland 1938–1945 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 83), München 2000.
- Gebert: Die Entwicklung der Handels- und Genossenschaftsregister im Warthegau, in: Deutsches Recht 11 (1941), S. 2500–2502.
- Gellately, Robert: Backing Hitler consent and coercion in Nazi Germany, Oxford u. a. 2002.
- Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk, München 2002.
- Gerichtsverfassungsgesetz, in: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung einschließlich der Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete, München und Berlin 1944, S. 121–144.
- Getter, Marek: „Hitlerowskie więzienia na ziemiach polskich“, in: Dzieje najnowsze 8 (1976) H. 2, S. 245–247.
- Gippert, Wolfgang: Danzig-Westpreußen. In: Wolf Gruner u. Jörg Osterloh (Hg.): Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 17), Frankfurt am Main [u. a.] 2010, S. 199–226.
- Glienke, Stephan: Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen (= Nomos-Universitätschriften. Geschichte, Bd. 20), Baden-Baden 2008.
- Głowacki, Albin: Sowietci wobec Polaków na Ziemiach Wschodnich II Rzeczypospolitej 1939–1941, Łódź 1997.
- Gnadenordnung, 6. Februar 1935, in: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung einschließlich der Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete, München und Berlin 1944, S. 231–251.
- Gnatowski, Michał: Białostoczczyzna w latach wojny i okupacji hitlerowskiej. Zarys dziejów politycznych regionu, Białystok 1979.
- Gniazdowski, Mateusz: Zu den Menschenverlusten, die Polen während des Zweiten Weltkriegs von den Deutschen zugefügt wurden. Eine Geschichte von Forschungen und Schätzungen, in: Historie. Jahrbuch des Zentrums für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften 1 (2007/2008), S. 65–92.
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993.
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, in: Forum historiae iuris, 06.06.2001, <[http://fhi.rg.mpg.de/zitat/0106\\_godau-schuettkke.htm](http://fhi.rg.mpg.de/zitat/0106_godau-schuettkke.htm)>, zuletzt besucht am 20.08.2013.
- Godlewski, Stanisław: Sądownictwo III Rzeszy na okupowanych terenach polski włączonych do Rzeszy, in: Czesław Pilichowski (Hg.): Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, Warszawa 1980, S. 526–543.
- Goebbels, Joseph: Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands hrsg. von Elke Fröhlich, 32 Bände, München 1993–2008.

- Góral, Jan u. Maciej Uzdowski: Hitlerowskie Sąd Specjalny w Piotrkowie Trybunalskim. Zarys działalności, in: Jan Góral (Hg.): Okupacja hitlerowska w Piotrkowskiem. Materiały z sesji naukowej, Piotrków Trybunalski 1998, S. 43–51.
- Górczyńska-Przybyłowicz, Bożena: Życie gospodarczo-społeczne na ziemiach polskich włączonych do Prus Wschodnich w okresie okupacji hitlerowskiej (= *Studia i materiały*, Bd. 29), Ciechanów 1989.
- Gorlanov, O. A. u. A. B. Roginskij: Ob arestach v zapadnykh oblastjach Belorussii i Ukrainy v 1939–1941 r., in: A. Ė. Gur'janov (Hg.): Repressii protiv poljakov i pol'skich graždan (= *Istoričeskie sborniki „Memoriala“*, Bd. 1), Moskva 1997, S. 77–113.
- Grabowski, Jan u. Zbigniew Grabowski: Germans in the Eyes of the Gestapo. The Ciechanów District, 1939–1945, in: *Contemporary European history* 13 (2004) H. 1, S. 21–43.
- Grabowski, Jan: Jewish Defendants in German and Polish Courts in the Warsaw District, 1939–1942, in: *Yad Vashem Studies* 35 (2007) H. 1, S. 49–80.
- Grabowski, Jan: *Judenjagd. Polowanie na Żydów 1942–1945. Studium dziejów pewnego powiatu*, Warszawa 2011.
- Grabowski, Jan: Polityka antyżydowska na terenie rejencji ciechanowskiej, in: Alexandra Namysł (Hg.): *Zagłada żydów na polskich terenach wcielonych do Rzeszy*, Warszawa 2008, S. 59–69.
- Grabowski, Jan: The Holocaust in Northern Mazovia (Poland) in the Light of the Archive of the Ciechanów Gestapo, in: *Holocaust and Genocide Studies* 18 (2004), S. 460–476.
- Grabowski, Waldemar: Raport. Straty ludzkie poniesione przez Polskę w latach 1939–1945, in: Wojciech Materski u. Tomasz Szarota (Hg.): *Polska 1939–1945. Straty osobowe i ofiary represji pod dwiema okupacjami*, Warszawa 2009, S. 13–38.
- Grau: Zweifelsfragen im Polenstrafrecht, in: *Deutsche Justiz* 10 (1942), S. 226–229.
- Greve, Michael: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren (= *Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften*, Bd. 911), Frankfurt am Main u. a. 2001.
- Gribbohm, Günter: Die NS-Standgerichte gemäß der Verordnung vom 15. Februar 1945. Ein Beispiel für den Niedergang der Strafrechtspflege im Zweiten Weltkrieg, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 6 (2004/2005), S. 122–140.
- Gross, Jan: *Polish society under German occupation. The Generalgouvernement, 1939–1944*, Princeton, N.J. 1979.
- Gross, Jan: *Revolution from abroad. The Soviet conquest of Poland's Western Ukraine and Western Belorussia*, Princeton, N.J. 1988.
- Gruchmann, Lothar: „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 29 (1981), S. 342–396.
- Gruchmann, Lothar: *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner* (= *Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte*, Bd. 28), 3., verb. Aufl., München 2001.
- Gruchmann, Lothar: Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik, in: Martin Broszat u. Horst Möller (Hg.): *Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Vorträge aus dem Institut für Zeitgeschichte*, München, S. 83–103.
- Gruner, Wolf u. Jörg Osterloh (Hg.): *Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten* (= *Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts*, Bd. 17), Frankfurt am Main [u. a.] 2010.
- Gruner, Wolf: *Jewish forced labour under the Nazis. Economic needs and racial aims, 1938–1944*, Cambridge u. a. 2006.
- Grynberg, Michał: *Żydzi w rejencji ciechanowskiej 1939–1942*, Warszawa 1984.
- Gutschow, Niels: Stadtplanung im Warthegau 1939–1944, in: Mechtild Rössler u. Sabine Schleiermacher (Hg.): *Der „Generalplan Ost“. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*, Berlin 1993, S. 232–258.
- Haar, Ingo: Inklusion und Genozid: Raum- und Bevölkerungspolitik im besetzten Polen 1939 bis 1944, in: Mathias Beer, Dietrich Beyrau u. Cornelia Rauh (Hg.): *Deutschsein als Grenzerfahrung. Minderheitenpolitik in Europa zwischen 1914 und 1950*, Essen 2009, S. 35–59.

- Hahn, Hans-Henning: Die polnische Nation in den Revolutionen von 1846–49. In: Dieter Dowe, Heinz-Gerhard Haupt u. Dieter Langewiesche (Hg.): Europa 1848. Revolution und Reform, Bonn 1998, S. 231–252.
- Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942.
- Hartenstein, Michael: Neue Dorflandschaften. Nationalsozialistische Siedlungsplanung in den eingegliederten Ostgebieten 1939 bis 1944 (= Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte, Bd. 6), Berlin 1998.
- Hartl, Benedikt: Das nationalsozialistische Willensstrafrecht (= Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 4), Berlin 2000.
- Hartmann, Woldemar: Erinnerungen 1874–1962 (= Schriftenreihe der Carl-Schirren-Gesellschaft, Bd. 8), Lüneburg 2004.
- Harvey, Elizabeth: Women and the Nazi East. Agents and witnesses of Germanization, New Haven [u. a.] 2003.
- Hattenhauer, Hans: Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, in: Juristische Schulung 29 (1989), S. 513–520.
- Haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Justizverwaltung. Sonderbestimmungen für die Strafvollzugsverwaltung, Berlin 1941.
- Hausmann, Jost: Erbhofgerichtsbarkeit, in: Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 2 (= Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz, Bd. 3), Frankfurt am Main u. a., 1995, S. 1067–1139.
- Heinemann, Isabel: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas (= Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 2), Göttingen 2003.
- Heinemann, Isabel: „Volksdeutsche“. Zwangsumgesiedelte unter deutscher Besatzung im Zweiten Weltkrieg, in: Klaus J. Bade u. a. (Hg.): Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn u. a. 2007, S. 1081–1087.
- Hensle, Michael: Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand, München 1996.
- Hensle, Michael: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus (= Dokumente – Texte – Materialien, Bd. 49), Berlin 2003.
- Herbers, Matthias: Organisationen im Krieg. Die Justizverwaltung im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 71), Tübingen u. Köln 2012.
- Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Neuaufgabe, Bonn 1999.
- Herbst, Ludolf: Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Frankfurt am Main 1996.
- Heusler, Andreas: Ausländereinsatz. Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939–1945 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt München, Bd. 1), München 1996.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bände, durchges. u. erw. Aufl., Frankfurt am Main 1990.
- Hitlerowskie więzienie na ziemiach polskich. Materiały na seminarium, Lublin 1975.
- Hohengarten, André: Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg vom 30./31. Januar 1945, Luxemburg 1979.
- Hohenstein, Alexander: Wartheländisches Tagebuch aus den Jahren 1941/42 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 8), Stuttgart 1961.
- Hopfer, Ines: Geraubte Identität. Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern in der NS-Zeit, Wien, Köln u. Weimar 2010.
- Hrabar, Roman, Zofia Tokarz, u. Jacek Wilczur: Kriegsschicksale polnischer Kinder, Warszawa 1981.
- Hubatsch, Walter: Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945. Reihe A: Preußen, Band 4: Schlesien, Marburg 1976.
- Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Teil 2: Regionale Behörden und wissenschaftliche Hochschulen für die fünf ostdeutschen Länder, die ehemaligen preußischen Ostprovinzen und

- eingegliederte Gebiete in Polen, Österreich und der Tschechischen Republik mit Nachträgen zu Teil I (= Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 3/2), München u. a. 1995.
- Inwentarz archiwalne Sondergericht bei dem Landgericht Zichenau 1939-1944, Warszawa 1971.
- Inwentarz archiwalne Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Zichenau und Amtsanwaltschaft Zichenau 1940-1944, Warszawa 1971.
- Inwentarz zespołu (zbioru) akt Regierung Kattowitz Rejencja Katowicka z lat (1848) 1939-1945, [Katowice] 1955.
- Jaeger, Hans: Generationen in der Geschichte. Überlegungen zu einer umstrittenen Konzeption, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3 (1977), S. 429-454.
- Janicki, Tadeusz: *Wieś w Kraju Warty (1939-1945)* (= *Dzieje gospodarcze Wielkopolski*, Bd. 2), Poznań 1996.
- Janowicz, Zbigniew: *Ustrój administracyjny ziem polskich wcielonych do rzeszy niemieckiej 1939-1945. Tzw. okręgi kraju warty i Gdańska-Prus zachodnich* (= *Badania nad okupacją niemiecką w Polsce*, Bd. 5), Poznań 1951.
- Jansen, Christian u. Arno Weckbecker: *Der „Volksdeutsche Selbstschutz“ in Polen 1939/40* (= *Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Bd. 64), München 1992.
- Jaraus, Konrad: *Deutsche Studenten 1800-1970*, Frankfurt am Main 1984.
- Jastrzębski, Włodzimierz u. Jan Sziling: *Okupacja hitlerowska na Pomorzu Gdańskim w latach 1939-1945*, Gdańsk 1979.
- Jastrzębski, Włodzimierz: *Der Bromberger Blutsonntag. Legende und Wirklichkeit*, Poznań 1970.
- Jastrzębski, Włodzimierz: *Polityka narodowościowa w okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie (1939-1945)*, Bydgoszcz 1977.
- Jastrzębski, Włodzimierz: *Terror i zbrodnia. Eksterminacja ludności polskiej i żydowskiej w rejencji bydgoskiej w latach 1939-1945*, Warszawa 1974.
- Jaszowski, Tadeusz: *Hitlerowskie prawo karne na Pomorzu 1939-1945* (= *Informacja wewnętrzna*, Bd. 105), Warszawa 1989.
- Jaszowski, Tadeusz: *Władze administracji ogólnej i Gestapo w rejencji bydgoskiej*, in: *Z okupacyjnych dziejów Bydgoszczy*, Warszawa und Poznań 1977, S. 33-50.
- Jonca, Karol, Alfred Konieczny, u. Franciszek Połomski: *Działalność Gestapo – sądownictwo specjalne dla Polaków i Żydów obozy i więzienia na Śląsku*, Wrocław 1964.
- Jonca, Karol: *Nationalsozialistisches Recht im besetzten Polen (1939-1945)*, in: *Polnische Weststudien* 3 (1984) H. 2, S. 239-262.
- Jung, Heinz u. Heinz Müller-Dietz (Hg.): *Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes*, Baden-Baden 1996.
- Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: *„Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart* (= *Juristische Zeitschichte Nordrhein-Westfalen*, Bd. 17), Düsseldorf 2008.
- Kaczmarek, Ryszard: *Górny Śląsk podczas II wojny światowej. Między utopią niemieckiej wspólnoty narodowej a rzeczywistością okupacji na terenach wcielonych do Trzeciej Rzeszy* (= *Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach*, Bd. 2442), Katowice 2006.
- Kaczmarek, Ryszard: *Pod rządami gauleiterów. Elity i instancje władzy w rejencji katowickiej w latach 1939-1945* (= *Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach*, Bd. 1736), Katowice 1998.
- Kaczmarek, Ryszard: *Pomiędzy pragmatyzmem a ideologią. Górny Śląsk w oczach administracji niemieckiej podczas II wojny światowej*, in: *Przegląd Zachodni* 48 (1992) 2, S. 103-118.
- Kaiser, Eberhard: *Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer Mitwirkung an rechtswidrigen Todesurteilen. Gesichtspunkte für strafrechtliche Ermittlungsverfahren*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 13 (1960), S. 1328-1331.
- Kastner, Klaus: *Die Gerichtsbarkeit des NS-Regimes im Protektorat Böhmen und Mähren*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 5 (2003/2004), S. 231-246.
- Kaulbach: *Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten*, in: *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* 8 (1941/1942), S. 357-372.

- Keldungs, Karl-Heinz: Das Duisburger Sondergericht (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 2: Forum juristische Zeitgeschichte, Bd. 2), Baden-Baden 1998.
- Keller, Sven: Volksgemeinschaft am Ende. Gesellschaft und Gewalt 1944/45 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 97), München 2013.
- Kermann, Joachim: Das Oberlandesgericht Zweibrücken und der Aufbau einer deutschen Justizverwaltung in Lothringen (1940/41), in: Sven Paulsen (Hg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. 1815 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990. Festschrift, Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 207–224.
- Kinder, Elisabeth: Das „Stammlager Sosnowitz“. Eine Fallstudie zum Strafvollzug nach dem „Polenstrafrecht“, in: Friedrich P. Kahlenberg (Hg.): Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 36), Boppard am Rhein 1989, S. 603–623.
- Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied und Berlin 1965.
- Kißener, Michael: Das Amtsgericht in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Andreas Roth (Hg.): 125 Jahre Amtsgerichte im heutigen Rheinland-Pfalz. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, München 2004, S. 19–35.
- Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952 (= Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 7), Konstanz 2003.
- Klee, Hans-Joachim: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten und die Behandlung ehemaligen polnischen Vermögens. Systematisch dargestellt nach dem Stande vom 15. Mai 1942, Berlin 1942.
- Klein, Peter: Die „Gettoverwaltung Litzmannstadt“ 1940 bis 1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009.
- Klinge: Bemerkungen zur Begriffsbildung im Polenstrafrecht, in: Deutsche Justiz 10 (1942), S. 324–326.
- Kobierska-Motas, Elżbieta: Ekstradycja przestępców wojennych do Polski z czterech stref okupacyjnych Niemiec 1946–1950, Bd. 2, Warszawa 1992.
- Köckritz, Moritz von: Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933–1945) (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 413), Frankfurt am Main 2011.
- Koehl, Robert: RKFVD: German Resettlement and Population Policy 1939–1945. A history of the Reich Commission for the Strengthening of Germanism (= Harvard Historical Monographs, Bd. 31), Cambridge 1957.
- Kohl, Wolfgang: Das Reichsverwaltungsgericht. Ein Beitrag zur Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 4), Tübingen 1991.
- Kohlhaas, Elisabeth: Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo. In: Gerhard Paul u. Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 219–235.
- Kořakowski, Piotr: NKWD i GRU na ziemiach polskich 1939–1945, Warszawa 2002.
- Kořakowski, Piotr: Revolutionäre Avantgarde. Der NKVD in den polnischen Ostgebieten, in: Jochen Böehler u. Stephan Lehnstaedt (Hg.): Gewalt und Alltag im besetzten Polen 1939–1945 (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 26), Osnabrück 2012, S. 155–172.
- Konieczny, Alfred u. Herbert Szurgacz (Hg.): Praca przymusowa Polaków pod panowaniem hitlerowskim 1939–1945 (= Documenta occupationis, Bd. 10), Poznań 1976.
- Konieczny, Alfred: Dążenia do wyłączenia kompetencji hitlerowskiego trybunału narodowego przy ściganiu Polaków z obszarów włączonych do Rzeszy, in: Acta universitatis wratislaviensis – prawo 121 (1984), S. 145–166.
- Konieczny, Alfred: Ewakuacja niemieckich więźniów na Dolnym Śląsku w 1945 r., in: Studia Śląskie 42 (1983), S. 223–245.
- Konieczny, Alfred: Organizacja i działalność placówki Gestapo w Katowicach w latach II Wojny Światowej, in: Studia nad faszyzmem i zbrodniami hitlerowskimi 14 (1991), S. 309–348.
- Konieczny, Alfred: Organizacja wymiaru sprawiedliwości na Śląsku w latach II wojny światowej, in: Alfred Konieczny (Hg.): Studia historycznoprawne (Acta Universitatis Wratislaviensis – Prawo, Bd. 1853), Wrocław 1996, S. 177–205.

- Konieczny, Alfred: Pod rządami wojennego prawa karnego Trzeciej Rzeszy Górny Śląsk 1939–1945, Warszawa u. Wrocław 1972.
- Konieczny, Alfred: Polenlager – Obozy dla wysiedlony ludności polskiej na Górnym Śląsku w latach 1942–1945, in: *Studia Śląskie* 21 (1972), S. 155–179.
- Konieczny, Alfred: Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska w końcowej fazie II wojny światowej, in: *Studia Śląskie* 32 (1977), S. 261–279.
- Kopciał, Janusz: Suwałki – miasto nad Czarną Hańczę, Suwałki 2005.
- Koppel, Wolfgang (Hg.): Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an, Karlsruhe 1960.
- Kosiński, Paweł: Ofiarz pierwszych dni września 1939 roku w Bydgoszczy. In: Tomasz Chinciński u. Paweł Machcewicz (Hg.): *Bydgoszcz 3–4 września 1939. Studia i dokumenty*, Warszawa 2008, S. 253–328.
- Kosmala, Beate: Das Polenjugendverwahrlager der Sicherheitspolizei in Litzmannstadt/Łódź. In: Wolfgang Benz u. Barbara Distel (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2009, S. 115–124.
- Krajewski, Mirosław: Kujawy Wschodnie i ziemia dobrzyńska w latach okupacji hitlerowskiej (1939–1945), Włocławek 2002.
- Kramer, Helmut: Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945, in: *Kritische Justiz* 43 (2010) H. 1, S. 89–106.
- Kramer, Helmut: Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“. Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord, in: *Kritische Justiz* 17 (1984), S. 25–43.
- Kramer, Helmut: Richter vor Gericht: Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, in: „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007, S. 121–172.
- Krug, Karl: Die Bekämpfung heimtückischer Angriffe im nationalsozialistischen Staat, in: *Deutsche Justiz* 98 (1936), S. 679–680.
- Krzoska, Markus: Der „Bromberger Blutsonntag“ 1939, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (2012), S. 237–248.
- Kulesza, Witold: Sprawa ks. Wincentego Harasimowicza przed niemieckim sądem specjalnym — analiza akt procesu. In: Antoni Galiński u. Marek Budziarek (Hg.): *Akcje okupanta hitlerowskiego wobec Kościoła katolickiego w Kraju Warty, Łódź 1997*, S. 69–83.
- Kurek, Andrzej: Niemieckie więzienia sądowe na Śląsku w czasach Trzeciej Rzeszy, Kraków 2007.
- Kurek, Andrzej: System więziennictwa hitlerowskiego na Pomorzu Gdańskim, in: *Przegląd Więziennictwa Polskiego* 46 (2005), S. 60–68.
- Kurek, Andrzej: Więzienia sądowe w rejencji opolskiej, in: *Rocznik Łubowski* 2 (2004), S. 115–135.
- Laskovsky, Nikolas: Practicing law in the occupied Ukraine, in: *American Slavic and East European Review* 11 (1952), S. 123–137.
- Lehnstaedt, Stephan: Coercion and Incentive. Jewish Ghetto Labor in East Upper Silesia, in: *Holocaust and Genocide Studies* 24 (2010), S. 400–430.
- Lehnstaedt, Stephan: Jewish Labor in the Smaller Ghettos in the Warthegau Region, in: *Yad Vashem Studies* 38 (2010), S. 47–84.
- Lehnstaedt, Stephan: *Okkupation im Osten. Besatzeralltag in Warschau und Minsk 1939–1944* (= *Studien zur Zeitgeschichte*, Bd. 82), München 2010.
- Leide, Henry: Ganz anders und doch nicht so anders. Zur Dominanz politischer und geheimpolizeilicher Opportunitätsüberlegungen bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der DDR, in: *Deutschland Archiv* 43 (2010), S. 1068–1076.
- Lemkin, Raphael: *Axis Rule in occupied Europe. Laws of occupation, analysis of government, proposals for redress*, Washington 1944.
- Levine, Herbert: Local Authority and the SS State: The Conflict over Population Policy in Danzig-West Prussia, 1939–1945, in: *Central European History* 2 (1969), S. 331–355.

- Ley, Astrid: Das Erbgesundheitsverfahren nach dem NS-Sterilisationsgesetz. Eine Einführung, in: Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 17), Düsseldorf 2008, S. 39–63.
- Lindemann, Peter: Pommersche Gerichtsbarkeit – Oberlandesgerichtsbezirk Stettin. Anfänge – Drittes Reich – Nachkrieg, Kiel 2007.
- Lisiewicz, Paweł: Problem odpowiedzialności dr. Johannes Thümmlera, kierownika Gestapo Górnego Śląska, in: *Studia i materiały z dziejów Śląska* 12 (1973), S. 445–501.
- Liulevicius, Vejas: Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärrherrschaft im Ersten Weltkrieg, Hamburg 2002.
- Loewy, Hanno u. Bettina Winter (Hg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 1), Frankfurt am Main u. New York 1996.
- Lojowsky, Michael: Richter und Staatsanwälte der politischen Strafsenate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Form u. Theo Schiller (Hg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 65), Marburg 2005, S. 1043–1103.
- Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie, München 2008.
- Loose, Ingo: Kredite für NS-Verbrechen. Die deutschen Kreditinstitute in Polen und die Ausübung der polnischen und jüdischen Bevölkerung 1939–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 75), München 2007.
- Loose, Ingo: Wartheland, in: Wolf Gruner u. Jörg Osterloh (Hg.): Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 17), Frankfurt am Main [u. a.] 2010, S. 229–258.
- Lorenz, Torsten: Von Birnbaum nach Międzychód. Bürgergesellschaft und Nationalitätenkampf in Großpolen bis zum Zweiten Weltkrieg (= Frankfurter Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ostmitteleuropas, Bd. 10), Berlin 2005.
- Lotfi, Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeiterziehungslager im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2003.
- Löw, Andrea: Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten, Göttingen 2006.
- Lubecki, Leon: *Ruch oporu na Pomorzu Gdańskim w latach 1939–1945*, Gdańsk 1961.
- Łuczak, Czesław (Hg.): *Położenie ludności Polskiej w tzw. Kraju Warty w okresie hitlerowskiej okupacji* (= *Documenta occupationis*, Bd. 13), Poznań 1990.
- Łuczak, Czesław (Hg.): *Wysiedlenia ludności polskiej na tzw. ziemiach wcielonych do Rzeszy 1939–1945* (= *Documenta occupationis*, Bd. 8), Poznań 1969.
- Łuczak, Czesław: *Pod niemieckim jarzmem (Kraj Warty 1939–1945)*, Poznań. 1996.
- Łuczak, Czesław: *Szanse i trudności bilansu demograficznego Polski w latach 1939–1945*, in: *Dzieje najnowsze* 26 (1994) 2, S. 9–14.
- Łuczak, Czesław: *Verhaltensweisen Deutscher gegenüber Polen im Reichsgau Wartheland (1939 bis 1945)*, in: Helga Schultz (Hg.): *Preußens Osten – Polens Westen. Das Zerbrechen einer Nachbarschaft* (= *Frankfurter Studien zur Grenzregion*, Bd. 7), Berlin 2001, S. 217–226.
- Luhmann, Niklas: *Organisation*, in: Willi Küpper u. Günther Orthmann (Hg.): *Mikropolitik. Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen*, 2., durchges. Aufl., Opladen 1992, S. 165–185.
- Lührig, Nicolas: *Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995* (= *Rechtshistorische Reihe*, Bd. 165), Frankfurt am Main 1997.
- Madajczyk, Czesław: *Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945*, Berlin 1987.
- Madajczyk, Czesław: *Einleitung*, in: Ders. (Hg.): *Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan* (= *Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 80), München u. a. 1994, S. V–XXI.

- Madajczyk, Czesław: Kann man in Polen 1939-1945 von Kollaboration sprechen? In: Werner Röhr (Hg.): *Okkupation und Kollaboration (1938-1945). Beiträge zu Konzepten und Praxis der Kollaboration in der deutschen Okkupationspolitik (= Europa unterm Hakenkreuz, Ergänzungsband 1)*, Berlin 1994, S. 133-148.
- Madajczyk, Czesław: *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, 2 Bde., Warszawa 1970.
- Mai, Uwe: „Rasse und Raum“. Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat, Paderborn u. a. 2002.
- Maier, Franz: Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich, in: *Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 2 (= Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz, Bd. 3)*, Frankfurt am Main u. a., 1995, S. 851-1006.
- Majer, Diemut: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements (= *Schriften des Bundesarchivs, Bd. 28*), Boppard am Rhein 1981.
- Majer, Diemut: *Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei*, Stuttgart u. a. 1987.
- Majer, Diemut: Traditionelle Verwaltung und Reichsunmittelbarkeit der Sondergewalten. Zum Machtverfall der staatlichen Institutionen im Nationalsozialismus, in: Gerhard Pauli u. Thomas Vormbaum (Hg.): *Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität. Fachtagung in der Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen, am 19. und 20. November 2001 (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 2: Forum juristische Zeitgeschichte, Bd. 14)*, Berlin 2003, S. 105-125.
- Makarow, A.: Die Einführung der Sowjetgesetzbücher in den der Sowjetunion neuangelegierten Gebieten in: *Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N.F. 7 (1941)*, S. 423-441.
- Mallmann, Klaus-Michael, Jochen Böhrer, u. Jürgen Matthäus: *Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 12)*, Darmstadt 2008.
- Mallmann, Klaus-Michael: „...Mißgeburten, die nicht auf diese Welt gehören“. Die deutsche Ordnungspolizei in Polen 1939-1941, in: Klaus-Michael Mallmann u. Bogdan Musiał (Hg.): *Genesis des Genozids. Polen 1939-1941 (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 3)*, Darmstadt 2004, S. 71-89.
- Marczewski, Jerzy: *Hitlerowska koncepcja polityki kolonizacyjno-wysiedleńczej i jej realizacja w „Okregu Warty“*, Poznań 1979.
- Marczewski, Jerzy: *Hitlerowska polityka narodowościowa na terenie okręgu Warty 1939-1945*, in: Włodzimierz Jastrzębski (Hg.): *Przymus germanizacyjny na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy niemieckiej w latach 1939-1945. Materiały z konferencji*, Bydgoszcz 1993, S. 59-81.
- Martiny, Dieter: *Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomen Recht (= Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1)*, Tübingen 1984.
- Martyn, Tadeusz: *Das Gaukinderheim in Kalisz*, in: *Hauptkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen in Polen (Hg.): Verbrechen an polnischen Kindern 1939-1945. Eine Dokumentation*, München u. Salzburg 1973, S. 76-82.
- Martyn, Tadeusz: *Sądownictwo niemieckie na terenie kaliskiej*, in: Antoni Czubiński (Hg.): *Zbrodnie hitlerowskie na ziemi kaliskiej w latach 1939-1945*, Kalisz 1979, S. 169-197.
- Martyn, Tadeusz: *Zbrodnie kaliskiego Gestapo*. In: *Organizacja i działalność Gestapo w Kaliszu. Stan badań i perspektywy badawcze*, Kalisz 1991, S. 46-57.
- Marxen, Klaus u. Holger Schlüter (Hg.): *Terror und „Normalität“. Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934-1945 (= Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd. 13)*, Geldern 2004.
- Marxen, Klaus: *Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof (= Juristische Abhandlungen, Bd. 25)*, Frankfurt am Main 1994.
- Matelski, Dariusz: *Polityka germanizacji Kraju Warty 1939-1944*. In: Hubert Orłowski u. Andrzej Sakson (Hg.): *Utracona ojczyzna. Przymusowe wysiedlenia, deportacje i przesiedlenia jako wspólne doświadczenie (= Studia europejskie, Bd. 3)*, Poznań 1996, S. 129-142.
- Mazower, Mark: *Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, München 2009.

- Mazur, Zbigniew (Hg.): Raporty z ziem wcielonych do III Rzeszy (1942-1944) (= Bibliotheka Przeglądu Zachodniego, Bd. 20), Poznań 2004.
- Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalldag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945 (= Hannoversche Studien, Bd. 4), Hannover 1997.
- Medeazza, von: Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen in den Niederlanden, in: Deutsches Recht 10 (1940), S. 1508.
- Meinck, Jürgen: Justiz und Justizfunktion im Dritten Reich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 3 (1981), S. 28-49.
- Meindl, Ralf: Ostpreußens Gauleiter. Erich Koch – eine politische Biographie (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 18), Osnabrück 2007.
- Meissner, Blanka: Evakuacja niemieckich władz administracyjnych i niemieckiej ludności z okupowanych ziem polskich w latach 1944-1945 (= Informacja wewnętrzna, Bd. 93), Warszawa 1987.
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn u. a. 2005.
- Meyer, Alfred (Hg.): Das Recht der besetzten Ostgebiete Estland, Lettland, Litauen, Weißruthenien, Ukraine, München 1943.
- Michelberger, Hans: Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940-45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte (= Reihe Geschichtswissenschaft, Bd. 16), Pfaffenweiler 1989.
- Michielsen, Joeri: The „Nazification“ and „Denazification“ of the Courts in Belgium, Luxembourg and the Netherlands. The Belgian, Luxembourg and Netherlands courts and their reactions to occupation measures and measures from their governments returning from exile, o. O. 2004.
- Miquel, Marc von: Ahnden oder Amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 1), Göttingen 2004.
- Miquel, Marc von: Juristen: Richter in eigener Sache. In: Norbert Frei (Hg.): Hitlers Eliten nach 1945, 3. Aufl., München 2007, S. 165-214.
- Miszewski, Bernhard: Proces Stanisławy Koszczyb, in: Biuletyn Instytutu Pamięci Narodowej (2003/2004), S. 76-80.
- Młynarczyk, Jacek Andrzej u. Jochen Böhrer (Hg.): Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 21), Osnabrück 2010.
- Möhler, Rainer: Strafjustiz im Dritten Reich, in: Neue Politische Literatur 39 (1994), S. 423-441.
- Möhler, Rainer: Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Heinz Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hg.): Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 9-301.
- Monkiewicz, Waldemar: Polityka narodowościowa w rejencji ciechanowskiej i obwodzie Suwałki w latach 1939-1945, in: Włodzimierz Jastrzębski (Hg.): Przymus germanizacyjny na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy niemieckiej w latach 1939-1945. Materiały z konferencji, Bydgoszcz 1993, S. 155-173.
- Moritz, Günther: Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit während des zweiten Weltkrieges (= Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besatzungen im 2. Weltkrieg, Bd. 2), Tübingen 1954.
- Moritz, Günther: Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939-1945 (= Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besatzungen im 2. Weltkrieg, Bd. 7), Tübingen 1955.
- Münchener Branchenadrefßbuch 1957/58. Hrsg. nach amtlichen und eigenen Unterlagen vom Münchener Industrie- und Handelsverlag G.m.b.H., [München] [1957].
- Musial, Bogdan: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 47 (1999), S. 25-56.
- Musial, Bogdan: Recht und Wirtschaft im besetzten Polen 1939-1945, in: Johannes Bähr u. Ralf Banken (Hg.): Das Europa des „Dritten Reichs“. Recht, Wirtschaft, Besatzung (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 181), Frankfurt am Main 2005, S. 31-76.

- Muskalla, Dieter: NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel. Gleichschaltung – Neuordnung – Verwaltung (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Bd. 25), Saarbrücken 1995.
- Namysło, Aleksandra (Hg.): „Kto w takich czasach Żydów przechowuje? ...“. Polacy niosący pomoc ludności żydowskiej w okresie okupacji niemieckiej (= „Kto Ratuje Jedno Życie ...“, Bd. 4), Warszawa 2009.
- Nasierowski, Tadeusz: Zagłada osób z zaburzeniami psychicznymi w okupowanej Polsce. Początek ludobójstwa, Warszawa 2008.
- Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933–1945. Online Datenbank, München 2006.
- Naumann, Kai: Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats. Das Beispiel Kassel-Wehlheim, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (2002), S. 115–144.
- Naumann, Kai: Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960 (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, Bd. 9), Berlin 2006.
- Nawrocki, Stanisław: Hitlerowska okupacja wielkopolski w okresie zarządu wojskowego. Wrzesień – październik 1939 r. (= Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, Bd. 8), Poznań 1966.
- Nawrocki, Stanisław: Hitlerowskie więzienia w „Kraju Warty“, in: Zeszyty Majdanka 12 (1987), S. 23–34, 230–231.
- Nawrocki, Stanisław: O więzieniach hitlerowskich w tzw. Kraju Warty i ich ewakuacji w styczniu 1945 r., in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 27 (1977), S. 73–88.
- Nawrocki, Stanisław: Organizacja i działalność urzędu namiestnika Rzeszy w Kraju Warty, in: Poznański Rocznik Archiwalno-Historyczny 4 (1996), S. 73–95.
- Nawrocki, Stanisław: Policja hitlerowska w tzw. Kraju Warty w latach 1939–1945 (= Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, Bd. 10), Poznań 1970.
- Nawrocki, Stanisław: Poznań w okresie zarządu wojskowego (wrzesień / październik 1939 r.), in: Przegląd Zachodni 28 (1972), S. 28–39.
- Nawrocki, Stanisław: Terror policyjny w „Kraju Warty“ 1939–1945, Poznań 1973.
- Nawrocki, Stanisław: Ucieczki z hitlerowskich więzień w „Kraju Warty“, in: Zeszyty Majdanka 12 (1987), S. 223–231.
- Nawrocki, Stanisław: Z badań nad problemem więzień hitlerowskich jako instrumentu polityki eksterminacyjnej. In: Czesław Pilichowski (Hg.): Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, Warszawa 1980, S. 557–562.
- Nestler, Ludwig: Zum Aufbau und zur Tätigkeit der faschistischen Sondergerichte in den zeitweilig okkupierten Gebieten Polens, in: Jahrbuch für Geschichte 10 (1974), S. 579–631.
- Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2004.
- Niendorf, Mathias: Minderheiten an der Grenze Deutsche und Polen in den Kreisen Flatow (Złotów) und Zempelburg (Sępólno Krajeńskie) 1900–1939 (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, Bd. 6), Wiesbaden 1997.
- Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich (= Juristische Zeitgeschichte, Bd. 3), Düsseldorf 1995.
- Niermann, Hans-Eckhard: Zwischen Amnestie und Anpassung. Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm 1945 bis 1950, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (= Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996, S. 61–94.
- Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich 1939–1945. Informator encyklopedyczny, Warszawa 1979.
- Oldenhage, Klaus: Justizverwaltung und Lenkung der Rechtsprechung im Zweiten Weltkrieg. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (1940–1945). In: Dieter Rebentisch u. Karl Teppe (Hg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 100–120.

- Olejnik, Tadeusz: Sądownictwo niemieckie w powiecie wielunskim i jego rola w walce z polskoscia w latach 1939–1945, in: Sesja Naukowa „Eksterminacyjna polityka okupanta hitlerowskiego w Sieradzkim”. Referaty i komunikaty, Łask 1983, Band nicht durchgängig paginiert.
- Olstowski, Przemysław: W sprawie tragicznych wydarzeń 3–4 IX 1939 roku w Bydgoszcz, in: *Zapiski historyczne* 74 (2009), S. 115–143.
- Opoka, Teresa: Więzienie hitlerowskie w Radomiu 1939–1945, in: *Zeszyty Majdanka* 12 (1987), S. 181–189.
- Orlow, Dietrich: *The Nazi party 1919–1945. A complete history*, [New ed.], New York 2008.
- Osterloh, Jörg (Hg.): *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR* (= Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 45), Göttingen 2011.
- Ostrowski, Konstanty: Kaźń hitlerowska Haftanstalt Kattowitz, in: Andrzej Szefer (Hg.): *Więzienia hitlerowskie na Śląsku, w Zagłębiu Dąbrowskim i w Częstochowie 1939–1945*. Praca zbiorowa, Katowice 1983.
- Paczkowski, Andrzej: Polen, der „Erbeind“. In: Stéphane Courtoir u. a. (Hg.): *Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror*, München und Zürich 1998, S. 397–429.
- Palandt, Otto (Hg.): *Bürgerliches Gesetzbuch. Mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen* (= Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 7), 2. Aufl., München 1939.
- Palme, Rudolf: NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg, in: Rolf Steininger u. Sabine Pitscheider (Hg.): *Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 19), Innsbruck u. a. 2002, S. 95–110.
- Parzych, Czesław: *Karny hitlerowski obóz pracy – Strafarbeitslager – 1940–1943 w Łazku, Ostrołęka* 1989.
- Paul, Gerhard u. Mallmann, Klaus-Michael: *Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung*, in: Klaus-Michael Mallmann u. Gerhard Paul (Hg.): *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien* (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 2), Darmstadt 2004, S. 1–32.
- Paul, Gerhard u. Primavesi, Alexander: *Die Verfolgung der „Fremdvölkischen“. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund*, in: Gerhard Paul u. Klaus-Michael Mallmann (Hg.): *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 388–401.
- Paul, Gerhard: *Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen*, in: Gerhard Paul (Hg.): *Die Täter der Shoah* (= Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 2), Göttingen 2002, S. 13–90.
- Perlińska, Anna u. Krzysztof Sidorkiewicz (Hg.): *Więzienie na Wałach Jagiellońskich w Bydgoszczy. Szkice z lat 1939–1956*, Bydgoszcz 1996.
- Perlińska, Anna: *Ciężkie więzienie karne w Koronowie w latach 1939–1945*, Bydgoszcz 1997.
- Perlińska, Anna: *Z dziejów więzienia fordońskiego w latach 1939–1945*, in: *Bydgoskie towarzystwo naukowe – Prace komisji historii* 14 (1980), S. 151–216.
- Piątkowski, Sebastian: *Więzienie niemieckie w Radomiu 1939–1945*, Lublin 2009.
- Pietrzykova, Aleksandra: *Hitlerowskie więzienie w Tarnowie*, in: *Zeszyty Majdanka* 12 (1987), S. 159–180.
- Pilichowski, Czesław: *Hitlerowskie obozy i ośrodki przymusowego odosobnienia oraz ich rola w realizacji programu ludobójstwa i zagłady narodu polskiego*, in: *Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich 1939–1945. Informator encyklopedyczny*, Warszawa 1979, S. 11–86.
- Planer, Ludwik: *Sprawa karna przed niemieckim Sądem Specjalnym w Łodzi o pomoc dla jeńców angielskich*, in: *Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce* 25 (1978), S. 97–143.
- Podewin, Norbert (Hg.): *Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Berlin (West)*. Reprint der Ausgabe von 1968 (3. Auflage), Berlin o. J.
- Pohl, Dieter: *Der Mord an den Juden*, in: *Polen-Handbuch* Bd. II, Teil IV (unveröff. Manuskript).
- Pohl, Dieter: *Der Völkermord an den Juden*. In: Włodzimierz Borodziej u. Klaus Ziemer (Hg.): *Deutsch-polnische Beziehungen 1939 – 1945 – 1949. Eine Einführung* (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 5), Osnabrück 2000, S. 113–134.

- Pohl, Dieter: Ghettos. In: Wolfgang Benz u. Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeiterziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihaftrlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2009, S. 161-191.
- Pohl, Dieter: Justiz in Brandenburg 1945-1955. Gleichschaltung und Anpassung (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 50), München 2001.
- Pohl, Dieter: Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 50), München 1996.
- Pohl, Dieter: Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen – Quellen für den Historiker. In: Jürgen Finger, Sven Keller u. Andreas Wirsching (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 132-141.
- Pohl, Dieter: War, Occupation and the Holocaust in Poland. In: Dan Stone (Hg.): The Historiography of the Holocaust, New York 2004, S. 88-119.
- Polens Henker – jetzt in Bonner Justiz. Was in Warschau übergebene Dokumente über faschistische Blutrichter enthüllen, in: Neues Deutschland, 25. Januar 1958, S. 5.
- Popp, Hans: Die nationalsozialistische Sicht einiger Institute des Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrechts. Dargestellt am Beispiel des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. 7. 1941 (RGBl. I S. 383) (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 47), Frankfurt am Main [u. a.] 1986.
- Porzycki, Wiesław: Posłuszni aż do śmierci. (Niemieccy urzędnicy w Kraju Warty 1939-1945) (= Dzieje gospodarcze Wielkopolski, Bd. 3), Poznań 1997.
- Pospieszalski, Karol Marian (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce. Wybór dokumentów, część I: Zimie „wcielone“ (= Documenta occupationis, Bd. V), Poznań 1952.
- Pospieszalski, Karol Marian (Hg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce. Część II: Generalna Gubernia. Wybór dokumentów i próba syntezy (= Documenta occupationis, Bd. VI), Poznań 1958.
- Pospieszalski, Karol: Polska pod niemieckim prawem 1939-1945 (Ziemie Zachodnie) (= Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, Bd. 1,1), Poznań 1946.
- Pospieszalski, Karol: Sprawa 58000 „Volksdeutschów“. Sprostowanie hitlerowskich oszczerstw w sprawie strat niemieckiej mniejszości w Polsce w ostatnich miesiącach przed wybuchem wojny i w toku kampanii wrześniowej (= Documenta occupationis, Bd. 7), 2. Aufl., Poznań 1981.
- Pronobis, Witold: Zur Okkupationspolitik des faschistischen deutschen Imperialismus im Regierungsbezirk Zichenau (Ciechanów) 1939-1945, in: Polen im Bannkreis des Imperialismus 1918-1944 (= Studien zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen, Bd. 3), Rostock 1980, S. 63-83.
- Prozess gegen NS-Sonderrichter, in: Süddeutsche Zeitung vom 7. April 1961, S. 5.
- Przybyszewski, Kazimierz: Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego (Sondergericht) w Toruniu 1942-1943, in: Rocznik toruński 2 (1967), S. 71-86.
- Pungs, Wilhelm, Karl Buchholz, u. Joseph Wolany: Ost-Rechtspflege-Verordnung und Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung (= Veröffentlichungen des Instituts für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung, Bd. 1), Berlin 1943.
- Pungs, Wilhelm: Das Erbrecht der Umsiedler, in: Deutsches Recht 14 (1944), S. 59-60.
- Pungs, Wilhelm: Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau. Rückblick und Ausblick, in: Deutsches Recht 11 (1942), S. 2491-2494.
- Rabant, Tomasz: Dokumenty sądu specjalnego w Bydgoszczy (Sondergericht Bromberg) z lat 1939-1941, in: Tomasz Chinciński u. Paweł Machcewicz (Hg.): Bydgoszcz 3-4 września 1939. Studia i dokumenty, Warszawa 2008, S. 422-460.
- Radziszewska, Krystyna u. Jörg Riecke: Germanizacja Łodzi w nazistowskiej prasie z lat 1939-1943 – wybór artykułów. Die Germanisierung von Lodz im Spiegel der nationalsozialistischen Presse (1939-1945), 1. Aufl., Łódź 2004.
- Raphael, Lutz: Habitus und sozialer Sinn: Der Ansatz der Praxistheorie Pierre Bourdieus. In: Friedrich Jaeger u. Jürgen Straub (Hg.): Handbuch der Kulturwissenschaften, Bd. 2: Paradigmen und Disziplinen, Stuttgart u. Weimar 2004, S. 266-276.

- Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945 (= Frankfurter historische Abhandlungen, Bd. 29), Stuttgart 1989.
- Rehm, Sabine: Die Bevölkerung in den östlichen Reichsgebieten und in Danzig. In: Walter Ziegler u. Sabine Rehm (Hg.): Die Vertriebenen vor der Vertreibung. Die Heimatländer der deutschen Vertriebenen im 19. und 20. Jahrhundert: Strukturen, Entwicklungen, Erfahrung. Teil 1, München 1999, S. 42-54.
- Riegel, Peter: Der tiefe Fall des Professors Pchalek – Diener dreier Unrechtssysteme – Ein Thüringer Jurist zwischen NS-Justiz, Besatzungsmacht, Strafrechtsprofessur und Spitzeldiensten, Bonn 2007.
- Rieß, Volker: Die Anfänge der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland 1939/40, Frankfurt am Main 1995.
- Rogall, Joachim: Die Räumung des „Reichsgaus Wartheland“ im Januar 1945, in: Joachim Rogall (Hg.): Die Räumung des Reichsgaus Wartheland vom 16. bis 26. Januar 1945 im Spiegel amtlicher Berichte, Sigmaringen 1993, S. 26-36.
- Röhl, Klaus: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln u. a. 1987.
- Röhr, Werner: Forschungsprobleme zur deutschen Okkupationspolitik im Spiegel der Reihe „Europa unterm Hakenkreuz“, in: Europa unterm Hakenkreuz. Analysen, Quellen, Register (= Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 8), Heidelberg 1996, S. 25-343.
- Rohlfing, Theodor (Hg.): Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten. Sammlung der Reichsgesetze, der Verordnungen der Militärbefehlshaber, der Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen und Wartheland, des Generalgouverneurs für das Gouvernement Polen mit kurzen Anmerkungen (= Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Bd. 220,3-220,5), Berlin 1940.
- Ronke, Maximilian: Fünf Jahre Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren, in: Deutsches Recht 14 (1944), S. 258-266.
- Rosenkötter, Bernhard: „Deutschemachung auf wirtschaftlichem Gebiet“. Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost in den annektierten polnischen Gebieten 1939-1945, in: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung (2002) 18, S. 3-27.
- Rosenkötter, Bernhard: Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939-1945, Essen 2003.
- Röskau-Rydel, Isabel: Galizien. In: Isabel Röskau-Rydel (Hg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Galizien, Berlin 1999, S. 15-212.
- Rössler, Mechthild u. Sabine Schleiermacher (Hg.): Der „Generalplan Ost“. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik, Berlin 1993.
- Roth, Markus: Herrenmenschen. Die deutschen Kreishauptleute im besetzten Polen – Karrierewege, Herrschaftspraxis und Nachgeschichte (= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 9), Göttingen 2009.
- Roth, Thomas: Verbrechensbekämpfung und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (= Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 15), Köln 2009.
- Rottleuthner, Hubert: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM (= Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 9), Berlin 2010.
- Rückert, Joachim: Justiz und Nationalsozialismus: Bilanz einer Bilanz. In: Horst Möller u. Udo Wengst (Hg.): 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz, München 1999, S. 181-214.
- Rudorff, Andrea: Das Lagersystem der „Organisation Schmelt“ in Schlesien. In: Wolfgang Benz u. Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2009, S. 155-160.
- Rüping, Hinrich: Polizeianwalt – Amtsanwalt – Staatsanwalt. In: Jost Hausmann u. Thomas Krause (Hg.): „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, Köln 2000, S. 537-553.
- Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde

- (= *Fundamenta Juridica*. Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 11), Baden-Baden 1990.
- Rüter, C. F. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. 1, Amsterdam u. München 2002.
- Rüter, C. F. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. 3, Amsterdam u. München 2003.
- Rüter, C. F. u. D. W. de Mildt (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd. 11, Amsterdam u. München 1974.
- Rüter, C. F. u. D. W. de Mildt (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1999, Bd. 36, Amsterdam u. München 2006.
- Rüter, C. u. Mildt, D. de: Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung, München 1998.
- Rüthers, Bernd: Die Ideologie des Nationalsozialismus in der Entwicklung des Deutschen Rechts von 1933-1945, in: Franz Jürgen Säcker (Hg.): *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Abrechts-Universität zu Kiel (= *Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen* (N.F.), Bd. 1), Baden-Baden 1992, S. 17-36.
- Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (= *Motive – Texte – Materialien*, Bd. 44), 5., erw. Aufl., Heidelberg 1997.
- Rüthers, Bernd: *Entartetes Recht*. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1994.
- Rutowska, Maria: Represje niemieckie wobec ludności polskiej na ziemiach wcielonych do III Rzeszy w latach II wojny światowej (1939-1945), in: *Przegląd Zachodni* (2009) 2, S. 59-75.
- Rutowska, Maria: *Wysiedlenia ludności polskiej z Kraju Warty do Generalnego Gubernatorstwa 1939-1941*, Poznań 2003.
- Ryszka, Franciszek: Spór o wprowadzenie niemieckiego prawa cywilnego na tzw. „terytoria włączone“ (w czasie okupacji). Dokumenty, in: *Czasopismo prawno-historyczne* 11 (1959) 1, S. 95-123.
- Rzepliński, Andrzej: *Die Justiz in der Volksrepublik Polen* (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 88), Frankfurt am Main 1996.
- Samerski, Stefan: *Priester im annektierten Polen*. Die Seelsorge deutscher Geistlicher in den an das Deutsche Reich angeschlossenen polnischen Gebieten 1939-1945, Bonn 1997.
- Schädler, Sarah: „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942-1945) (= *Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Bd. 61), Tübingen 2009.
- Scheffler, Wolfgang: Das Getto Łódź in der nationalsozialistischen Judenpolitik, in: Hanno Loewy u. Gerhard Schoenberner (Hg.): „Unser einziger Weg ist Arbeit“. Das Getto in Łódź 1940-1944, Frankfurt am Main 1990, S. 12-16.
- Schenk, Dieter: *Die Post von Danzig*. Geschichte eines deutschen Justizmords, Reinbek 1995.
- Schenk, Dieter: *Hitlers Mann in Danzig*. Albert Forster und die NS-Verbrechen in Danzig-Westpreußen, Bonn 2000.
- Schikowsky: Die Einführung des deutschen Rechts in Bialystok, in: *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* 10 (1943), S. 50-53.
- Schiller, Christof: *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich* (= *Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 69), Berlin 1997.
- Schirmann, Léon: Die Verfahren des Sondergerichts Altona/Kiel 1932-1937 gegen die Verdächtigen des „Altonaer Blutsonntags“. In: Robert Bohn u. Uwe Danker (Hg.): „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945 (= *IZRG - Schriftenreihe*, Bd. 3), Hamburg 1998, S. 139-165.
- Schlüter, Holger: „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“. Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter (= *Juristische Zeitgeschichte NRW*, Bd. 14), o. O., o. J. [2007].
- Schlüter, Holger: *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs* (= *Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft*, Bd. 86), Berlin 1995.

- Schlüter, Holger: Dr. Dr. Horst Neubauer. Jurist mit drei Karrieren, in: Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen, Düsseldorf 2004, S. 110–112.
- Schmerbach, Folker: Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933–1939 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 65), Tübingen 2008.
- Schmidt, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens), Essen 1998.
- Schminck-Gustavus, Christoph: NS-Justiz und Besatzungsterror. Zur nationalsozialistischen Rechtspolitik im besetzten Polen 1939–1945. In: Norman Paech u. Gerhard Stuby (Hg.): Wider die „herrschende Meinung“. Beiträge für Wolfgang Abendroth, Frankfurt u. New York 1982, S. 13–50.
- Schnur, Roman: Einflüsse des deutschen und des österreichischen Rechts in Polen (= Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Bd. 95), Berlin und New York 1985.
- Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt am Main 1959.
- Schreiber, Carsten: Elite im Verborgenen. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 77), München 2008.
- Schröder, Rainer: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“. Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich (= Fundamenta Juridica. Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 5), Baden-Baden 1988.
- Schröder, Rainer: Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte. In: Heinz Mohnhaupt (Hg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen (= Ius commune / Sonderhefte Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 53), Frankfurt am Main 1991, S. 604–647.
- Schröder, Rainer: Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945. In: Stefan Grundmann u. a. (Hg.): Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin und New York 2010, S. 3–113.
- Schroeder, Klaus-Peter: „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert (= Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 1), Tübingen 2010.
- Schubert, Günter: Das Unternehmen „Bromberger Blutsonntag“. Tod einer Legende, Köln 1989.
- Schulz, Andreas: Regierungsbezirk Zichenau, in: Wolf Gruner u. Jörg Osterloh (Hg.): Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 17), Frankfurt am Main u. a. 2010, S. 261–280.
- Schütze, Rolf A. (Hg.): Zivilprozeßordnung und Nebengesetze. Großkommentar, Bd. 4, 3., völlig neu bearb. Aufl., Berlin 1999.
- Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen (= Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 10), 7., verbesserte und vermehrte Aufl., München und Berlin 1939.
- Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht (= Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 10), 11., verbesserte u. vermehrte Aufl., München 1942.
- Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat. Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931–1944 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 48), Tübingen 2005.
- Schweling, Otto: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977.
- Seidel, Robert: Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn u. a. 2006.
- Seifert, Otto: Verordnungen gegen Juden. Die Rolle der deutschen Militärbefehlshaber im besetzten Frankreich, in: Tribüne 49 (2010), S. 139–144.
- Semków, Piotr: Polityka Trzeciej Rzeszy wobec ludności polskiej na terenie byłego Wolnego Miasta Gdańska w latach 1939–1945, Toruń 2001.
- Serwański, Edward: Wielkopolska w cieniu Swastyki, in: Marcin Libicki u. Ryszard Wryk (Hg.): Zbrodnie niemieckie w Wielkopolsce w latach 1939–1945, Poznań 2004, S. 19–80.

- Siepracka, Dorota: Die Einstellung der christlichen Polen gegenüber der jüdischen Bevölkerung im Wartheland, in: Jacek Andrzej Młynarczyk u. Jochen Böhrer (Hg.): Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 21), Osnabrück 2010, S. 345–368.
- Siepracka, Dorota: Mordercy Żydów przed nazistowskim Sądem Specjalnym, in: Pamięć i Sprawiedliwość 6 (2004) 2, S. 233–246.
- Sikora, Mirosław: Kuźnia broni III Rzeszy. Niemiecki przemysł zbrojeniowy na Górnym Śląsku podczas II wojny światowej, Katowice u. a. 2007.
- Sikora, Mirosław: Zasady i praktyka prycięcia majątku polskiego przez III Rzeszę, ze szczególnym uwzględnieniem sektora rolnego oraz mieszkaniowego, na przykładzie prowincji śląskiej (górnosląskiej) w latach 1939–1944. Część I, in: Pamięć i Sprawiedliwość 13 (2008) 2, S. 43–82.
- Sikora, Mirosław: Zasady i praktyka prycięcia majątku polskiego przez III Rzeszę, ze szczególnym uwzględnieniem sektora rolnego oraz mieszkaniowego, na przykładzie prowincji śląskiej (górnosląskiej) w latach 1939–1944. Część II, in: Pamięć i Sprawiedliwość 14 (2009) 1, S. 177–200.
- Simon, Jürgen: Kriminalbiologie – theoretische Konzepte und praktische Durchführung eines Ansatzes zur Erfassung von Kriminalität, in: Kriminalbiologie (= Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd. 6), Düsseldorf 1997, S. 69–106.
- Solomon, Peter: Soviet criminal justice under Stalin (= Cambridge Russian, Soviet and post-Soviet studies, Bd. 100), Cambridge [u. a.] 1996.
- Sroka, Irena: Policja hitlerowska w rejencji katowickiej w latach 1939–1945, Opole 1997.
- Stargardt, Nicholas: Kinder in Hitlers Krieg, München 2008.
- Stasiewski, Bernhard: Die Kirchenpolitik der Nationalsozialisten im Warthegau 1939–1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 7 (1959), S. 46–74.
- Stefanski, Valentina: Nationalsozialistische Volkstums- und Arbeitseinsatzpolitik im Regierungsbezirk Kattowitz 1939–1945, in: Geschichte und Gesellschaft 31 (2005), S. 38–67.
- Steinacher, Gerald: „...verlangt das gesunde Volksempfinden die schwerste Strafe...“. Das Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland 1943–1945. Ein Vorbericht. In: Klaus Eisterer (Hg.): Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930–1950). Beiträge für Rolf Steininger zum 60. Geburtstag, Innsbruck, Wien u. München 2002, S. 247–266.
- Steinbacher, Sybille: „Musterstadt“ Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Bd. 2), München 2000.
- Steinbacher, Sybille: „...nichts weiter als Mord“. Der Gestapo-Chef von Auschwitz und die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz. In: Norbert Frei, Sybille Steinbacher u. Bernd C. Wagner (Hg.): Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Bd. 4), München 2000, S. 265–298.
- Steinbacher, Sybille: Ostoberschlesien. In: Wolf Gruner u. Jörg Osterloh (Hg.): Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 17), Frankfurt am Main [u. a.] 2010, S. 283–309.
- Stein-Stegemann, Hans-Konrad: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“. Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933–1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): „Für Führer, Volk und Vaterland...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus (= Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, Bd. 1), Hamburg 1992, S. 146–215.
- Stolleis, Michael: Furchtbare Juristen, in: Etienne François u. Hagen Schulze (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 2, München 2009, S. 535–548.
- Stolleis, Michael: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 15), Berlin 1974.
- Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Dritter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1992.
- Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1994.

- Stolleis, Michael: Vorwort. Rechtshistorische Betrachtung der NS-Verfahren, in: Adolf Diamant: Gestapochef Thümmeler. Verbrechen in Chemnitz, Kattowitz und Auschwitz. Die steile Karriere eines Handlangers der nationalsozialistischen Morde und Vergehen gegen die Menschlichkeit. Berichte – Dokumente – Kommentare, Chemnitz 1999, S. XIII-X.
- Störckuhl, Beate (Hg.): Aufbruch und Krise. Das östliche Europa und die Deutschen nach dem Ersten Weltkrieg (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 41), München 2010.
- Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung einschließlich der Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete, 10., veränd. Aufl., München und Berlin 1944.
- Strazhas, Abba: Deutsche Ostpolitik im Ersten Weltkrieg. Der Fall Ober Ost 1915-1917 (= Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München. Reihe Geschichte, Bd. 61), Wiesbaden 1993.
- Strippel, Andreas: Einwandererzentralstelle Litzmannstadt. In: Ingo Haar u. Michael Fahlbusch (Hg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Personen – Institutionen – Forschungsprogramme – Stiftungen, München 2008, S. 160-168.
- Strippel, Andreas: NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (1939-1945), Paderborn u. a. 2011.
- Symposium. Hitlerowskie sądownictwo, więziennictwo i obozy w okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie 1939-1945, Sztutowo 1976.
- Szefer, Andrzej (Hg.): Więzienia hitlerowskie na Śląsku, w Zagłębiu Dąbrowskim i w Częstochowie 1939-1945. Praca zbiorowa, Katowice 1983.
- Szefer, Andrzej: Ewakuacja więźniów z Górnego Śląska w styczniu 1945 r., in: Czesław Pilichowski (Hg.): Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, Warszawa 1980, S. 451-465.
- Szefer, Andrzej: Ewakuacja więźniów z poznańskiego okręgu sądowego w styczniu i w lutym 1945 roku w świetle materiałów archywalnych berlińskiego Reichsjustizministerium, in: Gospodarcze przesłanki historii społecznej (= Uniwersytet im. Adama Mickiewicza. Seria Historia, Bd. 101), Poznań 1982, S. 385-392.
- Sziling, Jan: Polen und Deutsche in Thorn in der Zeit des Nationalsozialismus (1939-1945), in: Berichte und Forschungen 2 (1994), S. 273-283.
- Tag der Freiheit 1941. Der große Rechenschaftsbericht von Gauleiter und Reichsstatthalter Arthur Greiser, o. O. 1941.
- Tautphaeus: Der Richter im Reichsgau Wartheland, in: Deutsches Recht 11 (1942), S. 2466-2468.
- Teresiński, Leon: O działalności Sądu Wojennego Rzeszy w okresie II wojny światowej, in: Biuletyn Główniej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 24 (1972), S. 169-221.
- Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Bd. 13), Heidelberg 1985.
- Thamer, Hans-Ulrich: NS-Justiz und Täterforschung. Neuere Ansätze der NS-Forschung, in: Joachim Arntz, Hans-Peter Haferkamp u. Margit Szöllösi-Janze (Hg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven (= RechtsGeschichte. Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz, Bd. 1), Hamburg 2006, S. 11-29.
- Thiemann: Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, in: Deutsches Recht 11 (1941), S. 2473-2476.
- Thiesen, Stefan: Strafvollzug in Köln 1933-1945. Eine Studie zur Normdurchsetzung während des Nationalsozialismus in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz (= RechtsGeschichte. Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz, Bd. 2), Berlin 2011.
- Thomas, Jürgen: Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940-45 unter rechtshistorischen Aspekten (= Nomos Universitätsschriften Recht, Bd. 21), Baden-Baden 1990.
- Tilitzki, Christian (Hg.): Alltag in Ostpreußen 1940-1945. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz 1940-1945, Würzburg o. J.

- Tokarz, Zofia: Zniemczanie dzieci polskich w latach okupacji hitlerowskiej ze szczególnym uwzględnieniem ośrodka germanijacyjnego w Kaliszu, in: Antoni Czubiński (Hg.): Zbrodnie hitlerowskie na ziemi kaliskiej w latach 1939–1945, Kalisz 1979, S. 91–127.
- Tomala, Mieczysław: Polnische Wirtschaft, in: *Acta Poloniae Historica* 80 (1999), S. 207–219.
- Tooze, Adam: *Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus*, München 2007.
- Toppe, Andreas: *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München 2008.
- Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Nuernberg October 1946–April 1949*, Bd. 3, Washington 1951.
- Trzeciakowski, Wiesław u. Włodimierz Sobeci: „Krwawa Niedziela“ w Bydgoszczy czyli jedyny pasujący klucz do wydarzeń z 3 i 4 września 1939, Bydgoszcz o. J.
- Tuchel, Johannes: „Rechtspflege“ und Mordaktionen durch die Geheime Staatspolizei. In: Heribert Ostendorf u. Uwe Danker (Hg.): *Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen*, Baden-Baden 2003, S. 137–153.
- Umbreit, Hans: *Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens* (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Bd. 18), Stuttgart 1977.
- Urban, Thomas: *Der Verlust. Die Vertreibung der Deutschen und Polen im 20. Jahrhundert*, München 2004.
- Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung. (Strafvollzugsordnung), Berlin 1940.
- Vieregge, Bianca: *Die Gerichtsbarkeit einer Elite. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit* (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1: Allgemeine Reihe, Bd. 10), Baden-Baden 2002.
- Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung, Berlin 1936.
- Wachsmann, Nikolaus: „Annihilation through Labor“. The Killing of State Prisoners in the Third Reich, in: *The Journal of Modern History* 71 (1999), S. 624–659.
- Wachsmann, Nikolaus: *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006.
- Wachsmann, Nikolaus: „Soldiers of the Home Front“. Jurists and Legal Terror during the Second World War, in: Neil Gregor (Hg.): *Nazism, War and Genocide. New Perspectives on the History of the Third Reich*, Exeter 2008, S. 75–93.
- Wachsmann, Nikolaus: *Strafvollzug und Zwangsarbeit im Dritten Reich*, in: Helmut Kramer, Karsten Uhl u. Jens-Christian Wagner (Hg.): *Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen* (= Nordhäuser Hochschultexte / Allgemeine Schriftenreihe, Bd. 1), Nordhausen 2007, S. 32–47.
- Wagner, Patrick: *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*, München 2002.
- Wagner, Patrick: *Volkgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus* (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34), Hamburg 1996.
- Wagner, Walter: *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat* (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 16/III), erw. Neuauflage, Stuttgart 2011.
- Walendowska-Garczarczyk, Anna: *Eksterminacja polaków w zakładach karnych Rawicza i Wronek w okresie okupacji hitlerowskiej 1939–1945* (= Uniwersytet im. Adama Mickiewicza. Seria Historia, Bd. 91), Poznań 1981.
- Walendowska-Garczarczyk, Anna: *Zakłady karne w Rawiczu i Wronkach w okresie hitlerowskiej okupacji (1939–1945)*, in: *Zeszyty Majdanka* 12 (1987), S. 143–153.
- Walk, Joseph (Hg.): *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung*, 2. Aufl., Heidelberg 1996.

- Wardzyńska, Maria: Był rok 1939. Operacja niemieckiej policji bezpieczeństwa w Polsce „Intelligenzaktion“, Warszawa 2009.
- Waszczyński, Jan: Działalność hitlerowskiego Sądu specjalnego w Łodzi w latach 1939–1945, in: Czesław Pilichowski (Hg.): Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, Warszawa 1980, S. 544–556.
- Waszczyński, Jan: Hitlerowskie prawo karne wobec dzieci i młodzieży polskiej (na terenach włączonych do Rzeszy), in: Zbrodnie hitlerowskie wobec dzieci i młodzieży Łodzi oraz Okręgu Łódzkiego. Materiały z sesji naukowej zorganizowanej 12 VI 1979 w Łodzi, Łódź 1979, S. 27–33.
- Waszczyński, Jan: Prasa hitlerowska o wyrokach Sondergerichtu (Sądu specjalnego) w Łodzi, in: Rocznik Łódzki 19 (1972), S. 67–79.
- Waszczyński, Jan: Sytuacja prawna Polaków i Żydów na terenach włączonych do Rzeszy w świetle niemieckiego prawa karnego, in: Międzynarodowa sesja narodowa nt. hitlerowskie ludobójstwo w Polsce i Europie 1939–1945, Warszawa 1983, Band nicht durchgängig paginiert.
- Waszczyński, Jan: Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi (1939–1945), in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 24 (1972), S. 14–104.
- Weckbecker, Gerd: Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998.
- Weh, Albert (Hg.): Das Recht des Generalgouvernements. Nach Sachgebieten geordnet mit Erläuterungen und einem Sachverzeichnis, 3. Aufl., Krakau 1941.
- Wentker, Hermann: Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, in: Kritische Justiz 35 (2002), S. 60–78.
- Wenzel, Mario: Zwangsarbeitslager für Juden in den besetzten polnischen und sowjetischen Gebieten. In: Wolfgang Benz u. Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugend- und Schutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2009, S. 125–154.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht (= Forschungen zur DDR-Geschichte, Bd. 1), Berlin 1995.
- Werkentin, Falco: Recht und Justiz im SED-Staat, 2., durchges. Aufl., Bonn 2000.
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Dargestellt am Beispiel des nationalsozialistischen Polenstrafrechts, in: Juristenzeitung 47 (1992), S. 221–226.
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin und New York 1989.
- Wernicke, Konrad: Jugendjahre im Schatten des NS-Regimes. Erinnerungen eines schlesischen Juristen, Würzburg 1995.
- Wetzel, Juliane: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitglieder-sperre. In: Wolfgang Benz (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main 2009, S. 74–90.
- Wieland, Günther: Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten Verbrechen, in: Europa unterm Hakenkreuz. Analysen, Quellen, Register (= Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 8), Heidelberg 1996, S. 344–409.
- Wieland, Günther: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990. In: C. F. Rüter u. D. W. de Mildt (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. 15: Register und Dokumente, Amsterdam u. München 2010, S. 9–99.
- Wieland, Günther: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz (= Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung. Beihefte, Bd. 3), Berlin 2004.
- Wieliczko, Mieczysław: Więzienia we wschodniej części dystryktu krakowskiego Generalnego Gubernatorstwa, in: Zeszyty Majdanka 12 (1987), S. 59–75.
- Wielki atlas historyczny, Warszawa 2009.
- Wildt, Michael: „Eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse“. Hitlers Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 3 (2006), S. 129–137.
- Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.

- Wildt, Michael: Radikalisierung und Selbstradikalisierung 1939. Die Geburt des Reichssicherheitshauptamtes aus dem Geist des völkischen Massenmords. In: Gerhard Paul u. Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 11–41.
- Wilhelmi: Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 11 (1944) 2, S. 20–24.
- Willing, Matthias: Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 42), Tübingen 2003.
- Wir klagen an. 800 Nazi-Blutrichter, Stützen des militaristischen Adenauer-Regimes, Berlin 1959.
- Wnuk, Rafał: „Za pierwszego Sowietą“. Polska konspiracja na Kresach Wschodnich II Rzeczypospolitej (wrzesień 1939–czerwiec 1941) (= Monografie, Bd. 34), Warszawa 2007.
- Wnuk, Rafał: Zwischen Scylla und Charybdis. Deutsche und sowjetische Besatzung Polens 1939–1941, in: Osteuropa 59, S. 157–172.
- Wolf, Gerhard: Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012.
- Wolschke-Bulmahn, Joachim: Gewalt als Grundlage nationalsozialistischer Stadt- und Landschaftsplanung in den „eingegliederten Ostgebieten“, in: Mechthild Rössler u. Sabine Schleiermacher (Hg.): Der „Generalplan Ost“. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik, Berlin 1993, S. 328–338.
- Wrobel, Hans: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1989.
- Wrzosek, Mieczysław: Niemieckie siły policyjne na Gornym Śląsku w rejencji Katowickiej w okresie od września do grudnia 1939 r., in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 17 (1967), S. 101–151.
- Wrzyszczyk, Andrzej: Das Deutsche Gericht in Lublin 1940–1944, in: Adrian Schmidt-Recla, Eva Schumann u. Frank Theisen (Hg.): Sachsen im Spiegel des Rechts. Ius Commune Propriumque, Köln, Weimar und Wien 2001, S. 371–385.
- Wrzyszczyk, Andrzej: O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, in: Zeszyty Majdanka 14 (1992), S. 114–125.
- Wrzyszczyk, Andrzej: Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie, Lublin 2008.
- Wrzyszczyk, Andrzej: Z badań nad ewakuacją organów resortu sprawiedliwości Generalnego Gubernatorstwa w latach 1944–1945, in: Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego 11 (2008), S. 263–275.
- Wrzyszczyk, Andrzej: Z działalności Sądu Specjalnego w Radomiu, in: Czasopismo prawno-histeryczne 53 (2001) 1, S. 327–342.
- Wrzyszczyk, Andrzej: Zarys organizacji sądownictwa niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, in: Zeszyty Majdanka 13 (1991), S. 5–28.
- Zarusky, Jürgen: Recht und Justiz in der NS-Diktatur. Neue Literatur, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 28 (2006), S. 409–432.
- Zarusky, Jürgen: Walter Wagners Volksgerichtshof-Studie von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung, in: Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 16/III), erw. Neuausgabe, Stuttgart 2011, S. 993–1023.
- Zarzycki, Edmund: Besatzungsjustiz in Polen. Sondergerichte im Dienste deutscher Unterwerfungsstrategie, Berlin 1990.
- Zarzycki, Edmund: Deutsche Diversion am 3. September 1939 in Bydgoszcz aus der Sicht der Akten des Nazisondergerichts in Bydgoszcz, in: Polnische Weststudien 2 (1983), S. 299–312.
- Zarzycki, Edmund: Dyskryminacja rasowa i narodowościowa w wymiarze sprawiedliwości III Rzeszy, in: Międzynarodowa sesja narodowa nt. hitlerowskie ludobójstwo w Polsce i Europie 1939–1945, Warszawa 1983, Band nicht durchgängig paginiert.
- Zarzycki, Edmund: Działalność hitlerowskiego sądu lokalnego w wryzysku w latach 1939–1945, in: Rocznik Nadnotecki 13/14 (1982/83), S. 51–67.

- Zarzycki, Edmund: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945, 2., erw. Aufl., Bydgoszcz 2000.
- Zarzycki, Edmund: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w sprawach o wypadki z września 1939 roku (= Prace Wydziału Nauk Humanistycznych / Seria E, Bd. 9), Warszawa und Poznań 1976.
- Zarzycki, Edmund: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939–1945, Bydgoszcz 1981.
- Zarzycki, Edmund: Odpowiedzialność karna nieletnich polaków przed hitlerowskimi sądami, in: Czesław Pilichowski (Hg.): Dzieci i młodzież w latach drugiej wojny światowej, Warszawa 1982, S. 249–255.
- Zarzycki, Edmund: Polscy żołnierze przed hitlerowskim sądem specjalnym w Bydgoszczy. In: Z okupacyjnych dziejów Bydgoszczy, Warszawa und Poznań 1977, S. 3–32.
- Ziegler, Armin: Wer kennt schon Zabikowo... Ein Bericht über das „Polizeigefängnis der Sicherheitspolizei und SS-Arbeitserziehungslager Posen-Lenzingen“, Schönaich 1994.
- Ziółkowska, Anna: Obozy pracy przymusowej dla Żydów w Wielkopolsce w latach okupacji hitlerowskiej 1941–1943 (= Poznańskie Studia Historyczne, Bd. 14), Poznań 2005.
- Ziółkowska, Anna: Zwangsarbeitslager für Juden im Reichsgau Wartheland, in: Jacek Andrzej Młynarczyk u. Jochen Böhrer (Hg.): Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 21), Osnabrück 2010, S. 179–202.
- Ziółkowski, Bogdan: Polska Podziemna na Kujawach wschodnich i ziemi dobrzyńskiej w latach 1939–1945, Toruń 2008.
- Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik, o. O. u. J. Zwangsumsiedlung, Flucht und Vertreibung 1939–1959. Atlas zur Geschichte Ostmitteleuropas, Lizenzausg., Bonn 2009.

# Personenregister

- Abbott, Josef 273  
Adelheim, Georg 85, 280  
Angermund, Ralph 78
- Basner (Ortsgruppenleiter) 111  
Bauer, Fritz 269  
Bensch, Alfons 246  
Bercken, Heinrich von 94  
Best, Werner 163  
Block, Johannes 73, 75, 81, 86, 95, 126, 127, 245  
Bode, Kurt 73, 75, 80, 95, 150, 173, 221, 231, 246, 253  
Bordt, Gottlob 247  
Bormann, Martin 117, 153, 163, 168, 220  
Bracht, Fritz 23, 38, 39, 62, 63, 145, 146, 147, 154  
Brauchitsch, Walther von 22, 141  
Braun, Georg 4, 82, 87, 98, 99, 135, 203  
Breyer, Johannes 272  
Broszat, Martin 7
- Capeller, Kurt 169
- Daluge, Kurt 143  
Darré, Richard Walter 58  
Domdey, Martin 264  
Draeger, Max 93, 143, 253, 256  
Drendel, Karl 65, 73, 75, 80, 85, 86, 90, 91, 121, 127, 144, 151, 156, 158, 177, 204, 208, 218, 222, 245, 246  
Drobisch, Klaus 261  
Dzubba, Bruno 207
- Engert, Karl 158, 240, 249  
Enke, Paul 138
- Fitzner, Otto 53  
Forster, Albert 22, 23, 27, 29, 38, 39, 53, 63, 92, 145, 146, 154, 158, 170, 172, 173, 205, 206, 207, 213, 246, 294  
Fraenkel, Ernst 163, 164, 298  
Frank, Hans 22, 210, 276, 282  
Freisler, Roland 102, 146, 156, 176, 219, 220, 234, 244, 245, 247, 267  
Freuer, Adolf 88  
Froböß, Hellmut 53, 73, 74, 75, 80, 82, 83, 84, 86, 90, 91, 92, 93, 95, 110, 115, 116, 119, 126, 175, 177, 260, 264, 266, 267, 268, 269  
Funk, Alfred 93, 143
- Globocnik, Odilo 277
- Goebbels, Joseph 205  
Göring, Hermann 28, 29, 107, 114, 116, 205, 298  
Graßmann, Kurt 73, 75, 80, 172, 203  
Greiser, Arthur 22, 25, 53, 63, 81, 87, 90, 91, 92, 93, 106, 117, 119, 144, 145, 146, 154, 156, 170, 182, 187, 202, 205, 246, 247, 254, 268, 294  
Gürtner, Franz 45, 46, 48, 52, 60, 63, 91, 97, 169, 174, 176, 245, 298
- Haffner, Harry 73, 75, 81, 240, 260, 264, 265, 266, 269  
Haidinger, Oskar 266  
Hartmann, Woldemar 4, 81  
Hattenhorst (Oberstaatsanwalt) 269  
Hausmann, Jost 58  
Heerwagen, Alfred 85  
Heydrich, Reinhard 117, 143, 163  
Himmler, Heinrich 20, 25, 28, 34, 37, 38, 56, 57, 58, 63, 67, 92, 112, 117, 132, 139, 140, 142, 143, 152, 153, 154, 155, 160, 163, 164, 168, 180, 189, 205, 209, 224, 278, 297, 299  
Hitler, Adolf 2, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 35, 42, 46, 78, 83, 100, 144, 162, 166, 182, 209, 234, 240, 244, 246, 249, 251, 252, 276, 286, 291, 293, 299, 300, 302  
Hofer, Franz 277, 281  
Horstmann (Landrat von Allenstein) 207  
Hülff, Alfred 88  
Heinemann, Isabel 139
- Jörg (Leiter der Strafanstalt Wronke) 259
- Kaaserer, Richard 56  
Kampe, Werner 67, 206, 207, 209, 213, 299  
Kimme, Fritz 89  
Klinge, Werner 98  
Koch, Erich 22, 23, 30, 34, 36, 53, 62, 63, 93, 105, 143, 145, 146, 205, 256, 294, 299  
Konieczny, Alfred 147  
Krug, Karl 196  
Krüger, Hans 269  
Küffner (Ministerialrat im Bundesjustizministerium) 267
- Lemkin, Raphael 6, 276  
Lindemann, Peter 57
- Majer, Diemut 8, 9, 11, 120, 131, 181  
Marx, Rudolf 160  
Menzel, Felix 256

- Mettgenberg, Wolfgang 176  
 Michel, Albert 273  
 Moritz, Günther 7, 8, 276  
 Mundt, Hans 100  
 Mussolini, Benito 277
- Neubauer, Horst 267, 268  
 Norden, Albert 1
- Otte, Rudolf 6, 273
- Paulsen (Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof) 266  
 Pchalek, Gerhard 272  
 Petri, Horst 53, 54, 143
- Raasch, Ernst 272  
 Radziwiłł, Michał Fürst 93  
 Randzio, Erich 96  
 Ringk (Leiter der Strafanstalt Teschen) 260  
 Rosenberg, Arthur 276, 282  
 Rothenberger, Curt 87  
 Rottleuthner, Hubert 71  
 Rüthers, Bernd 7
- Schlegelberger, Franz 146, 152, 159, 162, 163, 220, 246, 265, 297, 298  
 Schlesiger, Franz 53, 143, 245, 268  
 Schlüter, Holger 9, 11, 178  
 Schminck-Gustavus, Gustav U. 8  
 Schombardt (Gerichtsassessor) 101  
 Schweling, Otto 7  
 Seifarth (Vertreter der Treuhandstelle Kattowitz) 114, 115  
 Seyß-Inquart, Arthur 276, 283  
 Speer, Albert 239  
 Stackelberg, Walter von 85
- Steimer, Paul 73, 75, 78, 81, 93, 95, 147, 245  
 Steinaecker, Walter Freiherr von 52, 114, 115, 176  
 Steinberg, Hans 73, 75, 80, 81, 86, 156, 179, 254, 256  
 Sternsdorff, Erich 98  
 Stillfried, Helmut Freiherr von 268  
 Stoerbeck, Gerhard 236  
 Stolleis, Michael 7  
 Stridde, Heinrich 256  
 Sturm, Reinhold 67, 86, 258  
 Szelinski, Fritz 256
- Tautphaeus, Adolf 86, 98  
 Thierack, Georg Otto (Otto Georg) 63, 86, 90, 140, 153, 154, 159, 160, 164, 169, 174, 177, 180, 224, 227, 239, 253, 256, 261, 262, 267, 268, 269, 290, 297  
 Thümmler, Johannes 147
- Wachsmann, Nikolaus 233  
 Wagner, Josef 22, 39, 53, 62  
 Wagner, Walter 264  
 Walendowska-Garczarczyk, Anna 227  
 Weckbecker, Gerd 9, 94, 233  
 Werle, Gerhard 9  
 Wersche, Berthold 88  
 Wester, Erwin 273  
 Wittland, Hermann 52  
 Wohler, Walter 53, 63, 73, 75, 80, 83, 85, 86, 95, 127, 151, 154, 172, 176, 208, 253, 269  
 Wolany, Joseph 264  
 Wüllner, Dr. (Leiter der Strafanstalt Schieratz) 235, 236
- Zarzycki, Edmund 7, 178  
 Zippel, Albrecht 188, 245

## Geographisches Register

Nicht aufgenommen wurden Deutsches Reich, Deutschland, eingegliederte Ostgebiete und Polen.

- Altona 86  
 Altreich 1, 9, 16, 17, 21, 23, 25, 28, 30, 36, 37, 38, 41, 46, 49, 50, 52, 57, 62, 63, 66, 75, 86, 87, 88, 90, 95, 101, 102, 107, 118, 126, 128, 133, 134, 135, 137, 139, 140, 141, 145, 148, 149, 156, 162, 164, 165, 167, 173, 175, 176, 180, 181, 183, 184, 200, 208, 210, 212, 215, 219, 221, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 240, 243, 246, 247, 249, 250, 251, 262, 264, 275, 292, 294, 295, 297, 299
- Auschwitz 34, 158, 161, 180, 216, 226, 249
- Baltikum 20, 35, 57, 83, 89, 106, 280  
 Bamberg 46  
 Bautzen 260  
 Belarus 23, 37, 153, 279, 282, 283, 286, 287  
 Belgien 278  
 Berlin 47, 62, 73, 80, 86, 87, 123, 152, 176, 197, 206, 242, 252  
 besetzte Ostgebiete 17, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 290

- Bessarabien 35, 57  
 Bialystok 17, 259, 277, 278, 279, 283, 284, 288  
 Bielitz 50, 225  
 Birnbaum 237, 238, 239  
 Böhmen und Mähren, s. Protektorat Böhmen und Mähren  
 Brandenburg 62, 80  
 Brandenburg-Görden (Zuchthaus) 256  
 Breslau 49, 52, 53, 54, 59, 62, 67, 80, 114, 119, 124, 125, 155, 176, 191, 231, 251, 260  
 Brockau 132, 134  
 Bromberg 8, 9, 31, 32, 43, 44, 49, 50, 53, 67, 81, 85, 89, 94, 101, 129, 149, 150, 151, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 193, 195, 206, 207, 208, 210, 213, 221, 233, 241, 244, 246, 272, 284, 299, 301  
 Brünn 46  
 Chemnitz 272  
 Danzig 1, 3, 20, 22, 23, 25, 50, 52, 53, 54, 55, 59, 62, 63, 73, 80, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 99, 127, 129, 130, 134, 144, 150, 151, 154, 160, 172, 173, 176, 178, 191, 197, 198, 206, 207, 208, 221, 230, 231, 247, 253, 256, 269, 273  
 Danzig-Westpreußen, s. Reichsgau Danzig-Westpreußen  
 Darmstadt 87  
 DDR 1, 5, 6, 7, 8, 71, 168, 270, 271, 272  
 Deutsch-Krone 135  
 Dresden 48  
 Elsass 17, 98, 277, 278, 279,  
 Estland 85, 280  
 Eupen 17, 124  
 Fordon 161, 221, 222, 224, 225, 226, 228, 231, 232, 233, 236, 239, 241, 242, 243, 254, 257, 258  
 Frankreich 17, 116, 134, 276, 278, 281, 282, 283, 285, 290  
 Galizien 82, 83  
 Gdingen, s. Gotenhaften  
 Generalgouvernement 1, 6, 22, 23, 25, 29, 30, 35, 36, 52, 59, 106, 128, 138, 139, 140, 142, 146, 148, 150, 153, 155, 167, 189, 200, 201, 205, 207, 210, 211, 216, 236, 240, 251, 252, 256, 259, 269, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 304  
 Gera 272  
 Glatz 231  
 Gleiwitz 49, 88, 98  
 Goldap 251  
 Görchen 231, 233, 242  
 Gotenhafen 8, 107  
 Graudenz 6, 182, 190, 197, 205, 273  
 Großbritannien 65  
 Großpolen 1, 72  
 Groß-Rosen 34, 216  
 Hamburg 87, 88, 94, 181, 206  
 Hamm 73, 81, 136  
 Hannover 197  
 Hessen 87, 94, 184  
 Hof 46  
 Hohensalza 197  
 Holstein 81  
 Horleburg 222  
 Italien 277  
 Jauer 231  
 Jaworzno 241  
 Jena 219, 237  
 Julienburg 240  
 Kalisch 22, 82, 132, 268  
 Karlsruhe 264, 279  
 Kassel 87, 268  
 Kattowitz 3, 23, 49, 50, 55, 58, 59, 62, 63, 67, 73, 75, 81, 86, 91, 93, 107, 110, 113, 114, 115, 119, 126, 127, 134, 147, 159, 171, 173, 179, 180, 181, 182, 183, 188, 190, 191, 193, 195, 198, 200, 206, 216, 223, 230, 245, 248, 251, 256, 260, 264, 269, 272, 297  
 Köln 279  
 Königsberg 59, 63, 80, 93, 127, 134, 150, 169, 191, 193, 207, 219, 230, 231, 247, 251, 253, 256  
 Konitz 88, 269  
 Krakau (Kraków) 49, 251, 281  
 Krenau 195  
 Krone an der Brahe 101, 188, 221, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 233, 243, 257  
 Kulmhof 34, 216  
 Leipe 89  
 Lentschütz 100, 247  
 Leslau 197, 201, 211, 247, 256  
 Lipno 22  
 Litzmannstadt (Lodz) 10, 11, 12, 21, 22, 29, 34, 35, 50, 56, 57, 64, 65, 73, 81, 82, 97, 101, 106, 107, 109, 113, 123, 127, 128, 129, 130, 134, 137, 139, 144, 150, 152, 156, 161, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 195, 197, 200, 202, 205, 208, 211, 216, 226, 251, 256, 259, 266, 267  
 Lothringen 17, 277, 278, 280  
 Lublin 147, 251, 259, 277  
 Ludwigsburg 266, 274

- Ludwikow 132  
 Luxemburg 17, 277, 278, 279  
 Majdanek 251  
 Malmedy 17, 124  
 Marburg 89  
 Marienwerder 23, 52, 60, 62, 80, 89, 179, 253  
 Masowien 1, 22, 23  
 Memelland 80  
 Meseritz 62  
 Meusdorf 272  
 Minsk 125  
 Moresnet 124  
 Moskau 288  
 München 46, 173, 184, 219, 272  
 Münster 221, 268  
 Mürau 231  
 Niederlande 276, 278, 281, 283, 284, 290  
 Nürnberg 5, 43, 130, 265  
 Oberkrain 17, 277  
 Oberschlesien 1, 19, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 49, 50, 52, 53, 55, 57, 59, 62, 63, 73, 80, 96, 110, 112, 114, 118, 119, 126, 138, 141, 145, 146, 148, 159, 161, 164, 176, 179, 180, 182, 188, 189, 191, 193, 198, 199, 216, 231, 236, 240, 241, 245, 251, 255, 257, 258, 261, 294  
 Olsagebiet 23, 179  
 Operationszone Adriatisches Küstenland 17  
 Operationszone Alpenvorland 17, 277  
 Oppeln 23, 49, 50, 126  
 Österreich 22, 45, 46, 49, 63, 83, 184, 248  
 Osteuropa 8, 19, 25, 100, 106, 200, 205, 266, 275, 276, 278, 300  
 Ostmark, s. Österreich  
 Ostoberschlesien, s. Oberschlesien  
 Ostpreußen 23, 30, 33, 36, 53, 62, 80, 93, 132, 143, 204, 207, 232, 251, 252, 255, 256  
 Ostrowo 81, 254  
 Oststreifen 23, 30, 35, 110, 179  
 Pommern 49, 62, 135  
 Posen 4, 22, 26, 36, 49, 52, 53, 55, 56, 59, 62, 63, 65, 72, 73, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 106, 107, 109, 110, 113, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 134, 135, 158, 175, 177, 181, 185, 191, 192, 193, 198, 203, 204, 206, 208, 219, 230, 233, 236, 237, 245, 247, 251, 254, 256, 260, 264, 266, 268, 272, 280, 294  
 Provinz Grenzmark-Posen 1, 22  
 Posen-Lenzingen 259  
 Potempa 87  
 Prag 46  
 Protektorat Böhmen und Mähren 45, 46, 47  
 Puschkau 132  
 Radegast 259  
 Rawitsch 221, 222, 223, 226, 230, 231, 233, 237, 243, 247, 254, 257, 258, 259, 260  
 Reichsgau Danzig-Westpreußen, s. a. Westpreußen 21, 22, 23, 27, 30, 33, 36, 38, 39, 57, 60, 62, 82, 85, 118, 132, 138, 141, 142, 144, 145, 155, 158, 170, 171, 172, 179, 181, 182, 186, 189, 202, 203, 246, 251, 269, 286  
 Reichsgau Sudetenland 45, 46, 47, 49, 52, 63, 64, 83, 196, 197, 198, 231, 279, 280  
 Reichsgau Wartheland 3, 8, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 52, 53, 54, 64, 65, 72, 73, 82, 84, 85, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 106, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 124, 126, 130, 132, 135, 136, 137, 142, 144, 146, 148, 151, 153, 155, 158, 170, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 186, 189, 190, 192, 195, 197, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 211, 216, 218, 222, 228, 235, 237, 238, 245, 247, 251, 254, 259, 266, 267, 298, 301  
 Republik von Salo 277  
 Rheinland-Pfalz 57  
 Rippin 22, 189  
 Ruhrgebiet 222, 241  
 Rumänien 20, 35  
 Rybnik 100  
 Saarbrücken 45, 264  
 Saarland 45, 49  
 Schieratz 222, 226, 229, 233, 235, 237, 242, 247, 254  
 Schlesien, s. a. Oberschlesien 23, 33, 39, 60, 62, 126, 132, 178, 188, 296  
 Schneidemühl 62  
 Schroda 209  
 Schröttersburg 53, 245, 261  
 Schweiz 168  
 Schwerin 272  
 Sichelberg 259  
 Slowenien 277, 278  
 Soldau 23, 150, 179  
 Sonnenburg 253, 259  
 Sontra 265  
 Sosnowitz 161, 223, 233, 241  
 Sowjetunion 1, 16, 20, 21, 23, 25, 31, 35, 131, 149, 153, 234, 241, 251, 252, 253, 255, 258, 263, 275, 276, 280, 281, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 302, 303, 304  
 Stalingrad 39  
 Stettin 57, 62, 219, 253, 259  
 Storchnest 231, 233  
 Stutthof 155, 216, 226, 261

- Sudauen 23, 35, 111, 179, 193, 202, 251  
 Sudetengau, Sudetenland, s. Reichsgau Sude-  
 tenland  
 Südtirol 281  
  
 Tarnowitz 229, 233  
 Teschen 23, 260  
 Thorn 50, 189, 195, 253  
 Tschechoslowakei 45, 47, 270  
 Tschenstochau 49, 54  
 Tucheler Heide 193  
  
 UdSSR, s. Sowjetunion  
 Ukraine 8, 23, 38, 101, 117, 131, 153, 159,  
 160, 161, 167, 178, 282, 283, 285, 286, 287,  
 296  
 Untersteiermark 17, 278, 281, 284  
 Wadowitz 257, 258  
  
 Waldheim 6, 272  
 Warschau 5, 23, 32, 34, 126, 142, 251, 259,  
 265, 270, 283  
  
 Warthegau, Wartheland s. Reichsgau Warthe-  
 land  
 Weißrussland, s. Belarus  
 Westeuropa 240, 259, 275, 276, 283  
 Westfalen 81  
 Westpreußen 1, 19, 29, 30, 31, 45, 80, 209  
 Wielun 49, 54  
 Wien 197  
 Wiesbaden 269  
 Wolhynien 35, 57, 82, 83, 110  
 Wronke 222, 223, 226, 230, 233, 236, 237,  
 238, 241, 254, 259  
  
 Zentralasien 287  
 Zichenau 3, 5, 13, 14, 21, 23, 27, 29, 34, 35,  
 36, 53, 63, 68, 93, 105, 107, 111, 112, 126,  
 127, 142, 143, 148, 150, 152, 158, 171, 179,  
 180, 181, 182, 190, 193, 195, 201, 202, 206,  
 207, 211, 245, 253, 259, 268, 286, 299  
 Zweibrücken 279  
 Zwickau 46

